Abwägung

der

Hinweise, Anregungen und Bedenken,

die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.08.2015 bis zum 25.09.2015 und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.08.2015 bis zum 25.09.2015 vorgebracht wurden:

B-Plan Nr. 157"Windpark Wittefeld“

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

---

Teil 1 Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen TöB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit 2

Teil 2 Ergebnis der Beteiligung der Behörden / TöB, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise 5

Teil 2/I Behörde/ TöB - ohne Abgabe einer Stellungnahme 5

Teil 2/II Behörde/ TöB - Stellungnahmen ohne Hinweise 7

Teil 2/III Behörde/ TöB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren 10

Teil 2/IV Behörde/ TöB - Hinweise, Anregungen und Bedenken 22

Teil 3/V Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken 48

Teil 1 Übersicht der beteiligten Behörden/ TöB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Behörde/ TöB	am	Teil 2
1	Abwasserbeseitigungsbetrieb	-	-
2	Bundesnetzagentur	18.08.2015	IV lfd. Nr. 2
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	21.08.2015 28.08.2015 23.09.2015	II lfd. Nr. 1 II lfd. Nr. 7 II lfd. Nr. 15
4	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	-	-
5	Erdgas Münster GmbH	02.09.2015	II lfd. Nr. 12
6	Ericsson Transmission Germany GmbH	17.08.2015	II lfd. Nr. 13
7	EWE TEL Netz	-	-
8	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	10.09.2015	IV lfd. Nr. 4
9	Feuerwehr Stadt Bramsche	-	-
10	HOL- Geschäftssstelle Bersenbrück	-	-
11	Kokereigasnetz Ruhr GmbH	-	-
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	-	-
13	Landkreis Osnabrück	25.09.2015	IV lfd. Nr. 7
14	Nds. Landesbetrieb für Verkehr und Straßenbau - Luftfahrtbehörde	-	-
15	Nds. Landesforsten- Forstamt Ankum	21.08.2015	Iv lfd. Nr. 1
16	Amt für regionale Landesentwicklung, Osnabrück	16.09.2015 15.09.2015	II lfd. Nr. 11 IV lfd. Nr. 8
17	RWE Westnetz GmbH	14.08.2015	III lfd. Nr. 2
18	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	23.09.2015	II lfd. Nr. 16

Nr.	Behörde/ TöB	am	Teil 2
19	Telefonica Germany GmbH & Co. KG	27.08.2015 25.09.2015	II lfd. Nr. 3 III lfd. Nr. 5
20	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“	07.09.2015 08.09.2015	II lfd. Nr. 9 III lfd. Nr. 3
21	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	09.09.2015	II lfd. Nr. 10
22	Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittefeld	-	-
23	Wasserverband Bersenbrück	24.08.2015	IV lfd. Nr. 5
24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	-	-
25	LGLN Regionaldirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst	-	-
26	Nds. Landesamt für Denkmalpflege	-	-
27	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	11.09.2015	IV lfd. Nr. 3
28	Kreismeisterei Nord, Bersenbrück	-	-
29	Wasser- und Bodenverband Kalkriese	-	-
30	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis	-	-
31	EWE Netz	22.09.2015	II lfd. Nr. 17
32	Forstamt Osnabrück	-	-
33	Gemeinde Belm	-	-
34	Gemeinde Lotte	-	-
35	Gemeinde Neuenkirchen	24.08.2015	II lfd. Nr. 4
36	Gemeinde Ostercappeln	26.08.2015	II lfd. Nr. 5
37	Gemeinde Wallenhorst	27.08.2015	II lfd. Nr. 6
38	Gemeinde Westercappeln	-	-
39	Gemeinde Rieste	-	-

Nr.	Behörde/ TöB	am	Teil 2
40	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	15.09.2015	III lfd. Nr. 1
41	LGLN , Regionaldirektion Osnabrück	-	-
42	NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg	15.09.2015	IV lfd. Nr. 6
43	Polizeiinspektion Osnabrück	-	-
44	Samtgemeinde Bersenbrück	02.09.2015	II lfd. Nr. 8
45	Samtgemeinde Neuenkirchen	-	-
46	Staatliches Baumanagement Osnabrück - Emsland	-	-
47	Stadt Osnabrück- Archäologische Denkmalpflege	17.08.2015	II lfd. Nr. 14
48	Stadtwerke Bramsche GmbH	-	-
49	PLEDOC GmbH, Essen	26.08.2015	II lfd. Nr. 2
50	Amprion GmbH, Dortmund	14.08.2015	III lfd. Nr. 4
51	Stadtwerke Osnabrück	29.09.2015	IV lfd. Nr. 9

Nr.	Öffentlichkeit	Teil 3
1- 44	Siehe hierzu Listen	V Lfd Nr. 1 – V lfd. Nr. 44

Teil 2 Ergebnis der Beteiligung der Behörden/ TöB, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise

Teil 2/I Behörden/ TöB - ohne Abgabe einer Stellungnahme

1	Abwasserbeseitigungsbetrieb
2	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
3	EWE TEL Netz
4	Feuerwehr Stadt Bramsche
5	HOL- Geschäftssstelle Bersenbrück
6	Kokereigasnetz Ruhr GmbH
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
8	Nds. Landesbetrieb für Verkehr und Straßenbau - Luftfahrtbehörde
9	Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittefeld
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
11	LGLN Regionaldirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst
12	Nds. Landesamt für Denkmalpflege
13	Kreismeisterei Nord, Bersenbrück
14	Wasser- und Bodenverband Kalkriese
15	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis
16	Forstamt Osnabrück
17	Gemeinde Belm
18	Gemeinde Lotte
19	Gemeinde Westercappeln

20	Gemeinde Rieste
21	LGLN , Regionaldirektion Osnabrück
22	Polizeiinspektion Osnabrück
23	Samtgemeinde Neuenkirchen
24	Staatliches Baumanagement Osnabrück - Emsland
25	Stadtwerke Bramsche GmbH

Teil 2/II Behörden / TöB - Stellungnahmen ohne Hinweise

II. Lfd.Nr. 1	Deutsche Telekom am 21.08.2015

II. Lfd.Nr. 2	PLEDOC GmbH am 26.08.2015

II. Lfd.Nr. 3	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG am 27.08.2015

II. Lfd.Nr. 4	Samtgemeinde Neuenkirchen am 24.08.2015

II. Lfd.Nr. 5	Gemeinde Ostercappeln am 26.08.2015

II. Lfd.Nr. 6	Gemeinde Wallenhorst am 27.08.2015

II. Lfd.Nr. 7	Deutsche Telekom-Richtfunktrassen am 28.08.2015

II. Lfd.Nr. 8	Samtgemeinde Bersenbrück am 02.09.2015

II. Lfd.Nr. 9	Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase am 07.09.2015

II. Lfd.Nr. 10	Vodafone Kabel Deutschland GmbH am 09.09.2015

II. Lfd.Nr. 11	Amt für regionale Entwicklung am 16.09.2015

II. Lfd.Nr. 12	Erdgas Münster am 14.08.2015

II. Lfd.Nr. 13	Ericsson Services GmbH am 17.08.2015

II. Lfd.Nr. 14	Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege am 17.08.2015

II. Lfd.Nr. 15	Deutsche Telekom Technik GmbH –Fachreferat Linientechnik am

II. Lfd.Nr. 16	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück am 23.09.2015

II. Lfd.Nr. 17	EWE Netz GmbH am 22.09.2015

Der Stadt zur Kenntnis:

Die Planung der öffentlichen Träger wird nicht berührt.

Teil 2/III Behörde/ TöB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren

III. Lfd.Nr. 1	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	am: 15.09.2015

Bauleitplanung der Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Landwirtschaftliche und forstliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück für die Stadt Bramsche u. a. im Ortsteil Wittefeld ein Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt. Zu dem für diesen Bereich vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ der Stadt Bramsche nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

1.) Der ca. 85 ha große Geltungsbereich liegt im Ortsteil Wittefeld westlich und östlich der Landesstraße L 78 nördlich der Straße „Am Galgenhügel“. Er wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen sind mit Wald bestockt. Im Rahmen der parallel durchgeführten 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche wird der Geltungsbereich als „Sonderbaufläche für Windenergieanlagen“ dargestellt.

Vorgesehen ist die Ausweisung der westlichen, südöstlichen und nordöstlichen Teilflächen als Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung. Die Waldflächen werden als Fläche für Wald ausgewiesen und somit in ihrem Bestand gesichert. Die verbleibenden Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist laut textlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes auch in dem Sonstigen Sondergebiet für Windenergienutzung weiterhin zulässig.

Wir gehen davon aus, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie z. B. Stallanlagen, außerhalb der Grenzen der geplanten Sonderbauflächen keinen Restriktionen unterworfen werden, auch wenn die einschlägigen Abstände zu den Windkraftanlagen im Einzelfall unterschritten werden sollten.

Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege, zudem ist der Bau neuer Stichwege zur Erschließung der Windkraftanlagen erforderlich. Diese sollen laut Entwurfsbegründung auch für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Durch den Bau der Windkraftanlagen verursachte Schäden am vorhandenen

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1) Der B-Plan macht keine Festsetzungen zu Stallanlagen. Stallanlagen unterliegen dem § 35 BauGB. Einzuhaltende Abstände von Stallanlagen zu WEA sind rechtlich nicht fixiert.

Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.

Für einen vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind die Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche von 1,77 ha, die Umwandlung einer 3,1 ha großen Ackerfläche in Extensivgrünland sowie die Wiederherstellung bzw. Erneuerung von Trockenmauern vorgesehen. Wir setzen voraus, dass die in Anspruch genommenen Flächen für die Planung zur Verfügung stehen.

2.) Unter den o. g. Voraussetzungen werden landwirtschaftliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ der Stadt Bramsche nicht nachteilig berührt. Forstliche Belange sind nicht betroffen. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III. Lfd.Nr. 2	Westnetz GmbH	am: 08.09.2015

Bauleitplan der Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 157 "Windpark Wittefeld" mit baugestalterischen Festsetzungen

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.08.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 157 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

2.) Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Tel. 05461 9347-0, in Verbindung setzen damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

3.) Hinsichtlich der im Plangebiet verlaufenden 380-kV-Freileitung werden Sie von unserer Hauptverwaltung in Dortmund eine entsprechende Stellungnahme erhalten.

4.) Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1) .Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2) Die entsprechenden Informationen betreffen nicht den Inhalt der Bauleitplanung. Sie werden an den Investor weiter geleitet.

3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III. Lfd.Nr. 3	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“	am: 08.09.2015

Bebauungspläne Nr. 156 und 157

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) der Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ hat keine Bedenken gegen die Planungen.

2.) In der Anlage sind die Verbandsgewässer des Unterhaltungsverbandes 97 in den Plangebieten dargestellt und die uns bekannten Verbandsgewässer III. Ordnung.

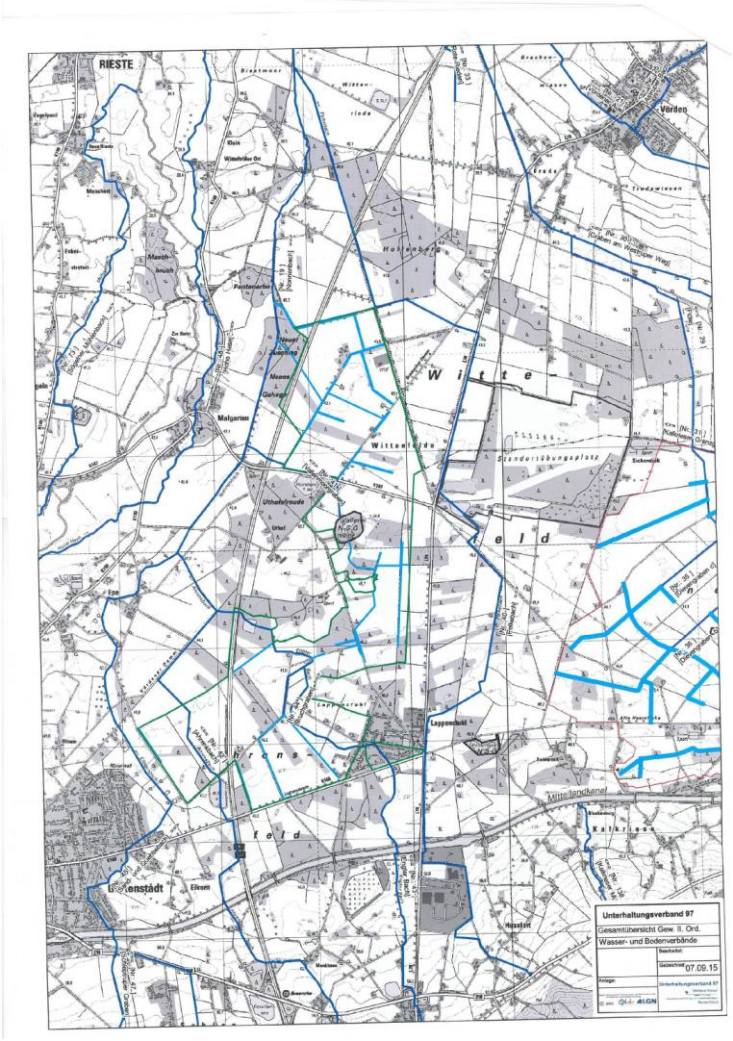
Bei Detailfragen ist der Unterhaltungsverband 97 im Vorfeld von Planungen zu beteiligen, falls das Gewässernetz tangiert. Dies können Verbreiterungen von Straßen oder Überfahrten z.B. sein.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.


RIESTE
Völlen
W i t t e
f e l d
Wittenfelde
Standortübungsplatz
Uthuskelmoode
Lappenschild
Mittelgrabenmoor
Kalkfleete
Lenstädt
Unterhaltungsverband 97
Gesamtübersicht Gew. II. Ord.
Wasser- und Bodenverbände
07.09.15

III. Lfd.Nr. 4	Amprion GmbH	am: 15.09.2015

Bauleitplanung der Stadt Bramsche
1. **Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ mit baugestalterischen Festsetzungen**
2. **Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ mit baugestalterischen Festsetzungen**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Merzen – Wehrendorf, Bl. 4584 (Maste 39 bis 41)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Endler,

im Bereich des Bebauungsplans Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ und den dazugehörigen externen Ausgleichsflächen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

1.) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ liegt teilweise im Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.

2.) Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seite 2 von 2

1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Bezüglich der geplanten Windenergieanlagenstandorte hat bereits im Vorfeld eine Abstimmung zwischen dem Planungsbüro 4initia, dem Landkreis Osnabrück und Amprion stattgefunden.

3.) Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

4.) Im Bereich der geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

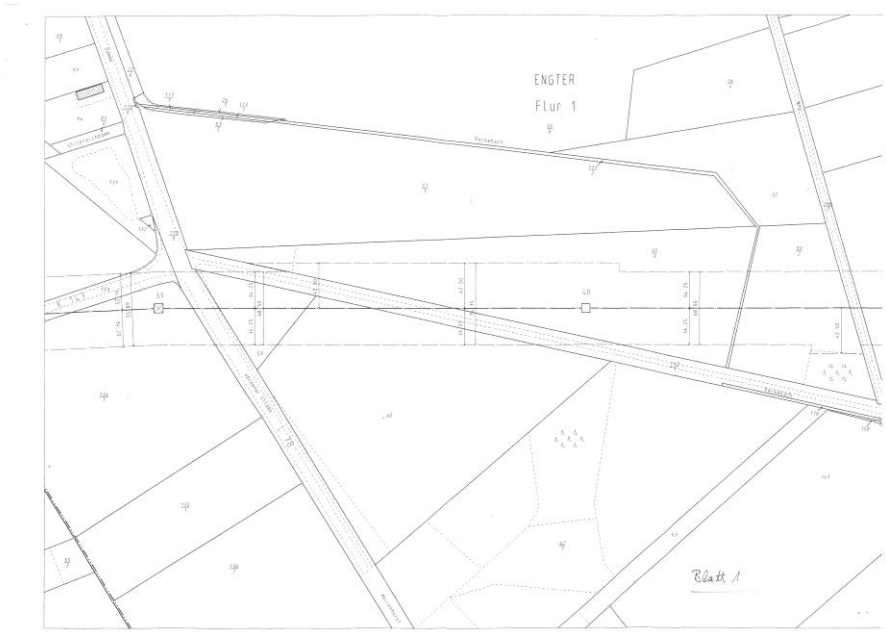
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

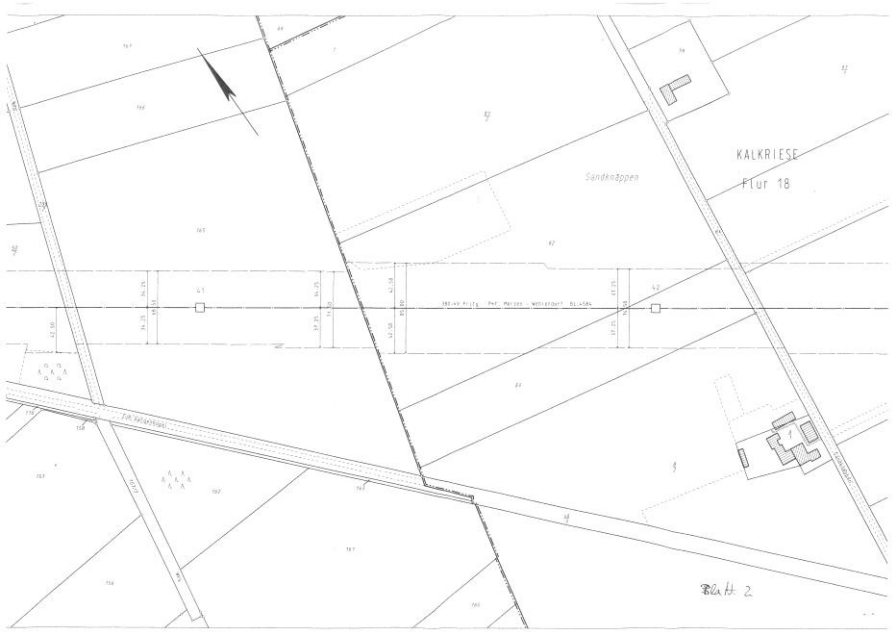
Mit freundlichen Grüßen

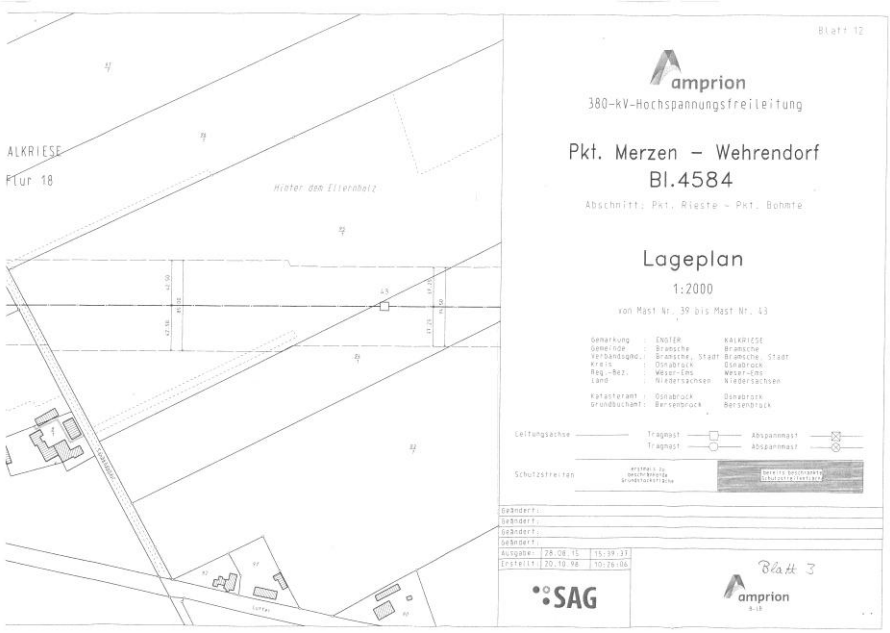
Amprion GmbH

3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.


ENGTER
Flur 1
Blatt 1


KALKRIESE
Flur 18
Sandknäppen


KALKRIESE
Flur 18
Hinter dem Eisenholz
Blatt 12
amprion
380-kV-Hochspannungsfreileitung
Pkt. Merzen – Wehrendorf
Bl.4584
Abschnitt: Pkt. Rieste – Pkt. Bohmte
Lageplan
1:2000
von Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 43
Gemarkung : ENSTER KALKRIESE
Gemeinde : Bramsche Bramsche
Verbandsgmd. : Bramsche, Stadt Bramsche, Stadt
Kreis : Osnabrück Osnabrück
Reg.-Bez. : Weser-Ems Weser-Ems
Land : Niedersachsen Niedersachsen
Katasteramt : Osnabrück Osnabrück
Grundbuchamt : Bersenbrück Bersenbrück
Leitungsachse
Tragmast
Abspannmast
Tragmast
Abspannmast
Schutzstreifen
Geändert:
Geändert:
Geändert:
Geändert:
Ausgabe: 28.08.15 15:39:31
Erstellt: 20.10.98 10:26:06
Blatt 3
SAG
amprion

III. Lfd.Nr. 5	O2-Telefonica Germany GmbH & Co. KG	am: 25.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Sehr geehrter Herr Fünfzig,

1.) die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die geplanten WEA Standorte (WEA Wi 01 und WEA Wi 02) sehr nah an zwei unserer Richtfunkstrecken (104558368/-69) grenzen. Alle anderen geplanten WEA Standorte (WEA Wi 03 bis WEA Wi 06) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein

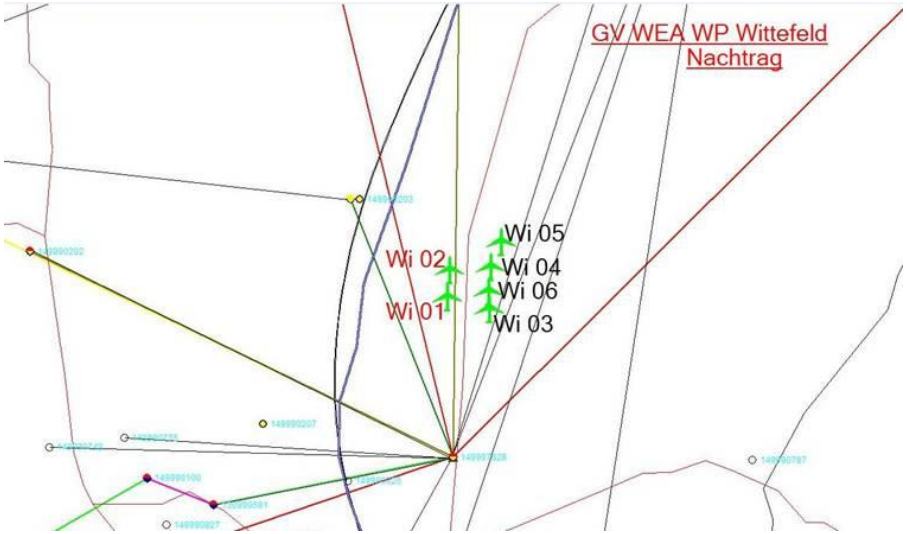
2.) Problem dar. Die Einzelüberprüfungen der kritischen Standorte ergaben, dass unsere Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone (1. Fresnelzone) bei beiden noch erfüllt werden. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.

3.) Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen bezüglich der Standortkoordinaten oder des WEA Typs, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).

1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.


GV WEA WP Wittefeld
Nachtrag
Wi 05
Wi 02
Wi 04
Wi 06
Wi 01
Wi 03

Teil 2/IV Behörde/ TöB - Hinweise, Anregungen und Bedenken

IV. Lfd.Nr. 1	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	am: 21.08.2015

Bauleitplanung;
Aufstellung des B- Planes Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

1.) Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt.
Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.
Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1) Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur Konkretisierung des Kollisionsriskos wird in der Genehmigung nach BImSchG verankert. Ausgeprägte naturnahe Waldrandzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Einhaltung des geforderten 100 m-Abstandes ist die Nutzbarkeit der Flächen derart eingeschränkt, dass die Ziele der Raumordnung nicht mehr ausreichend realisiert werden können. Den Anregungen hinsichtlich der Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht in der Regel nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.

2.) Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

2.)Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 2	Bundesnetzagentur	am: 18.08.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Bebauungspläne Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld" und Nr. 157 "Windpark Wittfeld" der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzutei-

1.) Richtfunktrassen, die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen, wurden bereits nachrichtlich in die Planzeichung übernommen. Folgende Betreiber von Richtfunktrassen wurden im Rahmen der Beteiligung beteiligt: E-Plus, Deutsche Telekom, Ericsson Transmission, EWE Tel, Telefonica Germany, Vodafone. Damit wurden alle in der Stellungnahme der Bundesnetzagentur genannten Betreiber beteiligt. Die Informationen aus den Stellungnahmen der o.g. Trassenbetreiber werden, soweit erforderlich, nachrichtlich in die Planung aufgenommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der beiden angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1a und 1b können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) der Prüfgebiete (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Ergebnisse entnehmen.

- Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

  Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

2.)

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

  „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

  - *für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 × Rotordurchmesser;*
  - *für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 × Rotordurchmesser.*

  Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 × Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

  Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

  Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

2.) Die Empfehlungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausschlusskriterien erfolgte auf Ebene der Regionalplanung (Teilfortschreibung des RROP) durch den LK Osnabrück.

4

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

Anlage 1b

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	10759
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 8E0252 52N2630 SO: 8E0425 52N2535
Auskunftsersuchen von:	Stadt Bramsche, Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
Für Baubereich:	Bramsche, Landkreis Osnabrück, B-Plan Nr. 157:
Bauplanung:	Baupläne Windenergie

Betreiber und Anschrift:

E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

IV. Lfd.Nr. 3	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	am: 11.09.2015

Bauleitplanung der Stadt Bramsche

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ mit baugestalterischen Festsetzungen
Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bezug: Meine Stellungnahme vom 24.07.2014

Anlage: 2 Durchschriften dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

1.) Mit meiner Stellungnahme vom 24.07.2014, Az: 2-21/21101-21102-A 1-L 78, habe ich bereits zu der hier vorliegenden Bauleitplanung wie auch zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich mich vollinhaltlich beziehe.

2.) Gem. Ihrer Abwägung zu meiner o. a. Stellungnahme, vor allem gem. der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 156, werden die Baugrenzen des Bebauungsplanes so festgesetzt, dass alle Teile der Windenergieanlagen nicht in die Baubeschränkungszone der Bundesautobahn 1 hineinragen werden.

Unter dieser Voraussetzung erkläre ich mich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes einverstanden.

Hinsichtlich der Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn 1 durch einen möglichen Eisabwurf beziehe ich mich weiterhin auf meine Ausführungen gem. Stellungnahme vom 24.07.2014.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme vom 24.07.2014 siehe weiter unten.
2) Die Ausführungen betreffen den B-Plan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“.

-2-

3.) Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
gez. Dr.-Ing. Engelmann
(Dr.-Ing. Engelmann)

3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des NLSTBV vom 24.07.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: 2 Durchschriften dieses Schreibens
Kopie Abstand Straße/Windenergieanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

1.) Bereits zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Teilbereich „Energie“ des Landkreises Osnabrück hatte ich gegenüber dem Landkreis eine ausführliche Stellungnahme abgegeben hinsichtlich der von hier geforderten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu den von hier betreuten Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen.

Gem. § 9 FStrG sind innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen einzuhalten. Im Bereich der Landesstraßen gilt hierzu § 24 NStrG.

Diese sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen und durch sich ablösende Eisstücke kann eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgehen.

1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das vorgelagerte Verfahren zur Teilfortschreibung des RROP (2013) des LK Osnabrück sowie die Genehmigung der WEA nach BImSchG durch den LK Osnabrück als Genehmigungsbehörde.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der *„Richtlinie für Windenergieanlagen;. Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Fassung März 2004)* die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einzuhalten (vgl. hierzu beigefügte Kopie).

Die Liste der technischen Bestimmungen gem. Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 – Liste der technischen Bestimmungen Fassung Juni 2009 – enthält auch Hinweise zur Anwendung der Richtlinie. Danach sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Es obliegt somit der jeweiligen Genehmigungsbehörde – in diesem Falle dem Landkreis Osnabrück – in eigener Verantwortung, Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht – Gebrauch gemacht werden kann.
Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotential der Anlagen angemessen zu reduzieren.

Um diese aufwändigen Genehmigungs- und Überwachungsprozesse zu umgehen, hatte ich gegenüber dem Landkreis Osnabrück eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und den vorab genannten Mindestabstand zu den Bundesstraßen gefordert.
Der Landkreis Osnabrück hat bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes anders entschieden und die Mindestabstände zu den Bundesautobahnen mit 150 m festgelegt.
Somit muss die Baugenehmigungsbehörde entsprechende Auflagen erteilen und überwachen.
Ich verweise hierzu auf Pkt. Nr. 4.8 „Eiswurf“ Ihrer Begründung zum Bebauungsplan Nr. 156.

Hilfsweise hatte ich in meiner Stellungnahme zur Fortschreibung des RRP außerdem einen Mindestabstand des 1,5fachen der Fallhöhe einer Windkraftanlage zum Fahrbahnrand der von hier betreuten Straßen gefordert.
Diese Forderung ist m. E. ebenfalls gerechtfertigt, weil Windkraftanlagen sowohl durch Brand, technische oder Baudefekte entweder in sich zusammengebrochen sind oder Teile der Anlagen herabgefallen sind.
Dass eine Windkraftanlage ein Rotorblatt verliert, kann z. B. nicht ausgeschlossen werden.
Auch diese Forderung wurde vom Landkreis Osnabrück leider nicht befolgt, unter Hinweis, dass die Straßengesetze dieses nicht hergeben, wobei anzumerken ist, dass die Straßengesetze die Abstände zu Hochbauten regeln, wir es hierbei mit einer technischen Anlage zu tun haben, über deren Verhalten im Dauerbetrieb keinerlei Erfahrungswerte vorliegen.

Zum Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Wittefeld“, Anlage Nr. 6

2.) Diese Anlage scheint in einem Abstand von 150 m westlich der von hier betreuten Bundesautobahn 1 vorgesehen zu sein. Insofern entspräche sie den Vorgaben des RRP des Landkreises Osnabrück.
Es ist von hier aus jedoch nicht erkennbar und nachvollziehbar, warum diese Anlage nicht mind. 50 oder sogar 100 m weiter Richtung Westen errichtet werden könnte, so dass zumindest eine meiner vorgenannten Forderungen eingehalten wird.

Ich weise außerdem darauf hin, dass die Baubeschränkungszone in einem Abstand von 100 m vom Fahrbahnrand der Bundesautobahn 1 einzuhalten ist. Der Luftraum über der Bundesautobahn gehört gem. § 1 (4) zum Straßenkörper einer Bundesfernstraße.

2.) Die Ausführungen betreffen den B-Plan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“.

Insofern dürfen die Rotorenblätter der Windkraftanlage nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Bei einem Abstand von lediglich 150 m der Anlage zur Bundesautobahn und einer Gesamthöhe von über 200 m der Anlage kann dieses nicht ausgeschlossen werden.

Ich bitte Sie daher, den Abstand von 150 m zur Bundesautobahn ab der Rotorenspitze festzulegen und nicht den Mastenstandort.

Genauso verhält es sich mit der Anlage Nr. 7. Auch diese weist einen Abstand zu der Nebenanlage (Rastplatz) der Bundesautobahn 1 von lediglich 150 m auf. Auch diese Anlage könnte ohne Weiteres in Richtung Nord-West angeordnet werden, in unmittelbarer Nähe der Anlage Nr. 1.

Zum Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Ahrensfeld“

3.) Durch das Plangebiet verläuft die von hier betreute Landesstraße 78. Die Abstände der vorgesehenen Windkraftanlagen sind in einem Abstand von mind. 250 m vorgesehen.

Somit bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine Bedenken gegen die Standorte.

4.) Von Ihrem Abwägungsergebnis erbitte ich eine Durchschrift **vor** Veröffentlichung des Bebauungsplanes.
Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 4	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	am: 10.09.2015

nachrichtlich:

BAIUDBw KompZ BauMgmt Hannover
Referat K1
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

Produktenfernleitung Bramsche - Hodenhagen, Pl-Km 8,2
BBP Nr. 157 "Windpark Wittefeld"

Ihr Schreiben vom 14.08.2015, Az.: 61-26-157

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Produktenfernleitung Bramsche – Hodenhagen verläuft ca. 300 m südlich außerhalb des Vorhabengebietes.

1.) **Der geforderte Mindestabstand von WEA zur Produktenfernleitung von Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser + 5 m, in diesem Fall maximal 205 m, wird bei Beibehaltung des Standplatzes der WEA 03 eingehalten.**

Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt.

2.) Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle

TL Bramsche 05461/9452-0

R:\Arbeitsverzeichnis\3_Instandhaltung\PL-Inspektor\Schreiben Querungsdatenbank\7-10-B10802-15_typ1bbp.docx

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.Die BAIUDBw hat die militärische Nutzung der Leitung zum 01.01.2015 aufgegeben und die Produktenfernleitung an einen privaten Investor veräußert. Insofern ist von der BAIUDBw geforderte Mindestabstnd von max. 205 m nicht mehr abwägungsrelevant.

2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Eigentümerwechsel der der Produktenfernleitung an einen privaten Investor hat die FBG mbH die Betriebsführung der Leitung als Erfüllungsgehilfe der BAIUDBw abgegeben. Auf die Ausführungen zu Punkt 1 wird verwiesen.

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden,sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen **10 m** breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

3.) Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen **(in diesem Falle eventuell die Zufahrt für den Schwerverkehr und die Anbindung an das übergeordnete Stromnetz)**, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Lei-

Seite 2 von 3

3.)Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zu Punkt 1 und 2 wird verwiesen.

tungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

4.) Die oben genannten Maßnahmen zum Schutz der Produktenfernleitung sollten als Hinweise übernommen werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

4.)Die Hinweise betreffen die Bauausführung und nicht den Inhalt des vorliegenden B-Plans. Auf die Ausführungen zu Punkt 1 und 2 wird verwiesen.

IV. Lfd.Nr. 5	Wasserverband Bersenbrück	am: 24.08.2015

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 „Windpark Wittefeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Wittefeld“ mit der Begründung zur Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB. Der Wasserverband ist im Außenbereich und den Ortsteilen der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz.

1.) Mit Schreiben vom 31.07.2014 habe ich bereits im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu diesem Planentwurf Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt inhaltlich voll aufrecht erhalten.

2.) In der Anlage erhalten Sie noch einmal Bestandspläne der im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Planverwirklichung.

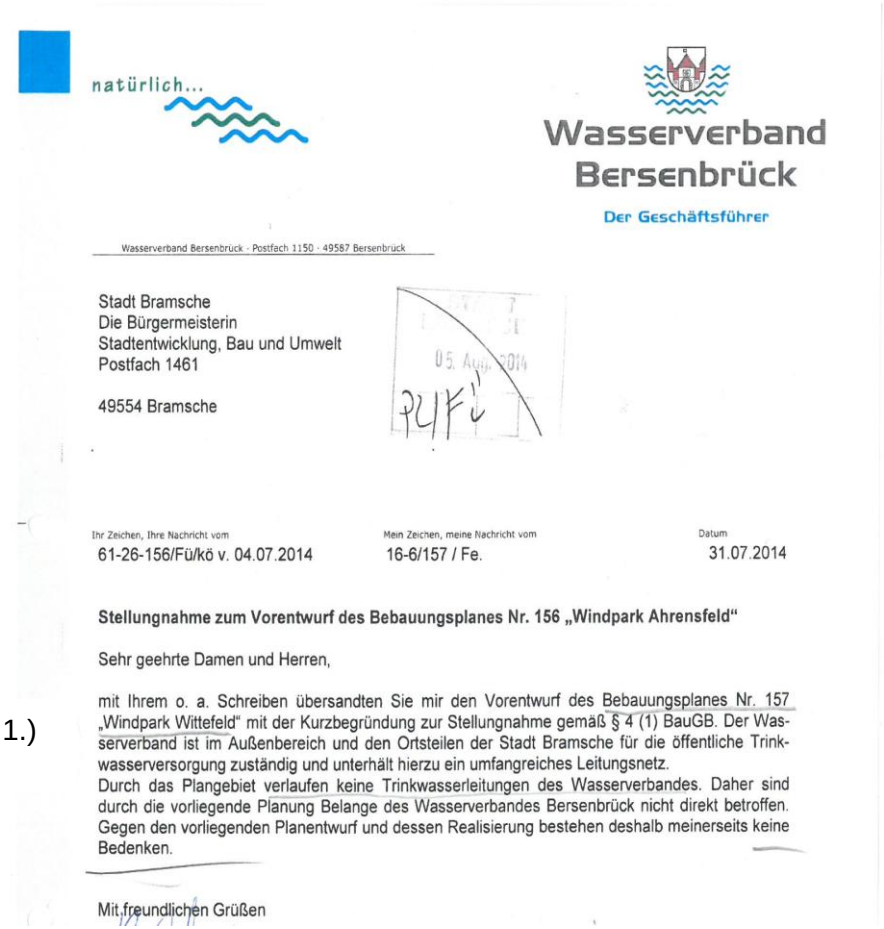
3.) Gegen den vorliegenden Planentwurf und dessen Realisierung bestehen ansonsten meinerseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme vom 31.07.2014 siehe weiter unten.
2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es befinden sich lt. Plan sowie lt. Stellungnahme vom 31.07.2014 zum B-Plan und lt. Stellungnahme vom 12.01.2015 zur 30. FNP-Änderung keine Trinkwasserleitungen im Geltungsbereich des B-Plans
3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 31.07.2014 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens



natürlich...

Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

Stadt Bramsche
Die Bürgermeisterin
Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
Postfach 1461

49554 Bramsche

05. Aug. 2014

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum
61-26-156/Fü/kö v. 04.07.2014	16-6/157 / Fe.	31.07.2014

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ mit der Kurzbegründung zur Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB. Der Wasserverband ist im Außenbereich und den Ortsteilen der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz.
Durch das Plangebiet verlaufen keine Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes. Daher sind durch die vorliegende Planung Belange des Wasserverbandes Bersenbrück nicht direkt betroffen. Gegen den vorliegenden Planentwurf und dessen Realisierung bestehen deshalb meinerseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 6	NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg	am: 15.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, haben sich keine Bedenken ergeben.

2.) Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.08.2014.

Mit freundlichen Grüßen

1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2) Zur Stellungnahme vom 11.08.2014 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens siehe weiter unten.

Stellungnahme vom 11.08.2014 im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens

- **Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“**

Anlage: Übersichtskarte

Sehr geehrter Herr Tangmann,

1.) aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr.157 „Windpark Wittefeld“ Ich weise lediglich darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes die vom NLWKN betriebene **„Landesgrundwassermessstelle Lappenstuhl“** befindet (siehe Übersichtskarte). Ich gehe davon

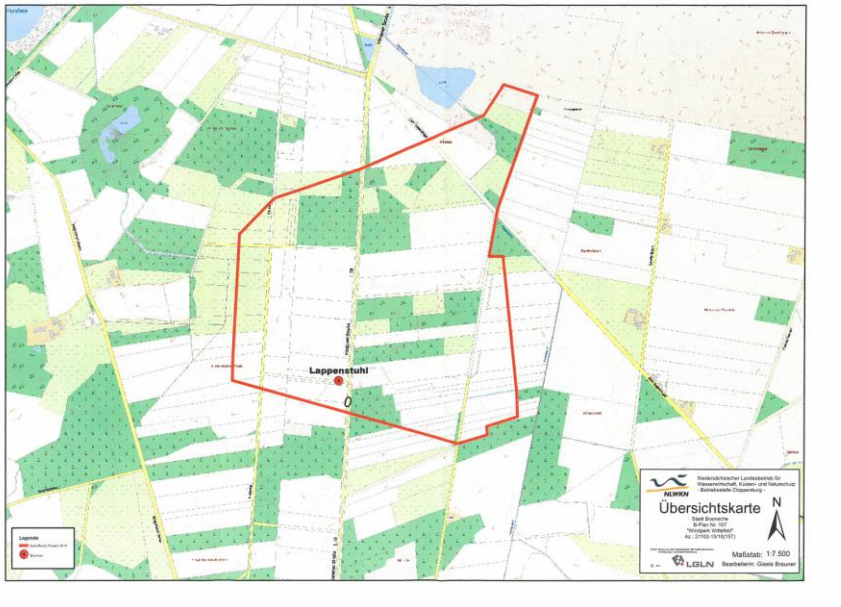
2.) aus, dass die Unterhaltung und der Betrieb dieser Messstelle durch mögliche Planungsvarianten nicht beeinträchtigt werden und die Messstelle weiterhin jederzeit zugänglich bleibt.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken Tel.: 04471 / 886 170 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.) Die Messstelle wird durch die Planung nicht beeinträchtigt (Siehe Planzeichung).


Lappenstuhl
Übersichtskarte
N
Maßstab: 1:7.500
LGLN

IV. Lfd.Nr. 7	Landkreis Osnabrück	am: 25.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Bauleitplanung der Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. m § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.08.2015 bis 25.09.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Landkreises Osnabrück wird wie folgt Stellung genommen:

Bauleitplanung:

1.) Es wird darauf hingewiesen, dass die 30. Änderung des Flächennutzungsplans am 20.07.2015 durch den Landkreis Osnabrück genehmigt und durch Bekanntmachung am 15.08.2015 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück rechtswirksam wurde. Die entsprechenden Abschnitte in der Begründung sollten dementsprechend angepasst werden.

1) Der Anregung wird gefolgt und die Begründung redaktionell angepasst.

2.) Es wird darauf hingewiesen, dass das Wohnhaus (A) Sandknäppen 17 nicht wie im Umweltbericht unter Kapitel 9.1.- „Optische bedrängende Wirkung“ in südwestlicher Richtung der WEA 05 liegt, sondern in östlicher bis südöstlicher Richtung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dies entsprechend korrigiert werden. Die weiteren Analysen zur optisch bedrängen Wirkung beziehen sich aber auf die korrekte Lage.

2) Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht redaktionell angepasst.

Regionalplanung:

3.) Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Ich weise darauf hin, dass im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie – insgesamt vier Vorranggebiete für Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Bramsche ausgewiesen wurden; nicht, wie auf S. 7 der Begründung geschrieben, drei Vorranggebiete. So wurde, neben den Vorranggebieten 29, 30 & 31, auch das Vorranggebiet Nr. 20-2013/08, 09-2004 „Ueffelner Aue“ festgelegt

3) Der Anregung wird gefolgt und die Begründung redaktionell angepasst.

4.) Die Konkretisierung hinsichtlich der Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlage 05 innerhalb der Geltungsbereiches des Bebauungsplans einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.

4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5.) Ich merke abschließend an, dass im Artenschutzfachbeitrag (Seite 1) von einer Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen auf 210 m gesprochen wird, gemäß textlicher Festsetzung zum Bebauungsplan aber nur Windkraftanlagen bis maximal 200 m Gesamthöhe zulässig sind.

5) Der Artenschutzfachbeitrag wird entsprechend redaktionell geändert.

6.) **Untere Wasserbehörde:**
Entgegen der Aussage unter 9.1.5 (Wasser) in der Begründung mit Umweltbericht befinden sich der Pelkebach (II. Ordnung) sowie diverse Gewässer III. Ordnung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Angrenzend befindet sich ein größeres Stillgewässer:



6) Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend redaktionell angepasst.

Untere Naturschutzbehörde:
Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.

Die Unterlagen beinhalten den Entwurf des Umweltberichtes und des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sowie zwei faunistische Gutachten zu Fledermäusen und Brut- und Rastvögeln wie auch eine artenschutzrechtliche Beurteilung.

7.) Sowohl formell und auch inhaltlich habe ich an den Unterlagen nichts zu beanstanden. Für mich legen die Unterlagen nachvollziehbar dar, dass es zwar zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Biotope, Landschaftsbild und Fauna kommen wird, jedoch alle eingestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie auch Kompensationsmaßnahmen geeignet sind diese Beeinträchtigungen auf ein Maß zu begrenzen, so dass auch in späteren Genehmigungsverfahren keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Probleme auftreten werden.

7) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Spezielle Aspekte werden abschließend erst im Genehmigungsverfahren zu klären sein, z. B. ob es zum Schutz der Fledermäuse eines Gondelmonitorings bedarf. Darauf deutet das beigefügte Fledermausgutachten bereits jetzt hin.

8.) **Untere Denkmalschutzbehörde:**
Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellug des Bebauungsplanes Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ der Stadt Bramsche keine Bedenken.

Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden ist zu beachten.

8) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9.) **Brandschutz:**
Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind keine besonderen Anforderungen zu stellen.

9) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10.) **Kreisstraßen**
Seitens des Fachdienstes Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Sollten hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung Änderungen auf Kreisstraßengrund erforderlich werden, ist dies rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßen, Abt. 9.2 – Straßenbau- und unterhaltung, abzustimmen.

10) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11.) Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der Bauaufsicht für den Außenbereich weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

11) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 8	Amt für Regionalentwicklung	am: 15.09.2015

Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Flurbereinigungsbehörde **grundsätzlich keine Bedenken gegen die o. g. Bebauungspläne** äußert.

Es werden die folgenden Hinweise mit der **Bitte um Beachtung** gegeben:

2.) Sowohl Teile des Windparkgebiets Ahrensfeld, als auch Teile des Windparkgebiets Wittefeld befinden sich im Flurbereinigungsverfahren Engter.

Derzeit befindet sich das Flurbereinigungsverfahren Engter in den letzten Verfahrensschritten. Die Ausführungsanordnung wurde am 08.12.2014 erlassen und das Eigentum der neuen Flächen ist am 31.01.2015 auf die neuen Eigentümer übergegangen. Die Berichtigung des Katasters hat bereits stattgefunden. Die von der Flurbereinigung Engter betroffenen Grundbücher sind noch nicht in vollem Umfang berichtigt, sodass aktuell ein Unterschied zwischen Kataster und Grundbuch vorliegt. Die Grundbuchberichtigung soll im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

Für die im Flurbereinigungsverfahren Engter von der Teilnehmergemeinschaft Engter ausgeführte Kompensationsmaßnahme E.Nr. 503 (s. Karte zum PL41 Engter) ergeben sich Veränderungen. Die im „Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 157 Windpark Wittefeld“ auf Seite 40 aufgeführte Änderung „die Entfernung von etwa 4 Einzelbäumen für den Bau der Kranstellfläche und Ausbau der Straße für die WEA Nr. 2“ betrifft die Maßnahme E.Nr. 503 (Pflanzung einer Baumreihe). Seitens der Flurbereinigungsbehörde wird der Entfernung zugestimmt, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erklärt. Weiterhin soll die Untere Naturschutzbehörde der Flurbereinigungsbehörde gegenüber bestätigen, dass das Kompensationspotential durch Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ nicht beeinträchtigt wird.

Sofern noch Fragen bestehen, können Sie mich unter den o. g. Kontaktdaten erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.) Die Maßnahme E-Nr. 503 befindet sich westlich in ca. 150 m Entfernung vom Standort der WEA 02 außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157 „Windpark Wittefeld. Sie wird von der Kranstellfläche und einem Ausbau des Weges nicht berührt. Die auf Seite 40 des Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten 4 Einzelbäumen sind somit nicht Bestandteil der Maßnahme E-Nr. 503 aus der Flurbereinigung Engter. Die Entfernung der Bäume wurde bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs für den Bebauungsplan Nr. 157 berücksichtigt. Die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und eine Einverständniserklärung der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich.

IV. Lfd.Nr. 9	Stadtwerke Osnabrück	am: 29.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft.

1.) Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen (WEA) 1 + 2 verläuft die Wassertransportleitung (WTL) DN 600 und das zugehörige Steuerkabel der Stadtwerke Osnabrück AG von Wittefeld nach Osnabrück. Ergänzend zu der Darstellung der WTL im Bebauungsplan ist der Hinweis auf das „Merkblatt: Wassertransportleitung“ in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die in dem Merkblatt aufgeführten Punkte hinsichtlich evtl. Erschütterungen, Bodensetzungen und Bodenpressungen sind dabei zwingend einzuhalten.

1) Der Anregung wird gefolgt und der Hiweis auf das Merkblatt wird in den Begründungstext aufgenommen. Parallel wird das Merkblatt an den Investor weiter geleitet.

Wasserwirtschaft:

2.) Die geplante WEA 2 liegt im Wasservorranggebiet Wittefeld. Eine Ausweisung zum Wasserschutzgebiet ist geplant. Die geplante WEA 2 wird nach jetzigem Kenntnisstand in der zukünftigen Zone III liegen. Daher sind die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (W 101) bei geplanten Baumaßnahmen zu berücksichtigen und der Hinweis auf Einhaltung der Richtlinien entsprechend in den Bebauungsplan zu übernehmen.

2) Der Anregung wird gefolgt und der Hiweis auf die entsprechende Richtlinie wird in den Begründungstext aufgenommen.

3.) Bei Fragen wenden Sie sich an
Herrn Pues, Planung Gas-/Wassernetze, Tel. 0541/2002-1212 und
Herrn Jordan, Wasserbereitstellung, Tel. 0541/2002-1655.

3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Osnabrück

Merkblatt: Wassertransportleitungen

Für Arbeiten im Bereich der Leitungstrasse und des 10 m breiten Schutzstreifens (5,0 m je Seite) sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Schutzstreifen muss von Bebauungen und Bepflanzungen mit Bäumen frei bleiben. Des Weiteren müssen ggf. erforderliche Änderungen der Geländehöhen mit den Stadtwerke Osnabrück abgestimmt werden. Eine dauerhafte Überdeckung von 1,40 m muss gewährleistet sein.
- Die genaue Lage und Tiefe der Leitung/en ist nicht bekannt.
- Zur Sicherung der Wassertransportleitung und des parallel verlaufenden Steuerkabels, muss vor Baubeginn die genaue Lage und Tiefe der Leitung durch eine Suchschachtung aufgenommen werden. Die Suchschachtung muss in Handschachtung erfolgen.
- Durch Arbeiten in der Nähe der Leitung dürfen keine Erschütterungen oder Bodenversetzungen auf das Rohr übertragen werden.
- Ebenso darf es nicht durch das Gewicht schwerer Baugeräte zu Bodenpressungen führen. Gegebenenfalls sind Baggermatratzen auszulegen.
- Verfüllarbeiten sollen im Bereich der Leitungstrasse und des Schutzstreifens mit leichten Verdichtungsgeräten durchgeführt werden.
- Bei tiefen Baugruben für Leitungskreuzungen oder ähnliches, muss die Transportleitung während der Baumaßnahme durch unterfangen oder aufgehängt gesichert werden.
- Widerlager dürfen nicht hintergraben werden.
- Allgemein ist, bei offener Bauweise, für kreuzende Rohrleitungen und Kabel sowie für Bauwerke wie Fundamente und ähnlicher unterirdischer Anlagen ein Abstand von mindestens 0,4 m zur Transportleitung einzuhalten. Die Kreuzung muss in einem Schutzrohr erfolgen.
- Das Regelwerk DVGW W 400 und die AFK Nr. 3 sind einzuhalten.
- Parallel zur Wassertransportleitung geplante Leitungen / Kabel sind mit mind. 1,00 m lichtem Abstand zu planen und zu errichten.
- Kabel sind in Schutzrohren zu verlegen.
- Vom Einsatz von Spülbohrverfahren, Bodendurchschlagsraketen oder Pressverfahren ist bei der Kreuzung der Transportleitung abzusehen.

Bei Tiefbauarbeiten, im Bereich des Schutzstreifens, ist vor Beginn der Baumaßnahme mit Herrn Uwe Christoph des Wasserwerkes Wittefeld vor Ort ein Termin wahrzunehmen (Tel. 0541 / 2002 - 1680 oder -1690).

Abschließend machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Die Stadtwerke Osnabrück AG übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen und den Anlagenteilen im Zusammenhang stehen.

Stand 19.03.2014

Teil 3/V Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken

V. Lfd.Nr. 1	am: 20.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger und Eigentümer eines bewohnten Wohngrundstückes von den Bebauungsplänen unmittelbar betroffen. Folgende Einwendungen gegen die Ausweisung eines Bebauungsgebietes für 6 Windenergieanlagen der Firma Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG im Bereich Bramsche - Wittefeld mache ich geltend.

1.) 1. Fehlende Unterlagen

Ausweislich der Öffentlichen Bekanntmachung liegen zahlreiche Unterlagen aus. Allerdings beziehen sich die ausliegenden Unterlagen entgegen der öffentlichen Bekanntmachung nicht auf das konkrete Vorhaben.

a) So sind die Schall- und Schattengutachten der Firma IEL aus Aurich im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt worden und betrachten die Möglichkeit ob bzw. dass keine Bedenken gegen die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 157 Windpark Wittefeld und Nr. 156 Windpark Ahrensfeld bestehen. Ausreichende Informationen bezüglich eines konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahrens lassen sich daraus nicht entnehmen.

2.) b) Die Aussage zur optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen zu Wohnhäusern von weniger als dem 3fachen der Gesamthöhe der WEA trägt zwar ein Datum, allerdings ist unklar, wer diese erstellt hat, was jedenfalls an der Unabhängigkeit des Erstellers

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 1*

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Für das B-Planverfahren lagen die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Offenlage aus. Das Schall- und Schattenwurfgutachten wurde im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt. Die Bedenken sind nicht nachzuvollziehen.

2.) Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Begründung und Umweltbericht tragen das Datum: Juli 2015. Die optische Bedrängung wurde auch in den Antragsunterlagen nach BImSchG abgeprüft. Für den Begründungstext des B-Plans wurde dieses übernommen. Der BImSchG-Antrag wurde parallel zur Offenlage des B-Plans beim LK Osnabrück eingereicht. Bezugnehmend auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) ist ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhaus und WEA regelmäßig davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung für alle Wohnhäuser, welche den Abstand der

zweifeln lässt bzw. anonyme Darstellungen sind nicht verwendungsfähig. Die in den Unterlagen zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass die Errichtung der WEA nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen würde, ist nicht nachvollziehbar. Bei verschiedenen Wohnhäusern beschränkt sich der Einfluss ja nicht auf die Anlagen, des hier behandelten Windparks, sondern es kommen weitere Parks im Ahrensfeld, Kalkriese, Rieste und Neuenkirchen-Vörden hinzu. Diese kumulierende Wirkung der Parks wäre zu untersuchen gewesen. Diese Betrachtung fehlt derzeit ganz und sind auch bei der Bemessung der Landschaftsbildbeeinträchtigung in der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt worden.

2a) c) Ein hydrologische Gutachten fehlt in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.157 „Wittefeld“. Deshalb nehme ich zum hydrologische Gutachten des Genehmigungsverfahren BImSchG wie folgt Stellung: Das hydrologische Gutachten wurde erstellt, da alle beabsichtigten Anlagen in einer nicht ausgewiesenen Schutzzone 3 in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegen. Aus dem Gutachten ergibt sich jedoch, dass nach den niedersächsischen geltenden Regelungen eine Errichtung aller Windenergieanlagen wegen einer konkreten Gefährdung des Trinkwassers nicht genehmigungsfähig sind und nur nach Vorgaben anderer Bundesländer unter erheblichen Einschränkungen eine Genehmigungsfähigkeit bestehen könnte. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist erkennbar, dass die UVS fehlerhaft ist, da der entsprechende Gesichtspunkt nicht berücksichtigt wurde und es zu einer erheblichen Gefährdung der Trinkwassergewinnung für mehrere 100.000 Menschen kommt. Im besonderen besteht laut dem hydrologische Gutachten vgl. nachweislich weitere Risiken durch Havarien durch Kollaps, Brand und Leckage. „Der Neubau und der Betrieb der geplanten Windkraftanlagen stellt für den Trinkwasserschutz der Wassergewinnungsanlage Wittefeld ein hohes bis wenig hohes Gefährdungspotential dar.“ Ein Beispiel für die Gefahren ist der Unfall im Windpark Sustrum am 11.9.2015. Hier kippte ein Hebekran zum errichten von WEA um. Durch die etwa 500 bis 1000 Liter ausgelaufenes Hydrauliköl sind vor Ort erhebliche Gewässer- und Bodenverunreinigungen entstanden. Wenn das beim Bau der WEA im Wittefeld geschieht, ist die Wasserversorgung für die Stadt Osnabrück gefährdet. Durch den Bau der WEA kann außerdem die Wasserführung gestört werden und der gewachsene Boden verliert seine Filterfähigkeit.

3.) d) Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Erneuerung oder die Wiederherstellung von Trockenmauern vor. Hiermit wurde im Zuge des Windparks Kalkriese bereits begonnen. Bei der Ausführung dieser Arbeiten ist zu erkennen, dass es sich nicht um

ndungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 2*

dreifachen Gesamthöhe der WEA unterschreiten. Kein Wohnhaus unterschreitet bei mehr als einem der geplanten Windparke im Bereich der Stadt Bramsche (Kalkriese 1, Ahrensfeld und Wittefeld) den Abstand der dreifachen Gesamthöhe. Deshalb müssen auch Kumulationswirkungen nicht berücksichtigt werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild wurde von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (Siehe hierzu IV lfd. Nr. 7 Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2a.) Für die verbindliche Bauleitplanung ist kein hydrologisches Gutachten erforderlich. Die Hinweise zum hydrologischen Gutachten im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens sind für den vorliegenden B-Plan nicht abwägungsrelevant. Die Umweltprüfung im bauleitplanverfahren erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der LK Osnabrück (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7), Untere Wasserbehörde äußerte keine Bedenken bezüglich der Planung.

3.) Im Bereich Kalkriese wurden auch Trockenmauern (d.h. kein Zement zwischen den Steinen, die Steine wurden trocken aufgesetzt) errichtet. Analog soll dies auch bei den Trockenmauern zur Komepnsation des Eingriffs beim B-Plan Nr. 157 erfolgen. Ggf. werden jedoch in Bereich von Einfahrten Pfeiler notwendig, welche dann aus Naturstein gemauert werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild und die vorgesehenen Maßnahmen wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Trockenmauern handelt, sondern um Bruchsteinmauern, die keinen Nutzen für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Außerdem ist zweifelhaft, ob die Erneuerung oder Wiederherstellung von Trockenmauern in unterschiedlichen Ortsteilen geeignet ist, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA zu kompensieren.

4.) 2. Fehlende Stellungnahmen und Umweltverträglichkeitsstudie

In den ausliegenden Unterlagen finden sich keine Hinweis darauf, dass tatsächlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, obwohl die öffentliche Bekanntmachung auch als öffentliche Bekanntmachung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gelten soll. Eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde des Landkreises Osnabrück ist nicht ausgelegt. Auf welche Informationen stützt sie sich? Eine Stellungnahme ist daher bereits aus diesem Gesichtspunkt nicht möglich.

5.) 3. Denkmalschutz

Das Hofgebäude Vördener Weg 2 sowie das Ensemble Malgartener Straße 41 stehen unter Denkmalschutz. Beides ist nicht einmal erwähnt worden geschweige denn die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf die auch und gerade wegen ihrer Lage in der Landschaft geschützten Denkmäler. Da damit ein Kulturgut betroffen ist, ist die UVS schon aus diesem Gesichtspunkt vollkommen unzureichend.

6.) 4. Pipeline

Die Anlage Nr. 1 und Nr. 2 wird unmittelbar an einer bestehenden Wasserleitung errichtet. Nach den geltenden Regelungen ist ein Abstand von mindestens der Kipphöhe einzuhalten, der offensichtlich nicht eingehalten wurde. Die UVS thematisiert dieses Problem nicht.

7.) 5. Abstand zu Straßen und zum Wald

Die Anlagen 1 und 2 stehen in Richtfunkstrecken. Die Anlagen 1, 2 und 3 überragen mit ihren Rotorblättern mindestens eine Straße, ein Schutzabstand wird nicht eingehalten. Die Anlagen 5, 6 und 3 stehen im Wald in dem Sinne, dass die Rotorblätter den Wald überstreichen. Die Anlage 2 reicht bis an den Wald heran, ohne dass ein Schutzabstand eingehalten wird, obwohl ausweislich der ausliegenden Begründung mindestens ein Ab-

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 3*

4.) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Umweltbericht. Dieser hat zusammen mit Planzeichung und Begründung ausgelegen. Der LK Osnabrück ist in der Bauleitplanung eine im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu beteiligende Behörde und kein Entscheidungsträger.

5.) In Kapitel 9.1.9 des Umweltberichtes werden die denkmalgeschützten Häuser im Umfeld des Geltungsbereiches thematisiert. Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des B-Plans keine Bedenken (siehe hierzu Stellungnahme des LK Osnabrück, IV lfd. Nr. 7, Punkt 8). Baudenkmalrechtliche Bedenken werden daher aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nicht erhoben. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.) Zur Trinkwasserleitung der Stadtwerke Osnabrück ist ein Abstand von 10 m (5 m je Leitungsseite einzuhalten (siehe hierzu Stellungnahme der Stadtwerke Osnabrück im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB) einzuhalten. Die Fundamente der WEA Nr. 01 und 02 halten diesen Abstand ein. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7.) Die WEA 01 und 03 stehen nicht in Richtfunkstrecken (siehe Planzeichung). Bezüglich der WEA und ihren Abstand zu Straßen wird auf die Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB verwiesen. Der Abstand der WEA zur L 78 ist laut NLSTBV

stand von 30 m zu Wald eingehalten werden soll. Deshalb wären hier keine Anlagen genehmigungsfähig, dieser Gesichtspunkt ist ebenfalls in der UVS nicht berücksichtigt worden.

8.) 6. Geplante Anlagen außerhalb der Sonderbauflächen

Es ist festzustellen, dass die Anlagen sich nicht innerhalb der im Bebauungsplan genannten Flächen befinden, da dies nur dann gilt, wenn, wie auch an einer Stelle zitiert, alle Bauteile der Anlagen sich innerhalb der Konzentrationsfläche bzw. des Sondergebietes befinden, vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, 4 C 3.04. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Im Übrigen ist auf Seite 10 der beabsichtigten Begründung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich erklärt, dass die Anlagenstandorte so gewählt werden müssen, dass Immissionswerte eingehalten werden können. Ausweislich des diesseitigen Antrags ist dies offensichtlich nicht möglich, da weder die Bauteile innerhalb der vorgesehenen Fläche sind, noch die Anlagen innerhalb der Fläche betrieben werden können, da die Anlage 5 nachts in einem schallreduzierten Modus und alle weiteren Anlagen in einem erheblich weiter schallreduzierten und damit leistungsreduzierten Modus betrieben werden müssen, es zusätzlich zu Abschaltungen wegen Schattenschlag kommt und die Anlagen 3 und 6 niemals die Nennleistung erreichen können, da sie abgeschaltet werden müssen bei 10 m Wind pro Sekunde, da sie zu dicht nebeneinander errichtet werden.

9.) 7. Mangel in der Standsicherheit. Ausweislich des ausliegenden Turbulenzgutachtens müssen die Anlagen 3 und 6 abgeschaltet werden bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/Sek. in bestimmten Windsektoren. Da allerdings das Turbulenzgutachten von 14 Windenergieanlagen ausgeht, ist nicht gesichert, dass es tatsächlich die hier betroffene Situation berücksichtigt. Ein konkreter Bezug fehlt. Die Betriebserlaubnis von Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht mindestens der 3fache Rotordurchmesser, hier also 366 m zwischen den Anlagen eingehalten wird, was offensichtlich nicht gewährleistet ist. Dieser Gesichtspunkt ist nicht in der UVS berücksichtigt, so dass bereits aus diesem Gesichtspunkt eine Genehmigungsfähigkeit für WEA nicht besteht und eine konkrete Gefahr, da die Anlage 3 über eine Straße ragt.

10.) 8. Eiswurf

Die Anlagen 1, 2 und 3 überstreichen mit ihren Rotoren öffentliche Wege. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen kommt es bei entsprechender Witterung zur Gefahr von Eiswurf

ausreichend. Die Rotoren der WEA 01,02 und 03 befinden sich nicht über klassifizierten Straßen. Ein Abstand ist deshalb nicht erforderlich. Die Fundamente der WEA 05,06 und 03 stehen nicht im Wald. Alle Fundamente der WEA halten den Abstand des Fall- und Fällbereichs von 30 m zu Waldflächen ein. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Alle geplanten WEA befinden sich mit all ihren Bauteilen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157. Siehe hierzu auch Stellungnahme des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“ Durch den schallreduzierten Betrieb der WEA sowie den Betrieb mit Schattenwurfabschaltzeiten werden die Richt- und Orientierungswerte eingehalten. Die Abstände der WEA untereinander sind ausreichend. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

9.) Die Standsicherheit der WEA ist nicht Bestandteil des B-Plans, sondern wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den LK Osnabrück geprüft. Ein Turbulenzgutachten ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum B-Plan. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4.

bzw. Eisabrutschens, da zwar der Rotor still stehen wird, allerdings die dort sich bildenden Eiskristalle entlang des Rotors auf die Straße rutschen werden. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen sind diese Straßen daher witterungsbedingt zu sperren.

11.) 9. Das Bebauungsgebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebietes
Das gesamte Vorhaben liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes, das nur aufgrund andauernder Rechtsstreitigkeiten bisher nicht ausgewiesen wurde als Schutzzone 3. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen werden wassergefährdende Stoffe in erheblichem Umfang zum Betrieb und zum Bau der Anlagen eingesetzt. Allein die Bautätigkeit als solche ist wassergewinnungsgefährdend. Nach den niedersächsischen geltenden Reglungen ist der Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht zulässig, da der Eintrag in den Pelkebach unmittelbar zu einer konkreten Gefahr für den Trinkwasserverbrauch von hunderttausenden von Haushalten führt. Dieser Gesichtspunkt ist in der UVS nicht berücksichtigt worden, so dass es zu einer erheblichen Gefahr kommt, mithin WEA an diesem Standort nicht genehmigungsfähig sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, WEA mit einem Getriebe errichtet werden sollen, anstatt getriebelose WEA. Ein Hauptbestandteil eines Getriebes ist das Getriebeöl, das bei Ölwechsel oder eines Defektes bzw. einer Havarie zur Wasserverschmutzung führt.

12.) 10. Anlagen direkt am Waldrand
Laut Landschaftsplan soll in diesem Bereich der Waldanteil erhöht werden. Wie dargestellt, stehen die Anlagen 5, 6 und 3 unmittelbar am Wald bzw. im Wald, die Anlage 2 ohne Abstand zum Wald. Gesetzlich ist es verboten, Windenergieanlagen in den Wald zu stellen bzw. eben Wald deshalb zu zerstören, da Windenergieanlagen automatisch Wald zerstört. Der vom Forstamt Ankum geforderte Mindestabstand zum Wald von 100 Metern wird nicht eingehalten, nicht einmal der Fall- und Fällbereich von 30 Metern wird eingehalten. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“ befinden sich Waldflächen. Diese stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen (Turm und Fundament) und für Erschließungsflächen nicht zur Verfügung. Sie stehen gemäß RROP für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und dürfen deshalb nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Auf vorhandene Waldflächen innerhalb des Bebauungsgebietes könnte, nach Änderung der Tabuzonen in einem neuen RROP des Landkreises Osnabrück, ohne Änderung des Bebauungsplanes WEA errichtet werden.

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 5*

10.) Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme, für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA. Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Eine witterungsbedingte Sperrung der Wege erfolgt nicht. An den neu zu errichtenden Zuwegungen zu den WEA werden entsprechende Hinweisschilder aufgestellt, die vor Eisabfall warnen.

11.) Der Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Wasserbehörde (Siehe Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 8, Punkt 6) hat keine Bedenken gegen die Planung. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Flächenfindung auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4.

12.) Der LK Osnabrück als zuständige Untere Waldbehörde (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7) hat keine Bedenken gegen die Planung. Alle geplanten WEA im Geltungsbereich halten mit ihren Türmen den Abstand von 30 m (Fall- und Fällhöhe) zu den umliegenden Waldflächen ein. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157 befinden sich nicht nur Sondergebiete für die Windenergienutzung sondern auch Waldflächen (siehe Planzeichung). Die Waldflächen wurden nachrichtlich in den B-Plan übernommen und sind keine Flächen, auf denen WEA errichtet werden dürfen. Ohne Änderung der Festsetzungen des

13.)

11. Umweltverträglichkeitsstudie für konkrete Vorhaben

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie für jedes konkrete Vorhaben einzeln und speziell durchzuführen ist, vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH; Bier, DVBL 2015, S. 265 ff. sowie die ausdrückliche Gesetzeslage im UVPG. Dies ist hier offensichtlich nicht erfolgt, da jedenfalls die dazu verwandten Informationen sich offensichtlich nicht konkret auf dieses Verfahren beziehen. Einige Schutzgüter sind nicht berücksichtigt worden. Dazu zählt der Denkmalschutz, die Wasser-Pipeline, die Richtfunkstrecken, der Waldbestand, die Industrieanlage Vördener Weg 2, die Rastvögel, Eulen, das Trinkwassergewinnungsgebiet sowie die nachfolgenden Gesichtspunkte. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Einwender als unmittelbar Betroffene berechtigt sind, sämtliche Fehler, auch die fehlerhafte Bekanntmachung und die unzureichende Auslegung der Unterlagen notfalls gerichtlich geltend zu machen.

14.)

12. Fehlende Alternativprüfung

Ausweislich der von dem Antragsteller in Auftrag gegebenen UVS, einer privaten Gutachter GmbH, sind Alternativprüfungen nicht durchgeführt worden, da hier nur eine abgestufte UVS durchgeführt werden soll. Da es zuvor keine UVS gegeben hat, ist bereits diese Annahme offensichtlich rechtswidrig. Auch ein Umweltbericht ist nicht rechtskräftig geworden.

15.)

13. Fehlende Berücksichtigung weiterer Windparks und der Umzingelung

Die UVS wird für die beabsichtigten Windparks Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese erstellt. Zwar befinden sich diese drei Windparks in einem Abstand von höchstens 4 km, wegen der Entfernung der Anlage 5 zu den weiteren Anlagen ist allerdings schon von einem dritten Windpark auszugehen, die weiteren angrenzenden Windparks im Norden werden jedoch nicht einmal erwähnt, obwohl die Abstände nicht größer sind. Die kumulierende Belastung zahlreicher Wohngebäude zwischen Uthof im Norden und Lappenstuhl im Süden von zwei Seiten von Windparks umzingelt zu werden, ist nicht einmal erwähnt worden. Dies ist umso bemerkenswerter, als weiterhin das NLT- Papier 2011 zitiert wird, warum nicht 2014?, oder den nunmehr ausliegenden Windenergieerlass, der seit dem 06.05.2015 offiziell bekannt gemacht wurde, der weiterhin vorsieht, dass grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen zwei Windparks von 5 km einzuhalten ist. Durch das beabsichtigte Vorhaben in Kumulation mit den weiteren Windparks kommt es an zahlreichen Gebäuden zu der Situation, dass nicht nur einige Wohngebäude nach der allgemeinen Re-

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 6*

B-Plans ist die Errichtung von WEA innerhalb der Waldflächen nicht möglich.

13.) Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt im Umweltbericht. In diesem wurden alle Schutzgüter, auch der Denkmalschutz, behandelt. Ebenso wurden die Produktenfernleitung, die bestehende Kompensationsfläche, die Waldflächen, Brut- und Rastvögel in der Begründung bzw. dem Umweltbericht behandelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.08.2015 – also 9 Tage vor Beginn der Auslegungsfrist- ortsüblich in den Bramscher Nachrichten und zusätzlich auf der Homepage der Stadt Bramsche bekannt gemacht. Neben Ort und Dauer der Auslegung enthielt die Bekanntmachung auch alle Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und zusammen mit den Planunterlagen einsehbar waren. Dabei wurden auch die umweltbezogenen Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangen sind, stichpunktartig aufgeführt. Die Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

14.) Die UVS ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 4. Die Alternativenprüfung bezüglich des Standortes erfolgte bereits im RROP des LK Osnabrück.

15.) Der Umweltbericht des B-Plans Nr. 157 bezieht sich auf

das konkrete Vorhaben. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 4. Die kumulierende Wirkung mehrerer geplanter Windparks bezüglich Schall- und Schattenwurf ist im entsprechenden Gutachten berücksichtigt worden. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung des LK Osnabrück. Bezüglich Abständen zwischen den Windparkstandorten wird auf das RROP des LK Osnabrück verwiesen.

Bezüglich NLT-Papier wird ausgeführt, dass die avifaunistischen Erfassungen 2013 durchgeführt wurden und diese auf das NLT-Papier 2011 verweisen, da das NLT-Papier 2014 noch garnicht vorlag. Zum Windenergie-Erlass wird ausgeführt, dass er sich bis zum heutigen Zeitpunkt (Oktober 2015) in einem Entwurfsstand befindet. Dort wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparkstandorten nicht thematisiert. In der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammen mit dem NLT wird ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung von 5 km thematisiert. Die Arbeitshilfe richtet sich an die Regionalplanung und die Darstellung von Vorrangflächen und nicht an die verbindliche Bauleitplanung. Zur optisch bedrängenden Wirkung und Kumulation wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 verwiesen.

16.) Die Standortfindung erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung. Dabei waren z.B. Naturdenkmale ein „hartes“ Ausschlusskriterium. Die Aussagen zu Insekten (im Kap. 2.4. im LBP) gehen von einer Beeinträchtigung durch Rotorschlag aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die höchste Insektenkonzentration in Höhe von 0-30 m auftritt, so dass die Beeinträchtigungen für den Bestand der Population nicht relevant sind. Zum Kollisionsrisiko der Fledermäuse siehe

gelung einer optisch bedrängenden Wirkung ausgesetzt werden, da sie nicht einmal den Abstand der 3fachen Gesamthöhe zur nächstgelegenen Windenergieanlage einhalten, sondern gleichzeitig von mehreren Seiten von Windenergieanlagen belästigt werden, so dass für einige sich eine Belastung von mehr als 240 Grad ergibt. Diese Situation ist nicht einmal betrachtet worden.

16.) 14. Fehlende Berücksichtigung der Beeinträchtigung verschiedener Kulturgüter
Die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Beeinträchtigungen und den verschiedenen Kultur- und Sachgütern wie Natur und Mensch findet nicht statt. So werden zwar aufgezählt, dass zahlreiche Schutzgebiete unmittelbar angrenzen und zwei FFH Gebiete in der Nähe betroffen sind und der gesamte Komplex innerhalb des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Terra Vita liegt. Zahlreiche Naturdenkmäler sind in geringem Abstand vorhanden sind, gleichwohl ist die wissenschaftlich unhaltbare Mitteilung gemacht worden, das Insekten von der Errichtung von Windenergieanlagen nicht betroffen werden, obwohl genau das Erschlagen der Insekten während des Betriebes Fledermäuse anlockt bzw. der schiere Betrieb Insekten und damit Fledermäuse rund um den Rotorkopf anlockt. Diese Gruppe ist jedoch nicht bewertet worden. Vermeintlich gibt es keine Rastvögel; Eulen und Greifvögel werden bis auf einen Mäusebussard nicht beachtet. Tatsächlich ist das klein strukturierte, waldreiche Gebiet ohne bisherige Vorbelastung. Die zahlreichen Naturdenkmäler sowie der Naturpark insgesamt stellen eine Lebensgemeinschaft bzw. zahlreiche Lebensräume von hoher Biodiversität dar, insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen des Umweltforums verwiesen werden. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung nicht nur des gemeinschaftsrechtlich geschützten Waldschnepfenpaares und die betroffene Fläche hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für Fledermäuse. An einer Raumnutzungsanalyse fehlt es, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt ebenfalls nicht vor, da dieser sich nicht auf das konkrete Vorhaben bezieht. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist festzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gesichtspunkte kommt, so dass das hier keine WEA genehmigungsfähig sind. Insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen der biologischen Schutzgemeinschaft bzw. des Umweltforums verwiesen werden.

17.)

18.)

19.) Da sich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die Brut- und Rastvogelerfassung bezieht, wurden auch alle Fehler, falschen und unvollständigen Angaben aus dieser Erfassung übernommen. (siehe Brut- und Rastvogelerfassung). Die maximale Bauhöhe der WEA ist falsch angegeben, was möglicherweise Auswirkungen auf die Bewertung des Ar-

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 7*

Ausführungen im LBP und Artenschutz-Fachbeitrag. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

17.) Die Rastvogelerfassung 2013 hat keine Rastvogelbestände gem. Krüger et al. verzeichnet. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde dem Fachbeitrag Landschaftsbild der Teilfortschreibung des RROP (2013) entnommen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Naturdenkmäler. Der Naturpark Wiehengebirge, nördliches Osnabrücker Hügelland genießt keinen Schutzstatus nach BNatSchG. Zum Windpark-Standort siehe Ausführungen unter Nr. 16 und Nr. 15. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

18.) Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Waldschnepfe sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) hat keine Bedenken gegen die Eingriffsermittlung und die Kompensationsmaßnahme. Eine Raumnutzungsanlayse war nicht notwendig. Der Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) lag aus. Zur Umweltprüfung siehe Ausführungen unter Nr. 4. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

19.) Die Gesamthöhe der WEA wird im AFB redaktionell angepasst. Dies hat keinen Einfluss auf die weiteren Darlegungen im AFB. Zur Brut- und Rastvogelerfassung siehe Ausführungen unter Nr. 27 und 28. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

tenschutzes hat. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten des BImSchG Genehmigungsverfahrens verwiesen.

20.) 15. Schattenabschaltzeiten

Ausweislich des ausliegenden Schattengutachtens, das sich nicht konkret mit dem Vorhabengebiet beschäftigt, ist der Betrieb der Anlagen nur möglich, wenn Schattenabschaltzeiten vorgesehen werden. Ohne solche ist erkennbar, dass es zu einer unzumutbaren Situation für die Anwohner kommt. Es kommt mithin zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

21.) 16. Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis

Aus Flugsicherheitsgründen sind die Anlagen optisch auch bei schlechter Sicht und Nachts wahrnehmbar aufgrund ihrer Höhe aus mehreren Kilometer Entfernung. Diese Aspekt ist unbeachtet geblieben und kann von den Anwohnern nicht dadurch kompensiert werden, dass sie die Fenster verdunkeln, da einige Anwohner aus denkmalrechtlichen Gesichtspunkten daran gehindert sind, entsprechende bauliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Wechselwirkung ist offensichtlich also unbeachtet geblieben.

22.) 17. Wechselwirkung mit einer Kompensationsmaßnahme

Die beabsichtigte Kompensationsmaßnahme südwestlich der Anlage 3 für das Waldschnepfenpaar ist offensichtlich ungeeignet, da eine deutlich zu geringe Entfernung zu Anlage 3 vorgesehen ist und damit die Gefahr weiterhin besteht. Es kommt damit zu dem Verlust eines Waldschnepfenbrutpaares, was gegen § 44 BNatSchG verstößt und zur Errichtung eines nicht geeigneten Neuhabitats, was die Gesamtpopulation gefährdet.

23.) 18. Zweifel an der Unabhängigkeit des schalltechnischen Gutachtens

Die Firma IEL GmbH in Aurich ist eine Projektionsfirma zum Bau von Windenergieanlagen, die auch Schatten- und Schallgutachten erstellt. Sie hat ein persönliches Interesse, dass die Windparks ohne nennenswerte Abstriche gebaut wird. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die Firma weitere Aufträge zur Projektierung von Windgebieten bekommt. Unabhängige Schallgutachter befassen sich ausschließlich mit der Messung, Berechnung und Bewertung von Schallimmission und haben keine Verflechtungen mit der Windener-

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 8*

20.) Das Schattenwurfgutachten bezieht sich sehr wohl auf das konkrete Vorhabengebiet. Die Berechnung der Schattenwurfdauer wurde für den Betrieb von 13 WEA an den Standorten im Windpark Ahrensfeld und Wittefeld durchgeführt. Dabei wurde die Gesamtbelastung der täglichen und jährlichen Schattenwurfdauer an 119 Immissionspunkten ermittelt. Danach wird an 88 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Minuten pro Tag und an 116 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Stunden pro Jahr überschritten. Für diese Immissionspunkte werden Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Schattenwurfdauer und des Jahresmaximums als Auflagen im Genehmigungsbescheid nach BImSchG durch den Landkreis Osnabrück erforderlich.Durch die erforderlichen Abschaltzeiten wird die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenschlag können deshalb ausgeschlossen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

21.) Eine Kennzeichnung von WEA als Luftfahrthindernis wird ab einer Gesamthöhe der WEA von 100 m erforderlich. Auch in denkmalgeschützten Häusern ist das Anbringen von Rolläden von innen möglich und zulässig. Außerdem ist die Nachtkennzeichnung der WEA nach unten abgeschirmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

22.) Die Maßnahme 2 befindet sich im Abstand von ca. 450 m zur WEA 03. Ein Meidungsbereich von 300 m um WEA wird bei der Waldschnepfe angenommen. Die Maßnahme 2 liegt somit im ausreichend großen Abstand zu den geplanten WEA und somit außerhalb des ggf. möglichen Meidungsabstandes. Als

giebrache.

19. Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen

Es fehlt an einer Übermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen. Die hier beantragten Anlagen sind bisher nicht vermessen. Das ausliegende Schallprognosegutachten ist nicht nach den geltenden Bestimmungen für Genehmigungsverfahren erstellt worden. Demnach hätte zu den Herstellerangaben mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Daran fehlt es. In der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz wurden die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ entwickelt, die Bestandteil des schalltechnischen Gutachtens sind. Hier heißt es: „Die der Schallimmissionsprognose zu Grunde zu legenden Emissionswerte sind, im Sinne der Statistik, Schätzwerte. Bei der Prognose ist daher auf die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" der Immissionsrichtwerte im Sinne der Regelungen der TA Lärm abzustellen. Die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels den IRW unterschreitet. Sind keine 3 WEA eines Typs vermessen, ist hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen. Zur Erhöhung der Aussagesicherheit der Emissionsdaten soll ein zusammenfassender Bericht nach Technischer Richtlinie erstellt werden, der den mittleren Schallleistungspegel mit Serienstreuung eines Anlagentyps für den Bereich einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 6 - 10 m/s in 10 m Höhe (bzw. bis zum 95%-Wert der Nennleistung) gemäß prEN 50376 (Juli 2001) „Declaration of Sound Power Level and Tonality Values of Wind Turbines“ angibt.
Es ist nicht erkennbar, dass die Anlage nicht impulshaltig oder tonhaltig ist, entsprechende Angaben fehlen ebenfalls. Da noch kein Messberichte von drei schalltechnische Referenzmessungen der Senvion 3.0M122 vorliegen sind gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit einzurechnen. Aufgrund der großen Höhe der Anlagen ist zudem davon auszugehen, dass die angewendete Berechnungsmethode den Schallleistungspegel unterschätzt. Vgl. den schalltechnischen Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 9*

24.)

einzige Quelle zur Beeinträchtigung von Waldschnepfen durch WEA liegt die Studie von DORKA et al. (2014) vor. Diese bezieht sich auf geschlossene Waldstandorte im Nordschwarzwald (Baden-Württemberg), eine Übertragbarkeit auf die Verhältnisse in halboffenen Landschaften wie im Bereich Bramsche ist nicht belegt und fachlich kritisch zu sehen. SCHMAL (2015) zweifelt das Untersuchungsdesign und daher die Ergebnisse der Studie von DORKA et al. (2014) an und geht weiterhin davon aus, dass die Art als nicht windkraftsensibel gilt. Sie sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Bau der WEA und dem Rückgang des Waldschnepfenbestands in der Studie von DORKA et al. (2014) als nicht eindeutig belegt an. Vielmehr kann der Rückgang des Bestands in den untersuchten Jahren auch andere Ursachen haben.

23.) IEL ist ein unabhängiges Gutachterbüro für Schall- und Schattenwurfberechnungen und keine Projektionsfirma für WEA. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

24.) Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

In einer Studie hat das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) Nordrhein-Westfalen jetzt die Schallausbreitung von Windenergieanlagen untersucht, um die Qualität der Geräuschimmissionsprognosen hoher Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Emissionen und Immissionen im Umfeld zweier Anlagen der 2 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 98 m messtechnisch ermittelt und mit den gemäß dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Pegeln verglichen. In einem nächsten Schritt wird nun geprüft, ob das bisher angewendete Prognoseverfahren in konkreten Genehmigungsverfahren zukünftig geändert werden soll. Für die

Messergebnisse mit der Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 verwiesen der im Auftrag des LANUV NRW erstellt worden ist. Die Wohnhäuser Uthof 3, 5 und 2 wurden nicht berücksichtigt, obwohl durch die Anordnung dieser Gebäude dort erhebliche Reflexionen auftreten und mithin die Schallleistungspegel sich vergrößern. Die Lärmquelle der Industrieanlage Vördener Weg 2 fehlt als Vorbelastung.
In den Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens wird von einer Schallemission der Senvion 3.0M122 von 104,5 dB(A) im offenen Betrieb ausgegangen, obwohl im Datenblatt RE_PP_3.0M122_GER_12, das dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG beigefügt ist, der Wert LWA (95%) mit 106,0 dB(A) angegeben ist. Dadurch kommt das Gutachten zu völlig falschen Ergebnissen.

20. Aussagen zur optisch bedrängenden Wirkung

25.) Die „Aussagen“ zur optisch bedrängenden Wirkung der Wohnhäuser entbehren in jeder Hinsicht jeder Grundlage. Im Hinblick auf das Gebäude Nonnenbach 20 wird der Eindruck erweckt, als ob es sich um eine vermietete Garage handelt. In dieser Garage kann man Autos unterstellen, aber wie auf dem Foto deutlich zu erkennen, ist es gleichzeitig auch ein Wohngebäude. Die Feststellung, dass die Windenergieanlagen durch einen Gehölzstreifen optisch verdeckt werden, sind nicht mit der Realität in Einklang zu bringen, bei einer Gesamthöhe von 200 m. Die Feststellung, dass die Gebäude sich im Außenbereich befinden und daher mit der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen aus 1999 die Anwohner damit zu rechnen haben, dass damit Windenergieanlagen in derartiger Nähe vor ihnen errichtet werden entbehrt ebenfalls jeglicher Grundlage, da hier es gerade an einer entsprechenden planungsrechtlichen Absicherung fehlt und Alternativstandorte vorhanden sind. Darüber hinaus ist jedenfalls zum Teil eine Außenbereichslage nicht einmal gegeben. Sachlich darf darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung, dass die Wohnnutzung in Richtung auf die Windenergieanlage nicht stattfindet, obwohl deutlich erkennbar mehrere Wohnraumfenster in dieser Richtung vorhanden sind, offensichtlich sachlich unzutreffend ist. Eine Beteiligung der Bewohner hat nicht stattgefunden, sie sind mit der getroffenen Einschätzung nicht einverstanden und weisen darauf hin, dass die erteilten Genehmigungen eine Nutzung ihrer Gebäude zur Wohnnutzung vorsieht, worauf sie nicht verzichten möchten. Da ausweislich der Schallprognose und der optischen Beeinträchtigungsdarstellung zu einer unzumutbaren Situation für Menschen kommt, steht fest, dass hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur zu dem Ergebnis gelangen kann, dass bereits aufgrund des Schutzes des Schutzgutes Mensch das Vorhaben nicht realisierbar ist.

vendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 10*

Praxis der Genehmigungsbehörden ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen. (http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergie-anlagen/)
In einer Schallimmissionsprognose müssen nicht alle Wohnhäuser im Einwirkungsbereich einer geplanten Anlage berücksichtigt werden. Die Schallimmissionsprognose muss die maßgeblichen Immissionspunkte berücksichtigen. Dies ist im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 erfolgt. Für nicht gesondert berücksichtigte Immissionspunkte können die Schallimmissionspegel der Zusatz- und der Gesamtbelastung (Nacht, nur WEA) den Schallimmissionsrastern im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 entnommen werden.
Bei den Wohnhäusern Uthof 3, 5 und 2 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.
Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen, die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.
In dem zitierten Datenblatt steht „LWA,95% < 106 dB(A) (vorläufig)“. Es handelt sich also um eine vorläufige maximale Angabe. Im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 ist der vom Hersteller garantierte Schallleistungspegel (Stand Januar 2014) belegt.

25.) Die zu Wohnzwecken umgenutzte Garage wurde im Rahmen der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wie ein Wohnhaus behandelt und der Prüfung unterzogen.

Das Urteil des OVG NRW wurde richtig zitiert

Das Wohngebäude befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, noch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslage nach § 34 BauGB, sondern ist dem Außenbereich

21. Zweifel an der Unabhängigkeit der Brutvogel- und Rastvogelerfassung

26.) Die Erfassung von Brut- und Rastvögel wurde von den Stadtwerken Bramsche als Kommanditist und Vorhabenträger beauftragt. Deshalb handelt es sich hier nicht um ein unabhängiges Gutachten der städtebaulichen Planungsbehörde, sondern um eine Analyse eines Investors und kann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Verwendung finden.

22. Fehler in der Erfassung Avifauna und der Fledermäuse

27.) Bei der nicht für dieses Vorhaben durchgeführten Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse wird das so genannte NLT- Papier 2011 zitiert, obwohl das zur Zeit gültige und auch im Hinblick auf die Avifauna relevante, den wissenschaftlichen Standard wiedergebende aus dem Jahr 2014 stammt. Das verweist auf das Übereinkommen der Länder- Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten. Da gleichzeitig auch der Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niederachsen in der Fassung vom 12.02.2015 zur Genehmigung von Windenergieanlagen auf den zur Zeit gültigen wissenschaftlichen Standard verweisen, ist erkennbar, dass hier keine sachgerechte Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse stattgefunden hat, aber auch

28.) nicht einmal für Hirschkäfer. Im Gutachten zur Fledermauserfassung werden widersprüchliche Ortsangaben für das Erfassungsgebiet gemacht. Das Erfassungsgebiet wird, genau wie das Gebiet Ahrensfeld, mit Kalkriese bezeichnet, was vermuten lässt, dass hier einige Erfassungsgebiete durcheinander geraten sind. Bei der Kartierung fällt auf, dass offensichtlich die selbe Person das hier betroffene Vorhabengebiet, das angrenzende Vorhabengebiet Ahrensfeld und das angrenzende Gebiet Kalkriese zum selben Zeitpunkt betrachtet hat. Da die Gebiete bis zu 4 km auseinander liegen, mehrere 100 ha groß sind und durch zahlreiche Waldflächen optisch strukturiert werden, ist offenkundig, dass dies unmöglich ist. Aus dem vorgenannten Gesichtspunkt hat es offensichtlich keine sachgerechte Kartierung zu keinem Zeitpunkt gegeben. Tatsächlich sind auch die meisten Arten nicht erfasst worden, so dass insoweit auf die umfassende Stellungnahme des Umweltforums

29.) verwiesen wird. Eulen und Greife sind nicht bzw. nicht ausreichend erfasst. Die charakteristischen Vogelarten dieses Lebensraumtyps werden durch Windenergieanlagen erheb-

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 11*

nach § 35 (2) BauGB als nicht privilegiertes Vorahben einzuordnen.

Die Beteiligung der Bevölkerung am Bauleitplanverfahren ist durch die frühzeitige Beteiligung sowie durch die Offenlage des B-Plans erfolgt.

Auf die Wohnnutzung der Gebäude muss nicht verzichtet werden.

Auf Grund der Prüfung der optischen Bedrängung sowie der Schall- und Schattenwurfbelastung kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner ausgeschlossen werden. Zu diesem Ergebnis kommt die Umweltprüfung im Umweltbericht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

26.) Die Erfassungen wurden von einem unabhängigen Gutachterbüro durchgeführt. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

27.) Die Erfassungen zu Brut- und Rastvögeln sowie den Fledermäusen wurden in den Jahren 2013 durchgeführt bzw. begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war noch das NLT-Papier 2011 relevant, dass NLT-Papier 2014 lag noch nicht vor.

Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

28.) Die Fledermauserfassung bezieht sich auf die Potenzialfläche 29 des LK Osnabrück aus der Teilfortschreibung des RROP, wie es dem Deckblatt des Gutachtens zu entnehmen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde

2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Die avifaunistischen Erfassungen in den geplanten Windparken Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese wurden ausschließlich durch Dr. Klaus Handke (Ganderkesee), Frau Dipl.-Landschaftsökologin Pia Handke bzw. Frau Dipl.-Biologin Julia Lopau, die seit vielen Jahren ornithologische Erfassungen im Rahmen von Windkraftprojekten machen, durchgeführt. Dabei waren immer zwei Personen gleichzeitig per Pkw oder zu Fuß im Einsatz. Die Strecken wurden bei jedem Erfassungsdurchgang variiert, d.h. an jedem Termin begann die Erfassung an einer anderen Stelle. Zur Bestätigung von Revieren (z.B. Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper) wurden regelmäßig Klangattrappen eingesetzt.

Damit entsprechen die Kartierung eindeutig den bei Windkraftvorhaben in Niedersachsen üblichen Standards.

Die avifaunistischen Erfassungen wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Es sollten in jedem Gebiet, im Rahmen der festgesetzten Exkursionszahl, so viele Brutpaare des festgelegten Artenspektrums bestätigt werden, wie es möglich ist. Dazu gibt es keine Zeitvorgaben. Zeitangaben (Bearbeitungszeit je ha und Durchgang) können allenfalls nur einen sehr groben Anhaltspunkt für den benötigten Aufwand geben. Wie jeder erfahrene Kartierer weiß, hängt der tatsächliche Aufwand von

zahlreichen Faktoren ab, wie z.B. Umfang des zu kartierenden Artenspektrums, Anzahl der im Gebiet vorhandenen Arten und Paare, Erfahrung des Bearbeiters, Dichte und Qualität des Wegenetzes, Jahreszeit, Witterung, Tageszeit, Nutzung, Strukturreichtum, Intensität des Einsatzes von Klangattrappen etc.).

Eine vogelarme, intensiv genutzte Fläche mit gut ausgebautem Wegenetz ist viel schneller zu kartieren ist, als eine sehr strukturreiche und von Vögeln dicht besiedelte Fläche mit schlechten oder nicht vorhandenen Wegen. Selbstverständlich sind Exkursionen in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag in der Regel besonders effektiv, weil dann die meisten Vögel sehr aktiv sind. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: So lassen sich bei Wind und Starkregen Vögel unabhängig von der Tageszeit schlecht kartieren. Dies gilt auch bei hohen Temperaturen. Dagegen kann es z.B. nach einem Regen auch Mittags zu hoher Gesangsaktivität kommen. In offenen Agrarflächen lassen sich Arten wie Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche durchaus auch in den späten Vormittagsstunden und mittags kartieren. Eine Generalisierung von Erfassungszeiten ist unseres Erachtens nicht möglich und hängt sehr stark von den Geländegegebenheiten ab.

Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Umfangs und der Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen.

Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

29.) Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 28 verwiesen.

lich gestört, sodass eine Verträglichkeitsprüfung hier erforderlich ist bzw. von vornherein ohne eine solche dieses Gebiet nicht als Windvorranggebiet verwendet werden kann. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten verwiesen.

30.) In der Brut- und Rastvogelerfassung sind die geplanten Potentialflächen für Windenergie falsch und unvollständig eingezeichnet. Das Vallenmoor und einige Waldgebiete wurde aus der Potentialfläche mit lokaler Bedeutung ausgelassen. Dadurch ist die untersuchte Flächen wesentlich kleiner als tatsächlich ausgewiesenen werden soll und folglich wurde die Zahl an Rast- und Brutvögel weit unterschätzt. Laut Begründungsentwurf mit Umweltbericht sind „stehende Gewässer oder Fließgewässer innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu finden“. Das ist falsch. Der Pelkebach ist ein Fließgewässer mit

30a) großer Bedeutung für die Rast- und Brutvögel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“.

23. Kompensationsflächen

31.) Die beabsichtigte Kompensationsfläche südwestlich der Anlage 3 kann nicht den Kompensationszweck erreichen, da sie innerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens liegt. Eine Kompensation für die Trinkwassergefährdung ist nicht einmal angedacht. Die vollständige Zerstörung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft, die Beeinträchtigung des Tourismus ist ebenfalls nicht angedacht. Bei einer tatsächlichen Berück-

32.) sichtigung hätte eine Alternativprüfung stattfinden müssen und wäre die Prüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass an diesem Standort WEA nicht genehmigungsfähig sind.

24. Begründungsentwurf zum Umweltbericht

33.) Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit dem Vorranggebiet für Windenergiegewinnung (Potentialfläche 30 „Wittefeld“) aus dem RROP. Hier wurden entgegen dem RROP eine Fläche hinzugefügt, die im RROP des Landkreises Osnabrück als ungeeignet bezeichnet wurde. Das RROP weist ausdrücklich darauf hin, dass Sonderbauflächen für die Windenergie außerhalb der im RROP ausgewiesenen Flächen nicht zugelassen sind. Diese sog. „Ausschlusswirkung“ ergibt sich ebenfalls aus dem §35 Abs.3 Satz 3 des BauGB und gilt natürlich auch für willkürliche Flächenerweiterungen im Zuge der Bauleitplanung. Als Begründung wird angeführt: „Im RROP des Landkreis Osnabrück besteht die Potenzialfläche 30 aus drei Teilflächen, wobei es sich bei der nördlichsten Teilfläche um eine sehr kleine Teilfläche handelt (siehe hierzu auch Vorentwurf zur 30. FNP-Än-

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 12*

30.) Die in der Brut- und Rastvogelerfassung dargestellte Potenzialfläche entspricht dem Stand im RROP zu Beginn der Erfassungen. Art und Umfang der Erfassungen sowie die Schlussfolgerungen für die Planung wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Wie aus der Methodenbeschreibung der Brut- und Rastvogelerfassung: Potenzialfläche 30 (Juni 2014) deutlich wird, wurden bei Wäldern und Siedlungen nur die Ränder kartiert und das Artenspektrum bei der Artenliste berücksichtigt. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Osnabrück abgestimmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

30a) Die Begründung wird entsprechend korrigiert und der Pelkebach als Fließgewässer im Geltungsbereich thematisiert.

31.) Eine Kompensation für Trinkwassergefährdung ist nicht erforderlich (siehe Ausführungen unter Nr. 11). Die Kompensationsfläche M 2 dient der Kompensation möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Waldschnepfe. Es wird dazu auf die Ausführungen unter Nr. 22 verwiesen. Die Kompensationsfläche M 1 dient der Kompensation des Eingriffs in Boden / Biotoptypen und Landschaftsbild. Eine Kompensation dieser Schutzgüter ist im Abstand von ca. 350 m zu den WEA selbstverständlich möglich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

32.) Eine <u>Verunstaltung des Landschaftsbildes</u> durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).

Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. zur <u>Erholungsnutzung</u> ist weiterhin

möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.Den Bedenken wird nicht gefolgt.

33.) Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit der Vorrangfläche im RROP, weil im B-Plan noch Waldflächen in den Geltungsbereich aufgenommen wurden, um eine geschlossene Flächenabgrenzung zu erhalten. Dies wird auch in Kap. 2.1. der Begründung erläutert. Der Ausschlusswirkung steht dies nicht entgegen, weil WEA innerhalb des Geltungsbereiches nur auf Flächen errichtet werden können, die im RROP als Vorranggebiet Wind dargestellt sind. Bezüglich der kleinflächigen Erweiterungen siehe Ausführungen des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05

derung). Die Realisierung einer modernen WEA mit einem Rotorradius größer 60 m sowie mit einem erforderlichen Sicherheitsabstand zum südlich gelegenen Wald innerhalb dieser kleinen Teilfläche ist nur möglich, wenn der Geltungsbereich kleinflächig nach Norden erweitert wird, um den Rotor der WEA komplett aufzunehmen.“ Ist eine ausgewiesene Baufläche zu klein, dann kann nicht gebaut werden. Weiter heißt es im Begründungsbericht: „Dem Ziel des RROP, einer optimalen Ausnutzung der ausgewiesenen Vorrangstandorte mit Windenergieanlagen, wird somit nachgekommen.“ Im RROP werden aber keine Vorrangstandorte für einzelne WEA ausgewiesen, sondern lediglich verbindliche Vorrangflächen. Durch die Erweiterung der ausgewiesenen Fläche, für die WEA Wi 05 im Bebauungsplan Nr. 157, gegenüber der im RROP ausgewiesenen Fläche führt dazu, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung, die bei der Festlegung der Windvorranggebiete RROP maßgeblich waren, unterschritten werden. Die Erweiterung im Nordwesten der WEA Wi 05 befindet sich im Waldgebiet, was den Vorgaben im RROP widerspricht.

34.) Die Fehlerhaften Berechnungen aus dem schalltechnischen Gutachten wie auch die Fehler im Schattengutachten wurden in den Begründungsentwurf zum Umweltbericht übernommen. Die Aussagen zum Infraschall im Bezug auf die Wahrnehmbarkeit des Infraschalls wurden durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Braunschweig widerlegt. Die Reichweite und Messbarkeit von Infraschall durch WEA wurde von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konkretisiert und auf etwa 20 Kilometer festgestellt. Die über 30 Jahre alte Aussage: „Langjährige

35.) Untersuchungen (Ising et al. 1982)“ haben gezeigt, dass unhörbarer Infraschall als völlig harmlos einzustufen ist.“ wurde durch diese Studien ebenso widerlegt, wie die veraltete und willkürlich Aussage: „Es lassen sich also folgende Schlussfolgerungen ziehen: Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall.“ Die aufgeführten, 13 Jahre alten Gerichtsurteile vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg, 24.09.2001 (Az.: 1 MA 2466/01) sowie durch das Oberverwaltungsgericht Münster, 18.11.2002 (Az.: 7 A 2127/00) sind nach den neuesten Erkenntnissen über die Auswirkungen von Infraschall auf die menschliche Gesundheit veraltet und nicht mehr haltbar.

25. Größtmöglichen Schonung des Außenbereichs

36.) Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vor-

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 13*

innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“

Eine Unterschreitung der im RROP festgelegten Abstände zur Wohnbebauung erfolgt dadurch nicht ebenso nicht die Verschiebung des Turms der WEA in einen Wald. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

34.) Die Berechnungen im Schall- und Schattenwurfgutachten sind nicht fehlerhaft.

Zu PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 42 verwiesen.

35.) Es wird auf die Literatur im Begründungstext (u.a. aus 2009, 2013 und 2014) verwiesen. Zum aktuellen Stand des Wissens (Juli 2015) wird auf die Ausführungen unter Nr. 42-46 verwiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine neueren rechtlichen Bestimmungen zum Infraschall. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

36.) Die Standortfindung erfolgte bereits unter Berücksichtigung entsprechender Abstände auf Ebene der Regionalplanung. Dabei wurden auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung.

Der B-Plan ist nicht abwägungsfehlerhaft.

Bei der Ermittlung der Kompensationsflächen für das Landschaftsbild wurden die drei im Stadtgebiet von Bramsche geplanten Windparks berücksichtigt. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück ist mit

haben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 200 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter- Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO2 werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Bebauungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

26. Suchräume kleiner 20 Hektar

37.) Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30c unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt sind. Dadurch sind die einzelnen Suchräume kleiner als 20 Hektar. Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, müs-

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 14*

Ermittlung sowie Art und Umfang der Kompensationsflächen einverstanden (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

37.) Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und sind nicht mehr abwägungsrelevant für die verbindliche Bauleitplanung.

sen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung durch „Harte Tabuzonen“. Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 kann in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder wird von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum 29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Meter möglich sind und die erforderlichen 3 Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18), ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen an Straßen und Wegen und der Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

27. Abstand zu Straßen und Wegen

38.) Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 200 Metern entspricht der Mindestabstand, bei dem hier eingesetztem Anlagentyp, etwa 322 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in der ausgewiesenen Sonderbauflächen Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Der Einbau einer Rotorheizung ist bei den geplanten WEA der Firma Senvion 3.0M122 nicht vorgesehen, lediglich eine Eisabschaltung. Dadurch wird lediglich der Eiswurf weitestgehend verhindert, nicht aber der Eisfall. Durch Wind kann dieser Eisabwurf bis zu mehrere hundert Meter weit tragen.

Die Einwände der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, „die

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 15*

38.) <u>Mindestabstand 1,5x:</u>

Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände > 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrchtungen (z.B. Rotorblattheizung) sicherzustellen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.

Bei den geplanten WEA-Typ ist keine <u>Rotorblattheizung</u> vorgesehen. Rotorblattheizungen verringern hauptsächlich Stillstandszeiten der WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern. Dies ist vor allem bei Standorten in kalten Lagen (Höhen über 500 m ü. NHN) oder Kaltklimastandorten, z.B. Skandinavien, sinnvoll. Beim Heizvorgang steht die WEA. Es wird lediglich die Zeit verringert, bis das Eis durch die zusätzliche Heizung in den Rotorblättern der WEA abgetaut ist. Der Einsatz einer

sich aufgrund der straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht“, können nicht mit einem Verweis auf das RROP abgetan werden. Wie die Landesbehörde in Ihren Einwendungen beschreibt, ist durch den Eisabwurf die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Hier geht es um die Sicherheit der Bürger. Um eine Gefährdung weitgehend zu verhindern, hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe einzuhalten. Außerdem wird in den Einwendungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Einhaltung von der 1,5 fachen der Fallhöhe zu allen anderen Straßen gefordert. Hierdurch kann eine Gefahr für Leib und Leben von Spaziergängern und anderen Verkehrsteilnehmern durch Eisfall, herabfallen Teile vom Turm oder das herabfallen von Rotoren größten Teil verhindert werden. Der Einwand, dass diese Abstände im Baugesetzbuch nicht vorgesehen sind ist nicht nachvollziehbar. Im Baugesetzbuch geht es um Gebäude im Nahbereich von Verkehrswegen und nicht um rotierende Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern mit der Gefahr herabstürzender Bauteile. Hier trägt nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die Stadt Bramsche als Bauleitplanungsbehörde eine Verantwortung für die Gesundheit der Mitbürger.

39.) 28. Abstand zu Höchstspannungsleitung

Der Mindestabstand zwischen dem Rotor der WEA und der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung darf, wenn die Leitungen durch Schwingungsschutzmaßnahmen gesichert sind, den einfachen Rotordurchmesser betragen. Dies bedeutet, dass der Abstand zwischen dem äußerstem möglichen Stromleiter und der geplanten WEA ein Abstand von dem 1,5 fachen Rotordurchmesser, also 183 Meter eingehalten werden muss. Vor Beschluss des Bebauungsplanes Nr.157 „Wittefeld“ ist die Durchführung von Schwingungsmaßnahmen mit den Vorhabenträgern schriftlich sicherzustellen. Ist diese Vereinbarungen nicht vorhanden, sind die WEA Standorte auf einen Sicherheitsabstand vom 3 fachen Rotordurchmesser zu berichtigen.

40.) 29. Fehler im RROP

Die Grundlage für den offenliegenden Bebauungsplan ist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilbereich Energie. Dieses RROP verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Nieder-

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 16*

Rotorblattheizung erfolgt damit aus wirtschaftlichen Gründen, um Stillstandszeiten durch Eisansatz und die damit verbundenen Ertragsverluste möglichst minimal zu halten. In Bramsche werden die Stillstandszeiten durch Eisansatz aufgrund der Lage aber niedrig ausfallen. Die Installation einer Rotorblattheizung ist daher nicht rentabel. Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme.
Für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA.
Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat keine Einwände gegen die geplanten WEA-Standorte (siehe hierzu IV lfd. Nr. 3).

Das BauGB ist auch Grundlage einer Bauleitplanung, welche sich mit WEA befasst.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

39.) Zum Abstand der WEA zur vorhandenen Hochspannungsleitung wird auf die Stellungnahme der AMPRION GmbH (II lfd. Nr. 4) verwiesen. AMPRION hat keine Bedenken gegen die Festsetzungen des B-Plans und verweist darauf, dass im Vorfeld bereits Abstimmungen zwischen AMPRIOn, dem Landkreis Osnabrück und dem Projektierer des Windparks Ahrensfeld stattgefunden haben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

40.) Die Bedenken betreffen das RROP und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Das RROP ist vom Land

sachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich im vorliegenden Bebauungsplan 157, „Windpark Wittefeld“ der Stadt Bramsche nicht wider.

30. Mindestabstand zu Waldgebieten

41.) Der vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderte Abstand zu Waldgebieten beträgt 100 Meter. „Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereichs reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigung für die Faune ausschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehenden Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren befinden verstärkt zum Opfer fallen“. Ein Schädigung des Waldes soll nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ebenfalls ausgeschlossen werden. Deshalb muss diesen Einwänden der „Fachleute“ vom Forstamt Ankum gefolgt werden. Eine generelle Ablehnung dieser Forderungen, nur weil dadurch das gesamte Ziel der Raumordnung gefährdet sei, ist unzulässig; zumal die Schädigung des wiederum dem RROP widerspricht.

31. Infraschall

42.) Im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr.157 „Windpark Wittefeld“ wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Auftragsstudie vom Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die TA Lärm muss deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Die DIN 45680 wurde bereits überarbeitet. Jedoch wurden wieder nur Frequenzen größer 8 Herz berücksichtigt.
Die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) Braunschweig veröffentlichte am 20.05.2015 eine Studie zur Wirkung von Infraschall auf den menschlichen Körper. In ei-

ıwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 17*

Niedersachsen genehmigt und hat Rechtskraft. Auf der Grundlage des RROP erfolgte die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich Wittefeld im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Bramsche. Der Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Bramsche ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

41.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur Konkretisierung des Kollisionsriskos wird in der Genehmigung nach BImSchG verankert. Ausgeprägte naturnahe Waldrandzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Einhaltung des vom Forstamt Ankum geforderten 100 m-Abstandes ist die Nutzbarkeit der Flächen derart eingeschränkt, dass die Ziele der Raumordnung nicht mehr ausreichend realisiert werden können.

Der LK Osnabrück hat aus waldbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung (siehe IV lfd. Nr. 7). Den Anregungen hinsichtlich der Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

42.) In der Begründung wird das Thema Infraschall ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben. Die

nem Projekt, das von der Europäischen Union unterstützen "European Metrology Research Programme" (EMRP), wurde deshalb mit Hilfe verschiedener Methoden der Audiologie und der bildgebenden Verfahren der Neurologie objektiv untersucht, wie Infraschall und Ultraschall auf den Menschen wirken. Dabei kommt die PTB zu dem Ergebnis, dass im „Umgang mit Infraschall sowohl das Verständnis für die Wahrnehmung als auch grundlegende Anforderungen an Messgeräte und praxisnah anwendbare Messvorschriften fehlen. Im Infraschallbereich konnte bis hinab zu einer Frequenz von 8 Hz eine Anregung im auditiven Cortex nachgewiesen werden. Die Ergebnisse legen auch den Schluss nahe, dass sich der Mechanismus des Hörens bei etwa 20 Hz ändern könnte, dass also Infraschall (unterhalb 20 Hz) vom Gehirn auf unterschiedliche Art wahrgenommen bzw. verarbeitet werden. Im Infraschallbereich konnten in einigen Experimenten dagegen Hirnreaktionen auch für Stimuli 2 dB unterhalb der Hörschwelle festgestellt werden, was auf eine unbewusste Wahrnehmung von Infraschall hindeutet. Dadurch werden die Aussagen des Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg und des Bayrische Landesamt für Umwelt zu den Gefahren des Infraschall weitestgehend widerlegt.

Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen und können mit einfachen Schallpegelmessgerät mit einem A bewertetem Messbereich, nicht gemessen werden. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen. Die Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbare Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend an den Rotorblättern. Durch die Größe und Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 1 – 20 Hz werden bedeutende Mengen von unhörbarem Tieffrequenz- und Infraschall von < 20 Hz emittiert. Dabei gilt die Regel, je größer die Blätter, umso höher der Infraschallanteil. Deshalb wird in Studien gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung voraussichtlich erheblich vergrößern.

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 18*

Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Zur Studie des PTB Braunschweig: Hierbei handelt es sich um ein Forschungsprojekt. Die dort durchgeführten Untersuchungen haben mit WEA speziell nichts zu tun. Der Versuchsaufbau war dabei aber nicht einer realen Situation angepasst, sondern die tieffrequentierten Töne wurden den Probanden direkt in den Gehörgang gegeben. In einer Folgestudie planen die Forscher gezielt Menschen zu untersuchen, die sich von Infraschall belästigt fühlen. Dabei geht es auch um die Frage, inwieweit psychologische Faktoren Einfluss auf das Hörerleben von Infraschall haben - etwa wenn ein Windrad als Schallquelle sichtbar ist und unter Umständen als Bedrohung empfunden wird (http://www.deutschlandfunk.de/infraschall-der-mensch-hoert-tiefer-als-gedacht.676.de.html?dram:article_id=326569).

Das PTB hat zu der Aussagekraft der Ergebnisse ihres Projektes für Windkraftanlagen auf ihrer homepage (www.ptb.de/cms/ptb/Fachabteilungen/abt1/nachrichten-aus-der abteilung.de) Folgendes ausgeführt: „*Alle Messungen wurden in Laborsituationen mit synthetischen Infraschallsignalen und gesunden Testpersonen durchgeführt. Es wurde kein Schallsignal verwendet, das*

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Ärzte für Immissionsschutz, der für die Niedersächsischen Ärztekammer am 24.9.2014 verfasst wurde, heißt es: „Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

a) dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.

b) dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt.

c) dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.

d) dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)

e) dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zustatt abnehmen (Van den Berg 2006).

f) Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

g) Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

h) Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der

lungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 19*

von einer Windkraftanlage stammte oder solchen Schall simulierte. Die Schallsignale wurden direkt in den Gehörgang geleitet, es gab keine mechanische Kopplung oder Einleitung über andere Körperteile als das Ohr.“

Weiter führt die PTB dazu aus: *„Da die aktustische Simulation in unseren Experimenten nicht von den tatsächlich messbaren Schallfeldern von Windkraftanlagen abgeleitet wurde, können die Ergebnisse nicht auf eine konkrete Situation vor Ort übertragen werden. Dazu müssten die Experimente unter Nutzung realistischer und wesentlich komplexerer Schallfelder wiederholt werden.“*

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissozieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

43.) 32. Infraschallmessungen durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vorgenommen. Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aero-

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 20*

43.) Zur Infraschallmessung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):

Die BGR ist Betreiberin von drei Infraschall-Messstationen in der Antarktis, im Bayerischen Wald und in der Nähe von Bremen. Die beiden zuerst genannten Einrichtungen sind Teil des internationalen Überwachungssystems zur Einhaltung des Kernwaffen-Teststopp-Abkommens, die Station bei Bremen dient Forschungs- und Trainingszwecken. Jedes System besteht aus fünf Messaufnehmern, die mehrere hundert Meter voneinander entfernt sind und ein sogenanntes Array bilden. Hierbei handelt es sich um eine geometrisch ausgerichtete Anordnung. Die Zusammenführung sämtlicher Messdaten verleiht dem System Eigenschaften vergleichbar einer Richtantenne, so dass es zur Signalpeilung benutzt werden kann.
Die hohe Empfindlichkeit einer solchen Überwachungsanlage ist für die BGR Voraussetzung, um einen eventuellen Kernwaffentest überhaupt erfassen zu können. Naturgemäß lässt sich auch Infraschall registrieren, der von anderen Quellen ausgeht, beispielsweise Windenergieanlagen. Durch die relativ starke Verbreitung von Windenergieanlagen in Norddeutschland wurde die BGR auf diese Fragestellung aufmerksam und hat im Sommer 2004 mehrwöchige Feldmessungen an einem frei stehenden Windrad nördlich von Hannover durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung war unter anderem, dass sich rein rechnerisch die emittierten Infraschallwellen noch in einer Entfernung von mehr als 10 km nachweisen lassen könnten. Solche Erkenntnisse sind für den Betreiber von Messeinrichtungen zur Überwachung auf Kernwaffentests von großer Bedeutung. Denn es ist oberstes Ziel, ungestörte Registrierungen auch der schwächsten Signale zu gewährleisten. Aus der extremen Empfindlichkeit solcher Spezial-Messysteme kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass sich die zivilisatorischen Infraschalleinwirkungen auf einem bedenklichen Niveau bewegen. Die BGR-Messungen sind zwar empfindlich, aber stark richtungsselektiv. Handelsübliche akustische Messeinrichtungen erfassen hingegen den Schall aus allen Richtungen, wie es beim menschlichen Ohr der Fall ist. Mit normalen Messgeräten lassen sich die Geräuschimmissionen einschließlich Infraschall zutreffend erfassen, vorausgesetzt sie sind bei tiefen Frequenzen

dynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist. Das Maximum der Amplitude liegt dabei in und entgegen der Windrichtung des Windes. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz und deren Harmonische zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt, bei etwa 50 km. Durch Korrektur instabiler Temperatur- und Windbedingungen verringert sich die messbare Entfernung in diesem Beispiel auf 20 km.

44.) 33. Universität der Bundeswehr, Kompendium der Flugmedizin - 2006

Im Kompendium der Flugmedizin, Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe heißt es zum Thema Infraschall: „Sehr tiefe Frequenzen werden durch die Resonanz der Haut- und Organdrucksensoren wahrgenommen. Die Beeinflussung menschlicher Organe, Organsysteme und physiologischer Funktionen betreffen den Resonanzbereich des Körpers. Die Mittelwerte liegen im Infraschallbereich, aber Fühlbereich für Ganzkörpervibrationen - 4 Hz Thorako-Abdominalbereich - 5 Hz und die Wirbelsäule - 12 Hz im unteren Hörbereich für den Kopf mit - 20 Hz für das isolierte Auge - 30 Hz und den Brustkorb - 60 Hz (Dupuis 1984). Schallereignisse und Vibrationen führen bei: 1 – 3 Hz zu Atemnot, 4 – 10 Hz zu erschwerter Atmung, 4 – 9 Hz zu allgemeinem Unwohlsein, 4 – 12 Hz zu Rückenschmerzen, 4 – 10 Hz zu Unterleibsschmerz, 10 – 18 Hz zu Drang zum Wasserlassen und zur Darmentleerung durch Dehnung und Verformung der Organe, 12 – 16 Hz zu Resonanz der Luftröhre und der Hauptstamm-Bronchien, Gefühl mechanischer Zugbelastung 13 – 20 Hz zu Muskelverspannungen, Kopfschmerzen und Sprachbeeinflussung.“ „Das Hauptproblem der Beeinträchtigung der Gesundheit durch Schwingungseinwirkung besteht darin, dass die Auswirkungen (oder Schäden) erst nach langer Einwirkungsdauer zu erkennen sind, meist zu einem so späten Zeitpunkt, an dem der Schaden nicht mehr zu beheben ist. Unter Umständen zeigt sich der Schaden erst lange Zeit nach der verursachenden Schwingungsbelastung“. In einer Abhandlung der Aalberg Universität über den tieffrequenter Lärm von

45.) großen Windkraftanlagen heißt es: „Der Lärm von verschiedenen WKA der selben Größe

vendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 21*

hinreichend empfindlich (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229952/*).*

44.)Das Kompendium der Flugmedizin befasst sich nicht mit Infraschall und WEA, sondern mit den negativen Auswirkungen von Infraschall im Allgemeinen und im Besonderen in der Luft- und Raumfahrt. Hierzu wird im Kompendium der Flugmedizin unter dem Punkt Definition der Flugmedizin folgendes ausgeführt: „*Die Flugmedizin ist das Spezialgebiet der Medizin, das sich mit der Erfassung und Erhaltung der Gesundheit, Sicherheit und Leistungsfähigkeit derer befasst, die sowohl in der Luft als auch im Weltraum fliegen.“*

45.) Bezüglich der Abhandlung der Universität Aalborg (2010) wird auf den aktuellen Stand des Wissens über Infraschall bei WEA beim Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen.
Einen aktuellen Überblick zu Infraschall und WEA gibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/236142/), Stand : Juli 2015:
„*Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von Windenergieanlagen in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Ab einem Abstand von etwa 700 m ist zwischen den Zuständen „Anlage an" und „Anlage aus" praktisch kein Unterschied mehr messbar. Auch in der Nähe von Autobahnen und Schnellstraßen oder an Waldstandorten ist der Infraschall einer Windenergieanlage gegen das Hintergrundgeräusch nicht mehr messbar. Aktuell führt die LUBW ein Infraschall-Messprojekt an Windenergieanlagen und anderen Quellen durch. Die Veröffentlichung des Abschlussberichts ist Ende 2015 vorgesehen; der* Zwischenbericht *ist online verfügbar. Die vorliegenden Ergebnisse decken sich mit denen anderer Erhebungen. Alle kommen übereinstimmend zu dem*

variiert mit mehreren Dezibel, selbst von WKA des selben Typs und Model. Deshalb ist es nicht relevant, Berechnungen bis zu den Bruchteilen eines Dezibels vorzunehmen und daran zu glauben, das diese für diese WKA zutreffend sind, die zur Zeit aufgestellt werden. Unter bestimmten atmosphärischen Bedingungen, z.B. Temperaturinversion kann der Lärm mehr belästigend sein – besonders im tieffrequenten Teil – sich viel weiter verbreiten als angenommen. Die Notwendigkeit besteht, über diese Phänomene und deren erscheinen mehr Wissen anzueignen.“ Die Bergische Universität Wuppertal schreibt im Umwelttoxikologischem Kolloquium: „Im Lärmschutz ist dem Problem „Tieffrequenter Lärm“ verstärkt Beachtung zu zollen! Durch manche Lärmschutzmaßnahme kann das Problem sogar verstärkt werden. Der Sensor „Ohr“ scheint gegenüber Tieffrequentem Schall weitaus empfindlicher zu sein, als bisher angenommen. Auch unterhalb der Hörschwelle kann bei empfindlichen Menschen eine Empfindung ausgelöst werden. Die zeitliche Zuordnung von Aktionspotenzialen spielen in der Verarbeitung im Nervensystem eine zentrale Rolle. Sie kann möglicherweise durch Tieffrequenten Schall irregulär beeinflusst werden. Tieffrequenter Schall kann schon nach dreiminütiger Wirkung zu einer Schwellung des endolymphatischen Raumes (Hydrops) führen, verbunden mit einem Druckausgleich zum Gleichgewichtsorgan hin. Das kann z.B. Schwindelgefühle und Orientierungslosigkeit hervorrufen.“

46.)

34. Fehlerhaftes und unvollständiges Lärmgutachten

47.)

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Ärzte für Immissionsschutz, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom imitierten Infraschall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen, meteorologische Parameter und Bodeninversion und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 200 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 122 Me-

rendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 22*

Ergebnis, dass Infraschall durch Windenergieanlagen kein Sonderproblem darstellt.

<u>Windenergie und Gesundheit</u>

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist jedoch mit einem hörbaren Betriebsgeräusch verbunden, das bei sehr geringem Abstand zu einer erheblichen Belästigung führen kann. Bei richtiger Planung und mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung gehen von Windenergieanlagen keine erheblichen Geräuschbelästigungen aus. Eine Auswahl an Studien zum Thema „Windenergie und Gesundheit" hat die Universität Sydney zusammengestellt. Die kanadische Gesundheitsbehörde „Health Canada" führte eine groß angelegte Studie Wind Turbine Noise and Health Study durch. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist online verfügbar.

<u>Fazit:</u> In Bezug auf Windenergieanlagen sind keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, das einzelne Aspekte wie z. B. die Hinweise aus der neuseeländischen Nocebostudie detaillierter oder ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam betrachtet werden“

46.) Bezüglich des umwelttoxilogischen Kolloqiums wird ausgeführt, dass dieses vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in 2012 durchgeführt wurde. Referent war dort Prof. Krahe von der Bergischen Universität Wuppertal. Prof. Krahe hat auch die „Machbarkeitsstudie“ für das Umweltbundesamt (siehe Ausführungen unter Nr. 42) mit erstellt. In diesem Kolloquium im Oktober 2012 ging es um Infraschall im Allgemeinen und nicht um Infraschall und WEA.

47.) Zu Ärzte für Immissionsschutz wird auf die Ausführungen unter Nr. 42 verwiesen.
Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.
Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vergl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Mittlerweile wurde auch der messtechnische Nachweis geführt, dass der von WEA mit einer Leistung von 1.800 kW bis 3.200 kW bewirkte Infraschallpegel auch im Nahbereich der WEA (Abstände bis zu 300 m) deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle liegt. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass sich bereits ab einer Entfernung von 700 m der Infraschallpegel durch das Einschalten der WEA nicht wesentlich erhöht.
Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der

tern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches überschritten.
Die hier vorgesehenen Anlagen sind bisher nicht vermessen. Demnach hätte zu den Herstellerangaben gemäß der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A} für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Wegen der fehlenden Vermessung kann außerdem eine Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit ausgeschlossen werden und muss messtechnisch bestimmt werden (DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992).
Für die Gebäude Uthof 2 und Uthof 3 wurden der nächtliche Schalldruckpegel im Schallgutachten nicht berechnet, obwohl es hier große Schallrefexionen und Vorbelastungen vorhanden sind. Die Industrieanlage Vördener Weg 2 wurde nicht berücksichtigt, zumal in den Sommermonaten auch nachts Traktoren für den Antrieb von Korngebläse und Elevatoren in Vollast betrieben werden. Von den Lüftungsanlagen der Schweineställe geht eine dauernde Schallemission aus. Maschinen kommen und fahren wieder bis spät in der Nacht und sehr früh am Morgen, und das zu jeder Jahreszeit. Außerdem wird zumeist in den Nachtstunden das Vieh verladen. Durch diese Industrieanlage wird der maximal zulässige Lärındruckpegel von 45 dB (A) zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bereits ausgeschöpft. Durch zusätzliche Industrieanlagen in Form von WEA wird dieser Maximalwert dauerhaft überschritten. Die Immissionspunkte sind so festgelegt, dass die Gebäude mit der größten Lärmbelastung nicht erfasst wurden. So ist die Vorbelastung bei den Wohngebäuden Malgartener Damm 6 bis Malgartener Damm 12 teilweise um 40 dB(A) (allgemeines Wohngebiet WA) und der Abstand zwischen der zusätzliche Belastung und der Vorbelastung ist nicht kleiner 6 dB(A). Dies führt zur Überschreitung der zulässigen Schallimmission. Deshalb wären solch sensible Immissionspunkte unbedingt zu betrachten gewesen. Wenn hierzu die 2 dB wegen fehlender Vermessung hinzugerechnet werden, ist eine weitere schallreduzierter Betriebsmodus in der Nacht gefordert. Aus den Unterlagen der Firma Senvion geht hervor, dass die Lärmemmissionswerte bei einer Windgeschwindigkeit von etwa 9 m/s ihren Maximalpegel erreicht. Diese ist im Vergleich zu anderen Herstellern unglaubwürdig. Hier sind die maximalen Emissionspegeln bei weit höheren Windgeschwindigkeiten angegeben. Bei höheren Windgeschwindigkeiten und der höheren Drehzahl ist der Lärmpegel in der Regel am höchsten. Durch bestimmte Konstruktionsmerkmale besteht jedoch die Möglichkeit, den Schallpegel in den Infraschallbereich zu verlagern. Dieses wäre in einer Vermessung zu ermitteln und zu bewerten gewesen.

ndungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 23*

Wahrnehmungsschwelle konnten bislang jedoch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.

Schallreflexionen

In der Straße „Sandknäppen“ wurden im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 insgesamt drei Immissionsorte berücksichtigt. Die geplanten Windenergieanlagen des Standortes Kalkriese 1 und Wittefeld wirken dabei auf unterschiedliche Gebäudefronten ein. Die Lage der Wohnhäuser in Verbindung mit den Nebengebäuden und die Lage der Windenergieanlagen führen zu keiner Schalleinfallsrichtung, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führt. Ähnliches gilt für die Wohnhäuser an den anderen genannten Straßen.

„2 dB(A) – Zuschlag“

Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

Uthof 2 und 3, „Industrieanlage“

Bei den Wohnhäusern Uthof 2 und 3 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.

Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.

„Malgartener Damm“

Aus dem IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 , Tabelle 8, Seite 16 geht hervor, dass an den Wohnhäusern die Schallimmissionspegel aller WEA bei ≤ 34 dB(A) und damit um mindestens 6 dB unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) für die Nachtzeit liegen.

Windgeschwindigkeit

Die in Verbindung mit den Schallemissionswerten angegebene

48.)

Auf der Seite 13 des Schalltechnischen Gutachtens wird das Ferienhausgebiet am Horstsee als Gemengelage eingestuft. Gemäß der TA Lärm 6.7 können gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden. Dieses trifft auf die Siedlung am Horstsee nicht zu. Dieses Gebiet ist ausschließlich ein reines Wohngebiet und in der Nähe befinden sich keine Gewerbe- oder Industrieanlage, die eine Einstufung als Gemengelage rechtfertigen. Gerade in einem solchen Ferienhausgebiet, das zur Erholung in ruhiger Lage vorgesehen ist, ist ein Vertrauensschutz auf Einhaltung der Immissionswerte gegeben. Deshalb ist dieses Gebiet als reines Wohngebiet mit einem schalltechnischem Immissionsrichtwert von 35 dB einzustufen.

49.)

35. Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl , Epe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 35 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 und dem Windenergieerlass, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand im RROP, in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplan Nr. 156, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch der Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ dem Landesraumordnungsprogramm entgegen. Der Abstand zwischen den Windparks Ahrensfeld und Wittefeld beträgt nur 980 Meter. Dies ist gemäß der Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 nicht zulässig, auch wenn es im RROP vorgesehen ist.

50.)

36. Kumulativen Wirkung mehrerer Windpark
Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP und demzufolge im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkrei-

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 24*

Windgeschwindigkeit bezieht sich auf die Referenzhöhe von 10 m und nicht auf die Nabenhöhe.

48.) Im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 wird nicht das Ferienhausgebiet als Gemengelage eingestuft. Das Ferienhausgebiet grenzt an den Außenbereich. Bzgl. der Schutzbedürftigkeit wird dieser Außenbereich einem Dorfgebiet gleichgesetzt. Durch dieses Aneinandergrenzen entsteht die typische Gemengelage.

49.) Zur optisch bedrängenden Wirkung wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 und 25 verwiesen.
Zu Abständen zwischen Windparks siehe Ausführungen unter Nr. 15.
Inwieweit der B-Plan Nr. 157 dem LROP entgegen steht, kann nicht nachvollzogen werden. Der B-Plan Nr. 157 wird aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Rahmen der Anpassungspflicht auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück.
Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Das NLT-Papier ist kein Gesetz oder Erlass.

50.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 49 verwiesen.

ses Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit für die Bevölkerung durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen–Vörden und Rieste noch nicht einmal berücksichtigt.

37. Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung

51.) Die Gebiete im ausliegenden Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ haben eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer „groben Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch die kumulative Wirkung der Sonderbaugebiete auszugehen. Außerdem sollen die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Erholungssuchende gesperrt werden. Im Begründungsentwurf mit Umweltbericht heißt es dazu: „Die neu anzulegenden Wege stehen nach der Beendigung der Baumaßnahme ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und zu Wartungsarbeiten im Windpark zur Verfügung.“ Das bedeutet, dass das gesamte ausgewiesene Gebiet für Fußgänger und Radfahrer nicht zugänglich und damit gesperrt ist.

38. Unvollständige und teilweise fehlerhafte Schattenwurfberechnung

52.) Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen gemäß 1.2 der WEA Schattenwurf-Hinweise gleichgestellt.Diese Außenbereiche, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Ebenso sind unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind in die Schattenwurfberechnung mit einzubeziehen. Das Terrassen und Balkone, gemäß der WEA-Schattenwurf-Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz, den geschützten Immissionspunkte gleichgesetzt werden, wird in der Schattenwurfberechnung nicht einmal erwähnt bzw. unterschlagen. Um den Schutz dieser Flächen zu gewährleisten, sind auf großen Terrassen oder großen Grundstücken mehrere Immissionspunkte festzulegen. In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Berechnung der maximal zulässigen Beschattungsdauer mit 30 Stunden (worst-case) pro Jahr vorgeschlagen. Zur einfachen Überprüfung muss jedem betroffenem Eigentümer eines Wohnhauses das Datum mitgeteilt werden, an dem diese maximal zulässige Beschattung erreicht ist.

inwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 25*

51.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Eine besondere Funktion für die Landschaftsbezogene Erholung kann für den Geltungsbereich nicht abgeleitet werden; der Bereich ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).
Die Anlage neuer Wege, die für die innere Erschließung des Windparks erforderlich sind, erfolgt ausschließlich auf privaten Grundstücksflächen. Sie werden dementsprechend als private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um private Wegeflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Im Plangebiet vorhandenen öffentlichen Wege stehen auch weiterhin dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.
Das die neu anzulegenden Wirtschaftswege ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und für Wartungsarbeiten zur Verfügung stehen, heißt nicht gleichzeitig, dass sie für Radfahrer und Spaziergänger gesperrt werden.

52.) Die Schattenwurfberechnungen IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S1 vom 16. Oktober 2014 und IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S2 vom 18. Dezember 2014 befassen sich sehr konkret mit den Situationen vor Ort und erfassen alle maßgeblichen Immissionsorte, die Windenergieanlagen und deren Abmessungen sowie alle geografischen Koordinaten und Geländehöhen. Alle Zeitangaben sind minutengenau auf den Längen- und Breitengrad vor Ort berechnet.
Eine weitere Konkretisierung findet in der Regel nicht statt, denn sie erfordert Kenntnisse über Gebäude, Raumzuschnitte, Fenster und die zeitliche und räumliche Nutzung durch Personen. Eine derartige Betrachtung erfordert die Kooperation mit den Betroffenen. In aller Regel werden die Schattenwurfzeiten bei dieser Betrachtungsweise aber deutlich geringer ausfallen, als bei den von uns im

In der Rotorschattenwurfberechnung wird ein Drehzahlbereich von 5,1 bis 11,3 min^{-1} angegeben. Aus dem Datenblatt der Senvion 3.0M122 (9.1 RE_PP_3.0M122_GER_12), das dem Bauantrag nach dem BImSchG beigefügt ist, ist zu ersehen, dass der Drehzahlbereich 7,1 bis 13,8 min^{-1} beträgt. In der Produktbeschreibung wird die Drehzahl mit 11,3 min^{-1} plus 15 Prozent angegeben. Dieses ergibt eine Maximaldrehzahl von 13,0 min^{-1}. Um genaue Berechnungen durchführen zu können, muss die maximale Umdrehungszahl festgelegt und bekannt sein. Hier scheint es, dass die Technischen Herstellerangaben willkürliche, oder geschätzte Daten enthalten. Die mittlere Rotorblatttiefe wird mit 2,535 Meter angegeben. Wie diese Zahl, bei einer Rotorblattbreite von 4,0 Metern (siehe Datenblatt) zustande kommt, ist in der Schattenwurfberechnung nicht aufgezeigt.
Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und „Wittefeld“, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Nutzbarkeit dieser Erholungsgebiete ist bei Sonnenschein, und dem damit verbundenem Schattenschlag, nicht mehr gegeben.

39. Minderung des Vermögenswertes

53.) Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht. Es muss zwar im Außenbereich damit gerechnet werden, dass Nutzung, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur im Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung und WEA dort angesiedelt werden. Wenn es durch den Bau dieser Anlagen zu einen Vermögensschaden kommt, kann dieser geltend gemacht werden.

40. Entschädigung der Wohnanlieger

54.) In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es. „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie GmbH festgeschrieben werden.

vendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 26*

„Gewächshaus-Modus“ betrachteten Immissionspunkten.
Die mit den Immissionspunkten IP 59 bis IP 61 berücksichtigte Schule weist lediglich eine falsche Bezeichnung auf. Alle Koordinaten entsprechen der Lage im verwendeten System.
Die Anwendung von Schattenabschaltungen ist ein übliches und überprüfbares Verfahren zur Immissionsminderung. Damit wird erreicht, dass es zu keinen erheblichen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen (d. h. zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte) kommen kann. Das zur Anwendung geplante Modul hat sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt. Es lässt unterschiedliche Verfahren zu und erfordert im Fall der Aufsummierung realer Schattenwurfzeiten keine kalendarischen Vorgaben (sondern alle Koordinaten) und liefert dann sog. Abschaltprotokolle.
Festlegungen der Art und des Umfangs von Maßnahmen sowie deren Überwachung obliegen der Genehmigungsbehörde. Hierzu haben wir Empfehlungen gegeben.
Zur Erholungsnutzung (Straßen,Wege) sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen unter Nr. 51 und 42-46 verwiesen.

53.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als priveligierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen,

landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wihelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

54.) Bezüglich der thematisierten Resolution des Stadtrates (03.07.2012) sei ausgeführt, dass sich die „Wertschöpfung auf kommunaler Ebene“ auf direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark, wie z.B. durch eine Bürgerbeteiligung, bezieht. Eine entsprechende Bürgerbeteiligung sieht die Windpark Ahrensfeld GmbH & Co.KG vor. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Entschädigungszahlungen werden nicht im B-Plan festgesetzt.

55.)

41. Einbau einer bedarfsgerechten Behinderungsbefeuerung

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Selbst der Bundesverband Windenergie befürwortet einen flächendeckenden Einsatz der bedarfsgerechten Befeuerung. Hier ist zu lesen: „Die vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) geplanten Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen werden vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) überwiegend befürwortet. In seiner Stellungnahme an das BMVI äußert sich der Windverband positiv über die Aufnahme der bedarfsgesteuerten Befeuerung als Option für die Nachtkennzeichnung in das Regelwerk.“ Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics sowie die Firma Enertrag Systemtechnik GmbH haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Der AVV - Entwurf zum airspex – System der Firma Enertrag Systemtechnik GmbH wurde am 10.7.2015 vom Bundesrat verabschiedet, wodurch er sich automatisch zur neuen AVV umwandelt. Hierzu muss lediglich noch die Veröffentlichung durch den Bundesanzeiger erfolgen, um sie rechtskräftig zu sprechen. Nach der Veröffentlichung muss die Deutsche Flugsicherung noch die vorläufige in eine endgültige und bundesweite Genehmigung umwandeln. Hierdurch wird der Genehmigungsprozess durch die BImSchG Behörde für das airspeck- System vereinfacht und beschleunigt.

Die Stadt Bramsche muss im Zuge des Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Landkreis Osnabrück auf einen Einbau einer bedarfsgerechten Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis hinwirken. Zusätzlich sollte der Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG festgehalten werden.

56.)

42. Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis

Die Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis wurde im

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 27*

55.) .) Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

56.) Im B-Planverfahren gibt es keine UVS. Der Umweltbericht ist die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung. Durch die bedarfsgerechte Befeuerung kommt die Nachtkennzeichnung nur noch bedarfsgerecht zum Tragen. Ob der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung zum Tragen kommt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf die Ausführungen zu Nr. 55 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung für Tiere ist nicht gegeben, auch nicht bei Berücksichtigung der bislang vorgesehenen Kennzeichnung (Feuer W rot): Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Umweltbericht nicht berücksichtigt. Die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis stellt als Lichtverschmutzung einen Eingriff in die Tierwelt dar und muss deshalb in der UVS Berücksichtigung finden.

43. Auswirkungen auf die Breitbandversorgung

57.) Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung in der Straße „Am Galgenhügel“ und „Sandknäppen“ gerechnet werden. Für die LTE Versorgung im ländlichen Raum werden die Frequenzbänder 700 und 800 MHz verwendet. Die Datenübertragung per Funk in diesem Frequenzbereich ist jedoch sehr anfällig. Diese Frequenzen, die bis vor etwa 15 Jahren für das terristische analoge Fernsehen verwendet wurden, übermitteln die Signale vorwiegend über die direkt Funkverbindung. Die meisten Probleme mit LTE lassen sich auf Störungen des Empfangs durch Hindernisse zurückführen. Im Frühling beispielsweise kann die einsetzende Belaubung von Bäumen die Signalqualität mindern, so das die LTE Verbindung abbricht. Eine WEA in direkter Empfangsrichtung mindert die Feldstärke unter Umständen um etwa 3 bis 5 dB.

44. Einseitigen Vorfestlegung der Stadt Bramsche

58.) Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind. Da der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bramsche und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG als geheim eingestuft wird, ist zu vermuten, dass die Stadt Bramsche sich gegenüber den Vorhabenträgern, aufgrund dieser Vereinbarungen, bereits festgelegt hat. Eine neutrale Durchführung der Planung und der Abwägung ist deshalb nicht möglich. Dies macht die gesamte Planung durch den Abwägungsfehler der so genannten "subjektiven Abwägungssperre" nichtig. Nach gültiger Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Saarländischen Oberverwaltungsgerichts sind „in schwerwiegender Weise in Konflikt stehende Belange wie Artenschutz und Gesundheit und Eigentum der betroffenen Menschen mit dem Vorteil der Windkraft an dieser Stelle in

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 28*

57.) LTE Breitbandempfang:

Beim LTE-Breibandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

58.) Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück das Plangebiet als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen und damit bereits die rechtlichen Voraussetzuungen für die Errichtung von WEA geschaffen.Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, ihren FNP an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Rahmen einer Feinsteuerung durch Festlegung der Anlagenstandorte, der Anlagenhöhe sowie der Flächen bzw. Maßnahmen für Ausgleich örtliche Belange mit in die Planung eingebracht. Die für die Abwägung vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Grundlagen. Durch den vorliegenden Umweltbericht und die vorliegenden Gutachten wird die Stadt den gesetzlichen Anforderungen und die vor diesem Hintergrund durchgeführte Abwägung gerecht. Insofern führt eine Beteiligung der Stadt als Kommanditist nicht zu einer unzulässigen Vorabbindung und damit zu einer sachwidrigen Verkürzung der nach § 2 (3) und § 1 (7) BauGB gebotenen Abwägung.

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG regelt im wesentlichen die Übernahme sämtlicher Kosten des Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und alle erforderlichen Gutachten), Umsetzung der

gerechten Ausgleich zu bringen“. Die „subjektiven Abwägungssperre“ bewirkt, dass der spätere Abwägungsvorgang im Stadtrat unter einer verbotenen einseitigen Vorfestlegung leidet und der Stadtrat nicht mehr unvoreingenommen entscheiden kann. Dafür spricht auch, dass von den hunderten von Einwendungen und Vorschlägen, die Bürger aus Bramsche während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und in der Offenlegung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht haben, nicht einmal einem gefolgt, oder das wenigstens angedacht wurde. Nur eine Höhenbegrenzung auf 200 Meter, die wegen der optisch bedrängenden Wirkung ausschließlich den Vorhabenträgern nutzt, wurde eingearbeitet.

45. Die Anzahl an Windvorranggebiete ist bereits jetzt übererfüllt

59.) Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Zahlung der EEG- Anfangsvergütung über 20 Jahre ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell interessant. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig, zumal dieser teuer erzeugte Strom bei Überangebot zum großen Teil ungenutzt wieder vernichtet werden muss. (siehe BN 29. August 2015)

46. Fehlendes Gutachten über das Vorhandensein von Kampfmittel

60.) In der Nähe des ehemaligen Flugplatzes Vörden ist mit verbliebenen Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg zu rechnen. Die Stadt Bramsche als Behörde der Gefahrenabwehr ist für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig. Kampfmittel stellen für die Anwohner beim Bau der WEA ein Risiko dar. Deshalb muss ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, dass durch Luftbildaufnahmen und Berichte das Vorhandensein von Abwurfmunition feststellt.

47. Verletzung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit

61.) Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Ge-

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 29*

Kompensationsmaßnahmen, Rückbau der WEA nach Aufgabe des Betriebs durch den Vorhabenträger sowie die Übertragung aller eingegangenen Verpflichtungen an einen möglichen Restnachfolger. Aus dem Durchführungsvertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung, die Bauleitpläne mit einem Satzungsbeschluss abzuschließen. Der rat der Stadt Bramsche ist in seiner Entscheidung durch diesen Vertrag nicht gebunden. Im Übrigen ist die Stadt Bramsche weder Antragsteller des Genehmigungsantrages nach BImSchG noch Genehmigungsbehörde.

59.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung

60.) Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Kampfmittel befinden. Die Stadt Bramsche hat diesbezüglich eine kostenpflichtige Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 22.04.2015 teilte das LGLN der Stadt Bramsche mit, dass die Auswertung der Aufnahmen Bodenverfärbungen im Planungsbereich gezeigt haben. Daher sei davon auszugehen, dass noch Kampfmittel vorhanden sein können. Deshalb werden Gefahrenforschungsmaßnahmen im Bereich des Standortes der Anlage Nr. 06 empfohlen. Das Ergebnis der Luftbildauswertung wurde an die Windparkbetreiber weiter geleitet, damit entsprechende Sondierungsmaßnahmen vor Baubeginn eingeleitet werden können.

61.) Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner durch Schall und Schattenwurf kann auf Grundlage der vorliegenden Gutachten nicht prognostiziert werden.

sundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Ärzte für Immissionsschutz vom 24.9.2014 und dem PTB Braunschweig ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, mit erheblichen Gesundheitsgefahren zu rechnen. Wird die Gesundheit der Anwohnern durch die WEA geschädigt, sind Regressforderungen an die Windparkbetreiber nur durch langjährige Gerichtsverfahren durchsetzbar.

62.) 48. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche
Durch die notwendigen umfangreichen Kompensationsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dies ist nicht im Sinne des LROP 2012.

63.) 49. Überspannung bei Blitzeinschläge in WEA
Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Dies ist auch bei Fernsehtürmen, wie in Schleptrup, zu beobachten. Bei nahezu jedem Gewitter schlägt es in diese, ebenfalls über 200 Meter hohen Fernsehturm ein. Deshalb wurden die Wohnhäuser im direkten Umfeld der Sendemasten mit Überspannungsschutzmaßnahmen ausgestattet. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, Telekommunikationseinrichtungen und an den elektrischen Geräten. Für diese, durch die WEA herbeigeführten Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden auch die Versicherungen nach einigen Schäden die Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahme an den umliegenden Wohnhäusern im Umkreis bis zu 1000 Metern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

64.) 50. Ungestörtes Wandern und Fahrrad fahren
Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der

vendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 30*

Zu Ärzte für Immissionsschutz und PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 42-46 verwiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

62.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt , dass in Kap. 4.2 des LROP folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, […] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

63.) Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

64.) Die privaten Erschließungswege werden für Fahrradfahrer und Spaziergänger nicht gesperrt. Diese Wege dienen jedoch dazu, die WEA z.B. zu Wartungszwecken zu erreichen. Eine Sperrung dieser Zufahrten zu den WEA in den Wintermonaten kann ggf. zum Tragen kommen. Da diese Wege aber auch nur zu einer WEA und wieder zurück führen (d.h. kein Rundweg) ist dieses für die Erholungsnutzung auch nicht relevant. Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. ist weiterhin möglich. Die

Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich. Zusätzlich werden die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Fußgänger und Radfahrer gesperrt und die vorhandenen Wege in der Nähe der WEA in den Wintermonaten wegen der Gefahr des Eisfalls gesperrt werden.

51. Unfriede in der Stadt und dem Dorf

65.) Die Ausweisung von Sonderbaugebieten für Windenergie erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die die Last der Windenergienutzung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Lärm und Schattenschlag, tragen müssen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den satten Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit, und das ohne einen finanziellen Ausgleich. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört.

52. Keine Berücksichtigung angrenzender Windparks

66.) Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Voraussetzung für den Bau von 25 Windrädern auf dem Gebiet der Stadt Bramsche geschaffen. Zusätzlich sind, direkt an der Gemeindegrenze noch 4 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück - Gemeinde Rieste und 6 bis 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden, unmittelbar am Windpark Kalkriese anschließend geplant. Dadurch werden wir im östlichen Malgarten in einem Radius von 4000 Metern und einem Umkreis von etwa 260 Grad von 35 Windrädern mit einer Bauhöhe von bis zu 200 Metern umzingelt. Jede einzelnen Kommunen sieht nur die WEA auf ihrem Gemeindegebiet. Anstatt einmal mit den Nachbargemeinden im Sinne der Bewohner an den Gemeindegrenzen Absprachen zu treffen, um eine unverhältnismäßige Belastung durch Windräder zu verhindern, werden die Bauunterlagen nicht einmal in den Nachbargemeinden ausgelegt. Dadurch haben die Bürger aus den Nachbargemeinden keine Möglichkeit, in ihren Gemeinden Einsicht in die Bauleitplanung der Stadt Bramsche und den dazu gehörenden Nachweisen zu nehmen. Dies ist ein Verstoß in der Öffentlichkeitsbeteiligung.

53. Naturpark Terra Vita

67.) Das Planungsgebiet ist Bestandteil des Naturparks Terra Vita. Die Mitglieder sind die Ge-

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 31*

Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Den Bedenken wird nicht gefolgt.

65.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

66.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück wurden die Nachbarlandkreise beteiligt.
Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 157 haben selbstverständlich auch Bürger der Nachbarkommunen die Möglichkeit ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Unterlagen waren im Rathaus der Stadt Bramsche und zusätzlich auf der homepage der Stadt Bramsche einsehbar.

meinden die im Naturparkgebiet liegen und die Landkreise haben diesen Naturpark gegründet. Die Geschäftsführung liegt beim Landkreis Osnabrück. Als ein Ziel wird immer wieder benannt: „Als Naturpark achten wir darauf, dass die Natur zu ihrem Recht kommt, ohne dass der Mensch außen vor bleiben muss.“ Im § 2 Zweck des Vereins heißt es: „Der Verein hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen den Naturpark mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe umweltverträgliche Erholung zu ermöglichen.“

Die den massiven Ausbau der Windenergie im Naturpark Terra Vita wirkt den Bemühungen des Vereins entgegen. Einerseits fördert die Stadt Bramsche und der Landkreis Osnabrück den Naturpark Terra Vita und gleichzeitig zerstören sie den Erholungswert des Gebietes durch den übermäßigen Bau von Windrädern.

54. Abwägung einer Höhenbegrenzung auf 150 Meter

68.) In der Abwägung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Höhenbegrenzung auf 210 Meter damit begründet, dass der Bau moderner Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. In eigenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde nachgewiesen, dass WEA mit einer Höhe von 150 Metern sehr wohl wirtschaftlich sind. Die Geheimhaltung der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektierers, der Jade Windenergie GmbH deutet ebenfalls darauf hin, dass WEA auch bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern rentabel sind. Die beiden, vor wenigen Monaten gebauten WEA in Ostercappeln- Venne haben eine Gesamthöhe von 150 Metern. Nach Informationen der Stadtwerke Osnabrück ist dieser Windpark, obwohl er nur aus 2 Windrädern besteht, rentabel. Anlagen mit einer Bauhöhe von 150 Metern stellen jedoch eine wesentlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Reduzierung der Höhenbegrenzung von nun 200 Metern ist willkürlich und wurde auf Druck der Vorhabenträger durchgesetzt. Dadurch wird der Mindestabstand zu den Wohnhäusern, Aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, auf Wunsch der Windenergie GmbH und zu Lasten der Anwohner noch auf 600 Meter verringert. Bleibt eine mögliche und wirtschaftlich vertretbare Höhenbegrenzung auf 150 Meter unberücksichtigt, stellt dieses einen groben Abwägungsfehler dar. Die geplanten Standorte und die Abstände der Windkraftanlagen untereinander wurden nach den Vorgaben des RROP vom Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, für Windräder mit einer Höhe von 149 Metern geplant. Aus diesen Vorgaben

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 32*

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan Nr. 157 wurden auch die Nachbarkommunen beteiligt.
Den Bedenken wird nicht gefolgt.

67.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung durch den Landkreis Osnabrück. Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und nicht der verbindlichen Bauleitplanung. Der Naturpark Terra Vita unterliegt keinem Schutzzweck nach Naturschutzrecht.

68.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein

ergeben sich unter anderem die Anordnung der Windkraftanlagen, die Abstände untereinander und die benötigten Mindestflächen bei bestimmten Flächenzuschnitten. Windräder mit einer Höhe von 200 Metern benötigen einen größeren Abstand untereinander, um durch auftretenden Turbulenzen die Standfestigkeit nicht zu gefährden. Der kleinste zulässige Abstand der 200 Meter-Anlagen untereinander ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis. Dieser Mindestabstand der WEA untereinander ist Aufgrund auftretenden Turbolenzen auf den 3- fachen Rotordurchmesser festgelegt. Die Begründung in der Abwägung bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Höhenbegrenzung (Seite 63) ist deshalb nicht haltbar. Es besteht deshalb auch kein Grund, die Landschaft, ohne Grund mehr als nötig zu verschandeln. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der von 200 Meter hohen Anlagen ausgeht ist sehr viel größer, als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Auch bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen wesentlich stärker wahrgenommen.

55. Widersprüchliche Angaben zur maximalen Windradhöhe

69.) In den Bauleitplänen, den Lärmgutachten, Schattengutachten, UVS und weiteren beigefügten Gutachten ist nicht zu erkennen, welche Gesamthöhe der WEA vorgesehen ist. Einmal wird dort von 210 Metern und ein anderes Mal von 200 Metern gesprochen. Unterschiedliche Maximalhöhen haben auch unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur, Schatten und landschaftliche Verunstaltung.
Die geplante WEA Senvion 3.0M122 hat eine Gesamthöhe von 200 Metern. Bei dieser Höhenbegrenzung ist sicherzustellen, dass diese maximale Höhe oberhalb der Geländeoberfläche, auch bei herausragenden Fundamenten, nicht überschritten wird.

56. Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie

70.) Von der Verwaltung wurde die Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Windguard vorgeschlagen. Dies wurde von den Vorhabenträgern und vom Verwaltungsausschuss am 25.3.2015 abgelehnt. Die Ablehnung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie deutet darauf hin, dass das Ergebnis die Wirtschaftlichkeit kleinerer Windräder bestätigen würde.

57. Die Auswirkungen auf das Jagdrevier

71.) Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine uneingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 33*

bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten, können bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Für den geplanten Anlagentyp ist eine max. GH von 210 m, wie in der frühzeitigen Beteiligung noch festgelegt nicht mehr notwendig. Die Stadt setzt deshalb eine max. GH von 200 m fest, die für den geplanten WEA-Typ ausreichend ist.

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren wird ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt, welches die Standsicherheit der WEA belegen muss. Ansonsten wird keine Baugenehmigung erteilt.

Die Kennzeichung für 150 m hohe WEA ist analog zur Kennzeichung von 200 m hohen WEA.

69.) Eine UVS liegt den Unterlagen zum B-Plan nicht bei. Die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung findet im Umweltbericht statt.

Die fehlerhafte Höhenangabe im Artenschutz-Fachbeitrag wird redaktionell geändert. Dies hat aber keinen Einfluss auf die artenschutzrechtliche Einschätzung.

ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen. Bei Beobachtungen in Windparks wurde teils erhebliche Auswirkungen durch WEA auf das Wild festgestellt. So schreibt die Jägerzeitschrift „Jagd in Bayern“, „Relativ selten wurde das Wild im Abstand von 100 bis 200 Metern zum Rotormast beobachtet. Ein Grund dafür mag der Schlagschatten sein, der gerade in diesem Abstand zu beobachten ist. Vor allem Vögel des Offenlandes, die stehts mit Luftfeinden rechnen müssen, können Flächen mit Schlagschatten lebensgefährlich werden.“ Dieses Gefährdungspotential wurde im Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt.

58. Preissteigerung für landwirtschaftliche Nutzflächen

72.) Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten deutlich. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

59. Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen

73.) Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Bebauungsplan nicht ausreichend geregelt. Es ist nicht festgelegt, wer die Kosten für den Rückbau der Windkraftanlagen übernimmt, wenn die Betreibergesellschaft gleich zu Beginn der Betriebszeit in Konkurs geht. Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch die Bankbürgschaft wird in den ersten Betriebsjahren nicht ausreichen. Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückeigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückeigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen oder die Kosten werden von der Allgemeinheit übernommen. Der Rückbau der Fundamente wird lediglich bis zu einer Tiefe von 1,5 Metern unter Geländeoberfläche gefordert. Dadurch bleiben große Betonklötze im Schutzgebiet zur Trinkwassergewinnungsgebiet für alle Zeit im Boden und geben möglicherweise Zement- Ausschwemmungen an das Grundwasser ab.

60. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

74.) Durch den unverhältnismäßigen und massiven Ausbau von Windenergieanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Die Zahl der Urlaubsgäste in Bramsche und

ıwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 34*

Maßgeblich sind die Festsetzungen auf der Planzeichung.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

70.) Von politischer Seite wurde die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht gesehen und im Verwaltungsausschuss mehrheitlich abgelehnt. Daraus läßt sich nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen bestätigen würde.

71.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Jagdreviere in Windparks bekannt. Eine Berücksichtigung im Umweltbericht oder Artenschutz-Fachbeitrag ist nicht angezeigt.

72.) Der Umfang der landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichsflächen ist nicht so umfangreich, dass mit einer Preissteigerung gerechnet werden muss, zumal ein Großteil der erforderlichen Fläche weiterhin landwirtschaftlich, jedoch extensiv, genutzt werden kann. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

73.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen erfolgt über eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden

der Umgebung wird sich erheblich verringern. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

61. Brandgefahr für die umliegenden Wohnhäuser

75.) Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand und Funkenflug für die umliegenden Wohnhäuser aus. Es liegt kein schlüssiges Brandbekämpfungskonzept vor, wie ein Feuer in 140 Meter Höhe effektiv bekämpft werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in dieser Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt die erhebliche Gefahr, dass umliegende Häuser durch Funkenflug in Brand gesetzt werden. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter durch Funkenflug ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder zu erwarten. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt werden. In der Gefahrenabwägung ist diese Brandgefahr abzuwägen und zu berücksichtigen.

62. Mögliche Auswirkungen auf zukünftige Baugenehmigungen

76.) Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

63. Mindestgröße von 20 ha und 3 WEA unterschritten.

77.) Die Sonderbaufläche Wittefeld wird durch eine Hochspannungsleitung geteilt. Dadurch entsteht eine Fläche mit der geplanten WEA Wi 05, die Mindestgröße von 20 ha und eine Mindestanzahl von 3 Anlagen mit einer Höhe von 149 Meter, die als Mindestvoraussetzung im RROP vorgesehen ist, unterschritten.

64. Zusammenfassung

78.) Die ausliegenden Unterlagen beziehen sich teilweise nicht auf das konkrete Vorhaben, die tatsächlichen Auswirkungen des konkreten Vorhabens sind nicht bekannt, es fehlen we-

'inwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 35*

Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

74.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

75.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

76.) Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

77.) Die Bedenken betreffen den Inhalt der Regionalplanung und nicht den der verbindlichen Bauleitplanung.

78.) Es wird auf die Ausführungen unter Nr.1-77 verwiesen.

sentliche Unterlagen in den ausliegenden Unterlagen, da die Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, nicht ausgelegt wurden. Die konkreten Emissionen sind nicht erkennbar, die öffentliche Bekanntmachung ist unzutreffend, da die dort genannten Unterlagen nicht ausliegen, zahlreiche Wohngebäude nicht verzeichnet und die Umweltverträglichkeitsstudie erfasst nicht die tatsächliche Situation und bewertet nicht die Wechselwirkungen, so dass sie insgesamt nur eine unzureichende Darstellung der Gesamtsituation vermittelt. Bei ordnungsgemäßer Betrachtung sind hier keine Windenergieanlagen genehmigungsfähig und die UVS muss zu der Erkenntnis gelangen, dass an dem Standort der Bau von WEA nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

V. Lfd.Nr. 2	am: 23.09.2015

B-Pläne-Nr 156 (Windpark Ahrensfeld) und Nr. 157 (Windpark Wittefeld)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 03. Juni 2015, mit dem ich auf das Abwägungsergebnis im Zusammenhang mit der 30. F-Plan-Änderung reagiert habe und wiederhole erneut meine Bedenken gegen die o. g. Windparkplanungen.

2.) Meines Erachtens ist es zwingend notwendig weiteres Abwägungsmaterial zur Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsbild in die Planunterlagen aufzunehmen. Es dürfte nicht in Zweifel zu ziehen sein, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit steigender Anlagenhöhe zunimmt. Auch nicht zu bestreiten ist, dass Windenergieanlagen am Markt erhältlich sind, die bei einer Gesamtanlagenhöhe von 150 m gleiche oder nur geringfügig niedrigere Nennleistungen haben, wie die jetzt vorgesehenen Anlagen des Typs Senvion. Von entscheidender Frage ist, wie hoch die Energieerträge der einzelnen Anlagentypen sind,- und ob diese Unterschiede so gravierend sind, dass sie den damit verbundenen höheren Eingriff in das Landschaftsbild auch rechtfertigen. Für eine abwägungsfehlerfreie Beurteilung ist dies nach meiner Auffassung nur mit einer standortspezifischen Ertragsprognose möglich.

3.) Aufgrund der Geländeform und einer vergleichsweise geringen Bodenrauhigkeit sprechen genügend Anzeichen dafür, dass die Windscherung bei dem zu betrachtenden Höhenunterschied nicht besonders ausgeprägt sein dürfte. Genaueres lässt sich eben

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf das Abwägungsergebnis zur 30. FNP-Änderung verwiesen.

2.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag

aber nur beurteilen und bewerten, wenn detaillierte Untersuchungen vorgenommen werden. Die in der Abwägung zur F-Planänderung enthaltene pauschale Begründung, dass „allgemein bekannt ist, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen“ ist aus meiner Sicht völlig unzureichend.

Den Hinweis in der v. g. Abwägung, die INEG hätte Wirtschaftlichkeitsprognosen angestellt oder Aussagen dazu gemacht, habe ich mit Erstaunen zur Kenntnis genommen. Soweit wie ich mich erinnere, war eine Stellungnahme der Firma INEG bei bislang keinem Verfahren Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Wenn diese Untersuchungen vorliegen, warum ist man dann nicht den Schritt gegangen und hat die Ertragsdifferenzen auch dargestellt? Es hätte sich dann jeder, - aber insbesondere der entscheidende Stadtrat- ein Bild darüber machen können, ob derart hohe Anlagen tatsächlich gerechtfertigt sind.

Ich kann nicht nachvollziehen, warum die Mehrheit im Stadtrat / Verwaltungsausschuss sich gegen einen Vergleich von Anlagen unterschiedlicher Bauhöhe sperrt. Es drängt sich immer mehr der Eindruck auf, dass es hier nur darum geht, den Investoren den höchstmöglichen Profit zukommen zu lassen. Die damit einhergehende gravierende Veränderung des Landschaftsbildes spielt offensichtlich keine Rolle, und man ist auf Seiten des Stadtrats nicht einmal bereit, sich über Planungsalternativen informieren zu lassen und diese zu beraten. Dabei gibt es ausreichende Informationen darüber, dass auch an den geplanten Standorten Anlagen geringerer Höhe profitabel betrieben werden können. In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass für Anlagen geringerer Bauhöhe z. B. auch weitaus weniger schattenschlagbedingte Abschaltzeiten zu erwarten sind und sich auch der Kompensationsumfang deutlich verringert.

4.) Die Tatsache, dass bereits BImSchG-Genehmigungsanträge gestellt wurden mag einen gewissen Druck ausüben, so zu entscheiden, wie es die Investoren gern hätten, sollte die politisch Verantwortlichen aber nicht davon abbringen, ihre Entscheidungen zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger, -und vor allen Dingen auch rechtssicher zu treffen. Es war das unternehmerische Risiko der Investoren, bereits vor der einer Beschlussfassung der Bauleitpläne den BImSchG-Antrag zu stellen.

haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten, können bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Für den geplanten Anlagentyp ist eine max. GH von 210 m, wie in der frühzeitigen Beteiligung noch festgelegt nicht mehr notwendig. Die Stadt setzt deshalb eine max. GH von 200 m fest, die für den geplanten WEA-Typ ausreichend ist.

Die Kennzeichnung für 150 m hohe WEA ist analog zur Kennzeichnung von 200 m hohen WEA.

Von politischer Seite wurde die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht gesehen und im Verwaltungsausschuss mehrheitlich abgelehnt. Daraus läßt sich nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen bestätigen würde.

3.) Die Fa. INEG beplant nicht den Windpark-Standort Wittefeld. Zur Gesamthöhe der WEA und zur Wirtschaftlichkeitsberechnung siehe Ausführungen unter Nr. 2.

4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5.) Ich fordere die Politik daher nochmals eindringlich auf, sich mit der Planungsalternative „Höhenfestsetzung auf max 150 m“ zu befassen.

5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Anlagenhöhe siehe Ausführungen unter Nr. 2.

6.) Meine Einwendung betreffend, erwarte ich keinen Abwägungsvorschlag der Verwaltung. Stattdessen schlage ich vor, dass die Politik sich einmal selbst die Mühe macht, sich auf eine passende Formulierung zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

6.)Es ist üblich und allgemein anerkannte Praxis, dass die Verwaltung einer Kommune im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens Abwägungsvorschläge ausarbeitet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die politischen Vertreter einer Kommune diesen Abwägungsvorschlägen in allen Punkten anschließen müssen. Es ist durchaus möglich, das von den politischen Vertretern im Rahmen eines demokratischen Abwägungsprozesses von Abwägungsvorschlägen abgewichen wird und darüber der Rat einer Kommune abschließend mehrheitlich entscheidet.

V. Lfd.Nr. 3	am: 23.09.2015

Betr.: Bebauungsplan Nr. 156 “Windpark Ahrensfeld“ und Bebauungsplan Nr. 157 “Windpark Wittefeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Vorstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 156 “Windpark Ahrensfeld“ und Nr. 157 “Windpark Wittefeld“, am 22.09.2015 im Rathaus, wurde vorgetragen, das die Beleuchtungen der Windenergieanlagen **nicht** nach dem neusten Stand der Technik ausgerüstet werden.
Auf der Vorstellung wurde seitens der Verwaltung bestätigt, dass es mittlerweile für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnungen von der Deutschen Flugsicherung eine endgültige Zulassung gibt.

In der neue AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Teil 3 (Windenergieanlagen), Abschnitt 3 (Nachtkennzeichnung), Kap.17.4 heißt es:
- Einführung bedarfsgerechter Befeuerung gem. Anhang 6 (nur, wenn sich ein Flugobjekt im Wirkungskreis der Windenergieanlage befindet, muss die Befeuerung eingeschaltet sein).
- Die Nachtkennzeichnung an Gondel und Turm darf bedarfsgesteuert erfolgen
- Erlaubt nach Ende der Abenddämmerung und vor Beginn der Morgendämmerung

Die SPD-Fraktion Ortsrat Epe fordert daher die Verwaltung auf, den Textteil „**Zukünftig errichtete Windparks müssen zur Realisierung einer möglichst geringen Lichtemission mit einem System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet sein“** im B-Plan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

Der Anregung zur Aufnahme des genannten Textteils wird nicht gefolgt, da die Festlegung der Befeuerung im BImSchG-Genehmigungsbeschied erfolgt (s.o.).

V. Lfd.Nr. 4	am: 23.09.2015

Betr.: Bebauungsplan Nr. 156 “Windpark Ahrensfeld“ und Bebauungsplan Nr. 157 “Windpark Wittefeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Vorstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 156 “Windpark Ahrensfeld“ und Nr. 157 “Windpark Wittefeld“, am 22.09.2015 im Rathaus, wurde vorgetragen, das die Beleuchtungen der Windenergieanlagen **nicht** nach dem neusten Stand der Technik ausgerüstet werden.
Auf der Vorstellung wurde von der Verwaltung ebenso bestätigt, dass mittlerweile für die bedarfsgerechten Nachtkennzeichnungen von der Deutschen Flugsicherung eine endgültige Zulassung (siehe Allgemeine Verwaltungsvorschrift, Anhang 6) vorliegt.

Wir von der CDU-Fraktion Ortsrat Epe fordern daher die Verwaltung auf, den Textteil **„Zukünftig errichtete Windparks müssen zur Realisierung einer möglichst geringen Lichtemission mit einem System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet sein“** im B-Plan zu ergänzen.

Wir bitten um eine positive Rückantwort!

Mit freundlichen Grüssen

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

Der Anregung zur Aufnahme des genannten Textteils wird nicht gefolgt, da die Festlegung der Befeuerung im BImSchG-Genehmigungsbeschied erfolgt (s.o.).

V. Lfd.Nr. 5	am: 24.09.2015

Einspruch gegen den Bebauungsplan 156 Ahrensfeld und 157 Wittefeld

Sehr geehrte Herren,

wir möchten nochmals einige für die Bürger von Lappenstuhl wichtigen Punkte einfordern:

1.) In beiden B-Plänen 156 und 157 ist die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung nicht festgeschrieben, mit dem Hinweis, dass dies in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift noch nicht aufgenommen wurde. Dieses ist zwischenzeitlich geschehen und damit **muss** die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung festgeschrieben werden. Dieses würde für alle Bürger in Lappenstuhl ein wenig mehr Akzeptanz schaffen. Da auch das Genehmigungsverfahren beim Landkreis bereits läuft, muss hier eine entsprechende Absprache zwingend erfolgen. Wir verlieren durch die WEAs erheblich an Lebensqualität. Durch eine bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung kann dies sicherlich ein wenig gelindert werden.

2.) Weiterhin stellen Trockenmauern für die Siedlung Lappenstuhl keine geeignete Kompensationsmassnahme bezüglich des Landschaftsbildes da. Die Siedlung Lappenstuhl ist Anfang der 50er Jahre entstanden und hat keine Trockenmauern die ersetzt werden müssen. Trockenmauern führen auch nicht zur Schaffung von Sichthindernissen. Da alleine für Wittefeld 26000 WE berechnet wurde, müssen diese anderweitig eingesetzt werden. Die Bürger von Lappenstuhl haben für Trockenmauern als Ausgleichsmassnahme kein Verständnis.

3.) In den beigefügten Gutachten wird für die Fledermäuse ein erhebliches Tötungsrisiko prognostiziert und ein Monitoring für bestimmte Jahreszeiten empfohlen. Als Ortsrat fordern wir eine zwingende Festschreibung des Monitorings und zwar von **Frühjahr bis Herbst.**

4.) Da für die Anlagen SENVION 3.0 M122 noch keine schalltechnischen Messberichte vorliegen, sind diese unverzüglich nachzureichen und die berechneten schalltechnischen Werte zu überprüfen und auch **öffentlich** zu machen.

5.) Weiterhin muss für die Anwohner eine Hotline öffentlich benannt werden, die bei Problemen jederzeit erreichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Die Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

2.) Die Realisierung der Wiederherstellung und Erneuerung von Trockenmauern als Kompensationsmaßnahme soll in unterscheidlichen Ortsteilen von Bramsche erfolgen. Für die Stadt Bramsche ist dies eine geeignete Maßnahme zur Wiederherstellung / Erneuerung von prägenden Landschaftselementen der historischen Landnutzung, auch wenn durch die Mauern keine Sichthindernisse geschaffen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

3.) Die Ausgestaltung des Monitorings auf Grund artschutzrechtlicher Aspekte ist nicht Bestandteil des B-Plans sondern wird im Genehmigungsbescheid des LK Osnabrück (BImSchG-Genehmigungsverfahren) festgelegt.

4.) Das der geplante WEA-Typ noch nicht 3x schallvermessen ist, wurde im schalltechnischen Gutachten nach den Vorgaben des LK Osnabrück als zuständiger immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbehörde berücksichtigt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5.) Für den Bau der WEA ist nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Osnabrück. Die in der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde festgeschriebenen Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu beachten. Sollten während des laufenden Betriebes der WEA Probleme auftauchen, sind diese beim Betreiber des Windparks und der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landkreises anzuzeigen.

V. Lfd.Nr. 6	am: 24.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger und Eigentümer eines bewohnten Wohngrundstückes von den Bebauungsplänen unmittelbar betroffen. Folgende Einwendungen gegen die Ausweisung eines Bebauungsgebietes für 6 Windenergieanlagen der Firma Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG im Bereich Bramsche - Wittefeld mache ich geltend.

1. Fehlende Unterlagen

1.) Ausweislich der Öffentlichen Bekanntmachung liegen zahlreiche Unterlagen aus. Allerdings beziehen sich die ausliegenden Unterlagen entgegen der öffentlichen Bekanntmachung nicht auf das konkrete Vorhaben.

a) So sind die Schall- und Schattengutachten der Firma IEL aus Aurich im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt worden und betrachten die Möglichkeit ob bzw. dass keine Bedenken gegen die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 157 Windpark Wittefeld und Nr. 156 Windpark Ahrensfeld bestehen. Ausreichende Informationen bezüglich eines konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahrens lassen sich daraus nicht entnehmen.

2.) b) Die Aussage zur optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen zu Wohnhäusern von

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 1*

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Für das B-Planverfahren lagen die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Offenlage aus. Das Schall- und Schattenwurfgutachten wurde im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt. Die Bedenken sind nicht nachzuvollziehen.

2.) Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Begründung und Umweltbericht tragen das Datum: Juli 2015. Die optische Bedrängung wurde auch in den Antragsunterlagen nach BImSchG abgeprüft. Für den Begründungstext des B-Plans wurde dieses übernommen. Der BImSchG-Antrag wurde parallel zur Offenlage des B-Plans beim LK Osnabrück eingereicht. Bezugnehmend auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) ist ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhaus und WEA regelmäßig davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung für alle Wohnhäuser, welche den Abstand der dreifachen Gesamthöhe der WEA unterschreiten. Kein Wohnhaus unterschreitet bei mehr als einem der geplanten Windparke im Bereich der Stadt Bramsche (Kalkriese 1, Ahrensfeld und Wittefeld) den Abstand der dreifachen

weniger als dem 3fachen der Gesamthöhe der WEA trägt zwar ein Datum, allerdings ist unklar, wer diese erstellt hat, was jedenfalls an der Unabhängigkeit des Erstellers zweifeln lässt bzw. anonyme Darstellungen sind nicht verwendungsfähig. Die in den Unterlagen zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass die Errichtung der WEA nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen würde, ist nicht nachvollziehbar. Bei verschiedenen Wohnhäusern beschränkt sich der Einfluss ja nicht auf die Anlagen, des hier behandelten Windparks, sondern es kommen weitere Parks im Ahrensfeld, Kalkriese, Rieste und Neuenkirchen-Vörden hinzu. Diese kumulierende Wirkung der Parks wäre zu untersuchen gewesen. Diese Betrachtung fehlt derzeit ganz und sind auch bei der Bemessung der Landschaftsbildbeeinträchtigung in der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt worden.

2a) c) Ein hydrologische Gutachten fehlt in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.157 „Wittefeld“. Deshalb nehme ich zum hydrologische Gutachten des Genehmigungsverfahren BImSchG wie folgt Stellung: Das hydrologische Gutachten wurde erstellt, da alle beabsichtigten Anlagen in einer nicht ausgewiesenen Schutzzone 3 in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegen. Aus dem Gutachten ergibt sich jedoch, dass nach den niedersächsischen geltenden Regelungen eine Errichtung aller Windenergieanlagen wegen einer konkreten Gefährdung des Trinkwassers nicht genehmigungsfähig sind und nur nach Vorgaben anderer Bundesländer unter erheblichen Einschränkungen eine Genehmigungsfähigkeit bestehen könnte. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist erkennbar, dass die UVS fehlerhaft ist, da der entsprechende Gesichtspunkt nicht berücksichtigt wurde und es zu einer erheblichen Gefährdung der Trinkwassergewinnung für mehrere 100.000 Menschen kommt. Im besonderen besteht laut dem hydrologische Gutachten vgl. nachweislich weitere Risiken durch Havarien durch Kollaps, Brand und Leckage. „Der Neubau und der Betrieb der geplanten Windkraftanlagen stellt für den Trinkwasserschutz der Wassergewinnungsanlage Wittefeld ein hohes bis wenig hohes Gefährdungspotential dar.“ Durch den Bau der WEA könnte die Wasserführung gestört werden und der gewachsene Boden verliert seine Filterfähigkeit.

3.) d) Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Erneuerung oder die Wiederherstellung von Trockenmauern vor. Hiermit wurde im Zuge des Windparks Kalkriese bereits begonnen. Bei der Ausführung dieser Arbeiten ist zu erkennen, dass es sich nicht um Trockenmauern handelt, sondern um Bruchsteinmauern, die keinen Nutzen für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Außerdem ist zweifelhaft, ob die Erneuerung oder Wiederherstellung von

dungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 2*

Gesamthöhe. Deshalb müssen auch Kumulationswirkungen nicht berücksichtigt werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild wurde von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (Siehe hierzu IV lfd. Nr. 7 Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2a.) Für die verbindliche Bauleitplanung ist kein hydrologisches Gutachten erforderlich. Die Hinweise zum hydrologischen Gutachten im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens sind für den vorliegenden B-Plan nicht abwägungsrelevant. Die Umweltprüfung im bauleitplanverfahren erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der LK Osnabrück (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7), Untere Wasserbehörde äußerte keine Bedenken bezüglich der Planung.

3.) Im Bereich Kalkriese wurden auch Trockenmauern (d.h. kein Zement zwischen den Steinen, die Steine wurden trocken aufgesetzt) errichtet. Analog soll dies auch bei den Trockenmauern zur Kompensation des Eingriffs beim B-Plan Nr. 157 erfolgen. Ggf. werden jedoch in Bereich von Einfahrten Pfeiler notwendig, welche dann aus Naturstein gemauert werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild und die vorgesehenen Maßnahmen wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt

Trockenmauern in unterschiedlichen Ortsteilen geeignet ist, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA zu kompensieren.

2. Fehlende Stellungnahmen und Umweltverträglichkeitsstudie

4.) In den ausliegenden Unterlagen finden sich keine Hinweis darauf, dass tatsächlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, obwohl die öffentliche Bekanntmachung auch als öffentliche Bekanntmachung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gelten soll. Eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde des Landkreises Osnabrück ist nicht ausgelegt. Auf welche Informationen stützt sie sich? Eine Stellungnahme ist daher bereits aus diesem Gesichtspunkt nicht möglich.

3. Denkmalschutz

5.) Das Hofgebäude Vördener Weg 2 sowie das Ensemble Malgartener Straße 41 stehen unter Denkmalschutz. Beides ist nicht einmal erwähnt worden geschweige denn die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf die auch und gerade wegen ihrer Lage in der Landschaft geschützten Denkmäler. Da damit ein Kulturgut betroffen ist, ist die UVS schon aus diesem Gesichtspunkt vollkommen unzureichend.

4. Pipeline

6.) Die Anlage Nr. 1 und Nr. 2 wird unmittelbar an einer bestehenden Wasserleitung errichtet. Nach den geltenden Regelungen ist ein Abstand von mindestens der Kipphöhe einzuhalten, der offensichtlich nicht eingehalten wurde. Die UVS thematisiert dieses Problem nicht.

5. Abstand zu Straßen und zum Wald

7.) Die Anlagen 1 und 2 stehen in Richtfunkstrecken. Die Anlagen 1, 2 und 3 überragen mit ihren Rotorblättern mindestens eine Straße, ein Schutzabstand wird nicht eingehalten. Die Anlagen 5, 6 und 3 stehen im Wald in dem Sinne, dass die Rotorblätter den Wald überstreichen. Die Anlage 2 reicht bis an den Wald heran, ohne dass ein Schutzabstand eingehalten wird, obwohl ausweislich der ausliegenden Begründung mindestens ein Abstand von 30 m zu Wald eingehalten werden soll. Deshalb wären hier keine Anlagen genehmigungsfähig, dieser Gesichtspunkt ist ebenfalls in der UVS nicht berücksichtigt worden.

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 3*

(siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

4.) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Umweltbericht. Dieser hat zusammen mit Planzeichnung und Begründung ausgelegen. Der LK Osnabrück ist in der Bauleitplanung eine im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu beteiligende Behörde und kein Entscheidungsträger.

5.) In Kapitel 9.1.9 des Umweltberichtes werden die denkmalgeschützten Häuser im Umfeld des Geltungsbereiches thematisiert. Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des B-Plans keine Bedenken (siehe hierzu Stellungnahme des LK Osnabrück, IV lfd. Nr. 7, Punkt 8). Baudenkmalrechtliche Bedenken werden daher aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nicht erhoben. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.) Zur Trinkwasserleitung der Stadtwerke Osnabrück ist ein Abstand von 10 m (5 m je Leitungsseite einzuhalten (siehe hierzu Stellungnahme der Stadtwerke Osnabrück im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB) einzuhalten. Die Fundamente der WEA Nr. 01 und 02 halten diesen Abstand ein. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7.) Die WEA 01 und 03 stehen nicht in Richtfunkstrecken (siehe Planzeichnung). Bezüglich der WEA und ihren Abstand zu Straßen wird auf die Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB verwiesen. Der Abstand der WEA

8.)

6. Geplante Anlagen außerhalb der Sonderbauflächen

Es ist festzustellen, dass die Anlagen sich nicht innerhalb der im Bebauungsplan genannten Flächen befinden, da dies nur dann gilt, wenn, wie auch an einer Stelle zitiert, alle Bauteile der Anlagen sich innerhalb der Konzentrationsfläche bzw. des Sondergebietes befinden, vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, 4 C 3.04. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Im Übrigen ist auf Seite 10 der beabsichtigten Begründung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich erklärt, dass die Anlagenstandorte so gewählt werden müssen, dass Immissionswerte eingehalten werden können. Ausweislich des diesseitigen Antrags ist dies offensichtlich nicht möglich, da weder die Bauteile innerhalb der vorgesehenen Fläche sind, noch die Anlagen innerhalb der Fläche betrieben werden können, da die Anlage 5 nachts in einem schallreduzierten Modus und alle weiteren Anlagen in einem erheblich weiter schallreduzierten und damit leistungsreduzierten Modus betrieben werden müssen, es zusätzlich zu Abschaltungen wegen Schattenschlag kommt und die Anlagen 3 und 6 niemals die Nennleistung erreichen können, da sie abgeschaltet werden müssen bei 10 m Wind pro Sekunde, da sie zu dicht nebeneinander errichtet werden.

9.)

7. Mangel in der Standsicherheit. Ausweislich des ausliegenden Turbulenzgutachtens müssen die Anlagen 3 und 6 abgeschaltet werden bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/Sek. in bestimmten Windsektoren. Da allerdings das Turbulenzgutachten von 14 Windenergieanlagen ausgeht, ist nicht gesichert, dass es tatsächlich die hier betroffene Situation berücksichtigt. Ein konkreter Bezug fehlt. Die Betriebserlaubnis von Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht mindestens der 3fache Rotordurchmesser, hier also 366 m zwischen den Anlagen eingehalten wird, was offensichtlich nicht gewährleistet ist. Dieser Gesichtspunkt ist nicht in der UVS berücksichtigt, so dass bereits aus diesem Gesichtspunkt eine Genehmigungsfähigkeit für WEA nicht besteht und eine konkrete Gefahr, da die Anlage 3 über eine Straße ragt.

10.)

8. Eiswurf

Die Anlagen 1, 2 und 3 überstreichen mit ihren Rotoren öffentliche Wege. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen kommt es bei entsprechender Witterung zur Gefahr von Eiswurf bzw. Eisabrutschens, da zwar der Rotor still stehen wird, allerdings die dort sich bildenden Eiskristalle entlang des Rotors auf die Straße rutschen werden. Ausweislich der ausliegenden

vendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 4*

zur L 78 ist laut NLSTBV ausreichend. Die Rotoren der WEA 01,02 und 03 befinden sich nicht über klassifizierten Straßen. Ein Abstand ist deshalb nicht erforderlich. Die Fundamente der WEA 05,06 und 03 stehen nicht im Wald. Alle Fundamente der WEA halten den Abstand des Fall- und Fällbereichs von 30 m zu Waldflächen ein. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Alle geplanten WEA befinden sich mit all ihren Bauteilen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157. Siehe hierzu auch Stellungnahme des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“ Durch den schallreduzierten Betrieb der WEA sowie den Betrieb mit Schattenwurfabschaltzeiten werden die Richt- und Orientierungswerte eingehalten. Die Abstände der WEA untereinander sind ausreichend. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

9.) Die Standsicherheit der WEA ist nicht Bestandteil des B-Plans, sondern wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den LK Osnabrück geprüft. Ein Turbulenzgutachten ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum B-Plan. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4.

10.) Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand

Unterlagen sind diese Straßen daher witterungsbedingt zu sperren.

9. Das Bebauungsgebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebietes

11.) Das gesamte Vorhaben liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes, das nur aufgrund andauernder Rechtsstreitigkeiten bisher nicht ausgewiesen wurde als Schutzzone 3. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen werden wassergefährdende Stoffe in erheblichem Umfang zum Betrieb und zum Bau der Anlagen eingesetzt. Allein die Bautätigkeit als solche ist wassergewinnungsgefährdend. Nach den niedersächsischen geltenden Reglungen ist der Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht zulässig, da der Eintrag in den Pelkebach unmittelbar zu einer konkreten Gefahr für den Trinkwasserverbrauch von hunderttausenden von Haushalten führt. Dieser Gesichtspunkt ist in der UVS nicht berücksichtigt worden, so dass es zu einer erheblichen Gefahr kommt, mithin WEA an diesem Standort nicht genehmigungsfähig sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, WEA mit einem Getriebe errichtet werden sollen, anstatt getriebelose WEA. Ein Hauptbestandteil eines Getriebes ist das Getriebeöl, das bei Ölwechsel oder eines Defektes bzw. einer Havarie zur Wasserverschmutzung führt.

10. Anlagen direkt am Waldrand

12.) Laut Landschaftsplan soll in diesem Bereich der Waldanteil erhöht werden. Wie dargestellt, stehen die Anlagen 5, 6 und 3 unmittelbar am Wald bzw. im Wald, die Anlage 2 ohne Abstand zum Wald. Gesetzlich ist es verboten, Windenergieanlagen in den Wald zu stellen bzw. eben Wald deshalb zu zerstören, da Windenergieanlagen automatisch Wald zerstört. Der vom Forstamt Ankum geforderte Mindestabstand zum Wald von 100 Metern wird nicht eingehalten, nicht einmal der Fall- und Fällbereich von 30 Metern wird eingehalten. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“ befinden sich Waldflächen. Diese stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen (Turm und Fundament) und für Erschließungsflächen nicht zur Verfügung. Sie stehen gemäß RROP für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und dürfen deshalb nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Auf vorhandene Waldflächen innerhalb des Bebauungsgebietes könnte, nach Änderung der Tabuzonen in einem neuen RROP des Landkreises Osnabrück, ohne Änderung des Bebauungsplanes WEA errichtet werden.

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 5*

der bestehenden Systeme, für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA. Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Eine witterungsbedingte Sperrung der Wege erfolgt nicht. An den neu zu errichtenden Zuwegungen zu den WEA werden entsprechende Hinweisschilder aufgestellt, die vor Eisabfall warnen.

11.) Der Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Wasserbehörde (Siehe Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 8, Punkt 6) hat keine Bedenken gegen die Planung. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Flächenfindung auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4.

12.) Der LK Osnabrück als zuständige Untere Waldbehörde (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7) hat keine Bedenken gegen die Planung. Alle geplanten WEA im Geltungsbereich halten mit ihren Türmen den Abstand von 30 m (Fall- und Fällhöhe) zu den umliegenden Waldflächen ein. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157 befinden sich nicht nur Sondergebiete für die Windenergienutzung sondern auch Waldflächen (siehe Planzeichung). Die Waldflächen wurden nachrichtlich in den B-Plan übernommen und sind keine Flächen, auf denen WEA errichtet werden dürfen. Ohne Änderung der Festsetzungen des B-Plans ist die Errichtung von WEA innerhalb der Waldflächen nicht möglich.

11. Umweltverträglichkeitsstudie für konkrete Vorhaben

13.) Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie für jedes konkrete Vorhaben einzeln und speziell durchzuführen ist, vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH; Bier, DVBL 2015, S. 265 ff. sowie die ausdrückliche Gesetzeslage im UVPG. Dies ist hier offensichtlich nicht erfolgt, da jedenfalls die dazu verwandten Informationen sich offensichtlich nicht konkret auf dieses Verfahren beziehen. Einige Schutzgüter sind nicht berücksichtigt worden. Dazu zählt der Denkmalschutz, die Wasser-Pipeline, die Richtfunkstrecken, der Waldbestand, die Industrieanlage Vördener Weg 2, die Rastvögel, Eulen, das Trinkwassergewinnungsgebiet sowie die nachfolgenden Gesichtspunkte. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Einwender als unmittelbar Betroffene berechtigt sind, sämtliche Fehler, auch die fehlerhafte Bekanntmachung und die unzureichende Auslegung der Unterlagen notfalls gerichtlich geltend zu machen.

12. Fehlende Alternativprüfung

14.) Ausweislich der von dem Antragsteller in Auftrag gegebenen UVS, einer privaten Gutachter GmbH, sind Alternativprüfungen nicht durchgeführt worden, da hier nur eine abgestufte UVS durchgeführt werden soll. Da es zuvor keine UVS gegeben hat, ist bereits diese Annahme offensichtlich rechtswidrig. Auch ein Umweltbericht ist nicht rechtskräftig geworden.

13. Fehlende Berücksichtigung weiterer Windparks und der Umzingelung

15.) Die UVS wird für die beabsichtigten Windparks Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese erstellt. Zwar befinden sich diese drei Windparks in einem Abstand von höchstens 4 km, wegen der Entfernung der Anlage 5 zu den weiteren Anlagen ist allerdings schon von einem dritten Windpark auszugehen, die weiteren angrenzenden Windparks im Norden werden jedoch nicht einmal erwähnt, obwohl die Abstände nicht größer sind. Die kumulierende Belastung zahlreicher Wohngebäude zwischen Uthof im Norden und Lappenstuhl im Süden von zwei Seiten von Windparks umzingelt zu werden, ist nicht einmal erwähnt worden. Dies ist umso bemerkenswerter, als weiterhin das NLT- Papier 2011 zitiert wird, warum nicht 2014?, oder den nunmehr ausliegenden Windenergieerlass, der seit dem 06.05.2015 offiziell bekannt gemacht wurde, der weiterhin vorsieht, dass grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen zwei Windparks von 5 km einzuhalten ist. Durch das beabsichtigte Vorhaben in Kumulation mit den weiteren Windparks kommt es an zahlreichen Gebäuden zu der Situation, dass nicht nur einige Wohngebäude nach der allgemeinen Regelung einer optisch bedrängenden Wirkung ausgesetzt

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 6*

13.) Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt im Umweltbericht. In diesem wurden alle Schutzgüter, auch der Denkmalschutz, behandelt. Ebenso wurden die Produktenfernleitung, die bestehende Kompensationsfläche, die Waldflächen, Brut- und Rastvögel in der Begründung bzw. dem Umweltbericht behandelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.08.2015 – also 9 Tage vor Beginn der Auslegungsfrist- ortsüblich in den Bramscher Nachrichten und zusätzlich auf der Homepage der Stadt Bramsche bekannt gemacht. Neben Ort und Dauer der Auslegung enthielt die Bekanntmachung auch alle Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und zusammen mit den Planunterlagen einsehbar waren. Dabei wurden auch die umweltbezogenen Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangen sind, stichpunktartig aufgeführt. Die Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

14.) Die UVS ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 4. Die Alternativenprüfung bezüglich des Standortes erfolgte bereits im RROP des LK Osnabrück.

15.) Der Umweltbericht des B-Plans Nr. 157 bezieht sich auf das konkrete Vorhaben. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 4. Die kumulierende Wirkung mehrerer geplanter Windparks bezüglich Schall- und Schattenwurf ist im entsprechenden Gutachten berücksichtigt worden. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der

werden, da sie nicht einmal den Abstand der 3fachen Gesamthöhe zur nächstgelegenen Windenergieanlage einhalten, sondern gleichzeitig von mehreren Seiten von Windenergieanlagen belästigt werden, so dass für einige sich eine Belastung von mehr als 240 Grad ergibt. Diese Situation ist nicht einmal betrachtet worden.

14. Fehlende Berücksichtigung der Beeinträchtigung verschiedener Kulturgüter

16.) Die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Beeinträchtigungen und den verschiedenen Kultur- und Sachgütern wie Natur und Mensch findet nicht statt. So werden zwar aufgezählt, dass zahlreiche Schutzgebiete unmittelbar angrenzen und zwei FFH Gebiete in der Nähe betroffen sind und der gesamte Komplex innerhalb des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Terra Vita liegt. Zahlreiche Naturdenkmäler sind in geringem Abstand vorhanden sind, gleichwohl ist die wissenschaftlich unhaltbare Mitteilung gemacht worden, das Insekten von der Errichtung von Windenergieanlagen nicht betroffen werden, obwohl genau das Erschlagen der Insekten während des Betriebes Fledermäuse anlockt bzw. der schiere Betrieb Insekten und damit Fledermäuse rund um den Rotorkopf anlockt. Diese Gruppe ist jedoch nicht bewertet worden. Vermeintlich gibt es keine Rastvögel; Eulen und Greifvögel werden bis auf einen

17.) Mäusebussard nicht beachtet. Tatsächlich ist das klein strukturierte, waldreiche Gebiet ohne bisherige Vorbelastung. Die zahlreichen Naturdenkmäler sowie der Naturpark insgesamt stellen eine Lebensgemeinschaft bzw. zahlreiche Lebensräume von hoher Biodiversität dar, insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen des Umweltforums verwiesen werden. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung nicht nur des gemeinschaftsrechtlich geschützten

18.) Waldschnepfenpaares und die betroffene Fläche hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für Fledermäuse. An einer Raumnutzungsanalyse fehlt es, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt ebenfalls nicht vor, da dieser sich nicht auf das konkrete Vorhaben bezieht. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist festzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gesichtspunkte kommt, so dass das hier keine WEA genehmigungsfähig sind. Insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen der biologischen Schutzgemeinschaft bzw. des Umweltforums verwiesen werden.

19.) Da sich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die Brut- und Rastvogelerfassung bezieht, wurden auch alle Fehler, falschen und unvollständigen Angaben aus dieser Erfassung übernommen. (siehe Brut- und Rastvogelerfassung). Die maximale Bauhöhe der WEA ist falsch angegeben, was möglicherweise Auswirkungen auf die Bewertung des Artenschutzes hat. Wegen

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 7*

Regionalplanung des LK Osnabrück. Bezüglich Abständen zwischen den Windparkstandorten wird auf das RROP des LK Osnabrück verwiesen.

Bezüglich NLT-Papier wird ausgeführt, dass die avifaunistischen Erfassungen 2013 durchgeführt wurden und diese auf das NLT-Papier 2011 verweisen, da das NLT-Papier 2014 noch garnicht vorlag. Zum Windenergie-Erlass wird ausgeführt, dass er sich bis zum heutigen Zeitpunkt (Oktober 2015) in einem Entwurfsstand befindet. Dort wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparkstandorten nicht thematisiert. In der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammen mit dem NLT wird ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung von 5 km thematisiert. Die Arbeitshilfe richtet sich an die Regionalplanung und die Darstellung von Vorrangflächen und nicht an die verbindliche Bauleitplanung. Zur optisch bedrängenden Wirkung und Kumulation wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 verwiesen.

16.) Die Standortfindung erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung. Dabei waren z.B. Naturdenkmale ein „hartes“ Ausschlusskriterium. Die Aussagen zu Insekten (im Kap. 2.4. im LBP) gehen von einer Beeinträchtigung durch Rotorschlag aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die höchste Insektenkonzentration in Höhe von 0-30 m auftritt, so dass die Beeinträchtigungen für den Bestand der Population nicht relevant sind. Zum Kollisionsrisiko der Fledermäuse siehe Ausführungen im LBP und Artenschutz-Fachbeitrag. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

17.) Die Rastvogelerfassung 2013 hat keine Rastvogelbestände gem. Krüger et al. verzeichnet. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde dem Fachbeitrag Landschaftsbild der Teilfortschreibung des RROP (2013) entnommen. Innerhalb des

der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten des BImSchG Genehmigungsverfahrens verwiesen.

15. Schattenabschaltzeiten

20.) Ausweislich des ausliegenden Schattengutachtens, das sich nicht konkret mit dem Vorhabengebiet beschäftigt, ist der Betrieb der Anlagen nur möglich, wenn Schattenabschaltzeiten vorgesehen werden. Ohne solche ist erkennbar, dass es zu einer unzumutbaren Situation für die Anwohner kommt. Es kommt mithin zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

16. Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis

21.) Aus Flugsicherheitsgründen sind die Anlagen optisch auch bei schlechter Sicht und Nachts wahrnehmbar aufgrund ihrer Höhe aus mehreren Kilometer Entfernung. Diese Aspekt ist unbeachtet geblieben und kann von den Anwohnern nicht dadurch kompensiert werden, dass sie die Fenster verdunkeln, da einige Anwohner aus denkmalrechtlichen Gesichtspunkten daran gehindert sind, entsprechende bauliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Wechselwirkung ist offensichtlich also unbeachtet geblieben.

17. Wechselwirkung mit einer Kompensationsmaßnahme

22.) Die beabsichtigte Kompensationsmaßnahme südwestlich der Anlage 3 für das Waldschnepfenpaar ist offensichtlich ungeeignet, da eine deutlich zu geringe Entfernung zu Anlage 3 vorgesehen ist und damit die Gefahr weiterhin besteht. Es kommt damit zu dem Verlust eines Waldschnepfenbrutpaares, was gegen § 44 BNatSchG verstößt und zur Errichtung eines nicht geeigneten Neuhabitats, was die Gesamtpopulation gefährdet.

18. Zweifel an der Unabhängigkeit des schalltechnischen Gutachtens

23.) Die Firma IEL GmbH in Aurich ist eine Projektionsfirma zum Bau von Windenergieanlagen, die auch Schatten- und Schallgutachten erstellt. Sie hat ein persönliches Interesse, dass die Windparks ohne nennenswerte Abstriche gebaut wird. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die Firma weitere Aufträge zur Projektierung von Windgebieten bekommt. Unabhängige Schallgutachter befassen sich ausschließlich mit der Messung, Berechnung und Bewertung von

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 8*

Geltungsbereiches befinden sich keine Naturdenkmäler. Der Naturpark Wiehengebirge, nördliches Osnabrücker Hügelland genießt keinen Schutzstatus nach BNatSchG. Zum Windpark-Standort siehe Ausführungen unter Nr. 16 und Nr. 15. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

18.) Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Waldschnepfe sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) hat keine Bedenken gegen die Eingriffsermittlung und die Kompensationsmaßnahme. Eine Raumnutzungsanlayse war nicht notwendig. Der Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) lag aus. Zur Umweltprüfung siehe Ausführungen unter Nr. 4. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

19.) Die Gesamthöhe der WEA wird im AFB redaktionell angepasst. Dies hat keinen Einfluss auf die weiteren Darlegungen im AFB. Zur Brut- und Rastvogelerfassung siehe Ausführungen unter Nr. 27 und 28. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

20.) Das Schattenwurfgutachten bezieht sich sehr wohl auf das konkrete Vorhabengebiet. Die Berechnung der Schattenwurfdauer wurde für den Betrieb von 13 WEA an den Standorten im Windpark Ahrensfeld und Wittefeld durchgeführt. Dabei wurde die Gesamtbelastung der täglichen und jährlichen Schattenwurfdauer an 119 Immissionspunkten ermittelt. Danach wird an 88 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Minuten pro Tag und an 116 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30

Stunden pro Jahr überschritten. Für diese Immissionspunkte werden Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Schattenwurfdauer und des Jahresmaximums als Auflagen im Genehmigungsbescheid nach BImSchG durch den Landkreis Osnabrück erforderlich.Durch die erforderlichen Abschaltzeiten wird die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenschlag können deshalb ausgeschlossen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

21.) Eine Kennzeichung von WEA als Luftfahrthindernis wird ab einer Gesamthöhe der WEA von 100 m erforderlich. Auch in denkmalgeschützten Häusern ist das Anbringen von Rolläden von innen möglich und zulässig. Außerdem ist die Nachtkennzeichnung der WEA nach unten abgeschirmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

22.) Die Maßnahme 2 befindet sich im Abstand von ca. 450 m zur WEA 03. Ein Meidungsbereich von 300 m um WEA wird bei der Waldschnepfe angenommen. Die Maßnahme 2 liegt somit im ausreichend großen Abstand zu den geplanten WEA und somit außerhalb des ggf. möglichen Meidungsabstandes. Als einzige Quelle zur Beeinträchtigung von Waldschnepfen durch WEA liegt die Studie von DORKA et al. (2014) vor. Diese bezieht sich auf geschlossene Waldstandorte im Nordschwarzwald (Baden-Württemberg), eine Übertragbarkeit auf die Verhältnisse in halboffenen Landschaften wie im Bereich Bramsche ist nicht belegt und fachlich kritisch zu sehen. SCHMAL (2015) zweifelt das Untersuchungsdesign und daher die Ergebnisse der Studie von DORKA et al. (2014) an und geht weiterhin davon aus, dass die Art als nicht windkraftsensibel gilt. Sie sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Bau der WEA und dem Rückgang des Waldschnepfenbestands in der Studie von DORKA et al. (2014)

Schallimmission und haben keine Verflechtungen mit der Windenergiebrache.

24.)). Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen
Es fehlt an einer Übermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen. Die hier beantragten Anlagen sind bisher nicht vermessen. Das ausliegende Schallprognosegutachten ist nicht nach den geltenden Bestimmungen für Genehmigungsverfahren erstellt worden. Demnach hätte zu den Herstellerangaben mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Daran fehlt es. In der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz wurden die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ entwickelt, die Bestandteil des schalltechnischen Gutachtens sind. Hier heißt es: „Die der Schallimmissionsprognose zu Grunde zu legenden Emissionswerte sind, im Sinne der Statistik, Schätzwerte. Bei der Prognose ist daher auf die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" der Immissionsrichtwerte im Sinne der Regelungen der TA Lärm abzustellen. Die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels den IRW unterschreitet. Sind keine 3 WEA eines Typs vermessen, ist hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen. Zur Erhöhung der Aussagesicherheit der Emissionsdaten soll ein zusammenfassender Bericht nach Technischer Richtlinie erstellt werden, der den mittleren Schallleistungspegel mit Serienstreuung eines Anlagentyps für den Bereich einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 6 - 10 m/s in 10 m Höhe (bzw. bis zum 95%-Wert der Nennleistung) gemäß prEN 50376 (Juli 2001) „Declaration of Sound Power Level and Tonality Values of Wind Turbines“ angibt.
Es ist nicht erkennbar, dass die Anlage nicht impulshaltig oder tonhaltig ist, entsprechende Angaben fehlen ebenfalls. Da noch kein Messberichte von drei schalltechnische Referenzmessungen der Senvion 3.0M122 vorliegen sind gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit einzurechnen. Aufgrund der großen Höhe der Anlagen ist zudem davon auszugehen, dass die angewendete Berechnungsmethode den Schallleistungspegel unterschätzt. Vgl. den schalltechnischen Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit der

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 9*

als nicht eindeutig belegt an. Vielmehr kann der Rückgang des Bestands in den untersuchten Jahren auch andere Ursachen haben.

23.) IEL ist ein unabhängiges Gutachterbüro für Schall- und Schattenwurfberechnungen und keine Projektionsfirma für WEA. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

24.) Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

In einer Studie hat das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) Nordrhein-Westfalen jetzt die Schallausbreitung von Windenergieanlagen untersucht, um die Qualität der Geräuschimmissionsprognosen hoher Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Emissionen und Immissionen im Umfeld zweier Anlagen der 2 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 98 m messtechnisch ermittelt und mit den gemäß dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Pegeln verglichen. In einem nächsten Schritt wird nun geprüft, ob das bisher angewendete Prognoseverfahren in konkreten Genehmigungsverfahren zukünftig geändert werden soll. Für die Praxis der Genehmigungsbehörden ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen. (http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergie-anlagen/)
In einer Schallimmissionsprognose müssen nicht alle Wohnhäuser im Einwirkungsbereich einer geplanten Anlage berücksichtigt werden. Die Schallimmissionsprognose muss die maßgeblichen Immissionspunkte berücksichtigen. Dies ist im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 erfolgt. Für nicht gesondert berücksichtigte Immissionspunkte können die Schallimmissionspegel der Zusatz- und der Gesamtbelastung (Nacht, nur WEA) den Schallimmissionsrastern im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 entnommen werden.
Bei den Wohnhäusern Uthof 3, 5 und 2 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.

Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 verwiesen der im Auftrag des LANUV NRW erstellt worden ist. Die Wohnhäuser Uthof 3, 5 und 2 wurden nicht berücksichtigt, obwohl durch die Anordnung dieser Gebäude dort erhebliche Reflexionen auftreten und mithin die Schallleistungspegel sich vergrößern. Die Lärmquelle der Industrieanlage Vördener Weg 2 fehlt als Vorbelastung.

In den Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens wird von einer Schallemission der Senvion 3.0M122 von 104,5 dB(A) im offenen Betrieb ausgegangen, obwohl im Datenblatt RE_PP_3.0M122_GER_12, das dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG beigefügt ist, der Wert LWA (95%) mit 106,0 dB(A) angegeben ist. Dadurch kommt das Gutachten zu völlig falschen Ergebnissen.

20. Aussagen zur optisch bedrängenden Wirkung

25.) Die „Aussagen“ zur optisch bedrängenden Wirkung der Wohnhäuser entbehren in jeder Hinsicht jeder Grundlage. Im Hinblick auf das Gebäude Nonnenbach 20 wird der Eindruck erweckt, als ob es sich um eine vermietete Garage handelt. In dieser Garage kann man Autos unterstellen, aber wie auf dem Foto deutlich zu erkennen, ist es gleichzeitig auch ein Wohngebäude. Die Feststellung, dass die Windenergieanlagen durch einen Gehölzstreifen optisch verdeckt werden, sind nicht mit der Realität in Einklang zu bringen, bei einer Gesamthöhe von 200 m. Die Feststellung, dass die Gebäude sich im Außenbereich befinden und daher mit der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen aus 1999 die Anwohner damit zu rechnen haben, dass damit Windenergieanlagen in derartiger Nähe vor ihnen errichtet werden entbehrt ebenfalls jeglicher Grundlage, da hier es gerade an einer entsprechenden planungsrechtlichen Absicherung fehlt und Alternativstandorte vorhanden sind. Darüber hinaus ist jedenfalls zum Teil eine Außenbereichslage nicht einmal gegeben. Sachlich darf darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung, dass die Wohnnutzung in Richtung auf die Windenergieanlage nicht stattfindet, obwohl deutlich erkennbar mehrere Wohnraumfenster in dieser Richtung vorhanden sind, offensichtlich sachlich unzutreffend ist. Eine Beteiligung der Bewohner hat nicht stattgefunden, sie sind mit der getroffenen Einschätzung nicht einverstanden und weisen darauf hin, dass die erteilten Genehmigungen eine Nutzung ihrer Gebäude zur Wohnnutzung vorsieht, worauf sie nicht verzichten möchten. Da ausweislich der Schallprognose und der optischen Beeinträchtigungsdarstellung zu einer unzumutbaren Situation für Menschen kommt, steht fest, dass hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur zu dem Ergebnis gelangen kann, dass bereits

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 10*

Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen, die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.
In dem zitierten Datenblatt steht „LWA,95% < 106 dB(A) (vorläufig)“. Es handelt sich also um eine vorläufige maximale Angabe. Im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 ist der vom Hersteller garantierte Schallleistungspegel (Stand Januar 2014) belegt.

25.) Die zu Wohnzwecken umgenutzte Garage wurde im Rahmen der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wie ein Wohnhaus behandelt und der Prüfung unterzogen.

Das Urteil des OVG NRW wurde richtig zitiert

Das Wohngebäude befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, noch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslage nach § 34 BauGB, sondern ist dem Außenbereich nach § 35 (2) BauGB als nicht privilegiertes Vorahben einzuordnen.

Die Beteiligung der Bevölkerung am Bauleitplanverfahren ist durch die frühzeitige Beteiligung sowie durch die Offenlage des B-Plans erfolgt.

Auf die Wohnnutzung der Gebäude muss nicht verzichtet werden.

Auf Grund der Prüfung der optischen Bedrängung sowie der Schall- und Schattenwurfbelastung kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner ausgeschlossen werden. Zu diesem Ergebnis kommt die Umweltprüfung im Umweltbericht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

aufgrund des Schutzes des Schutzgutes Mensch das Vorhaben nicht realisierbar ist.

21. Zweifel an der Unabhängigkeit der Brutvogel- und Rastvogelerfassung

26.) Die Erfassung von Brut- und Rastvögel wurde von den Stadtwerken Bramsche als Kommanditist und Vorhabenträger beauftragt. Deshalb handelt es sich hier nicht um ein unabhängiges Gutachten der städtebaulichen Planungsbehörde, sondern um eine Analyse eines Investors und kann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Verwendung finden.

22. Fehler in der Erfassung Avifauna und der Fledermäuse

27.) Bei der nicht für dieses Vorhaben durchgeführten Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse wird das so genannte NLT- Papier 2011 zitiert, obwohl das zur Zeit gültige und auch im Hinblick auf die Avifauna relevante, den wissenschaftlichen Standard wiedergebende aus dem Jahr 2014 stammt. Das verweist auf das Übereinkommen der Länder- Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten. Da gleichzeitig auch der Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niederachsen in der Fassung vom 12.02.2015 zur Genehmigung von Windenergieanlagen auf den zur Zeit gültigen wissenschaftlichen Standard verweisen, ist erkennbar, dass hier keine sachgerechte Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse stattgefunden hat, aber auch nicht einmal für Hirschkäfer. Im Gutachten zur

28.) Fledermauserfassung werden widersprüchliche Ortsangaben für das Erfassungsgebiet gemacht. Das Erfassungsgebiet wird, genau wie das Gebiet Ahrensfeld, mit Kalkriese bezeichnet, was vermuten lässt, dass hier einige Erfassungsgebiete durcheinander geraten sind. Bei der Kartierung fällt auf, dass offensichtlich die selbe Person das hier betroffene Vorhabengebiet, das angrenzende Vorhabengebiet Ahrensfeld und das angrenzende Gebiet Kalkriese zum selben Zeitpunkt betrachtet hat. Da die Gebiete bis zu 4 km auseinander liegen, mehrere 100 ha groß sind und durch zahlreiche Waldflächen optisch strukturiert werden, ist offenkundig, dass dies unmöglich ist. Aus dem vorgenannten Gesichtspunkt hat es offensichtlich keine sachgerechte Kartierung zu keinem Zeitpunkt gegeben. Tatsächlich sind auch die meisten Arten nicht erfasst

29.) worden, so dass insoweit auf die umfassende Stellungnahme des Umweltforums verwiesen wird. Eulen und Greife sind nicht bzw. nicht ausreichend erfasst. Die charakteristischen

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 11*

26.) Die Erfassungen wurden von einem unabhängigen Gutachterbüro durchgeführt. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

27.) Die Erfassungen zu Brut- und Rastvögeln sowie den Fledermäusen wurden in den Jahren 2013 durchgeführt bzw. begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war noch das NLT-Papier 2011 relevant, dass NLT-Papier 2014 lag noch nicht vor.

Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

28.) Die Fledermauserfassung bezieht sich auf die Potenzialfläche 29 des LK Osnabrück aus der Teilfortschreibung des RROP, wie es dem Deckblatt des Gutachtens zu entnehmen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Die avifaunistischen Erfassungen in den geplanten Windparken Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese wurden ausschließlich durch Dr. Klaus Handke (Ganderkesee), Frau Dipl.-Landschaftsökologin Pia Handke bzw. Frau Dipl.-Biologin Julia Lopau, die seit vielen Jahren ornithologische Erfassungen im

Rahmen von Windkraftprojekten machen, durchgeführt. Dabei waren immer zwei Personen gleichzeitig per Pkw oder zu Fuß im Einsatz. Die Strecken wurden bei jedem Erfassungsdurchgang variiert, d.h. an jedem Termin begann die Erfassung an einer anderen Stelle. Zur Bestätigung von Revieren (z.B. Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper) wurden regelmäßig Klangattrappen eingesetzt.

Damit entsprechen die Kartierung eindeutig den bei Windkraftvorhaben in Niedersachsen üblichen Standards.

Die avifaunistischen Erfassungen wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Es sollten in jedem Gebiet, im Rahmen der festgesetzten Exkursionszahl, so viele Brutpaare des festgelegten Artenspektrums bestätigt werden, wie es möglich ist. Dazu gibt es keine Zeitvorgaben. Zeitangaben (Bearbeitungszeit je ha und Durchgang) können allenfalls nur einen sehr groben Anhaltspunkt für den benötigten Aufwand geben. Wie jeder erfahrene Kartierer weiß, hängt der tatsächliche Aufwand von zahlreichen Faktoren ab, wie z.B. Umfang des zu kartierenden Artenspektrums, Anzahl der im Gebiet vorhandenen Arten und Paare, Erfahrung des Bearbeiters, Dichte und Qualität des Wegenetzes, Jahreszeit, Witterung, Tageszeit, Nutzung, Strukturreichtum, Intensität des Einsatzes von Klangattrappen etc.).

Eine vogelarme, intensiv genutzte Fläche mit gut ausgebautem Wegenetz ist viel schneller zu kartieren ist, als eine sehr strukturreiche und von Vögeln dicht besiedelte Fläche mit schlechten oder nicht vorhandenen Wegen.

Vogelarten dieses Lebensraumtyps werden durch Windenergieanlagen erheblich gestört, sodass eine Verträglichkeitsprüfung hier erforderlich ist bzw. von vornherein ohne eine solche dieses Gebiet nicht als Windvorranggebiet verwendet werden kann. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten verwiesen.

30.) In der Brut- und Rastvogelerfassung sind die geplanten Potentialflächen für Windenergie falsch und unvollständig eingezeichnet. Das Vallenmoor und einige Waldgebiete wurde aus der Potentialfläche mit lokaler Bedeutung ausgelassen. Dadurch ist die untersuchte Flächen wesentlich kleiner als tatsächlich ausgewiesenen werden soll und folglich wurde die Zahl an Rast- und Brutvögel weit unterschätzt. Laut Begründungsentwurf mit Umweltbericht sind „stehende Gewässer oder Fließgewässer innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu finden“. Das

30a) ist falsch. Der Pelkebach ist ein Fließgewässer mit großer Bedeutung für die Rast- und Brutvögel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“.

31.) 23. Kompensationsflächen

Die beabsichtigte Kompensationsfläche südwestlich der Anlage 3 kann nicht den Kompensationszweck erreichen, da sie innerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens liegt. Eine Kompensation für die Trinkwassergefährdung ist nicht einmal angedacht. Die vollständige Zerstörung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft, die Beeinträchtigung des Tourismus ist ebenfalls nicht angedacht. Bei einer tatsächlichen Berück-

32.) sichtigung hätte eine Alternativprüfung stattfinden müssen und wäre die Prüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass an diesem Standort WEA nicht genehmigungsfähig sind.

33.) 24. Begründungsentwurf zum Umweltbericht

Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit dem Vorranggebiet für Windenergiegewinnung (Potentialfläche 30 „Wittefeld“) aus dem RROP. Hier wurden entgegen dem RROP eine Fläche hinzugefügt, die im RROP des Landkreises Osnabrück als ungeeignet bezeichnet wurde. Das RROP weist ausdrücklich darauf hin, dass Sonderbauflächen für die Windenergie außerhalb der im RROP ausgewiesenen Flächen nicht zugelassen sind. Diese sog. „Ausschlusswirkung“ ergibt sich ebenfalls aus dem §35 Abs.3 Satz 3 des BauGB und gilt natürlich auch für willkürliche Flächenerweiterungen im Zuge der Bauleitplanung. Als Begründung wird angeführt: „Im RROP des Landkreis Osnabrück besteht die Potenzialfläche 30

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 12*

Selbstverständlich sind Exkursionen in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag in der Regel besonders effektiv, weil dann die meisten Vögel sehr aktiv sind. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: So lassen sich bei Wind und Starkregen Vögel unabhängig von der Tageszeit schlecht kartieren. Dies gilt auch bei hohen Temperaturen. Dagegen kann es z.B. nach einem Regen auch Mittags zu hoher Gesangsaktivität kommen. In offenen Agrarflächen lassen sich Arten wie Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche durchaus auch in den späten Vormittagsstunden und mittags kartieren. Eine Generalisierung von Erfassungszeiten ist unseres Erachtens nicht möglich und hängt sehr stark von den Geländegegebenheiten ab.

Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Umfangs und der Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen.
Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

29.) Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 28 verwiesen.

30.) Die in der Brut- und Rastvogelerfassung dargestellte Potenzialfläche entspricht dem Stand im RROP zu Beginn der Erfassungen. Art und Umfang der Erfassungen sowie die Schlussfolgerungen für die Planung wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Wie aus der Methodenbeschreibung der Brut- und Rastvogelerfassung: Potenzialfläche 30 (Juni 2014) deutlich wird, wurden bei Wäldern und Siedlungen nur die Ränder kartiert und das Artenspektrum bei der Artenliste berücksichtigt. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Osnabrück abgestimmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

30a) Die Begründung wird entsprechend korrigiert und der Pelkebach als Fließgewässer im Geltungsbereich thematisiert.

31.) Eine Kompensation für Trinkwassergefährdung ist nicht erforderlich (siehe Ausführungen unter Nr. 11). Die Kompensationsfläche M 2 dient der Kompensation möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Waldschnepfe. Es wird dazu auf die Ausführungen unter Nr. 22 verwiesen. Die Kompensationsfläche M 1 dient der Kompensation des Eingriffs in Boden / Biotoptypen und Landschaftsbild. Eine Kompensation dieser Schutzgüter ist im Abstand von ca. 350 m zu den WEA selbstverständlich möglich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

32.) Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).

Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. zur Erholungsnutzung ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur

aus drei Teilflächen, wobei es sich bei der nördlichsten Teilfläche um eine sehr kleine Teilfläche handelt (siehe hierzu auch Vorentwurf zur 30. FNP-Änderung). Die Realisierung einer modernen WEA mit einem Rotorradius größer 60 m sowie mit einem erforderlichen Sicherheitsabstand zum südlich gelegenen Wald innerhalb dieser kleinen Teilfläche ist nur möglich, wenn der Geltungsbereich kleinflächig nach Norden erweitert wird, um den Rotor der WEA komplett aufzunehmen.“ Ist eine ausgewiesene Baufläche zu klein, dann kann nicht gebaut werden. Weiter heißt es im Begründungsbericht: „Dem Ziel des RROP, einer optimalen Ausnutzung der ausgewiesenen Vorrangstandorte mit Windenergieanlagen, wird somit nachgekommen.“ Im RROP werden aber keine Vorrangstandorte für einzelne WEA ausgewiesen, sondern lediglich verbindliche Vorrangflächen. Durch die Erweiterung der ausgewiesenen Fläche, für die WEA Wi 05 im Bebauungsplan Nr. 157, gegenüber der im RROP ausgewiesenen Fläche führt dazu, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung, die bei der Festlegung der Windvorranggebiete RROP maßgeblich waren, unterschritten werden. Die Erweiterung im Nordwesten der WEA Wi 05 befindet sich im Waldgebiet, was den Vorgaben im RROP widerspricht.

34.) Die Fehlerhaften Berechnungen aus dem schalltechnischen Gutachten wie auch die Fehler im Schattengutachten wurden in den Begründungsentwurf zum Umweltbericht übernommen. Die Aussagen zum Infraschall im Bezug auf die Wahrnehmbarkeit des Infraschalls wurden durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Braunschweig widerlegt. Die Reichweite und Messbarkeit von Infraschall durch WEA wurde von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konkretisiert und auf etwa 20 Kilometer festgestellt. Die über 30 Jahre alte Aussage: „Langjährige Untersuchungen (Ising et al. 1982)“ haben gezeigt, dass unhörbarer

35.) Infraschall als völlig harmlos einzustufen ist.“ wurde durch diese Studien ebenso widerlegt, wie die veraltete und willkürlich Aussage: „Es lassen sich also folgende Schlussfolgerungen ziehen: Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall.“ Die aufgeführten, 13 Jahre alten Gerichtsurteile vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg, 24.09.2001 (Az.: 1 MA 2466/01) sowie durch das Oberverwaltungsgericht Münster, 18.11.2002 (Az.: 7 A 2127/00) sind nach den neuesten Erkenntnissen über die Auswirkungen von Infraschall auf die menschliche Gesundheit veraltet und nicht mehr haltbar.

ıdungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 13*

Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.Den Bedenken wird nicht gefolgt.

33.) Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit der Vorrangfläche im RROP, weil im B-Plan noch Waldflächen in den Geltungsbereich aufgenommen wurden, um eine geschlossene Flächenabgrenzung zu erhalten. Dies wird auch in Kap. 2.1. der Begründung erläutert. Der Ausschlusswirkung steht dies nicht entgegen, weil WEA innerhalb des Geltungsbereiches nur auf Flächen errichtet werden können, die im RROP als Vorranggebiet Wind dargestellt sind. Bezüglich der kleinflächigen Erweiterungen siehe Ausführungen des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“

Eine Unterschreitung der im RROP festgelegten Abstände zur Wohnbebauung erfolgt dadurch nicht ebenso nicht die Verschiebung des Turms der WEA in einen Wald. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

34.) Die Berechnungen im Schall- und Schattenwurfgutachten sind nicht fehlerhaft.

36.)

25. Größtmöglichen Schonung des Außenbereichs

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 200 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter- Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO2 werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Bebauungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

37.)

26. Suchräume kleiner 20 Hektar

Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30c unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 14*

Zu PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 42 verwiesen.

35.) Es wird auf die Literatur im Begründungstext (u.a. aus 2009, 2013 und 2014) verwiesen. Zum aktuellen Stand des Wissens (Juli 2015) wird auf die Ausführungen unter Nr. 42-46 verwiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine neueren rechtlichen Bestimmungen zum Infraschall. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

36.) Die Standortfindung erfolgte bereits unter Berücksichtigung entsprechender Abstände auf Ebene der Regionalplanung. Dabei wurden auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung.

Der B-Plan ist nicht abwägungsfehlerhaft.

Bei der Ermittlung der Kompensationsflächen für das Landschaftsbild wurden die drei im Stadtgebiet von Bramsche geplanten Windparks berücksichtigt. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück ist mit Ermittlung sowie Art und Umfang der Kompensationsflächen einverstanden (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

37.) Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und sind nicht mehr abwägungsrelevant für die verbindliche Bauleitplanung.

sind. Dadurch sind die einzelnen Suchräume kleiner als 20 Hektar. Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, müssen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung durch „Harte Tabuzonen“. Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 kann in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder wird von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum 29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Meter möglich sind und die erforderlichen 3 Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18), ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen an Straßen und Wegen und der Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

38.) 27. Abstand zu Straßen und Wegen

Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 200 Metern entspricht der Mindestabstand, bei dem hier eingesetztem Anlagentyp, etwa 322 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in der ausgewiesenen Sonderbauflächen Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Der Einbau einer Rotorheizung ist bei den geplanten WEA der Firma Senvion 3.0M122 nicht vorgesehen, lediglich eine Eisabschaltung. Dadurch wird lediglich der Eiswurf weitestgehend verhindert, nicht aber der Eisfall. Durch Wind kann dieser Eisabwurf bis zu mehrere hundert Meter weit tragen.

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 15*

38.) <u>Mindestabstand 1,5x:</u>

Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände > 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrchtungen (z.B. Rotorblattheizung) sicherzustellen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.

Bei den geplanten WEA-Typ ist keine <u>Rotorblattheizung</u> vorgesehen. Rotorblattheizungen verringern hauptsächlich Stillstandszeiten der WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern. Dies ist vor allem bei Standorten in kalten Lagen (Höhen über 500 m ü. NHN) oder Kaltklimastandorten, z.B. Skandinavien, sinnvoll. Beim Heizvorgang steht die WEA. Es wird lediglich die Zeit verringert, bis das Eis durch die zusätzliche Heizung in den Rotorblättern der WEA abgetaut ist. Der Einsatz einer Rotorblattheizung erfolgt damit aus wirtschaftlichen Gründen, um Stillstandszeiten durch Eisansatz und die damit verbundenen Ertragsverluste möglichst minimal zu halten. In Bramsche werden die Stillstandszeiten durch Eisansatz aufgrund der Lage aber niedrig ausfallen. Die Installation einer Rotorblattheizung ist daher nicht rentabel. Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme.
Für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA.
Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese

Die Einwände der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, „die sich aufgrund der straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht“, können nicht mit einem Verweis auf das RROP abgetan werden. Wie die Landesbehörde in Ihren Einwendungen beschreibt, ist durch den Eisabwurf die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Hier geht es um die Sicherheit der Bürger. Um eine Gefährdung weitgehend zu verhindern, hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe einzuhalten. Außerdem wird in den Einwendungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Einhaltung von der 1,5 fachen der Fallhöhe zu allen anderen Straßen gefordert. Hierdurch kann eine Gefahr für Leib und Leben von Spaziergängern und anderen Verkehrsteilnehmern durch Eisfall, herabfallen Teile vom Turm oder das herabfallen von Rotoren größten Teil verhindert werden. Der Einwand, dass diese Abstände im Baugesetzbuch nicht vorgesehen sind ist nicht nachvollziehbar. Im Baugesetzbuch geht es um Gebäude im Nahbereich von Verkehrswegen und nicht um rotierende Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern mit der Gefahr herabstürzender Bauteile. Hier trägt nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die Stadt Bramsche als Bauleitplanungsbehörde eine Verantwortung für die Gesundheit der Mitbürger.

Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat keine Einwände gegen die geplanten WEA-Standorte (siehe hierzu IV lfd. Nr. 3).

Das BauGB ist auch Grundlage einer Bauleitplanung, welche sich mit WEA befasst.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

28. Abstand zu Höchstspannungsleitung

39.) Der Mindestabstand zwischen dem Rotor der WEA und der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung darf, wenn die Leitungen durch Schwingungsschutzmaßnahmen gesichert sind, den einfachen Rotordurchmesser betragen. Dies bedeutet, dass der Abstand zwischen dem äußerstem möglichen Stromleiter und der geplanten WEA ein Abstand von dem 1,5 fachen Rotordurchmesser, also 183 Meter eingehalten werden muss. Vor Beschluss des Bebauungsplanes Nr.157 „Wittefeld“ ist die Durchführung von Schwingungsmaßnahmen mit den Vorhabenträgern schriftlich sicherzustellen. Ist diese Vereinbarungen nicht vorhanden, sind die WEA Standorte auf einen Sicherheitsabstand vom 3 fachen Rotordurchmesser zu berichtigen.

39.) Zum Abstand der WEA zur vorhandenen Hochspannungsleitung wird auf die Stellungnahme der AMPRION GmbH (II lfd. Nr. 4) verwiesen. AMPRION hat keine Bedenken gegen die Festsetzungen des B-Plans und verweist darauf, dass im Vorfeld bereits Abstimmungen zwischen AMPRIOn, dem Landkreis Osnabrück und dem Projektierer des Windparks Ahrensfeld stattgefunden haben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

. Fehler im RROP

40.) Die Grundlage für den offenliegenden Bebauungsplan ist das Regionale Raumordnungs-

40.) Die Bedenken betreffen das RROP und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Das RROP ist vom Land Niedersachsen genehmigt und hat Rechtskraft. Auf der Grundlage des RROP erfolgte die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich Wittefeld im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Bramsche. Der Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Bramsche ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

programm des Landkreises Osnabrück, Teilbereich Energie. Dieses RROP verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich im vorliegenden Bebauungsplan 157, „Windpark Wittefeld“ der Stadt Bramsche nicht wider.

30. Mindestabstand zu Waldgebieten

41.) Der vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderte Abstand zu Waldgebieten beträgt 100 Meter. „Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereichs reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigung für die Faune ausschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehenden Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren befinden verstärkt zum Opfer fallen“. Ein Schädigung des Waldes soll nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ebenfalls ausgeschlossen werden. Deshalb muss diesen Einwänden der „Fachleute“ vom Forstamt Ankum gefolgt werden. Eine generelle Ablehnung dieser Forderungen, nur weil dadurch das gesamte Ziel der Raumordnung gefährdet sei, ist unzulässig; zumal die Schädigung des wiederum dem RROP widerspricht.

31. Infraschall

42.) Im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr.157 „Windpark Wittefeld“ wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Auftragsstudie vom Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die TA Lärm muss deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Die DIN 45680

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 17*

41.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur Konkretisierung des Kollisionsriskos wird in der Genehmigung nach BImSchG verankert. Ausgeprägte naturnahe Waldrandzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Einhaltung des vom Forstamt Ankum geforderten 100 m-Abstandes ist die Nutzbarkeit der Flächen derart eingeschränkt, dass die Ziele der Raumordnung nicht mehr ausreichend realisiert werden können.

Der LK Osnabrück hat aus waldbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung (siehe IV lfd. Nr. 7). Den Anregungen hinsichtlich der Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

42.) In der Begründung wird das Thema Infraschall ausführlich

wurde bereits überarbeitet. Jedoch wurden wieder nur Frequenzen größer 8 Herz berücksichtigt. Die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) Braunschweig veröffentlichte am 20.05.2015 eine Studie zur Wirkung von Infraschall auf den menschlichen Körper. In einem Projekt, das von der Europäischen Union unterstützen "European Metrology Research Programme" (EMRP), wurde deshalb mit Hilfe verschiedener Methoden der Audiologie und der bildgebenden Verfahren der Neurologie objektiv untersucht, wie Infraschall und Ultraschall auf den Menschen wirken. Dabei kommt die PTB zu dem Ergebnis, dass im „Umgang mit Infraschall sowohl das Verständnis für die Wahrnehmung als auch grundlegende Anforderungen an Messgeräte und praxisnah anwendbare Messvorschriften fehlen. Im Infraschallbereich konnte bis hinab zu einer Frequenz von 8 Hz eine Anregung im auditiven Cortex nachgewiesen werden. Die Ergebnisse legen auch den Schluss nahe, dass sich der Mechanismus des Hörens bei etwa 20 Hz ändern könnte, dass also Infraschall (unterhalb 20 Hz) vom Gehirn auf unterschiedliche Art wahrgenommen bzw. verarbeitet werden. Im Infraschallbereich konnten in einigen Experimenten dagegen Hirnreaktionen auch für Stimuli 2 dB unterhalb der Hörschwelle festgestellt werden, was auf eine unbewusste Wahrnehmung von Infraschall hindeutet. Dadurch werden die Aussagen des Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg und des Bayrische Landesamt für Umwelt zu den Gefahren des Infraschall weitestgehend widerlegt.

Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen und können mit einfachen Schallpegelmessgerät mit einem A bewertetem Messbereich, nicht gemessen werden. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen. Die Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbare Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend an den Rotorblättern. Durch die Größe und Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 1 – 20 Hz werden bedeutende Mengen von unhörbarem Tieffrequenz- und Infraschall von < 20 Hz

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 18*

behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Zur Studie des PTB Braunschweig: Hierbei handelt es sich um ein Forschungsprojekt. Die dort durchgeführten Untersuchungen haben mit WEA speziell nichts zu tun. Der Versuchsaufbau war dabei aber nicht einer realen Situation angepasst, sondern die tieffrequentierten Töne wurden den Probanden direkt in den Gehörgang gegeben. In einer Folgestudie planen die Forscher gezielt Menschen zu untersuchen, die sich von Infraschall belästigt fühlen. Dabei geht es auch um die Frage, inwieweit psychologische Faktoren Einfluss auf das Hörerleben von Infraschall haben - etwa wenn ein Windrad als Schallquelle sichtbar ist und unter Umständen als Bedrohung empfunden wird (http://www.deutschlandfunk.de/infraschall-der-mensch-hoert-tiefer-als-gedacht.676.de.html?dram:article_id=326569).

Das PTB hat zu der Aussagekraft der Ergebnisse ihres Projektes für Windkraftanlagen auf ihrer homepage (www.ptb.de/cms/ptb/Fachabteilungen/abt1/nachrichten-aus-der abteilung.de) Folgendes ausgeführt: *„Alle Messungen wurden in Laborsituationen mit synthetischen Infraschallsignalen und gesunden Testpersonen durchgeführt. Es wurde kein Schallsignal verwendet, das von*

emittiert. Dabei gilt die Regel, je größer die Blätter, umso höher der Infraschallanteil. Deshalb wird in Studien gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung voraussichtlich erheblich vergrößern.

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Ärzte für Immissionsschutz, der für die Niedersächsischen Ärztekammer am 24.9.2014 verfasst wurde, heißt es: „Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

a) dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.

b) dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt.

c) dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess und Beurteilungsvorschrift existiert.

d) dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)

e) dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu statt abnehmen (Van den Berg 2006).

f) Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

g) Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von

'ungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 19*

einer Windkraftanlage stammte oder solchen Schall simulierte. Die Schallsignale wurden direkt in den Gehörgang geleitet, es gab keine mechanische Kopplung oder Einleitung über andere Körperteile als das Ohr.“

Weiter führt die PTB dazu aus: *„Da die aktustische Simulation in unseren Experimenten nicht von den tatsächlich messbaren Schallfeldern von Windkraftanlagen abgeleitet wurde, können die Ergebnisse nicht auf eine konkrete Situation vor Ort übertragen werden. Dazu müssten die Experimente unter Nutzung realistischer und wesentlich komplexerer Schallfelder wiederholt werden.“*

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

h) Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

43.)

32. Infraschallmessungen durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vorgenommen. Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von

inwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 20*

43.) Zur Infraschallmessung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):

Die BGR ist Betreiberin von drei Infraschall-Messstationen in der Antarktis, im Bayerischen Wald und in der Nähe von Bremen. Die beiden zuerst genannten Einrichtungen sind Teil des internationalen Überwachungssystems zur Einhaltung des Kernwaffen-Teststopp-Abkommens, die Station bei Bremen dient Forschungs- und Trainingszwecken. Jedes System besteht aus fünf Messaufnehmern, die mehrere hundert Meter voneinander entfernt sind und ein sogenanntes Array bilden. Hierbei handelt es sich um eine geometrisch ausgerichtete Anordnung. Die Zusammenführung sämtlicher Messdaten verleiht dem System Eigenschaften vergleichbar einer Richtantenne, so dass es zur Signalpeilung benutzt werden kann.
Die hohe Empfindlichkeit einer solchen Überwachungsanlage ist für die BGR Voraussetzung, um einen eventuellen Kernwaffentest überhaupt

Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aerodynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist. Das Maximum der Amplitude liegt dabei in und entgegen der Windrichtung des Windes. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz und deren Harmonische zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt, bei etwa 50 km. Durch Korrektur instabiler Temperatur- und Windbedingungen verringert sich die messbare Entfernung in diesem Beispiel auf 20 km.

44.) 33. Universität der Bundeswehr, Kompendium der Flugmedizin - 2006

Im Kompendium der Flugmedizin, Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe heißt es zum Thema Infraschall: „Sehr tiefe Frequenzen werden durch die Resonanz der Haut- und Organdrucksensoren wahrgenommen. Die Beeinflussung menschlicher Organe, Organsysteme und physiologischer Funktionen betreffen den Resonanzbereich des Körpers. Die Mittelwerte liegen im Infraschallbereich, aber Fühlbereich für Ganzkörpervibrationen - 4 Hz Thorako-Abdominalbereich - 5 Hz und die Wirbelsäule - 12 Hz im unteren Hörbereich für den Kopf mit - 20 Hz für das isolierte Auge - 30 Hz und den Brustkorb - 60 Hz (Dupuis 1984).
Schallereignisse und Vibrationen führen bei: 1 – 3 Hz zu Atemnot, 4 – 10 Hz zu erschwerter Atmung, 4 – 9 Hz zu allgemeinem Unwohlsein, 4 – 12 Hz zu Rückenschmerzen, 4 – 10 Hz zu Unterleibsschmerz, 10 – 18 Hz zu Drang zum Wasserlassen und zur Darmentleerung durch Dehnung und Verformung der Organe, 12 – 16 Hz zu Resonanz der Luftröhre und der Hauptstamm Bronchien, Gefühl mechanischer Zugbelastung 13 – 20 Hz zu

vendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 21*

erfassen zu können. Naturgemäß lässt sich auch Infraschall registrieren, der von anderen Quellen ausgeht, beispielsweise Windenergieanlagen. Durch die relativ starke Verbreitung von Windenergieanlagen in Norddeutschland wurde die BGR auf diese Fragestellung aufmerksam und hat im Sommer 2004 mehrwöchige Feldmessungen an einem frei stehenden Windrad nördlich von Hannover durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung war unter anderem, dass sich rein rechnerisch die emittierten Infraschallwellen noch in einer Entfernung von mehr als 10 km nachweisen lassen könnten. Solche Erkenntnisse sind für den Betreiber von Messeinrichtungen zur Überwachung auf Kernwaffentests von großer Bedeutung. Denn es ist oberstes Ziel, ungestörte Registrierungen auch der schwächsten Signale zu gewährleisten. Aus der extremen Empfindlichkeit solcher Spezial-Messysteme kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass sich die zivilisatorischen Infraschalleinwirkungen auf einem bedenklichen Niveau bewegen. Die BGR-Messungen sind zwar empfindlich, aber stark richtungsselektiv. Handelsübliche akustische Messeinrichtungen erfassen hingegen den Schall aus allen Richtungen, wie es beim menschlichen Ohr der Fall ist. Mit normalen Messgeräten lassen sich die Geräuschimmissionen einschließlich Infraschall zutreffend erfassen, vorausgesetzt sie sind bei tiefen Frequenzen hinreichend empfindlich (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229952/).

44.)Das Kompendium der Flugmedizin befasst sich nicht mit Infraschall und WEA, sondern mit den negativen Auswirkungen von Infraschall im Allgemeinen und im Besonderen in der Luft- und Raumfahrt. Hierzu wird im Kompendium der Flugmedizin unter dem Punkt Definition der Flugmedizin folgendes ausgeführt: *„Die Flugmedizin ist das Spezialgebiet der Medizin, das sich mit der Erfassung und Erhaltung der Gesundheit, Sicherheit und Leistungsfähigkeit derer befasst, die sowohl in der Luft als auch im Weltraum fliegen.“*

Muskelverspannungen, Kopfschmerzen und Sprachbeeinflussung.“ „Das Hauptproblem der Beeinträchtigung der Gesundheit durch Schwingungseinwirkung besteht darin, dass die Auswirkungen (oder Schäden) erst nach langer Einwirkungsdauer zu erkennen sind, meist zu einem so späten Zeitpunkt, an dem der Schaden nicht mehr zu beheben ist. Unter Umständen zeigt sich der Schaden erst lange Zeit nach der verursachenden Schwingungsbelastung“. In einer

45.) Abhandlung der Aalberg Universität über den tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen heißt es: „Der Lärm von verschiedenen WKA der selben Größe variiert mit mehreren Dezibel, selbst von WKA des selben Typs und Model. Deshalb ist es nicht relevant, Berechnungen bis zu den Bruchteilen eines Dezibels vorzunehmen und daran zu glauben, das diese für diese WKA zutreffend sind, die zur Zeit aufgestellt werden. Unter bestimmten atmosphärischen Bedingungen, z.B. Temperaturinversion kann der Lärm mehr belästigend sein – besonders im tieffrequenten Teil – sich viel weiter verbreiten als angenommen. Die Notwendigkeit besteht, über diese Phänomene und deren erscheinen mehr Wissen anzueignen.“ Die Bergische

46.) Universität Wuppertal schreibt im Umwelttoxikologischem Kolloquium: „Im Lärmschutz ist dem Problem „Tieffrequenter Lärm“ verstärkt Beachtung zu zollen! Durch manche Lärmschutzmaßnahme kann das Problem sogar verstärkt werden. Der Sensor „Ohr“ scheint gegenüber Tieffrequentem Schall weitaus empfindlicher zu sein, als bisher angenommen. Auch unterhalb der Hörschwelle kann bei empfindlichen Menschen eine Empfindung ausgelöst werden. Die zeitliche Zuordnung von Aktionspotenzialen spielen in der Verarbeitung im Nervensystem eine zentrale Rolle. Sie kann möglicherweise durch Tieffrequenten Schall irregulär beeinflusst werden. Tieffrequenter Schall kann schon nach dreiminütiger Wirkung zu einer Schwellung des endolymphatischen Raumes (Hydrops) führen, verbunden mit einem Druckausgleich zum Gleichgewichtsorgan hin. Das kann z.B. Schwindelgefühle und Orientierungslosigkeit hervorrufen.“

47.) 34. Fehlerhaftes und unvollständiges Lärmgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Ärzte für Immissionsschutz, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom imitierten Infraschall aus.

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 22*

45.) Bezüglich der Abhandlung der Universität Aalborg (2010) wird auf den aktuellen Stand des Wissens über Infraschall bei WEA beim Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen.
Einen aktuellen Überblick zu Infraschall und WEA gibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/236142/), Stand : Juli 2015:
„Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von Windenergieanlagen in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Ab einem Abstand von etwa 700 m ist zwischen den Zuständen „Anlage an" und „Anlage aus" praktisch kein Unterschied mehr messbar. Auch in der Nähe von Autobahnen und Schnellstraßen oder an Waldstandorten ist der Infraschall einer Windenergieanlage gegen das Hintergrundgeräusch nicht mehr messbar. Aktuell führt die LUBW ein Infraschall-Messprojekt an Windenergieanlagen und anderen Quellen durch. Die Veröffentlichung des Abschlussberichts ist Ende 2015 vorgesehen; der Zwischenbericht *ist online verfügbar. Die vorliegenden Ergebnisse decken sich mit denen anderer Erhebungen. Alle kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Infraschall durch Windenergieanlagen kein Sonderproblem darstellt.*

Windenergie und Gesundheit

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist jedoch mit einem hörbaren Betriebsgeräusch verbunden, das bei sehr geringem Abstand zu einer erheblichen Belästigung führen kann. Bei richtiger Planung und mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung gehen von Windenergieanlagen keine erheblichen Geräuschbelästigungen aus. Eine Auswahl an Studien zum Thema „Windenergie und Gesundheit" hat die Universität Sydney zusammengestellt. Die kanadische Gesundheitsbehörde „Health Canada" führte eine groß angelegte Studie Wind Turbine Noise and

Health Study durch. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist online verfügbar.
Fazit: In Bezug auf Windenergieanlagen sind keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, das einzelne Aspekte wie z. B. die Hinweise aus der neuseeländischen Nocebostudie detaillierter oder ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam betrachtet werden“

46.) Bezüglich des umwelttoxilogischen Kolloqiums wird ausgeführt, dass dieses vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in 2012 durchgeführt wurde. Referent war dort Prof. Krahe von der Bergischen Universität Wuppertal. Prof. Krahe hat auch die „Machbarkeitsstudie“ für das Umweltbundesamt (siehe Ausführungen unter Nr. 42) mit erstellt. In diesem Kolloquium im Oktober 2012 ging es um Infraschall im Allgemeinen und nicht um Infraschall und WEA.

47.) Zu Ärzte für Immissionsschutz wird auf die Ausführungen unter Nr. 42 verwiesen.
Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut

Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen, meteorologische Parameter und Bodeninversion und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 200 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 122 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches überschritten.

Die hier vorgesehenen Anlagen sind bisher nicht vermessen. Demnach hätte zu den Herstellerangaben gemäß der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Wegen der fehlenden Vermessung kann außerdem eine Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit ausgeschlossen werden und muss messtechnisch bestimmt werden (DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992).

Für die Gebäude Uthof 2 und Uthof 3 wurden der nächtliche Schalldruckpegel im Schallgutachten nicht berechnet, obwohl es hier große Schallrefexionen und Vorbelastungen vorhanden sind. Die Industrieanlage Vördener Weg 2 wurde nicht berücksichtigt, zumal in den Sommermonaten auch nachts Traktoren für den Antrieb von Korngebläse und Elevatoren in Vollast betrieben werden. Von den Lüftungsanlagen der Schweineställe geht eine dauernde Schallemission aus. Maschinen kommen und fahren wieder bis spät in der Nacht und sehr früh am Morgen, und das zu jeder Jahreszeit. Außerdem wird zumeist in den Nachtstunden das Vieh verladen. Durch diese Industrieanlage wird der maximal zulässige Lärmdruckpegel von 45 dB (A) zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bereits ausgeschöpft. Durch zusätzliche Industrieanlagen in Form von WEA wird dieser Maximalwert dauerhaft überschritten. Die Immissionspunkte sind so festgelegt, dass die Gebäude mit der größten Lärmbelastung nicht erfasst wurden. So ist die Vorbelastung bei den Wohngebäuden Malgartener Damm 6 bis Malgartener Damm 12 teilweise um 40 dB(A) (allgemeines Wohngebiet WA) und der Abstand zwischen der zusätzliche Belastung und der Vorbelastung ist nicht kleiner 6 dB(A). Dies führt zur Überschreitung der zulässigen Schallimmission. Deshalb wären solch sensible

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 23*

entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vergl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Mittlerweile wurde auch der messtechnische Nachweis geführt, dass der von WEA mit einer Leistung von 1.800 kW bis 3.200 kW bewirkte Infraschallpegel auch im Nahbereich der WEA (Abstände bis zu 300 m) deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle liegt. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass sich bereits ab einer Entfernung von 700 m der Infraschallpegel durch das Einschalten der WEA nicht wesentlich erhöht.

Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang jedoch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.

Schallreflexionen

In der Straße „Sandknäppen“ wurden im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 insgesamt drei Immissionsorte berücksichtigt. Die geplanten Windenergieanlagen des Standortes Kalkriese 1 und Wittefeld wirken dabei auf unterschiedliche Gebäudefronten ein. Die Lage der Wohnhäuser in Verbindung mit den Nebengebäuden und die Lage der Windenergieanlagen führen zu keiner Schalleinfallsrichtung, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führt. Ähnliches gilt für die Wohnhäuser an den anderen genannten Straßen.

„2 dB(A) – Zuschlag“

Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

Immissionspunkte unbedingt zu betrachten gewesen. Wenn hierzu die 2 dB wegen fehlender Vermessung hinzugerechnet werden, ist eine weitere schallreduzierter Betriebsmodus in der Nacht gefordert. Aus den Unterlagen der Firma Senvion geht hervor, dass die Lärmemmissionswerte bei einer Windgeschwindigkeit von etwa 9 m/s ihren Maximalpegel erreicht. Diese ist im Vergleich zu anderen Herstellern unglaubwürdig. Hier sind die maximalen Emissionspegeln bei weit höheren Windgeschwindigkeiten angegeben. Bei höheren Windgeschwindigkeiten und der höheren Drehzahl ist der Lärmpegel in der Regel am höchsten. Durch bestimmte Konstruktionsmerkmale besteht jedoch die Möglichkeit, den Schallpegel in den Infraschallbereich zu verlagern. Dieses wäre in einer Vermessung zu ermitteln und zu bewerten gewesen.

48.) Auf der Seite 13 des Schalltechnischen Gutachtens wird das Ferienhausgebiet am Horstsee als Gemengelage eingestuft. Gemäß der TA Lärm 6.7 können gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden. Dieses trifft auf die Siedlung am Horstsee nicht zu. Dieses Gebiet ist ausschließlich ein reines Wohngebiet und in der Nähe befinden sich keine Gewerbe- oder Industrieanlage, die eine Einstufung als Gemengelage rechtfertigen. Gerade in einem solchen Ferienhausgebiet, das zur Erholung in ruhiger Lage vorgesehen ist, ist ein Vertrauensschutz auf Einhaltung der Immissionswerte gegeben. Deshalb ist dieses Gebiet als reines Wohngebiet mit einem schalltechnischem Immissionsrichtwert von 35 dB einzustufen.

49.) 35. Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl , Epe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 35 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 und dem Windenergieerlass, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand im RROP, in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplan Nr. 156, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch der

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 24*

<u>Uthof 2 und 3, „Industrieanlage“</u>

Bei den Wohnhäusern Uthof 2 und 3 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.

Bei der „<u>Industrieanlage Vördener Weg 2</u>“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.

„<u>Malgartener Damm</u>“

Aus dem IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 , Tabelle 8, Seite 16 geht hervor, dass an den Wohnhäusern die Schallimmissionspegel aller WEA bei ≤ 34 dB(A) und damit um mindestens 6 dB unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) für die Nachtzeit liegen.

<u>Windgeschwindigkeit</u>

Die in Verbindung mit den Schallemissionswerten angegebene Windgeschwindigkeit bezieht sich auf die Referenzhöhe von 10 m und nicht auf die Nabenhöhe.

48.) Im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 wird nicht das Ferienhausgebiet als <u>Gemengelage</u> eingestuft. Das Ferienhausgebiet grenzt an den Außenbereich. Bzgl. der Schutzbedürftigkeit wird dieser Außenbereich einem Dorfgebiet gleichgesetzt. Durch dieses Aneinandergrenzen entsteht die typische Gemengelage.

49.) Zur optisch bedrängenden Wirkung wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 und 25 verwiesen.

Zu Abständen zwischen Windparks siehe Ausführungen unter Nr. 15.

Inwieweit der B-Plan Nr. 157 dem LROP entgegen steht, kann nicht nachvollzogen werden. Der B-Plan Nr. 157 wird aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Rahmen der Anpassungspflicht auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück.

Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ dem Landesraumordnungsprogramm entgegen. Der Abstand zwischen den Windparks Ahrensfeld und Wittefeld beträgt nur 980 Meter. Dies ist gemäß der Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 nicht zulässig, auch wenn es im RROP vorgesehen ist.

50.) 36. Kumulativen Wirkung mehrerer Windpark

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP und demzufolge im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit für die Bevölkerung durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen–Vörden und Rieste noch nicht einmal berücksichtigt.

51.) 37. Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung

Die Gebiete im ausliegenden Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ haben eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer „groben Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch die kumulative Wirkung der Sonderbaugebiete auszugehen. Außerdem sollen die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Erholungssuchende gesperrt werden. Im Begründungsentwurf mit Umweltbericht heißt es dazu: „Die neu anzulegenden Wege stehen nach der Beendigung der Baumaßnahme ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und zu Wartungsarbeiten im Windpark zur Verfügung.“ Das bedeutet, dass das gesamte ausgewiesene Gebiet für Fußgänger und Radfahrer nicht zugänglich und damit gesperrt ist.

52.) 38. Unvollständige Schattenwurfberechnung

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen gemäß 1.2 der WEA Schattenwurf-Hinweise gleichgestellt.Diese Außenbereiche, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Ebenso sind

'nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 25*

Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Das NLT-Papier ist kein Gesetz oder Erlass.

50.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 49 verwiesen.

51.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Eine besondere Funktion für die Landschaftsbezogene Erholung kann für den Geltungsbereich nicht abgeleitet werden; der Bereich ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).
Die Anlage neuer Wege, die für die innere Erschließung des Windparks erforderlich sind, erfolgt ausschließlich auf privaten Grundstücksflächen. Sie werden dementsprechend als private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um private Wegeflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Im Plangebiet vorhandenen öffentlichen Wege stehen auch weiterhin dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.
Das die neu anzulegenden Wirtschaftswege ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und für Wartungsarbeiten zur Verfügung stehen, heißt nicht gleichzeitig, dass sie für Radfahrer und Spaziergänger gesperrt werden.

52.) Die Schattenwurfberechnungen IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S1 vom 16. Oktober 2014 und IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S2 vom 18. Dezember 2014 befassen sich sehr konkret mit den Situationen vor Ort und erfassen alle maßgeblichen Immissionsorte, die Windenergieanlagen und deren

unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind in die Schattenwurfberechnung mit einzubeziehen. Um den Schutz dieser Flächen zu gewährleisten, sind auf großen Terrassen oder großen Grundstücken mehrere Immissionspunkte festzulegen.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und „Wittefeld“, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Nutzbarkeit dieser Erholungsgebiete ist bei Sonnenschein, und dem damit verbundenem Schattenschlag, nicht mehr gegeben.

39. Minderung des Vermögenswertes

53.) Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht. Es muss zwar im Außenbereich damit gerechnet werden, dass Nutzung, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur im Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung und WEA dort angesiedelt werden. Wenn es durch den Bau dieser Anlagen zu einen Vermögensschaden kommt, kann dieser geltend gemacht werden.

40. Entschädigung der Wohnanlieger

54.) In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es. „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie GmbH festgeschrieben werden.

41. Einbau einer bedarfsgerechten Behinderungsbefeuerung

55.) Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 26*

Abmessungen sowie alle geografischen Koordinaten und Geländehöhen. Alle Zeitangaben sind minutengenau auf den Längen- und Breitengrad vor Ort berechnet.
Eine weitere Konkretisierung findet in der Regel nicht statt, denn sie erfordert Kenntnisse über Gebäude, Raumzuschnitte, Fenster und die zeitliche und räumliche Nutzung durch Personen. Eine derartige Betrachtung erfordert die Kooperation mit den Betroffenen. In aller Regel werden die Schattenwurfzeiten bei dieser Betrachtungsweise aber deutlich geringer ausfallen, als bei den von uns im „Gewächshaus-Modus“ betrachteten Immissionspunkten.
Die mit den Immissionspunkten IP 59 bis IP 61 berücksichtigte Schule weist lediglich eine falsche Bezeichnung auf. Alle Koordinaten entsprechen der Lage im verwendeten System.
Die Anwendung von Schattenabschaltungen ist ein übliches und überprüfbares Verfahren zur Immissionsminderung. Damit wird erreicht, dass es zu keinen erheblichen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen (d. h. zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte) kommen kann. Das zur Anwendung geplante Modul hat sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt. Es lässt unterschiedliche Verfahren zu und erfordert im Fall der Aufsummierung realer Schattenwurfzeiten keine kalendarischen Vorgaben (sondern alle Koordinaten) und liefert dann sog. Abschaltprotokolle.
Festlegungen der Art und des Umfangs von Maßnahmen sowie deren Überwachung obliegen der Genehmigungsbehörde. Hierzu haben wir Empfehlungen gegeben.
Zur Erholungsnutzung (Straßen,Wege) sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen unter Nr. 51 und 42-46 verwiesen.

53.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch

darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als priveligierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wihelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

54.) Bezüglich der thematisierten Resolution des Stadtrates (03.07.2012) sei ausgeführt, dass sich die „Wertschöpfung auf kommunaler Ebene“ auf direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark, wie z.B. durch

Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Selbst der Bundesverband Windenergie befürwortet einen flächendeckenden Einsatz der bedarfsgerechten Befeuerung. Hier ist zu lesen: „Die vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) geplanten Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen werden vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) überwiegend befürwortet. In seiner Stellungnahme an das BMVI äußert sich der Windverband positiv über die Aufnahme der bedarfsgesteuerten Befeuerung als Option für die Nachtkennzeichnung in das Regelwerk.“ Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics sowie die Firma Enertrag Systemtechnik GmbH haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Der AVV - Entwurf zum airspex – System der Firma Enertrag Systemtechnik GmbH wurde am 10.7.2015 vom Bundesrat verabschiedet, wodurch er sich automatisch zur neuen AVV umwandelt. Hierzu muss lediglich noch die Veröffentlichung durch den Bundesanzeiger erfolgen, um sie rechtskräftig zu sprechen. Nach der Veröffentlichung muss die Deutsche Flugsicherung noch die vorläufige in eine endgültige und bundesweite Genehmigung umwandeln. Hierdurch wird der Genehmigungsprozess durch die BImSchG Behörde für das airspeck- System vereinfacht und beschleunigt.

Die Stadt Bramsche muss im Zuge des Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Landkreis Osnabrück auf einen Einbau einer bedarfsgerechten Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis hinwirken. Zusätzlich sollte der Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG festgehalten werden.

56.) 42. Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis

Die Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis stellt als Lichtverschmutzung einen Eingriff in die Tierwelt dar und muss deshalb in der UVS

'endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 27*

eine Bürgerbeteiligung, bezieht. Eine entsprechende Bürgerbeteiligung sieht die Windpark Ahrensfeld GmbH & Co.KG vor. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Entschädigungszahlungen werden nicht im B-Plan festgesetzt.

55.) .) Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

56.) Im B-Planverfahren gibt es keine UVS. Der Umweltbericht ist die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung. Durch die bedarfsgerechte Befeuerung kommt die Nachtkennzeichnung nur noch bedarfsgerecht zum Tragen. Ob der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung zum Tragen kommt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf die Ausführungen zu Nr. 55 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung für Tiere ist nicht gegeben, auch nicht bei Berücksichtigung der bislang vorgesehenen Kennzeichnung (Feuer W rot): Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Berücksichtigung finden.

57.) 43. Auswirkungen auf die Breitbandversorgung

Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung in der Straße „Am Galgenhügel“ und „Sandknäppen“ gerechnet werden. Für die LTE Versorgung im ländlichen Raum werden die Frequenzbänder 700 und 800 MHz verwendet. Die Datenübertragung per Funk in diesem Frequenzbereich ist jedoch sehr anfällig. Diese Frequenzen, die bis vor etwa 15 Jahren für das terristische analoge Fernsehen verwendet wurden, übermitteln die Signale vorwiegend über die direkt Funkverbindung. Die meisten Probleme mit LTE lassen sich auf Störungen des Empfangs durch Hindernisse zurückführen. Im Frühling beispielsweise kann die einsetzende Belaubung von Bäumen die Signalqualität mindern, so das die LTE Verbindung abbricht. Eine WEA in direkter Empfangsrichtung mindert die Feldstärke unter Umständen um etwa 3 bis 5 dB.

58.) 44. Einseitigen Vorfestlegung der Stadt Bramsche

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind. Da der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bramsche und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG als geheim eingestuft wird, ist zu vermuten, dass die Stadt Bramsche sich gegenüber den Vorhabenträgern, aufgrund dieser Vereinbarungen, bereits festgelegt hat. Eine neutrale Durchführung der Planung und der Abwägung ist deshalb nicht möglich. Dies macht die gesamte Planung durch den Abwägungsfehler der so genannten "subjektiven Abwägungssperre" nichtig. Nach gültiger Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Saarländischen Oberverwaltungsgerichts sind „in schwerwiegender Weise in Konflikt stehende Belange wie Artenschutz und Gesundheit und Eigentum der betroffenen Menschen mit dem Vorteil der Windkraft an dieser Stelle in gerechten Ausgleich zu bringen“. Die „subjektiven Abwägungssperre“ bewirkt, dass der spätere Abwägungsvorgang im Stadtrat unter einer

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 28*

57.) LTE Breitbandempfang:

Beim LTE-Breibandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

58.) Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück das Plangebiet als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen und damit bereits die rechtlichen Voraussetzuungen für die Errichtung von WEA geschaffen.Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, ihren FNP an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Rahmen einer Feinsteuerung durch Festlegung der Anlagenstandorte, der Anlagenhöhe sowie der Flächen bzw. Maßnahmen für Ausgleich örtliche Belange mit in die Planung eingebracht. Die für die Abwägung vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Grundlagen. Durch den vorliegenden Umweltbericht und die vorliegenden Gutachten wird die Stadt den gesetzlichen Anforderungen und die vor diesem Hintergrund durchgeführte Abwägung gerecht. Insofern führt eine Beteiligung der Stadt als Kommanditist nicht zu einer unzulässigen Vorabbindung und damit zu einer sachwidrigen Verkürzung der nach § 2 (3) und § 1 (7) BauGB gebotenen Abwägung.

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG regelt im wesentlichen die Übernahme sämtlicher Kosten des Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und alle erforderlichen Gutachten), Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, Rückbau der WEA nach Aufgabe des Betriebs durch den Vorhabenträger sowie die Übertragung aller eingegangenen

verbotenen einseitigen Vorfestlegung leidet und der Stadtrat nicht mehr unvoreingenommen entscheiden kann. Dafür spricht auch, dass von den hunderten von Einwendungen und Vorschlägen, die Bürger aus Bramsche während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und in der Offenlegung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht haben, nicht einmal einem gefolgt, oder das wenigstens angedacht wurde. Nur eine Höhenbegrenzung auf 200 Meter, die wegen der optisch bedrängenden Wirkung ausschließlich den Vorhabenträgern nutzt, wurde eingearbeitet.

Verpflichtungen an einen möglichen Restnachfolger. Aus dem Durchführungsvertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung, die Bauleitpläne mit einem Satzungsbeschluss abzuschließen. Der rat der Stadt Bramsche ist in seiner Entscheidung durch diesen Vertrag nicht gebunden. Im Übrigen ist die Stadt Bramsche weder Antragsteller des Genehmigungsantrages nach BImSchG noch Genehmigungsbehörde.

59.)

45. Die Anzahl an Windvorranggebiete ist bereits jetzt übererfüllt

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt.(BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Zahlung der EEG- Anfangsvergütung über 20 Jahre ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell interessant. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig, zumal dieser teuer erzeugte Strom bei Überangebot zum großen Teil ungenutzt wieder vernichtet werden muss. (siehe BN 29. August 2015)

59.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung

60.)

46. Fehlendes Gutachten über das Vorhandensein von Kampfmittel

In der Nähe des ehemaligen Flugplatzes Vörden ist mit verbliebenen Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg zu rechnen. Die Stadt Bramsche als Behörde der Gefahrenabwehr ist für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig. Kampfmittel stellen für die Anwohner beim Bau der WEA ein Risiko dar. Deshalb muss ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, dass durch Luftbildaufnahmen und Berichte das Vorhandensein von Abwurfmunition feststellt.

60.) Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Kampfmittel befinden. Die Stadt Bramsche hat diesbezüglich eine kostenpflichtige Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 22.04.2015 teilte das LGLN der Stadt Bramsche mit, dass die Auswertung der Aufnahmen Bodenverfärbungen im Planungsbereich gezeigt haben. Daher sei davon auszugehen, dass noch Kampfmittel vorhanden sein können. Deshalb werden Gefahrenforschungsmaßnahmen im Bereich des Standortes der Anlage Nr. 06 empfohlen. Das Ergebnis der Luftbildauswertung wurde an die Windparkbetreiber weiter geleitet, damit entsprechende Sondierungsmaßnahmen vor Baubeginn eingeleitet werden können.

61.)

47. Verletzung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit

Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 29*

61.) Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner durch Schall und Schattenwurf kann auf Grundlage der vorliegenden Gutachten nicht prognostiziert werden.
Zu Ärzte für Immissionsschutz und PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 42-46 verwiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

der Ärzte für Immissionsschutz vom 24.9.2014 und dem PTB Braunschweig ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, mit erheblichen Gesundheitsgefahren zu rechnen. Wird die Gesundheit der Anwohnern durch die WEA geschädigt, sind Regressforderungen an die Windparkbetreiber nur durch langjährige Gerichtsverfahren durchsetzbar.

48. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche

62.) Durch die notwendigen umfangreichen Kompensationsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dies ist nicht im Sinne des LROP 2012.

49. Überspannung bei Blitzeinschläge in WEA

63.) Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Dies ist auch bei Fernsehtürmen, wie in Schleptrup, zu beobachten. Bei nahezu jedem Gewitter schlägt es in diese, ebenfalls über 200 Meter hohen Fernsehturm ein. Deshalb wurden die Wohnhäuser im direkten Umfeld der Sendemasten mit Überspannungsschutzmaßnahmen ausgestattet. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, Telekommunikationseinrichtungen und an den elektrischen Geräten. Für diese, durch die WEA herbeigeführten Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden auch die Versicherungen nach einigen Schäden die Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahme an den umliegenden Wohnhäusern im Umkreis bis zu 1000 Metern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

50. Ungestörtes Wandern und Fahrrad fahren

64.) Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 30*

62.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt , dass in Kap. 4.2 des LROP folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, […] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

63.) Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

64.) Die privaten Erschließungswege werden für Fahrradfahrer und Spaziergänger nicht gesperrt. Diese Wege dienen jedoch dazu, die WEA z.B. zu Wartungszwecken zu erreichen. Eine Sperrung dieser Zufahrten zu den WEA in den Wintermonaten kann ggf. zum Tragen kommen. Da diese Wege aber auch nur zu einer WEA und wieder zurück führen (d.h. kein Rundweg) ist dieses für die Erholungsnutzung auch nicht relevant. Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb

Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich. Zusätzlich werden die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Fußgänger und Radfahrer gesperrt und die vorhandenen Wege in der Nähe der WEA in den Wintermonaten wegen der Gefahr des Eisfalls gesperrt werden.

der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Den Bedenken wird nicht gefolgt.

65.) 51. Unfriede in der Stadt und dem Dorf

Die Ausweisung von Sonderbaugebieten für Windenergie erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die die Last der Windenergienutzung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Lärm und Schattenschlag, tragen müssen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den satten Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit, und das ohne einen finanziellen Ausgleich. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört.

65.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden.

66.) 52. Keine Berücksichtigung angrenzender Windparks

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Voraussetzung für den Bau von 25 Windrädern auf dem Gebiet der Stadt Bramsche geschaffen. Zusätzlich sind, direkt an der Gemeindegrenze noch 4 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück - Gemeinde Rieste und 6 bis 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, unmittelbar am Windpark Kalkriese anschließend geplant. Dadurch werden wir im östlichen Malgarten in einem Radius von 4000 Metern und einem Umkreis von etwa 260 Grad von 35 Windrädern mit einer Bauhöhe von bis zu 200 Metern umzingelt. Jede einzelnen Kommunen sieht nur die WEA auf ihrem Gemeindegebiet. Anstatt einmal mit den Nachbargemeinden im Sinne der Bewohner an den Gemeindegrenzen Absprachen zu treffen, um eine unverhältnismäßige Belastung durch Windräder zu verhindern, werden die Bauunterlagen nicht einmal in den Nachbargemeinden ausgelegt. Dadurch haben die Bürger aus den Nachbargemeinden keine Möglichkeit, in ihren Gemeinden Einsicht in die Bauleitplanung der Stadt Bramsche und den dazu gehörenden Nachweisen zu nehmen. Dies ist ein Verstoß in der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

66.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück wurden die Nachbarlandkreise beteiligt.
Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 157 haben selbstverständlich auch Bürger der Nachbarkommunen die Möglichkeit ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Unterlagen waren im Rathaus der Stadt Bramsche und zusätzlich auf der homepage der Stadt Bramsche einsehbar.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan Nr. 157 wurden auch die Nachbarkommunen beteiligt.
Den Bedenken wird nicht gefolgt.

67.) 53. Naturpark Terra Vita

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 31*

67.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung durch den

Das Planungsgebiet ist Bestandteil des Naturparks Terra Vita. Die Mitglieder sind die Gemeinden die im Naturparkgebiet liegen und die Landkreise haben diesen Naturpark gegründet. Die Geschäftsführung liegt beim Landkreis Osnabrück. Als ein Ziel wird immer wieder benannt: „Als Naturpark achten wir darauf, dass die Natur zu ihrem Recht kommt, ohne dass der Mensch außen vor bleiben muss.“ Im § 2 Zweck des Vereins heißt es: „Der Verein hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen den Naturpark mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe umweltverträgliche Erholung zu ermöglichen.“
Die den massiven Ausbau der Windenergie im Naturpark Terra Vita wirkt den Bemühungen des Vereins entgegen. Einerseits fördert die Stadt Bramsche und der Landkreis Osnabrück den Naturpark Terra Vita und gleichzeitig zerstören sie den Erholungswert des Gebietes durch den übermäßigen Bau von Windrädern.

68.)

54. Abwägung einer Höhenbegrenzung auf 150 Meter

In der Abwägung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Höhenbegrenzung auf 210 Meter damit begründet, dass der Bau moderner Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. In eigenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde nachgewiesen, dass WEA mit einer Höhe von 150 Metern sehr wohl wirtschaftlich sind. Die Geheimhaltung der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektierers, der Jade Windenergie GmbH deutet ebenfalls darauf hin, dass WEA auch bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern rentabel sind. Die beiden, vor wenigen Monaten gebauten WEA in Ostercappeln- Venne haben eine Gesamthöhe von 150 Metern. Nach Informationen der Stadtwerke Osnabrück ist dieser Windpark, obwohl er nur aus 2 Windrädern besteht, rentabel. Anlagen mit einer Bauhöhe von 150 Metern stellen jedoch eine wesentlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Reduzierung der Höhenbegrenzung von nun 200 Metern ist willkürlich und wurde auf Druck der Vorhabenträger durchgesetzt. Dadurch wird der Mindestabstand zu den Wohnhäusern, Aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, auf Wunsch der Windenergie GmbH und zu Lasten der Anwohner noch auf 600 Meter verringert. Bleibt eine mögliche und wirtschaftlich vertretbare Höhenbegrenzung auf 150 Meter unberücksichtigt, stellt dieses einen groben Abwägungsfehler dar. Die geplanten Standorte und die Abstände der Windkraftanlagen untereinander wurden nach den Vorgaben des RROP vom Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, für Windräder mit einer

vendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „ Windpark Wittefeld“ *Seite 32*

Landkreis Osnabrück. Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und nicht der verbindlichen Bauleitplanung. Der Naturpark Terra Vita unterliegt keinem Schutzzweck nach Naturschutzrecht.

68.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten, können bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet

Höhe von 149 Metern geplant. Aus diesen Vorgaben ergeben sich unter anderem die Anordnung der Windkraftanlagen, die Abstände untereinander und die benötigten Mindestflächen bei bestimmten Flächenzuschnitten. Windräder mit einer Höhe von 200 Metern benötigen einen größeren Abstand untereinander, um durch auftretenden Turbulenzen die Standfestigkeit nicht zu gefährden. Der kleinste zulässige Abstand der 200 Meter-Anlagen untereinander ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis. Dieser Mindestabstand der WEA untereinander ist Aufgrund auftretenden Turbolenzen auf den 3- fachen Rotordurchmesser festgelegt. Die Begründung in der Abwägung bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Höhenbegrenzung (Seite 63) ist deshalb nicht haltbar. Es besteht deshalb auch kein Grund, die Landschaft, ohne Grund mehr als nötig zu verschandeln. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der von 200 Meter hohen Anlagen ausgeht ist sehr viel größer, als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Auch bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen wesentlich stärker wahrgenommen.

werden

Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Für den geplanten Anlagentyp ist eine max. GH von 210 m, wie in der frühzeitigen Beteiligung noch festgelegt nicht mehr notwendig. Die Stadt setzt deshalb eine max. GH von 200 m fest, die für den geplanten WEA-Typ ausreichend ist.

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren wird ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt, welches die Standsicherheit der WEA belegen muss. Ansonsten wird keine Baugenehmigung erteilt.

Die Kennzeichnung für 150 m hohe WEA ist analog zur Kennzeichnung von 200 m hohen WEA.

69.) 55. Widersprüchliche Angaben zur maximalen Windradhöhe

In den Bauleitplänen, den Lärmgutachten, Schattengutachten, UVS und weiteren beigefügten Gutachten ist nicht zu erkennen, welche Gesamthöhe der WEA vorgesehen ist. Einmal wird dort von 210 Metern und ein anderes Mal von 200 Metern gesprochen. Unterschiedliche Maximalhöhen haben auch unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur, Schatten und landschaftliche Verunstaltung.

Die geplante WEA Senvion 3.0M122 hat eine Gesamthöhe von 200 Metern. Bei dieser Höhenbegrenzung ist sicherzustellen, dass diese maximale Höhe oberhalb der Geländeoberfläche, auch bei herausragenden Fundamenten, nicht überschritten wird.

69.) Eine UVS liegt den Unterlagen zum B-Plan nicht bei. Die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung findet im Umweltbericht statt.

Die fehlerhafte Höhenangabe im Artenschutz-Fachbeitrag wird redaktionell geändert. Dies hat aber keinen Einfluss auf die artenschutzrechtliche Einschätzung.

Maßgeblich sind die Festsetzungen auf der Planzeichung.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

70.) 56. Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie

Von der Verwaltung wurde die Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Windguard vorgeschlagen. Dies wurde von den Vorhabenträgern und vom Verwaltungsausschuss am 25.3.2015 abgelehnt. Die Ablehnung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie deutet darauf hin, dass das Ergebnis die Wirtschaftlichkeit kleinerer Windräder bestätigen würde.

70.) Von politischer Seite wurde die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht gesehen und im Verwaltungsausschuss mehrheitlich abgelehnt. Daraus läßt sich nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen bestätigen würde.

71.) 57. Die Auswirkungen auf das Jagdrevier

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine un-

eingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen. Bei Beobachtungen in Windparks wurde teils erhebliche Auswirkungen durch WEA auf das Wild festgestellt. So schreibt die Jägerzeitschrift „Jagd in Bayern“, „Relativ selten wurde das Wild im Abstand von 100 bis 200 Metern zum Rotormast beobachtet. Ein Grund dafür mag der Schlagschatten sein, der gerade in diesem Abstand zu beobachten ist. Vor allem Vögel des Offenlandes, die stehts mit Luftfeinden rechnen müssen, können Flächen mit Schlagschatten lebensgefährlich werden.“ Dieses Gefährdungspotential wurde im Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt.

71.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Jagdreviere in Windparks bekannt. Eine Berücksichtigung im Umweltbericht oder Artenschutz-Fachbeitrag ist nicht angezeigt.

58. Preissteigerung für landwirtschaftliche Nutzflächen

72.) Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten deutlich. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

72.) Der Umfang der landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichsflächen ist nicht so umfangreich, dass mit einer Preissteigerung gerechnet werden muss, zumal ein Großteil der erforderlichen Fläche weiterhin landwirtschaftlich, jedoch extensiv, genutzt werden kann. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

59. Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen

73.) Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Bebauungsplan nicht ausreichend geregelt. Es ist nicht festgelegt, wer die Kosten für den Rückbau der Windkraftanlagen übernimmt, wenn die Betreibergesellschaft gleich zu Beginn der Betriebszeit in Konkurs geht. Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch die Bankbürgschaft wird in den ersten Betriebsjahren nicht ausreichen. Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückeigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückeigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen oder die Kosten werden von der Allgemeinheit übernommen. Der Rückbau der Fundamente wird lediglich bis zu einer Tiefe von 1,5 Metern unter Geländeoberfläche gefordert. Dadurch bleiben große Betonklötze im Schutzgebiet zur Trinkwassergewinnungsgebiet für alle Zeit im Boden und geben möglicherweise Zement- Ausschwemmungen an das Grundwasser ab.

73.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen erfolgt über eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

0. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

74.) Durch den unverhältnismäßigen und massiven Ausbau von Windenergieanlagen sind in vielen

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 34*

74.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung

Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Die Zahl der Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung wird sich erheblich verringern. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

51. Brandgefahr für die umliegenden Wohnhäuser

75.) Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand und Funkenflug für die umliegenden Wohnhäuser aus. Es liegt kein schlüssiges Brandbekämpfungskonzept vor, wie ein Feuer in 140 Meter Höhe effektiv bekämpft werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in dieser Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt die erhebliche Gefahr, dass umliegende Häuser durch Funkenflug in Brand gesetzt werden. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter durch Funkenflug ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder zu erwarten. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt werden. In der Gefahrenabwägung ist diese Brandgefahr abzuwägen und zu berücksichtigen.

75.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

52. Mögliche Auswirkungen auf zukünftige Baugenehmigungen

76.) Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

76.) Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

63. Mindestgröße von 20 ha und 3 WEA unterschritten.

77.) Die Sonderbaufläche Wittefeld wird durch eine Hochspannungsleitung geteilt. Dadurch entsteht eine Fläche mit der geplanten WEA Wi 05, die Mindestgröße von 20 ha und eine Mindestanzahl von 3 Anlagen mit einer Höhe von 149 Meter, die als Mindestvoraussetzung im RROP vorgesehen ist, unterschritten.

77.) Die Bedenken betreffen den Inhalt der Regionalplanung und nicht den der verbindlichen Bauleitplanung.

64. Zusammenfassung

78.) Die ausliegenden Unterlagen beziehen sich teilweise nicht auf das konkrete Vorhaben, die tatsächlichen Auswirkungen des konkreten Vorhabens sind nicht bekannt, es fehlen wesentliche Unterlagen in den ausliegenden Unterlagen, da die Entscheidung eine Umwelt-verträglichkeitsprüfung durchzuführen, nicht ausgelegt wurden. Die konkreten Emissionen sind nicht erkennbar, die öffentliche Bekanntmachung ist unzutreffend, da die dort genannten Unterlagen nicht ausliegen, zahlreiche Wohngebäude nicht verzeichnet und die Umweltverträglichkeitsstudie erfasst nicht die tatsächliche Situation und bewertet nicht die Wechselwirkungen, so dass sie insgesamt nur eine unzureichende Darstellung der Ge-samtsituation vermittelt. Bei ordnungsgemäßer Betrachtung sind hier keine Windenergieanlagen genehmigungsfähig und die UVS muss zu der Erkenntnis gelangen, dass an dem Standort der Bau von WEA nicht möglich ist.

freundlichen Grüßen

78.) Es wird auf die Ausführungen unter Nr.1-77 verwiesen.

V. Lfd.Nr. 7	am: 21.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger und Eigentümer eines bewohnten Wohngrundstückes von den Bebauungsplänen unmittelbar betroffen. Folgende Einwendungen gegen die Ausweisung eines Bebauungsgebietes für 6 Windenergieanlagen der Firma Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG im Bereich Bramsche - Wittefeld mache ich geltend.

1.) Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie für jedes konkrete Vorhaben einzeln und speziell durchzuführen ist, vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH; Bier, DVBL 2015, S. 265 ff. sowie die ausdrückliche Gesetzeslage im UVPG. Dies ist hier offensichtlich nicht erfolgt, da jedenfalls die dazu verwandten Informationen sich offensichtlich nicht konkret auf dieses Verfahren beziehen. Einige Schutzgüter sind nicht berücksichtigt worden. Dazu zählt der Denkmalschutz, die Wasser-Pipeline, die Richtfunkstrecken, der Waldbestand, die Industrieanlage Vördener Weg 2, die Rastvögel, Eulen, das Trinkwassergewinnungsgebiet sowie die nachfolgenden Gesichtspunkte. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Einwender als unmittelbar Betroffene berechtigt sind, sämtliche Fehler, auch die fehlerhafte Bekanntmachung und die unzureichende Auslegung der Unterlagen notfalls gerichtlich geltend zu machen.

2.) Ausweislich der von dem Antragsteller in Auftrag gegebenen UVS, einer privaten Gutach-

- 1 -

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt im Umweltbericht. In diesem wurden alle Schutzgüter, auch der Denkmalschutz, behandelt. Ebenso wurden die Produktenfernleitung, die bestehende Kompensationsfläche, die Waldflächen, Brut- und Rastvögel in der Begründung bzw. dem Umweltbericht behandelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.08.2015 – also 9 Tage vor Beginn der Auslegungsfrist- ortsüblich in den Bramscher Nachrichten und zusätzlich auf der Homepage der Stadt Bramsche bekannt gemacht. Neben Ort und Dauer der Auslegung enthielt die Bekanntmachung auch alle Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und zusammen mit den Planunterlagen einsehbar waren. Dabei wurden auch die umweltbezogenen Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangen sind, stichpunktartig aufgeführt. Die Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.) Die UVS ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr.1. Die Alternativenprüfung bezüglich des Standortes erfolgte bereits im RROP des LK Osnabrück. Der Umweltbericht des B-Plans Nr. 157 bezieht sich auf das konkrete Vorhaben. Die kumulierende Wirkung mehrerer geplanter Windparks bezüglich Schall- und Schattenwurf ist im entsprechenden Gutachten berücksichtigt worden. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung des LK Osnabrück. Bezüglich Abständen zwischen

ter GmbH, sind Alternativprüfungen nicht durchgeführt worden, da hier nur eine abgestufte UVS durchgeführt werden soll. Da es zuvor keine UVS gegeben hat, ist bereits diese Annahme offensichtlich rechtswidrig. Auch ein Umweltbericht ist nicht rechtskräftig geworden.

Die UVS wird für die beabsichtigten Windparks Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese erstellt. Zwar befinden sich diese drei Windparks in einem Abstand von höchstens 4 km, wegen der Entfernung der Anlage 5 zu den weiteren Anlagen ist allerdings schon von einem dritten Windpark auszugehen, die weiteren angrenzenden Windparks im Norden werden jedoch nicht einmal erwähnt, obwohl die Abstände nicht größer sind. Die kumulierende Belastung zahlreicher Wohngebäude zwischen Uthof im Norden und Lappenstuhl im Süden von zwei Seiten von Windparks umzingelt zu werden, ist nicht einmal erwähnt worden. Dies ist umso bemerkenswerter, als weiterhin das NLT- Papier 2011 zitiert wird, warum nicht 2014?, oder den nunmehr ausliegenden Windenergieerlass, der seit dem 06.05.2015 offiziell bekannt gemacht wurde, der weiterhin vorsieht, dass grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen zwei Windparks von 5 km einzuhalten ist. Durch das beabsichtigte Vorhaben in Kumulation mit den weiteren Windparks kommt es an zahlreichen Gebäuden zu der Situation, dass nicht nur einige Wohngebäude nach der allgemeinen Regelung einer optisch bedrängenden Wirkung ausgesetzt werden, da sie nicht einmal den Abstand der 3fachen Gesamthöhe zur nächstgelegenen Windenergieanlage einhalten, sondern gleichzeitig von mehreren Seiten von Windenergieanlagen belästigt werden, so dass für einige sich eine Belastung von mehr als 240 Grad ergibt. Diese Situation ist nicht einmal betrachtet worden.

3.) Die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Beeinträchtigungen und den verschiedenen Kultur- und Sachgütern wie Natur und Mensch findet nicht statt. So werden zwar aufgezählt, dass zahlreiche Schutzgebiete unmittelbar angrenzen und zwei FFH Gebiete in der Nähe betroffen sind und der gesamte Komplex innerhalb des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Terra Vita liegt. Zahlreiche Naturdenkmäler sind in geringem Abstand vorhanden sind, gleichwohl ist die wissenschaftlich unhaltbare Mitteilung gemacht worden, das Insekten von der Errichtung von Windenergieanlagen nicht betroffen werden, obwohl genau das Erschlagen der Insekten während des Betriebes Fledermäuse anlockt bzw. der schiere Betrieb Insekten und damit Fledermäuse rund um den Rotorkopf anlockt. Diese

4.) Gruppe ist jedoch nicht bewertet worden. Vermeintlich gibt es keine Rastvögel; Eulen und

- 2 -

den Windparkstandorten wird auf das RROP des LK Osnabrück verwiesen.

Bezüglich NLT-Papier wird ausgeführt, dass die avifaunistischen Erfassungen 2013 durchgeführt wurden und diese auf das NLT-Papier 2011 verweisen, da das NLT-Papier 2014 noch garnicht vorlag. Zum Windenergie-Erlass wird ausgeführt, dass er sich bis zum heutigen Zeitpunkt (Oktober 2015) in einem Entwurfsstand befindet. Dort wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparkstandorten nicht thematisiert. In der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammen mit dem NLT wird ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung von 5 km thematisiert. Die Arbeitshilfe richtet sich an die Regionalplanung und die Darstellung von Vorrangflächen und nicht an die verbindliche Bauleitplanung. Zur optisch bedrängenden Wirkung und Kumulation wird auf die Ausführungen unter Nr. 27 verwiesen.

3.) Die Standortfindung erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung. Dabei waren z.B. Naturdenkmale ein „hartes“ Ausschlusskriterium. Die Aussagen zu Insekten (im Kap. 2.4. im LBP) gehen von einer Beeinträchtigung durch Rotorschlag aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die höchste Insektenkonzentration in Höhe von 0-30 m auftritt, so dass die Beeinträchtigungen für den Bestand der Population nicht relevant sind. Zum Kollisionsrisiko der Fledermäuse siehe Ausführungen im LBP und Artenschutz-Fachbeitrag. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

4.) Die Rastvogelerfassung 2013 hat keine Rastvogelbestände gem. Krüger et al. verzeichnet. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde dem Fachbeitrag Landschaftsbild der Teilfortschreibung des

Greifvögel werden bis auf einen Mäusebussard nicht beachtet. Tatsächlich ist das klein strukturierte, waldreiche Gebiet ohne bisherige Vorbelastung. Die zahlreichen Naturdenkmäler sowie der Naturpark insgesamt stellen eine Lebensgemeinschaft bzw. zahlreiche Lebensräume von hoher Biodiversität dar, insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen des Umweltforums verwiesen werden. Es kommt zu einer erheblichen

5.) Beeinträchtigung nicht nur des gemeinschaftsrechtlich geschützten Waldschnepfenpaares und die betroffene Fläche hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für Fledermäuse. An einer Raumnutzungsanalyse fehlt es, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt ebenfalls nicht vor, da dieser sich nicht auf das konkrete Vorhaben bezieht. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist festzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gesichtspunkte kommt, so dass das hier keine WEA genehmigungsfähig sind. Insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen der biologischen Schutzgemeinschaft bzw. des Umweltforums verwiesen werden.

6.) Da sich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die Brut- und Rastvogelerfassung bezieht, wurden auch alle Fehler, falschen und unvollständigen Angaben aus dieser Erfassung übernommen. (siehe Brut- und Rastvogelerfassung). Die maximale Bauhöhe der WEA ist falsch angegeben, was möglicherweise Auswirkungen auf die Bewertung des Artenschutzes hat. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten des BImSchG Genehmigungsverfahrens verwiesen.

7.) Ausweislich des ausliegenden Schattengutachtens, das sich nicht konkret mit dem Vorhabengebiet beschäftigt, ist der Betrieb der Anlagen nur möglich, wenn Schattenabschaltzeiten vorgesehen werden. Ohne solche ist erkennbar, dass es zu einer unzumutbaren Situation für die Anwohner kommt. Es kommt mithin zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

8.) Aus Flugsicherheitsgründen sind die Anlagen optisch auch bei schlechter Sicht und Nachts wahrnehmbar aufgrund ihrer Höhe aus mehreren Kilometer Entfernung. Diese Aspekt ist unbeachtet geblieben und kann von den Anwohnern nicht dadurch kompensiert werden, dass sie die Fenster verdunkeln, da einige Anwohner aus denkmalrechtlichen Gesichtspunkten daran gehindert sind, entsprechende bauliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Wechselwirkung ist offensichtlich also unbeachtet geblieben.

- 3 -

RROP (2013) entnommen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Naturdenkmäler. Der Naturpark Wiehengebirge, nördliches Osnabrücker Hügelland genießt keinen Schutzstatus nach BNatSchG. Zum Windpark-Standort siehe Ausführungen unter Nr. 16 und Nr. 15. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

5.) Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Waldschnepfe sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) hat keine Bedenken gegen die Eingriffsermittlung und die Kompensationsmaßnahme. Eine Raumnutzungsanlayse war nicht notwendig. Der Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) lag aus. Zur Umweltprüfung siehe Ausführungen unter Nr. 1. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

6.) Die Gesamthöhe der WEA wird im AFB redaktionell angepasst. Dies hat keinen Einfluss auf die weiteren Darlegungen im AFB. Zur Brut- und Rastvogelerfassung siehe Ausführungen unter Nr. 27 und 28. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

7.) Das Schattenwurfgutachten bezieht sich sehr wohl auf das konkrete Vorhabengebiet. Die Berechnung der Schattenwurfdauer wurde für den Betrieb von 13 WEA an den Standorten im Windpark Ahrensfeld und Wittefeld durchgeführt. Dabei wurde die Gesamtbelastung der täglichen und jährlichen Schattenwurfdauer an 119 Immissionspunkten ermittelt. Danach wird an 88 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Minuten pro Tag und an 116 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Stunden pro Jahr überschritten. Für diese Immissionspunkte werden Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Schattenwurfdauer und des Jahresmaximums als Auflagen im Genehmigungsbescheid nach

9.) Die beabsichtigte Kompensationsmaßnahme südwestlich der Anlage 3 für das Waldschnepfenpaar ist offensichtlich ungeeignet, da eine deutlich zu geringe Entfernung zu Anlage 3 vorgesehen ist und damit die Gefahr weiterhin besteht. Es kommt damit zu dem Verlust eines Waldschnepfenbrutpaares, was gegen § 44 BNatSchG verstößt und zur Errichtung eines nicht geeigneten Neuhabitats, was die Gesamtpopulation gefährdet.

10.) Die Firma IEL GmbH in Aurich ist eine Projektionsfirma zum Bau von Windenergieanlagen, die auch Schatten- und Schallgutachten erstellt. Sie hat ein persönliches Interesse, dass die Windparks ohne nennenswerte Abstriche gebaut wird. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die Firma weitere Aufträge zur Projektierung von Windgebieten bekommt. Unabhängige Schallgutachter befassen sich ausschließlich mit der Messung, Berechnung und Bewertung von Schallimmission und haben keine Verflechtungen mit der Windenergiebrache.

11.) Es fehlt an einer Übermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen. Die hier beantragten Anlagen sind bisher nicht vermessen. Das ausliegende Schallprognosegutachten ist nicht nach den geltenden Bestimmungen für Genehmigungsverfahren erstellt worden. Demnach hätte zu den Herstellerangaben mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Daran fehlt es. In der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz wurden die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ entwickelt, die Bestandteil des schalltechnischen Gutachtens sind. Hier heißt es: „Die der Schallimmissionsprognose zu Grunde zu legenden Emissionswerte sind, im Sinne der Statistik, Schätzwerte. Bei der Prognose ist daher auf die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" der Immissionsrichtwerte im Sinne der Regelungen der TA Lärm abzustellen. Die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels den IRW unterschreitet. Sind keine 3 WEA eines Typs vermessen, ist hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen. Zur Erhöhung der Aussagesicherheit der Emissionsdaten soll ein zusammenfassender Bericht nach Technischer Richtlinie erstellt werden, der den mittleren Schallleistungspegel mit Serienstreuung eines Anlagentyps für den Bereich einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 6 - 10 m/s in 10 m Höhe (bzw. bis zum 95%-Wert der Nennleistung) gemäß prEN 50376 (Juli 2001)

- 4 -

BImSchG durch den Landkreis Osnabrück erforderlich.Durch die erforderlichen Abschaltzeiten wird die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenschlag können deshalb ausgeschlossen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Eine Kennzeichung von WEA als Luftfahrthindernis wird ab einer Gesamthöhe der WEA von 100 m erforderlich. Auch in denkmalgeschützten Häusern ist das Anbringen von Rolläden von innen möglich und zulässig. Außerdem ist die Nachtkennzeichnung der WEA nach unten abgeschirmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

9.) Die Maßnahme 2 befindet sich im Abstand von ca. 450 m zur WEA 03. Ein Meidungsbereich von 300 m um WEA wird bei der Waldschnepfe angenommen. Die Maßnahme 2 liegt somit im ausreichend großen Abstand zu den geplanten WEA und somit außerhalb des ggf. möglichen Meidungsabstandes. Als einzige Quelle zur Beeinträchtigung von Waldschnepfen durch WEA liegt die Studie von DORKA et al. (2014) vor. Diese bezieht sich auf geschlossene Waldstandorte im Nordschwarzwald (Baden-Württemberg), eine Übertragbarkeit auf die Verhältnisse in halboffenen Landschaften wie im Bereich Bramsche ist nicht belegt und fachlich kritisch zu sehen. SCHMAL (2015) zweifelt das Untersuchungsdesign und daher die Ergebnisse der Studie von DORKA et al. (2014) an und geht weiterhin davon aus, dass die Art als nicht windkraftsensibel gilt. Sie sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Bau der WEA und dem Rückgang des Waldschnepfenbestands in der Studie von DORKA et al. (2014) als nicht eindeutig belegt an. Vielmehr kann der Rückgang des Bestands in den untersuchten Jahren auch andere Ursachen haben.

10.) IEL ist ein unabhängiges Gutachterbüro für Schall- und Schattenwurfberechnungen und keine Projektionsfirma für WEA. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

11.)Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

In einer Studie hat das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) Nordrhein-Westfalen jetzt die Schallausbreitung von Windenergieanlagen untersucht, um die Qualität der Geräuschimmissionsprognosen hoher Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Emissionen und Immissionen im Umfeld zweier Anlagen der 2 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 98 m messtechnisch ermittelt und mit den gemäß dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Pegeln verglichen. In einem nächsten Schritt wird nun geprüft, ob das bisher angewendete Prognoseverfahren in konkreten Genehmigungsverfahren zukünftig geändert werden soll. Für die Praxis der Genehmigungsbehörden ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen. (http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergie-anlagen/)
In einer Schallimmissionsprognose müssen nicht alle Wohnhäuser im Einwirkungsbereich einer geplanten Anlage berücksichtigt werden. Die Schallimmissionsprognose muss die maßgeblichen Immissionspunkte berücksichtigen. Dies ist im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 erfolgt. Für nicht gesondert berücksichtigte Immissionspunkte können die Schallimmissionspegel der Zusatz- und der Gesamtbelastung (Nacht, nur WEA) den Schallimmissionsrastern im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 entnommen werden.
Bei den Wohnhäusern Uthof 3, 5 und 2 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.
Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen, die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.
In dem zitierten Datenblatt steht „LWA,95% < 106 dB(A) (vorläufig)“. Es

„Declaration of Sound Power Level and Tonality Values of Wind Turbines“ angibt.
Es ist nicht erkennbar, dass die Anlage nicht impulshaltig oder tonhaltig ist, entsprechende Angaben fehlen ebenfalls. Da noch kein Messberichte von drei schalltechnische Referenzmessungen der Senvion 3.0M122 vorliegen sind gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit einzurechnen. Aufgrund der großen Höhe der Anlagen ist zudem davon auszugehen, dass die angewendete Berechnungsmethode den Schallleistungspegel unterschätzt. Vgl. den schalltechnischen Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit der Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 verwiesen der im Auftrag des LANUV NRW erstellt worden ist. Die Wohnhäuser Uthof 3, 5 und 2 wurden nicht berücksichtigt, obwohl durch die Anordnung dieser Gebäude dort erhebliche Reflexionen auftreten und mithin die Schallleistungspegel sich vergrößern. Die Lärmquelle der Industrieanlage Vördener Weg 2 fehlt als Vorbelastung.
In den Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens wird von einer Schallemission der Senvion 3.0M122 von 104,5 dB(A) im offenen Betrieb ausgegangen, obwohl im Datenblatt RE_PP_3.0M122_GER_12, das dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG beigefügt ist, der Wert LWA (95%) mit 106,0 dB(A) angegeben ist. Dadurch kommt das Gutachten zu völlig falschen Ergebnissen.

handelt sich also um eine vorläufige maximale Angabe. Im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 ist der vom Hersteller garantierte Schallleistungspegel (Stand Januar 2014) belegt.

12.) Die „Aussagen“ zur optisch bedrängenden Wirkung der Wohnhäuser entbehren in jeder Hinsicht jeder Grundlage. Im Hinblick auf das Gebäude Nonnenbach 20 wird der Eindruck erweckt, als ob es sich um eine vermietete Garage handelt. In dieser Garage kann man Autos unterstellen, aber wie auf dem Foto deutlich zu erkennen, ist es gleichzeitig auch ein Wohngebäude. Die Feststellung, dass die Windenergieanlagen durch einen Gehölzstreifen optisch verdeckt werden, sind nicht mit der Realität in Einklang zu bringen, bei einer Gesamthöhe von 200 m. Die Feststellung, dass die Gebäude sich im Außenbereich befinden und daher mit der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen aus 1999 die Anwohner damit zu rechnen haben, dass damit Windenergieanlagen in derartiger Nähe vor ihnen errichtet werden entbehrt ebenfalls jeglicher Grundlage, da hier es gerade an einer entsprechenden planungsrechtlichen Absicherung fehlt und Alternativstandorte vorhanden sind. Darüber hinaus ist jedenfalls zum Teil eine Außenbereichslage nicht einmal gegeben. Sachlich darf darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung, dass

12.)

12.) Die zu Wohnzwecken umgenutzte Garage wurde im Rahmen der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wie ein Wohnhaus behandelt und der Prüfung unterzogen.

Das Urteil des OVG NRW wurde richtig zitiert

Das Wohngebäude befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, noch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslage nach § 34 BauGB, sondern ist dem Außenbereich nach § 35 (2) BauGB als nicht privilegiertes Vorahben einzuordnen.

Die Beteiligung der Bevölkerung am Bauleitplanverfahren ist durch die frühzeitige Beteiligung sowie durch die Offenlage des B-Plans erfolgt.

Auf die Wohnnutzung der Gebäude muss nicht verzichtet werden.

Auf Grund der Prüfung der optischen Bedrängung sowie der Schall- und Schattenwurfbelastung kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner ausgeschlossen werden. Zu diesem Ergebnis kommt die Umweltprüfung im Umweltbericht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

die Wohnnutzung in Richtung auf die Windenergieanlage nicht stattfindet, obwohl deutlich erkennbar mehrere Wohnraumfenster in dieser Richtung vorhanden sind, offensichtlich sachlich unzutreffend ist. Eine Beteiligung der Bewohner hat nicht stattgefunden, sie sind mit der getroffenen Einschätzung nicht einverstanden und weisen darauf hin, dass die erteilten Genehmigungen eine Nutzung ihrer Gebäude zur Wohnnutzung vorsieht, worauf sie nicht verzichten möchten. Da ausweislich der Schallprognose und der optischen Beeinträchtigungsdarstellung zu einer unzumutbaren Situation für Menschen kommt, steht fest, dass hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur zu dem Ergebnis gelangen kann, dass bereits aufgrund des Schutzes des Schutzgutes Mensch das Vorhaben nicht realisierbar ist.

13.) Im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr.157 „Windpark Wittefeld“ wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Auftragsstudie vom Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die TA Lärm muss deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Die DIN 45680 wurde bereits überarbeitet. Jedoch wurden wieder nur Frequenzen größer 8 Herz berücksichtigt.
Die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) Braunschweig veröffentlichte am 20.05.2015 eine Studie zur Wirkung von Infraschall auf den menschlichen Körper. In einem Projekt, das von der Europäischen Union unterstützen "European Metrology Research Programme" (EMRP), wurde deshalb mit Hilfe verschiedener Methoden der Audiologie und der bildgebenden Verfahren der Neurologie objektiv untersucht, wie Infraschall und Ultraschall auf den Menschen wirken. Dabei kommt die PTB zu dem Ergebnis, dass im „Umgang mit Infraschall sowohl das Verständnis für die Wahrnehmung als auch grundlegende Anforderungen an Messgeräte und praxisnah anwendbare Messvorschriften fehlen. Im Infraschallbereich konnte bis hinab zu einer Frequenz von 8 Hz eine Anregung im auditiven Cortex nachgewiesen werden. Die Ergebnisse legen auch den Schluss nahe, dass sich der Mechanismus des Hörens bei etwa 20 Hz ändern könnte, dass also Infraschall (unterhalb 20 Hz) vom Gehirn auf unterschiedliche Art wahrgenommen bzw. verarbeitet werden. Im Infraschallbereich konnten in einigen Experimenten dagegen Hirnreak-

- 6 -

13.) In der Begründung wird das Thema Infraschall ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Zur Studie des PTB Braunschweig: Hierbei handelt es sich um ein Forschungsprojekt. Die dort durchgeführten Untersuchungen haben mit WEA speziell nichts zu tun. Der Versuchsaufbau war dabei aber nicht einer realen Situation angepasst, sondern die tieffrequentierten Töne wurden den Probanden direkt in den Gehörgang gegeben. In einer Folgestudie planen die Forscher gezielt Menschen zu untersuchen, die sich von Infraschall belästigt fühlen. Dabei geht es auch um die Frage, inwieweit psychologische Faktoren Einfluss auf das Hörerleben von Infraschall haben - etwa wenn ein Windrad als Schallquelle sichtbar ist und unter Umständen als Bedrohung empfunden wird (http://www.deutschlandfunk.de/infraschall-der-mensch-

tionen auch für Stimuli 2 dB unterhalb der Hörschwelle festgestellt werden, was auf eine unbewusste Wahrnehmung von Infraschall hindeutet. Dadurch werden die Aussagen des Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg und des Bayrische Landesamt für Umwelt zu den Gefahren des Infraschall weitestgehend widerlegt.
Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen und können mit einfachen Schallpegelmessgerät mit einem A bewertetem Messbereich, nicht gemessen werden. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen. Die Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbare Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend an den Rotorblättern. Durch die Größe und Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 1 – 20 Hz werden bedeutende Mengen von unhörbarem Tieffrequenz- und Infraschall von < 20 Hz emittiert. Dabei gilt die Regel, je größer die Blätter, umso höher der Infraschallanteil. Deshalb wird in Studien gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung voraussichtlich erheblich vergrößern.

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Ärzte für Immissionsschutz, der für die Niedersächsischen Ärztekammer am 24.9.2014 verfasst wurde, heißt es: „Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

1. dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.
2. dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt.

- 7 -

hoert-tiefer-als-gedacht.676.de.html?dram:article_id=326569).

Das PTB hat zu der Aussagekraft der Ergebnisse ihres Projektes für Windkraftanlagen auf ihrer homepage (www.ptb.de/cms/ptb/Fachabteilungen/abt1/nachrichten-aus-der abteilung.de) Folgendes ausgeführt: *„Alle Messungen wurden in Laborsituationen mit synthetischen Infraschallsignalen und gesunden Testpersonen durchgeführt. Es wurde kein Schallsignal verwendet, das von einer Windkraftanlage stammte oder solchen Schall simulierte. Die Schallsignale wurden direkt in den Gehörgang geleitet, es gab keine mechanische Kopplung oder Einleitung über andere Körperteile als das Ohr.“*

Weiter führt die PTB dazu aus: *„Da die aktustische Simulation in unseren Experimenten nicht von den tatsächlich messbaren Schallfeldern von Windkraftanlagen abgeleitet wurde, können die Ergebnisse nicht auf eine konkrete Situation vor Ort übertragen werden. Dazu müssten die Experimente unter Nutzung realistischer und wesentlich komplexerer Schallfelder wiederholt werden.“*
Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:
„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern

3. dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
4. dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
5. dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006).

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden

- 8 -

des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

14.) Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vorgenommen. Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aerodynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist. Das Maximum der Amplitude liegt dabei in und entgegen der Windrichtung des Windes. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz und deren Harmonische zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt, bei etwa 50 km. Durch Korrektur instabiler Temperatur- und Windbedingungen verringert sich

- 9 -

14.) Zur Infraschallmessung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):

Die BGR ist Betreiberin von drei Infraschall-Messstationen in der Antarktis, im Bayerischen Wald und in der Nähe von Bremen. Die beiden zuerst genannten Einrichtungen sind Teil des internationalen Überwachungssystems zur Einhaltung des Kernwaffen-Teststopp-Abkommens, die Station bei Bremen dient Forschungs- und Trainingszwecken. Jedes System besteht aus fünf Messaufnehmern, die mehrere hundert Meter voneinander entfernt sind und ein sogenanntes Array bilden. Hierbei handelt es sich um eine geometrisch ausgerichtete Anordnung. Die Zusammenführung sämtlicher Messdaten verleiht dem System Eigenschaften vergleichbar einer Richtantenne, so dass es zur Signalpeilung benutzt werden kann.
Die hohe Empfindlichkeit einer solchen Überwachungsanlage ist für die BGR Voraussetzung, um einen eventuellen Kernwaffentest überhaupt erfassen zu können. Naturgemäß lässt sich auch Infraschall registrieren, der von anderen Quellen ausgeht, beispielsweise Windenergieanlagen. Durch die relativ starke Verbreitung von Windenergieanlagen in Norddeutschland wurde die BGR auf diese Fragestellung aufmerksam und hat im Sommer 2004 mehrwöchige Feldmessungen an einem frei stehenden Windrad nördlich von Hannover durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung war unter anderem, dass sich rein rechnerisch die emittierten Infraschallwellen noch in einer Entfernung von mehr als 10 km nachweisen lassen könnten. Solche Erkenntnisse sind für den Betreiber von Messeinrichtungen zur Überwachung auf Kernwaffentests von großer Bedeutung. Denn es ist oberstes Ziel, ungestörte Registrierungen auch der schwächsten Signale zu gewährleisten. Aus der extremen Empfindlichkeit solcher Spezial-Messysteme kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass sich die zivilisatorischen Infraschalleinwirkungen auf einem bedenklichen Niveau

die messbare Entfernung in diesem Beispiel auf 20 km.

15.) Im Kompendium der Flugmedizin, Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe heißt es zum Thema Infraschall: „Sehr tiefe Frequenzen werden durch die Resonanz der Haut- und Organdrucksensoren wahrgenommen. Die Beeinflussung menschlicher Organe, Organsysteme und physiologischer Funktionen betreffen den Resonanzbereich des Körpers. Die Mittelwerte liegen im Infraschallbereich, aber Fühlbereich für Ganzkörpervibrationen - 4 Hz Thorako-Abdominalbereich - 5 Hz und die Wirbelsäule - 12 Hz im unteren Hörbereich für den Kopf mit - 20 Hz für das isolierte Auge - 30 Hz und den Brustkorb - 60 Hz (Dupuis 1984). Schallereignisse und Vibrationen führen bei: 1 – 3 Hz zu Atemnot, 4 – 10 Hz zu erschwerter Atmung, 4 – 9 Hz zu allgemeinem Unwohlsein, 4 – 12 Hz zu Rückenschmerzen, 4 – 10 Hz zu Unterleibsschmerz, 10 – 18 Hz zu Drang zum Wasserlassen und zur Darmentleerung durch Dehnung und Verformung der Organe, 12 – 16 Hz zu Resonanz der Luftröhre und der Hauptstamm-Bronchien, Gefühl mechanischer Zugbelastung 13 – 20 Hz zu Muskelverspannungen, Kopfschmerzen und Sprachbeeinflussung.“ „Das Hauptproblem der Beeinträchtigung der Gesundheit durch Schwingungseinwirkung besteht darin, dass die Auswirkungen (oder Schäden) erst nach langer Einwirkungsdauer zu erkennen sind, meist zu einem so späten Zeitpunkt, an dem der Schaden nicht mehr zu beheben ist. Unter Umständen zeigt sich der Schaden erst lange Zeit nach der verursachenden Schwingungsbelastung“. In einer Abhandlung der Aalberg Universität

16.) über den tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen heißt es: „Der Lärm von verschiedenen WKA der selben Größe variiert mit mehreren Dezibel, selbst von WKA des selben Typs und Model. Deshalb ist es nicht relevant, Berechnungen bis zu den Bruchteilen eines Dezibels vorzunehmen und daran zu glauben, das diese für diese WKA zutreffend sind, die zur Zeit aufgestellt werden. Unter bestimmten atmosphärischen Bedingungen, z.B. Temperaturinversion kann der Lärm mehr belästigend sein – besonders im tieffrequenten Teil – sich viel weiter verbreiten als angenommen. Die Notwendigkeit besteht, über diese Phänomene und deren erscheinen mehr Wissen anzueignen.“ Die

17.) Bergische Universität Wuppertal schreibt im Umwelttoxikologischem Kolloquium: „Im Lärmschutz ist dem Problem „Tieffrequenter Lärm“ verstärkt Beachtung zu zollen! Durch manche Lärmschutzmaßnahme kann das Problem sogar verstärkt werden. Der Sensor „Ohr“ scheint gegenüber Tieffrequentem Schall weitaus empfindlicher zu sein, als bisher angenommen. Auch unterhalb der Hörschwelle kann bei empfindlichen Menschen eine Empfindung ausgelöst werden. Die zeitliche Zuordnung von Aktionspotenzialen spielen in

- 10 -

bewegen. Die BGR-Messungen sind zwar empfindlich, aber stark richtungsselektiv. Handelsübliche akustische Messeinrichtungen erfassen hingegen den Schall aus allen Richtungen, wie es beim menschlichen Ohr der Fall ist. Mit normalen Messgeräten lassen sich die Geräuschimmissionen einschließlich Infraschall zutreffend erfassen, vorausgesetzt sie sind bei tiefen Frequenzen hinreichend empfindlich (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229952/).

15.) Das Kompendium der Flugmedizin befasst sich nicht mit Infraschall und WEA, sondern mit den negativen Auswirkungen von Infraschall im Allgemeinen und im Besonderen in der Luft- und Raumfahrt. Hierzu wird im Kompendium der Flugmedizin unter dem Punkt Definition der Flugmedizin folgendes ausgeführt: „*Die Flugmedizin ist das Spezialgebiet der Medizin, das sich mit der Erfassung und Erhaltung der Gesundheit, Sicherheit und Leistungsfähigkeit derer befasst, die sowohl in der Luft als auch im Weltraum fliegen.“*

16.) Bezüglich der Abhandlung der Universität Aalborg (2010) wird auf den aktuellen Stand des Wissens über Infraschall bei WEA beim Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen.
Einen aktuellen Überblick zu Infraschall und WEA gibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/236142/), Stand : Juli 2015:
„*Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von Windenergieanlagen in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Ab einem Abstand von etwa 700 m ist zwischen den Zuständen „Anlage an" und „Anlage aus" praktisch kein Unterschied mehr messbar. Auch in der Nähe von Autobahnen und Schnellstraßen oder an Waldstandorten ist der Infraschall einer Windenergieanlage gegen das Hintergrundgeräusch nicht mehr messbar. Aktuell führt die LUBW ein Infraschall-Messprojekt an Windenergieanlagen und anderen Quellen durch. Die Veröffentlichung des*

Abschlussberichts ist Ende 2015 vorgesehen; der Zwischenbericht *ist online verfügbar. Die vorliegenden Ergebnisse decken sich mit denen anderer Erhebungen. Alle kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Infraschall durch Windenergieanlagen kein Sonderproblem darstellt.*

Windenergie und Gesundheit

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist jedoch mit einem hörbaren Betriebsgeräusch verbunden, das bei sehr geringem Abstand zu einer erheblichen Belästigung führen kann. Bei richtiger Planung und mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung gehen von Windenergieanlagen keine erheblichen Geräuschbelästigungen aus. Eine Auswahl an Studien zum Thema „Windenergie und Gesundheit" hat die Universität Sydney zusammengestellt. Die kanadische Gesundheitsbehörde „Health Canada" führte eine groß angelegte Studie Wind Turbine Noise and Health Study durch. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist online verfügbar.

Fazit: In Bezug auf Windenergieanlagen sind keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, das einzelne Aspekte wie z. B. die Hinweise aus der neuseeländischen Nocebostudie detaillierter oder ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam

der Verarbeitung im Nervensystem eine zentrale Rolle. Sie kann möglicherweise durch Tieffrequenten Schall irregulär beeinflusst werden. Tieffrequenter Schall kann schon nach dreiminütiger Wirkung zu einer Schwellung des endolymphatischen Raumes (Hydrops) führen, verbunden mit einem Druckausgleich zum Gleichgewichtsorgan hin. Das kann z.B. Schwindelgefühle und Orientierungslosigkeit hervorrufen.“

18.) Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Ärzte für Immissionsschutz, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom imitierten Infraschall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen, meteorologische Parameter und Bodeninversion und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 200 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 122 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches überschritten.
Die hier vorgesehenen Anlagen sind bisher nicht vermessen. Demnach hätte zu den Herstellerangaben gemäß der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Wegen der fehlenden Vermessung kann außerdem eine Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit ausgeschlossen werden und muss messtechnisch bestimmt werden (DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992).
Für die Gebäude Uthof 2 und Uthof 3 wurden der nächtliche Schalldruckpegel im Schallgutachten nicht berechnet, obwohl es hier große Schallrefexionen und Vorbelastungen vorhanden sind. Die Industrieanlage Vördener Weg 2 wurde nicht berücksichtigt, zumal in den Sommermonaten auch nachts Traktoren für den Antrieb von Korngebläse und Elevatoren in Vollast betrieben werden. Von den Lüftungsanlagen der

- 11 -

betrachtet werden“

17.) Bezüglich des umwelttoxilogischen Kolloqiums wird ausgeführt, dass dieses vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in 2012 durchgeführt wurde. Referent war dort Prof. Krahe von der Bergischen Universität Wuppertal. Prof. Krahe hat auch die „Machbarkeitsstudie“ für das Umweltbundesamt (siehe Ausführungen unter Nr. 42) mit erstellt. In diesem Kolloquium im Oktober 2012 ging es um Infraschall im Allgemeinen und nicht um Infraschall und WEA.

18.) Zu Ärzte für Immissionsschutz wird auf die Ausführungen unter Nr. 13 verwiesen.
Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.
Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vergl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Mittlerweile wurde auch der messtechnische Nachweis geführt, dass der von WEA mit einer Leistung von 1.800 kW bis 3.200 kW bewirkte Infraschallpegel auch im Nahbereich der WEA (Abstände bis zu 300 m) deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle liegt. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass sich bereits ab einer Entfernung von 700 m der Infraschallpegel durch das Einschalten der WEA nicht wesentlich erhöht.
Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der

Wahrnehmungsschwelle konnten bislang jedoch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.

Schallreflexionen

In der Straße „Sandknäppen“ wurden im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 insgesamt drei Immissionsorte berücksichtigt. Die geplanten Windenergieanlagen des Standortes Kalkriese 1 und Wittefeld wirken dabei auf unterschiedliche Gebäudefronten ein. Die Lage der Wohnhäuser in Verbindung mit den Nebengebäuden und die Lage der Windenergieanlagen führen zu keiner Schalleinfallsrichtung, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führt. Ähnliches gilt für die Wohnhäuser an den anderen genannten Straßen.

„2 dB(A) – Zuschlag“

Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

Uthof 2 und 3, „Industrieanlage“

Bei den Wohnhäusern Uthof 2 und 3 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.

Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.

„Malgartener Damm“

Aus dem IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 , Tabelle 8, Seite 16 geht hervor, dass an den Wohnhäusern die Schallimmissionspegel aller WEA bei ≤ 34 dB(A) und damit um mindestens 6 dB unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) für die Nachtzeit liegen.

Windgeschwindigkeit

Die in Verbindung mit den Schallemissionswerten angegebene Windgeschwindigkeit bezieht sich auf die Referenzhöhe von 10 m und nicht auf die Nabenhöhe.

Schweineställe geht eine dauernde Schallemission aus. Maschinen kommen und fahren wieder bis spät in der Nacht und sehr früh am Morgen, und das zu jeder Jahreszeit. Außerdem wird zumeist in den Nachtstunden das Vieh verladen. Durch diese Industrieanlage wird der maximal zulässige Lärmdruckpegel von 45 dB (A) zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bereits ausgeschöpft. Durch zusätzliche Industrieanlagen in Form von WEA wird dieser Maximalwert dauerhaft überschritten. Die Immissionspunkte sind so festgelegt, dass die Gebäude mit der größten Lärmbelastung nicht erfasst wurden. So ist die Vorbelastung bei den Wohngebäuden Malgartener Damm 6 bis Malgartener Damm 12 teilweise um 40 dB(A) (allgemeines Wohngebiet WA) und der Abstand zwischen der zusätzliche Belastung und der Vorbelastung ist nicht kleiner 6 dB(A). Dies führt zur Überschreitung der zulässigen Schallimmission. Deshalb wären solch sensible Immissionspunkte unbedingt zu betrachten gewesen. Wenn hierzu die 2 dB wegen fehlender Vermessung hinzugerechnet werden, ist eine weitere schallreduzierter Betriebsmodus in der Nacht gefordert. Aus den Unterlagen der Firma Senvion geht hervor, dass die Lärmemmissionswerte bei einer Windgeschwindigkeit von etwa 9 m/s ihren Maximalpegel erreicht. Diese ist im Vergleich zu anderen Herstellern unglaubwürdig. Hier sind die maximalen Emissionspegeln bei weit höheren Windgeschwindigkeiten angegeben. Bei höheren Windgeschwindigkeiten und der höheren Drehzahl ist der Lärmpegel in der Regel am höchsten. Durch bestimmte Konstruktionsmerkmale besteht jedoch die Möglichkeit, den Schallpegel in den Infraschallbereich zu verlagern. Dieses wäre in einer Vermessung zu ermitteln und zu bewerten gewesen.

19.) Auf der Seite 13 des Schalltechnischen Gutachtens wird das Ferienhausgebiet am Horstsee als Gemengelage eingestuft. Gemäß der TA Lärm 6.7 können gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden. Dieses trifft auf die Siedlung am Horstsee nicht zu. Dieses Gebiet ist ausschließlich ein reines Wohngebiet und in der Nähe befinden sich keine Gewerbe- oder Industrieanlage, die eine Einstufung als Gemengelage rechtfertigen. Gerade in einem solchen Ferienhausgebiet, das zur Erholung in ruhiger Lage vorgesehen ist, ist ein Vertrauensschutz auf Einhaltung der Immissionswerte gegeben. Deshalb ist dieses Gebiet als reines Wohngebiet mit einem schalltechnischem Immissionsrichtwert von 35 dB einzustufen.

- 12 -

19.) Im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 wird nicht das Ferienhausgebiet als Gemengelage eingestuft. Das Ferienhausgebiet grenzt an den Außenbereich. Bzgl. der Schutzbedürftigkeit wird dieser Außenbereich einem Dorfgebiet gleichgesetzt. Durch dieses Aneinandergrenzen entsteht die typische Gemengelage.

20.) Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl , Epe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 35 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 und dem Windenergieerlass, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand im RROP, in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplan Nr. 156, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch der Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ dem Landesraumordnungsprogramm entgegen. Der Abstand zwischen den Windparks Ahrensfeld und Wittefeld beträgt nur 980 Meter. Dies ist gemäß der Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 nicht zulässig, auch wenn es im RROP vorgesehen ist.

20.) Zur optisch bedrängenden Wirkung wird auf die Ausführungen unter Nr. 27 und 12 verwiesen.
Zu Abständen zwischen Windparks siehe Ausführungen unter Nr. 2.
Inwieweit der B-Plan Nr. 157 dem LROP entgegen steht, kann nicht nachvollzogen werden. Der B-Plan Nr. 157 wird aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Rahmen der Anpassungspflicht auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück.
Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Das NLT-Papier ist kein Gesetz oder Erlass.

21.) Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP und demzufolge im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit für die Bevölkerung durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen–Vörden und Rieste noch nicht einmal berücksichtigt.

21.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 20 verwiesen.

22.) Die Gebiete im ausliegenden Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ haben eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer „groben Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch die kumulative Wirkung der Sonderbaugebiete auszugehen. Außerdem sollen die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Erholungssuchende gesperrt werden. Im Begründungsentwurf mit Umweltbericht heißt es dazu: „Die neu anzulegenden Wege stehen nach der Beendigung der Baumaßnahme ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und zu Wartungsarbeiten im Windpark zur Verfügung.“ Das bedeutet, dass das gesamte

- 13 -

22.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Eine besondere Funktion für die Landschaftsbezogene Erholung kann für den Geltungsbereich nicht abgeleitet werden; der Bereich ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).
Die Anlage neuer Wege, die für die innere Erschließung des Windparks

ausgewiesene Gebiet für Fußgänger und Radfahrer nicht zugänglich und damit gesperrt ist.

23.) Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen gemäß 1.2 der WEA Schattenwurf-Hinweise gleichgestellt.Diese Außenbereiche, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Ebenso sind unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind in die Schattenwurfberechnung mit einzubeziehen. Das Terrassen und Balkone, gemäß der WEA-Schattenwurf-Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz, den geschützten Immissionspunkte gleichgesetzt werden, wird in der Schattenwurfberechnung nicht einmal erwähnt bzw. unterschlagen. Um den Schutz dieser Flächen zu gewährleisten, sind auf großen Terrassen oder großen Grundstücken mehrere Immissionspunkte festzulegen. In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Berechnung der maximal zulässigen Beschattungsdauer mit 30 Stunden (worst-case) pro Jahr vorgeschlagen. Zur einfachen Überprüfung muss jedem betroffenem Eigentümer eines Wohnhauses das Datum mitgeteilt werden, an dem diese maximal zulässige Beschattung erreicht ist.
In der Rotorschattenwurfberechnung wird ein Drehzahlbereich von 5,1 bis 11,3 min^{-1} angegeben. Aus dem Datenblatt der Senvion 3.0M122 (9.1 RE_PP_3.0M122_GER_12), das dem Bauantrag nach dem BImSchG beigefügt ist, ist zu ersehen, dass der Drehzahlbereich 7,1 bis 13,8 min^{-1} beträgt. In der Produktbeschreibung wird die Drehzahl mit 11,3 min^{-1} plus 15 Prozent angegeben. Dieses ergibt eine Maximaldrehzahl von 13,0 min^{-1}. Um genaue Berechnungen durchführen zu können, muss die maximale Umdrehungszahl festgelegt und bekannt sein. Hier scheint es, dass die Technischen Herstellerangaben willkürliche, oder geschätzte Daten enthalten. Die mittlere Rotorblatttiefe wird mit 2,535 Meter angegeben. Wie diese Zahl, bei einer Rotorblattbreite von 4,0 Metern (siehe Datenblatt) zustande kommt, ist in der Schattenwurfberechnung nicht aufgezeigt.
Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und „Wittefeld“, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Nutzbarkeit dieser Erholungsgebiete ist bei Sonnenschein, und dem damit verbundenem Schattenschlag, nicht mehr gegeben.

- 14 -

erforderlich sind, erfolgt ausschließlich auf privaten Grundstücksflächen. Sie werden dementsprechend als private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um private Wegeflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Im Plangebiet vorhandenen öffentlichen Wege stehen auch weiterhin dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.
Das die neu anzulegenden Wirtschaftswege ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und für Wartungsarbeiten zur Verfügung stehen, heißt nicht gleichzeitig, dass sie für Radfahrer und Spaziergänger gesperrt werden.

23.) Die Schattenwurfberechnungen IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S1 vom 16. Oktober 2014 und IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S2 vom 18. Dezember 2014 befassen sich sehr konkret mit den Situationen vor Ort und erfassen alle maßgeblichen Immissionsorte, die Windenergieanlagen und deren Abmessungen sowie alle geografischen Koordinaten und Geländehöhen. Alle Zeitangaben sind minutengenau auf den Längen- und Breitengrad vor Ort berechnet.
Eine weitere Konkretisierung findet in der Regel nicht statt, denn sie erfordert Kenntnisse über Gebäude, Raumzuschnitte, Fenster und die zeitliche und räumliche Nutzung durch Personen. Eine derartige Betrachtung erfordert die Kooperation mit den Betroffenen. In aller Regel werden die Schattenwurfzeiten bei dieser Betrachtungsweise aber deutlich geringer ausfallen, als bei den von uns im „Gewächshaus-Modus“ betrachteten Immissionspunkten.
Die mit den Immissionspunkten IP 59 bis IP 61 berücksichtigte Schule weist lediglich eine falsche Bezeichnung auf. Alle Koordinaten entsprechen der Lage im verwendeten System.
Die Anwendung von Schattenabschaltungen ist ein übliches und überprüfbares Verfahren zur Immissionsminderung. Damit wird erreicht, dass es zu keinen erheblichen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen (d. h. zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte) kommen kann. Das zur Anwendung geplante Modul hat sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt. Es lässt unterschiedliche Verfahren zu und erfordert im Fall der Aufsummierung realer Schattenwurfzeiten keine kalendarischen

24.) Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht. Es muss zwar im Außenbereich damit gerechnet werden, dass Nutzung, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur im Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung und WEA dort angesiedelt werden. Wenn es durch den Bau dieser Anlagen zu einen Vermögensschaden kommt, kann dieser geltend gemacht werden.

25.) In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es. „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie GmbH festgeschrieben werden.

26.) Ausweislich der Öffentlichen Bekanntmachung liegen zahlreiche Unterlagen aus. Allerdings beziehen sich die ausliegenden Unterlagen entgegen der öffentlichen Bekanntmachung nicht auf das konkrete Vorhaben.

So sind die Schall- und Schattengutachten der Firma IEL aus Aurich im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt worden und betrachten die Möglichkeit ob bzw. dass keine Bedenken gegen die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 157 Windpark Wittefeld und Nr. 156 Windpark Ahrensfeld bestehen. Ausreichende Informationen bezüglich eines konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahrens lassen sich daraus nicht entnehmen.

27.) Die Aussage zur optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen zu Wohnhäusern von weniger als dem 3fachen der Gesamthöhe der WEA trägt zwar ein Datum, allerdings ist unklar, wer diese erstellt hat, was jedenfalls an der Unabhängigkeit des Erstellers zweifeln lässt bzw. anonyme Darstellungen sind nicht verwendungsfähig. Die in den Unterlagen zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass die Errichtung der WEA nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen würde, ist nicht nachvollziehbar. Bei verschiedenen Wohnhäusern beschränkt sich der Einfluss ja nicht auf die Anlagen, des hier behandelten Windparks, sondern es kommen weitere Parks im Ahrensfeld, Kalkriese, Rieste und Neuenkir-

- 15 -

Vorgaben (sondern alle Koordinaten) und liefert dann sog. Abschaltprotokolle.
Festlegungen der Art und des Umfangs von Maßnahmen sowie deren Überwachung obliegen der Genehmigungsbehörde. Hierzu haben IEL Empfehlungen gegeben.
Zur Erholungsnutzung (Straßen,Wege) sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen unter Nr. 22 und 13-16 verwiesen.

24.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als priveligierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA

ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wihelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

25.) Bezüglich der thematisierten Resolution des Stadtrates (03.07.2012) sei ausgeführt, dass sich die „Wertschöpfung auf kommunaler Ebene“ auf direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark, wie z.B. durch eine Bürgerbeteiligung, bezieht. Eine entsprechende Bürgerbeteiligung sieht die Windpark Ahrensfeld GmbH & Co.KG vor. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Entschädigungszahlungen werden nicht im B-Plan festgesetzt.

26.) Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt im Umweltbericht. In diesem wurden alle Schutzgüter, auch der Denkmalschutz, behandelt. Ebenso wurden die Produktenfernleitung, die bestehende Kompensationsfläche, die Waldflächen, Brut- und Rastvögel in der Begründung bzw. dem Umweltbericht behandelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.08.2015 – also 9 Tage vor Beginn der Auslegungsfrist- ortsüblich in den Bramscher Nachrichten und zusätzlich auf der Homepage der Stadt Bramsche bekannt gemacht. Neben Ort und Dauer der Auslegung enthielt die Bekanntmachung auch alle Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und zusammen mit den Planunterlagen einsehbar waren. Dabei wurden auch die umweltbezogenen

chen-Vörden hinzu. Diese kumulierende Wirkung der Parks wäre zu untersuchen gewesen. Diese Betrachtung fehlt derzeit ganz und sind auch bei der Bemessung der Landschaftsbildbeeinträchtigung in der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt worden.

28.) Ein hydrologische Gutachten fehlt in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.157 „Wittefeld“. Deshalb nehme ich zum hydrologische Gutachten des Genehmigungsverfahren BImSchG wie folgt Stellung: Das hydrologische Gutachten wurde erstellt, da alle beabsichtigten Anlagen in einer nicht ausgewiesenen Schutzzone 3 in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegen. Aus dem Gutachten ergibt sich jedoch, dass nach den niedersächsischen geltenden Regelungen eine Errichtung aller Windenergieanlagen wegen einer konkreten Gefährdung des Trinkwassers nicht genehmigungsfähig sind und nur nach Vorgaben anderer Bundesländer unter erheblichen Einschränkungen eine Genehmigungsfähigkeit bestehen könnte. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist erkennbar, dass die UVS fehlerhaft ist, da der entsprechende Gesichtspunkt nicht berücksichtigt wurde und es zu einer erheblichen Gefährdung der Trinkwassergewinnung für mehrere 100.000 Menschen kommt. Im besonderen besteht laut dem hydrologische Gutachten vgl. nachweislich weitere Risiken durch Havarien durch Kollaps, Brand und Leckage. „Der Neubau und der Betrieb der geplanten Windkraftanlagen stellt für den Trinkwasserschutz der Wassergewinnungsanlage Wittefeld ein hohes bis wenig hohes Gefährdungspotential dar.“ Ein Beispiel für die Gefahren ist der Unfall im Windpark Sustrum am 11.9.2015. Hier kippte ein Hebekran zum errichten von WEA um. Durch die etwa 500 bis 1000 Liter ausgelaufenes Hydrauliköl sind vor Ort erhebliche Gewässer- und Bodenverunreinigungen entstanden. Wenn das beim Bau der WEA im Wittefeld geschieht, ist die Wasserversorgung für die Stadt Osnabrück gefährdet. Durch den Bau der WEA kann außerdem die Wasserführung gestört werden und der gewachsene Boden verliert seine Filterfähigkeit.

29.) Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Erneuerung oder die Wiederherstellung von Trockenmauern vor. Hiermit wurde im Zuge des Windparks Kalkriese bereits begonnen. Bei der Ausführung dieser Arbeiten ist zu erkennen, dass es sich nicht um Trockenmauern handelt, sondern um Bruchsteinmauern, die keinen Nutzen für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Außerdem ist zweifelhaft, ob die Erneuerung oder Wiederherstellung von Trockenmauern in unterschiedlichen Ortsteilen geeignet ist, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA zu kompensieren.

- 16 -

Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangen sind, stichpunktartig aufgeführt. Die Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

27.) Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Begründung und Umweltbericht tragen das Datum: Juli 2015. Die optische Bedrängung wurde auch in den Antragsunterlagen nach BImSchG abgeprüft. Für den Begründungstext des B-Plans wurde dieses übernommen. Der BImSchG-Antrag wurde parallel zur Offenlage des B-Plans beim LK Osnabrück eingereicht. Bezugnehmend auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) ist ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhaus und WEA regelmäßig davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung für alle Wohnhäuser, welche den Abstand der dreifachen Gesamthöhe der WEA unterschreiten. Kein Wohnhaus unterschreitet bei mehr als einem der geplanten Windparke im Bereich der Stadt Bramsche (Kalkriese 1, Ahrensfeld und Wittefeld) den Abstand der dreifachen Gesamthöhe. Deshalb müssen auch Kumulationswirkungen nicht berücksichtigt werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild wurde von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (Siehe hierzu IV lfd. Nr. 7 Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

28.) Für die verbindliche Bauleitplanung ist kein hydrologisches Gutachten erforderlich. Die Hinweise zum hydrologischen Gutachten im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens sind für den vorliegenden B-Plan

30.) In den ausliegenden Unterlagen finden sich keine Hinweis darauf, dass tatsächlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, obwohl die öffentliche Bekanntmachung auch als öffentliche Bekanntmachung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gelten soll. Eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde des Landkreises Osnabrück ist nicht ausgelegt. Auf welche Informationen stützt sie sich? Eine Stellungnahme ist daher bereits aus diesem Gesichtspunkt nicht möglich.

31.) Das Hofgebäude Vördener Weg 2 sowie das Ensemble Malgartener Straße 41 stehen unter Denkmalschutz. Beides ist nicht einmal erwähnt worden geschweige denn die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf die auch und gerade wegen ihrer Lage in der Landschaft geschützten Denkmäler. Da damit ein Kulturgut betroffen ist, ist die UVS schon aus diesem Gesichtspunkt vollkommen unzureichend.

32.) Die Anlage Nr. 1 und Nr. 2 wird unmittelbar an einer bestehenden Wasserleitung errichtet. Nach den geltenden Regelungen ist ein Abstand von mindestens der Kipphöhe einzuhalten, der offensichtlich nicht eingehalten wurde. Die UVS thematisiert dieses Problem nicht.

33.) Die Anlagen 1 und 2 stehen in Richtfunkstrecken. Die Anlagen 1, 2 und 3 überragen mit ihren Rotorblättern mindestens eine Straße, ein Schutzabstand wird nicht eingehalten. Die Anlagen 5, 6 und 3 stehen im Wald in dem Sinne, dass die Rotorblätter den Wald überstreichen. Die Anlage 2 reicht bis an den Wald heran, ohne dass ein Schutzabstand eingehalten wird, obwohl ausweislich der ausliegenden Begründung mindestens ein Abstand von 30 m zu Wald eingehalten werden soll. Deshalb wären hier keine Anlagen genehmigungsfähig, dieser Gesichtspunkt ist ebenfalls in der UVS nicht berücksichtigt worden.

34.) Es ist festzustellen, dass die Anlagen sich nicht innerhalb der im Bebauungsplan genannten Flächen befinden, da dies nur dann gilt, wenn, wie auch an einer Stelle zitiert, alle Bauteile der Anlagen sich innerhalb der Konzentrationsfläche bzw. des Sondergebietes befinden, vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, 4 C 3.04. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Im Übrigen ist auf Seite 10 der beabsichtigten Begründung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich erklärt, dass die Anlagenstandorte so gewählt werden müssen, dass Immissionswerte eingehalten werden können. Ausweislich des diesseitigen Antrags

nicht abwägungsrelevant. Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der LK Osnabrück (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7), Untere Wasserbehörde äußerte keine Bedenken bezüglich der Planung.

29.) Im Bereich Kalkriese wurden auch Trockenmauern (d.h. kein Zement zwischen den Steinen, die Steine wurden trocken aufgesetzt) errichtet. Analog soll dies auch bei den Trockenmauern zur Kompensation des Eingriffs beim B-Plan Nr. 157 erfolgen. Ggf. werden jedoch in Bereich von Einfahrten Pfeiler notwendig, welche dann aus Naturstein gemauert werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild und die vorgesehenen Maßnahmen wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

30.) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Umweltbericht. Dieser hat zusammen mit Planzeichung und Begründung ausgelegen. Der LK Osnabrück ist in der Bauleitplanung eine im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu beteiligende Behörde und kein Entscheidungsträger.

31.) In Kapitel 9.1.9 des Umweltberichtes werden die denkmalgeschützten Häuser im Umfeld des Geltungsbereiches thematisiert. Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des B-Plans keine Bedenken (siehe hierzu Stellungnahme des LK Osnabrück, IV lfd. Nr. 7, Punkt 8. Baudenkmalrechtliche Bedenken werden daher aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nicht erhoben. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

32.) Zur Trinkwasserleitung der Stadtwerke Osnabrück ist ein Abstand von

10 m (5 m je Leitungsseite einzuhalten (siehe hierzu Stellungnahme der Stadtwerke Osnabrück im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB) einzuhalten. Die Fundamente der WEA Nr. 01 und 02 halten diesen Abstand ein. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

33.) Die WEA 01 und 03 stehen nicht in Richtfunkstrecken (siehe Planzeichung). Bezüglich der WEA und ihren Abstand zu Straßen wird auf die Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB verwiesen. Der Abstand der WEA zur L 78 ist laut NLSTBV ausreichend. Die Rotoren der WEA 01,02 und 03 befinden sich nicht über klassifizierten Straßen. Ein Abstand ist deshalb nicht erforderlich. Die Fundamente der WEA 05,06 und 03 stehen nicht im Wald. Alle Fundamente der WEA halten den Abstand des Fall- und Fällbereichs von 30 m zu Waldflächen ein. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

34.) Alle geplanten WEA befinden sich mit all ihren Bauteilen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157. Siehe hierzu auch Stellungnahme des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“ Durch den schallreduzierten Betrieb der WEA sowie den Betrieb mit Schattenwurfabschaltzeiten werden die Richt- und Orientierungswerte eingehalten. Die Abstände der WEA untereinander sind ausreichend. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

ist dies offensichtlich nicht möglich, da weder die Bauteile innerhalb der vorgesehenen Fläche sind, noch die Anlagen innerhalb der Fläche betrieben werden können, da die Anlage 5 nachts in einem schallreduzierten Modus und alle weiteren Anlagen in einem erheblich weiter schallreduzierten und damit leistungsreduzierten Modus betrieben werden müssen, es zusätzlich zu Abschaltungen wegen Schattenschlag kommt und die Anlagen 3 und 6 niemals die Nennleistung erreichen können, da sie abgeschaltet werden müssen bei 10 m Wind pro Sekunde, da sie zu dicht nebeneinander errichtet werden.

35.) Ausweislich des ausliegenden Turbulenzgutachtens müssen die Anlagen 3 und 6 abgeschaltet werden bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/Sek. in bestimmten Windsektoren. Da allerdings das Turbulenzgutachten von 14 Windenergieanlagen ausgeht, ist nicht gesichert, dass es tatsächlich die hier betroffene Situation berücksichtigt. Ein konkreter Bezug fehlt. Die Betriebserlaubnis von Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht mindestens der 3fache Rotordurchmesser, hier also 366 m zwischen den Anlagen eingehalten wird, was offensichtlich nicht gewährleistet ist. Dieser Gesichtspunkt ist nicht in der UVS berücksichtigt, so dass bereits aus diesem Gesichtspunkt eine Genehmigungsfähigkeit für WEA nicht besteht und eine konkrete Gefahr, da die Anlage 3 über eine Straße ragt.

36.) Die Anlagen 1, 2 und 3 überstreichen mit ihren Rotoren öffentliche Wege. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen kommt es bei entsprechender Witterung zur Gefahr von Eiswurf bzw. Eisabrutschens, da zwar der Rotor still stehen wird, allerdings die dort sich bildenden Eiskristalle entlang des Rotors auf die Straße rutschen werden. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen sind diese Straßen daher witterungsbedingt zu sperren.

37.) Das gesamte Vorhaben liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes, das nur aufgrund andauernder Rechtsstreitigkeiten bisher nicht ausgewiesen wurde als Schutzzone 3. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen werden wassergefährdende Stoffe in erheblichem Umfang zum Betrieb und zum Bau der Anlagen eingesetzt. Allein die Bautätigkeit als solche ist wassergewinnungsgefährdend. Nach den niedersächsischen geltenden Reglungen ist der Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht zulässig, da der Eintrag in den Pelkebach unmittelbar zu einer konkreten Gefahr für den Trinkwasserverbrauch von hunderttausenden von Haushalten führt. Dieser Gesichtspunkt ist in der UVS nicht berücksichtigt worden, so dass es zu einer erheblichen Gefahr kommt, mithin WEA

35.) Die Standsicherheit der WEA ist nicht Bestandteil des B-Plans, sondern wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den LK Osnabrück geprüft. Ein Turbulenzgutachten ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum B-Plan. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 1.

36.) Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme, für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA. Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Eine witterungsbedingte Sperrung der Wege erfolgt nicht. An den neu zu errichtenden Zuwegungen zu den WEA werden entsprechende Hinweisschilder aufgestellt, die vor Eisabfall warnen.

37.) Der Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Wasserbehörde (Siehe Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 7, Punkt 6) hat keine Bedenken gegen die Planung. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Flächenfindung auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 1.

an diesem Standort nicht genehmigungsfähig sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, WEA mit einem Getriebe errichtet werden sollen, anstatt getriebelose WEA. Ein Hauptbestandteil eines Getriebes ist das Getriebeöl, das bei Ölwechsel oder eines Defektes bzw. einer Havarie zur Wasserverschmutzung führt.

38.) Laut Landschaftsplan soll in diesem Bereich der Waldanteil erhöht werden. Wie dargestellt, stehen die Anlagen 5, 6 und 3 unmittelbar am Wald bzw. im Wald, die Anlage 2 ohne Abstand zum Wald. Gesetzlich ist es verboten, Windenergieanlagen in den Wald zu stellen bzw. eben Wald deshalb zu zerstören, da Windenergieanlagen automatisch Wald zerstört. Der vom Forstamt Ankum geforderte Mindestabstand zum Wald von 100 Metern wird nicht eingehalten, nicht einmal der Fall- und Fällbereich von 30 Metern wird eingehalten. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“ befinden sich Waldflächen. Diese stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen (Turm und Fundament) und für Erschließungsflächen nicht zur Verfügung. Sie stehen gemäß RROP für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und dürfen deshalb nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Auf vorhandene Waldflächen innerhalb des Bebauungsgebietes könnte, nach Änderung der Tabuzonen in einem neuen RROP des Landkreises Osnabrück, ohne Änderung des Bebauungsplanes WEA errichtet werden.

Zweifel an der Unabhängigkeit der Brutvogel- und Rastvogelerfassung
Die Erfassung von Brut- und Rastvögel wurde von den Stadtwerken Bramsche als Kommanditist und Vorhabenträger beauftragt. Deshalb handelt es sich hier nicht um ein unabhängiges Gutachten der städtebaulichen Planungsbehörde, sondern um eine Analyse eines Investors und kann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Verwendung finden.

39.) Bei der nicht für dieses Vorhaben durchgeführten Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse wird das so genannte NLT- Papier 2011 zitiert, obwohl das zur Zeit gültige und auch im Hinblick auf die Avifauna relevante, den wissenschaftlichen Standard wiedergebende aus dem Jahr 2014 stammt. Das verweist auf das Übereinkommen der Länder- Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten. Da gleichzeitig auch der Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes

38.) Der LK Osnabrück als zuständige Untere Waldbehörde (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7) hat keine Bedenken gegen die Planung. Alle geplanten WEA im Geltungsbereich halten mit ihren Türmen den Abstand von 30 m (Fall- und Fällhöhe) zu den umliegenden Waldflächen ein. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157 befinden sich nicht nur Sondergebiete für die Windenergienutzung sondern auch Waldflächen (siehe Planzeichnung). Die Waldflächen wurden nachrichtlich in den B-Plan übernommen und sind keine Flächen, auf denen WEA errichtet werden dürfen. Ohne Änderung der Festsetzungen des B-Plans ist die Errichtung von WEA innerhalb der Waldflächen nicht möglich.

39.) Die Erfassungen zu Brut- und Rastvögeln sowie den Fledermäusen wurden in den Jahren 2013 durchgeführt bzw. begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war noch das NLT-Papier 2011 relevant, dass NLT-Papier 2014 lag noch nicht vor.

Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niederachsen in der Fassung vom 12.02.2015 zur Genehmigung von Windenergieanlagen auf den zur Zeit gültigen wissenschaftlichen Standard verweisen, ist erkennbar, dass hier keine sachgerechte Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse stattgefunden hat, aber auch nicht einmal für Hirschkäfer. Im Gutachten zur Fledermauserfassung werden widersprüchliche Ortsangaben für das Erfassungsgebiet gemacht. Das Erfassungsgebiet wird, genau wie das Gebiet Ahrensfeld, mit Kalkriese bezeichnet, was vermuten lässt, dass hier einige Erfassungsgebiete durcheinander geraten sind. Bei der Kartierung fällt auf, dass offensichtlich die selbe Person das hier betroffene Vorhabengebiet, das angrenzende Vorhabengebiet Ahrensfeld und das angrenzende Gebiet Kalkriese zum selben Zeitpunkt betrachtet hat. Da die Gebiete bis zu 4 km auseinander liegen, mehrere 100 ha groß sind und durch zahlreiche Waldflächen optisch strukturiert werden, ist offenkundig, dass dies unmöglich ist. Aus dem vorgenannten Gesichtspunkt hat es offensichtlich keine sachgerechte Kartierung zu keinem Zeitpunkt gegeben. Tatsächlich sind auch die meisten Arten nicht erfasst worden, so dass insoweit auf die umfassende Stellungnahme des Umweltforums verwiesen wird. Eulen und Greife sind nicht bzw. nicht ausreichend erfasst. Die charakteristischen Vogelarten dieses Lebensraumtyps werden durch Windenergieanlagen erheblich gestört, sodass eine Verträglichkeitsprüfung hier erforderlich ist bzw. von vornherein ohne eine solche dieses Gebiet nicht als Windvorranggebiet verwendet werden kann. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten verwiesen.

40.)

41.)

In der Brut- und Rastvogelerfassung sind die geplanten Potentialflächen für Windenergie falsch und unvollständig eingezeichnet. Das Vallenmoor und einige Waldgebiete wurde aus der Potentialfläche mit lokaler Bedeutung ausgelassen. Dadurch ist die untersuchte Flächen wesentlich kleiner als tatsächlich ausgewiesenen werden soll und folglich wurde die Zahl an Rast- und Brutvögel weit unterschätzt. Laut Begründungsentwurf mit Umweltbericht sind „stehende Gewässer oder Fließgewässer innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu finden“. Das ist falsch. Der Pelkebach ist ein Fließgewässer mit großer Bedeutung für die Rast- und Brutvögel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“.

42.)

43.)

Die beabsichtigte Kompensationsfläche südwestlich der Anlage 3 kann nicht den Kompensationszweck erreichen, da sie innerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens liegt. Eine Kompensation für die Trinkwassergefährdung ist nicht einmal angedacht. Die vollständige

44.)

- 20 -

40.) Die Fledermauserfassung bezieht sich auf die Potenzialfläche 30 des LK Osnabrück aus der Teilfortschreibung des RROP, wie es dem Deckblatt des Gutachtens zu entnehmen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Umfangs und der Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen.

Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Die avifaunistischen Erfassungen in den geplanten Windparken Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese wurden ausschließlich durch Dr. Klaus Handke (Ganderkesee), Frau Dipl.-Landschaftsökologin Pia Handke bzw. Frau Dipl.-Biologin Julia Lopau, die seit vielen Jahren ornithologische Erfassungen im Rahmen von Windkraftprojekten machen, durchgeführt. Dabei waren immer zwei Personen gleichzeitig per Pkw oder zu Fuß im Einsatz. Die Strecken wurden bei jedem Erfassungsdurchgang variiert, d.h. an jedem Termin begann die Erfassung an einer anderen Stelle. Zur Bestätigung von Revieren (z.B. Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper) wurden regelmäßig Klangattrappen eingesetzt.

Damit entsprechen die Kartierung eindeutig den bei Windkraftvorhaben in Niedersachsen üblichen Standards.

Die avifaunistischen Erfassungen wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Es sollten in jedem Gebiet, im Rahmen der festgesetzten Exkursionszahl, so viele Brutpaare des festgelegten Artenspektrums bestätigt werden, wie

es möglich ist. Dazu gibt es keine Zeitvorgaben. Zeitangaben (Bearbeitungszeit je ha und Durchgang) können allenfalls nur einen sehr groben Anhaltspunkt für den benötigten Aufwand geben. Wie jeder erfahrene Kartierer weiß, hängt der tatsächliche Aufwand von zahlreichen Faktoren ab, wie z.B. Umfang des zu kartierenden Artenspektrums, Anzahl der im Gebiet vorhandenen Arten und Paare, Erfahrung des Bearbeiters, Dichte und Qualität des Wegenetzes, Jahreszeit, Witterung, Tageszeit, Nutzung, Strukturreichtum, Intensität des Einsatzes von Klangattrappen etc.).

Eine vogelarme, intensiv genutzte Fläche mit gut ausgebautem Wegenetz ist viel schneller zu kartieren ist, als eine sehr strukturreiche und von Vögeln dicht besiedelte Fläche mit schlechten oder nicht vorhandenen Wegen. Selbstverständlich sind Exkursionen in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag in der Regel besonders effektiv, weil dann die meisten Vögel sehr aktiv sind. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: So lassen sich bei Wind und Starkregen Vögel unabhängig von der Tageszeit schlecht kartieren. Dies gilt auch bei hohen Temperaturen. Dagegen kann es z.B. nach einem Regen auch Mittags zu hoher Gesangsaktivität kommen. In offenen Agrarflächen lassen sich Arten wie Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche durchaus auch in den späten Vormittagsstunden und mittags kartieren. Eine Generalisierung von Erfassungszeiten ist unseres Erachtens nicht möglich und hängt sehr stark von den Geländegegebenheiten ab.

Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

41.) Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 40 verwiesen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der großen Abstände zu FFH-Gebieten nicht erforderlich.

42.) Die in der Brut- und Rastvogelerfassung dargestellte Potenzialfläche entspricht dem Stand im RROP zu Beginn der Erfassungen. Art und Umfang der Erfassungen sowie die Schlussfolgerungen für die Planung wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Wie aus der Methodenbeschreibung der Brut- und Rastvogelerfassung: Potenzialfläche 30 (Juni 2014) deutlich wird, wurden bei Wäldern und Siedlungen nur die Ränder kartiert und das Artenspektrum bei der Artenliste berücksichtigt. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Osnabrück abgestimmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

43.)Die Begründung wird entsprechend korrigiert und der Pelkebach als Fließgewässer im Geltungsbereich thematisiert.

44.) Eine Kompensation für Trinkwassergefährdung ist nicht erforderlich (siehe Ausführungen unter Nr. 11). Die Kompensationsfläche M 2 dient der Kompensation möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Waldschnepfe. Es wird dazu auf die Ausführungen unter Nr. 9 verwiesen. Die Kompensationsfläche M 1 dient der Kompensation des Eingriffs in Boden / Biotoptypen und Landschaftsbild. Eine Kompensation dieser Schutzgüter ist im Abstand von ca. 350 m zu den WEA selbstverständlich möglich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

45.) Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen

45.) Zerstörung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft, die Beeinträchtigung des Tourismus ist ebenfalls nicht angedacht. Bei einer tatsächlichen Berücksichtigung hätte eine Alternativprüfung stattfinden müssen und wäre die Prüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass an diesem Standort WEA nicht genehmigungsfähig sind.

46.) Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit dem Vorranggebiet für Windenergiegewinnung (Potentialfläche 30 „Wittefeld“) aus dem RROP. Hier wurden entgegen dem RROP eine Fläche hinzugefügt, die im RROP des Landkreises Osnabrück als ungeeignet bezeichnet wurde. Das RROP weist ausdrücklich darauf hin, dass Sonderbauflächen für die Windenergie außerhalb der im RROP ausgewiesenen Flächen nicht zugelassen sind. Diese sog. „Ausschlusswirkung“ ergibt sich ebenfalls aus dem §35 Abs.3 Satz 3 des BauGB und gilt natürlich auch für willkürliche Flächenerweiterungen im Zuge der Bauleitplanung. Als Begründung wird angeführt: „Im RROP des Landkreis Osnabrück besteht die Potenzialfläche 30 aus drei Teilflächen, wobei es sich bei der nördlichsten Teilfläche um eine sehr kleine Teilfläche handelt (siehe hierzu auch Vorentwurf zur 30. FNP-Änderung). Die Realisierung einer modernen WEA mit einem Rotorradius größer 60 m sowie mit einem erforderlichen Sicherheitsabstand zum südlich gelegenen Wald innerhalb dieser kleinen Teilfläche ist nur möglich, wenn der Geltungsbereich kleinflächig nach Norden erweitert wird, um den Rotor der WEA komplett aufzunehmen.“ Ist eine ausgewiesene Baufläche zu klein, dann kann nicht gebaut werden. Weiter heißt es im Begründungsbericht: „Dem Ziel des RROP, einer optimalen Ausnutzung der ausgewiesenen Vorrangstandorte mit Windenergieanlagen, wird somit nachgekommen.“ Im RROP werden aber keine Vorrangstandorte für einzelne WEA ausgewiesen, sondern lediglich verbindliche Vorrangflächen. Durch die Erweiterung der ausgewiesenen Fläche, für die WEA Wi 05 im Bebauungsplan Nr. 157, gegenüber der im RROP ausgewiesenen Fläche führt dazu, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung, die bei der Festlegung der Windvorranggebiete RROP maßgeblich waren, unterschritten werden. Die Erweiterung im Nordwesten der WEA Wi 05 befindet sich im Waldgebiet, was den Vorgaben im RROP widerspricht.

47.) Die Fehlerhaften Berechnungen aus dem schalltechnischen Gutachten wie auch die Fehler im Schattengutachten wurden in den Begründungsentwurf zum Umweltbericht übernommen. Die Aussagen zum Infraschall im Bezug auf die Wahrnehmbarkeit des Infraschalls wurden durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Braunschweig widerlegt. Die Reichweite und Messbarkeit von Infraschall durch WEA

- 21 -

ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).
Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. zur Erholungsnutzung ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.Den Bedenken wird nicht gefolgt.

46.) Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit der Vorrangfläche im RROP, weil im B-Plan noch Waldflächen in den Geltungsbereich aufgenommen wurden, um eine geschlossene Flächenabgrenzung zu erhalten. Dies wird auch in Kap. 2.1. der Begründung erläutert. Der Ausschlusswirkung steht dies nicht entgegen, weil WEA innerhalb des Geltungsbereiches nur auf Flächen errichtet werden können, die im RROP als Vorranggebiet Wind dargestellt sind.

48.)

wurde von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konkretisiert und auf etwa 20 Kilometer festgestellt. Die über 30 Jahre alte Aussage: „Langjährige Untersuchungen (Ising et al. 1982)“ haben gezeigt, dass unhörbarer Infraschall als völlig harmlos einzustufen ist.“ wurde durch diese Studien ebenso widerlegt, wie die veraltete und willkürlich Aussage: „Es lassen sich also folgende Schlussfolgerungen ziehen: Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall.“ Die aufgeführten, 13 Jahre alten Gerichtsurteile vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg, 24.09.2001 (Az.: 1 MA 2466/01) sowie durch das Oberverwaltungsgericht Münster, 18.11.2002 (Az.: 7 A 2127/00) sind nach den neuesten Erkenntnissen über die Auswirkungen von Infraschall auf die menschliche Gesundheit veraltet und nicht mehr haltbar.

49.)

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 200 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter- Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der

- 22 -

Bezüglich der kleinflächigen Erweiterungen siehe Ausführungen des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“

Eine Unterschreitung der im RROP festgelegten Abstände zur Wohnbebauung erfolgt dadurch nicht ebenso nicht die Verschiebung des Turms der WEA in einen Wald. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

47.) Die Berechnungen im Schall- und Schattenwurfgutachten sind nicht fehlerhaft.

Zu PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 13 verwiesen.

48.) Es wird auf die Literatur im Begründungstext (u.a. aus 2009, 2013 und 2014) verwiesen. Zum aktuellen Stand des Wissens (Juli 2015) wird auf die Ausführungen unter Nr. 13-17 verwiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine neueren rechtlichen Bestimmungen zum Infraschall. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

49.) Die Standortfindung erfolgte bereits unter Berücksichtigung entsprechender Abstände auf Ebene der Regionalplanung. Dabei wurden auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung.

Der B-Plan ist nicht abwägungsfehlerhaft.

Bei der Ermittlung der Kompensationsflächen für das Landschaftsbild

Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO2 werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Bebauungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

50.) Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30c unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt sind. Dadurch sind die einzelnen Suchräume kleiner als 20 Hektar. Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, müssen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung durch „Harte Tabuzonen“. Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 kann in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder wird von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum 29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Meter möglich sind und die erforderlichen 3 Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18), ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen an Straßen und Wegen und der Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

51.) Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestra-

- 23 -

wurden die drei im Stadtgebiet von Bramsche geplanten Windparks berücksichtigt. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück ist mit Ermittlung sowie Art und Umfang der Kompensationsflächen einverstanden (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

50.) Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und sind nicht mehr abwägungsrelevant für die verbindliche Bauleitplanung.

51.) <u>Mindestabstand 1,5x:</u>

Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände > 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrchtungen (z.B. Rotorblattheizung) sicherzustellen, dass

ßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 200 Metern entspricht der Mindestabstand, bei dem hier eingesetztem Anlagentyp, etwa 322 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in der ausgewiesenen Sonderbauflächen Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Der Einbau einer Rotorheizung ist bei den geplanten WEA der Firma Senvion 3.0M122 nicht vorgesehen, lediglich eine Eisabschaltung. Dadurch wird lediglich der Eiswurf weitestgehend verhindert, nicht aber der Eisfall. Durch Wind kann dieser Eisabwurf bis zu mehrere hundert Meter weit tragen.
Die Einwände der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, „die sich aufgrund der straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht“, können nicht mit einem Verweis auf das RROP abgetan werden. Wie die Landesbehörde in Ihren Einwendungen beschreibt, ist durch den Eisabwurf die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Hier geht es um die Sicherheit der Bürger. Um eine Gefährdung weitgehend zu verhindern, hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe einzuhalten. Außerdem wird in den Einwendungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Einhaltung von der 1,5 fachen der Fallhöhe zu allen anderen Straßen gefordert. Hierdurch kann eine Gefahr für Leib und Leben von Spaziergängern und anderen Verkehrsteilnehmern durch Eisfall, herabfallen Teile vom Turm oder das herabfallen von Rotoren größten Teil verhindert werden. Der Einwand, dass diese Abstände im Baugesetzbuch nicht vorgesehen sind ist nicht nachvollziehbar. Im Baugesetzbuch geht es um Gebäude im Nahbereich von Verkehrswegen und nicht um rotierende Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern mit der Gefahr herabstürzender Bauteile. Hier trägt nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die Stadt Bramsche als Bauleitplanungsbehörde eine Verantwortung für die Gesundheit der Mitbürger.

52.) Der Mindestabstand zwischen dem Rotor der WEA und der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung darf, wenn die Leitungen durch Schwingungsschutzmaßnahmen gesichert

- 24 -

Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.

Bei den geplanten WEA-Typ ist keine Rotorblattheizung vorgesehen. Rotorblattheizungen verringern hauptsächlich Stillstandszeiten der WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern. Dies ist vor allem bei Standorten in kalten Lagen (Höhen über 500 m ü. NHN) oder Kaltklimastandorten, z.B. Skandinavien, sinnvoll. Beim Heizvorgang steht die WEA. Es wird lediglich die Zeit verringert, bis das Eis durch die zusätzliche Heizung in den Rotorblättern der WEA abgetaut ist. Der Einsatz einer Rotorblattheizung erfolgt damit aus wirtschaftlichen Gründen, um Stillstandszeiten durch Eisansatz und die damit verbundenen Ertragsverluste möglichst minimal zu halten. In Bramsche werden die Stillstandszeiten durch Eisansatz aufgrund der Lage aber niedrig ausfallen. Die Installation einer Rotorblattheizung ist daher nicht rentabel. Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme.
Für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA.
Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat keine Einwände gegen die geplanten WEA-Standorte (siehe hierzu IV lfd. Nr. 3).

Das BauGB ist auch Grundlage einer Bauleitplanung, welche sich mit WEA befasst.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

sind, den einfachen Rotordurchmesser betragen. Dies bedeutet, dass der Abstand zwischen dem äußerstem möglichen Stromleiter und der geplanten WEA ein Abstand von dem 1,5 fachen Rotordurchmesser, also 183 Meter eingehalten werden muss. Vor Beschluss des Bebauungsplanes Nr.157 „Wittefeld“ ist die Durchführung von Schwingungsmaßnahmen mit den Vorhabenträgern schriftlich sicherzustellen. Ist diese Vereinbarungen nicht vorhanden, sind die WEA Standorte auf einen Sicherheitsabstand vom 3 fachen Rotordurchmesser zu berichtigen.

53.) Die Grundlage für den offenliegenden Bebauungsplan ist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilbereich Energie. Dieses RROP verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich im vorliegenden Bebauungsplan 157, „Windpark Wittefeld“ der Stadt Bramsche nicht wider.

54.) Der vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderte Abstand zu Waldgebieten beträgt 100 Meter. „Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereichs reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigung für die Faune ausschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehenden Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren befinden verstärkt zum Opfer fallen“. Ein Schädigung des Waldes soll nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ebenfalls ausgeschlossen werden. Deshalb muss diesen Einwänden der „Fachleute“ vom Forstamt Ankum gefolgt werden. Eine generelle Ablehnung dieser Forderungen, nur weil dadurch das gesamte Ziel der Raumordnung gefährdet sei, ist unzulässig; zumal die Schädigung des wiederum dem RROP widerspricht.

55.) Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- 25 -

52.) Zum Abstand der WEA zur vorhandenen Hochspannungsleitung wird auf die Stellungnahme der AMPRION GmbH (II lfd. Nr. 4) verwiesen. AMPRION hat keine Bedenken gegen die Festsetzungen des B-Plans und verweist darauf, dass im Vorfeld bereits Abstimmungen zwischen AMPRION, dem Landkreis Osnabrück und dem Projektierer des Windparks Ahrensfeld stattgefunden haben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

53.) Die Bedenken betreffen das RROP und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Das RROP ist vom Land Niedersachsen genehmigt und hat Rechtskraft. Auf der Grundlage des RROP erfolgte die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich Wittefeld im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Bramsche. Der Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Bramsche ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

54.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur Konkretisierung des Kollisionsriskos wird in der Genehmigung nach BImSchG verankert. Ausgeprägte naturnahe Waldrandzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Einhaltung des vom Forstamt Ankum geforderten 100 m-Abstandes ist die Nutzbarkeit der Flächen derart eingeschränkt, dass die Ziele der Raumordnung nicht mehr ausreichend realisiert werden können.

Der LK Osnabrück hat aus waldbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung (siehe IV lfd. Nr. 7). Den Anregungen hinsichtlich der

und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Selbst der Bundesverband Windenergie befürwortet einen flächendeckenden Einsatz der bedarfsgerechten Befeuerung. Hier ist zu lesen: „Die vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) geplanten Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen werden vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) überwiegend befürwortet. In seiner Stellungnahme an das BMVI äußert sich der Windverband positiv über die Aufnahme der bedarfsgesteuerten Befeuerung als Option für die Nachtkennzeichnung in das Regelwerk.“ Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics sowie die Firma Enertrag Systemtechnik GmbH haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Der AVV - Entwurf zum airspex – System der Firma Enertrag Systemtechnik GmbH wurde am 10.7.2015 vom Bundesrat verabschiedet, wodurch er sich automatisch zur neuen AVV umwandelt. Hierzu muss lediglich noch die Veröffentlichung durch den Bundesanzeiger erfolgen, um sie rechtskräftig zu sprechen. Nach der Veröffentlichung muss die Deutsche Flugsicherung noch die vorläufige in eine endgültige und bundesweite Genehmigung umwandeln. Hierdurch wird der Genehmigungsprozess durch die BImSchG Behörde für das airspeck- System vereinfacht und beschleunigt.

Die Stadt Bramsche muss im Zuge des Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Landkreis Osnabrück auf einen Einbau einer bedarfsgerechten Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis hinwirken. Zusätzlich sollte der Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG festgehalten werden.

56.) Die Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis stellt als Lichtverschmutzung einen Eingriff in die Tierwelt dar und muss deshalb in der UVS Berücksichtigung finden.

- 26 -

Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

55.) Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

56.) Im B-Planverfahren gibt es keine UVS. Der Umweltbericht ist die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung. Durch die bedarfsgerechte Befeuerung kommt die Nachtkennzeichnung nur noch bedarfsgerecht zum Tragen. Ob der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung zum Tragen kommt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf die Ausführungen zu Nr. 55 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung für Tiere ist nicht gegeben, auch nicht bei Berücksichtigung der bislang vorgesehenen

57.) Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung in der Straße „Am Galgenhügel“ und „Sandknäppen“ gerechnet werden. Für die LTE Versorgung im ländlichen Raum werden die Frequenzbänder 700 und 800 MHz verwendet. Die Datenübertragung per Funk in diesem Frequenzbereich ist jedoch sehr anfällig. Diese Frequenzen, die bis vor etwa 15 Jahren für das terristische analoge Fernsehen verwendet wurden, übermitteln die Signale vorwiegend über die direkt Funkverbindung. Die meisten Probleme mit LTE lassen sich auf Störungen des Empfangs durch Hindernisse zurückführen. Im Frühling beispielsweise kann die einsetzende Belaubung von Bäumen die Signalqualität mindern, so das die LTE Verbindung abbricht. Eine WEA in direkter Empfangsrichtung mindert die Feldstärke unter Umständen um etwa 3 bis 5 dB.

58.) Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind. Da der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bramsche und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG als geheim eingestuft wird, ist zu vermuten, dass die Stadt Bramsche sich gegenüber den Vorhabenträgern, aufgrund dieser Vereinbarungen, bereits festgelegt hat. Eine neutrale Durchführung der Planung und der Abwägung ist deshalb nicht möglich. Dies macht die gesamte Planung durch den Abwägungsfehler der so genannten "subjektiven Abwägungssperre" nichtig. Nach gültiger Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Saarländischen Oberverwaltungsgerichts sind „in schwerwiegender Weise in Konflikt stehende Belange wie Artenschutz und Gesundheit und Eigentum der betroffenen Menschen mit dem Vorteil der Windkraft an dieser Stelle in gerechten Ausgleich zu bringen“. Die „subjektiven Abwägungssperre“ bewirkt, dass der spätere Abwägungsvorgang im Stadtrat unter einer verbotenen einseitigen Vorfestlegung leidet und der Stadtrat nicht mehr unvoreingenommen entscheiden kann. Dafür spricht auch, dass von den hunderten von Einwendungen und Vorschlägen, die Bürger aus Bramsche während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und in der Offenlegung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vor-

- 27 -

Kennzeichnung (Feuer W rot): Den Bedenken wird nicht gefolgt.

57.) <u>LTE Breitbandempfang</u>:

Beim LTE-Breibandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

58.) Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück das Plangebiet als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen und damit bereits die rechtlichen Voraussetzuungen für die Errichtung von WEA geschaffen.Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, ihren FNP an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Rahmen einer Feinsteuerung durch Festlegung der Anlagenstandorte, der Anlagenhöhe sowie der Flächen bzw. Maßnahmen für Ausgleich örtliche Belange mit in die Planung eingebracht. Die für die Abwägung vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Grundlagen. Durch den vorliegenden Umweltbericht und die vorliegenden Gutachten wird die Stadt den gesetzlichen Anforderungen und die vor diesem Hintergrund durchgeführte Abwägung gerecht. Insofern führt eine Beteiligung der Stadt als Kommanditist nicht zu einer unzulässigen Vorabbindung und damit zu einer sachwidrigen Verkürzung der nach § 2 (3) und § 1 (7) BauGB gebotenen Abwägung.

Der <u>Durchführungsvertrag</u> zwischen der Stadt und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG regelt im wesentlichen die Übernahme sämtlicher Kosten des Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne

gebracht haben, nicht einmal einem gefolgt, oder das wenigstens angedacht wurde. Nur eine Höhenbegrenzung auf 200 Meter, die wegen der optisch bedrängenden Wirkung ausschließlich den Vorhabenträgern nutzt, wurde eingearbeitet.

59.) Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Zahlung der EEG- Anfangsvergütung über 20 Jahre ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell interessant. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig, zumal dieser teuer erzeugte Strom bei Überangebot zum großen Teil ungenutzt wieder vernichtet werden muss. (siehe BN 29. August 2015)

60.) In der Nähe des ehemaligen Flugplatzes Vörden ist mit verbliebenen Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg zu rechnen. Die Stadt Bramsche als Behörde der Gefahrenabwehr ist für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig. Kampfmittel stellen für die Anwohner beim Bau der WEA ein Risiko dar. Deshalb muss ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, dass durch Luftbildaufnahmen und Berichte das Vorhandensein von Abwurfmunition feststellt.

61.) Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Ärzte für Immissionsschutz vom 24.9.2014 und dem PTB Braunschweig ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, mit erheblichen Gesundheitsgefahren zu rechnen. Wird die Gesundheit der Anwohnern durch die WEA geschädigt, sind Regressforderungen an die Windparkbetreiber nur durch langjährige Gerichtsverfahren durchsetzbar.

62.) Durch die notwendigen umfangreichen Kompensationsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dies ist nicht im Sinne des LROP 2012.

- 28 -

und alle erforderlichen Gutachten), Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, Rückbau der WEA nach Aufgabe des Betriebs durch den Vorhabenträger sowie die Übertragung aller eingegangenen Verpflichtungen an einen möglichen Restnachfolger. Aus dem Durchführungsvertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung, die Bauleitpläne mit einem Satzungsbeschluss abzuschließen. Der rat der Stadt Bramsche ist in seiner Entscheidung durch diesen Vertrag nicht gebunden. Im Übrigen ist die Stadt Bramsche weder Antragsteller des Genehmigungsantrages nach BImSchG noch Genehmigungsbehörde.

59.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung

60.) Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Kampfmittel befinden. Die Stadt Bramsche hat diesbezüglich eine kostenpflichtige Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 22.04.2015 teilte das LGLN der Stadt Bramsche mit, dass die Auswertung der Aufnahmen Bodenverfärbungen im Planungsbereich gezeigt haben. Daher sei davon auszugehen, dass noch Kampfmittel vorhanden sein können. Deshalb werden Gefahrenforschungsmaßnahmen im Bereich des Standortes der Anlage Nr. 06 empfohlen. Das Ergebnis der Luftbildauswertung wurde an die Windparkbetreiber weiter geleitet, damit entsprechende Sondierungsmaßnahmen vor Baubeginn eingeleitet werden können.

61.) Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner durch Schall und Schattenwurf kann auf Grundlage der vorliegenden Gutachten nicht prognostiziert werden.
Zu Ärzte für Immissionsschutz und PTB wird auf die Ausführungen unter Nr.

63.) Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Dies ist auch bei Fernsehtürmen, wie in Schleptrup, zu beobachten. Bei nahezu jedem Gewitter schlägt es in diese, ebenfalls über 200 Meter hohen Fernsehturm ein. Deshalb wurden die Wohnhäuser im direkten Umfeld der Sendemasten mit Überspannungsschutzmaßnahmen ausgestattet. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, Telekommunikationseinrichtungen und an den elektrischen Geräten. Für diese, durch die WEA herbeigeführten Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden auch die Versicherungen nach einigen Schäden die Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahme an den umliegenden Wohnhäusern im Umkreis bis zu 1000 Metern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

64.) Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich. Zusätzlich werden die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Fußgänger und Radfahrer gesperrt und die vorhandenen Wege in der Nähe der WEA in den Wintermonaten wegen der Gefahr des Eisfalls gesperrt werden.

65.) Die Ausweisung von Sonderbaugebieten für Windenergie erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die die Last der Windenergienutzung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Lärm und Schattenschlag, tragen müssen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den satten Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Ge-

- 29 -

42-46 verwiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

62.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt , dass in Kap. 4.2 des LROP folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, […] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

63.) Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

64.) Die privaten Erschließungswege werden für Fahrradfahrer und Spaziergänger nicht gesperrt. Diese Wege dienen jedoch dazu, die WEA z.B. zu Wartungszwecken zu erreichen. Eine Sperrung dieser Zufahrten zu den WEA in den Wintermonaten kann ggf. zum Tragen kommen. Da diese Wege aber auch nur zu einer WEA und wieder zurück führen (d.h. kein Rundweg) ist dieses für die Erholungsnutzung auch nicht relevant. Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA,

sundheit, und das ohne einen finanziellen Ausgleich. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört.

66.) Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Voraussetzung für den Bau von 25 Windrädern auf dem Gebiet der Stadt Bramsche geschaffen. Zusätzlich sind, direkt an der Gemeindegrenze noch 4 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück - Gemeinde Rieste und 6 bis 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden, unmittelbar am Windpark Kalkriese anschließend geplant. Dadurch werden wir im östlichen Malgarten in einem Radius von 4000 Metern und einem Umkreis von etwa 260 Grad von 35 Windrädern mit einer Bauhöhe von bis zu 200 Metern umzingelt. Jede einzelnen Kommunen sieht nur die WEA auf ihrem Gemeindegebiet. Anstatt einmal mit den Nachbargemeinden im Sinne der Bewohner an den Gemeindegrenzen Absprachen zu treffen, um eine unverhältnismäßige Belastung durch Windräder zu verhindern, werden die Bauunterlagen nicht einmal in den Nachbargemeinden ausgelegt. Dadurch haben die Bürger aus den Nachbargemeinden keine Möglichkeit, in ihren Gemeinden Einsicht in die Bauleitplanung der Stadt Bramsche und den dazu gehörenden Nachweisen zu nehmen. Dies ist ein Verstoß in der Öffentlichkeitsbeteiligung.

67.) Das Planungsgebiet ist Bestandteil des Naturparks Terra Vita. Die Mitglieder sind die Gemeinden die im Naturparkgebiet liegen und die Landkreise haben diesen Naturpark gegründet. Die Geschäftsführung liegt beim Landkreis Osnabrück. Als ein Ziel wird immer wieder benannt: „Als Naturpark achten wir darauf, dass die Natur zu ihrem Recht kommt, ohne dass der Mensch außen vor bleiben muss.“ Im § 2 Zweck des Vereins heißt es: „Der Verein hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen den Naturpark mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe umweltverträgliche Erholung zu ermöglichen.“

Die den massiven Ausbau der Windenergie im Naturpark Terra Vita wirkt den Bemühungen des Vereins entgegen. Einerseits fördert die Stadt Bramsche und der Landkreis Osnabrück den Naturpark Terra Vita und gleichzeitig zerstören sie den Erholungswert des Gebietes durch den übermäßigen Bau von Windrädern.

- 30 -

Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Den Bedenken wird nicht gefolgt.

65.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

66.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück wurden die Nachbarlandkreise beteiligt.
Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 157 haben selbstverständlich auch Bürger der Nachbarkommunen die Möglichkeit ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Unterlagen waren im Rathaus der Stadt Bramsche und zusätzlich auf der homepage der Stadt Bramsche einsehbar.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan Nr. 157 wurden auch die Nachbarkommunen beteiligt.
Den Bedenken wird nicht gefolgt.

68.)

In der Abwägung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Höhenbegrenzung auf 210 Meter damit begründet, dass der Bau moderner Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. In eigenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde nachgewiesen, dass WEA mit einer Höhe von 150 Metern sehr wohl wirtschaftlich sind. Die Geheimhaltung der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektierers, der Jade Windenergie GmbH deutet ebenfalls darauf hin, dass WEA auch bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern rentabel sind. Die beiden, vor wenigen Monaten gebauten WEA in Ostercappeln- Venne haben eine Gesamthöhe von 150 Metern. Nach Informationen der Stadtwerke Osnabrück ist dieser Windpark, obwohl er nur aus 2 Windrädern besteht, rentabel. Anlagen mit einer Bauhöhe von 150 Metern stellen jedoch eine wesentlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Reduzierung der Höhenbegrenzung von nun 200 Metern ist willkürlich und wurde auf Druck der Vorhabenträger durchgesetzt. Dadurch wird der Mindestabstand zu den Wohnhäusern, Aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, auf Wunsch der Windenergie GmbH und zu Lasten der Anwohner noch auf 600 Meter verringert. Bleibt eine mögliche und wirtschaftlich vertretbare Höhenbegrenzung auf 150 Meter unberücksichtigt, stellt dieses einen groben Abwägungsfehler dar. Die geplanten Standorte und die Abstände der Windkraftanlagen untereinander wurden nach den Vorgaben des RROP vom Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, für Windräder mit einer Höhe von 149 Metern geplant. Aus diesen Vorgaben ergeben sich unter anderem die Anordnung der Windkraftanlagen, die Abstände untereinander und die benötigten Mindestflächen bei bestimmten Flächenzuschnitten. Windräder mit einer Höhe von 200 Metern benötigen einen größeren Abstand untereinander, um durch auftretenden Turbulenzen die Standfestigkeit nicht zu gefährden. Der kleinste zulässige Abstand der 200 Meter-Anlagen untereinander ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis. Dieser Mindestabstand der WEA untereinander ist Aufgrund auftretenden Turbolenzen auf den 3- fachen Rotordurchmesser festgelegt. Die Begründung in der Abwägung bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Höhenbegrenzung (Seite 63) ist deshalb nicht haltbar. Es besteht deshalb auch kein Grund, die Landschaft, ohne Grund mehr als nötig zu verschandeln. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der von 200 Meter hohen Anlagen ausgeht ist sehr viel größer, als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Auch bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen wesentlich stärker wahrgenommen.

69.)

In den Bauleitplänen, den Lärmgutachten, Schattengutachten, UVS und weiteren beigefügten Gutachten ist nicht zu erkennen, welche Gesamthöhe der WEA vorgesehen

- 31 -

67.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung durch den Landkreis Osnabrück. Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und nicht der verbindlichen Bauleitplanung. Der Naturpark Terra Vita unterliegt keinem Schutzzweck nach Naturschutzrecht.

68.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten, können bei der Vergütungsstruktur des EEG

ist. Einmal wird dort von 210 Metern und ein anderes Mal von 200 Metern gesprochen. Unterschiedliche Maximalhöhen haben auch unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur, Schatten und landschaftliche Verunstaltung.
Die geplante WEA Senvion 3.0M122 hat eine Gesamthöhe von 200 Metern. Bei dieser Höhenbegrenzung ist sicherzustellen, dass diese maximale Höhe oberhalb der Geländeoberfläche, auch bei herausragenden Fundamenten, nicht überschritten wird.

70.) Von der Verwaltung wurde die Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Windguard vorgeschlagen. Dies wurde von den Vorhabenträgern und vom Verwaltungsausschuss am 25.3.2015 abgelehnt. Die Ablehnung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie deutet darauf hin, dass das Ergebnis die Wirtschaftlichkeit kleinerer Windräder bestätigen würde.

71.) Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine uneingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen. Bei Beobachtungen in Windparks wurde teils erhebliche Auswirkungen durch WEA auf das Wild festgestellt. So schreibt die Jägerzeitschrift „Jagd in Bayern“, „Relativ selten wurde das Wild im Abstand von 100 bis 200 Metern zum Rotormast beobachtet. Ein Grund dafür mag der Schlagschatten sein, der gerade in diesem Abstand zu beobachten ist. Vor allem Vögel des Offenlandes, die stehts mit Luftfeinden rechnen müssen, können Flächen mit Schlagschatten lebensgefährlich werden.“ Dieses Gefährdungspotential wurde im Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt.

72.) Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten deutlich. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

73.) Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Bebauungsplan nicht ausreichend geregelt. Es ist nicht festgelegt, wer die Kosten für den Rückbau der Windkraftanlagen übernimmt, wenn die Betreibergesellschaft gleich zu Beginn der Betriebszeit in Konkurs geht. Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch die Bankbürgschaft wird in

- 32 -

2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Für den geplanten Anlagentyp ist eine max. GH von 210 m, wie in der frühzeitigen Beteiligung noch festgelegt nicht mehr notwendig. Die Stadt setzt deshalb eine max. GH von 200 m fest, die für den geplanten WEA-Typ ausreichend ist.

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren wird ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt, welches die Standsicherheit der WEA belegen muss. Ansonsten wird keine Baugenehmigung erteilt.

Die Kennzeichnung für 150 m hohe WEA ist analog zur Kennzeichnung von 200 m hohen WEA.

69.) Eine UVS liegt den Unterlagen zum B-Plan nicht bei. Die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung findet im Umweltbericht statt.

Die fehlerhafte Höhenangabe im Artenschutz-Fachbeitrag wird redaktionell geändert. Dies hat aber keinen Einfluss auf die artenschutzrechtliche Einschätzung.

Maßgeblich sind die Festsetzungen auf der Planzeichung.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

70.) Von politischer Seite wurde die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht gesehen und im Verwaltungsausschuss mehrheitlich abgelehnt. Daraus läßt sich nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen bestätigen würde.

den ersten Betriebsjahren nicht ausreichen. Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückeigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückeigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen oder die Kosten werden von der Allgemeinheit übernommen. Der Rückbau der Fundamente wird lediglich bis zu einer Tiefe von 1,5 Metern unter Geländeoberfläche gefordert. Dadurch bleiben große Betonklötze im Schutzgebiet zur Trinkwassergewinnungsgebiet für alle Zeit im Boden und geben möglicherweise Zement- Ausschwemmungen an das Grundwasser ab.

74.) Durch den unverhältnismäßigen und massiven Ausbau von Windenergieanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Die Zahl der Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung wird sich erheblich verringern. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

75.) Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand und Funkenflug für die umliegenden Wohnhäuser aus. Es liegt kein schlüssiges Brandbekämpfungskonzept vor, wie ein Feuer in 140 Meter Höhe effektiv bekämpft werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in dieser Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt die erhebliche Gefahr, dass umliegende Häuser durch Funkenflug in Brand gesetzt werden. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter durch Funkenflug ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder zu erwarten. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt werden. In der Gefahrenabwägung ist diese Brandgefahr abzuwägen und zu berücksichtigen.

76.) Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

- 33 -

71.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Jagdreviere in Windparks bekannt. Eine Berücksichtigung im Umweltbericht oder Artenschutz-Fachbeitrag ist nicht angezeigt.

72.) Der Umfang der landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichsflächen ist nicht so umfangreich, dass mit einer Preissteigerung gerechnet werden muss, zumal ein Großteil der erforderlichen Fläche weiterhin landwirtschaftlich, jedoch extensiv, genutzt werden kann. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

73.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen erfolgt über eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

74.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung

77.) Die Sonderbaufläche Wittefeld wird durch eine Hochspannungsleitung geteilt. Dadurch entsteht eine Fläche mit der geplanten WEA Wi 05, die Mindestgröße von 20 ha und eine Mindestanzahl von 3 Anlagen mit einer Höhe von 149 Meter, die als Mindestvoraussetzung im RROP vorgesehen ist, unterschritten.

78.) Zusammenfassung
Die ausliegenden Unterlagen beziehen sich teilweise nicht auf das konkrete Vorhaben, die tatsächlichen Auswirkungen des konkreten Vorhabens sind nicht bekannt, es fehlen wesentliche Unterlagen in den ausliegenden Unterlagen, da die Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, nicht ausgelegt wurden. Die konkreten Emissionen sind nicht erkennbar, die öffentliche Bekanntmachung ist unzutreffend, da die dort genannten Unterlagen nicht ausliegen, zahlreiche Wohngebäude nicht verzeichnet und die Umweltverträglichkeitsstudie erfasst nicht die tatsächliche Situation und bewertet nicht die Wechselwirkungen, so dass sie insgesamt nur eine unzureichende Darstellung der Gesamtsituation vermittelt. Bei ordnungsgemäßer Betrachtung sind hier keine Windenergieanlagen genehmigungsfähig und die UVS muss zu der Erkenntnis gelangen, dass an dem Standort der Bau von WEA nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

75.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

76.) Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

77.) Die Bedenken betreffen den Inhalt der Regionalplanung und nicht den der verbindlichen Bauleitplanung.

78.) Es wird auf die Ausführungen unter Nr.1-77 verwiesen.

V. Lfd.Nr. 8	am: 20.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger und Eigentümer eines bewohnten Wohngrundstückes von den Bebauungsplänen unmittelbar betroffen. Folgende Einwendungen gegen die Ausweisung eines Bebauungsgebietes für 6 Windenergieanlagen der Firma Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG im Bereich Bramsche - Wittefeld mache ich geltend.

1.) 1. Fehlende Unterlagen

Ausweislich der Öffentlichen Bekanntmachung liegen zahlreiche Unterlagen aus. Allerdings beziehen sich die ausliegenden Unterlagen entgegen der öffentlichen Bekanntmachung nicht auf das konkrete Vorhaben.

a) So sind die Schall- und Schattengutachten der Firma IEL aus Aurich im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt worden und betrachten die Möglichkeit ob bzw. dass keine Bedenken gegen die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 157 Windpark Wittefeld und Nr. 156 Windpark Ahrensfeld bestehen. Ausreichende Informationen bezüglich eines konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahrens lassen sich daraus nicht entnehmen.

2.) b) Die Aussage zur optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen zu Wohnhäusern von weniger als dem 3fachen der Gesamthöhe der WEA trägt zwar ein Datum, allerdings ist

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 1*

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Für das B-Planverfahren lagen die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Offenlage aus. Das Schall- und Schattenwurfgutachten wurde im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt. Die Bedenken sind nicht nachzuvollziehen.

2.) Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Begründung und Umweltbericht tragen das Datum: Juli 2015. Die optische Bedrängung wurde auch in den Antragsunterlagen nach BImSchG abgeprüft. Für den Begründungstext des B-Plans wurde dieses übernommen. Der BImSchG-Antrag wurde parallel zur Offenlage des B-Plans beim LK Osnabrück eingereicht. Bezugnehmend auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) ist ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhaus und WEA regelmäßig davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung für alle Wohnhäuser, welche den Abstand der dreifachen Gesamthöhe der WEA unterschreiten. Kein Wohnhaus unterschreitet bei mehr als einem der geplanten Windparke im Bereich der Stadt Bramsche (Kalkriese

unklar, wer diese erstellt hat, was jedenfalls an der Unabhängigkeit des Erstellers zweifeln lässt bzw. anonyme Darstellungen sind nicht verwendungsfähig. Die in den Unterlagen zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass die Errichtung der WEA nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen würde, ist nicht nachvollziehbar. Bei verschiedenen Wohnhäusern beschränkt sich der Einfluss ja nicht auf die Anlagen, des hier behandelten Windparks, sondern es kommen weitere Parks im Ahrensfeld, Kalkriese, Rieste und Neuenkirchen-Vörden hinzu. Diese kumulierende Wirkung der Parks wäre zu untersuchen gewesen. Diese Betrachtung fehlt derzeit ganz und sind auch bei der Bemessung der Landschaftsbildbeeinträchtigung in der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt worden.

2a) c) Ein hydrologische Gutachten fehlt in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.157 „Wittefeld“. Deshalb nehme ich zum hydrologische Gutachten des Genehmigungsverfahren BImSchG wie folgt Stellung: Das hydrologische Gutachten wurde erstellt, da alle beabsichtigten Anlagen in einer nicht ausgewiesenen Schutzzone 3 in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegen. Aus dem Gutachten ergibt sich jedoch, dass nach den niedersächsischen geltenden Regelungen eine Errichtung aller Windenergieanlagen wegen einer konkreten Gefährdung des Trinkwassers nicht genehmigungsfähig sind und nur nach Vorgaben anderer Bundesländer unter erheblichen Einschränkungen eine Genehmigungsfähigkeit bestehen könnte. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist erkennbar, dass die UVS fehlerhaft ist, da der entsprechende Gesichtspunkt nicht berücksichtigt wurde und es zu einer erheblichen Gefährdung der Trinkwassergewinnung für mehrere 100.000 Menschen kommt. Im besonderen besteht laut dem hydrologische Gutachten vgl. nachweislich weitere Risiken durch Havarien durch Kollaps, Brand und Leckage. „Der Neubau und der Betrieb der geplanten Windkraftanlagen stellt für den Trinkwasserschutz der Wassergewinnungsanlage Wittefeld ein hohes bis wenig hohes Gefährdungspotential dar.“ Durch den Bau der WEA könnte die Wasserführung gestört werden und der gewachsene Boden verliert seine Filterfähigkeit.

3.) d) Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Erneuerung oder die Wiederherstellung von Trockenmauern vor. Hiermit wurde im Zuge des Windparks Kalkriese bereits begonnen. Bei der Ausführung dieser Arbeiten ist zu erkennen, dass es sich nicht um Trockenmauern handelt, sondern um Bruchsteinmauern, die keinen Nutzen für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Außerdem ist zweifelhaft, ob die Erneuerung oder Wiederherstellung von Trockenmauern in unterschiedlichen Ortsteilen geeignet ist, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA zu kompensieren.

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 2*

1, Ahrensfeld und Wittefeld) den Abstand der dreifachen Gesamthöhe. Deshalb müssen auch Kumulationswirkungen nicht berücksichtigt werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild wurde von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (Siehe hierzu IV lfd. Nr. 7 Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2a.) Für die verbindliche Bauleitplanung ist kein hydrologisches Gutachten erforderlich. Die Hinweise zum hydrologischen Gutachten im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens sind für den vorliegenden B-Plan nicht abwägungsrelevant. Die Umweltprüfung im bauleitplanverfahren erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der LK Osnabrück (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7), Untere Wasserbehörde äußerte keine Bedenken bezüglich der Planung.

3.) Im Bereich Kalkriese wurden auch Trockenmauern (d.h. kein Zement zwischen den Steinen, die Steine wurden trocken aufgesetzt) errichtet. Analog soll dies auch bei den Trockenmauern zur Komepnsation des Eingriffs beim B-Plan Nr. 157 erfolgen. Ggf. werden jedoch in Bereich von Einfahrten Pfeiler notwendig, welche dann aus Naturstein gemauert werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild und die vorgesehenen Maßnahmen wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt

2. Fehlende Stellungnahmen und Umweltverträglichkeitsstudie

4.) In den ausliegenden Unterlagen finden sich keine Hinweis darauf, dass tatsächlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, obwohl die öffentliche Bekanntmachung auch als öffentliche Bekanntmachung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gelten soll. Eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde des Landkreises Osnabrück ist nicht ausgelegt. Auf welche Informationen stützt sie sich? Eine Stellungnahme ist daher bereits aus diesem Gesichtspunkt nicht möglich.

3. Denkmalschutz

5.) Das Hofgebäude Vördener Weg 2 sowie das Ensemble Malgartener Straße 41 stehen unter Denkmalschutz. Beides ist nicht einmal erwähnt worden geschweige denn die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf die auch und gerade wegen ihrer Lage in der Landschaft geschützten Denkmäler. Da damit ein Kulturgut betroffen ist, ist die UVS schon aus diesem Gesichtspunkt vollkommen unzureichend.

4. Pipeline

6.) Die Anlage Nr. 1 und Nr. 2 wird unmittelbar an einer bestehenden Wasserleitung errichtet. Nach den geltenden Regelungen ist ein Abstand von mindestens der Kipphöhe einzuhalten, der offensichtlich nicht eingehalten wurde. Die UVS thematisiert dieses Problem nicht.

5. Abstand zu Straßen und zum Wald

7.) Die Anlagen 1 und 2 stehen in Richtfunkstrecken. Die Anlagen 1, 2 und 3 überragen mit ihren Rotorblättern mindestens eine Straße, ein Schutzabstand wird nicht eingehalten. Die Anlagen 5, 6 und 3 stehen im Wald in dem Sinne, dass die Rotorblätter den Wald überstreichen. Die Anlage 2 reicht bis an den Wald heran, ohne dass ein Schutzabstand eingehalten wird, obwohl ausweislich der ausliegenden Begründung mindestens ein Abstand von 30 m zu Wald eingehalten werden soll. Deshalb wären hier keine Anlagen genehmigungsfähig, dieser Gesichtspunkt ist ebenfalls in der UVS nicht berücksichtigt worden.

6. Geplante Anlagen außerhalb der Sonderbauflächen

8.) Es ist festzustellen, dass die Anlagen sich nicht innerhalb der im Bebauungsplan genannten

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 3*

(siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

4.) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Umweltbericht. Dieser hat zusammen mit Planzeichnung und Begründung ausgelegen. Der LK Osnabrück ist in der Bauleitplanung eine im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu beteiligende Behörde und kein Entscheidungsträger.

5.) In Kapitel 9.1.9 des Umweltberichtes werden die denkmalgeschützten Häuser im Umfeld des Geltungsbereiches thematisiert. Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des B-Plans keine Bedenken (siehe hierzu Stellungnahme des LK Osnabrück, IV lfd. Nr. 7, Punkt 8). Baudenkmalrechtliche Bedenken werden daher aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nicht erhoben. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.) Zur Trinkwasserleitung der Stadtwerke Osnabrück ist ein Abstand von 10 m (5 m je Leitungsseite einzuhalten (siehe hierzu Stellungnahme der Stadtwerke Osnabrück im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB) einzuhalten. Die Fundamente der WEA Nr. 01 und 02 halten diesen Abstand ein. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7.) Die WEA 01 und 03 stehen nicht in Richtfunkstrecken (siehe Planzeichnung). Bezüglich der WEA und ihren Abstand zu Straßen wird auf die Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB verwiesen. Der Abstand der WEA

Flächen befinden, da dies nur dann gilt, wenn, wie auch an einer Stelle zitiert, alle Bauteile der Anlagen sich innerhalb der Konzentrationsfläche bzw. des Sondergebietes befinden, vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, 4 C 3.04. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Im Übrigen ist auf Seite 10 der beabsichtigten Begründung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich erklärt, dass die Anlagenstandorte so gewählt werden müssen, dass Immissionswerte eingehalten werden können. Ausweislich des diesseitigen Antrags ist dies offensichtlich nicht möglich, da weder die Bauteile innerhalb der vorgesehenen Fläche sind, noch die Anlagen innerhalb der Fläche betrieben werden können, da die Anlage 5 nachts in einem schallreduzierten Modus und alle weiteren Anlagen in einem erheblich weiter schallreduzierten und damit leistungsreduzierten Modus betrieben werden müssen, es zusätzlich zu Abschaltungen wegen Schattenschlag kommt und die Anlagen 3 und 6 niemals die Nennleistung erreichen können, da sie abgeschaltet werden müssen bei 10 m Wind pro Sekunde, da sie zu dicht nebeneinander errichtet werden.

9.) 7. Mangel in der Standsicherheit. Ausweislich des ausliegenden Turbulenzgutachtens müssen die Anlagen 3 und 6 abgeschaltet werden bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/Sek. in bestimmten Windsektoren. Da allerdings das Turbulenzgutachten von 14 Windenergieanlagen ausgeht, ist nicht gesichert, dass es tatsächlich die hier betroffene Situation berücksichtigt. Ein konkreter Bezug fehlt. Die Betriebserlaubnis von Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht mindestens der 3fache Rotordurchmesser, hier also 366 m zwischen den Anlagen eingehalten wird, was offensichtlich nicht gewährleistet ist. Dieser Gesichtspunkt ist nicht in der UVS berücksichtigt, so dass bereits aus diesem Gesichtspunkt eine Genehmigungsfähigkeit für WEA nicht besteht und eine konkrete Gefahr, da die Anlage 3 über eine Straße ragt.

10.) 8. Eiswurf
Die Anlagen 1, 2 und 3 überstreichen mit ihren Rotoren öffentliche Wege. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen kommt es bei entsprechender Witterung zur Gefahr von Eiswurf bzw. Eisabrutschens, da zwar der Rotor still stehen wird, allerdings die dort sich bildenden Eiskristalle entlang des Rotors auf die Straße rutschen werden. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen sind diese Straßen daher witterungsbedingt zu sperren.

11.) 9. Das Bebauungsgebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebietes
Das gesamte Vorhaben liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes, das nur

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 4*

zur L 78 ist laut NLSTBV ausreichend. Die Rotoren der WEA 01,02 und 03 befinden sich nicht über klassifizierten Straßen. Ein Abstand ist deshalb nicht erforderlich. Die Fundamente der WEA 05,06 und 03 stehen nicht im Wald. Alle Fundamente der WEA halten den Abstand des Fall- und Fällbereichs von 30 m zu Waldflächen ein. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Alle geplanten WEA befinden sich mit all ihren Bauteilen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157. Siehe hierzu auch Stellungnahme des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“ Durch den schallreduzierten Betrieb der WEA sowie den Betrieb mit Schattenwurfabschaltzeiten werden die Richt- und Orientierungswerte eingehalten. Die Abstände der WEA untereinander sind ausreichend. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

9.) Die Standsicherheit der WEA ist nicht Bestandteil des B-Plans, sondern wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den LK Osnabrück geprüft. Ein Turbulenzgutachten ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum B-Plan. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4.

10.) Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand

aufgrund andauernder Rechtsstreitigkeiten bisher nicht ausgewiesen wurde als Schutzzone 3. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen werden wassergefährdende Stoffe in erheblichem Umfang zum Betrieb und zum Bau der Anlagen eingesetzt. Allein die Bautätigkeit als solche ist wassergewinnungsgefährdend. Nach den niedersächsischen geltenden Reglungen ist der Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht zulässig, da der Eintrag in den Pelkebach unmittelbar zu einer konkreten Gefahr für den Trinkwasserverbrauch von hunderttausenden von Haushalten führt. Dieser Gesichtspunkt ist in der UVS nicht berücksichtigt worden, so dass es zu einer erheblichen Gefahr kommt, mithin WEA an diesem Standort nicht genehmigungsfähig sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, WEA mit einem Getriebe errichtet werden sollen, anstatt getriebelose WEA. Ein Hauptbestandteil eines Getriebes ist das Getriebeöl, das bei Ölwechsel oder eines Defektes bzw. einer Havarie zur Wasserverschmutzung führt.

der bestehenden Systeme, für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA. Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Eine witterungsbedingte Sperrung der Wege erfolgt nicht. An den neu zu errichtenden Zuwegungen zu den WEA werden entsprechende Hinweisschilder aufgestellt, die vor Eisabfall warnen.

10. Anlagen direkt am Waldrand

12.) Laut Landschaftsplan soll in diesem Bereich der Waldanteil erhöht werden. Wie dargestellt, stehen die Anlagen 5, 6 und 3 unmittelbar am Wald bzw. im Wald, die Anlage 2 ohne Abstand zum Wald. Gesetzlich ist es verboten, Windenergieanlagen in den Wald zu stellen bzw. eben Wald deshalb zu zerstören, da Windenergieanlagen automatisch Wald zerstört. Der vom Forstamt Ankum geforderte Mindestabstand zum Wald von 100 Metern wird nicht eingehalten, nicht einmal der Fall- und Fällbereich von 30 Metern wird eingehalten. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“ befinden sich Waldflächen. Diese stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen (Turm und Fundament) und für Erschließungsflächen nicht zur Verfügung. Sie stehen gemäß RROP für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und dürfen deshalb nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Auf vorhandene Waldflächen innerhalb des Bebauungsgebietes könnte, nach Änderung der Tabuzonen in einem neuen RROP des Landkreises Osnabrück, ohne Änderung des Bebauungsplanes WEA errichtet werden.

11.) Der Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Wasserbehörde (Siehe Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 8, Punkt 6) hat keine Bedenken gegen die Planung. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Flächenfindung auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4.

11. Umweltverträglichkeitsstudie für konkrete Vorhaben

13.) Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie für jedes konkrete Vorhaben einzeln und speziell durchzuführen ist, vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH; Bier, DVBL 2015, S. 265 ff. sowie die ausdrückliche Gesetzeslage im UVPG. Dies ist hier offensichtlich nicht erfolgt, da jedenfalls die dazu verwandten Informationen sich offensichtlich nicht konkret auf dieses Verfahren beziehen. Einige Schutzgüter sind nicht be-

12.) Der LK Osnabrück als zuständige Untere Waldbehörde (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7) hat keine Bedenken gegen die Planung. Alle geplanten WEA im Geltungsbereich halten mit ihren Türmen den Abstand von 30 m (Fall- und Fällhöhe) zu den umliegenden Waldflächen ein. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157 befinden sich nicht nur Sondergebiete für die Windenergienutzung sondern auch Waldflächen (siehe Planzeichung). Die Waldflächen wurden nachrichtlich in den B-Plan übernommen und sind keine Flächen, auf denen WEA errichtet werden dürfen. Ohne Änderung der Festsetzungen des B-Plans ist die Errichtung von WEA innerhalb der Waldflächen nicht möglich.

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 5*

rücksichtigt worden. Dazu zählt der Denkmalschutz, die Wasser-Pipeline, die Richtfunkstrecken, der Waldbestand, die Industrieanlage Vördener Weg 2, die Rastvögel, Eulen, das Trinkwassergewinnungsgebiet sowie die nachfolgenden Gesichtspunkte. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Einwender als unmittelbar Betroffene berechtigt sind, sämtliche Fehler, auch die fehlerhafte Bekanntmachung und die unzureichende Auslegung der Unterlagen notfalls gerichtlich geltend zu machen.

12. Fehlende Alternativprüfung

14.) Ausweislich der von dem Antragsteller in Auftrag gegebenen UVS, einer privaten Gutachter GmbH, sind Alternativprüfungen nicht durchgeführt worden, da hier nur eine abgestufte UVS durchgeführt werden soll. Da es zuvor keine UVS gegeben hat, ist bereits diese Annahme offensichtlich rechtswidrig. Auch ein Umweltbericht ist nicht rechtskräftig geworden.

13. Fehlende Berücksichtigung weiterer Windparks und der Umzingelung

15.) Die UVS wird für die beabsichtigten Windparks Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese erstellt. Zwar befinden sich diese drei Windparks in einem Abstand von höchstens 4 km, wegen der Entfernung der Anlage 5 zu den weiteren Anlagen ist allerdings schon von einem dritten Windpark auszugehen, die weiteren angrenzenden Windparks im Norden werden jedoch nicht einmal erwähnt, obwohl die Abstände nicht größer sind. Die kumulierende Belastung zahlreicher Wohngebäude zwischen Uthof im Norden und Lappenstuhl im Süden von zwei Seiten von Windparks umzingelt zu werden, ist nicht einmal erwähnt worden. Dies ist umso bemerkenswerter, als weiterhin das NLT- Papier 2011 zitiert wird, warum nicht 2014?, oder den nunmehr ausliegenden Windenergieerlass, der seit dem 06.05.2015 offiziell bekannt gemacht wurde, der weiterhin vorsieht, dass grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen zwei Windparks von 5 km einzuhalten ist. Durch das beabsichtigte Vorhaben in Kumulation mit den weiteren Windparks kommt es an zahlreichen Gebäuden zu der Situation, dass nicht nur einige Wohngebäude nach der allgemeinen Regelung einer optisch bedrängenden Wirkung ausgesetzt werden, da sie nicht einmal den Abstand der 3fachen Gesamthöhe zur nächstgelegenen Windenergieanlage einhalten, sondern gleichzeitig von mehreren Seiten von Windenergieanlagen belästigt werden, so dass für einige sich eine Belastung von mehr als 240 Grad ergibt. Diese Situation ist nicht einmal betrachtet worden.

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 6*

13.) Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt im Umweltbericht. In diesem wurden alle Schutzgüter, auch der Denkmalschutz, behandelt. Ebenso wurden die Produktenfernleitung, die bestehende Kompensationsfläche, die Waldflächen, Brut- und Rastvögel in der Begründung bzw. dem Umweltbericht behandelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.08.2015 – also 9 Tage vor Beginn der Auslegungsfrist- ortsüblich in den Bramscher Nachrichten und zusätzlich auf der Homepage der Stadt Bramsche bekannt gemacht. Neben Ort und Dauer der Auslegung enthielt die Bekanntmachung auch alle Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und zusammen mit den Planunterlagen einsehbar waren. Dabei wurden auch die umweltbezogenen Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangen sind, stichpunktartig aufgeführt. Die Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

14.) Die UVS ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 4. Die Alternativenprüfung bezüglich des Standortes erfolgte bereits im RROP des LK Osnabrück.

15.) Der Umweltbericht des B-Plans Nr. 157 bezieht sich auf das konkrete Vorhaben. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 4. Die kumulierende Wirkung mehrerer geplanter Windparks bezüglich Schall- und Schattenwurf ist im entsprechenden Gutachten berücksichtigt worden. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der

14. Fehlende Berücksichtigung der Beeinträchtigung verschiedener Kulturgüter

16.) Die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Beeinträchtigungen und den verschiedenen Kultur- und Sachgütern wie Natur und Mensch findet nicht statt. So werden zwar aufgezählt, dass zahlreiche Schutzgebiete unmittelbar angrenzen und zwei FFH Gebiete in der Nähe betroffen sind und der gesamte Komplex innerhalb des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Terra Vita liegt. Zahlreiche Naturdenkmäler sind in geringem Abstand vorhanden sind, gleichwohl ist die wissenschaftlich unhaltbare Mitteilung gemacht worden, das Insekten von der Errichtung von Windenergieanlagen nicht betroffen werden, obwohl genau das Erschlagen der Insekten während des Betriebes Fledermäuse anlockt bzw. der schiere Betrieb Insekten und damit Fledermäuse rund um den Rotorkopf anlockt. Diese Gruppe ist jedoch nicht bewertet worden. Vermeintlich gibt es keine Rastvögel; Eulen und

17.) Greifvögel werden bis auf einen Mäusebussard nicht beachtet. Tatsächlich ist das klein strukturierte, waldreiche Gebiet ohne bisherige Vorbelastung. Die zahlreichen Naturdenkmäler sowie der Naturpark insgesamt stellen eine Lebensgemeinschaft bzw. zahlreiche Lebensräume von hoher Biodiversität dar, insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen des Umweltforums verwiesen werden. Es kommt zu einer erheblichen

18.) Beeinträchtigung nicht nur des gemeinschaftsrechtlich geschützten Waldschnepfenpaares und die betroffene Fläche hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für Fledermäuse. An einer Raumnutzungsanalyse fehlt es, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt ebenfalls nicht vor, da dieser sich nicht auf das konkrete Vorhaben bezieht. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist festzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gesichtspunkte kommt, so dass das hier keine WEA genehmigungsfähig sind. Insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen der biologischen Schutzgemeinschaft bzw. des Umweltforums verwiesen werden.

19.) Da sich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die Brut- und Rastvogelerfassung bezieht, wurden auch alle Fehler, falschen und unvollständigen Angaben aus dieser Erfassung übernommen. (siehe Brut- und Rastvogelerfassung). Die maximale Bauhöhe der WEA ist falsch angegeben, was möglicherweise Auswirkungen auf die Bewertung des Artenschutzes hat. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten des BImSchG Genehmigungsverfahrens verwiesen.

15. Schattenabschaltzeiten

20.) Ausweislich des ausliegenden Schattengutachtens, das sich nicht konkret mit dem Vorha-

nwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 7*

Regionalplanung des LK Osnabrück. Bezüglich Abständen zwischen den Windparkstandorten wird auf das RROP des LK Osnabrück verwiesen.

Bezüglich NLT-Papier wird ausgeführt, dass die avifaunistischen Erfassungen 2013 durchgeführt wurden und diese auf das NLT-Papier 2011 verweisen, da das NLT-Papier 2014 noch garnicht vorlag. Zum Windenergie-Erlass wird ausgeführt, dass er sich bis zum heutigen Zeitpunkt (Oktober 2015) in einem Entwurfsstand befindet. Dort wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparkstandorten nicht thematisiert. In der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammen mit dem NLT wird ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung von 5 km thematisiert. Die Arbeitshilfe richtet sich an die Regionalplanung und die Darstellung von Vorrangflächen und nicht an die verbindliche Bauleitplanung. Zur optisch bedrängenden Wirkung und Kumulation wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 verwiesen.

16.) Die Standortfindung erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung. Dabei waren z.B. Naturdenkmale ein „hartes“ Ausschlusskriterium. Die Aussagen zu Insekten (im Kap. 2.4. im LBP) gehen von einer Beeinträchtigung durch Rotorschlag aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die höchste Insektenkonzentration in Höhe von 0-30 m auftritt, so dass die Beeinträchtigungen für den Bestand der Population nicht relevant sind. Zum Kollisionsrisiko der Fledermäuse siehe Ausführungen im LBP und Artenschutz-Fachbeitrag. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

17.) Die Rastvogelerfassung 2013 hat keine Rastvogelbestände gem. Krüger et al. verzeichnet. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde dem Fachbeitrag Landschaftsbild der Teilfortschreibung des RROP (2013) entnommen. Innerhalb des

Geltungsbereiches befinden sich keine Naturdenkmäler. Der Naturpark Wiehengebirge, nördliches Osnabrücker Hügelland genießt keinen Schutzstatus nach BNatSchG. Zum Windpark-Standort siehe Ausführungen unter Nr. 16 und Nr. 15. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

18.) Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Waldschnepfe sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) hat keine Bedenken gegen die Eingriffsermittlung und die Kompensationsmaßnahme. Eine Raumnutzungsanlayse war nicht notwendig. Der Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) lag aus. Zur Umweltprüfung siehe Ausführungen unter Nr. 4. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

19.) Die Gesamthöhe der WEA wird im AFB redaktionell angepasst. Dies hat keinen Einfluss auf die weiteren Darlegungen im AFB. Zur Brut- und Rastvogelerfassung siehe Ausführungen unter Nr. 27 und 28. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

20.) Das Schattenwurfgutachten bezieht sich sehr wohl auf das konkrete Vorhabengebiet. Die Berechnung der Schattenwurfdauer wurde für den Betrieb von 13 WEA an den Standorten im Windpark Ahrensfeld und Wittefeld durchgeführt. Dabei wurde die Gesamtbelastung der täglichen und jährlichen Schattenwurfdauer an 119 Immissionspunkten ermittelt. Danach wird an 88 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Minuten pro Tag und an 116 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30

bengebiet beschäftigt, ist der Betrieb der Anlagen nur möglich, wenn Schattenabschaltzeiten vorgesehen werden. Ohne solche ist erkennbar, dass es zu einer unzumutbaren Situation für die Anwohner kommt. Es kommt mithin zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

16. Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis

21.) Aus Flugsicherheitsgründen sind die Anlagen optisch auch bei schlechter Sicht und Nachts wahrnehmbar aufgrund ihrer Höhe aus mehreren Kilometer Entfernung. Diese Aspekt ist unbeachtet geblieben und kann von den Anwohnern nicht dadurch kompensiert werden, dass sie die Fenster verdunkeln, da einige Anwohner aus denkmalrechtlichen Gesichtspunkten daran gehindert sind, entsprechende bauliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Wechselwirkung ist offensichtlich also unbeachtet geblieben.

17. Wechselwirkung mit einer Kompensationsmaßnahme

22.) Die beabsichtigte Kompensationsmaßnahme südwestlich der Anlage 3 für das Waldschnepfenpaar ist offensichtlich ungeeignet, da eine deutlich zu geringe Entfernung zu Anlage 3 vorgesehen ist und damit die Gefahr weiterhin besteht. Es kommt damit zu dem Verlust eines Waldschnepfenbrutpaares, was gegen § 44 BNatSchG verstößt und zur Errichtung eines nicht geeigneten Neuhabitats, was die Gesamtpopulation gefährdet.

18. Zweifel an der Unabhängigkeit des schalltechnischen Gutachtens

23.) Die Firma IEL GmbH in Aurich ist eine Projektionsfirma zum Bau von Windenergieanlagen, die auch Schatten- und Schallgutachten erstellt. Sie hat ein persönliches Interesse, dass die Windparks ohne nennenswerte Abstriche gebaut wird. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die Firma weitere Aufträge zur Projektierung von Windgebieten bekommt. Unabhängige Schallgutachter befassen sich ausschließlich mit der Messung, Berechnung und Bewertung von Schallimmission und haben keine Verflechtungen mit der Windenergiebrache.

19. Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen

24.) Es fehlt an einer Übermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen. Die hier beantragten Anlagen sind bisher nicht vermessen. Das ausliegende Schallprognosegutachten ist nicht nach den geltenden Bestimmungen für Genehmigungsverfahren erstellt worden.

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 8*

Stunden pro Jahr überschritten. Für diese Immissionspunkte werden Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Schattenwurfdauer und des Jahresmaximums als Auflagen im Genehmigungsbescheid nach BImSchG durch den Landkreis Osnabrück erforderlich.Durch die erforderlichen Abschaltzeiten wird die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenschlag können deshalb ausgeschlossen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

21.) Eine Kennzeichung von WEA als Luftfahrthindernis wird ab einer Gesamthöhe der WEA von 100 m erforderlich. Auch in denkmalgeschützten Häusern ist das Anbringen von Rolläden von innen möglich und zulässig. Außerdem ist die Nachtkennzeichnung der WEA nach unten abgeschirmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

22.) Die Maßnahme 2 befindet sich im Abstand von ca. 450 m zur WEA 03. Ein Meidungsbereich von 300 m um WEA wird bei der Waldschnepfe angenommen. Die Maßnahme 2 liegt somit im ausreichend großen Abstand zu den geplanten WEA und somit außerhalb des ggf. möglichen Meidungsabstandes. Als einzige Quelle zur Beeinträchtigung von Waldschnepfen durch WEA liegt die Studie von DORKA et al. (2014) vor. Diese bezieht sich auf geschlossene Waldstandorte im Nordschwarzwald (Baden-Württemberg), eine Übertragbarkeit auf die Verhältnisse in halboffenen Landschaften wie im Bereich Bramsche ist nicht belegt und fachlich kritisch zu sehen. SCHMAL (2015) zweifelt das Untersuchungsdesign und daher die Ergebnisse der Studie von DORKA et al. (2014) an und geht weiterhin davon aus, dass die Art als nicht windkraftsensibel gilt. Sie sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Bau der WEA und dem Rückgang des Waldschnepfenbestands in der Studie von DORKA et al. (2014)

Demnach hätte zu den Herstellerangaben mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Daran fehlt es. In der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz wurden die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ entwickelt, die Bestandteil des schalltechnischen Gutachtens sind. Hier heißt es: „Die der Schallimmissionsprognose zu Grunde zu legenden Emissionswerte sind, im Sinne der Statistik, Schätzwerte. Bei der Prognose ist daher auf die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" der Immissionsrichtwerte im Sinne der Regelungen der TA Lärm abzustellen. Die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels den IRW unterschreitet. Sind keine 3 WEA eines Typs vermessen, ist hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen. Zur Erhöhung der Aussagesicherheit der Emissionsdaten soll ein zusammenfassender Bericht nach Technischer Richtlinie erstellt werden, der den mittleren Schallleistungspegel mit Serienstreuung eines Anlagentyps für den Bereich einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 6 - 10 m/s in 10 m Höhe (bzw. bis zum 95%-Wert der Nennleistung) gemäß prEN 50376 (Juli 2001) „Declaration of Sound Power Level and Tonality Values of Wind Turbines“ angibt.
Es ist nicht erkennbar, dass die Anlage nicht impulshaltig oder tonhaltig ist, entsprechende Angaben fehlen ebenfalls. Da noch kein Messberichte von drei schalltechnische Referenzmessungen der Senvion 3.0M122 vorliegen sind gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit einzurechnen. Aufgrund der großen Höhe der Anlagen ist zudem davon auszugehen, dass die angewendete Berechnungsmethode den Schallleistungspegel unterschätzt. Vgl. den schalltechnischen Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit der Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 verwiesen der im Auftrag des LANUV NRW erstellt worden ist. Die Wohnhäuser Uthof 3, 5 und 2 wurden nicht berücksichtigt, obwohl durch die Anordnung dieser Gebäude dort erhebliche Reflexionen auftreten und mithin die Schallleistungspegel sich vergrößern. Die Lärmquelle der Industrieanlage Vördener Weg 2 fehlt als Vorbelastung.
In den Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens wird von einer Schallemission der Senvion 3.0M122 von 104,5 dB(A) im offenen Betrieb ausgegangen, obwohl im Datenblatt

ıdungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 9*

als nicht eindeutig belegt an. Vielmehr kann der Rückgang des Bestands in den untersuchten Jahren auch andere Ursachen haben.

23.) IEL ist ein unabhängiges Gutachterbüro für Schall- und Schattenwurfberechnungen und keine Projektionsfirma für WEA. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

24.) Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

In einer Studie hat das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) Nordrhein-Westfalen jetzt die Schallausbreitung von Windenergieanlagen untersucht, um die Qualität der Geräuschimmissionsprognosen hoher Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Emissionen und Immissionen im Umfeld zweier Anlagen der 2 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 98 m messtechnisch ermittelt und mit den gemäß dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Pegeln verglichen. In einem nächsten Schritt wird nun geprüft, ob das bisher angewendete Prognoseverfahren in konkreten Genehmigungsverfahren zukünftig geändert werden soll. Für die Praxis der Genehmigungsbehörden ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen. (http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergie-anlagen/)
In einer Schallimmissionsprognose müssen nicht alle Wohnhäuser im Einwirkungsbereich einer geplanten Anlage berücksichtigt werden. Die Schallimmissionsprognose muss die maßgeblichen Immissionspunkte berücksichtigen. Dies ist im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 erfolgt. Für nicht gesondert berücksichtigte Immissionspunkte können die Schallimmissionspegel der Zusatz- und der Gesamtbelastung (Nacht, nur WEA) den Schallimmissionsrastern im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 entnommen werden.
Bei den Wohnhäusern Uthof 3, 5 und 2 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.

RE_PP_3.0M122_GER_12, das dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG beigefügt ist, der Wert LWA (95%) mit 106,0 dB(A) angegeben ist. Dadurch kommt das Gutachten zu völlig falschen Ergebnissen.

20. Aussagen zur optisch bedrängenden Wirkung

25.) Die „Aussagen“ zur optisch bedrängenden Wirkung der Wohnhäuser entbehren in jeder Hinsicht jeder Grundlage. Im Hinblick auf das Gebäude Nonnenbach 20 wird der Eindruck erweckt, als ob es sich um eine vermietete Garage handelt. In dieser Garage kann man Autos unterstellen, aber wie auf dem Foto deutlich zu erkennen, ist es gleichzeitig auch ein Wohngebäude. Die Feststellung, dass die Windenergieanlagen durch einen Gehölzstreifen optisch verdeckt werden, sind nicht mit der Realität in Einklang zu bringen, bei einer Gesamthöhe von 200 m. Die Feststellung, dass die Gebäude sich im Außenbereich befinden und daher mit der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen aus 1999 die Anwohner damit zu rechnen haben, dass damit Windenergieanlagen in derartiger Nähe vor ihnen errichtet werden entbehrt ebenfalls jeglicher Grundlage, da hier es gerade an einer entsprechenden planungsrechtlichen Absicherung fehlt und Alternativstandorte vorhanden sind. Darüber hinaus ist jedenfalls zum Teil eine Außenbereichslage nicht einmal gegeben. Sachlich darf darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung, dass die Wohnnutzung in Richtung auf die Windenergieanlage nicht stattfindet, obwohl deutlich erkennbar mehrere Wohnraumfenster in dieser Richtung vorhanden sind, offensichtlich sachlich unzutreffend ist. Eine Beteiligung der Bewohner hat nicht stattgefunden, sie sind mit der getroffenen Einschätzung nicht einverstanden und weisen darauf hin, dass die erteilten Genehmigungen eine Nutzung ihrer Gebäude zur Wohnnutzung vorsieht, worauf sie nicht verzichten möchten. Da ausweislich der Schallprognose und der optischen Beeinträchtigungsdarstellung zu einer unzumutbaren Situation für Menschen kommt, steht fest, dass hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur zu dem Ergebnis gelangen kann, dass bereits aufgrund des Schutzes des Schutzgutes Mensch das Vorhaben nicht realisierbar ist.

21. Zweifel an der Unabhängigkeit der Brutvogel- und Rastvogelerfassung

26.) Die Erfassung von Brut- und Rastvögel wurde von den Stadtwerken Bramsche als Kommanditist und Vorhabenträger beauftragt. Deshalb handelt es sich hier nicht um ein unabhängiges Gutachten der städtebaulichen Planungsbehörde, sondern um eine Analyse eines Investors und kann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Verwendung finden.

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 10*

Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen, die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.
In dem zitierten Datenblatt steht „LWA,95% < 106 dB(A) (vorläufig)“. Es handelt sich also um eine vorläufige maximale Angabe. Im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 ist der vom Hersteller garantierte Schallleistungspegel (Stand Januar 2014) belegt.

25.) Die zu Wohnzwecken umgenutzte Garage wurde im Rahmen der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wie ein Wohnhaus behandelt und der Prüfung unterzogen.

Das Urteil des OVG NRW wurde richtig zitiert

Das Wohngebäude befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, noch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslage nach § 34 BauGB, sondern ist dem Außenbereich nach § 35 (2) BauGB als nicht privilegiertes Vorahben einzuordnen.

Die Beteiligung der Bevölkerung am Bauleitplanverfahren ist durch die frühzeitige Beteiligung sowie durch die Offenlage des B-Plans erfolgt.

Auf die Wohnnutzung der Gebäude muss nicht verzichtet werden.

Auf Grund der Prüfung der optischen Bedrängung sowie der Schall- und Schattenwurfbelastung kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner ausgeschlossen werden. Zu diesem Ergebnis kommt die Umweltprüfung im Umweltbericht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

26.) Die Erfassungen wurden von einem unabhängigen Gutachterbüro durchgeführt. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

27.)

22. Fehler in der Erfassung Avifauna und der Fledermäuse

Bei der nicht für dieses Vorhaben durchgeführten Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse wird das so genannte NLT- Papier 2011 zitiert, obwohl das zur Zeit gültige und auch im Hinblick auf die Avifauna relevante, den wissenschaftlichen Standard wiedergebende aus dem Jahr 2014 stammt. Das verweist auf das Übereinkommen der Länder- Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten. Da gleichzeitig auch der Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niederachsen in der Fassung vom 12.02.2015 zur Genehmigung von Windenergieanlagen auf den zur Zeit gültigen wissenschaftlichen Standard verweisen, ist erkennbar, dass hier keine sachgerechte

28.)

Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse stattgefunden hat, aber auch nicht einmal für Hirschkäfer. Im Gutachten zur Fledermauserfassung werden widersprüchliche Ortsangaben für das Erfassungsgebiet gemacht. Das Erfassungsgebiet wird, genau wie das Gebiet Ahrensfeld, mit Kalkriese bezeichnet, was vermuten lässt, dass hier einige Erfassungsgebiete durcheinander geraten sind. Bei der Kartierung fällt auf, dass offensichtlich die selbe Person das hier betroffene Vorhabengebiet, das angrenzende Vorhabengebiet Ahrensfeld und das angrenzende Gebiet Kalkriese zum selben Zeitpunkt betrachtet hat. Da die Gebiete bis zu 4 km auseinander liegen, mehrere 100 ha groß sind und durch zahlreiche Waldflächen optisch strukturiert werden, ist offenkundig, dass dies unmöglich ist. Aus dem vorgenannten Gesichtspunkt hat es offensichtlich keine sachgerechte Kartierung zu keinem Zeitpunkt gegeben. Tatsächlich sind auch die meisten Arten nicht erfasst worden, so dass insoweit auf die umfassende Stellungnahme des Umweltforums

29.)

verwiesen wird. Eulen und Greife sind nicht bzw. nicht ausreichend erfasst. Die charakteristischen Vogelarten dieses Lebensraumtyps werden durch Windenergieanlagen erheblich gestört, sodass eine Verträglichkeitsprüfung hier erforderlich ist bzw. von vornherein ohne eine solche dieses Gebiet nicht als Windvorranggebiet verwendet werden kann. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten verwiesen.

30.)

In der Brut- und Rastvogelerfassung sind die geplanten Potentialflächen für Windenergie falsch und unvollständig eingezeichnet. Das Vallenmoor und einige Waldgebiete wurde aus der Potentialfläche mit lokaler Bedeutung ausgelassen. Dadurch ist die untersuchte Flächen wesentlich kleiner als tatsächlich ausgewiesenen werden soll und folglich wurde die Zahl an Rast- und Brutvögel weit unterschätzt. Laut Begründungsentwurf mit Umweltbericht sind

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 11*

27.) Die Erfassungen zu Brut- und Rastvögeln sowie den Fledermäusen wurden in den Jahren 2013 durchgeführt bzw. begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war noch das NLT-Papier 2011 relevant, dass NLT-Papier 2014 lag noch nicht vor.

Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

28.) Die Fledermauserfassung bezieht sich auf die Potenzialfläche 30 des LK Osnabrück aus der Teilfortschreibung des RROP, wie es dem Deckblatt des Gutachtens zu entnehmen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Die avifaunistischen Erfassungen in den geplanten Windparken Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese wurden ausschließlich durch Dr. Klaus Handke (Ganderkesee), Frau Dipl.-Landschaftsökologin Pia Handke bzw. Frau Dipl.-Biologin Julia Lopau, die seit vielen Jahren ornithologische Erfassungen im Rahmen von Windkraftprojekten machen, durchgeführt. Dabei waren immer zwei Personen gleichzeitig per Pkw oder zu Fuß im Einsatz. Die Strecken wurden bei jedem Erfassungsdurchgang variiert, d.h. an jedem Termin begann die Erfassung an einer anderen Stelle. Zur

Bestätigung von Revieren (z.B. Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper) wurden regelmäßig Klangattrappen eingesetzt.

Damit entsprechen die Kartierung eindeutig den bei Windkraftvorhaben in Niedersachsen üblichen Standards.

Die avifaunistischen Erfassungen wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Es sollten in jedem Gebiet, im Rahmen der festgesetzten Exkursionszahl, so viele Brutpaare des festgelegten Artenspektrums bestätigt werden, wie es möglich ist. Dazu gibt es keine Zeitvorgaben. Zeitangaben (Bearbeitungszeit je ha und Durchgang) können allenfalls nur einen sehr groben Anhaltspunkt für den benötigten Aufwand geben. Wie jeder erfahrene Kartierer weiß, hängt der tatsächliche Aufwand von zahlreichen Faktoren ab, wie z.B. Umfang des zu kartierenden Artenspektrums, Anzahl der im Gebiet vorhandenen Arten und Paare, Erfahrung des Bearbeiters, Dichte und Qualität des Wegenetzes, Jahreszeit, Witterung, Tageszeit, Nutzung, Strukturreichtum, Intensität des Einsatzes von Klangattrappen etc.).

Eine vogelarme, intensiv genutzte Fläche mit gut ausgebautem Wegenetz ist viel schneller zu kartieren ist, als eine sehr strukturreiche und von Vögeln dicht besiedelte Fläche mit schlechten oder nicht vorhandenen Wegen. Selbstverständlich sind Exkursionen in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag in der Regel besonders effektiv, weil dann die meisten Vögel sehr aktiv sind. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: So lassen sich bei Wind und Starkregen Vögel unabhängig von der Tageszeit schlecht

„stehende Gewässer oder Fließgewässer innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu finden“. Das ist falsch. Der Pelkebach ist ein Fließgewässer mit großer Bedeutung für die Rast- und
30a) Brutvögel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“.

23. Kompensationsflächen

31.) Die beabsichtigte Kompensationsfläche südwestlich der Anlage 3 kann nicht den Kompensationszweck erreichen, da sie innerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens liegt. Eine Kompensation für die Trinkwassergefährdung ist nicht einmal angedacht. Die vollständige Zerstörung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft, die Beeinträchtigung des Tourismus ist ebenfalls nicht angedacht. Bei einer tatsächlichen Berück-
32.) sichtigung hätte eine Alternativprüfung stattfinden müssen und wäre die Prüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass an diesem Standort WEA nicht genehmigungsfähig sind.

24. Begründungsentwurf zum Umweltbericht

33.) Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit dem Vorranggebiet für Windenergiegewinnung (Potentialfläche 30 „Wittefeld“) aus dem RROP. Hier wurden entgegen dem RROP eine Fläche hinzugefügt, die im RROP des Landkreises Osnabrück als ungeeignet bezeichnet wurde. Das RROP weist ausdrücklich darauf hin, dass Sonderbauflächen für die Windenergie außerhalb der im RROP ausgewiesenen Flächen nicht zugelassen sind. Diese sog. „Ausschlusswirkung“ ergibt sich ebenfalls aus dem §35 Abs.3 Satz 3 des BauGB und gilt natürlich auch für willkürliche Flächenerweiterungen im Zuge der Bauleitplanung. Als Begründung wird angeführt: „Im RROP des Landkreis Osnabrück besteht die Potenzialfläche 30 aus drei Teilflächen, wobei es sich bei der nördlichsten Teilfläche um eine sehr kleine Teilfläche handelt (siehe hierzu auch Vorentwurf zur 30. FNP-Änderung). Die Realisierung einer modernen WEA mit einem Rotorradius größer 60 m sowie mit einem erforderlichen Sicherheitsabstand zum südlich gelegenen Wald innerhalb dieser kleinen Teilfläche ist nur möglich, wenn der Geltungsbereich kleinflächig nach Norden erweitert wird, um den Rotor der WEA komplett aufzunehmen.“ Ist eine ausgewiesene Baufläche zu klein, dann kann nicht gebaut werden. Weiter heißt es im Begründungsbericht: „Dem Ziel des RROP, einer optimalen Ausnutzung der ausgewiesenen Vorrangstandorte mit Windenergieanlagen, wird somit nachgekommen.“ Im RROP werden aber keine Vorrangstandorte für einzelne WEA ausgewiesen, sondern lediglich verbindliche Vorrangflächen. Durch die Erweiterung der ausgewiesenen Fläche, für die WEA Wi 05 im Bebauungsplan Nr. 157, gegenüber der im RROP ausgewiesenen Fläche führt dazu, dass die

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 12*

kartieren. Dies gilt auch bei hohen Temperaturen. Dagegen kann es z.B. nach einem Regen auch Mittags zu hoher Gesangsaktivität kommen. In offenen Agrarflächen lassen sich Arten wie Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche durchaus auch in den späten Vormittagsstunden und mittags kartieren. Eine Generalisierung von Erfassungszeiten ist unseres Erachtens nicht möglich und hängt sehr stark von den Geländegegebenheiten ab.

Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Umfangs und der Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen.

Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

29.) Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 28 verwiesen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der großen Abstände zu FFH-Gebieten nicht erforderlich.

30.) Die in der Brut- und Rastvogelerfassung dargestellte Potenzialfläche entspricht dem Stand im RROP zu Beginn der Erfassungen. Art und Umfang der Erfassungen sowie die Schlussfolgerungen für die Planung wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Wie aus der Methodenbeschreibung der Brut- und Rastvogelerfassung: Potenzialfläche 30 (Juni 2014) deutlich wird, wurden bei Wäldern und Siedlungen nur die Ränder kartiert und das Artenspektrum bei der Artenliste berücksichtigt. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Osnabrück abgestimmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

30a) Die Begründung wird entsprechend korrigiert und der Pelkebach als Fließgewässer im Geltungsbereich thematisiert.

31.) Eine Kompensation für Trinkwassergefährdung ist nicht erforderlich (siehe Ausführungen unter Nr. 11). Die

Kompensationsfläche M 2 dient der Kompensation möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Waldschnepfe. Es wird dazu auf die Ausführungen unter Nr. 22 verwiesen. Die Kompensationsfläche M 1 dient der Kompensation des Eingriffs in Boden / Biotoptypen und Landschaftsbild. Eine Kompensation dieser Schutzgüter ist im Abstand von ca. 350 m zu den WEA selbstverständlich möglich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

32.) Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).

Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. zur Erholungsnutzung ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der

Mindestabstände zur Wohnbebauung, die bei der Festlegung der Windvorranggebiete RROP maßgeblich waren, unterschritten werden. Die Erweiterung im Nordwesten der WEA Wi 05 befindet sich im Waldgebiet, was den Vorgaben im RROP widerspricht.

34.) Die Fehlerhaften Berechnungen aus dem schalltechnischen Gutachten wie auch die Fehler im Schattengutachten wurden in den Begründungsentwurf zum Umweltbericht übernommen. Die Aussagen zum Infraschall im Bezug auf die Wahrnehmbarkeit des Infraschalls wurden durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Braunschweig widerlegt. Die Reichweite und Messbarkeit von Infraschall durch WEA wurde von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konkretisiert und auf etwa 20 Kilometer festgestellt. Die über 30 Jahre alte Aussage: „Langjährige Untersuchungen (Ising et al. 1982)“ haben gezeigt, dass unhörbarer Infraschall als völlig harmlos einzustufen ist.“ wurde durch diese Studien ebenso widerlegt, wie die veraltete und willkürlich Aussage: „Es lassen sich also folgende Schlussfolgerungen ziehen: Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall.“ Die aufgeführten, 13 Jahre alten Gerichtsurteile vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg, 24.09.2001 (Az.: 1 MA 2466/01) sowie durch das Oberverwaltungsgericht Münster, 18.11.2002 (Az.: 7 A 2127/00) sind nach den neuesten Erkenntnissen über die Auswirkungen von Infraschall auf die menschliche Gesundheit veraltet und nicht mehr haltbar.

35.)

25. Größtmöglichen Schonung des Außenbereichs

36.) Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 200 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 13*

Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.Den Bedenken wird nicht gefolgt.

33.) Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit der Vorrangfläche im RROP, weil im B-Plan noch Waldflächen in den Geltungsbereich aufgenommen wurden, um eine geschlossene Flächenabgrenzung zu erhalten. Dies wird auch in Kap. 2.1. der Begründung erläutert. Der Ausschlusswirkung steht dies nicht entgegen, weil WEA innerhalb des Geltungsbereiches nur auf Flächen errichtet werden können, die im RROP als Vorranggebiet Wind dargestellt sind. Bezüglich der kleinflächigen Erweiterungen siehe Ausführungen des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“

Eine Unterschreitung der im RROP festgelegten Abstände zur Wohnbebauung erfolgt dadurch nicht ebenso nicht die Verschiebung des Turms der WEA in einen Wald. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

34.) Die Berechnungen im Schall- und Schattenwurfgutachten sind nicht fehlerhaft.

Zu PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 42 verwiesen.

35.) Es wird auf die Literatur im Begründungstext (u.a. aus 2009, 2013 und 2014) verwiesen. Zum aktuellen Stand des Wissens (Juli 2015) wird auf die Ausführungen unter Nr. 42-46 verwiesen. Zum

geringen Abständen zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter- Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO2 werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Bebauungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

26. Suchräume kleiner 20 Hektar

37.) Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30c unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt sind. Dadurch sind die einzelnen Suchräume kleiner als 20 Hektar. Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, müssen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung durch „Harte Tabuzonen“. Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 kann in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder wird von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum 29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Meter möglich sind und die erforderlichen 3 Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18), ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen an Straßen und Wegen und der

vendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 14*

gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine neueren rechtlichen Bestimmungen zum Infraschall. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

36.) Die Standortfindung erfolgte bereits unter Berücksichtigung entsprechender Abstände auf Ebene der Regionalplanung. Dabei wurden auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung.

Der B-Plan ist nicht abwägungsfehlerhaft.

Bei der Ermittlung der Kompensationsflächen für das Landschaftsbild wurden die drei im Stadtgebiet von Bramsche geplanten Windparks berücksichtigt. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück ist mit Ermittlung sowie Art und Umfang der Kompensationsflächen einverstanden (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

37.) Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und sind nicht mehr abwägungsrelevant für die verbindliche Bauleitplanung.

Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

27. Abstand zu Straßen und Wegen

38.) Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 200 Metern entspricht der Mindestabstand, bei dem hier eingesetztem Anlagentyp, etwa 322 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in der ausgewiesenen Sonderbauflächen Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Der Einbau einer Rotorheizung ist bei den geplanten WEA der Firma Senvion 3.0M122 nicht vorgesehen, lediglich eine Eisabschaltung. Dadurch wird lediglich der Eiswurf weitestgehend verhindert, nicht aber der Eisfall. Durch Wind kann dieser Eisabwurf bis zu mehrere hundert Meter weit tragen. Die Einwände der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, „die sich aufgrund der straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht“, können nicht mit einem Verweis auf das RROP abgetan werden. Wie die Landesbehörde in Ihren Einwendungen beschreibt, ist durch den Eisabwurf die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Hier geht es um die Sicherheit der Bürger. Um eine Gefährdung weitgehend zu verhindern, hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe einzuhalten. Außerdem wird in den Einwendungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Einhaltung von der 1,5 fachen der Fallhöhe zu allen anderen Straßen gefordert. Hierdurch kann eine Gefahr für Leib und Leben von Spaziergängern und anderen Verkehrsteilnehmern durch Eisfall, herabfallen Teile vom Turm oder das herabfallen von Rotoren größten Teil verhindert werden. Der Einwand, dass diese Abstände im Baugesetzbuch nicht vorgesehen sind ist

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 15*

38.) <u>Mindestabstand 1,5x:</u>

Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände > 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrchtungen (z.B. Rotorblattheizung) sicherzustellen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.

Bei den geplanten WEA-Typ ist keine <u>Rotorblattheizung</u> vorgesehen. Rotorblattheizungen verringern hauptsächlich Stillstandszeiten der WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern. Dies ist vor allem bei Standorten in kalten Lagen (Höhen über 500 m ü. NHN) oder Kaltklimastandorten, z.B. Skandinavien, sinnvoll. Beim Heizvorgang steht die WEA. Es wird lediglich die Zeit verringert, bis das Eis durch die zusätzliche Heizung in den Rotorblättern der WEA abgetaut ist. Der Einsatz einer Rotorblattheizung erfolgt damit aus wirtschaftlichen Gründen, um Stillstandszeiten durch Eisansatz und die damit verbundenen Ertragsverluste möglichst minimal zu halten. In Bramsche werden die Stillstandszeiten durch Eisansatz aufgrund der Lage aber niedrig ausfallen. Die Installation einer Rotorblattheizung ist daher nicht rentabel. Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme.
Für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA.
Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese

nicht nachvollziehbar. Im Baugesetzbuch geht es um Gebäude im Nahbereich von Verkehrswegen und nicht um rotierende Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern mit der Gefahr herabstürzender Bauteile. Hier trägt nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die Stadt Bramsche als Bauleitplanungsbehörde eine Verantwortung für die Gesundheit der Mitbürger.

28. Abstand zu Höchstspannungsleitung

39.) Der Mindestabstand zwischen dem Rotor der WEA und der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung darf, wenn die Leitungen durch Schwingungsschutzmaßnahmen gesichert sind, den einfachen Rotordurchmesser betragen. Dies bedeutet, dass der Abstand zwischen dem äußerstem möglichen Stromleiter und der geplanten WEA ein Abstand von dem 1,5 fachen Rotordurchmesser, also 183 Meter eingehalten werden muss. Vor Beschluss des Bebauungsplanes Nr.157 „Wittefeld“ ist die Durchführung von Schwingungsmaßnahmen mit den Vorhabenträgern schriftlich sicherzustellen. Ist diese Vereinbarungen nicht vorhanden, sind die WEA Standorte auf einen Sicherheitsabstand vom 3 fachen Rotordurchmesser zu berichtigen.

29. Fehler im RROP

40.) Die Grundlage für den offenliegenden Bebauungsplan ist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilbereich Energie. Dieses RROP verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich im vorliegenden Bebauungsplan 157, „Windpark Wittefeld“ der Stadt Bramsche nicht wider.

0. Mindestabstand zu Waldgebieten

41.) Der vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderte Abstand zu Waldgebieten beträgt 100 Meter. „Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereichs reicht nicht aus,

vendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 16*

Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat keine Einwände gegen die geplanten WEA-Standorte (siehe hierzu IV lfd. Nr. 3).

Das BauGB ist auch Grundlage einer Bauleitplanung, welche sich mit WEA befasst.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

39.) Zum Abstand der WEA zur vorhandenen Hochspannungsleitung wird auf die Stellungnahme der AMPRION GmbH (II lfd. Nr. 4) verwiesen. AMPRION hat keine Bedenken gegen die Festsetzungen des B-Plans und verweist darauf, dass im Vorfeld bereits Abstimmungen zwischen AMPRIOn, dem Landkreis Osnabrück und dem Projektierer des Windparks Ahrensfeld stattgefunden haben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

40.) Die Bedenken betreffen das RROP und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Das RROP ist vom Land Niedersachsen genehmigt und hat Rechtskraft. Auf der Grundlage des RROP erfolgte die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich Wittefeld im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Bramsche. Der Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Bramsche ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

41.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der

um negative Beeinträchtigung für die Faune ausschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehenden Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren befinden verstärkt zum Opfer fallen“. Ein Schädigung des Waldes soll nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ebenfalls ausgeschlossen werden. Deshalb muss diesen Einwänden der „Fachleute“ vom Forstamt Ankum gefolgt werden. Eine generelle Ablehnung dieser Forderungen, nur weil dadurch das gesamte Ziel der Raumordnung gefährdet sei, ist unzulässig; zumal die Schädigung des wiederum dem RROP widerspricht.

31. Infraschall

42.) Im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr.157 „Windpark Wittefeld“ wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Auftragsstudie vom Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die TA Lärm muss deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Die DIN 45680 wurde bereits überarbeitet. Jedoch wurden wieder nur Frequenzen größer 8 Herz berücksichtigt.

Die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) Braunschweig veröffentlichte am 20.05.2015 eine Studie zur Wirkung von Infraschall auf den menschlichen Körper. In einem Projekt, das von der Europäischen Union unterstützen "European Metrology Research Programme" (EMRP), wurde deshalb mit Hilfe verschiedener Methoden der Audiologie und der bildgebenden Verfahren der Neurologie objektiv untersucht, wie Infraschall und Ultraschall auf den Menschen wirken. Dabei kommt die PTB zu dem Ergebnis, dass im „Umgang mit Infraschall sowohl das Verständnis für die Wahrnehmung als auch grundlegende Anforderungen an Messgeräte und praxisnah anwendbare Messvorschriften fehlen. Im Infraschallbereich konnte bis hinab zu einer Frequenz von 8 Hz eine Anregung im auditiven Cortex nachgewiesen werden. Die Ergebnisse legen auch den Schluss nahe, dass sich der Mechanismus des Hörens bei etwa 20 Hz ändern könnte, dass also Infraschall (unterhalb 20 Hz) vom Gehirn auf unterschiedliche Art wahrgenommen bzw. verarbeitet werden. Im Infraschallbereich konnten in einigen Experimenten dagegen Hirnreaktionen auch für Stimuli 2 dB unterhalb der Hörschwelle festgestellt werden, was auf eine unbewusste Wahrnehmung von Infraschall hindeutet. Dadurch werden die Aussagen des

ndungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 17*

Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur Konkretisierung des Kollisionsriskos wird in der Genehmigung nach BImSchG verankert. Ausgeprägte naturnahe Waldrandzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Einhaltung des vom Forstamt Ankum geforderten 100 m-Abstandes ist die Nutzbarkeit der Flächen derart eingeschränkt, dass die Ziele der Raumordnung nicht mehr ausreichend realisiert werden können.

Der LK Osnabrück hat aus waldbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung (siehe IV lfd. Nr. 7). Den Anregungen hinsichtlich der Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

42.) In der Begründung wird das Thema Infraschall ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Zur Studie des PTB Braunschweig: Hierbei handelt es sich um ein Forschungsprojekt. Die dort durchgeführten Untersuchungen haben mit

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg und des Bayrische Landesamt für Umwelt zu den Gefahren des Infraschall weitestgehend widerlegt.
Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen und können mit einfachen Schallpegelmessgerät mit einem A bewertetem Messbereich, nicht gemessen werden. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen. Die Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbare Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend an den Rotorblättern. Durch die Größe und Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 1 – 20 Hz werden bedeutende Mengen von unhörbarem Tieffrequenz- und Infraschall von < 20 Hz emittiert. Dabei gilt die Regel, je größer die Blätter, umso höher der Infraschallanteil. Deshalb wird in Studien gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung voraussichtlich erheblich vergrößern.

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Ärzte für Immissionsschutz, der für die Niedersächsischen Ärztekammer am 24.9.2014 verfasst wurde, heißt es: „Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

a) dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.

b) dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt.

c) dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.

ıdungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 18*

WEA speziell nichts zu tun. Der Versuchsaufbau war dabei aber nicht einer realen Situation angepasst, sondern die tieffrequentierten Töne wurden den Probanden direkt in den Gehörgang gegeben. In einer Folgestudie planen die Forscher gezielt Menschen zu untersuchen, die sich von Infraschall belästigt fühlen. Dabei geht es auch um die Frage, inwieweit psychologische Faktoren Einfluss auf das Hörerleben von Infraschall haben - etwa wenn ein Windrad als Schallquelle sichtbar ist und unter Umständen als Bedrohung empfunden wird (http://www.deutschlandfunk.de/infraschall-der-mensch-hoert-tiefer-als-gedacht.676.de.html?dram:article_id=326569).

Das PTB hat zu der Aussagekraft der Ergebnisse ihres Projektes für Windkraftanlagen auf ihrer homepage (www.ptb.de/cms/ptb/Fachabteilungen/abt1/nachrichten-aus-der abteilung.de) Folgendes ausgeführt: *„Alle Messungen wurden in Laborsituationen mit synthetischen Infraschallsignalen und gesunden Testpersonen durchgeführt. Es wurde kein Schallsignal verwendet, das von einer Windkraftanlage stammte oder solchen Schall simulierte. Die Schallsignale wurden direkt in den Gehörgang geleitet, es gab keine mechanische Kopplung oder Einleitung über andere Körperteile als das Ohr.“*

Weiter führt die PTB dazu aus: *„Da die aktustische Simulation in unseren Experimenten nicht von den tatsächlich messbaren Schallfeldern von Windkraftanlagen abgeleitet wurde, können die Ergebnisse nicht auf eine konkrete Situation vor Ort übertragen werden. Dazu müssten die Experimente unter Nutzung realistischer und wesentlich komplexerer Schallfelder wiederholt werden.“*
Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen

d) dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)

e) dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zustatt abnehmen (Van den Berg 2006).

f) Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

g) Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

h) Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten

dungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 19*

sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:
„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

32. Infraschallmessungen durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

43.) Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vorgenommen. Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aerodynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist. Das Maximum der Amplitude liegt dabei in und entgegen der Windrichtung des Windes. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz und deren Harmonische zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt, bei etwa 50 km. Durch Korrektur instabiler Temperatur- und Windbedingungen verringert sich die

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 20*

43.) Zur Infraschallmessung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):

Die BGR ist Betreiberin von drei Infraschall-Messstationen in der Antarktis, im Bayerischen Wald und in der Nähe von Bremen. Die beiden zuerst genannten Einrichtungen sind Teil des internationalen Überwachungssystems zur Einhaltung des Kernwaffen-Teststopp-Abkommens, die Station bei Bremen dient Forschungs- und Trainingszwecken. Jedes System besteht aus fünf Messaufnehmern, die mehrere hundert Meter voneinander entfernt sind und ein sogenanntes Array bilden. Hierbei handelt es sich um eine geometrisch ausgerichtete Anordnung. Die Zusammenführung sämtlicher Messdaten verleiht dem System Eigenschaften vergleichbar einer Richtantenne, so dass es zur Signalpeilung benutzt werden kann.
Die hohe Empfindlichkeit einer solchen Überwachungsanlage ist für die BGR Voraussetzung, um einen eventuellen Kernwaffentest überhaupt erfassen zu können. Naturgemäß lässt sich auch Infraschall registrieren, der von anderen Quellen ausgeht, beispielsweise Windenergieanlagen. Durch die relativ starke Verbreitung von Windenergieanlagen in Norddeutschland wurde die BGR auf diese Fragestellung aufmerksam und hat im Sommer 2004 mehrwöchige Feldmessungen an einem frei stehenden Windrad nördlich von Hannover durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung war unter anderem, dass sich rein rechnerisch die emittierten Infraschallwellen noch in einer Entfernung von mehr als 10 km nachweisen lassen könnten. Solche Erkenntnisse sind für den Betreiber von Messeinrichtungen zur Überwachung auf Kernwaffentests von großer Bedeutung. Denn es ist oberstes Ziel, ungestörte Registrierungen auch der schwächsten Signale zu gewährleisten. Aus der extremen Empfindlichkeit solcher Spezial-Messysteme kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass sich die zivilisatorischen Infraschalleinwirkungen auf einem bedenklichen Niveau

messbare Entfernung in diesem Beispiel auf 20 km.

33. Universität der Bundeswehr, Kompendium der Flugmedizin - 2006

44.) Im Kompendium der Flugmedizin, Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe heißt es zum Thema Infraschall: „Sehr tiefe Frequenzen werden durch die Resonanz der Haut- und Organdrucksensoren wahrgenommen. Die Beeinflussung menschlicher Organe, Organsysteme und physiologischer Funktionen betreffen den Resonanzbereich des Körpers. Die Mittelwerte liegen im Infraschallbereich, aber Fühlbereich für Ganzkörpervibrationen - 4 Hz Thorako-Abdominalbereich - 5 Hz und die Wirbelsäule - 12 Hz im unteren Hörbereich für den Kopf mit - 20 Hz für das isolierte Auge - 30 Hz und den Brustkorb - 60 Hz (Dupuis 1984). Schallereignisse und Vibrationen führen bei: 1 – 3 Hz zu Atemnot, 4 – 10 Hz zu erschwerter Atmung, 4 – 9 Hz zu allgemeinem Unwohlsein, 4 – 12 Hz zu Rückenschmerzen, 4 – 10 Hz zu Unterleibsschmerz, 10 – 18 Hz zu Drang zum Wasserlassen und zur Darmentleerung durch Dehnung und Verformung der Organe, 12 – 16 Hz zu Resonanz der Luftröhre und der Hauptstamm-Bronchien, Gefühl mechanischer Zugbelastung 13 – 20 Hz zu Muskelverspannungen, Kopfschmerzen und Sprachbeeinflussung.“ „Das Hauptproblem der Beeinträchtigung der Gesundheit durch Schwingungseinwirkung besteht darin, dass die Auswirkungen (oder Schäden) erst nach langer Einwirkungsdauer zu erkennen sind, meist zu einem so späten Zeitpunkt, an dem der Schaden nicht mehr zu beheben ist. Unter Umständen zeigt sich der Schaden erst lange Zeit nach der verursachenden Schwingungsbelastung“. In einer Abhandlung der Aalberg Universität über den tieffrequenter Lärm von

45.) großen Windkraftanlagen heißt es: „Der Lärm von verschiedenen WKA der selben Größe variiert mit mehreren Dezibel, selbst von WKA des selben Typs und Model. Deshalb ist es nicht relevant, Berechnungen bis zu den Bruchteilen eines Dezibels vorzunehmen und daran zu glauben, das diese für diese WKA zutreffend sind, die zur Zeit aufgestellt werden. Unter bestimmten atmosphärischen Bedingungen, z.B. Temperaturinversion kann der Lärm mehr belästigend sein – besonders im tieffrequenten Teil – sich viel weiter verbreiten als angenommen. Die Notwendigkeit besteht, über diese Phänomene und deren er-

46.) scheinen mehr Wissen anzueignen.“ Die Bergische Universität Wuppertal schreibt im Umwelttoxikologischem Kolloquium: „Im Lärmschutz ist dem Problem „Tieffrequenter Lärm“ verstärkt Beachtung zu zollen! Durch manche Lärmschutzmaßnahme kann das Problem sogar verstärkt werden. Der Sensor „Ohr“ scheint gegenüber Tieffrequentem Schall weitaus empfindlicher zu sein, als bisher angenommen. Auch unterhalb der Hörschwelle kann bei empfindlichen Menschen eine Empfindung ausgelöst werden. Die zeitliche

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 21*

bewegen. Die BGR-Messungen sind zwar empfindlich, aber stark richtungsselektiv. Handelsübliche akustische Messeinrichtungen erfassen hingegen den Schall aus allen Richtungen, wie es beim menschlichen Ohr der Fall ist. Mit normalen Messgeräten lassen sich die Geräuschimmissionen einschließlich Infraschall zutreffend erfassen, vorausgesetzt sie sind bei tiefen Frequenzen hinreichend empfindlich (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229952/).

44.)Das Kompendium der Flugmedizin befasst sich nicht mit Infraschall und WEA, sondern mit den negativen Auswirkungen von Infraschall im Allgemeinen und im Besonderen in der Luft- und Raumfahrt. Hierzu wird im Kompendium der Flugmedizin unter dem Punkt Definition der Flugmedizin folgendes ausgeführt: „*Die Flugmedizin ist das Spezialgebiet der Medizin, das sich mit der Erfassung und Erhaltung der Gesundheit, Sicherheit und Leistungsfähigkeit derer befasst, die sowohl in der Luft als auch im Weltraum fliegen.“*

45.) Bezüglich der Abhandlung der Universität Aalborg (2010) wird auf den aktuellen Stand des Wissens über Infraschall bei WEA beim Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen.
Einen aktuellen Überblick zu Infraschall und WEA gibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/236142/), Stand : Juli 2015:
„*Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von Windenergieanlagen in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Ab einem Abstand von etwa 700 m ist zwischen den Zuständen „Anlage an" und „Anlage aus" praktisch kein Unterschied mehr messbar. Auch in der Nähe von Autobahnen und Schnellstraßen oder an Waldstandorten ist der Infraschall einer Windenergieanlage gegen das Hintergrundgeräusch nicht mehr messbar. Aktuell führt die LUBW ein Infraschall-Messprojekt an*

Windenergieanlagen und anderen Quellen durch. Die Veröffentlichung des Abschlussberichts ist Ende 2015 vorgesehen; der Zwischenbericht *ist online verfügbar. Die vorliegenden Ergebnisse decken sich mit denen anderer Erhebungen. Alle kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Infraschall durch Windenergieanlagen kein Sonderproblem darstellt.*

Windenergie und Gesundheit

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist jedoch mit einem hörbaren Betriebsgeräusch verbunden, das bei sehr geringem Abstand zu einer erheblichen Belästigung führen kann. Bei richtiger Planung und mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung gehen von Windenergieanlagen keine erheblichen Geräuschbelästigungen aus. Eine Auswahl an Studien zum Thema „Windenergie und Gesundheit" hat die Universität Sydney zusammengestellt. Die kanadische Gesundheitsbehörde „Health Canada" führte eine groß angelegte Studie Wind Turbine Noise and Health Study durch. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist online verfügbar.

Fazit: In Bezug auf Windenergieanlagen sind keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, das einzelne Aspekte wie z. B. die Hinweise aus der neuseeländischen Nocebostudie detaillierter oder ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus

Zuordnung von Aktionspotenzialen spielen in der Verarbeitung im Nervensystem eine zentrale Rolle. Sie kann möglicherweise durch Tieffrequenten Schall irregulär beeinflusst werden. Tieffrequenter Schall kann schon nach dreiminütiger Wirkung zu einer Schwellung des endolymphatischen Raumes (Hydrops) führen, verbunden mit einem Druckausgleich zum Gleichgewichtsorgan hin. Das kann z.B. Schwindelgefühle und Orientierungslosigkeit hervorrufen.“

47.) 34. Fehlerhaftes und unvollständiges Lärmgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Ärzte für Immissionsschutz, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom imitierten Infraschall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen, meteorologische Parameter und Bodeninversion und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 200 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 122 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches überschritten.

Die hier vorgesehenen Anlagen sind bisher nicht vermessen. Demnach hätte zu den Herstellerangaben gemäß der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Wegen der fehlenden Vermessung kann außerdem eine Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit ausgeschlossen werden und muss messtechnisch bestimmt werden (DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992).

Für die Gebäude Uthof 2 und Uthof 3 wurden der nächtliche Schalldruckpegel im Schallgutachten nicht berechnet, obwohl es hier große Schallrefexionen und Vorbelastungen vorhanden sind. Die Industrieanlage Vördener Weg 2 wurde nicht

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 22*

umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam betrachtet werden“

46.) Bezüglich des umwelttoxilogischen Kolloqiums wird ausgeführt, dass dieses vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in 2012 durchgeführt wurde. Referent war dort Prof. Krahe von der Bergischen Universität Wuppertal. Prof. Krahe hat auch die „Machbarkeitsstudie“ für das Umweltbundesamt (siehe Ausführungen unter Nr. 42) mit erstellt. In diesem Kolloquium im Oktober 2012 ging es um Infraschall im Allgemeinen und nicht um Infraschall und WEA.

47.) Zu Ärzte für Immissionsschutz wird auf die Ausführungen unter Nr. 42 verwiesen.
Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.
Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vergl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Mittlerweile wurde auch der messtechnische Nachweis geführt, dass der von WEA mit einer Leistung von 1.800 kW bis 3.200 kW bewirkte Infraschallpegel auch im Nahbereich der WEA (Abstände bis zu 300 m) deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle liegt. Weiterhin konnte festgestellt

berücksichtigt, zumal in den Sommermonaten auch nachts Traktoren für den Antrieb von Korngebläse und Elevatoren in Vollast betrieben werden. Von den Lüftungsanlagen der Schweineställe geht eine dauernde Schallemission aus. Maschinen kommen und fahren wieder bis spät in der Nacht und sehr früh am Morgen, und das zu jeder Jahreszeit. Außerdem wird zumeist in den Nachtstunden das Vieh verladen. Durch diese Industrieanlage wird der maximal zulässige Lärmdruckpegel von 45 dB (A) zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bereits ausgeschöpft. Durch zusätzliche Industrieanlagen in Form von WEA wird dieser Maximalwert dauerhaft überschritten. Die Immissionspunkte sind so festgelegt, dass die Gebäude mit der größten Lärmbelastung nicht erfasst wurden. So ist die Vorbelastung bei den Wohngebäuden Malgartener Damm 6 bis Malgartener Damm 12 teilweise um 40 dB(A) (allgemeines Wohngebiet WA) und der Abstand zwischen der zusätzliche Belastung und der Vorbelastung ist nicht kleiner 6 dB(A). Dies führt zur Überschreitung der zulässigen Schallimmission. Deshalb wären solch sensible Immissionspunkte unbedingt zu betrachten gewesen. Wenn hierzu die 2 dB wegen fehlender Vermessung hinzugerechnet werden, ist eine weitere schallreduzierter Betriebsmodus in der Nacht gefordert. Aus den Unterlagen der Firma Senvion geht hervor, dass die Lärmemmissionswerte bei einer Windgeschwindigkeit von etwa 9 m/s ihren Maximalpegel erreicht. Diese ist im Vergleich zu anderen Herstellern unglaubwürdig. Hier sind die maximalen Emissionspegeln bei weit höheren Windgeschwindigkeiten angegeben. Bei höheren Windgeschwindigkeiten und der höheren Drehzahl ist der Lärmpegel in der Regel am höchsten. Durch bestimmte Konstruktionsmerkmale besteht jedoch die Möglichkeit, den Schallpegel in den Infraschallbereich zu verlagern. Dieses wäre in einer Vermessung zu ermitteln und zu bewerten gewesen.

48.) Auf der Seite 13 des Schalltechnischen Gutachtens wird das Ferienhausgebiet am Horstsee als Gemengelage eingestuft. Gemäß der TA Lärm 6.7 können gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden. Dieses trifft auf die Siedlung am Horstsee nicht zu. Dieses Gebiet ist ausschließlich ein reines Wohngebiet und in der Nähe befinden sich keine Gewerbe- oder Industrieanlage, die eine Einstufung als Gemengelage rechtfertigen. Gerade in einem solchen Ferienhausgebiet, das zur Erholung in ruhiger Lage vorgesehen ist, ist ein Vertrauensschutz auf Einhaltung der Immissionswerte gegeben. Deshalb ist dieses Gebiet als reines Wohngebiet mit einem schalltechnischem Immissionsrichtwert von 35 dB einzustufen.

ndungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 23*

werden, dass sich bereits ab einer Entfernung von 700 m der Infraschallpegel durch das Einschalten der WEA nicht wesentlich erhöht.
Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang jedoch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.

Schallreflexionen

In der Straße „Sandknäppen“ wurden im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 insgesamt drei Immissionsorte berücksichtigt. Die geplanten Windenergieanlagen des Standortes Kalkriese 1 und Wittefeld wirken dabei auf unterschiedliche Gebäudefronten ein. Die Lage der Wohnhäuser in Verbindung mit den Nebengebäuden und die Lage der Windenergieanlagen führen zu keiner Schalleinfallsrichtung, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führt. Ähnliches gilt für die Wohnhäuser an den anderen genannten Straßen.

„2 dB(A) – Zuschlag“

Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

Uthof 2 und 3, „Industrieanlage“

Bei den Wohnhäusern Uthof 2 und 3 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.

Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.

„Malgartener Damm“

Aus dem IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 , Tabelle 8, Seite 16 geht hervor, dass an den Wohnhäusern die Schallimmissionspegel aller WEA bei ≤ 34 dB(A) und damit um mindestens 6 dB unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) für die Nachtzeit liegen.

Windgeschwindigkeit

49.)

35. Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl , Epe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 35 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 und dem Windenergieerlass, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand im RROP, in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplan Nr. 156, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch der Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ dem Landesraumordnungsprogramm entgegen. Der Abstand zwischen den Windparks Ahrensfeld und Wittefeld beträgt nur 980 Meter. Dies ist gemäß der Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 nicht zulässig, auch wenn es im RROP vorgesehen ist.

Die in Verbindung mit den Schallemissionswerten angegebene Windgeschwindigkeit bezieht sich auf die Referenzhöhe von 10 m und nicht auf die Nabenhöhe.

48.) Im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 wird nicht das Ferienhausgebiet als Gemengelage eingestuft. Das Ferienhausgebiet grenzt an den Außenbereich. Bzgl. der Schutzbedürftigkeit wird dieser Außenbereich einem Dorfgebiet gleichgesetzt. Durch dieses Aneinandergrenzen entsteht die typische Gemengelage.

49.) Zur optisch bedrängenden Wirkung wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 und 25 verwiesen.
Zu Abständen zwischen Windparks siehe Ausführungen unter Nr. 15.
Inwieweit der B-Plan Nr. 157 dem LROP entgegen steht, kann nicht nachvollzogen werden. Der B-Plan Nr. 157 wird aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Rahmen der Anpassungspflicht auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück.
Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Das NLT-Papier ist kein Gesetz oder Erlass.

50.)

36. Kumulativen Wirkung mehrerer Windpark

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP und demzufolge im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit für die Bevölkerung durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen–Vörden und Rieste noch nicht einmal berücksichtigt.

50.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 49 verwiesen.

51.)

37. Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung

Die Gebiete im ausliegenden Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ haben eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer „groben Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch die kumulative Wirkung der Sonderbaugebiete auszugehen. Außerdem sollen die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Erholungssuchende gesperrt werden. Im Begründungsentwurf mit Umweltbericht heißt es dazu: „Die neu anzulegenden Wege stehen nach der Beendi-

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 24*

51.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Eine besondere Funktion für die Landschaftsbezogene Erholung kann für den Geltungsbereich nicht abgeleitet werden; der Bereich ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen

gung der Baumaßnahme ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und zu Wartungsarbeiten im Windpark zur Verfügung.“ Das bedeutet, dass das gesamte ausgewiesene Gebiet für Fußgänger und Radfahrer nicht zugänglich und damit gesperrt ist.

38. Unvollständige Schattenwurfberechnung

52.) Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen gemäß 1.2 der WEA Schattenwurf-Hinweise gleichgestellt.Diese Außenbereiche, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Ebenso sind unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind in die Schattenwurfberechnung mit einzubeziehen. Um den Schutz dieser Flächen zu gewährleisten, sind auf großen Terrassen oder großen Grundstücken mehrere Immissionspunkte festzulegen.
Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und „Wittefeld“, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Nutzbarkeit dieser Erholungsgebiete ist bei Sonnenschein, und dem damit verbundenem Schattenschlag, nicht mehr gegeben.

39. Minderung des Vermögenswertes

53.) Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht. Es muss zwar im Außenbereich damit gerechnet werden, dass Nutzung, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur im Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung und WEA dort angesiedelt werden. Wenn es durch den Bau dieser Anlagen zu einen Vermögensschaden kommt, kann dieser geltend gemacht werden.

40. Entschädigung der Wohnanlieger

54.) In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es. „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene

'endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 25*

Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).
Die Anlage neuer Wege, die für die innere Erschließung des Windparks erforderlich sind, erfolgt ausschließlich auf privaten Grundstücksflächen. Sie werden dementsprechend als private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um private Wegeflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Im Plangebiet vorhandenen öffentlichen Wege stehen auch weiterhin dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.
Das die neu anzulegenden Wirtschaftswege ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und für Wartungsarbeiten zur Verfügung stehen, heißt nicht gleichzeitig, dass sie für Radfahrer und Spaziergänger gesperrt werden.

52.) Die Schattenwurfberechnungen IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S1 vom 16. Oktober 2014 und IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S2 vom 18. Dezember 2014 befassen sich sehr konkret mit den Situationen vor Ort und erfassen alle maßgeblichen Immissionsorte, die Windenergieanlagen und deren Abmessungen sowie alle geografischen Koordinaten und Geländehöhen. Alle Zeitangaben sind minutengenau auf den Längen- und Breitengrad vor Ort berechnet.
Eine weitere Konkretisierung findet in der Regel nicht statt, denn sie erfordert Kenntnisse über Gebäude, Raumzuschnitte, Fenster und die zeitliche und räumliche Nutzung durch Personen. Eine derartige Betrachtung erfordert die Kooperation mit den Betroffenen. In aller Regel werden die Schattenwurfzeiten bei dieser Betrachtungsweise aber deutlich geringer ausfallen, als bei den von uns im „Gewächshaus-Modus“ betrachteten Immissionspunkten.
Die mit den Immissionspunkten IP 59 bis IP 61 berücksichtigte Schule weist lediglich eine falsche Bezeichnung auf. Alle Koordinaten entsprechen der Lage im verwendeten System.
Die Anwendung von Schattenabschaltungen ist ein übliches und überprüfbares Verfahren zur Immissionsminderung. Damit wird erreicht, dass es zu keinen erheblichen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen (d. h. zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte) kommen kann.

Das zur Anwendung geplante Modul hat sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt. Es lässt unterschiedliche Verfahren zu und erfordert im Fall der Aufsummierung realer Schattenwurfzeiten keine kalendarischen Vorgaben (sondern alle Koordinaten) und liefert dann sog. Abschaltprotokolle.
Festlegungen der Art und des Umfangs von Maßnahmen sowie deren Überwachung obliegen der Genehmigungsbehörde. Hierzu haben wir Empfehlungen gegeben.
Zur Erholungsnutzung (Straßen,Wege) sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen unter Nr. 51 und 42-46 verwiesen.

53.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als priveligierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten,

Entschädigung der Wohnanlieger durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie GmbH festgeschrieben werden.

11. Einbau einer bedarfsgerechten Behinderungsbefeuerung

55.) Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Selbst der Bundesverband Windenergie befürwortet einen flächendeckenden Einsatz der bedarfsgerechten Befeuerung. Hier ist zu lesen: „Die vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) geplanten Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen werden vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) überwiegend befürwortet. In seiner Stellungnahme an das BMVI äußert sich der Windverband positiv über die Aufnahme der bedarfsgesteuerten Befeuerung als Option für die Nachtkennzeichnung in das Regelwerk.“ Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics sowie die Firma Enertrag Systemtechnik GmbH haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Der AVV - Entwurf zum airspex – System der Firma Enertrag Systemtechnik GmbH wurde am 10.7.2015 vom Bundesrat verabschiedet, wodurch er sich automatisch zur neuen AVV umwandelt. Hierzu muss lediglich noch die Veröffentlichung durch den Bundesanzeiger erfolgen, um sie rechtskräftig zu sprechen. Nach der Veröffentlichung muss die Deutsche Flugsicherung noch die vorläufige in eine endgültige und bundesweite Genehmigung umwandeln. Hierdurch wird der Genehmigungsprozess durch die BImSchG Behörde für das airspeck- System vereinfacht und beschleunigt.

Die Stadt Bramsche muss im Zuge des Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Landkreis Osnabrück auf einen Einbau einer bedarfsgerechten Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis hinwirken. Zusätzlich sollte der Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG festgehalten werden.

dungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 26*

beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wihelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

54.) Bezüglich der thematisierten Resolution des Stadtrates (03.07.2012) sei ausgeführt, dass sich die „Wertschöpfung auf kommunaler Ebene“ auf direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark, wie z.B. durch eine Bürgerbeteiligung, bezieht. Eine entsprechende Bürgerbeteiligung sieht die Windpark Ahrensfeld GmbH & Co.KG vor. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Entschädigungszahlungen werden nicht im B-Plan festgesetzt.

55.) .) Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als

56.)

42. Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis

Die Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis stellt als Lichtverschmutzung einen Eingriff in die Tierwelt dar und muss deshalb in der UVS Berücksichtigung finden.

57.)

43. Auswirkungen auf die Breitbandversorgung

Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung in der Straße „Am Galgenhügel“ und „Sandknäppen“ gerechnet werden. Für die LTE Versorgung im ländlichen Raum werden die Frequenzbänder 700 und 800 MHz verwendet. Die Datenübertragung per Funk in diesem Frequenzbereich ist jedoch sehr anfällig. Diese Frequenzen, die bis vor etwa 15 Jahren für das terristische analoge Fernsehen verwendet wurden, übermitteln die Signale vorwiegend über die direkt Funkverbindung. Die meisten Probleme mit LTE lassen sich auf Störungen des Empfangs durch Hindernisse zurückführen. Im Frühling beispielsweise kann die einsetzende Belaubung von Bäumen die Signalqualität mindern, so das die LTE Verbindung abbricht. Eine WEA in direkter Empfangsrichtung mindert die Feldstärke unter Umständen um etwa 3 bis 5 dB.

58.)

44. Einseitigen Vorfestlegung der Stadt Bramsche

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind. Da der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bramsche und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG als geheim eingestuft wird, ist zu vermuten, dass die Stadt Bramsche sich gegenüber den Vorhabenträgern, aufgrund dieser Vereinbarungen, bereits festgelegt hat. Eine neutrale Durchführung der Planung und der Abwägung ist deshalb nicht möglich. Dies macht die gesamte Planung durch den Abwägungsfehler der so genannten "subjektiven Abwägungssperre" nichtig. Nach gültiger Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 27*

Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

56.) Im B-Planverfahren gibt es keine UVS. Der Umweltbericht ist die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung. Durch die bedarfsgerechte Befeuerung kommt die Nachtkennzeichnung nur noch bedarfsgerecht zum Tragen. Ob der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung zum Tragen kommt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf die Ausführungen zu Nr. 55 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung für Tiere ist nicht gegeben, auch nicht bei Berücksichtigung der bislang vorgesehenen Kennzeichung (Feuer W rot): Den Bedenken wird nicht gefolgt.

57.) <u>LTE Breitbandempfang</u>:

Beim LTE-Breibandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

58.) Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück das Plangebiet als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen und damit bereits die rechtlichen Voraussetzuungen für die Errichtung von WEA geschaffen.Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, ihren FNP an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Rahmen einer Feinsteuerung durch Festlegung der Anlagenstandorte, der Anlagenhöhe sowie der Flächen bzw. Maßnahmen für Ausgleich örtliche Belange mit in

und des Saarländischen Oberverwaltungsgerichts sind „in schwerwiegender Weise in Konflikt stehende Belange wie Artenschutz und Gesundheit und Eigentum der betroffenen Menschen mit dem Vorteil der Windkraft an dieser Stelle in gerechten Ausgleich zu bringen“. Die „subjektiven Abwägungssperre“ bewirkt, dass der spätere Abwägungsvorgang im Stadtrat unter einer verbotenen einseitigen Vorfestlegung leidet und der Stadtrat nicht mehr unvoreingenommen entscheiden kann. Dafür spricht auch, dass von den hunderten von Einwendungen und Vorschlägen, die Bürger aus Bramsche während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und in der Offenlegung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht haben, nicht einmal einem gefolgt, oder das wenigstens angedacht wurde. Nur eine Höhenbegrenzung auf 200 Meter, die wegen der optisch bedrängenden Wirkung ausschließlich den Vorhabenträgern nutzt, wurde eingearbeitet.

15. Die Anzahl an Windvorranggebiete ist bereits jetzt übererfüllt

59.) Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt.(BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Zahlung der EEG-Anfangsvergütung über 20 Jahre ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell interessant. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig, zumal dieser teuer erzeugte Strom bei Überangebot zum großen Teil ungenutzt wieder vernichtet werden muss. (siehe BN 29. August 2015)

46. Fehlendes Gutachten über das Vorhandensein von Kampfmittel

60.) In der Nähe des ehemaligen Flugplatzes Vörden ist mit verbliebenen Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg zu rechnen. Die Stadt Bramsche als Behörde der Gefahrenabwehr ist für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig. Kampfmittel stellen für die Anwohner beim Bau der WEA ein Risiko dar. Deshalb muss ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, dass durch Luftbildaufnahmen und Berichte das Vorhandensein von Abwurfmunition feststellt.

47. Verletzung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit

61.)

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 28*

die Planung eingebracht. Die für die Abwägung vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Grundlagen. Durch den vorliegenden Umweltbericht und die vorliegenden Gutachten wird die Stadt den gesetzlichen Anforderungen und die vor diesem Hintergrund durchgeführte Abwägung gerecht. Insofern führt eine Beteiligung der Stadt als Kommanditist nicht zu einer unzulässigen Vorabbindung und damit zu einer sachwidrigen Verkürzung der nach § 2 (3) und § 1 (7) BauGB gebotenen Abwägung.

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG regelt im wesentlichen die Übernahme sämtlicher Kosten des Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und alle erforderlichen Gutachten), Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, Rückbau der WEA nach Aufgabe des Betriebs durch den Vorhabenträger sowie die Übertragung aller eingegangenen Verpflichtungen an einen möglichen Restnachfolger. Aus dem Durchführungsvertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung, die Bauleitpläne mit einem Satzungsbeschluss abzuschließen. Der rat der Stadt Bramsche ist in seiner Entscheidung durch diesen Vertrag nicht gebunden. Im Übrigen ist die Stadt Bramsche weder Antragsteller des Genehmigungsantrages nach BImSchG noch Genehmigungsbehörde.

59.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung

60.) Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Kampfmittel befinden. Die Stadt Bramsche hat diesbezüglich eine kostenpflichtige Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 22.04.2015 teilte das LGLN der Stadt Bramsche mit, dass die Auswertung der Aufnahmen Bodenverfärbungen im Planungsbereich gezeigt haben.

Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Ärzte für Immissionsschutz vom 24.9.2014 und dem PTB Braunschweig ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, mit erheblichen Gesundheitsgefahren zu rechnen. Wird die Gesundheit der Anwohnern durch die WEA geschädigt, sind Regressforderungen an die Windparkbetreiber nur durch langjährige Gerichtsverfahren durchsetzbar.

Daher sei davon auszugehen, dass noch Kampfmittel vorhanden sein können. Deshalb werden Gefahrenforschungsmaßnahmen im Bereich des Standortes der Anlage Nr. 06 empfohlen. Das Ergebnis der Luftbildauswertung wurde an die Windparkbetreiber weiter geleitet, damit entsprechende Sondierungsmaßnahmen vor Baubeginn eingeleitet werden können.

61.) Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner durch Schall und Schattenwurf kann auf Grundlage der vorliegenden Gutachten nicht prognostiziert werden.
Zu Ärzte für Immissionsschutz und PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 42-46 verwiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

48. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche

62.) Durch die notwendigen umfangreichen Kompensationsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dies ist nicht im Sinne des LROP 2012.

62.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt , dass in Kap. 4.2 des LROP folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, […] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

49. Überspannung bei Blitzeinschläge in WEA

63.) Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Dies ist auch bei Fernsehtürmen, wie in Schleptrup, zu beobachten. Bei nahezu jedem Gewitter schlägt es in diese, ebenfalls über 200 Meter hohen Fernsehturm ein. Deshalb wurden die Wohnhäuser im direkten Umfeld der Sendemasten mit Überspannungsschutzmaßnahmen ausgestattet. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, Telekommunikationseinrichtungen und an den elektrischen Geräten. Für diese, durch die WEA herbeigeführten Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden auch die Versicherungen nach einigen Schäden die Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahme an den umliegenden Wohnhäusern im Umkreis bis zu 1000 Metern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

63.) Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

50. Ungestörtes Wandern und Fahrrad fahren

64.) Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich. Zusätzlich werden die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Fußgänger und Radfahrer gesperrt und die vorhandenen Wege in der Nähe der WEA in den Wintermonaten wegen der Gefahr des Eisfalls gesperrt werden.

51. Unfriede in der Stadt und dem Dorf

65.) Die Ausweisung von Sonderbaugebieten für Windenergie erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die die Last der Windenergienutzung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Lärm und Schattenschlag, tragen müssen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den satten Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit, und das ohne einen finanziellen Ausgleich. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört.

52. Keine Berücksichtigung angrenzender Windparks

66.) Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Voraussetzung für den Bau von 25 Windrädern auf dem Gebiet der Stadt Bramsche geschaffen. Zusätzlich sind, direkt an der Gemeindegrenze noch 4 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück - Gemeinde Rieste und 6 bis 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden, unmittelbar am Windpark Kalkriese anschließend geplant. Dadurch werden wir im östlichen Malgarten in einem Radius von 4000 Metern und einem Umkreis von etwa 260 Grad von 35 Windrädern mit einer Bauhöhe von bis zu 200 Metern umzingelt. Jede einzelnen Kommunen sieht nur die WEA auf ihrem Gemeindegebiet. Anstatt einmal mit den Nachbargemeinden im Sinne der Bewohner an den Gemeindegrenzen Absprachen zu treffen, um eine unverhältnismäßige Belastung durch Windräder zu verhindern, werden die Bauunterlagen nicht einmal in den Nachbargemeinden ausgelegt. Dadurch haben die Bürger aus den Nachbargemeinden keine Möglichkeit, in ihren Gemeinden Einsicht in die Bauleitplanung der Stadt Bramsche und den dazu gehörenden Nachweisen zu nehmen. Dies ist ein Verstoß in der Öffentlichkeitsbeteiligung.

ndungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 30*

64.) Die privaten Erschließungswege werden für Fahrradfahrer und Spaziergänger nicht gesperrt. Diese Wege dienen jedoch dazu, die WEA z.B. zu Wartungszwecken zu erreichen. Eine Sperrung dieser Zufahrten zu den WEA in den Wintermonaten kann ggf. zum Tragen kommen. Da diese Wege aber auch nur zu einer WEA und wieder zurück führen (d.h. kein Rundweg) ist dieses für die Erholungsnutzung auch nicht relevant. Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Den Bedenken wird nicht gefolgt.

65.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

53. Naturpark Terra Vita

67.) Das Planungsgebiet ist Bestandteil des Naturparks Terra Vita. Die Mitglieder sind die Gemeinden die im Naturparkgebiet liegen und die Landkreise haben diesen Naturpark gegründet. Die Geschäftsführung liegt beim Landkreis Osnabrück. Als ein Ziel wird immer wieder benannt: „Als Naturpark achten wir darauf, dass die Natur zu ihrem Recht kommt, ohne dass der Mensch außen vor bleiben muss.“ Im § 2 Zweck des Vereins heißt es: „Der Verein hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen den Naturpark mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe umweltverträgliche Erholung zu ermöglichen.“

Die den massiven Ausbau der Windenergie im Naturpark Terra Vita wirkt den Bemühungen des Vereins entgegen. Einerseits fördert die Stadt Bramsche und der Landkreis Osnabrück den Naturpark Terra Vita und gleichzeitig zerstören sie den Erholungswert des Gebietes durch den übermäßigen Bau von Windrädern.

54. Abwägung einer Höhenbegrenzung auf 150 Meter

68.) In der Abwägung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Höhenbegrenzung auf 210 Meter damit begründet, dass der Bau moderner Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. In eigenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde nachgewiesen, dass WEA mit einer Höhe von 150 Metern sehr wohl wirtschaftlich sind. Die Geheimhaltung der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektierers, der Jade Windenergie GmbH deutet ebenfalls darauf hin, dass WEA auch bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern rentabel sind. Die beiden, vor wenigen Monaten gebauten WEA in Ostercappeln- Venne haben eine Gesamthöhe von 150 Metern. Nach Informationen der Stadtwerke Osnabrück ist dieser Windpark, obwohl er nur aus 2 Windrädern besteht, rentabel. Anlagen mit einer Bauhöhe von 150 Metern stellen jedoch eine wesentlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Reduzierung der Höhenbegrenzung von nun 200 Metern ist willkürlich und wurde auf Druck der Vorhabenträger durchgesetzt. Dadurch wird der Mindestabstand zu den Wohnhäusern, Aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, auf Wunsch der Windenergie GmbH und zu Lasten der Anwohner noch auf 600 Meter verringert. Bleibt eine mögliche und wirtschaftlich vertretbare Höhenbegrenzung auf 150 Meter unberücksichtigt, stellt dieses einen groben Abwägungsfehler dar. Die geplanten Standorte und die Abstände der

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 31*

66.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück wurden die Nachbarlandkreise beteiligt.
Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 157 haben selbstverständlich auch Bürger der Nachbarkommunen die Möglichkeit ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Unterlagen waren im Rathaus der Stadt Bramsche und zusätzlich auf der homepage der Stadt Bramsche einsehbar.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan Nr. 157 wurden auch die Nachbarkommunen beteiligt.
Den Bedenken wird nicht gefolgt.

67.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung durch den Landkreis Osnabrück. Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und nicht der verbindlichen Bauleitplanung. Der Naturpark Terra Vita unterliegt keinem Schutzzweck nach Naturschutzrecht.

68.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten

Windkraftanlagen untereinander wurden nach den Vorgaben des RROP vom Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, für Windräder mit einer Höh von 149 Metern geplant. Aus diesen Vorgaben ergeben sich unter anderem die Anordnur der Windkraftanlagen, die Abstände untereinander und die benötigten Mindestflächen bei bestimmten Flächenzuschnitten. Windräder mit einer Höhe von 200 Metern benötigen einen größeren Abstand untereinander, um durch auftretenden Turbulenzen die Standfestigkeit nicht zu gefährden. Der kleinste zulässige Abstand der 200 Meter-Anlagen untereinander ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis. Dieser Mindestabstand der WEA untereinander ist Aufgrund auftretenden Turbolenzen auf den 3- fachen Rotordurchmesser festgelegt. Die Begründung in der Abwägung bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Höhenbegrenzung (Seite 63) ist deshalb nicht haltbar. Es besteht deshalb auch kein Grund, die Landschaft, ohne Grund mehr als nötig zu verschandeln. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der von 200 Meter hohen Anlagen ausgeht ist sehr viel größer, als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Auch bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen wesentlich stärker wahrgenommen.

55. Widersprüchliche Angaben zur maximalen Windradhöhe

69.) In den Bauleitplänen, den Lärmgutachten, Schattengutachten, UVS und weiteren beigefügten Gutachten ist nicht zu erkennen, welche Gesamthöhe der WEA vorgesehen ist. Einmal wird dort von 210 Metern und ein anderes Mal von 200 Metern gesprochen. Unterschiedliche Maximalhöhen haben auch unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur, Schatten und landschaftliche Verunstaltung.
Die geplante WEA Senvion 3.0M122 hat eine Gesamthöhe von 200 Metern. Bei dieser Höhenbegrenzung ist sicherzustellen, dass diese maximale Höhe oberhalb der Geländeoberfläche, auch bei herausragenden Fundamenten, nicht überschritten wird.

56. Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie

70.) Von der Verwaltung wurde die Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Windguard vorgeschlagen. Dies wurde von den Vorhabenträgern und vom Verwaltungsausschuss am 25.3.2015 abgelehnt. Die Ablehnung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie deutet darauf hin, dass das Ergebnis die Wirtschaftlichkeit kleinerer Windräder bestätigen würde.

57. Die Auswirkungen auf das Jagdrevier

71.)

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 32*

Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten, können bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Für den geplanten Anlagentyp ist eine max. GH von 210 m, wie in der frühzeitigen Beteiligung noch festgelegt nicht mehr notwendig. Die Stadt setzt deshalb eine max. GH von 200 m fest, die für den geplanten WEA-Typ ausreichend ist.

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren wird ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt, welches die Standsicherheit der WEA belegen muss. Ansonsten wird keine Baugenehmigung erteilt.

Die Kennzeichung für 150 m hohe WEA ist analog zur Kennzeichnung von 200 m hohen WEA.

69.) Eine UVS liegt den Unterlagen zum B-Plan nicht bei. Die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung findet im Umweltbericht statt.

Die fehlerhafte Höhenangabe im Artenschutz-Fachbeitrag wird redaktionell

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine uneingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen. Bei Beobachtungen in Windparks wurde teils erhebliche Auswirkungen durch WEA auf das Wild festgestellt. So schreibt die Jägerzeitschrift „Jagd in Bayern“, „Relativ selten wurde das Wild im Abstand von 100 bis 200 Metern zum Rotormast beobachtet. Ein Grund dafür mag der Schlagschatten sein, der gerade in diesem Abstand zu beobachten ist. Vor allem Vögel des Offenlandes, die stehts mit Luftfeinden rechnen müssen, können Flächen mit Schlagschatten lebensgefährlich werden.“ Dieses Gefährdungspotential wurde im Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt.

72.) 58. Preissteigerung für landwirtschaftliche Nutzflächen

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten deutlich. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

73.) 59. Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Bebauungsplan nicht ausreichend geregelt. Es ist nicht festgelegt, wer die Kosten für den Rückbau der Windkraftanlagen übernimmt, wenn die Betreibergesellschaft gleich zu Beginn der Betriebszeit in Konkurs geht. Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch die Bankbürgschaft wird in den ersten Betriebsjahren nicht ausreichen. Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückeigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückeigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen oder die Kosten werden von der Allgemeinheit übernommen. Der Rückbau der Fundamente wird lediglich bis zu einer Tiefe von 1,5 Metern unter Geländeoberfläche gefordert. Dadurch bleiben große Betonklötze im Schutzgebiet zur Trinkwassergewinnungsgebiet für alle Zeit im Boden und geben möglicherweise Zement- Ausschwemmungen an das Grundwasser ab.

74.) 60. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

Durch den unverhältnismäßigen und massiven Ausbau von Windenergieanlagen sind in

geändert. Dies hat aber keinen Einfluss auf die artenschutzrechtliche Einschätzung.

Maßgeblich sind die Festsetzungen auf der Planzeichung.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

70.) Von politischer Seite wurde die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht gesehen und im Verwaltungsausschuss mehrheitlich abgelehnt. Daraus läßt sich nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen bestätigen würde.

71.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Jagdreviere in Windparks bekannt. Eine Berücksichtigung im Umweltbericht oder Artenschutz-Fachbeitrag ist nicht angezeigt.

72.) Der Umfang der landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichsflächen ist nicht so umfangreich, dass mit einer Preissteigerung gerechnet werden muss, zumal ein Großteil der erforderlichen Fläche weiterhin landwirtschaftlich, jedoch extensiv, genutzt werden kann. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

73.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen erfolgt über eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der

vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Die Zahl der Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung wird sich erheblich verringern. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

61. Brandgefahr für die umliegenden Wohnhäuser

75.) Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand und Funkenflug für die umliegenden Wohnhäuser aus. Es liegt kein schlüssiges Brandbekämpfungskonzept vor, wie ein Feuer in 140 Meter Höhe effektiv bekämpft werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in dieser Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt die erhebliche Gefahr, dass umliegende Häuser durch Funkenflug in Brand gesetzt werden. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter durch Funkenflug ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder zu erwarten. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt werden. In der Gefahrenabwägung ist diese Brandgefahr abzuwägen und zu berücksichtigen.

76.) 62. Mögliche Auswirkungen auf zukünftige Baugenehmigungen

Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

77.) 63. Mindestgröße von 20 ha und 3 WEA unterschritten.

Die Sonderbaufläche Wittefeld wird durch eine Hochspannungsleitung geteilt. Dadurch entsteht eine Fläche mit der geplanten WEA Wi 05, die Mindestgröße von 20 ha und eine Mindestanzahl von 3 Anlagen mit einer Höhe von 149 Meter, die als Mindestvoraussetzung im RROP vorgesehen ist, unterschritten.

78.) 64. Zusammenfassung

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 34*

voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

74.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

75.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

76.) Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

77.) Die Bedenken betreffen den Inhalt der Regionalplanung und nicht den der verbindlichen Bauleitplanung.

78.) Es wird auf die Ausführungen unter Nr.1-77 verwiesen.

Die ausliegenden Unterlagen beziehen sich teilweise nicht auf das konkrete Vorhaben, die tatsächlichen Auswirkungen des konkreten Vorhabens sind nicht bekannt, es fehlen wesentliche Unterlagen in den ausliegenden Unterlagen, da die Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, nicht ausgelegt wurden. Die konkreten Emissionen sind nicht erkennbar, die öffentliche Bekanntmachung ist unzutreffend, da die dort genannten Unterlagen nicht ausliegen, zahlreiche Wohngebäude nicht verzeichnet und die Umweltverträglichkeitsstudie erfasst nicht die tatsächliche Situation und bewertet nicht die Wechselwirkungen, so dass sie insgesamt nur eine unzureichende Darstellung der Gesamtsituation vermittelt. Bei ordnungsgemäßer Betrachtung sind hier keine Windenergieanlagen genehmigungsfähig und die UVS muss zu der Erkenntnis gelangen, dass an dem Standort der Bau von WEA nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

V. Lfd.Nr. 9	am: 20.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger und Eigentümer eines bewohnten Wohngrundstückes von den Bebauungsplänen unmittelbar betroffen. Folgende Einwendungen gegen die Ausweisung eines Bebauungsgebietes für 6 Windenergieanlagen der Firma Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG im Bereich Bramsche - Wittefeld mache ich geltend.

1.) 1. Fehlende Unterlagen

Ausweislich der Öffentlichen Bekanntmachung liegen zahlreiche Unterlagen aus. Allerdings beziehen sich die ausliegenden Unterlagen entgegen der öffentlichen Bekanntmachung nicht auf das konkrete Vorhaben.

a) So sind die Schall- und Schattengutachten der Firma IEL aus Aurich im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt worden und betrachten die Möglichkeit ob bzw. dass keine Bedenken gegen die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 157 Windpark Wittefeld und Nr. 156 Windpark Ahrensfeld bestehen. Ausreichende Informationen bezüglich eines konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahrens lassen sich daraus nicht entnehmen.

2.) b) Die Aussage zur optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen zu Wohnhäusern von

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 1*

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Für das B-Planverfahren lagen die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Offenlage aus. Das Schall- und Schattenwurfgutachten wurde im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt. Die Bedenken sind nicht nachzuvollziehen.

2.) Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Begründung und Umweltbericht tragen das Datum: Juli 2015. Die optische Bedrängung wurde auch in den Antragsunterlagen nach BImSchG abgeprüft. Für den Begründungstext des B-Plans wurde dieses übernommen. Der BImSchG-Antrag wurde parallel zur Offenlage des B-Plans beim LK Osnabrück eingereicht. Bezugnehmend auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) ist ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhaus und WEA regelmäßig davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung für alle Wohnhäuser, welche den Abstand der dreifachen Gesamthöhe der WEA

weniger als dem 3fachen der Gesamthöhe der WEA trägt zwar ein Datum, allerdings ist unklar, wer diese erstellt hat, was jedenfalls an der Unabhängigkeit des Erstellers zweifeln lässt bzw. anonyme Darstellungen sind nicht verwendungsfähig. Die in den Unterlagen zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass die Errichtung der WEA nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen würde, ist nicht nachvollziehbar. Bei verschiedenen Wohnhäusern beschränkt sich der Einfluss ja nicht auf die Anlagen, des hier behandelten Windparks, sondern es kommen weitere Parks im Ahrensfeld, Kalkriese, Rieste und Neuenkirchen-Vörden hinzu. Diese kumulierende Wirkung der Parks wäre zu untersuchen gewesen. Diese Betrachtung fehlt derzeit ganz und sind auch bei der Bemessung der Landschaftsbildbeeinträchtigung in der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt worden.

2a) c) Ein hydrologische Gutachten fehlt in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.157 „Wittefeld“. Deshalb nehme ich zum hydrologische Gutachten des Genehmigungsverfahren BImSchG wie folgt Stellung: Das hydrologische Gutachten wurde erstellt, da alle beabsichtigten Anlagen in einer nicht ausgewiesenen Schutzzone 3 in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegen. Aus dem Gutachten ergibt sich jedoch, dass nach den niedersächsischen geltenden Regelungen eine Errichtung aller Windenergieanlagen wegen einer konkreten Gefährdung des Trinkwassers nicht genehmigungsfähig sind und nur nach Vorgaben anderer Bundesländer unter erheblichen Einschränkungen eine Genehmigungsfähigkeit bestehen könnte. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist erkennbar, dass die UVS fehlerhaft ist, da der entsprechende Gesichtspunkt nicht berücksichtigt wurde und es zu einer erheblichen Gefährdung der Trinkwassergewinnung für mehrere 100.000 Menschen kommt. Im besonderen besteht laut dem hydrologische Gutachten vgl. nachweislich weitere Risiken durch Havarien durch Kollaps, Brand und Leckage. „Der Neubau und der Betrieb der geplanten Windkraftanlagen stellt für den Trinkwasserschutz der Wassergewinnungsanlage Wittefeld ein hohes bis wenig hohes Gefährdungspotential dar.“ Durch den Bau der WEA könnte die Wasserführung gestört werden und der gewachsene Boden verliert seine Filterfähigkeit.

3.) d) Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Erneuerung oder die Wiederherstellung von Trockenmauern vor. Hiermit wurde im Zuge des Windparks Kalkriese bereits begonnen. Bei der Ausführung dieser Arbeiten ist zu erkennen, dass es sich nicht um Trockenmauern handelt, sondern um Bruchsteinmauern, die keinen Nutzen für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Außerdem ist zweifelhaft, ob die Erneuerung oder Wiederherstellung von Trockenmauern in unterschiedlichen Ortsteilen geeignet ist, die

ungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 2*

unterschreiten. Kein Wohnhaus unterschreitet bei mehr als einem der geplanten Windparke im Bereich der Stadt Bramsche (Kalkriese 1, Ahrensfeld und Wittefeld) den Abstand der dreifachen Gesamthöhe. Deshalb müssen auch Kumulationswirkungen nicht berücksichtigt werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild wurde von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (Siehe hierzu IV lfd. Nr. 7 Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2a.) Für die verbindliche Bauleitplanung ist kein hydrologisches Gutachten erforderlich. Die Hinweise zum hydrologischen Gutachten im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens sind für den vorliegenden B-Plan nicht abwägungsrelevant. Die Umweltprüfung im bauleitplanverfahren erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der LK Osnabrück (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7), Untere Wasserbehörde äußerte keine Bedenken bezüglich der Planung.

3.) Im Bereich Kalkriese wurden auch Trockenmauern (d.h. kein Zement zwischen den Steinen, die Steine wurden trocken aufgesetzt) errichtet. Analog soll dies auch bei den Trockenmauern zur Kompensation des Eingriffs beim B-Plan Nr. 157 erfolgen. Ggf. werden jedoch in Bereich von Einfahrten Pfeiler notwendig, welche dann aus Naturstein gemauert werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild und die vorgesehenen Maßnahmen wurden von

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA zu kompensieren.

2. Fehlende Stellungnahmen und Umweltverträglichkeitsstudie

4.) In den ausliegenden Unterlagen finden sich keine Hinweis darauf, dass tatsächlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, obwohl die öffentliche Bekanntmachung auch als öffentliche Bekanntmachung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gelten soll. Eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde des Landkreises Osnabrück ist nicht ausgelegt. Auf welche Informationen stützt sie sich? Eine Stellungnahme ist daher bereits aus diesem Gesichtspunkt nicht möglich.

3. Pipeline

5.) Die Anlage Nr. 1 und Nr. 2 wird unmittelbar an einer bestehenden Wasserleitung errichtet. Nach den geltenden Regelungen ist ein Abstand von mindestens der Kipphöhe einzuhalten, der offensichtlich nicht eingehalten wurde. Die UVS thematisiert dieses Problem nicht.

4. Denkmalschutz

6.) Das Hofgebäude Vördener Weg 2 sowie das Ensemble Malgartener Straße 41 stehen unter Denkmalschutz. Beides ist nicht einmal erwähnt worden geschweige denn die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf die auch und gerade wegen ihrer Lage in der Landschaft geschützten Denkmäler. Da damit ein Kulturgut betroffen ist, ist die UVS schon aus diesem Gesichtspunkt vollkommen unzureichend.

5. Abstand zu Straßen und zum Wald

7.) Die Anlagen 1 und 2 stehen in Richtfunkstrecken. Die Anlagen 1, 2 und 3 überragen mit ihren Rotorblättern mindestens eine Straße, ein Schutzabstand wird nicht eingehalten. Die Anlagen 5, 6 und 3 stehen im Wald in dem Sinne, dass die Rotorblätter den Wald überstreichen. Die Anlage 2 reicht bis an den Wald heran, ohne dass ein Schutzabstand eingehalten wird, obwohl ausweislich der ausliegenden Begründung mindestens ein Abstand von 30 m zu Wald eingehalten werden soll. Deshalb wären hier keine Anlagen genehmigungsfähig, dieser

n gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 3*

der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

4.) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Umweltbericht. Dieser hat zusammen mit Planzeichung und Begründung ausgelegen. Der LK Osnabrück ist in der Bauleitplanung eine im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu beteiligende Behörde und kein Entscheidungsträger.

5.) Zur Trinkwasserleitung der Stadtwerke Osnabrück ist ein Abstand von 10 m (5 m je Leitungsseite einzuhalten (siehe hierzu Stellungnahme der Stadtwerke Osnabrück im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB) einzuhalten. Die Fundamente der WEA Nr. 01 und 02 halten diesen Abstand ein. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.) In Kapitel 9.1.9 des Umweltberichtes werden die denkmalgeschützten Häuser im Umfeld des Geltungsbereiches thematisiert. Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des B-Plans keine Bedenken (siehe hierzu Stellungnahme des LK Osnabrück, IV lfd. Nr. 7, Punkt 8). Baudenkmalrechtliche Bedenken werden daher aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nicht erhoben. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7.) Die WEA 01 und 03 stehen nicht in Richtfunkstrecken (siehe Planzeichung). Bezüglich der WEA und ihren Abstand zu Straßen wird auf die Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) im Rahmen der frühzeitigen

Gesichtspunkt ist ebenfalls in der UVS nicht berücksichtigt worden.

6. Geplante Anlagen außerhalb der Sonderbauflächen

8.) Es ist festzustellen, dass die Anlagen sich nicht innerhalb der im Bebauungsplan genannten Flächen befinden, da dies nur dann gilt, wenn, wie auch an einer Stelle zitiert, alle Bauteile der Anlagen sich innerhalb der Konzentrationsfläche bzw. des Sondergebietes befinden, vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, 4 C 3.04. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Im Übrigen ist auf Seite 10 der beabsichtigten Begründung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich erklärt, dass die Anlagenstandorte so gewählt werden müssen, dass Immissionswerte eingehalten werden können. Ausweislich des diesseitigen Antrags ist dies offensichtlich nicht möglich, da weder die Bauteile innerhalb der vorgesehenen Fläche sind, noch die Anlagen innerhalb der Fläche betrieben werden können, da die Anlage 5 nachts in einem schallreduzierten Modus und alle weiteren Anlagen in einem erheblich weiter schallreduzierten und damit leistungsreduzierten Modus betrieben werden müssen, es zusätzlich zu Abschaltungen wegen Schattenschlag kommt und die Anlagen 3 und 6 niemals die Nennleistung erreichen können, da sie abgeschaltet werden müssen bei 10 m Wind pro Sekunde, da sie zu dicht nebeneinander errichtet werden.

9.) 7. Mangel in der Standsicherheit. Ausweislich des ausliegenden Turbulenzgutachtens müssen die Anlagen 3 und 6 abgeschaltet werden bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/Sek. in bestimmten Windsektoren. Da allerdings das Turbulenzgutachten von 14 Windenergieanlagen ausgeht, ist nicht gesichert, dass es tatsächlich die hier betroffene Situation berücksichtigt. Ein konkreter Bezug fehlt. Die Betriebserlaubnis von Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht mindestens der 3fache Rotordurchmesser, hier also 366 m zwischen den Anlagen eingehalten wird, was offensichtlich nicht gewährleistet ist. Dieser Gesichtspunkt ist nicht in der UVS berücksichtigt, so dass bereits aus diesem Gesichtspunkt eine Genehmigungsfähigkeit für WEA nicht besteht und eine konkrete Gefahr, da die Anlage 3 über eine Straße ragt.

10.) 8. Das Bebauungsgebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebietes
Das gesamte Vorhaben liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes,

1 gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 4*

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB verwiesen. Der Abstand der WEA zur L 78 ist laut NLSTBV ausreichend. Die Rotoren der WEA 01,02 und 03 befinden sich nicht über klassifizierten Straßen. Ein Abstand ist deshalb nicht erforderlich. Die Fundamente der WEA 05,06 und 03 stehen nicht im Wald. Alle Fundamente der WEA halten den Abstand des Fall- und Fällbereichs von 30 m zu Waldflächen ein. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Alle geplanten WEA befinden sich mit all ihren Bauteilen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157. Siehe hierzu auch Stellungnahme des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“ Durch den schallreduzierten Betrieb der WEA sowie den Betrieb mit Schattenwurfabschaltzeiten werden die Richt- und Orientierungswerte eingehalten. Die Abstände der WEA untereinander sind ausreichend. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

9.) Die Standsicherheit der WEA ist nicht Bestandteil des B-Plans, sondern wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den LK Osnabrück geprüft. Ein Turbulenzgutachten ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum B-Plan. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4.

das nur aufgrund andauernder Rechtsstreitigkeiten bisher nicht ausgewiesen wurde als Schutzzone 3. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen werden wassergefährdende Stoffe in erheblichem Umfang zum Betrieb und zum Bau der Anlagen eingesetzt. Allein die Bautätigkeit als solche ist wassergewinnungsgefährdend. Nach den niedersächsischen geltenden Reglungen ist der Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht zulässig, da der Eintrag in den Pelkebach unmittelbar zu einer konkreten Gefahr für den Trinkwasserverbrauch von hunderttausenden von Haushalten führt. Dieser Gesichtspunkt ist in der UVS nicht berücksichtigt worden, so dass es zu einer erheblichen Gefahr kommt, mithin WEA an diesem Standort nicht genehmigungsfähig sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, WEA mit einem Getriebe errichtet werden sollen, anstatt getriebelose WEA. Ein Hauptbestandteil eines Getriebes ist das Getriebeöl, das bei Ölwechsel oder eines Defektes bzw. einer Havarie zur Wasserverschmutzung führt.

9. Eiswurf

11.) Die Anlagen 1, 2 und 3 überstreichen mit ihren Rotoren öffentliche Wege. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen kommt es bei entsprechender Witterung zur Gefahr von Eiswurf bzw. Eisabrutschens, da zwar der Rotor still stehen wird, allerdings die dort sich bildenden Eiskristalle entlang des Rotors auf die Straße rutschen werden. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen sind diese Straßen daher witterungsbedingt zu sperren.

10. Anlagen direkt am Waldrand

12.) Laut Landschaftsplan soll in diesem Bereich der Waldanteil erhöht werden. Wie dargestellt, stehen die Anlagen 5, 6 und 3 unmittelbar am Wald bzw. im Wald, die Anlage 2 ohne Abstand zum Wald. Gesetzlich ist es verboten, Windenergieanlagen in den Wald zu stellen bzw. eben Wald deshalb zu zerstören, da Windenergieanlagen automatisch Wald zerstört. Der vom Forstamt Ankum geforderte Mindestabstand zum Wald von 100 Metern wird nicht eingehalten, nicht einmal der Fall- und Fällbereich von 30 Metern wird eingehalten. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“ befinden sich Waldflächen. Diese stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen (Turm und

gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 5*

10.) Der Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Wasserbehörde (Siehe Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 8, Punkt 6) hat keine Bedenken gegen die Planung. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Flächenfindung auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4.

11.) Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme, für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA. Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Eine witterungsbedingte Sperrung der Wege erfolgt nicht. An den neu zu errichtenden Zuwegungen zu den WEA werden entsprechende Hinweisschilder aufgestellt, die vor Eisabfall warnen.

12.) Der LK Osnabrück als zuständige Untere Waldbehörde (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7) hat keine Bedenken gegen die Planung. Alle geplanten WEA im Geltungsbereich halten mit ihren Türmen den Abstand von 30 m (Fall- und Fällhöhe) zu den umliegenden Waldflächen ein. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157 befinden sich nicht nur Sondergebiete für die Windenergienutzung sondern auch Waldflächen (siehe Planzeichnung). Die Waldflächen wurden nachrichtlich in den B-Plan übernommen und sind keine Flächen, auf denen WEA errichtet werden dürfen. Ohne Änderung der Festsetzungen des B-Plans ist die Errichtung von WEA innerhalb der Waldflächen nicht möglich.

Fundament) und für Erschließungsflächen nicht zur Verfügung. Sie stehen gemäß RROP für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und dürfen deshalb nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Auf vorhandene Waldflächen innerhalb des Bebauungsgebietes könnte, nach Änderung der Tabuzonen in einem neuen RROP des Landkreises Osnabrück, ohne Änderung des Bebauungsplanes WEA errichtet werden.

13.) 11. Umweltverträglichkeitsstudie für konkrete Vorhaben

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie für jedes konkrete Vorhaben einzeln und speziell durchzuführen ist, vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH; Bier, DVBL 2015, S. 265 ff. sowie die ausdrückliche Gesetzeslage im UVPG. Dies ist hier offensichtlich nicht erfolgt, da jedenfalls die dazu verwandten Informationen sich offensichtlich nicht konkret auf dieses Verfahren beziehen. Einige Schutzgüter sind nicht berücksichtigt worden. Dazu zählt der Denkmalschutz, die Wasser-Pipeline, die Richtfunkstrecken, der Waldbestand, die Industrieanlage Vördener Weg 2, die Rastvögel, Eulen, das Trinkwassergewinnungsgebiet sowie die nachfolgenden Gesichtspunkte. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Einwender als unmittelbar Betroffene berechtigt sind, sämtliche Fehler, auch die fehlerhafte Bekanntmachung und die unzureichende Auslegung der Unterlagen notfalls gerichtlich geltend zu machen.

14.) 12. Fehlende Alternativprüfung

Ausweislich der von dem Antragsteller in Auftrag gegebenen UVS, einer privaten Gutachter GmbH, sind Alternativprüfungen nicht durchgeführt worden, da hier nur eine abgestufte UVS durchgeführt werden soll. Da es zuvor keine UVS gegeben hat, ist bereits diese Annahme offensichtlich rechtswidrig. Auch ein Umweltbericht ist nicht rechtskräftig geworden.

15.) 13. Fehlende Berücksichtigung weiterer Windparks und der Umzingelung

Die UVS wird für die beabsichtigten Windparks Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese erstellt. Zwar befinden sich diese drei Windparks in einem Abstand von höchstens 4 km, wegen der Entfernung der Anlage 5 zu den weiteren Anlagen ist allerdings schon von einem dritten Windpark auszugehen, die weiteren angrenzenden Windparks im Norden werden jedoch nicht einmal erwähnt,

gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 6*

13.) Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt im Umweltbericht. In diesem wurden alle Schutzgüter, auch der Denkmalschutz, behandelt. Ebenso wurden die Produktenfernleitung, die bestehende Kompensationsfläche, die Waldflächen, Brut- und Rastvögel in der Begründung bzw. dem Umweltbericht behandelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.08.2015 – also 9 Tage vor Beginn der Auslegungsfrist- ortsüblich in den Bramscher Nachrichten und zusätzlich auf der Homepage der Stadt Bramsche bekannt gemacht. Neben Ort und Dauer der Auslegung enthielt die Bekanntmachung auch alle Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und zusammen mit den Planunterlagen einsehbar waren. Dabei wurden auch die umweltbezogenen Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangen sind, stichpunktartig aufgeführt. Die Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

14.) Die UVS ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 4. Die Alternativenprüfung bezüglich des Standortes erfolgte bereits im RROP des LK Osnabrück.

15.) Der Umweltbericht des B-Plans Nr. 157 bezieht sich auf das konkrete Vorhaben. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 4. Die kumulierende Wirkung mehrerer geplanter Windparks bezüglich Schall- und Schattenwurf ist im entsprechenden Gutachten berücksichtigt worden. Die

obwohl die Abstände nicht größer sind. Die kumulierende Belastung zahlreicher Wohngebäude zwischen Uthof im Norden und Lappenstuhl im Süden von zwei Seiten von Windparks umzingelt zu werden, ist nicht einmal erwähnt worden. Dies ist umso bemerkenswerter, als weiterhin das NLT- Papier 2011 zitiert wird, warum nicht 2014?, oder den nunmehr ausliegenden Windenergieerlass, der seit dem 06.05.2015 offiziell bekannt gemacht wurde, der weiterhin vorsieht, dass grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen zwei Windparks von 5 km einzuhalten ist. Durch das beabsichtigte Vorhaben in Kumulation mit den weiteren Windparks kommt es an zahlreichen Gebäuden zu der Situation, dass nicht nur einige Wohngebäude nach der allgemeinen Regelung einer optisch bedrängenden Wirkung ausgesetzt werden, da sie nicht einmal den Abstand der 3fachen Gesamthöhe zur nächstgelegenen Windenergieanlage einhalten, sondern gleichzeitig von mehreren Seiten von Windenergieanlagen belästigt werden, so dass für einige sich eine Belastung von mehr als 240 Grad ergibt. Diese Situation ist nicht einmal betrachtet worden.

14. Fehlende Berücksichtigung der Beeinträchtigung verschiedener Kulturgüter

16.) Die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Beeinträchtigungen und den verschiedenen Kultur- und Sachgütern wie Natur und Mensch findet nicht statt. So werden zwar aufgezählt, dass zahlreiche Schutzgebiete unmittelbar angrenzen und zwei FFH Gebiete in der Nähe betroffen sind und der gesamte Komplex innerhalb des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Terra Vita liegt. Zahlreiche Naturdenkmäler sind in geringem Abstand vorhanden sind, gleichwohl ist die wissenschaftlich unhaltbare Mitteilung gemacht worden, das Insekten von der Errichtung von Windenergieanlagen nicht betroffen werden, obwohl genau das Erschlagen der Insekten während des Betriebes Fledermäuse anlockt bzw. der schiere Betrieb Insekten und damit Fledermäuse rund um den Rotorkopf anlockt. Diese Gruppe ist jedoch nicht bewertet worden. Vermeintlich gibt es keine

17.) Rastvögel; Eulen und Greifvögel werden bis auf einen Mäusebussard nicht beachtet. Tatsächlich ist das klein strukturierte, waldreiche Gebiet ohne bisherige Vorbelastung. Die zahlreichen Naturdenkmäler sowie der Naturpark insgesamt stellen eine Lebensgemeinschaft bzw. zahlreiche Lebensräume von hoher Biodiversität dar, insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen des Umweltforums verwiesen werden. Es kommt zu einer erheblichen

gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 7*

Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung des LK Osnabrück. Bezüglich Abständen zwischen den Windparkstandorten wird auf das RROP des LK Osnabrück verwiesen.

Bezüglich NLT-Papier wird ausgeführt, dass die avifaunistischen Erfassungen 2013 durchgeführt wurden und diese auf das NLT-Papier 2011 verweisen, da das NLT-Papier 2014 noch garnicht vorlag. Zum Windenergie-Erlass wird ausgeführt, dass er sich bis zum heutigen Zeitpunkt (Oktober 2015) in einem Entwurfsstand befindet. Dort wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparkstandorten nicht thematisiert. In der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammen mit dem NLT wird ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung von 5 km thematisiert. Die Arbeitshilfe richtet sich an die Regionalplanung und die Darstellung von Vorrangflächen und nicht an die verbindliche Bauleitplanung. Zur optisch bedrängenden Wirkung und Kumulation wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 verwiesen.

16.) Die Standortfindung erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung. Dabei waren z.B. Naturdenkmale ein „hartes“ Ausschlusskriterium. Die Aussagen zu Insekten (im Kap. 2.4. im LBP) gehen von einer Beeinträchtigung durch Rotorschlag aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die höchste Insektenkonzentration in Höhe von 0-30 m auftritt, so dass die Beeinträchtigungen für den Bestand der Population nicht relevant sind. Zum Kollisionsrisiko der Fledermäuse siehe Ausführungen im LBP und Artenschutz-Fachbeitrag. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

17.) Die Rastvogelerfassung 2013 hat keine Rastvogelbestände gem. Krüger et al. verzeichnet. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde dem Fachbeitrag Landschaftsbild der

18.) Beeinträchtigung nicht nur des gemeinschaftsrechtlich geschützten Waldschnepfenpaares und die betroffene Fläche hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für Fledermäuse. An einer Raumnutzungsanalyse fehlt es, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt ebenfalls nicht vor, da dieser sich nicht auf das konkrete Vorhaben bezieht. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist festzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gesichtspunkte kommt, so dass das hier keine WEA genehmigungsfähig sind. Insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen der biologischen Schutzgemeinschaft bzw. des Umweltforums verwiesen werden.

19.) Da sich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die Brut- und Rastvogelerfassung bezieht, wurden auch alle Fehler, falschen und unvollständigen Angaben aus dieser Erfassung übernommen. (siehe Brut- und Rastvogelerfassung). Die maximale Bauhöhe der WEA ist falsch angegeben, was möglicherweise Auswirkungen auf die Bewertung des Artenschutzes hat. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten des BImSchG Genehmigungsverfahrens verwiesen.

15. Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis

20.) Aus Flugsicherheitsgründen sind die Anlagen optisch auch bei schlechter Sicht und Nachts wahrnehmbar aufgrund ihrer Höhe aus mehreren Kilometer Entfernung. Diese Aspekt ist unbeachtet geblieben und kann von den Anwohnern nicht dadurch kompensiert werden, dass sie die Fenster verdunkeln, da einige Anwohner aus denkmalrechtlichen Gesichtspunkten daran gehindert sind, entsprechende bauliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Wechselwirkung ist offensichtlich also unbeachtet geblieben.

16. Schattenabschaltzeiten

21.) Ausweislich des ausliegenden Schattengutachtens, das sich nicht konkret mit dem Vorhabengebiet beschäftigt, ist der Betrieb der Anlagen nur möglich, wenn Schattenabschaltzeiten vorgesehen werden. Ohne solche ist erkennbar, dass es zu einer unzumutbaren Situation für die Anwohner kommt. Es kommt mithin zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 8*

Teilfortschreibung des RROP (2013) entnommen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Naturdenkmäler. Der Naturpark Wiehengebirge, nördliches Osnabrücker Hügelland genießt keinen Schutzstatus nach BNatSchG. Zum Windpark-Standort siehe Ausführungen unter Nr. 16 und Nr. 15. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

18.) Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Waldschnepfe sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) hat keine Bedenken gegen die Eingriffsermittlung und die Kompensationsmaßnahme. Eine Raumnutzungsanlayse war nicht notwendig. Der Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) lag aus. Zur Umweltprüfung siehe Ausführungen unter Nr. 4. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

19.) Die Gesamthöhe der WEA wird im AFB redaktionell angepasst. Dies hat keinen Einfluss auf die weiteren Darlegungen im AFB. Zur Brut- und Rastvogelerfassung siehe Ausführungen unter Nr. 27 und 28. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

20.) Eine Kennzeichung von WEA als Luftfahrthindernis wird ab einer Gesamthöhe der WEA von 100 m erforderlich. Auch in denkmalgeschützten Häusern ist das Anbringen von Rolläden von innen möglich und zulässig. Außerdem ist die Nachtkennzeichung der WEA nach unten abgeschirmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

21.) Das Schattenwurfgutachten bezieht sich sehr wohl auf das

17. Wechselwirkung mit einer Kompensationsmaßnahme

22.) Die beabsichtigte Kompensationsmaßnahme südwestlich der Anlage 3 für das Waldschnepfenpaar ist offensichtlich ungeeignet, da eine deutlich zu geringe Entfernung zu Anlage 3 vorgesehen ist und damit die Gefahr weiterhin besteht. Es kommt damit zu dem Verlust eines Waldschnepfenbrutpaares, was gegen § 44 BNatSchG verstößt und zur Errichtung eines nicht geeigneten Neuhabitats, was die Gesamtpopulation gefährdet.

18. Zweifel an der Unabhängigkeit des schalltechnischen Gutachtens

23.) Die Firma IEL GmbH in Aurich ist eine Projektionsfirma zum Bau von Windenergieanlagen, die auch Schatten- und Schallgutachten erstellt. Sie hat ein persönliches Interesse, dass die Windparks ohne nennenswerte Abstriche gebaut wird. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die Firma weitere Aufträge zur Projektierung von Windgebieten bekommt. Unabhängige Schallgutachter befassen sich ausschließlich mit der Messung, Berechnung und Bewertung von Schallimmission und haben keine Verflechtungen mit der Windenergiebrache.

19. Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen

24.) Es fehlt an einer Übermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen. Die hier beantragten Anlagen sind bisher nicht vermessen. Das ausliegende Schallprognosegutachten ist nicht nach den geltenden Bestimmungen für Genehmigungsverfahren erstellt worden. Demnach hätte zu den Herstellerangaben mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Daran fehlt es. In der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz wurden die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ entwickelt, die Bestandteil des schalltechnischen Gutachtens sind. Hier heißt es: „Die der Schallimmissionsprognose zu Grunde zu legenden Emissionswerte sind, im Sinne der Statistik, Schätzwerte. Bei der Prognose ist daher auf die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" der Immissionsrichtwerte im Sinne der Regelungen der TA Lärm abzustellen. Die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten

gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 9*

konkrete Vorhabengebiet. Die Berechnung der Schattenwurfdauer wurde für den Betrieb von 13 WEA an den Standorten im Windpark Ahrensfeld und Wittefeld durchgeführt. Dabei wurde die Gesamtbelastung der täglichen und jährlichen Schattenwurfdauer an 119 Immissionspunkten ermittelt. Danach wird an 88 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Minuten pro Tag und an 116 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Stunden pro Jahr überschritten. Für diese Immissionspunkte werden Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Schattenwurfdauer und des Jahresmaximums als Auflagen im Genehmigungsbescheid nach BImSchG durch den Landkreis Osnabrück erforderlich.Durch die erforderlichen Abschaltzeiten wird die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenschlag können deshalb ausgeschlossen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

22.) Die Maßnahme 2 befindet sich im Abstand von ca. 450 m zur WEA 03. Ein Meidungsbereich von 300 m um WEA wird bei der Waldschnepfe angenommen. Die Maßnahme 2 liegt somit im ausreichend großen Abstand zu den geplanten WEA und somit außerhalb des ggf. möglichen Meidungsabstandes. Als einzige Quelle zur Beeinträchtigung von Waldschnepfen durch WEA liegt die Studie von DORKA et al. (2014) vor. Diese bezieht sich auf geschlossene Waldstandorte im Nordschwarzwald (Baden-Württemberg), eine Übertragbarkeit auf die Verhältnisse in halboffenen Landschaften wie im Bereich Bramsche ist nicht belegt und fachlich kritisch zu sehen. SCHMAL (2015) zweifelt das Untersuchungsdesign und daher die Ergebnisse der Studie von DORKA et al. (2014) an und geht weiterhin davon aus, dass die Art als nicht windkraftsensibel gilt. Sie sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Bau der WEA und dem Rückgang

Beurteilungspegels den IRW unterschreitet. Sind keine 3 WEA eines Typs vermessen, ist hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen. Zur Erhöhung der Aussagesicherheit der Emissionsdaten soll ein zusammenfassender Bericht nach Technischer Richtlinie erstellt werden, der den mittleren Schallleistungspegel mit Serienstreuung eines Anlagentyps für den Bereich einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 6 - 10 m/s in 10 m Höhe (bzw. bis zum 95%-Wert der Nennleistung) gemäß prEN 50376 (Juli 2001) „Declaration of Sound Power Level and Tonality Values of Wind Turbines“ angibt.
Es ist nicht erkennbar, dass die Anlage nicht impulshaltig oder tonhaltig ist, entsprechende Angaben fehlen ebenfalls. Da noch kein Messberichte von drei schalltechnische Referenzmessungen der Senvion 3.0M122 vorliegen sind gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit einzurechnen.
Aufgrund der großen Höhe der Anlagen ist zudem davon auszugehen, dass die angewendete Berechnungsmethode den Schallleistungspegel unterschätzt. Vgl. den schalltechnischen Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit der Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 verwiesen der im Auftrag des LANUV NRW erstellt worden ist. Die Wohnhäuser Uthof 3, 5 und 2 wurden nicht berücksichtigt, obwohl durch die Anordnung dieser Gebäude dort erhebliche Reflexionen auftreten und mithin die Schallleistungspegel sich vergrößern. Die Lärmquelle der Industrieanlage Vördener Weg 2 fehlt als Vorbelastung.
In den Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens wird von einer Schallemission der Senvion 3.0M122 von 104,5 dB(A) im offenen Betrieb ausgegangen, obwohl im Datenblatt RE_PP_3.0M122_GER_12, das dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG beigefügt ist, der Wert LWA (95%) mit 106,0 dB(A) angegeben ist. Dadurch kommt das Gutachten zu völlig falschen Ergebnissen.

?0. Aussagen zur optisch bedrängenden Wirkung

25.) Die „Aussagen“ zur optisch bedrängenden Wirkung der Wohnhäuser entbehren in jeder Hinsicht jeder Grundlage. Im Hinblick auf das Gebäude Nonnenbach 20 wird

gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 10*

des Waldschnepfenbestands in der Studie von DORKA et al. (2014) als nicht eindeutig belegt an. Vielmehr kann der Rückgang des Bestands in den untersuchten Jahren auch andere Ursachen haben.

23.)IEL ist ein unabhängiges Gutachterbüro für Schall- und Schattenwurfberechnungen und keine Projektionsfirma für WEA. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

24.)Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

In einer Studie hat das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) Nordrhein-Westfalen jetzt die Schallausbreitung von Windenergieanlagen untersucht, um die Qualität der Geräuschimmissionsprognosen hoher Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Emissionen und Immissionen im Umfeld zweier Anlagen der 2 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 98 m messtechnisch ermittelt und mit den gemäß dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Pegeln verglichen. In einem nächsten Schritt wird nun geprüft, ob das bisher angewendete Prognoseverfahren in konkreten Genehmigungsverfahren zukünftig geändert werden soll. Für die Praxis der Genehmigungsbehörden ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen. (http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergie-anlagen/)
In einer Schallimmissionsprognose müssen nicht alle Wohnhäuser im Einwirkungsbereich einer geplanten Anlage berücksichtigt werden. Die Schallimmissionsprognose muss die maßgeblichen Immissionspunkte berücksichtigen. Dies ist im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 erfolgt. Für nicht gesondert berücksichtigte Immissionspunkte können die Schallimmissionspegel der Zusatz- und der Gesamtbelastung (Nacht, nur WEA) den Schallimmissionsrastern im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 entnommen werden.
Bei den Wohnhäusern Uthof 3, 5 und 2 sind keine Gebäudeanordnungen

der Eindruck erweckt, als ob es sich um eine vermietete Garage handelt. In dieser Garage kann man Autos unterstellen, aber wie auf dem Foto deutlich zu erkennen, ist es gleichzeitig auch ein Wohngebäude. Die Feststellung, dass die Windenergieanlagen durch einen Gehölzstreifen optisch verdeckt werden, sind nicht mit der Realität in Einklang zu bringen, bei einer Gesamthöhe von 200 m. Die Feststellung, dass die Gebäude sich im Außenbereich befinden und daher mit der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen aus 1999 die Anwohner damit zu rechnen haben, dass damit Windenergieanlagen in derartiger Nähe vor ihnen errichtet werden entbehrt ebenfalls jeglicher Grundlage, da hier es gerade an einer entsprechenden planungsrechtlichen Absicherung fehlt und Alternativstandorte vorhanden sind. Darüber hinaus ist jedenfalls zum Teil eine Außenbereichslage nicht einmal gegeben. Sachlich darf darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung, dass die Wohnnutzung in Richtung auf die Windenergieanlage nicht stattfindet, obwohl deutlich erkennbar mehrere Wohnraumfenster in dieser Richtung vorhanden sind, offensichtlich sachlich unzutreffend ist. Eine Beteiligung der Bewohner hat nicht stattgefunden, sie sind mit der getroffenen Einschätzung nicht einverstanden und weisen darauf hin, dass die erteilten Genehmigungen eine Nutzung ihrer Gebäude zur Wohnnutzung vorsieht, worauf sie nicht verzichten möchten. Da ausweislich der Schallprognose und der optischen Beeinträchtigungsdarstellung zu einer unzumutbaren Situation für Menschen kommt, steht fest, dass hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur zu dem Ergebnis gelangen kann, dass bereits aufgrund des Schutzes des Schutzgutes Mensch das Vorhaben nicht realisierbar ist.

21. Zweifel an der Unabhängigkeit der Brutvogel- und Rastvogelerfassung

26.) Die Erfassung von Brut- und Rastvögel wurde von den Stadtwerken Bramsche als Kommanditist und Vorhabenträger beauftragt. Deshalb handelt es sich hier nicht um ein unabhängiges Gutachten der städtebaulichen Planungsbehörde, sondern um eine Analyse eines Investors und kann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Verwendung finden.

22. Fehler in der Erfassung Avifauna und der Fledermäuse

27.) Bei der nicht für dieses Vorhaben durchgeführten Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse wird das so genannte NLT- Papier 2011 zitiert, obwohl das zur Zeit

(typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.
Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen, die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.
In dem zitierten Datenblatt steht „LWA,95% < 106 dB(A) (vorläufig)“. Es handelt sich also um eine vorläufige maximale Angabe. Im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 ist der vom Hersteller garantierte Schallleistungspegel (Stand Januar 2014) belegt.

25.)Die zu Wohnzwecken umgenutzte Garage wurde im Rahmen der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wie ein Wohnhaus behandelt und der Prüfung unterzogen.

Das Urteil des OVG NRW wurde richtig zitiert

Das Wohngebäude befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, noch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslage nach § 34 BauGB, sondern ist dem Außenbereich nach § 35 (2) BauGB als nicht privilegiertes Vorahben einzuordnen.

Die Beteiligung der Bevölkerung am Bauleitplanverfahren ist durch die frühzeitige Beteiligung sowie durch die Offenlage des B-Plans erfolgt.

Auf die Wohnnutzung der Gebäude muss nicht verzichtet werden.

Auf Grund der Prüfung der optischen Bedrängung sowie der Schall- und Schattenwurfbelastung kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner ausgeschlossen werden. Zu diesem Ergebnis kommt die Umweltprüfung im Umweltbericht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

26.)Die Erfassungen wurden von einem unabhängigen Gutachterbüro durchgeführt. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen. Den

Bedenken wird nicht gefolgt.

27.)Die Erfassungen zu Brut- und Rastvögeln sowie den Fledermäusen wurden in den Jahren 2013 durchgeführt bzw. begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war noch das NLT-Papier 2011 relevant, dass NLT-Papier 2014 lag noch nicht vor.

Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

28.)Die Fledermauserfassung bezieht sich auf die Potenzialfläche 30 des LK Osnabrück aus der Teilfortschreibung des RROP, wie es dem Deckblatt des Gutachtens zu entnehmen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Die avifaunistischen Erfassungen in den geplanten Windparken Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese wurden ausschließlich durch Dr. Klaus Handke (Ganderkesee), Frau Dipl.-Landschaftsökologin Pia Handke bzw. Frau Dipl.-Biologin Julia Lopau, die seit vielen Jahren ornithologische Erfassungen im Rahmen von Windkraftprojekten machen, durchgeführt. Dabei waren immer zwei Personen gleichzeitig per Pkw oder zu Fuß im Einsatz. Die Strecken wurden bei jedem Erfassungsdurchgang variiert, d.h. an jedem Termin begann die Erfassung an einer anderen Stelle. Zur Bestätigung von Revieren (z.B. Heidelerche, Gartenrotschwanz,

gültige und auch im Hinblick auf die Avifauna relevante, den wissenschaftlichen Standard wiedergebende aus dem Jahr 2014 stammt. Das verweist auf das Übereinkommen der Länder- Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten. Da gleichzeitig auch der Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niederachsen in der Fassung vom 12.02.2015 zur Genehmigung von Windenergieanlagen auf den zur Zeit gültigen wissenschaftlichen Standard verweisen, ist erkennbar, dass hier keine sachgerechte Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse stattgefunden hat, aber auch nicht einmal für

28.) Hirschkäfer. Im Gutachten zur Fledermauserfassung werden widersprüchliche Ortsangaben für das Erfassungsgebiet gemacht. Das Erfassungsgebiet wird, genau wie das Gebiet Ahrensfeld, mit Kalkriese bezeichnet, was vermuten lässt, dass hier einige Erfassungsgebiete durcheinander geraten sind. Bei der Kartierung fällt auf, dass offensichtlich die selbe Person das hier betroffene Vorhabengebiet, das angrenzende Vorhabengebiet Ahrensfeld und das angrenzende Gebiet Kalkriese zum selben Zeitpunkt betrachtet hat. Da die Gebiete bis zu 4 km auseinander liegen, mehrere 100 ha groß sind und durch zahlreiche Waldflächen optisch strukturiert werden, ist offenkundig, dass dies unmöglich ist. Aus dem vorgenannten Gesichtspunkt hat es offensichtlich keine sachgerechte Kartierung zu keinem Zeitpunkt gegeben. Tatsächlich sind auch die meisten Arten nicht erfasst worden, so dass insoweit auf die umfassende Stellungnahme des Umweltforums verwiesen wird. Eulen und Greife sind nicht bzw. nicht

29.) ausreichend erfasst. Die charakteristischen Vogelarten dieses Lebensraumtyps werden durch Windenergieanlagen erheblich gestört, sodass eine Verträglichkeitsprüfung hier erforderlich ist bzw. von vornherein ohne eine solche dieses Gebiet nicht als Windvorranggebiet verwendet werden kann. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten verwiesen.

In der Brut- und Rastvogelerfassung sind die geplanten Potentialflächen für

30.) Windenergie falsch und unvollständig eingezeichnet. Das Vallenmoor und einige Waldgebiete wurde aus der Potentialfläche mit lokaler Bedeutung ausgelassen. Dadurch ist die untersuchte Flächen wesentlich kleiner als tatsächlich

gen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 12*

Baumpieper) wurden regelmäßig Klangattrappen eingesetzt.

Damit entsprechen die Kartierung eindeutig den bei Windkraftvorhaben in Niedersachsen üblichen Standards.

Die avifaunistischen Erfassungen wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Es sollten in jedem Gebiet, im Rahmen der festgesetzten Exkursionszahl, so viele Brutpaare des festgelegten Artenspektrums bestätigt werden, wie es möglich ist. Dazu gibt es keine Zeitvorgaben. Zeitangaben (Bearbeitungszeit je ha und Durchgang) können allenfalls nur einen sehr groben Anhaltspunkt für den benötigten Aufwand geben. Wie jeder erfahrene Kartierer weiß, hängt der tatsächliche Aufwand von zahlreichen Faktoren ab, wie z.B. Umfang des zu kartierenden Artenspektrums, Anzahl der im Gebiet vorhandenen Arten und Paare, Erfahrung des Bearbeiters, Dichte und Qualität des Wegenetzes, Jahreszeit, Witterung, Tageszeit, Nutzung, Strukturreichtum, Intensität des Einsatzes von Klangattrappen etc.).

Eine vogelarme, intensiv genutzte Fläche mit gut ausgebautem Wegenetz ist viel schneller zu kartieren ist, als eine sehr strukturreiche und von Vögeln dicht besiedelte Fläche mit schlechten oder nicht vorhandenen Wegen. Selbstverständlich sind Exkursionen in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag in der Regel besonders effektiv, weil dann die meisten Vögel sehr aktiv sind. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: So lassen sich bei Wind und Starkregen Vögel unabhängig von der Tageszeit schlecht kartieren. Dies gilt auch bei hohen Temperaturen. Dagegen kann es z.B.

ausgewiesenen werden soll und folglich wurde die Zahl an Rast- und Brutvögel weit unterschätzt. Laut Begründungsentwurf mit Umweltbericht sind „stehende Gewässer oder Fließgewässer innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu finden“.

30a) Das ist falsch. Der Pelkebach ist ein Fließgewässer mit großer Bedeutung für die Rast- und Brutvögel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“.

23. Kompensationsflächen

31.) Die beabsichtigte Kompensationsfläche südwestlich der Anlage 3 kann nicht den Kompensationszweck erreichen, da sie innerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens liegt. Eine Kompensation für die Trinkwassergefährdung ist nicht einmal angedacht. Die vollständige Zerstörung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft, die Beeinträchtigung des Tourismus ist ebenfalls nicht angedacht. Bei einer tatsächlichen Berücksichtigung hätte eine

32.) Alternativprüfung stattfinden müssen und wäre die Prüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass an diesem Standort WEA nicht genehmigungsfähig sind.

24. Begründungsentwurf zum Umweltbericht

33.) Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit dem Vorranggebiet für Windenergiegewinnung (Potentialfläche 30 „Wittefeld“) aus dem RROP. Hier wurden entgegen dem RROP eine Fläche hinzugefügt, die im RROP des Landkreises Osnabrück als ungeeignet bezeichnet wurde. Das RROP weist ausdrücklich darauf hin, dass Sonderbauflächen für die Windenergie außerhalb der im RROP ausgewiesenen Flächen nicht zugelassen sind. Diese sog. „Ausschlusswirkung“ ergibt sich ebenfalls aus dem §35 Abs.3 Satz 3 des BauGB und gilt natürlich auch für willkürliche Flächenerweiterungen im Zuge der Bauleitplanung. Als Begründung wird angeführt: „Im RROP des Landkreis Osnabrück besteht die Potenzialfläche 30 aus drei Teilflächen, wobei es sich bei der nördlichsten Teilfläche um eine sehr kleine Teilfläche handelt (siehe hierzu auch Vorentwurf zur 30. FNP-Änderung). Die Realisierung einer modernen WEA mit einem Rotorradius größer 60 m sowie mit einem erforderlichen Sicherheitsabstand zum südlich gelegenen Wald innerhalb dieser kleinen Teilfläche ist nur möglich, wenn der Geltungsbereich kleinflächig nach Norden erweitert wird, um den Rotor der WEA komplett aufzunehmen.“ Ist eine ausgewiesene Baufläche zu klein, dann kann nicht gebaut werden. Weiter heißt es

gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 13*

nach einem Regen auch Mittags zu hoher Gesangsaktivität kommen. In offenen Agrarflächen lassen sich Arten wie Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche durchaus auch in den späten Vormittagsstunden und mittags kartieren. Eine Generalisierung von Erfassungszeiten ist unseres Erachtens nicht möglich und hängt sehr stark von den Geländegegebenheiten ab.

Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Umfangs und der Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen.

Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

29.)Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 28 verwiesen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der großen Abstände zu FFH-Gebieten nicht erforderlich.

30.)Die in der Brut- und Rastvogelerfassung dargestellte Potenzialfläche entspricht dem Stand im RROP zu Beginn der Erfassungen. Art und Umfang der Erfassungen sowie die Schlussfolgerungen für die Planung wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Wie aus der Methodenbeschreibung der Brut- und Rastvogelerfassung: Potenzialfläche 30 (Juni 2014) deutlich wird, wurden bei Wäldern und Siedlungen nur die Ränder kartiert und das Artenspektrum bei der Artenliste berücksichtigt. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Osnabrück abgestimmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

30a)Die Begründung wird entsprechend korrigiert und der Pelkebach als Fließgewässer im Geltungsbereich thematisiert.

31.)Eine Kompensation für Trinkwassergefährdung ist nicht erforderlich (siehe Ausführungen unter Nr. 11). Die Kompensationsfläche M 2 dient der Kompensation möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Waldschnepfe. Es wird dazu auf die Ausführungen unter Nr. 22 verwiesen. Die Kompensationsfläche M 1 dient der Kompensation des Eingriffs in Boden /

Biotoptypen und Landschaftsbild. Eine Kompensation dieser Schutzgüter ist im Abstand von ca. 350 m zu den WEA selbstverständlich möglich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

32.)Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).
Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. zur Erholungsnutzung ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.Den Bedenken wird nicht gefolgt.

33.)Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit der Vorrangfläche im RROP, weil im B-Plan noch Waldflächen in den Geltungsbereich aufgenommen wurden, um eine geschlossene

im Begründungsbericht: „Dem Ziel des RROP, einer optimalen Ausnutzung der ausgewiesenen Vorrangstandorte mit Windenergieanlagen, wird somit nachgekommen.“ Im RROP werden aber keine Vorrangstandorte für einzelne WEA ausgewiesen, sondern lediglich verbindliche Vorrangflächen. Durch die Erweiterung der ausgewiesenen Fläche, für die WEA Wi 05 im Bebauungsplan Nr. 157, gegenüber der im RROP ausgewiesenen Fläche führt dazu, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung, die bei der Festlegung der Windvorranggebiete RROP maßgeblich waren, unterschritten werden. Die Erweiterung im Nordwesten der WEA Wi 05 befindet sich im Waldgebiet, was den Vorgaben im RROP widerspricht.

34.) Die Fehlerhaften Berechnungen aus dem schalltechnischen Gutachten wie auch die Fehler im Schattengutachten wurden in den Begründungsentwurf zum Umweltbericht übernommen. Die Aussagen zum Infraschall im Bezug auf die Wahrnehmbarkeit des Infraschalls wurden durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Braunschweig widerlegt. Die Reichweite und Messbarkeit von Infraschall durch WEA wurde von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konkretisiert und auf etwa 20 Kilometer festgestellt. Die über 30 Jahre alte Aussage: „Langjährige Untersuchungen (Ising et al. 1982)“ haben

35.) gezeigt, dass unhörbarer Infraschall als völlig harmlos einzustufen ist.“ wurde durch diese Studien ebenso widerlegt, wie die veraltete und willkürlich Aussage: „Es lassen sich also folgende Schlussfolgerungen ziehen: Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall.“ Die aufgeführten, 13 Jahre alten Gerichtsurteile vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg, 24.09.2001 (Az.: 1 MA 2466/01) sowie durch das Oberverwaltungsgericht Münster, 18.11.2002 (Az.: 7 A 2127/00) sind nach den neuesten Erkenntnissen über die Auswirkungen von Infraschall auf die menschliche Gesundheit veraltet und nicht mehr haltbar.

25. Größtmöglichen Schonung des Außenbereichs

36.) Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart

Flächenabgrenzung zu erhalten. Dies wird auch in Kap. 2.1. der Begründung erläutert. Der Ausschlusswirkung steht dies nicht entgegen, weil WEA innerhalb des Geltungsbereiches nur auf Flächen errichtet werden können, die im RROP als Vorranggebiet Wind dargestellt sind. Bezüglich der kleinflächigen Erweiterungen siehe Ausführungen des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“

Eine Unterschreitung der im RROP festgelegten Abstände zur Wohnbebauung erfolgt dadurch nicht ebenso nicht die Verschiebung des Turms der WEA in einen Wald. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

34.)Die Berechnungen im Schall- und Schattenwurfgutachten sind nicht fehlerhaft.

Zu PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 42 verwiesen.

35.)Es wird auf die Literatur im Begründungstext (u.a. aus 2009, 2013 und 2014) verwiesen. Zum aktuellen Stand des Wissens (Juli 2015) wird auf die Ausführungen unter Nr. 42-46 verwiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine neueren rechtlichen Bestimmungen zum Infraschall. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

36.)Die Standortfindung erfolgte bereits unter Berücksichtigung entsprechender Abstände auf Ebene der Regionalplanung. Dabei wurden auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung.

der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 200 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter- Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO2 werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Bebauungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

Der B-Plan ist nicht abwägungsfehlerhaft.

Bei der Ermittlung der Kompensationsflächen für das Landschaftsbild wurden die drei im Stadtgebiet von Bramsche geplanten Windparks berücksichtigt. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück ist mit Ermittlung sowie Art und Umfang der Kompensationsflächen einverstanden (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

26. Suchräume kleiner 20 Hektar

37.) Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30c unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt sind. Dadurch sind die einzelnen

37.)Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und sind nicht mehr abwägungsrelevant für die verbindliche Bauleitplanung.

Suchräume kleiner als 20 Hektar. Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, müssen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung durch „Harte Tabuzonen“. Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 kann in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder wird von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum 29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Meter möglich sind und die erforderlichen 3 Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18), ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen an Straßen und Wegen und der Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

27. Abstand zu Straßen und Wegen

38.) Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 200 Metern entspricht der Mindestabstand, bei dem hier eingesetztem Anlagentyp, etwa 322 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in der ausgewiesenen Sonderbauflächen Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Der Einbau einer

gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 16*

38.)Mindestabstand 1,5x:

Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände > 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrchtungen (z.B. Rotorblattheizung) sicherzustellen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.

Bei den geplanten WEA-Typ ist keine Rotorblattheizung vorgesehen. Rotorblattheizungen verringern hauptsächlich Stillstandszeiten der WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern. Dies ist vor allem bei Standorten in kalten Lagen (Höhen über 500 m ü. NHN) oder Kaltklimastandorten, z.B. Skandinavien, sinnvoll. Beim Heizvorgang steht die WEA. Es wird lediglich die Zeit verringert, bis das Eis durch die zusätzliche Heizung in den Rotorblättern der WEA abgetaut ist. Der Einsatz einer Rotorblattheizung erfolgt damit aus wirtschaftlichen Gründen, um Stillstandszeiten durch Eisansatz und die damit verbundenen Ertragsverluste möglichst minimal zu halten. In Bramsche werden die Stillstandszeiten durch Eisansatz aufgrund der Lage aber niedrig ausfallen. Die Installation einer Rotorblattheizung ist daher nicht rentabel. Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme.
Für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA.
Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese

Rotorheizung ist bei den geplanten WEA der Firma Senvion 3.0M122 nicht vorgesehen, lediglich eine Eisabschaltung. Dadurch wird lediglich der Eiswurf weitestgehend verhindert, nicht aber der Eisfall. Durch Wind kann dieser Eisabwurf bis zu mehrere hundert Meter weit tragen.
Die Einwände der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, „die sich aufgrund der straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht“, können nicht mit einem Verweis auf das RROP abgetan werden. Wie die Landesbehörde in Ihren Einwendungen beschreibt, ist durch den Eisabwurf die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Hier geht es um die Sicherheit der Bürger. Um eine Gefährdung weitgehend zu verhindern, hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe einzuhalten. Außerdem wird in den Einwendungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Einhaltung von der 1,5 fachen der Fallhöhe zu allen anderen Straßen gefordert. Hierdurch kann eine Gefahr für Leib und Leben von Spaziergängern und anderen Verkehrsteilnehmern durch Eisfall, herabfallen Teile vom Turm oder das herabfallen von Rotoren größten Teil verhindert werden. Der Einwand, dass diese Abstände im Baugesetzbuch nicht vorgesehen sind ist nicht nachvollziehbar. Im Baugesetzbuch geht es um Gebäude im Nahbereich von Verkehrswegen und nicht um rotierende Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern mit der Gefahr herabstürzender Bauteile. Hier trägt nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die Stadt Bramsche als Bauleitplanungsbehörde eine Verantwortung für die Gesundheit der Mitbürger.

Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat keine Einwände gegen die geplanten WEA-Standorte (siehe hierzu IV lfd. Nr. 3).

Das BauGB ist auch Grundlage einer Bauleitplanung, welche sich mit WEA befasst.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

28. Fehler im RROP

39.) Die Grundlage für den offenliegenden Bebauungsplan ist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilbereich Energie. Dieses RROP verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das

39.) Die Bedenken betreffen das RROP und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Das RROP ist vom Land Niedersachsen genehmigt und hat Rechtskraft. Auf der Grundlage des RROP erfolgte die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich Wittefeld im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Bramsche. Der Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Bramsche ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich im vorliegenden Bebauungsplan 157, „Windpark Wittefeld“ der Stadt Bramsche nicht wider.

29. Abstand zu Höchstspannungsleitung

40.) Der Mindestabstand zwischen dem Rotor der WEA und der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung darf, wenn die Leitungen durch Schwingungsschutzmaßnahmen gesichert sind, den einfachen Rotordurchmesser betragen. Dies bedeutet, dass der Abstand zwischen dem äußerstem möglichen Stromleiter und der geplanten WEA ein Abstand von dem 1,5 fachen Rotordurchmesser, also 183 Meter eingehalten werden muss. Vor Beschluss des Bebauungsplanes Nr.157 „Wittefeld“ ist die Durchführung von Schwingungsmaßnahmen mit den Vorhabenträgern schriftlich sicherzustellen. Ist diese Vereinbarungen nicht vorhanden, sind die WEA Standorte auf einen Sicherheitsabstand vom 3 fachen Rotordurchmesser zu berichtigen.

40.) Zum Abstand der WEA zur vorhandenen Hochspannungsleitung wird auf die Stellungnahme der AMPRION GmbH (II lfd. Nr. 4) verwiesen. AMPRION hat keine Bedenken gegen die Festsetzungen des B-Plans und verweist darauf, dass im Vorfeld bereits Abstimmungen zwischen AMPRIOn, dem Landkreis Osnabrück und dem Projektierer des Windparks Ahrensfeld stattgefunden haben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

30. Mindestabstand zu Waldgebieten

41.) Der vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderte Abstand zu Waldgebieten beträgt 100 Meter. „Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereichs reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigung für die Faune ausschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehenden Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren befinden verstärkt zum Opfer fallen“. Ein Schädigung des Waldes soll nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ebenfalls ausgeschlossen werden. Deshalb muss diesen Einwänden der „Fachleute“ vom Forstamt Ankum gefolgt werden. Eine generelle Ablehnung dieser Forderungen, nur weil dadurch das gesamte Ziel der Raumordnung gefährdet sei, ist unzulässig; zumal die Schädigung des wiederum dem RROP widerspricht.

41.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur Konkretisierung des Kollisionsriskos wird in der Genehmigung nach BImSchG verankert. Ausgeprägte naturnahe Waldrandzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Einhaltung des vom Forstamt Ankum geforderten 100 m-Abstandes ist die Nutzbarkeit der Flächen derart eingeschränkt, dass die Ziele der Raumordnung nicht

31. Infraschall

42.)

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr.157 „Windpark Wittefeld“ wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Auftragsstudie vom Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die TA Lärm muss deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Die DIN 45680 wurde bereits überarbeitet. Jedoch wurden wieder nur Frequenzen größer 8 Herz berücksichtigt.
Die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) Braunschweig veröffentlichte am 20.05.2015 eine Studie zur Wirkung von Infraschall auf den menschlichen Körper. In einem Projekt, das von der Europäischen Union unterstützen "European Metrology Research Programme" (EMRP), wurde deshalb mit Hilfe verschiedener Methoden der Audiologie und der bildgebenden Verfahren der Neurologie objektiv untersucht, wie Infraschall und Ultraschall auf den Menschen wirken. Dabei kommt die PTB zu dem Ergebnis, dass im „Umgang mit Infraschall sowohl das Verständnis für die Wahrnehmung als auch grundlegende Anforderungen an Messgeräte und praxisnah anwendbare Messvorschriften fehlen. Im Infraschallbereich konnte bis hinab zu einer Frequenz von 8 Hz eine Anregung im auditiven Cortex nachgewiesen werden. Die Ergebnisse legen auch den Schluss nahe, dass sich der Mechanismus des Hörens bei etwa 20 Hz ändern könnte, dass also Infraschall (unterhalb 20 Hz) vom Gehirn auf unterschiedliche Art wahrgenommen bzw. verarbeitet werden. Im Infraschallbereich konnten in einigen Experimenten dagegen Hirnreaktionen auch für Stimuli 2 dB unterhalb der Hörschwelle festgestellt werden, was auf eine unbewusste Wahrnehmung von Infraschall hindeutet. Dadurch werden die Aussagen des Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg und des Bayrische Landesamt für Umwelt zu den Gefahren des Infraschall weitestgehend widerlegt.
Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen und können mit einfachen Schallpegelmessgerät mit einem A bewertetem Messbereich, nicht gemessen

gen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 19*

mehr ausreichend realisiert werden können.

Der LK Osnabrück hat aus waldbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung (siehe IV lfd. Nr. 7). Den Anregungen hinsichtlich der Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

42.)In der Begründung wird das Thema Infraschall ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Zur Studie des PTB Braunschweig: Hierbei handelt es sich um ein Forschungsprojekt. Die dort durchgeführten Untersuchungen haben mit WEA speziell nichts zu tun. Der Versuchsaufbau war dabei aber nicht einer realen Situation angepasst, sondern die tieffrequentierten Töne wurden den Probanden direkt in den Gehörgang gegeben. In einer Folgestudie planen die Forscher gezielt Menschen zu untersuchen, die sich von Infraschall belästigt fühlen. Dabei geht es auch um die Frage, inwieweit psychologische Faktoren Einfluss auf das Hörerleben von Infraschall haben - etwa wenn ein Windrad als Schallquelle sichtbar ist und unter Umständen als Bedrohung empfunden wird (http://www.deutschlandfunk.de/infraschall-der-mensch-hoert-tiefer-als-gedacht.676.de.html?dram:article_id=326569).

Das PTB hat zu der Aussagekraft der Ergebnisse ihres Projektes für

werden. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen. Die Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbare Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend an den Rotorblättern. Durch die Größe und Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 1 – 20 Hz werden bedeutende Mengen von unhörbarem Tieffrequenz- und Infraschall von < 20 Hz emittiert. Dabei gilt die Regel, je größe die Blätter, umso höher der Infraschallanteil. Deshalb wird in Studien gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich di Mindestabstände zur Wohnbebauung voraussichtlich erheblich vergrößern.

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Ärzte für Immissionsschutz, der für die Niedersächsischen Ärztekammer am 24.9.2014 verfasst wurde, heißt es: „Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

a) dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.

b) dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt.

c) dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.

d) dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)

e) dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer

ndungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 20*

Windkraftanlagen auf ihrer homepage (www.ptb.de/cms/ptb/Fachabteilungen/abt1/nachrichten-aus-der abteilung.de) Folgendes ausgeführt: *„Alle Messungen wurden in Laborsituationen mit synthetischen Infraschallsignalen und gesunden Testpersonen durchgeführt. Es wurde kein Schallsignal verwendet, das von einer Windkraftanlage stammte oder solchen Schall simulierte. Die Schallsignale wurden direkt in den Gehörgang geleitet, es gab keine mechanische Kopplung oder Einleitung über andere Körperteile als das Ohr.“*

Weiter führt die PTB dazu aus: *„Da die aktustische Simulation in unseren Experimenten nicht von den tatsächlich messbaren Schallfeldern von Windkraftanlagen abgeleitet wurde, können die Ergebnisse nicht auf eine konkrete Situation vor Ort übertragen werden. Dazu müssten die Experimente unter Nutzung realistischer und wesentlich komplexerer Schallfelder wiederholt werden.“*

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt

Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zustatt abnehmen (Van den Berg 2006).

f) Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

g) Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

h) Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

ıdungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 21*

zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

43.)

32. Infraschallmessungen durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vorgenommen. Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aerodynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist. Das Maximum der Amplitude liegt dabei in und entgegen der Windrichtung des Windes. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz und deren Harmonische zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt, bei etwa 50 km. Durch Korrektur instabiler Temperatur- und Windbedingungen verringert sich die messbare Entfernung in diesem Beispiel auf 20 km.

…egen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 22*

43.)Zur Infraschallmessung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):

Die BGR ist Betreiberin von drei Infraschall-Messstationen in der Antarktis, im Bayerischen Wald und in der Nähe von Bremen. Die beiden zuerst genannten Einrichtungen sind Teil des internationalen Überwachungssystems zur Einhaltung des Kernwaffen-Teststopp-Abkommens, die Station bei Bremen dient Forschungs- und Trainingszwecken. Jedes System besteht aus fünf Messaufnehmern, die mehrere hundert Meter voneinander entfernt sind und ein sogenanntes Array bilden. Hierbei handelt es sich um eine geometrisch ausgerichtete Anordnung. Die Zusammenführung sämtlicher Messdaten verleiht dem System Eigenschaften vergleichbar einer Richtantenne, so dass es zur Signalpeilung benutzt werden kann.
Die hohe Empfindlichkeit einer solchen Überwachungsanlage ist für die BGR Voraussetzung, um einen eventuellen Kernwaffentest überhaupt erfassen zu können. Naturgemäß lässt sich auch Infraschall registrieren, der von anderen Quellen ausgeht, beispielsweise Windenergieanlagen. Durch die relativ starke Verbreitung von Windenergieanlagen in Norddeutschland wurde die BGR auf diese Fragestellung aufmerksam und hat im Sommer 2004 mehrwöchige Feldmessungen an einem frei stehenden Windrad nördlich von Hannover durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung war unter anderem, dass sich rein rechnerisch die emittierten Infraschallwellen noch in einer Entfernung von mehr als 10 km nachweisen lassen könnten. Solche Erkenntnisse sind für den Betreiber von Messeinrichtungen zur Überwachung auf Kernwaffentests von großer Bedeutung. Denn es ist oberstes Ziel, ungestörte Registrierungen auch der schwächsten Signale zu gewährleisten. Aus der extremen Empfindlichkeit solcher Spezial-Messsysteme kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass sich die zivilisatorischen Infraschalleinwirkungen auf einem bedenklichen Niveau bewegen. Die BGR-Messungen sind zwar empfindlich, aber stark richtungsselektiv. Handelsübliche akustische Messeinrichtungen erfassen hingegen den Schall aus allen Richtungen, wie es beim menschlichen Ohr der Fall ist. Mit normalen Messgeräten lassen sich die Geräuschimmissionen einschließlich Infraschall zutreffend erfassen, vorausgesetzt sie sind bei tiefen Frequenzen hinreichend empfindlich

44.)

33. Universität der Bundeswehr, Kompendium der Flugmedizin - 2006
Im Kompendium der Flugmedizin, Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe heißt es zum Thema Infraschall: „Sehr tiefe Frequenzen werden durch die Resonanz der Haut- und Organdrucksensoren wahrgenommen. Die Beeinflussung menschlicher Organe, Organsysteme und physiologischer Funktionen betreffen den Resonanzbereich des Körpers. Die Mittelwerte liegen im Infraschallbereich, aber Fühlbereich für Ganzkörpervibrationen - 4 Hz Thorako-Abdominalbereich - 5 Hz und die Wirbelsäule - 12 Hz im unteren Hörbereich für den Kopf mit - 20 Hz für das isolierte Auge - 30 Hz und den Brustkorb - 60 Hz (Dupuis 1984). Schallereignisse und Vibrationen führen bei: 1 – 3 Hz zu Atemnot, 4 – 10 Hz zu erschwerter Atmung, 4 – 9 Hz zu allgemeinem Unwohlsein, 4 – 12 Hz zu Rückenschmerzen, 4 – 10 Hz zu Unterleibsschmerz, 10 – 18 Hz zu Drang zum Wasserlassen und zur Darmentleerung durch Dehnung und Verformung der Organe, 12 – 16 Hz zu Resonanz der Luftröhre und der Hauptstamm-Bronchien, Gefühl mechanischer Zugbelastung 13 – 20 Hz zu Muskelverspannungen, Kopfschmerzen und Sprachbeeinflussung.“ „Das Hauptproblem der Beeinträchtigung der Gesundheit durch Schwingungseinwirkung besteht darin, dass die Auswirkungen (oder Schäden) erst nach langer Einwirkungsdauer zu erkennen sind, meist zu einem so späten Zeitpunkt, an dem der Schaden nicht mehr zu beheben ist. Unter Umständen zeigt sich der Schaden erst lange Zeit nach der verursachenden Schwingungsbelastung“. In einer Abhandlung der Aalberg

45.)

Universität über den tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen heißt es: „Der Lärm von verschiedenen WKA der selben Größe variiert mit mehreren Dezibel, selbst von WKA des selben Typs und Model. Deshalb ist es nicht relevant, Berechnungen bis zu den Bruchteilen eines Dezibels vorzunehmen und daran zu glauben, das diese für diese WKA zutreffend sind, die zur Zeit aufgestellt werden. Unter bestimmten atmosphärischen Bedingungen, z.B. Temperaturinversion kann der Lärm mehr belästigend sein – besonders im tieffrequenten Teil – sich viel weiter verbreiten als angenommen. Die Notwendigkeit besteht, über diese Phänomene und deren erscheinen mehr Wissen anzueignen.“ Die Bergische Universität Wuppertal schreibt im Umwelttoxikologischem Kolloquium: „Im

46.)

Lärmschutz ist dem Problem „Tieffrequenter Lärm“ verstärkt Beachtung zu zollen! Durch manche Lärmschutzmaßnahme kann das Problem sogar verstärkt werden.

gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 23*

(http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229952/).

44.)Das Kompendium der Flugmedizin befasst sich nicht mit Infraschall und WEA, sondern mit den negativen Auswirkungen von Infraschall im Allgemeinen und im Besonderen in der Luft- und Raumfahrt. Hierzu wird im Kompendium der Flugmedizin unter dem Punkt Definition der Flugmedizin folgendes ausgeführt: „*Die Flugmedizin ist das Spezialgebiet der Medizin, das sich mit der Erfassung und Erhaltung der Gesundheit, Sicherheit und Leistungsfähigkeit derer befasst, die sowohl in der Luft als auch im Weltraum fliegen.“*

45.) Bezüglich der Abhandlung der Universität Aalborg (2010) wird auf den aktuellen Stand des Wissens über Infraschall bei WEA beim Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) verwiesen.
Einen aktuellen Überblick zu Infraschall und WEA gibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/236142/), Stand : Juli 2015:
„*Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von Windenergieanlagen in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Ab einem Abstand von etwa 700 m ist zwischen den Zuständen „Anlage an" und „Anlage aus" praktisch kein Unterschied mehr messbar. Auch in der Nähe von Autobahnen und Schnellstraßen oder an Waldstandorten ist der Infraschall einer Windenergieanlage gegen das Hintergrundgeräusch nicht mehr messbar. Aktuell führt die LUBW ein Infraschall-Messprojekt an Windenergieanlagen und anderen Quellen durch. Die Veröffentlichung des*

Abschlussberichts ist Ende 2015 vorgesehen; der Zwischenbericht *ist online verfügbar. Die vorliegenden Ergebnisse decken sich mit denen anderer Erhebungen. Alle kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Infraschall durch Windenergieanlagen kein Sonderproblem darstellt.*

Windenergie und Gesundheit

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist jedoch mit einem hörbaren Betriebsgeräusch verbunden, das bei sehr geringem Abstand zu einer erheblichen Belästigung führen kann. Bei richtiger Planung und mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung gehen von Windenergieanlagen keine erheblichen Geräuschbelästigungen aus. Eine Auswahl an Studien zum Thema „Windenergie und Gesundheit" hat die Universität Sydney zusammengestellt. Die kanadische Gesundheitsbehörde „Health Canada" führte eine groß angelegte Studie Wind Turbine Noise and Health Study durch. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist online verfügbar.

Fazit: In Bezug auf Windenergieanlagen sind keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, das einzelne Aspekte wie z. B. die Hinweise aus der neuseeländischen Nocebostudie detaillierter oder ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam

Der Sensor „Ohr“ scheint gegenüber Tieffrequentem Schall weitaus empfindlicher zu sein, als bisher angenommen. Auch unterhalb der Hörschwelle kann bei empfindlichen Menschen eine Empfindung ausgelöst werden. Die zeitliche Zuordnung von Aktionspotenzialen spielen in der Verarbeitung im Nervensystem eine zentrale Rolle. Sie kann möglicherweise durch Tieffrequenten Schall irregulär beeinflusst werden. Tieffrequenter Schall kann schon nach dreiminütiger Wirkung zu einer Schwellung des endolymphatischen Raumes (Hydrops) führen, verbunden mit einem Druckausgleich zum Gleichgewichtsorgan hin. Das kann z.B. Schwindelgefühle und Orientierungslosigkeit hervorrufen.“

47.)

34. Fehlerhaftes und unvollständiges Lärmgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Ärzte für Immissionsschutz, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom imitierten Infraschall aus.

Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen, meteorologische Parameter und Bodeninversion und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 200 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 122 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches überschritten.

Die hier vorgesehenen Anlagen sind bisher nicht vermessen. Demnach hätte zu den Herstellerangaben gemäß der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende

egen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 24*

betrachtet werden“

46.) Bezüglich des umwelttoxilogischen Kollogiums wird ausgeführt, dass dieses vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in 2012 durchgeführt wurde. Referent war dort Prof. Krahe von der Bergischen Universität Wuppertal. Prof. Krahe hat auch die „Machbarkeitsstudie“ für das Umweltbundesamt (siehe Ausführungen unter Nr. 42) mit erstellt. In diesem Kolloquium im Oktober 2012 ging es um Infraschall im Allgemeinen und nicht um Infraschall und WEA.

47.) Zu Ärzte für Immissionsschutz wird auf die Ausführungen unter Nr. 42 verwiesen.
Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.
Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vergl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Mittlerweile wurde auch der messtechnische Nachweis geführt, dass der von WEA mit einer Leistung von 1.800 kW bis 3.200 kW bewirkte Infraschallpegel auch im Nahbereich der WEA (Abstände bis zu 300 m) deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle liegt. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass sich bereits ab einer Entfernung von 700 m der Infraschallpegel durch das Einschalten der WEA nicht wesentlich erhöht.

Vermessung addiert werden müssen. Wegen der fehlenden Vermessung kann außerdem eine Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit ausgeschlossen werden und muss messtechnisch bestimmt werden (DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992). Für die Gebäude Uthof 2 und Uthof 3 wurden der nächtliche Schalldruckpegel im Schallgutachten nicht berechnet, obwohl es hier große Schallrefexionen und Vorbelastungen vorhanden sind. Die Industrieanlage Vördener Weg 2 wurde nicht berücksichtigt, zumal in den Sommermonaten auch nachts Traktoren für den Antrieb von Korngebläse und Elevatoren in Vollast betrieben werden. Von den Lüftungsanlagen der Schweineställe geht eine dauernde Schallemission aus. Maschinen kommen und fahren wieder bis spät in der Nacht und sehr früh am Morgen, und das zu jeder Jahreszeit. Außerdem wird zumeist in den Nachtstunden das Vieh verladen. Durch diese Industrieanlage wird der maximal zulässige Lärmdruckpegel von 45 dB (A) zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bereits ausgeschöpft. Durch zusätzliche Industrieanlagen in Form von WEA wird dieser Maximalwert dauerhaft überschritten. Die Immissionspunkte sind so festgelegt, dass die Gebäude mit der größten Lärmbelastung nicht erfasst wurden. So ist die Vorbelastung bei den Wohngebäuden Malgartener Damm 6 bis Malgartener Damm 12 teilweise um 40 dB(A) (allgemeines Wohngebiet WA) und der Abstand zwischen der zusätzliche Belastung und der Vorbelastung ist nicht kleiner 6 dB(A). Dies führt zur Überschreitung der zulässigen Schallimmission. Deshalb wären solch sensible Immissionspunkte unbedingt zu betrachten gewesen. Wenn hierzu die 2 dB wegen fehlender Vermessung hinzugerechnet werden, ist eine weitere schallreduzierter Betriebsmodus in der Nacht gefordert. Aus den Unterlagen der Firma Senvion geht hervor, dass die Lärmemmissionswerte bei einer Windgeschwindigkeit von etwa 9 m/s ihren Maximalpegel erreicht. Diese ist im Vergleich zu anderen Herstellern unglaubwürdig. Hier sind die maximalen Emissionspegeln bei weit höheren Windgeschwindigkeiten angegeben. Bei höheren Windgeschwindigkeiten und der höheren Drehzahl ist der Lärmpegel in der Regel am höchsten. Durch bestimmte Konstruktionsmerkmale besteht jedoch die Möglichkeit, den Schallpegel in den Infraschallbereich zu verlagern. Dieses wäre in einer Vermessung zu ermitteln und zu bewerten gewesen.

48.) Auf der Seite 13 des Schalltechnischen Gutachtens wird das Ferienhausgebiet am Horstsee als Gemengelage eingestuft. Gemäß der TA Lärm 6.7 können gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), auf einen

Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang jedoch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.

Schallreflexionen

In der Straße „Sandknäppen“ wurden im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 insgesamt drei Immissionsorte berücksichtigt. Die geplanten Windenergieanlagen des Standortes Kalkriese 1 und Wittefeld wirken dabei auf unterschiedliche Gebäudefronten ein. Die Lage der Wohnhäuser in Verbindung mit den Nebengebäuden und die Lage der Windenergieanlagen führen zu keiner Schalleinfallsrichtung, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führt. Ähnliches gilt für die Wohnhäuser an den anderen genannten Straßen.

„2 dB(A) – Zuschlag“

Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

Uthof 2 und 3, „Industrieanlage“

Bei den Wohnhäusern Uthof 2 und 3 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.

Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.

„Malgartener Damm“

Aus dem IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 , Tabelle 8, Seite 16 geht hervor, dass an den Wohnhäusern die Schallimmissionspegel aller WEA bei ≤ 34 dB(A) und damit um mindestens 6 dB unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) für die Nachtzeit liegen.

Windgeschwindigkeit

Die in Verbindung mit den Schallemissionswerten angegebene Windgeschwindigkeit bezieht sich auf die Referenzhöhe von 10 m und

geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden. Dieses trifft auf die Siedlung am Horstsee nicht zu. Dieses Gebiet ist ausschließlich ein reines Wohngebiet und in der Nähe befinden sich keine Gewerbe- oder Industrieanlage, die eine Einstufung als Gemengelage rechtfertigen. Gerade in einem solchen Ferienhausgebiet, das zur Erholung in ruhiger Lage vorgesehen ist, ist ein Vertrauensschutz auf Einhaltung der Immissionswerte gegeben. Deshalb ist dieses Gebiet als reines Wohngebiet mit einem schalltechnischem Immissionsrichtwert von 35 dB einzustufen.

nicht auf die Nabenhöhe.

48.) Im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 wird nicht das Ferienhausgebiet als Gemengelage eingestuft. Das Ferienhausgebiet grenzt an den Außenbereich. Bzgl. der Schutzbedürftigkeit wird dieser Außenbereich einem Dorfgebiet gleichgesetzt. Durch dieses Aneinandergrenzen entsteht die typische Gemengelage.

49.)

35. Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl , Epe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung Durch die Vielzahl von etwa 35 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 und dem Windenergieerlass, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand im RROP, in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplan Nr. 156, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch der Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ dem Landesraumordnungsprogramm entgegen. Der Abstand zwischen den Windparks Ahrensfeld und Wittefeld beträgt nur 980 Meter. Dies ist gemäß der Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 nicht zulässig, auch wenn es im RROP vorgesehen ist.

49.) Zur optisch bedrängenden Wirkung wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 und 25 verwiesen.
Zu Abständen zwischen Windparks siehe Ausführungen unter Nr. 15.
Inwieweit der B-Plan Nr. 157 dem LROP entgegen steht, kann nicht nachvollzogen werden. Der B-Plan Nr. 157 wird aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Rahmen der Anpassungspflicht auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück.
Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Das NLT-Papier ist kein Gesetz oder Erlass.

50.)

36. Kumulativen Wirkung mehrerer Windpark
Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP und demzufolge im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit für die Bevölkerung durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich

50.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 49 verwiesen.

Wittefeld-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen–Vörden und Rieste noch nicht einmal berücksichtigt.

37. Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung

51.) Die Gebiete im ausliegenden Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ haben eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer „groben Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch die kumulative Wirkung der Sonderbaugebiete auszugehen. Außerdem sollen die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Erholungssuchende gesperrt werden. Im Begründungsentwurf mit Umweltbericht heißt es dazu: „Die neu anzulegenden Wege stehen nach der Beendigung der Baumaßnahme ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und zu Wartungsarbeiten im Windpark zur Verfügung.“ Das bedeutet, dass das gesamte ausgewiesene Gebiet für Fußgänger und Radfahrer nicht zugänglich und damit gesperrt ist.

38. Unvollständige Schattenwurfberechnung

52.) Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen gemäß 1.2 der WEA Schattenwurf-Hinweise gleichgestellt.Diese Außenbereiche, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Ebenso sind unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind in die Schattenwurfberechnung mit einzubeziehen. Um den Schutz dieser Flächen zu gewährleisten, sind auf großen Terrassen oder großen Grundstücken mehrere Immissionspunkte festzulegen.
Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und „Wittefeld“, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Nutzbarkeit dieser Erholungsgebiete ist bei Sonnenschein, und dem damit verbundenem Schattenschlag, nicht mehr

egen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 27*

51.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Eine besondere Funktion für die Landschaftsbezogene Erholung kann für den Geltungsbereich nicht abgeleitet werden; der Bereich ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).
Die Anlage neuer Wege, die für die innere Erschließung des Windparks erforderlich sind, erfolgt ausschließlich auf privaten Grundstücksflächen. Sie werden dementsprechend als private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um private Wegeflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Im Plangebiet vorhandenen öffentlichen Wege stehen auch weiterhin dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.
Das die neu anzulegenden Wirtschaftswege ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und für Wartungsarbeiten zur Verfügung stehen, heißt nicht gleichzeitig, dass sie für Radfahrer und Spaziergänger gesperrt werden.

52.) Die Schattenwurfberechnungen IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S1 vom 16. Oktober 2014 und IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S2 vom 18. Dezember 2014 befassen sich sehr konkret mit den Situationen vor Ort und erfassen alle maßgeblichen Immissionsorte, die Windenergieanlagen und deren Abmessungen sowie alle geografischen Koordinaten und Geländehöhen. Alle Zeitangaben sind minutengenau auf den Längen- und Breitengrad vor Ort berechnet.
Eine weitere Konkretisierung findet in der Regel nicht statt, denn sie erfordert Kenntnisse über Gebäude, Raumzuschnitte, Fenster und die zeitliche und räumliche Nutzung durch Personen. Eine derartige Betrachtung erfordert die Kooperation mit den Betroffenen. In aller Regel werden die Schattenwurfzeiten bei dieser Betrachtungsweise aber deutlich geringer ausfallen, als bei den von uns im „Gewächshaus-Modus“

gegeben.

53.) 39. Minderung des Vermögenswertes

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht. Es muss zwar im Außenbereich damit gerechnet werden, dass Nutzung, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur im Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung und WEA dort angesiedelt werden. Wenn es durch den Bau dieser Anlagen zu einen Vermögensschaden kommt, kann dieser geltend gemacht werden.

54.)). Entschädigung der Wohnanlieger

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es. „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie GmbH festgeschrieben werden.

55.) 41. Einbau einer bedarfsgerechten Behinderungsbefeuerung

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Selbst der Bundesverband Windenergie befürwortet einen flächendeckenden Einsatz der bedarfsgerechten Befeuerung. Hier ist zu lesen: „Die vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) geplanten Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen werden vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) überwiegend befürwortet.

egen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 28*

betrachteten Immissionspunkten.
Die mit den Immissionspunkten IP 59 bis IP 61 berücksichtigte Schule weist lediglich eine falsche Bezeichnung auf. Alle Koordinaten entsprechen der Lage im verwendeten System.
Die Anwendung von Schattenabschaltungen ist ein übliches und überprüfbares Verfahren zur Immissionsminderung. Damit wird erreicht, dass es zu keinen erheblichen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen (d. h. zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte) kommen kann. Das zur Anwendung geplante Modul hat sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt. Es lässt unterschiedliche Verfahren zu und erfordert im Fall der Aufsummierung realer Schattenwurfzeiten keine kalendarischen Vorgaben (sondern alle Koordinaten) und liefert dann sog. Abschaltprotokolle.
Festlegungen der Art und des Umfangs von Maßnahmen sowie deren Überwachung obliegen der Genehmigungsbehörde. Hierzu haben wir Empfehlungen gegeben.
Zur Erholungsnutzung (Straßen,Wege) sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen unter Nr. 51 und 42-46 verwiesen.

53.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als priveligierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wihelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

54.) Bezüglich der thematisierten Resolution des Stadtrates (03.07.2012) sei ausgeführt, dass sich die „Wertschöpfung auf kommunaler Ebene“ auf direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark, wie z.B. durch eine Bürgerbeteiligung, bezieht. Eine entsprechende Bürgerbeteiligung sieht die Windpark Ahrensfeld GmbH & Co.KG vor. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Entschädigungszahlungen werden nicht im B-Plan festgesetzt.

55.) .) Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur

In seiner Stellungnahme an das BMVI äußert sich der Windverband positiv über die Aufnahme der bedarfsgesteuerten Befeuerung als Option für die Nachtkennzeichnung in das Regelwerk.“ Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.
Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics sowie die Firma Enertrag Systemtechnik GmbH haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Der AVV - Entwurf zum airspex – System der Firma Enertrag Systemtechnik GmbH wurde am 10.7.2015 vom Bundesrat verabschiedet, wodurch er sich automatisch zur neuen AVV umwandelt. Hierzu muss lediglich noch die Veröffentlichung durch den Bundesanzeiger erfolgen, um sie rechtskräftig zu sprechen. Nach der Veröffentlichung muss die Deutsche Flugsicherung noch die vorläufige in eine endgültige und bundesweite Genehmigung umwandeln. Hierdurch wird der Genehmigungsprozess durch die BImSchG Behörde für das airspeck- System vereinfacht und beschleunigt.
Die Stadt Bramsche muss im Zuge des Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Landkreis Osnabrück auf einen Einbau einer bedarfsgerechten Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis hinwirken. Zusätzlich sollte der Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG festgehalten werden.

42. Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis

56.) Die Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis stellt als Lichtverschmutzung einen Eingriff in die Tierwelt dar und muss deshalb in der UVS Berücksichtigung finden.

43. Auswirkungen auf die Breitbandversorgung

57.) Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die

egen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 29*

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

56.) Im B-Planverfahren gibt es keine UVS. Der Umweltbericht ist die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung. Durch die bedarfsgerechte Befeuerung kommt die Nachtkennzeichnung nur noch bedarfsgerecht zum Tragen. Ob der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung zum Tragen kommt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf die Ausführungen zu Nr. 55 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung für Tiere ist nicht gegeben, auch nicht bei Berücksichtigung der bislang vorgesehenen Kennzeichung (Feuer W rot): Den Bedenken wird nicht gefolgt.

57.) <u>LTE Breitbandempfang</u>:

Beim LTE-Breibandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung in der Straße „Am Galgenhügel“ und „Sandknäppen“ gerechnet werden. Für die LTE Versorgung im ländlichen Raum werden die Frequenzbänder 700 und 800 MHz verwendet. Die Datenübertragung per Funk in diesem Frequenzbereich ist jedoch sehr anfällig. Diese Frequenzen, die bis vor etwa 15 Jahren für das terristische analoge Fernsehen verwendet wurden, übermitteln die Signale vorwiegend über die direkt Funkverbindung. Die meisten Probleme mit LTE lassen sich auf Störungen des Empfangs durch Hindernisse zurückführen. Im Frühling beispielsweise kann die einsetzende Belaubung von Bäumen die Signalqualität mindern, so das die LTE Verbindung abbricht. Eine WEA in direkter Empfangsrichtung mindert die Feldstärke unter Umständen um etwa 3 bis 5 dB.

44. Einseitigen Vorfestlegung der Stadt Bramsche

58.) Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind. Da der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bramsche und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG als geheim eingestuft wird, ist zu vermuten, dass die Stadt Bramsche sich gegenüber den Vorhabenträgern, aufgrund dieser Vereinbarungen, bereits festgelegt hat. Eine neutrale Durchführung der Planung und der Abwägung ist deshalb nicht möglich. Dies macht die gesamte Planung durch den Abwägungsfehler der so genannten "subjektiven Abwägungssperre" nichtig. Nach gültiger Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Saarländischen Oberverwaltungsgerichts sind „in schwerwiegender Weise in Konflikt stehende Belange wie Artenschutz und Gesundheit und Eigentum der betroffenen Menschen mit dem Vorteil der Windkraft an dieser Stelle in gerechten Ausgleich zu bringen“. Die „subjektiven Abwägungssperre“ bewirkt, dass der spätere Abwägungsvorgang im Stadtrat unter einer verbotenen einseitigen Vorfestlegung leidet und der Stadtrat nicht mehr unvoreingenommen entscheiden kann. Dafür spricht auch, dass von den hunderten von Einwendungen und Vorschlägen, die Bürger aus Bramsche

egen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 30*

58.) Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück das Plangebiet als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen und damit bereits die rechtlichen Voraussetzuungen für die Errichtung von WEA geschaffen.Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, ihren FNP an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Rahmen einer Feinsteuerung durch Festlegung der Anlagenstandorte, der Anlagenhöhe sowie der Flächen bzw. Maßnahmen für Ausgleich örtliche Belange mit in die Planung eingebracht. Die für die Abwägung vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Grundlagen. Durch den vorliegenden Umweltbericht und die vorliegenden Gutachten wird die Stadt den gesetzlichen Anforderungen und die vor diesem Hintergrund durchgeführte Abwägung gerecht. Insofern führt eine Beteiligung der Stadt als Kommanditist nicht zu einer unzulässigen Vorabbindung und damit zu einer sachwidrigen Verkürzung der nach § 2 (3) und § 1 (7) BauGB gebotenen Abwägung.

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG regelt im wesentlichen die Übernahme sämtlicher

während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und in der Offenlegung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht haben, nicht einmal einem gefolgt, oder das wenigstens angedacht wurde. Nur eine Höhenbegrenzung auf 200 Meter, die wegen der optisch bedrängenden Wirkung ausschließlich den Vorhabenträgern nutzt, wurde eingearbeitet.

45. Die Anzahl an Windvorranggebiete ist bereits jetzt übererfüllt

59.) Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt.(BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Zahlung der EEG- Anfangsvergütung über 20 Jahre ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell interessant. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig, zumal dieser teuer erzeugte Strom bei Überangebot zum großen Teil ungenutzt wieder vernichtet werden muss. (siehe BN 29. August 2015)

46. Fehlendes Gutachten über das Vorhandensein von Kampfmittel

60.) In der Nähe des ehemaligen Flugplatzes Vörden ist mit verbliebenen Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg zu rechnen. Die Stadt Bramsche als Behörde der Gefahrenabwehr ist für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig. Kampfmittel stellen für die Anwohner beim Bau der WEA ein Risiko dar. Deshalb muss ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, dass durch Luftbildaufnahmen und Berichte das Vorhandensein von Abwurfmunition feststellt.

47. Verletzung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit

61.) Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Ärzte für Immissionsschutz vom 24.9.2014 und dem PTB Braunschweig ist beim Bau von

gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 31*

Kosten des Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und alle erforderlichen Gutachten), Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, Rückbau der WEA nach Aufgabe des Betriebs durch den Vorhabenträger sowie die Übertragung aller eingegangenen Verpflichtungen an einen möglichen Restnachfolger. Aus dem Durchführungsvertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung, die Bauleitpläne mit einem Satzungsbeschluss abzuschließen. Der rat der Stadt Bramsche ist in seiner Entscheidung durch diesen Vertrag nicht gebunden. Im Übrigen ist die Stadt Bramsche weder Antragsteller des Genehmigungsantrages nach BImSchG noch Genehmigungsbehörde.

59.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung

60.) Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Kampfmittel befinden. Die Stadt Bramsche hat diesbezüglich eine kostenpflichtige Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 22.04.2015 teilte das LGLN der Stadt Bramsche mit, dass die Auswertung der Aufnahmen Bodenverfärbungen im Planungsbereich gezeigt haben. Daher sei davon auszugehen, dass noch Kampfmittel vorhanden sein können. Deshalb werden Gefahrenforschungsmaßnahmen im Bereich des Standortes der Anlage Nr. 06 empfohlen. Das Ergebnis der Luftbildauswertung wurde an die Windparkbetreiber weiter geleitet, damit entsprechende Sondierungsmaßnahmen vor Baubeginn eingeleitet werden können.

61.) Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner durch Schall und Schattenwurf kann auf Grundlage der vorliegenden Gutachten nicht prognostiziert werden.

Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, mit erheblichen Gesundheitsgefahren zu rechnen. Wird die Gesundheit der Anwohnern durch die WEA geschädigt, sind Regressforderungen an die Windparkbetreiber nur durch langjährige Gerichtsverfahren durchsetzbar.

48. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche

62.) Durch die notwendigen umfangreichen Kompensationsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dies ist nicht im Sinne des LROP 2012.

49. Überspannung bei Blitzeinschläge in WEA

63.) Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Dies ist auch bei Fernsehtürmen, wie in Schleptrup, zu beobachten. Bei nahezu jedem Gewitter schlägt es in diese, ebenfalls über 200 Meter hohen Fernsehturm ein. Deshalb wurden die Wohnhäuser im direkten Umfeld der Sendemasten mit Überspannungsschutzmaßnahmen ausgestattet. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, Telekommunikationseinrichtungen und an den elektrischen Geräten. Für diese, durch die WEA herbeigeführten Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden auch die Versicherungen nach einigen Schäden die Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahme an den umliegenden Wohnhäusern im Umkreis bis zu 1000 Metern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

gen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 32*

Zu Ärzte für Immissionsschutz und PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 42-46 verwiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

62.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt , dass in Kap. 4.2 des LROP folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, […] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

63.) Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

50. Ungestörtes Wandern und Fahrrad fahren

64.) Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich. Zusätzlich werden die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Fußgänger und Radfahrer gesperrt und die vorhandenen Wege in der Nähe der WEA in den Wintermonaten wegen der Gefahr des Eisfalls gesperrt werden.

51. Unfriede in der Stadt und dem Dorf

65.) Die Ausweisung von Sonderbaugebieten für Windenergie erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die die Last der Windenergienutzung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Lärm und Schattenschlag, tragen müssen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den satten Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit, und das ohne einen finanziellen Ausgleich. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört.

52. Keine Berücksichtigung angrenzender Windparks

66.) Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Voraussetzung für den Bau von 25 Windrädern auf dem Gebiet der Stadt Bramsche geschaffen. Zusätzlich sind, direkt an der Gemeindegrenze noch 4 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück - Gemeinde Rieste und 6 bis 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden, unmittelbar am Windpark Kalkriese anschließend geplant. Dadurch werden wir im östlichen Malgarten in einem Radius von 4000 Metern und einem Umkreis von etwa 260 Grad von 35 Windrädern mit einer Bauhöhe von bis zu 200 Metern umzingelt. Jede einzelnen Kommunen sieht nur die WEA auf ihrem Gemeindegebiet. Anstatt einmal mit den Nachbargemeinden im Sinne der Bewohner an den Gemeindegrenzen Absprachen zu treffen, um eine unverhältnismäßige Belastung durch Windräder zu verhindern, werden die Bauunterlagen nicht einmal in den Nachbargemeinden ausgelegt. Dadurch haben die Bürger aus den

)en gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 33*

64.) Die privaten Erschließungswege werden für Fahrradfahrer und Spaziergänger nicht gesperrt. Diese Wege dienen jedoch dazu, die WEA z.B. zu Wartungszwecken zu erreichen. Eine Sperrung dieser Zufahrten zu den WEA in den Wintermonaten kann ggf. zum Tragen kommen. Da diese Wege aber auch nur zu einer WEA und wieder zurück führen (d.h. kein Rundweg) ist dieses für die Erholungsnutzung auch nicht relevant. Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Den Bedenken wird nicht gefolgt.

65.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

Nachbargemeinden keine Möglichkeit, in ihren Gemeinden Einsicht in die Bauleitplanung der Stadt Bramsche und den dazu gehörenden Nachweisen zu nehmen. Dies ist ein Verstoß in der Öffentlichkeitsbeteiligung.

53. Naturpark Terra Vita

67.) Das Planungsgebiet ist Bestandteil des Naturparks Terra Vita. Die Mitglieder sind die Gemeinden die im Naturparkgebiet liegen und die Landkreise haben diesen Naturpark gegründet. Die Geschäftsführung liegt beim Landkreis Osnabrück. Als ein Ziel wird immer wieder benannt: „Als Naturpark achten wir darauf, dass die Natur zu ihrem Recht kommt, ohne dass der Mensch außen vor bleiben muss.“ Im § 2 Zweck des Vereins heißt es: „Der Verein hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen den Naturpark mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe umweltverträgliche Erholung zu ermöglichen.“ Die den massiven Ausbau der Windenergie im Naturpark Terra Vita wirkt den Bemühungen des Vereins entgegen. Einerseits fördert die Stadt Bramsche und der Landkreis Osnabrück den Naturpark Terra Vita und gleichzeitig zerstören sie den Erholungswert des Gebietes durch den übermäßigen Bau von Windrädern.

54. Abwägung einer Höhenbegrenzung auf 150 Meter

68.) In der Abwägung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Höhenbegrenzung auf 210 Meter damit begründet, dass der Bau moderner Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. In eigenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde nachgewiesen, dass WEA mit einer Höhe von 150 Metern sehr wohl wirtschaftlich sind. Die Geheimhaltung der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektierers, der Jade Windenergie GmbH deutet ebenfalls darauf hin, dass WEA auch bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern rentabel sind. Die beiden, vor wenigen Monaten gebauten WEA in Ostercappeln-Venne haben eine Gesamthöhe von 150 Metern. Nach Informationen der Stadtwerke Osnabrück ist dieser Windpark, obwohl er nur aus 2 Windrädern besteht, rentabel. Anlagen mit einer Bauhöhe von 150 Metern stellen jedoch eine wesentlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Reduzierung der Höhenbegrenzung von nun 200 Metern ist willkürlich und wurde auf Druck der

n gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 34*

66.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück wurden die Nachbarlandkreise beteiligt.
Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 157 haben selbstverständlich auch Bürger der Nachbarkommunen die Möglichkeit ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Unterlagen waren im Rathaus der Stadt Bramsche und zusätzlich auf der homepage der Stadt Bramsche einsehbar.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan Nr. 157 wurden auch die Nachbarkommunen beteiligt.
Den Bedenken wird nicht gefolgt.

67.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung durch den Landkreis Osnabrück. Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und nicht der verbindlichen Bauleitplanung. Der Naturpark Terra Vita unterliegt keinem Schutzzweck nach Naturschutzrecht.

68.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen

Vorhabenträger durchgesetzt. Dadurch wird der Mindestabstand zu den Wohnhäusern, Aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, auf Wunsch der Windenergie GmbH und zu Lasten der Anwohner noch auf 600 Meter verringert. Bleibt eine mögliche und wirtschaftlich vertretbare Höhenbegrenzung auf 150 Meter unberücksichtigt, stellt dieses einen groben Abwägungsfehler dar. Die geplanten Standorte und die Abstände der Windkraftanlagen untereinander wurden nach den Vorgaben des RROP vom Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, für Windräder mit einer Höhe von 149 Metern geplant. Aus diesen Vorgaben ergeben sich unter anderem die Anordnung der Windkraftanlagen, die Abstände untereinander und die benötigten Mindestflächen bei bestimmten Flächenzuschnitten. Windräder mit einer Höhe von 200 Metern benötigen einen größeren Abstand untereinander, um durch auftretenden Turbulenzen die Standfestigkeit nicht zu gefährden. Der kleinste zulässige Abstand der 200 Meter-Anlagen untereinander ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis. Dieser Mindestabstand der WEA untereinander ist Aufgrund auftretenden Turbolenzen auf den 3- fachen Rotordurchmesser festgelegt. Die Begründung in der Abwägung bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Höhenbegrenzung (Seite 63) ist deshalb nicht haltbar. Es besteht deshalb auch kein Grund, die Landschaft, ohne Grund mehr als nötig zu verschandeln. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der von 200 Meter hohen Anlagen ausgeht ist sehr viel größer, als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Auch bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen wesentlich stärker wahrgenommen.

55. Widersprüchliche Angaben zur maximalen Windradhöhe

69.) In den Bauleitplänen, den Lärmgutachten, Schattengutachten, UVS und weiteren beigefügten Gutachten ist nicht zu erkennen, welche Gesamthöhe der WEA vorgesehen ist. Einmal wird dort von 210 Metern und ein anderes Mal von 200 Metern gesprochen. Unterschiedliche Maximalhöhen haben auch unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur, Schatten und landschaftliche Verunstaltung.

Die geplante WEA Senvion 3.0M122 hat eine Gesamthöhe von 200 Metern. Bei dieser Höhenbegrenzung ist sicherzustellen, dass diese maximale Höhe oberhalb der Geländeoberfläche, auch bei herausragenden Fundamenten, nicht

(Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten, können bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Für den geplanten Anlagentyp ist eine max. GH von 210 m, wie in der frühzeitigen Beteiligung noch festgelegt nicht mehr notwendig. Die Stadt setzt deshalb eine max. GH von 200 m fest, die für den geplanten WEA-Typ ausreichend ist.

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren wird ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt, welches die Standsicherheit der WEA belegen muss. Ansonsten wird keine Baugenehmigung erteilt.

Die Kennzeichung für 150 m hohe WEA ist analog zur Kennzeichung von 200 m hohen WEA.

69.) Eine UVS liegt den Unterlagen zum B-Plan nicht bei. Die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung findet im Umweltbericht statt.

Die fehlerhafte Höhenangabe im Artenschutz-Fachbeitrag wird redaktionell geändert. Dies hat aber keinen Einfluss auf die artenschutzrechtliche

überschritten wird.

Einschätzung.

Maßgeblich sind die Festsetzungen auf der Planzeichung.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

70.) 56. Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie
Von der Verwaltung wurde die Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Windguard vorgeschlagen. Dies wurde von den Vorhabenträgern und vom Verwaltungsausschuss am 25.3.2015 abgelehnt. Die Ablehnung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie deutet darauf hin, dass das Ergebnis die Wirtschaftlichkeit kleinerer Windräder bestätigen würde.

70.) Von politischer Seite wurde die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht gesehen und im Verwaltungsausschuss mehrheitlich abgelehnt. Daraus läßt sich nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen bestätigen würde.

71.) 57. Die Auswirkungen auf das Jagdrevier
Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine uneingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen. Bei Beobachtungen in Windparks wurde teils erhebliche Auswirkungen durch WEA auf das Wild festgestellt. So schreibt die Jägerzeitschrift „Jagd in Bayern“, „Relativ selten wurde das Wild im Abstand von 100 bis 200 Metern zum Rotormast beobachtet. Ein Grund dafür mag der Schlagschatten sein, der gerade in diesem Abstand zu beobachten ist. Vor allem Vögel des Offenlandes, die stehts mit Luftfeinden rechnen müssen, können Flächen mit Schlagschatten lebensgefährlich werden.“ Dieses Gefährdungspotential wurde im Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt.

71.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Jagdreviere in Windparks bekannt. Eine Berücksichtigung im Umweltbericht oder Artenschutz-Fachbeitrag ist nicht angezeigt.

72.) 58. Preissteigerung für landwirtschaftliche Nutzflächen
Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten deutlich. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

72.) Der Umfang der landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichsflächen ist nicht so umfangreich, dass mit einer Preissteigerung gerechnet werden muss, zumal ein Großteil der erforderlichen Fläche weiterhin landwirtschaftlich, jedoch extensiv, genutzt werden kann. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

73.) 59. Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen
Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im

73.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen erfolgt über eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines

Bebauungsplan nicht ausreichend geregelt. Es ist nicht festgelegt, wer die Kosten für den Rückbau der Windkraftanlagen übernimmt, wenn die Betreibergesellschaft gleich zu Beginn der Betriebszeit in Konkurs geht. Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch die Bankbürgschaft wird in den ersten Betriebsjahren nicht ausreichen. Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückeigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückeigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen oder die Kosten werden von der Allgemeinheit übernommen. Der Rückbau der Fundamente wird lediglich bis zu einer Tiefe von 1,5 Metern unter Geländeoberfläche gefordert. Dadurch bleiben große Betonklötze im Schutzgebiet zur Trinkwassergewinnungsgebiet für alle Zeit im Boden und geben möglicherweise Zement- Ausschwemmungen an das Grundwasser ab.

Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

60. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

74.) Durch den unverhältnismäßigen und massiven Ausbau von Windenergieanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Die Zahl der Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung wird sich erheblich verringern. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

74.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

61. Brandgefahr für die umliegenden Wohnhäuser

75.) Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand und Funkenflug für die umliegenden Wohnhäuser aus. Es liegt kein schlüssiges Brandbekämpfungskonzept vor, wie ein Feuer in 140 Meter Höhe effektiv bekämpft werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in dieser Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt die erhebliche Gefahr, dass umliegende Häuser durch Funkenflug in Brand gesetzt werden. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter durch Funkenflug ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder zu erwarten. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt werden. In der Ge-

75.) <u>Brand:</u> siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

fahrenabwägung ist diese Brandgefahr abzuwägen und zu berücksichtigen.

76.)

62. Mögliche Auswirkungen auf zukünftige Baugenehmigungen
Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

76.) Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

77.)

63. Mindestgröße von 20 ha und 3 WEA unterschritten.
Die Sonderbaufläche Wittefeld wird durch eine Hochspannungsleitung geteilt. Dadurch entsteht eine Fläche mit der geplanten WEA Wi 05, die Mindestgröße vo 20 ha und eine Mindestanzahl von 3 Anlagen mit einer Höhe von 149 Meter, die als Mindestvoraussetzung im RROP vorgesehen ist, unterschritten.

77.) Die Bedenken betreffen den Inhalt der Regionalplanung und nicht den der verbindlichen Bauleitplanung.

78.)

64. Zusammenfassung
Die ausliegenden Unterlagen beziehen sich teilweise nicht auf das konkrete Vorhaben, die tatsächlichen Auswirkungen des konkreten Vorhabens sind nicht bekannt, es fehlen wesentliche Unterlagen in den ausliegenden Unterlagen, da die Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, nicht ausgelegt wurden. Die konkreten Emissionen sind nicht erkennbar, die öffentliche Bekanntmachung ist unzutreffend, da die dort genannten Unterlagen nicht ausliegen, zahlreiche Wohngebäude nicht verzeichnet und die Umweltverträglichkeitsstudie erfasst nicht die tatsächliche Situation und bewertet nicht die Wechselwirkungen, so dass sie insgesamt nur eine unzureichende Darstellung der Gesamtsituation vermittelt. Bei ordnungsgemäßer Betrachtung sind hier keine Windenergieanlagen genehmigungsfähig und die UVS muss zu der Erkenntnis gelangen, dass an dem Standort der Bau von WEA nicht möglich ist.

78.) Es wird auf die Ausführungen unter Nr.1-77 verwiesen.

Wir werden das Gefühl nicht los, dass es weniger um die Umwelt geht, sondern mehr darum für manche Leute sich schamlos zu bereichern, wobei das Wohl des Bürgers völlig außer Acht gelassen wird. Wer denkt an unsere Kinder und Enkelkinder, die später hier in Bramsche in

unserem Haus leben möchten? Wo bleibt das Verständnis der Politiker für uns als Bürger? Die nächste Wahl kommt bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

V. Lfd.Nr. 10	am: 24.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger und Eigentümer eines bewohnten Wohngrundstückes von den Bebauungsplänen unmittelbar betroffen. Folgende Einwendungen gegen die Ausweisung eines Bebauungsgebietes für 6 Windenergieanlagen der Firma Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG im Bereich Bramsche - Wittefeld mache ich geltend.

1.) 1. Fehlende Stellungnahmen und Umweltverträglichkeitsstudie
In den ausliegenden Unterlagen finden sich keine Hinweis darauf, dass tatsächlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, obwohl die öffentliche Bekanntmachung auch als öffentliche Bekanntmachung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gelten soll. Eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde des Landkreises Osnabrück ist nicht ausgelegt. Auf welche Informationen stützt sie sich? Eine Stellungnahme ist daher bereits aus diesem Gesichtspunkt nicht möglich.

2.) 2. Schattenabschaltzeiten
Ausweislich des ausliegenden Schattengutachtens, das sich nicht konkret mit dem Vorhabengebiet beschäftigt, ist der Betrieb der Anlagen nur möglich, wenn Schattenabschaltzeiten vorgesehen werden. Ohne solche ist erkennbar, dass es zu einer unzumutbaren Situation für die Anwohner kommt. Es kommt mithin zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Umweltbericht. Dieser hat zusammen mit Planzeichung und Begründung ausgelegen. Der LK Osnabrück ist in der Bauleitplanung eine im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu beteiligende Behörde und kein Entscheidungsträger.

2.) Das Schattenwurfgutachten bezieht sich sehr wohl auf das konkrete Vorhabengebiet. Die Berechnung der Schattenwurfdauer wurde für den Betrieb von 13 WEA an den Standorten im Windpark Ahrensfeld und Wittefeld durchgeführt. Dabei wurde die Gesamtbelastung der täglichen und jährlichen Schattenwurfdauer an 119 Immissionspunkten ermittelt. Danach wird an 88 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Minuten pro Tag und an 116 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Stunden pro Jahr überschritten. Für diese Immissionspunkte werden Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Schattenwurfdauer und des Jahresmaximums als Auflagen im Genehmigungsbescheid nach BImSchG durch den Landkreis Osnabrück erforderlich.Durch die erforderlichen Abschaltzeiten wird die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenschlag können deshalb ausgeschlossen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

3.)

3. Fehler in der Erfassung Avifauna und der Fledermäuse

Bei der nicht für dieses Vorhaben durchgeführten Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse wird das so genannte NLT- Papier 2011 zitiert, obwohl das zur Zeit gültige und auch im Hinblick auf die Avifauna relevante, den wissenschaftlichen Standard wiedergebende aus dem Jahr 2014 stammt. Das verweist auf das Übereinkommen der Länder- Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten. Da gleichzeitig auch der Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niederachsen in der Fassung vom 12.02.2015 zur Genehmigung von Windenergieanlagen auf den zur Zeit gültigen wissenschaftlichen Standard verweisen, ist erkennbar, dass hier keine sachgerechte Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse stattgefunden hat, aber auch

4.)

nicht einmal für Hirschkäfer. Im Gutachten zur Fledermauserfassung werden widersprüchliche Ortsangaben für das Erfassungsgebiet gemacht. Das Erfassungsgebiet wird mit Kalkriese bezeichnet, was vermuten lässt, dass hier einige Erfassungsgebiete durcheinander geraten sind. Bei der Kartierung fällt auf, dass offensichtlich die selbe Person das hier betroffene Vorhabengebiet, das angrenzende Vorhabengebiet Wittefeld und das daran angrenzende Gebiet Kalkriese zum selben Zeitpunkt betrachtet hat. Da die Gebiete bis zu 4 km auseinander liegen, mehrere 100 ha groß sind und durch zahlreiche Waldflächen optisch strukturiert werden, ist offenkundig, dass dies unmöglich ist. Aus dem vorgenannten Gesichtspunkt hat es offensichtlich keine sachgerechte Kartierung zu keinem Zeitpunkt gegeben. Tatsächlich sind auch die meisten Arten nicht erfasst worden, so dass insoweit auf die umfassende Stellungnahme des Umweltforums verwiesen wird. Eulen und Greife sind

5.)

nicht bzw. nicht ausreichend erfasst. Das angrenzende FFH- Gebiet hat nicht nur das Erhaltungsziel Hirschkäfer, sondern enthält auch die Lebensraumtypen 'K 9110 und 9190, eventuell auch 3260 und 6430 entlang bzw. im Nonnenbach. Im Kabeltrassenplan ist zu sehen, das die Stromanschlusstrasse zwischen der WEA Ah 03 und Ah 04 unmittelbar am FFH Gebiet verläuft. Wird hier ein Kabelgraben hergestellt, kommt es unweigerlich zur Zerstörung von Lebensraum für den Hirschkäfer.

Die charakteristischen Vogelarten dieses Lebensraumtyps werden durch Windenergieanlagen erheblich gestört, so dass eine Verträglichkeitsprüfung hier erforderlich ist bzw. von vornherein ohne eine solche dieses Gebiet nicht als Windvorranggebiet verwendet werden kann. Da gleichzeitig die bereits bestehenden Ausbaupläne der Autobahn in Hinblick auf den sechsstreifigen Ausbau und die Verbreiterung der Rastanlage nicht beachtet wurde, ist auch insoweit erkennbar, dass hier die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie

6.)

3.) Die Erfassungen zu Brut- und Rastvögeln sowie den Fledermäusen wurden in den Jahren 2013 durchgeführt bzw. begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war noch das NLT-Papier 2011 relevant, dass NLT-Papier 2014 lag noch nicht vor. Die avifaunistischen Erfassungen in den geplanten Windparken Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese wurden ausschließlich durch Dr. Klaus Handke (Ganderkesee), Frau Dipl.-Landschaftsökologin Pia Handke bzw. Frau Dipl.-Biologin Julia Lopau, die seit vielen Jahren ornithologische Erfassungen im Rahmen von Windkraftprojekten machen, durchgeführt. Dabei waren immer zwei Personen gleichzeitig per Pkw oder zu Fuß im Einsatz. Die Strecken wurden bei jedem Erfassungsdurchgang variiert, d.h. an jedem Termin begann die Erfassung an einer anderen Stelle. Zur Bestätigung von Revieren (z.B. Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper) wurden regelmäßig Klangattrappen eingesetzt.

Damit entsprechen die Kartierung eindeutig den bei Windkraftvorhaben in Niedersachsen üblichen Standards.

Die avifaunistischen Erfassungen wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Es sollten in jedem Gebiet, im Rahmen der festgesetzten Exkursionszahl, so viele Brutpaare des festgelegten Artenspektrums bestätigt werden, wie es möglich ist. Dazu gibt es keine Zeitvorgaben. Zeitangaben (Bearbeitungszeit je ha und Durchgang) können allenfalls nur einen sehr groben Anhaltspunkt für den benötigten Aufwand geben. Wie jeder erfahrene Kartierer weiß, hängt der tatsächliche Aufwand von zahlreichen Faktoren ab, wie z.B. Umfang des zu kartierenden Artenspektrums, Anzahl

der im Gebiet vorhandenen Arten und Paare, Erfahrung des Bearbeiters, Dichte und Qualität des Wegenetzes, Jahreszeit, Witterung, Tageszeit, Nutzung, Strukturreichtum, Intensität des Einsatzes von Klangattrappen etc.).

Eine vogelarme, intensiv genutzte Fläche mit gut ausgebautem Wegenetz ist viel schneller zu kartieren ist, als eine sehr strukturreiche und von Vögeln dicht besiedelte Fläche mit schlechten oder nicht vorhandenen Wegen. Selbstverständlich sind Exkursionen in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag in der Regel besonders effektiv, weil dann die meisten Vögel sehr aktiv sind. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: So lassen sich bei Wind und Starkregen Vögel unabhängig von der Tageszeit schlecht kartieren. Dies gilt auch bei hohen Temperaturen. Dagegen kann es z.B. nach einem Regen auch Mittags zu hoher Gesangsaktivität kommen. In offenen Agrarflächen lassen sich Arten wie Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche durchaus auch in den späten Vormittagsstunden und mittags kartieren. Eine Generalisierung von Erfassungszeiten ist unseres Erachtens nicht möglich und hängt sehr stark von den Geländegegebenheiten ab.

Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

4.) Die Fledermauserfassung bezieht sich auf die Potenzialfläche 30 des LK Osnabrück aus der Teilfortschreibung des RROP, wie es dem Deckblatt des

unzulässig ist. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten verwiesen.
In der Brut- und Rastvogelerfassung sind die geplanten Potentialflächen für Windenergie falsch und unvollständig eingezeichnet. Dadurch ist die untersuchte Flächen wesentlich kleiner als tatsächlich ausgewiesenen werden soll und folglich wurde die Zahl an Rast- und Brutvögel unterschätzt.

7.) Gutachtens zu entnehmen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Umfangs und der Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen.

Zu den Kartierungen wird auf die Ausführungen unter Nr. 3 verwiesen.

Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

4. Die Auswirkungen auf das Jagdrevier
Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine uneingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen. Bei Beobachtungen in Windparks wurde teils erhebliche Auswirkungen durch WEA auf das Wild festgestellt. So schreibt die Jägerzeitschrift „Jagd in Bayern“, „Relativ selten wurde das Wild im Abstand von 100 bis 200 Metern zum Rotormast beobachtet. Ein Grund dafür mag der Schlagschatten sein, der gerade in diesem Abstand zu beobachten ist. Vor allem Vögel des Offenlandes, die stehts mit Luftfeinden rechnen müssen, können Flächen mit Schlagschatten lebensgefährlich werden.“ Dieses Gefährdungspotential wurde im Artenschutzfachbeitrag nicht berücksichtigt.

8.) 5.)Dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 157 grenzt kein FFH-Gebiet an. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes „Gehölze bei Epe“ ist deshalb nicht notwendig.

6.)Die Ausbaupläne der BAB1 sind nicht relevant für den B-Plan Nr. 157.

5. Abwägung einer Höhenbegrenzung auf 150 Meter
In der Abwägung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Höhenbegrenzung auf 210 Meter damit begründet, dass der Bau moderner Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. In eigenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde nachgewiesen, dass WEA mit einer Höhe von 150 Metern sehr wohl wirtschaftlich sind. Die Geheimhaltung der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektierers, der Jade Windenergie GmbH deutet ebenfalls darauf hin, dass WEA auch bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern rentabel sind. Die beiden, vor wenigen Monaten gebauten WEA in Ostercappeln- Venne haben eine Gesamthöhe von 150 Metern. Nach Informationen der Stadtwerke Osnabrück ist dieser Windpark, obwohl er nur aus 2 Windrädern besteht, rentabel. Anlagen mit einer Bauhöhe von 150 Metern stellen jedoch einen wesentlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Reduzierung der Höhenbegrenzung von nun 200 Metern ist willkürlich und wurde auf Druck der Vorhabenträger durchgesetzt. Dadurch wird der Mindestabstand zu den Wohnhäusern, Aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, auf Wunsch der Windenergie GmbH und zu Lasten der Anwohner noch auf 600 Meter verringert. Bleibt eine mögliche und

9.) 7.) Die in der Brut- und Rastvogelerfassung dargestellte Potenzialfläche entspricht dem Stand im RROP zu Beginn der Erfassungen. Art und Umfang der Erfassungen sowie die Schlussfolgerungen für die Planung wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Wie aus der Methodenbeschreibung der Brut- und Rastvogelerfassung: Potenzialfläche 30 (Juni 2014) deutlich wird, wurden bei Wäldern und Siedlungen nur die Ränder kartiert und das Artenspektrum bei der Artenliste berücksichtigt. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Osnabrück abgestimmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Jagdreviere in Windparks bekannt. Eine Berücksichtigung im Umweltbericht oder Artenschutz-Fachbeitrag ist nicht angezeigt.

wirtschaftlich vertretbare Höhenbegrenzung auf 150 Meter unberücksichtigt, stellt dieses einen groben Abwägungsfehler dar. Die geplanten Standorte und die Abstände der Windkraftanlagen untereinander wurden nach den Vorgaben des RROP vom Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, für Windräder mit einer Höhe von 149 Metern geplant. Aus diesen Vorgaben ergeben sich unter anderem die Anordnung der Windkraftanlagen, die Abstände untereinander und die benötigten Mindestflächen bei bestimmten Flächenzuschnitten. Windräder mit einer Höhe von 200 Metern benötigen einen größeren Abstand untereinander, um durch auftretenden Turbulenzen die Standfestigkeit nicht zu gefährden. Der kleinste zulässige Abstand der 200 Meter-Anlagen untereinander ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis. Dieser Mindestabstand der WEA untereinander ist Aufgrund auftretenden Turbolenzen auf den 3- fachen Rotordurchmesser festgelegt. Die Begründung in der Abwägung bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Höhenbegrenzung (Seite 63) ist deshalb nicht haltbar. Es besteht deshalb auch kein Grund, die Landschaft, ohne Grund mehr als nötig zu verschandeln. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der von 200 Meter hohen Anlagen ausgeht ist sehr viel größer, als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Auch bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen wesentlich stärker wahrgenommen.

10.)

6. Überspannung bei Blitzeinschläge in WEA

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Dies ist auch bei Fernsehtürmen, wie in Schleptrup, zu beobachten. Bei nahezu jedem Gewitter schlägt es in diese, ebenfalls über 200 Meter hohen Fernsehturm ein. Deshalb wurden die Wohnhäuser im direkten Umfeld der Sendemasten mit Überspannungsschutzmaßnahmen ausgestattet. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, Telekommunikationseinrichtungen und an den elektrischen Geräten. Für diese, durch die WEA herbeigeführten Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden auch die Versicherungen nach einigen Schäden die Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahme an den umliegenden Wohnhäusern im Umkreis bis zu 1000 Metern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen

9.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten, können bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der

sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Vorhabenträgern zu übernehmen.

11.)

7. Ungestörtes Wandern und Fahrrad fahren

Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich. Zusätzlich werden die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Fußgänger und Radfahrer gesperrt und die vorhandenen Wege in der Nähe der WEA müssen in den Wintermonaten, wegen der Gefahr des Eisfalls, gesperrt werden.

12.)

8. Einseitigen Vorfestlegung der Stadt Bramsche

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind. Da der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bramsche und der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG als geheim eingestuft wird, ist zu vermuten, dass die Stadt Bramsche sich gegenüber den Vorhabenträgern, aufgrund dieser Vereinbarungen, bereits festgelegt hat. Eine neutrale Durchführung der Planung und der Abwägung ist deshalb nicht möglich. Dies macht die gesamte Planung durch den Abwägungsfehler der so genannten "subjektiven Abwägungssperre" nichtig. Nach gültiger Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Saarländischen Oberverwaltungsgerichts sind „in schwerwiegender Weise in Konflikt stehende Belange wie Artenschutz und Gesundheit und Eigentum der betroffenen Menschen mit dem Vorteil der Windkraft an dieser Stelle in gerechten Ausgleich zu bringen“. Die „subjektiven Abwägungssperre“ bewirkt, dass der spätere Abwägungsvorgang im Stadtrat unter einer verbotenen einseitigen Vorfestlegung leidet und der Stadtrat nicht mehr unvoreingenommen entscheiden kann. Dafür spricht auch, dass von den hunderten von Einwendungen und Vorschlägen, die die Bürger aus Bramsche während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und in der Offenlegung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht haben, nicht einmal einem gefolgt wurde, oder das wenigstens einer nur angedacht wurde. Nur eine Höhenbegrenzung auf 200 Meter, die wegen der optisch bedrängenden Wirkung ausschließlich den Vorhabenträgern nutzt, wurde eingearbeitet.

WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Für den geplanten Anlagentyp ist eine max. GH von 210 m, wie in der frühzeitigen Beteiligung noch festgelegt nicht mehr notwendig. Die Stadt setzt deshalb eine max. GH von 200 m fest, die für den geplanten WEA-Typ ausreichend ist.

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren wird ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt, welches die Standsicherheit der WEA belegen muss. Ansonsten wird keine Baugenehmigung erteilt.

Die Kennzeichnung für 150 m hohe WEA ist analog zur Kennzeichnung von 200 m hohen WEA.

10.) Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

13.)

9. Infraschall

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr.157 „Windpark Wittefeld“ wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Auftragsstudie vom Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die TA Lärm muss deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Die DIN 45680 wurde bereits überarbeitet. Jedoch wurden wieder nur Frequenzen größer 8 Herz berücksichtigt.

Die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) Braunschweig veröffentlichte am 20.05.2015 eine Studie zur Wirkung von Infraschall auf den menschlichen Körper. In einem Projekt, das von der Europäischen Union unterstützen "European Metrology Research Programme" (EMRP), wurde deshalb mit Hilfe verschiedener Methoden der Audiologie und der bildgebenden Verfahren der Neurologie objektiv untersucht, wie Infraschall und Ultraschall auf den Menschen wirken. Dabei kommt die PTB zu dem Ergebnis, dass im „Umgang mit Infraschall sowohl das Verständnis für die Wahrnehmung als auch grundlegende Anforderungen an Messgeräte und praxisnah anwendbare Messvorschriften fehlen. Im Infraschallbereich konnte bis hinab zu einer Frequenz von 8 Hz eine Anregung im auditiven Cortex nachgewiesen werden. Die Ergebnisse legen auch den Schluss nahe, dass sich der Mechanismus des Hörens bei etwa 20 Hz ändern könnte, dass also Infraschall (unterhalb 20 Hz) vom Gehirn auf unterschiedliche Art wahrgenommen bzw. verarbeitet werden. Im Infraschallbereich konnten in einigen Experimenten dagegen Hirnreaktionen auch für Stimuli 2 dB unterhalb der Hörschwelle festgestellt werden, was auf eine unbewusste Wahrnehmung von Infraschall hindeutet. Dadurch werden die Aussagen des Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg und des Bayrische Landesamt für Umwelt zu den Gefahren des Infraschall weitestgehend widerlegt.

Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen und können mit einfachen Schallpegelmessgerät mit einem A bewertetem Messbereich, nicht gemessen werden. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große

11.) Die privaten Erschließungswege werden für Fahrradfahrer und Spaziergänger nicht gesperrt. Diese Wege dienen jedoch dazu, die WEA z.B. zu Wartungszwecken zu erreichen. Eine Sperrung dieser Zufahrten zu den WEA in den Wintermonaten kann ggf. zum Tragen kommen. Da diese Wege aber auch nur zu einer WEA und wieder zurück führen (d.h. kein Rundweg) ist dieses für die Erholungsnutzung auch nicht relevant. Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Den Bedenken wird nicht gefolgt.

12.) Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück das Plangebiet als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen und damit bereits die rechtlichen Voraussetzuungen für die Errichtung von WEA geschaffen.Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, ihren FNP an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Rahmen einer Feinsteuerung durch Festlegung der Anlagenstandorte, der Anlagenhöhe sowie der Flächen bzw. Maßnahmen für Ausgleich örtliche Belange mit in die Planung eingebracht. Die für die Abwägung vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Grundlagen. Durch den vorliegenden Umweltbericht und die vorliegenden Gutachten wird die Stadt den gesetzlichen Anforderungen und die vor diesem Hintergrund

Entfernungen. Die Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbare Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend an den Rotorblättern. Durch die Größe und Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 1 – 20 Hz werden bedeutende Mengen von unhörbarem Tieffrequenz- und Infraschall von < 20 Hz emittiert. Dabei gilt die Regel, je größer die Blätter, umso höher der Infraschallanteil. Deshalb wird in Studien gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung voraussichtlich erheblich vergrößern.
In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Ärzte für Immissionsschutz, der für die Niedersächsischen Ärztekammer am 24.9.2014 verfasst wurde, heißt es: „Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

a. dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.
b. dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt.
c. dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
d. dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
e. dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006).
f. Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

durchgeführte Abwägung gerecht. Insofern führt eine Beteiligung der Stadt als Kommanditist nicht zu einer unzulässigen Vorabbindung und damit zu einer sachwidrigen Verkürzung der nach § 2 (3) und § 1 (7) BauGB gebotenen Abwägung.

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG regelt im wesentlichen die Übernahme sämtlicher Kosten des Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und alle erforderlichen Gutachten), Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, Rückbau der WEA nach Aufgabe des Betriebs durch den Vorhabenträger sowie die Übertragung aller eingegangenen Verpflichtungen an einen möglichen Restnachfolger. Aus dem Durchführungsvertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung, die Bauleitpläne mit einem Satzungsbeschluss abzuschließen. Der rat der Stadt Bramsche ist in seiner Entscheidung durch diesen Vertrag nicht gebunden. Im Übrigen ist die Stadt Bramsche weder Antragsteller des Genehmigungsantrages nach BImSchG noch Genehmigungsbehörde.

13.) In der Begründung wird das Thema Infraschall ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Zur Studie des PTB Braunschweig: Hierbei handelt es sich um ein

14.)

10. Infraschallmessungen durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vorgenommen. Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aerodynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist. Das Maximum der Amplitude liegt dabei in und entgegen der Windrichtung des Windes. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz und deren Harmonische zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt, bei etwa 50 km. Durch Korrektur instabiler Temperatur- und Windbedingungen verringert sich die messbare Entfernung in diesem Beispiel auf 20 km.

11. Fehler im RROP

15.)

Die Grundlage für den offenliegenden Bebauungsplan ist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilbereich Energie. Dieses RROP verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche

Forschungsprojekt. Die dort durchgeführten Untersuchungen haben mit WEA speziell nichts zu tun. Der Versuchsaufbau war dabei aber nicht einer realen Situation angepasst, sondern die tieffrequentierten Töne wurden den Probanden direkt in den Gehörgang gegeben. In einer Folgestudie planen die Forscher gezielt Menschen zu untersuchen, die sich von Infraschall belästigt fühlen. Dabei geht es auch um die Frage, inwieweit psychologische Faktoren Einfluss auf das Hörerleben von Infraschall haben - etwa wenn ein Windrad als Schallquelle sichtbar ist und unter Umständen als Bedrohung empfunden wird (http://www.deutschlandfunk.de/infraschall-der-mensch-hoert-tiefer-als-gedacht.676.de.html?dram:article_id=326569).

Das PTB hat zu der Aussagekraft der Ergebnisse ihres Projektes für Windkraftanlagen auf ihrer homepage (www.ptb.de/cms/ptb/Fachabteilungen/abt1/nachrichten-aus-der abteilung.de) Folgendes ausgeführt: *„Alle Messungen wurden in Laborsituationen mit synthetischen Infraschallsignalen und gesunden Testpersonen durchgeführt. Es wurde kein Schallsignal verwendet, das von einer Windkraftanlage stammte oder solchen Schall simulierte. Die Schallsignale wurden direkt in den Gehörgang geleitet, es gab keine mechanische Kopplung oder Einleitung über andere Körperteile als das Ohr.“*

Weiter führt die PTB dazu aus: *„Da die aktustische Simulation in unseren Experimenten nicht von den tatsächlich messbaren Schallfeldern von Windkraftanlagen abgeleitet wurde, können die Ergebnisse nicht auf eine konkrete Situation vor Ort übertragen werden. Dazu müssten die Experimente unter Nutzung realistischer und wesentlich komplexerer Schallfelder wiederholt werden.“*

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden

Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich im vorliegenden Bebauungsplan 156, „Windpark Ahrensfeld“ der Stadt Bramsche nicht wider.

16.) 2. Mangel in der Standsicherheit

Ausweislich der ausliegenden Unterlagen soll die Standsicherheit für alle Anlagen gewährleistet sein. Tatsächlich erfordert die Standsicherheit einen Mindestabstand des dreifachen Rotordurchmessers zwischen den Anlagen, mindestens also 3 x 122 m = 366 Meter. Der Abstand zwischen den Anlagen 4 und 3 beträgt allerdings nur 344 m, der Abstand zwischen den Anlagen 2 und 6 nur 327 m, so dass die Standsicherheit offensichtlich nicht gewährleistet ist.

17.) 13. Eiswurf

Die Anlagen 1, 2 und 3 überstreichen mit ihren Rotoren öffentliche Wege. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen kommt es bei entsprechender Witterung zur Gefahr von Eiswurf bzw. Eisabrutschens, da zwar der Rotor still stehen wird, allerdings die dort sich bildenden Eiskristalle entlang des Rotors auf die Straße rutschen werden. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen sind diese Straßen daher witterungsbedingt zu sperren.

18.) 14. Fehlende Alternativprüfung

Ausweislich der von dem Antragsteller in Auftrag gegebenen UVS, einer privaten Gutachter GmbH, sind Alternativprüfungen nicht durchgeführt worden, da hier nur eine abgestufte UVS durchgeführt werden soll. Da es zuvor keine UVS gegeben hat, ist bereits diese Annahme offensichtlich rechtswidrig. Auch ein Umweltbericht ist nicht rechtskräftig geworden.

19.) 15. Fehlende Berücksichtigung weiterer Windparks und der Umzingelung

Die UVS wird für die beabsichtigten Windparks Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese erstellt. Zwar befinden sich diese drei Windparks in einem Abstand von höchstens 4 km, wegen der

Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:
„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

14.) Zur Infraschallmessung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):

Die BGR ist Betreiberin von drei Infraschall-Messstationen in der Antarktis, im Bayerischen Wald und in der Nähe von Bremen. Die beiden zuerst genannten Einrichtungen sind Teil des internationalen Überwachungssystems zur Einhaltung des Kernwaffen-Teststopp-Abkommens, die Station bei Bremen dient Forschungs- und Trainingszwecken. Jedes System besteht aus fünf Messaufnehmern, die mehrere hundert Meter voneinander entfernt sind und ein sogenanntes Array bilden. Hierbei handelt es sich um eine geometrisch ausgerichtete Anordnung. Die Zusammenführung sämtlicher Messdaten verleiht dem System Eigenschaften vergleichbar einer Richtantenne, so dass es zur Signalpeilung benutzt werden kann.Die hohe Empfindlichkeit einer solchen Überwachungsanlage ist für die BGR Voraussetzung, um einen eventuellen Kernwaffentest überhaupt erfassen zu können. Naturgemäß lässt sich auch Infraschall registrieren, der von anderen Quellen ausgeht, beispielsweise Windenergieanlagen. Durch die relativ starke Verbreitung von Windenergieanlagen in Norddeutschland wurde die BGR auf diese Fragestellung aufmerksam und hat im Sommer 2004 mehrwöchige

Feldmessungen an einem frei stehenden Windrad nördlich von Hannover durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung war unter anderem, dass sich rein rechnerisch die emittierten Infraschallwellen noch in einer Entfernung von mehr als 10 km nachweisen lassen könnten.
Solche Erkenntnisse sind für den Betreiber von Messeinrichtungen zur Überwachung auf Kernwaffentests von großer Bedeutung. Denn es ist oberstes Ziel, ungestörte Registrierungen auch der schwächsten Signale zu gewährleisten. Aus der extremen Empfindlichkeit solcher Spezial-Messsysteme kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass sich die zivilisatorischen Infraschalleinwirkungen auf einem bedenklichen Niveau bewegen. Die BGR-Messungen sind zwar empfindlich, aber stark richtungsselektiv. Handelsübliche akustische Messeinrichtungen erfassen hingegen den Schall aus allen Richtungen, wie es beim menschlichen Ohr der Fall ist. Mit normalen Messgeräten lassen sich die Geräuschimmissionen einschließlich Infraschall zutreffend erfassen, vorausgesetzt sie sind bei tiefen Frequenzen hinreichend empfindlich (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229952/).

15.) Die Bedenken betreffen das RROP und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Das RROP ist vom Land Niedersachsen genehmigt und hat Rechtskraft. Auf der Grundlage des RROP erfolgte die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich Wittefeld im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Bramsche. Der Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Bramsche ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

16.) Die Standsicherheit der WEA ist nicht Bestandteil des B-Plans, sondern wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den LK Osnabrück geprüft. Ein Turbulenzgutachten ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum B-Plan. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 1.

17.) Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der

Entfernung der Anlage 5 zu den weiteren Anlagen ist allerdings schon von einem dritten Windpark auszugehen, die weiteren angrenzenden Windparks im Norden werden jedoch nicht einmal erwähnt, obwohl die Abstände nicht größer sind. Die kumulierende Belastung zahlreicher Wohngebäude zwischen Uthof im Norden und Lappenstuhl im Süden von zwei Seiten von Windparks umzingelt zu werden, ist nicht einmal erwähnt worden. Dies ist umso bemerkenswerter, als weiterhin das NLT-Papier 2011 zitiert wird, warum nicht 2014?, oder den nunmehr ausliegenden Windenergieerlass, der seit dem 06.05.2015 offiziell bekannt gemacht wurde, der weiterhin vorsieht, dass grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen zwei Windparks von 5 km einzuhalten ist. Durch das beabsichtigte Vorhaben in Kumulation mit den weiteren Windparks kommt es an zahlreichen Gebäuden zu der Situation, dass nicht nur einige Wohngebäude nach der allgemeinen Regelung einer optisch bedrängenden Wirkung ausgesetzt werden, da sie nicht einmal den Abstand der 3fachen Gesamthöhe zur nächstgelegenen Windenergieanlage einhalten, sondern gleichzeitig von mehreren Seiten von Windenergieanlagen belästigt werden, so dass für einige sich eine Belastung von mehr als 240 Grad ergibt. Diese Situation ist nicht einmal betrachtet worden.

16. Einbau einer bedarfsgerechten Behinderungsbefeuerung

20.) Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Selbst der Bundesverband Windenergie befürwortet einen flächendeckenden Einsatz der bedarfsgerechten Befeuerung. Hier ist zu lesen: „Die vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) geplanten Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen werden vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) überwiegend befürwortet. In seiner Stellungnahme an das BMVI äußert sich der Windverband positiv über die Aufnahme der bedarfsgesteuerten Befeuerung als Option für die Nachtkennzeichnung in das Regelwerk.“ Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics sowie die Firma Enertrag Systemtechnik GmbH haben ein auf Passiv-

bestehenden Systeme, für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA. Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Eine witterungsbedingte Sperrung der Wege erfolgt nicht. An den neu zu errichtenden Zuwegungen zu den WEA werden entsprechende Hinweisschilder aufgestellt, die vor Eisabfall warnen.

18.) Die UVS ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 1. Die Alternativenprüfung bezüglich des Standortes erfolgte bereits im RROP des LK Osnabrück.

19.) Der Umweltbericht des B-Plans Nr. 157 bezieht sich auf das konkrete Vorhaben. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 1. Die kumulierende Wirkung mehrerer geplanter Windparks bezüglich Schall- und Schattenwurf ist im entsprechenden Gutachten berücksichtigt worden. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung des LK Osnabrück. Bezüglich Abständen zwischen den Windparkstandorten wird auf das RROP des LK Osnabrück verwiesen.

Bezüglich NLT-Papier wird ausgeführt, dass die avifaunistischen Erfassungen 2013 durchgeführt wurden und diese auf das NLT-Papier 2011 verweisen, da das NLT-Papier 2014 noch garnicht vorlag. Zum Windenergie-Erlass wird ausgeführt, dass er sich bis zum heutigen Zeitpunkt (Oktober 2015) in einem Entwurfsstand befindet. Dort wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparkstandorten nicht thematisiert. In der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammen mit dem NLT wird ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung von 5 km thematisiert. Die Arbeitshilfe richtet sich an die Regionalplanung und die Darstellung von Vorrangflächen und nicht an

Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Der AVV - Entwurf zum airspex – System der Firma Enertrag Systemtechnik GmbH wurde am 10.7.2015 vom Bundesrat verabschiedet, wodurch er sich automatisch zur neuen AVV umwandelt. Hierzu muss lediglich noch die Veröffentlichung durch den Bundesanzeiger erfolgen, um sie rechtskräftig zu sprechen. Nach der Veröffentlichung muss die Deutsche Flugsicherung noch die vorläufige in eine endgültige und bundesweite Genehmigung umwandeln. Hierdurch wird der Genehmigungsprozess durch die BImSchG Behörde für das airspeck- System vereinfacht und beschleunigt.
Die Stadt Bramsche sollte im Zuge des Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Landkreis Osnabrück auf einen Einbau einer bedarfsgerechten Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis hinwirken. Zusätzlich sollte der Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG festgehalten werden.

die verbindliche Bauleitplanung. Zur optisch bedrängenden Wirkung und Kumulation wird auf die Ausführungen unter Nr. 39 verwiesen.

7. Entschädigung der Wohnanlieger

21.) In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es. „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie GmbH festgeschrieben werden.

20.) Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

. Minderung des Vermögenswertes

22.) Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht. Es muss zwar im Außenbereich damit gerechnet werden, dass Nutzung, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur im Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung und WEA dort angesiedelt werden. Wenn es durch den Bau dieser Anlagen zu einen Vermögensschaden kommt, kann dieser geltend gemacht werden.

. Kumulativen Wirkung mehrerer Windpark

23.) Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP und demzufolge im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Nr. 156

„Ahrensfeld“ ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit für die Bevölkerung durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen–Vörden und Rieste noch nicht einmal berücksichtigt.

20. Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen

24.) Es fehlt an einer Übermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen. Die hier beantragten Anlagen sind bisher nicht vermessen. Das ausliegende Schallprognosegutachten ist nicht nach den geltenden Bestimmungen für Genehmigungsverfahren erstellt worden. Demnach hätte zu den Herstellerangaben mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für die fehlende Vermessung addiert werden müssen. Daran fehlt es. In der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz wurden die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ entwickelt, die Bestandteil des schalltechnischen Gutachtens sind. Hier heißt es: „Die der Schallimmissionsprognose zu Grunde zu legenden Emissionswerte sind, im Sinne der Statistik, Schätzwerte. Bei der Prognose ist daher auf die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" der Immissionsrichtwerte im Sinne der Regelungen der TA Lärm abzustellen. Die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels den IRW unterschreitet. Sind keine 3 WEA eines Typs vermessen, ist hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen. Zur Erhöhung der Aussagesicherheit der Emissionsdaten soll ein zusammenfassender Bericht nach Technischer Richtlinie erstellt werden, der den mittleren Schallleistungspegel mit Serienstreuung eines Anlagentyps für den Bereich einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 6 - 10 m/s in 10 m Höhe (bzw. bis zum 95%-Wert der Nennleistung) gemäß prEN 50376 (Juli 2001) „Declaration of Sound Power Level and Tonality Values of Wind Turbines“ angibt.
Es ist nicht erkennbar, dass die Anlage nicht impulshaltig oder tonhaltig ist, entsprechende Angaben fehlen ebenfalls. Da noch kein Messberichte von drei schalltechnische Referenzmessungen der Senvion 3.0M122 vorliegen sind gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit einzurechnen. Aufgrund der großen Höhe der Anlagen ist zudem davon

21.) Bezüglich der thematisierten Resolution des Stadtrates (03.07.2012) sei ausgeführt, dass sich die „Wertschöpfung auf kommunaler Ebene“ auf direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark, wie z.B. durch eine Bürgerbeteiligung, bezieht. Eine entsprechende Bürgerbeteiligung sieht die Windpark Ahrensfeld GmbH & Co.KG vor. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Entschädigungszahlungen werden nicht im B-Plan festgesetzt.

22.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als priveligierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA

auszugehen, dass die angewendete Berechnungsmethode den Schallleistungspegel unterschätzt. Vgl. den schalltechnischen Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit der Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 verwiesen der im Auftrag des LANUV NRW erstellt worden ist. Die Wohnhäuser Uthof 3, 5 und 2 wurden nicht berücksichtigt, obwohl durch die Anordnung dieser Gebäude dort erhebliche Reflexionen auftreten und mithin die Schallleistungspegel sich vergrößern. Die Lärmquelle der Industrieanlage Vördener Weg 2 fehlt als Vorbelastung.
In den Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens wird von einer Schallemission der Senvion 3.0M122 von 104,5 dB(A) im offenen Betrieb ausgegangen, obwohl im Datenblatt RE_PP_3.0M122_GER_12 das dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG beigefügt ist, der Wert LWA (95%) mit 106,0 dB(A) angegeben ist. Dadurch kommt das Gutachten zu völlig falschen Ergebnissen.

21. Zweifel an der Unabhängigkeit der Brutvogel- und Rastvogelerfassung

25.) Die Erfassung von Brut- und Rastvögel wurde von den Stadtwerken Bramsche als Kommanditist und Vorhabenträger beauftragt. Deshalb handelt es sich hier nicht um ein unabhängiges Gutachten der städtebaulichen Planungsbehörde, sondern um eine Analyse eines Investors und kann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Verwendung finden.

22. Aussagen zur optisch bedrängenden Wirkung

26.) Die „Aussagen“ zur optisch bedrängenden Wirkung der Wohnhäuser entbehren in jeder Hinsicht jeder Grundlage. Im Hinblick auf das Gebäude Nonnenbach 20 wird der Eindruck erweckt, als ob es sich um eine vermietete Garage handelt. In dieser Garage kann man Autos unterstellen, aber wie auf dem Foto deutlich zu erkennen, ist es gleichzeitig auch ein Wohngebäude. Die Feststellung, dass die Windenergieanlagen durch einen Gehölzstreifen optisch verdeckt werden, sind nicht mit der Realität in Einklang zu bringen, bei einer Gesamthöhe von 200 m. Die Feststellung, dass die Gebäude sich im Außenbereich befinden und daher mit der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen aus 1999 die Anwohner damit zu rechnen haben, dass damit Windenergieanlagen in derartiger Nähe vor ihnen errichtet werden entbehrt ebenfalls jeglicher Grundlage, da hier es gerade an einer entsprechenden planungsrechtlichen Absicherung fehlt und Alternativstandorte vorhanden sind. Darüber hinaus ist jedenfalls zum Teil eine Außenbereichslage nicht einmal gegeben. Sachlich darf darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung, dass die Wohnnutzung in Richtung auf

ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wihelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

23.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung.

24.) Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

In einer Studie hat das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) Nordrhein-Westfalen jetzt die Schallausbreitung von Windenergieanlagen untersucht, um die Qualität der Geräuschimmissionsprognosen hoher Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Emissionen und Immissionen im Umfeld zweier Anlagen der 2 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 98 m messtechnisch ermittelt und mit den gemäß dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Pegeln verglichen. In einem nächsten Schritt wird nun geprüft, ob das bisher angewendete Prognoseverfahren in konkreten Genehmigungsverfahren zukünftig geändert werden soll. Für die Praxis der Genehmigungsbehörden ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen. (http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergie-anlagen/)
In einer Schallimmissionsprognose müssen nicht alle Wohnhäuser im

die Windenergieanlage nicht stattfindet, obwohl deutlich erkennbar mehrere Wohnraumfenster in dieser Richtung vorhanden sind, offensichtlich sachlich unzutreffend ist. Eine Beteiligung der Bewohner hat nicht stattgefunden, sie sind mit der getroffenen Einschätzung nicht einverstanden und weisen darauf hin, dass die erteilten Genehmigungen eine Nutzung ihrer Gebäude zur Wohnnutzung vorsieht, worauf sie nicht verzichte möchten. Da ausweislich der Schallprognose und der optischen Beeinträchtigungsdarstellung zu einer unzumutbaren Situation für Menschen kommt, steht fest, dass hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur zu dem Ergebnis gelangen kann, dass bereits aufgrund des Schutzes des Schutzgutes Mensch das Vorhaben nicht realisierbar ist.

Einwirkungsbereich einer geplanten Anlage berücksichtigt werden. Die Schallimmissionsprognose muss die maßgeblichen Immissionspunkte berücksichtigen. Dies ist im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 erfolgt. Für nicht gesondert berücksichtigte Immissionspunkte können die Schallimmissionspegel der Zusatz- und der Gesamtbelastung (Nacht, nur WEA) den Schallimmissionsrastern im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 entnommen werden.
Bei den Wohnhäusern Uthof 3, 5 und 2 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.
Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen, die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.
In dem zitierten Datenblatt steht „LWA,95% < 106 dB(A) (vorläufig)“. Es handelt sich also um eine vorläufige maximale Angabe. Im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 ist der vom Hersteller garantierte Schallleistungspegel (Stand Januar 2014) belegt.

23. Suchräume kleiner 20 Hektar

27.) Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30 unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt sind. Dadurch sind die einzelnen Suchräume kleiner als 20 Hektar. Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, müssen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung durch „Harte Tabuzonen“. Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 kann in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder wird von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum 29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Meter möglich sind und die erforderlichen 3 Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18), ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen an Straßen und Wegen und der Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

25.) Die Erfassungen wurden von einem unabhängigen Gutachterbüro durchgeführt. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

26.) Die zu Wohnzwecken umgenutzte Garage wurde im Rahmen der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wie ein Wohnhaus behandelt und der Prüfung unterzogen.

Das Urteil des OVG NRW wurde richtig zitiert

24. Abstand zu Straßen und Wegen

28.) Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013,

Das Wohngebäude befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, noch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslage nach § 34 BauGB, sondern ist dem Außenbereich nach § 35 (2) BauGB als nicht privilegiertes Vorahben einzuordnen.

Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 200 Metern entspricht der Mindestabstand, bei dem hier eingesetztem Anlagentyp, etwa 322 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Der Einbau einer Rotorheizung ist bei den geplanten WEA der Firma Senvion 3.0M122 nicht vorgesehen, sondern lediglich eine Eisabschaltung. Dadurch wird zwar der Eiswurf weitestgehend verhindert, nicht aber der Eisfall. Durch Wind kann dieser Eisabwurf bis zu mehrere hundert Meter weit tragen.
Die Einwände der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, „die sich aufgrund der straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht“, können nicht mit einem Verweis auf das RROP abgetan werden. Wie die Landesbehörde in Ihren Einwendungen beschreibt, ist durch den Eisabwurf die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Hier geht es um die Sicherheit der Bürger. Um eine Gefährdung weitgehend zu verhindern, hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe einzuhalten. Außerdem wird in den Einwendungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Einhaltung von der 1,5 fachen der Fallhöhe zu allen anderen Straßen gefordert. Hierdurch kann eine Gefahr für Leib und Leben von Spaziergängern und anderen Verkehrsteilnehmern durch Eisfall, herabfallen Teile vom Turm oder das herabfallen von Rotoren größten Teil verhindert werden. Der Einwand, dass diese Abstände im Baugesetzbuch nicht vorgesehen sind ist nicht nachvollziehbar. Im Baugesetzbuch geht es um Gebäude im Nahbereich von Verkehrswegen und nicht um rotierende Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern mit der Gefahr herabstürzender Bauteile. Hier trägt nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die Stadt Bramsche als Bauleitplanungsbehörde eine Verantwortung für die Gefahrenabwehr und Gesundheit der Mitbürger.

5. Mindestabstand zu Waldgebieten

29.) Der vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderte Abstand zu Wald-

Die Beteiligung der Bevölkerung am Bauleitplanverfahren ist durch die frühzeitige Beteiligung sowie durch die Offenlage des B-Plans erfolgt.

Auf die Wohnnutzung der Gebäude muss nicht verzichtet werden.

Auf Grund der Prüfung der optischen Bedrängung sowie der Schall- und Schattenwurfbelastung kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner ausgeschlossen werden. Zu diesem Ergebnis kommt die Umweltprüfung im Umweltbericht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

27.) Die Bedenken betreffen die Inhalte der Regionalplanung und sind nicht mehr abwägungsrelevant für die verbindliche Bauleitplanung.

28.) Mindestabstand 1,5x:

Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände > 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrchtungen (z.B. Rotorblattheizung) sicherzustellen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.

Bei den geplanten WEA-Typ ist keine Rotorblattheizung vorgesehen. Rotorblattheizungen verringern hauptsächlich Stillstandszeiten der WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern. Dies ist vor allem bei Standorten in kalten Lagen (Höhen über 500 m ü. NHN) oder Kaltklimastandorten, z.B. Skandinavien, sinnvoll. Beim Heizvorgang steht die WEA. Es wird lediglich

gebieten beträgt 100 Meter. „Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigung für die Faune ausschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehenden Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren befinden verstärkt zum Opfer fallen“. Ein Schädigung des Waldes soll nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ebenfalls ausgeschlossen werden. Deshalb muss diesen Einwänden der „Fachleute“ vom Forstamt Ankum gefolgt werden. Eine generelle Ablehnung dieser Forderungen, nur weil dadurch das gesamte Ziel der Raumordnung gefährdet sei, ist unzulässig; zumal dies wiederum dem RROP widerspricht.

die Zeit verringert, bis das Eis durch die zusätzliche Heizung in den Rotorblättern der WEA abgetaut ist. Der Einsatz einer Rotorblattheizung erfolgt damit aus wirtschaftlichen Gründen, um Stillstandszeiten durch Eisansatz und die damit verbundenen Ertragsverluste möglichst minimal zu halten. In Bramsche werden die Stillstandszeiten durch Eisansatz aufgrund der Lage aber niedrig ausfallen. Die Installation einer Rotorblattheizung ist daher nicht rentabel. Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme.
Für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA.
Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat keine Einwände gegen die geplanten WEA-Standorte (siehe hierzu IV lfd. Nr. 3).

Das BauGB ist auch Grundlage einer Bauleitplanung, welche sich mit WEA befasst.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

26. Unvollständige Schattenwurfberechnung

30.) Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen gemäß 1.2 der WEA Schattenwurf-Hinweise gleichgestellt.Diese Außenbereiche, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Ebenso sind unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind in die Schattenwurfberechnung mit einzubeziehen. Um den Schutz dieser Flächen zu gewährleisten, sind auf großen Terrassen oder großen Grundstücken mehrere Immissionspunkte festzulegen.
Die Immissionspunkte IP 058 bis IP 061 befinden sich an der Georgschule in Epe. Diese Schule ist allerdings in Epe-Gronau in Westfalen. Möglicherweise wurden die Sonnenstandswinkel für die Schule ebenfalls aus Epe-Gronau für die Berechnung zugrunde gelegt.
Die Honigmoor - Grundschule in Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf zum Schutz der Schulkinder nicht zugelassen werden.
Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Nutzbarkeit dieser Erholungsgebiete ist bei Sonnenschein, und dem damit verbundenem Schattenschlag, nicht mehr gegeben.

27. Größtmöglichen Schonung des Außenbereichs

31.) Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der

29.) Die WEA 01 und 03 stehen nicht in Richtfunkstrecken (siehe Planzeichnung). Bezüglich der WEA und ihren Abstand zu Straßen wird auf die Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB verwiesen. Der Abstand der WEA zur L 78 ist laut NLSTBV

Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 200 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güterabwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO2 werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Bebauungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

28. Abstand zu Höchstspannungsleitung

32.) Der Mindestabstand zwischen dem Rotor der WEA und der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung darf, wenn die Leitungen durch Schwingungsschutzmaßnahmen gesichert sind, den einfachen Rotordurchmesser betragen. Dies bedeutet, dass der Abstand zwischen dem äußerstem möglichen Stromleiter und der geplanten WEA ein Abstand von dem 1,5 fachen Rotordurchmesser, also 183 Meter eingehalten werden muss. Vor Beschluss des Bebauungsplanes Nr.157 „Wittefeld“ ist die Durchführung von Schwingungsmaßnahmen mit den Vorhabenträgern schriftlich sicherzustellen. Ist diese Vereinbarungen nicht vorhanden, sind die WEA Standorte auf einen Sicherheitsabstand vom 3 fachen Rotordurchmesser zu berichtigen.

ausreichend. Die Rotoren der WEA 01,02 und 03 befinden sich nicht über klassifizierten Straßen. Ein Abstand ist deshalb nicht erforderlich. Die Fundamente der WEA 05,06 und 03 stehen nicht im Wald. Alle Fundamente der WEA halten den Abstand des Fall- und Fällbereichs von 30 m zu Waldflächen ein. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 1. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

30.) Die Schattenwurfberechnungen IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S1 vom 16. Oktober 2014 und IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S2 vom 18. Dezember 2014 befassen sich sehr konkret mit den Situationen vor Ort und erfassen alle maßgeblichen Immissionsorte, die Windenergieanlagen und deren Abmessungen sowie alle geografischen Koordinaten und Geländehöhen. Alle Zeitangaben sind minutengenau auf den Längen- und Breitengrad vor Ort berechnet.
Eine weitere Konkretisierung findet in der Regel nicht statt, denn sie erfordert Kenntnisse über Gebäude, Raumzuschnitte, Fenster und die zeitliche und räumliche Nutzung durch Personen. Eine derartige Betrachtung erfordert die Kooperation mit den Betroffenen. In aller Regel werden die Schattenwurfzeiten bei dieser Betrachtungsweise aber deutlich geringer ausfallen, als bei den von uns im „Gewächshaus-Modus“ betrachteten Immissionspunkten.
Die mit den Immissionspunkten IP 59 bis IP 61 berücksichtigte Schule weist lediglich eine falsche Bezeichnung auf. Alle Koordinaten entsprechen der Lage im verwendeten System.
Die Anwendung von Schattenabschaltungen ist ein übliches und überprüfbares Verfahren zur Immissionsminderung. Damit wird erreicht, dass es zu keinen erheblichen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen (d. h. zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte) kommen kann. Das zur Anwendung geplante Modul hat sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt. Es lässt unterschiedliche Verfahren zu und erfordert im Fall der Aufsummierung realer Schattenwurfzeiten keine kalendarischen Vorgaben (sondern alle Koordinaten) und liefert dann sog. Abschaltprotokolle.
Festlegungen der Art und des Umfangs von Maßnahmen sowie deren Überwachung obliegen der Genehmigungsbehörde. Hierzu haben wir

29. Auswirkungen auf die Breitbandversorgung

33.) Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malgartener Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Für die LTE Versorgung im ländlichen Raum werden die Frequenzbänder 700 und 800 MHz verwendet. Die Datenübertragung per Funk in diesem Frequenzbereich ist jedoch sehr anfällig. Diese Frequenzen, die bis vor etwa 15 Jahren für das terristische analoge Fernsehen verwendet wurden, übermitteln die Signale vorwiegend über die direkt Funkverbindung. Die meisten Probleme mit LTE lassen sich auf Störungen des Empfangs durch Hindernisse zurückführen. Im Frühling beispielsweise kann die einsetzende Belaubung von Bäumen die Signalqualität mindern, so das die LTE Verbindung abbricht. Eine WEA in direkter Empfangsrichtung mindert die Feldstärke unter Umständen um etwa 3 bis 5 dB.

30. Unfriede in der Stadt und dem Dorf

34.) Die Ausweisung von Sonderbaugebieten für Windenergie erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die die Last der Windenergienutzung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Lärm und Schattenschlag, tragen müssen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den satten Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit, und das ohne einen finanziellen Ausgleich. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf, - in der Mitte zwischen Epe- Uthof und Epe- Dorf.

31. Keine Berücksichtigung angrenzender Windparks

35.) Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Voraussetzung für den Bau von 25 Windrädern auf dem Gebiet der Stadt Bramsche geschaffen. Zusätzlich sind, direkt an der Gemeindegrenze noch 4 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück - Gemeinde Rieste und 6 bis 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden, unmittelbar am Windpark Kalkriese anschließend geplant.

Empfehlungen gegeben.
Zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen unter Nr. 13-14 verwiesen. Eine Erholungsnutzung ist weiterhin gegeben. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

31.) Die Standortfindung erfolgte bereits unter Berücksichtigung entsprechender Abstände auf Ebene der Regionalplanung. Dabei wurden auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung.

Der B-Plan ist nicht abwägungsfehlerhaft.

Bei der Ermittlung der Kompensationsflächen für das Landschaftsbild wurden die drei im Stadtgebiet von Bramsche geplanten Windparks berücksichtigt. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück ist mit Ermittlung sowie Art und Umfang der Kompensationsflächen einverstanden (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

32.) Zum Abstand der WEA zur vorhandenen Hochspannungsleitung wird auf die Stellungnahme der AMPRION GmbH (II lfd. Nr. 4) verwiesen. AMPRION hat keine Bedenken gegen die Festsetzungen des B-Plans und verweist darauf, dass im Vorfeld bereits Abstimmungen zwischen AMPRION, dem Landkreis Osnabrück und dem Projektierer des Windparks Ahrensfeld stattgefunden haben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Dadurch werden wir im östlichen Malgarten in einem Radius von 4000 Metern und einem Umkreis von etwa 260 Grad von 35 Windrädern mit einer Bauhöhe von bis zu 200 Metern umzingelt. Jede einzelnen Kommunen sieht nur die WEA auf ihrem Gemeindegebiet. Anstatt einmal mit den Nachbargemeinden im Sinne der Bewohner an den Gemeindegrenzen Absprachen zu treffen, um eine unverhältnismäßige Belastung durch Windräder zu verhindern, werden die Bauunterlagen nicht einmal in den Nachbargemeinden ausgelegt. Dadurch haben die Bürger aus den Nachbargemeinden keine Möglichkeit, in ihren Gemeinden Einsicht in die Bauleitplanung der Stadt Bramsche und den dazu gehörenden Nachweisen zu nehmen. Dies ist ein Verstoß in der Öffentlichkeitsbeteiligung.

32. Abwägung einer Höhenbegrenzung auf 150 Meter

36.) In der Abwägung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Höhenbegrenzung auf 210 Meter damit begründet, dass der Bau moderner Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. In eigenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde nachgewiesen, dass WEA mit einer Höhe von 150 Metern sehr wohl wirtschaftlich sind. Die Geheimhaltung der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektierers, der Jade Windenergie GmbH deutet ebenfalls darauf hin, dass WEA auch bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern rentabel sind. Die beiden, vor wenigen Monaten gebauten WEA in Ostercappeln- Venne haben eine Gesamthöhe von 150 Metern. Nach Informationen der Stadtwerke Osnabrück ist dieser Windpark, obwohl er nur aus 2 Windrädern besteht, rentabel. Anlagen mit einer Bauhöhe von 150 Metern stellen jedoch einen wesentlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Reduzierung der Höhenbegrenzung von nun 200 Metern ist willkürlich und wurde auf Druck der Vorhabenträger durchgesetzt. Dadurch wird der Mindestabstand zu den Wohnhäusern, Aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, auf Wunsch der Windenergie GmbH und zu Lasten der Anwohner noch auf 600 Meter verringert. Bleibt eine mögliche und wirtschaftlich vertretbare Höhenbegrenzung auf 150 Meter unberücksichtigt, stellt dieses einen groben Abwägungsfehler dar. Die geplanten Standorte und die Abstände der Windkraftanlagen untereinander wurden nach den Vorgaben des RROP vom Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, für Windräder mit einer Höhe von 149 Metern geplant. Aus diesen Vorgaben ergeben sich unter anderem die Anordnung der Windkraftanlagen, die Abstände untereinander und die benötigten Mindestflächen bei bestimmten Flächenzuschnitten. Windräder mit einer Höhe von 200 Metern benötigen einen größeren Abstand untereinander, um durch auftretenden Turbulenzen die Standfestigkeit nicht zu gefährden. Der kleinste zulässige Abstand der 200 Meter-Anlagen untereinander ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis. Dieser Mindestabstand der WEA untereinander ist Aufgrund auftretenden Turbolenzen auf den 3- fachen

33.) <u>LTE Breitbandempfang</u>:

Beim LTE-Breibandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

34.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

35.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück wurden die Nachbarlandkreise beteiligt.
Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 157 haben selbstverständlich auch Bürger der Nachbarkommunen die Möglichkeit ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Unterlagen waren im Rathaus der Stadt Bramsche und zusätzlich auf der homepage der Stadt Bramsche einsehbar.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan Nr. 157 wurden auch die Nachbarkommunen beteiligt.
Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Rotordurchmesser festgelegt. Die Begründung in der Abwägung bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Höhenbegrenzung (Seite 63) ist deshalb nicht haltbar. Es besteht deshalb auch kein Grund, die Landschaft, ohne Grund mehr als nötig zu verschandeln. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der von 200 Meter hohen Anlagen ausgeht ist sehr viel größer, als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Auch bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen wesentlich stärker wahrgenommen.

33. Mögliche Auswirkungen auf zukünftige Baugenehmigungen

37.) Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

36.)Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 9 verwiesen.

34. Fehlende Unterlagen

38.) Ausweislich der Öffentlichen Bekanntmachung liegen zahlreiche Unterlagen aus. Allerdings beziehen sich die ausliegenden Unterlagen entgegen der öffentlichen Bekanntmachung nicht auf das konkrete Vorhaben.

a. So sind die Schall- und Schattengutachten der Firma IEL aus Aurich im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt worden und betrachten die Möglichkeit ob bzw. dass keine Bedenken gegen die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 157 Windpark Wittefeld und Nr. 156 Windpark Ahrensfeld bestehen. Ausreichende Informationen bezüglich eines konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahrens lassen sich daraus nicht entnehmen.

b. Die Aussage zur optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen zu Wohnhäusern von

39.) weniger als dem 3fachen der Gesamthöhe der WEA trägt zwar ein Datum, allerdings ist unklar, wer diese erstellt hat, was jedenfalls an der Unabhängigkeit des Erstellers zweifeln lässt bzw. anonyme Darstellungen sind nicht verwendungsfähig. Die in den Unterlagen zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass die Errichtung der WEA nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen würde, ist nicht nachvollziehbar. Bei verschiedenen Wohnhäusern beschränkt sich der Einfluss ja nicht auf die Anlagen, des hier behandelten Windparks, sondern es kommen weitere Parks im Ahrensfeld, Kalkriese, Rieste und Neuenkirchen-Vörden hinzu. Diese kumulierende Wirkung der Parks wäre zu untersuchen gewesen. Diese Betrachtung fehlt derzeit ganz und sind auch bei der Bemessung der

Landschaftsbildbeeinträchtigung in der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt worden.

c. Ein hydrologische Gutachten fehlt in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.157 „Wittefeld“. Deshalb nehme ich zum hydrologische Gutachten des Genehmigungsverfahren BImSchG wie folgt Stellung: Das hydrologische Gutachten wurde erstellt, da alle beabsichtigten Anlagen in einer nicht ausgewiesenen Schutzzone 3 in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegen. Aus dem Gutachten ergibt sich jedoch, dass nach den niedersächsischen geltenden Regelungen eine Errichtung aller Windenergieanlagen wegen einer konkreten Gefährdung des Trinkwassers nicht genehmigungsfähig sind und nur nach Vorgaben anderer Bundesländer unter erheblichen Einschränkungen eine Genehmigungsfähigkeit bestehen könnte. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist erkennbar, dass die UVS fehlerhaft ist, da der entsprechende Gesichtspunkt nicht berücksichtigt wurde und es zu einer erheblichen Gefährdung der Trinkwassergewinnung für mehrere 100.000 Menschen kommt. Im besonderen besteht laut dem hydrologische Gutachten vgl. nachweislich weitere Risiken durch Havarien durch Kollaps, Brand und Leckage. „Der Neubau und der Betrieb der geplanten Windkraftanlagen stellt für den Trinkwasserschutz der Wassergewinnungsanlage Wittefeld ein hohes bis wenig hohes Gefährdungspotential dar.“ Durch den Bau der WEA könnte die Wasserführung gestört werden und der gewachsene Boden verliert seine Filterfähigkeit.

40.)

d. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Erneuerung oder die Wiederherstellung von Trockenmauern vor. Hiermit wurde im Zuge des Windparks Kalkriese bereits begonnen. Bei der Ausführung dieser Arbeiten ist zu erkennen, dass es sich nicht um Trockenmauern handelt, sondern um Bruchsteinmauern, die keinen Nutzen für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Außerdem ist zweifelhaft, ob die Erneuerung oder Wiederherstellung von Trockenmauern in unterschiedlichen Ortsteilen geeignet ist, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA zu kompensieren.

41.)

37.) Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

38.) Für das B-Planverfahren lagen die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Offenlage aus. Das Schall- und Schattenwurfgutachten wurde im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt. Die Bedenken sind nicht nachzuvollziehen.

39.) Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Begründung und Umweltbericht tragen das Datum: Juli 2015. Die optische Bedrängung wurde auch in den Antragsunterlagen nach BImSchG abgeprüft. Für den Begründungstext des B-Plans wurde dieses übernommen. Der BImSchG-Antrag wurde parallel zur Offenlage des B-Plans beim LK Osnabrück eingereicht. Bezugnehmend auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) ist ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhaus und WEA regelmäßig davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der

Bauleitplanung eine Prüfung für alle Wohnhäuser, welche den Abstand der dreifachen Gesamthöhe der WEA unterschreiten. Kein Wohnhaus unterschreitet bei mehr als einem der geplanten Windparke im Bereich der Stadt Bramsche (Kalkriese 1, Ahrensfeld und Wittefeld) den Abstand der dreifachen Gesamthöhe. Deshalb müssen auch Kumulationswirkungen nicht berücksichtigt werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild wurde von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (Siehe hierzu IV lfd. Nr. 7 Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

40.) Für die verbindliche Bauleitplanung ist kein hydrologisches Gutachten erforderlich. Die Hinweise zum hydrologischen Gutachten im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens sind für den vorliegenden B-Plan nicht abwägungsrelevant. Die Umweltprüfung im bauleitplanverfahren erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der LK Osnabrück (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7), Untere Wasserbehörde äußerte keine Bedenken bezüglich der Planung.

41.) Im Bereich Kalkriese wurden auch Trockenmauern (d.h. kein Zement zwischen den Steinen, die Steine wurden trocken aufgesetzt) errichtet. Analog soll dies auch bei den Trockenmauern zur Kompensation des Eingriffs beim B-Plan Nr. 157 erfolgen. Ggf. werden jedoch in Bereich von Einfahrten Pfeiler notwendig, welche dann aus Naturstein gemauert werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild und die vorgesehenen Maßnahmen wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 11	am: 24.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlieger bin ich von dem geplanten Windpark unmittelbar betroffen.

Ich lege hiermit gegen den ***Bebauungsplan Nr. 157 Windpark Wittefeld*** Einspruch ein.

1.)

Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen

Es fehlt an einer Übermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen. Die hier beantragten Anlagen sind bisher nicht vermessen. Das ausliegende Schallprognosegutachten ist nicht nach den geltenden Bestimmungen für Genehmigungsverfahren erstellt worden. Demnach hätte zu den Herstellerangaben mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Daran fehlt es. In der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz wurden die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ entwickelt, die Bestandteil des schalltechnischen Gutachtens sind. Hier heißt es: „Die der Schallimmissionsprognose zu Grunde zu legenden Emissionswerte sind, im Sinne der Statistik, Schätzwerte. Bei der Prognose ist daher auf die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" der Immissionsrichtwerte im Sinne der Regelungen der TA Lärm abzustellen. Die Sicherstellung der "Nicht-Überschreitung" ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels den IRW unterschreitet. Sind keine 3 WEA eines Typs vermessen, ist hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen. Zur Erhöhung der Aussagesicherheit der Emissionsdaten soll ein zusammenfassender Bericht nach Technischer Richtlinie erstellt werden, der den mittleren Schallleistungspegel mit Serienstreuung eines Anlagentyps für den Bereich einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 6 - 10 m/s in 10 m Höhe (bzw. bis zum 95%-Wert der Nennleistung) gemäß prEN 50376 (Juli

wendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 1*

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1.) Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

In einer Studie hat das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) Nordrhein-Westfalen jetzt die Schallausbreitung von Windenergieanlagen untersucht, um die Qualität der Geräuschimmissionsprognosen hoher Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Emissionen und Immissionen im Umfeld zweier Anlagen der 2 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 98 m messtechnisch ermittelt und mit den gemäß dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Pegeln verglichen. In einem nächsten Schritt wird nun geprüft, ob das bisher angewendete Prognoseverfahren in konkreten Genehmigungsverfahren zukünftig geändert werden soll. Für die Praxis der Genehmigungsbehörden ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen. (http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergie-anlagen/)

In einer Schallimmissionsprognose müssen nicht alle Wohnhäuser im Einwirkungsbereich einer geplanten Anlage berücksichtigt werden. Die Schallimmissionsprognose muss die maßgeblichen Immissionspunkte berücksichtigen. Dies ist im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 erfolgt. Für nicht gesondert berücksichtigte Immissionspunkte können die Schallimmissionspegel der Zusatz- und der Gesamtbelastung (Nacht, nur WEA) den Schallimmissionsrastern im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 entnommen werden.

Bei den Wohnhäusern Uthof 3, 5 und 2 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.

2001) „Declaration of Sound Power Level and Tonality Values of Wind Turbines“ angibt.
Es ist nicht erkennbar, dass die Anlage nicht impulshaltig oder tonhaltig ist, entsprechende Angaben fehlen ebenfalls. Da noch kein Messberichte von drei schalltechnische Referenzmessungen der Senvion 3.0M122 vorliegen sind gemäß der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit einzurechnen. Aufgrund der großen Höhe der Anlagen ist zudem davon auszugehen, dass die angewendete Berechnungsmethode den Schallleistungspegel unterschätzt. Vgl. den schalltechnischen Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit der Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 verwiesen der im Auftrag des LANUV NRW erstellt worden ist. Die Wohnhäuser Uthof 3, 5 und 2 wurden nicht berücksichtigt, obwohl durch die Anordnung dieser Gebäude dort erhebliche Reflexionen auftreten und mithin die Schallleistungspegel sich vergrößern. Die Lärmquelle der Industrieanlage Vördener Weg 2 fehlt als Vorbelastung.
In den Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens wird von einer Schallemission der Senvion 3.0M122 von 104,5 dB(A) im offenen Betrieb ausgegangen, obwohl im Datenblatt RE_PP_3.0M122_GER_12, das dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG beigefügt ist, der Wert LWA (95%) mit 106,0 dB(A) angegeben ist. Dadurch kommt das Gutachten zu völlig falschen Ergebnissen.

Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen, die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.
In dem zitierten Datenblatt steht „LWA,95% < 106 dB(A) (vorläufig)“. Es handelt sich also um eine vorläufige maximale Angabe. Im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 ist der vom Hersteller garantierte Schallleistungspegel (Stand Januar 2014) belegt.

2.)

Aussagen zur optisch bedrängenden Wirkung

Die „Aussagen“ zur optisch bedrängenden Wirkung der Wohnhäuser entbehren in jeder Hinsicht jeder Grundlage. Im Hinblick auf das Gebäude Nonnenbach 20 wird der Eindruck erweckt, als ob es sich um eine vermietete Garage handelt. In dieser Garage kann man Autos unterstellen, aber wie auf dem Foto deutlich zu erkennen, ist es gleichzeitig auch ein Wohngebäude. Die Feststellung, dass die Windenergieanlagen durch einen Gehölzstreifen optisch verdeckt werden, sind nicht mit der Realität in Einklang zu bringen, bei einer Gesamthöhe von 200 m. Die Feststellung, dass die Gebäude sich im Außenbereich befinden und daher mit der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen aus 1999 die Anwohner damit zu rechnen haben, dass damit Windenergieanlagen in derartiger Nähe vor ihnen errichtet werden entbehrt ebenfalls jeglicher Grundlage, da hier es gerade an einer entsprechenden planungsrechtlichen Absicherung fehlt und Alternativstandorte vorhanden sind. Darüber hinaus ist jedenfalls zum Teil eine Außenbereichslage nicht einmal gegeben. Sachlich darf darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung, dass die Wohnnutzung in Richtung auf die Windenergieanlage nicht stattfindet, obwohl deutlich erkennbar mehrere Wohnraumfenster in dieser Richtung vorhanden sind, offensichtlich sachlich unzutreffend ist. Eine Beteiligung der Bewohner hat nicht stattgefunden, sie sind mit der getroffenen Einschätzung nicht einverstanden und weisen darauf hin, dass die

2.) Die zu Wohnzwecken umgenutzte Garage wurde im Rahmen der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wie ein Wohnhaus behandelt und der Prüfung unterzogen.

Das Urteil des OVG NRW wurde richtig zitiert

Das Wohngebäude befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, noch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslage nach § 34 BauGB, sondern ist dem Außenbereich nach § 35 (2) BauGB als nicht privilegiertes Vorahben einzuordnen.

Die Beteiligung der Bevölkerung am Bauleitplanverfahren ist durch die frühzeitige Beteiligung sowie durch die Offenlage des B-Plans erfolgt.

Auf die Wohnnutzung der Gebäude muss nicht verzichtet werden.

Auf Grund der Prüfung der optischen Bedrängung sowie der Schall- und Schattenwurfbelastung kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner ausgeschlossen werden. Zu diesem Ergebnis kommt die Umweltprüfung im Umweltbericht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

erteilten Genehmigungen eine Nutzung ihrer Gebäude zur Wohnnutzung vorsieht, worauf sie nicht verzichten möchten. Da ausweislich der Schallprognose und der optischen Beeinträchtigungsdarstellung zu einer unzumutbaren Situation für Menschen kommt, steht fest, dass hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur zu dem Ergebnis gelangen kann, dass bereits aufgrund des Schutzes des Schutzgutes Mensch das Vorhaben nicht realisierbar ist.

3.) **Zweifel an der Unabhängigkeit der Brutvogel- und Rastvogelerfassung**
Die Erfassung von Brut- und Rastvögel wurde von den Stadtwerken Bramsche als Kommanditist und Vorhabenträger beauftragt. Deshalb handelt es sich hier nicht um ein unabhängiges Gutachten der städtebaulichen Planungsbehörde, sondern um eine Analyse eines Investors und kann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Verwendung finden.

4.) **Fehlende Unterlagen**
Ausweislich der Öffentlichen Bekanntmachung liegen zahlreiche Unterlagen aus. Allerdings beziehen sich die ausliegenden Unterlagen entgegen der öffentlichen Bekanntmachung nicht auf das konkrete Vorhaben.

a) So sind die Schall- und Schattengutachten der Firma IEL aus Aurich im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt worden und betrachten die Möglichkeit ob bzw. dass keine Bedenken gegen die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 157 Windpark Wittefeld und Nr. 156 Windpark Ahrensfeld bestehen. Ausreichende Informationen bezüglich eines konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahrens lassen sich daraus nicht entnehmen.

5.) b) Die Aussage zur optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen zu Wohnhäusern von weniger als dem 3fachen der Gesamthöhe der WEA trägt zwar ein Datum, allerdings ist unklar, wer diese erstellt hat, was jedenfalls an der Unabhängigkeit des Erstellers zweifeln lässt bzw. anonyme Darstellungen sind nicht verwendungsfähig. Die in den Unterlagen zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass die Errichtung der WEA nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen würde, ist nicht nachvollziehbar. Bei verschiedenen Wohnhäusern beschränkt sich der Einfluss ja nicht auf die Anlagen, des hier behandelten Windparks, sondern es kommen weitere Parks im Ahrensfeld, Kalkriese, Rieste und Neuenkirchen-Vörden hinzu. Diese kumulierende Wirkung der Parks wäre zu untersuchen gewesen. Diese Betrachtung fehlt derzeit ganz und sind auch bei der Bemessung der Landschaftsbildbeeinträchtigung in der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt worden.

6.) c) Ein hydrologische Gutachten fehlt in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.157 „Wittefeld“. Deshalb nehme ich zum hydrologische Gutachten des Genehmigungsverfahren BImSchG wie folgt Stellung: Das hydrologische Gutachten wurde erstellt, da alle beabsichtigten Anlagen in einer nicht

3.) Die Erfassungen wurden von einem unabhängigen Gutachterbüro durchgeführt. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

4.) Für das B-Planverfahren lagen die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Offenlage aus. Das Schall- und Schattenwurfgutachten wurde im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt. Die Bedenken sind nicht nachzuvollziehen.

5.) Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Begründung und Umweltbericht tragen das Datum: Juli 2015. Die optische Bedrängung wurde auch in den Antragsunterlagen nach BImSchG abgeprüft. Für den Begründungstext des B-Plans wurde dieses übernommen. Der BImSchG-Antrag wurde parallel zur Offenlage des B-Plans beim LK Osnabrück eingereicht. Bezugnehmend auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) ist ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhaus und WEA regelmäßig davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung für alle Wohnhäuser, welche den Abstand der dreifachen Gesamthöhe der WEA unterschreiten. Kein Wohnhaus unterschreitet bei mehr als einem der geplanten Windparke im Bereich der Stadt Bramsche (Kalkriese 1, Ahrensfeld und Wittefeld) den Abstand der

ausgewiesenen Schutzzone 3 in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegen. Aus dem Gutachten ergibt sich jedoch, dass nach den niedersächsischen geltenden Regelungen eine Errichtung aller Windenergieanlagen wegen einer konkreten Gefährdung des Trinkwassers nicht genehmigungsfähig sind und nur nach Vorgaben anderer Bundesländer unter erheblichen Einschränkungen eine Genehmigungsfähigkeit bestehen könnte. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist erkennbar, dass die UVS fehlerhaft ist, da der entsprechende Gesichtspunkt nicht berücksichtigt wurde und es zu einer erheblichen Gefährdung der Trinkwassergewinnung für mehrere 100.000 Menschen kommt. Im besonderen besteht laut dem hydrologische Gutachten vgl. nachweislich weitere Risiken durch Havarien durch Kollaps, Brand und Leckage. „Der Neubau und der Betrieb der geplanten Windkraftanlagen stellt für den Trinkwasserschutz der Wassergewinnungsanlage Wittefeld ein hohes bis wenig hohes Gefährdungspotential dar.“ Durch den Bau der WEA könnte die Wasserführung gestört werden und der gewachsene Boden verliert seine Filterfähigkeit.

7.) d) Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Erneuerung oder die Wiederherstellung von Trockenmauern vor. Hiermit wurde im Zuge des Windparks Kalkriese bereits begonnen. Bei der Ausführung dieser Arbeiten ist zu erkennen, dass es sich nicht um Trockenmauern handelt, sondern um Bruchsteinmauern, die keinen Nutzen für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Außerdem ist zweifelhaft, ob die Erneuerung oder Wiederherstellung von Trockenmauern in unterschiedlichen Ortsteilen geeignet ist, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA zu kompensieren.

8.) **Fehlende Stellungnahmen und Umweltverträglichkeitsstudie**
In den ausliegenden Unterlagen finden sich keine Hinweis darauf, dass tatsächlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, obwohl die öffentliche Bekanntmachung auch als öffentliche Bekanntmachung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gelten soll. Eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde des Landkreises Osnabrück ist nicht ausgelegt. Auf welche Informationen stützt sie sich? Eine Stellungnahme ist daher bereits aus diesem Gesichtspunkt nicht möglich.

9.) **Denkmalschutz**
Das Hofgebäude Vördener Weg 2 sowie das Ensemble Malgartener Straße 41 stehen unter Denkmalschutz. Beides ist nicht einmal erwähnt worden geschweige denn die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf die auch und gerade wegen ihrer Lage in der Landschaft geschützten Denkmäler. Da damit ein Kulturgut betroffen ist, ist die UVS schon aus diesem Gesichtspunkt vollkommen unzureichend.

dreifachen Gesamthöhe. Deshalb müssen auch Kumulationswirkungen nicht berücksichtigt werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild wurde von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (Siehe hierzu IV lfd. Nr. 7 Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.) Für die verbindliche Bauleitplanung ist kein hydrologisches Gutachten erforderlich. Die Hinweise zum hydrologischen Gutachten im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens sind für den vorliegenden B-Plan nicht abwägungsrelevant. Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der LK Osnabrück (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7), Untere Wasserbehörde äußerte keine Bedenken bezüglich der Planung.

7.) Im Bereich Kalkriese wurden auch Trockenmauern (d.h. kein Zement zwischen den Steinen, die Steine wurden trocken aufgesetzt) errichtet. Analog soll dies auch bei den Trockenmauern zur Kompensation des Eingriffs beim B-Plan Nr. 157 erfolgen. Ggf. werden jedoch in Bereich von Einfahrten Pfeiler notwendig, welche dann aus Naturstein gemauert werden. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild und die vorgesehenen Maßnahmen wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Umweltbericht. Dieser hat zusammen mit Planzeichung und Begründung ausgelegen. Der LK Osnabrück ist in der Bauleitplanung eine im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu beteiligende Behörde und kein Entscheidungsträger.

10.)

Pipeline

Die Anlage Nr. 1 und Nr. 2 wird unmittelbar an einer bestehenden Wasserleitung errichtet. Nach den geltenden Regelungen ist ein Abstand von mindestens der Kipphöhe einzuhalten, der offensichtlich nicht eingehalten wurde. Die UVS thematisiert dieses Problem nicht.

11.)

Fehler in der Erfassung Avifauna und der Fledermäuse

Bei der nicht für dieses Vorhaben durchgeführten Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse wird das so genannte NLT- Papier 2011 zitiert, obwohl das zur Zeit gültige und auch im Hinblick auf die Avifauna relevante, den wissenschaftlichen Standard wiedergebende aus dem Jahr 2014 stammt. Das verweist auf das Übereinkommen der Länder- Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten. Da gleichzeitig auch der Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niederachsen in der Fassung *vom 12.02.2015 zur Genehmigung von Windenergieanlagen auf den zur Zeit gültigen* wissenschaftlichen Standard verweisen, ist erkennbar, dass hier keine sachgerechte

12.)

Erfassung der Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse stattgefunden hat, aber auch nicht einmal für Hirschkäfer. Im Gutachten zur Fledermauserfassung werden widersprüchliche Ortsangaben für das Erfassungsgebiet gemacht. Das Erfassungsgebiet wird, genau wie das Gebiet Ahrensfeld, mit Kalkriese bezeichnet, was vermuten lässt, dass hier einige Erfassungsgebiete durcheinander geraten sind. Bei der Kartierung fällt auf, dass offensichtlich die selbe Person das hier betroffene Vorhabengebiet, das angrenzende Vorhabengebiet Ahrensfeld und das angrenzende Gebiet Kalkriese zum selben Zeitpunkt betrachtet hat. Da die Gebiete bis zu 4 km auseinander liegen, mehrere 100 ha groß sind und durch zahlreiche Waldflächen optisch strukturiert werden, ist offenkundig, dass dies unmöglich ist. Aus dem vorgenannten Gesichtspunkt hat es offensichtlich keine sachgerechte Kartierung zu keinem Zeitpunkt gegeben. Tatsächlich sind auch die meisten Arten nicht erfasst worden, so dass insoweit auf die umfassende Stellungnahme des Umweltforums verwiesen wird. Eulen und Greife sind nicht bzw. nicht ausreichend erfasst. Die charakteristischen Vogelarten dieses Lebensraumtyps werden durch Windenergieanlagen erheblich gestört, sodass eine Verträglichkeitsprüfung hier erforderlich ist bzw. von vornherein ohne

13.)

eine solche dieses Gebiet nicht als Windvorranggebiet verwendet werden kann. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten verwiesen.

14.)

In der Brut- und Rastvogelerfassung sind die geplanten Potentialflächen für Windenergie falsch und unvollständig eingezeichnet. Das Vallenmoor und einige Waldgebiete wurde aus der Potentialfläche mit lokaler Bedeutung ausgelassen. Dadurch ist die untersuchte Flächen wesentlich kleiner als tatsächlich ausgewiesenen werden soll und folglich wurde die Zahl an Rast- und Brutvögel weit unterschätzt. Laut Begründungsentwurf mit Umweltbericht sind

15.)

„stehende Gewässer oder Fließgewässer innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu finden“. Das ist falsch. Der Pelkebach ist ein Fließgewässer mit großer Bedeutung für die Rast- und

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 5*

9.) In Kapitel 9.1.9 des Umweltberichtes werden die denkmalgeschützten Häuser im Umfeld des Geltungsbereiches thematisiert. Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des B-Plans keine Bedenken (siehe hierzu Stellungnahme des LK Osnabrück, IV lfd. Nr. 7, Punkt 8). Baudenkmalrechtliche Bedenken werden daher aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nicht erhoben. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

10.) Zur Trinkwasserleitung der Stadtwerke Osnabrück ist ein Abstand von 10 m (5 m je Leitungsseite einzuhalten (siehe hierzu Stellungnahme der Stadtwerke Osnabrück im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB). Die Fundamente der WEA Nr. 01 und 02 halten diesen Abstand ein. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

11.) Die Erfassungen zu Brut- und Rastvögeln sowie den Fledermäusen wurden in den Jahren 2013 durchgeführt bzw. begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war noch das NLT-Papier 2011 relevant, dass NLT-Papier 2014 lag noch nicht vor.

Die Erfassungen erfolgten nach den mit der zuständigen Fachbehörde 2013 abgestimmten Standards. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen (síehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Eine Erfassung des Hirschkäfers war nicht erforderlich.. Die avifaunistischen Erfassungen in den geplanten Windparken Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese wurden ausschließlich durch Dr. Klaus Handke (Ganderkesee), Frau Dipl.-Landschaftsökologin Pia Handke bzw. Frau Dipl.-Biologin Julia Lopau, die seit vielen Jahren ornithologische Erfassungen im Rahmen von Windkraftprojekten machen, durchgeführt. Dabei waren immer zwei Personen gleichzeitig per Pkw oder

zu Fuß im Einsatz. Die Strecken wurden bei jedem Erfassungsdurchgang variiert, d.h. an jedem Termin begann die Erfassung an einer anderen Stelle. Zur Bestätigung von Revieren (z.B. Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper) wurden regelmäßig Klangattrappen eingesetzt.

Damit entsprechen die Kartierung eindeutig den bei Windkraftvorhaben in Niedersachsen üblichen Standards.

Die avifaunistischen Erfassungen wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Es sollten in jedem Gebiet, im Rahmen der festgesetzten Exkursionszahl, so viele Brutpaare des festgelegten Artenspektrums bestätigt werden, wie es möglich ist. Dazu gibt es keine Zeitvorgaben. Zeitangaben (Bearbeitungszeit je ha und Durchgang) können allenfalls nur einen sehr groben Anhaltspunkt für den benötigten Aufwand geben. Wie jeder erfahrene Kartierer weiß, hängt der tatsächliche Aufwand von zahlreichen Faktoren ab, wie z.B. Umfang des zu kartierenden Artenspektrums, Anzahl der im Gebiet vorhandenen Arten und Paare, Erfahrung des Bearbeiters, Dichte und Qualität des Wegenetzes, Jahreszeit, Witterung, Tageszeit, Nutzung, Strukturreichtum, Intensität des Einsatzes von Klangattrappen etc.).

Eine vogelarme, intensiv genutzte Fläche mit gut ausgebautem Wegenetz ist viel schneller zu kartieren ist, als eine sehr strukturreiche und von Vögeln dicht besiedelte Fläche mit schlechten oder nicht vorhandenen Wegen. Selbstverständlich sind Exkursionen in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag in der Regel besonders effektiv, weil dann die meisten

Vögel sehr aktiv sind. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: So lassen sich bei Wind und Starkregen Vögel unabhängig von der Tageszeit schlecht kartieren. Dies gilt auch bei hohen Temperaturen. Dagegen kann es z.B. nach einem Regen auch Mittags zu hoher Gesangsaktivität kommen. In offenen Agrarflächen lassen sich Arten wie Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche durchaus auch in den späten Vormittagsstunden und mittags kartieren. Eine Generalisierung von Erfassungszeiten ist unseres Erachtens nicht möglich und hängt sehr stark von den Geländegegebenheiten ab.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

12.) Die Fledermauserfassung bezieht sich auf die Potenzialfläche 30 des LK Osnabrück aus der Teilfortschreibung des RROP, wie es dem Deckblatt des Gutachtens zu entnehmen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Umfangs und der Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen.

Zu den weiteren Punkten wird auf die Ausführungen unter Nr. 11 verwiesen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der großen Abstände zu FFH-Gebieten nicht erforderlich.

13.) Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

14.) Die in der Brut- und Rastvogelerfassung dargestellte Potenzialfläche entspricht dem Stand im RROP zu Beginn der Erfassungen. Art und Umfang der Erfassungen sowie die Schlussfolgerungen für die Planung wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Wie aus der Methodenbeschreibung der Brut- und Rastvogelerfassung: Potenzialfläche

Brutvögel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“.

16.) **Abstand zu Straßen und zum Wald**
Die Anlagen 1 und 2 stehen in Richtfunkstrecken. Die Anlagen 1, 2 und 3 überragen mit ihren Rotorblättern mindestens eine Straße, ein Schutzabstand wird nicht eingehalten. Die Anlagen 5, 6 und 3 stehen im Wald in dem Sinne, dass die Rotorblätter den Wald überstreichen. Die Anlage 2 reicht bis an den Wald heran, ohne dass ein Schutzabstand eingehalten wird, obwohl ausweislich der ausliegenden Begründung mindestens ein Abstand von 30 m zu Wald eingehalten werden soll. Deshalb wären hier keine Anlagen genehmigungsfähig, dieser Gesichtspunkt ist ebenfalls in der UVS nicht berücksichtigt worden.

17.) **Geplante Anlagen außerhalb der Sonderbauflächen**
Es ist festzustellen, dass die Anlagen sich nicht innerhalb der im Bebauungsplan genannten Flächen befinden, da dies nur dann gilt, wenn, wie auch an einer Stelle zitiert, alle Bauteile der Anlagen sich innerhalb der Konzentrationsfläche bzw. des Sondergebietes befinden, vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, 4 C 3.04. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Im Übrigen ist auf Seite 10 der beabsichtigten Begründung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich erklärt, dass die Anlagenstandorte so gewählt werden müssen, dass Immissionswerte eingehalten werden können. Ausweislich des diesseitigen Antrags ist dies offensichtlich nicht möglich, da weder die Bauteile innerhalb der vorgesehenen Fläche sind, noch die Anlagen innerhalb der Fläche betrieben werden können, da die Anlage 5 nachts in einem schallreduzierten Modus und alle weiteren Anlagen in einem erheblich weiter schallreduzierten und damit leistungsreduzierten Modus betrieben werden müssen, es zusätzlich zu Abschaltungen wegen Schattenschlag kommt und die Anlagen 3 und 6 niemals die Nennleistung erreichen können, da sie abgeschaltet werden müssen bei 10 m Wind pro Sekunde, da sie zu dicht nebeneinander errichtet werden.

18.) **Das Bebauungsgebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebietes**
Das gesamte Vorhaben liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes, das nur aufgrund andauernder Rechtsstreitigkeiten bisher nicht ausgewiesen wurde als Schutzzone 3. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen werden wassergefährdende Stoffe in erheblichem Umfang zum Betrieb und zum Bau der Anlagen eingesetzt. Allein die Bautätigkeit als solche ist wassergewinnungsgefährdend. Nach den niedersächsischen geltenden Reglungen ist der Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht zulässig, da der Eintrag in den Pelkebach unmittelbar zu einer konkreten Gefahr für den Trinkwasserverbrauch von hunderttausenden von Haushalten führt. Dieser Gesichtspunkt ist in der UVS nicht berücksichtigt worden, so dass es zu einer erheblichen Gefahr kommt, mithin WEA an diesem Standort nicht genehmigungsfähig sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, WEA mit einem Getriebe errichtet werden sollen,

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 6*

30 (Juni 2014) deutlich wird, wurden bei Wäldern und Siedlungen nur die Ränder kartiert und das Artenspektrum bei der Artenliste berücksichtigt. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Osnabrück abgestimmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

15.) Die Begründung wird entsprechend korrigiert und der Pelkebach als Fließgewässer im Geltungsbereich thematisiert.

16.) Die WEA 01 und 03 stehen nicht in Richtfunkstrecken (siehe Planzeichung). Bezüglich der WEA und ihren Abstand zu Straßen wird auf die Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB verwiesen. Der Abstand der WEA zur L 78 ist laut NLSTBV ausreichend. Die Rotoren der WEA 01,02 und 03 befinden sich nicht über klassifizierten Straßen. Ein Abstand ist deshalb nicht erforderlich. Die Fundamente der WEA 05,06 und 03 stehen nicht im Wald. Alle Fundamente der WEA halten den Abstand des Fall- und Fällbereichs von 30 m zu Waldflächen ein. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 4. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

17.) Alle geplanten WEA befinden sich mit all ihren Bauteilen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157. Siehe hierzu auch Stellungnahme des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“ Durch den

anstatt getriebelose WEA. Ein Hauptbestandteil eines Getriebes ist das Getriebeöl, das bei Ölwechsel oder eines Defektes bzw. einer Havarie zur Wasserverschmutzung führt.

19.) **Anlagen direkt am Waldrand**
Laut Landschaftsplan soll in diesem Bereich der Waldanteil erhöht werden. Wie dargestellt, stehen die Anlagen 5, 6 und 3 unmittelbar am Wald bzw. im Wald, die Anlage 2 ohne Abstand zum Wald. Gesetzlich ist es verboten, Windenergieanlagen in den Wald zu stellen bzw. eben Wald deshalb zu zerstören, da Windenergieanlagen automatisch Wald zerstört. Der vom Forstamt Ankum geforderte Mindestabstand zum Wald von 100 Metern wird nicht eingehalten, nicht einmal der Fall- und Fällbereich von 30 Metern wird eingehalten. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157 „Wittefeld“ befinden sich Waldflächen. Diese stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen (Turm und Fundament) und für Erschließungsflächen nicht zur Verfügung. Sie stehen gemäß RROP für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und dürfen deshalb nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Auf vorhandene Waldflächen innerhalb des Bebauungsgebietes könnte, nach Änderung der Tabuzonen in einem neuen RROP des Landkreises Osnabrück, ohne Änderung des Bebauungsplanes WEA errichtet werden.

20.) **Umweltverträglichkeitsstudie für konkrete Vorhaben**
Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie für jedes konkrete Vorhaben einzeln und speziell durchzuführen ist, vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH; Bier, DVBL 2015, S. 265 ff. sowie die ausdrückliche Gesetzeslage im UVPG. Dies ist hier offensichtlich nicht erfolgt, da jedenfalls die dazu verwandten Informationen sich offensichtlich nicht konkret auf dieses Verfahren beziehen. Einige Schutzgüter sind nicht berücksichtigt worden. Dazu zählt der Denkmalschutz, die Wasser-Pipeline, die Richtfunkstrecken, der Waldbestand, die Industrieanlage Vördener Weg 2, die Rastvögel, Eulen, das Trinkwassergewinnungsgebiet sowie die nachfolgenden Gesichtspunkte. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Einwender als unmittelbar Betroffene berechtigt sind, sämtliche Fehler, auch die fehlerhafte Bekanntmachung und die unzureichende Auslegung der Unterlagen notfalls gerichtlich geltend zu machen.

21.) **Fehlende Alternativprüfung**
Ausweislich der von dem Antragsteller in Auftrag gegebenen UVS, einer privaten Gutachter GmbH, sind Alternativprüfungen nicht durchgeführt worden, da hier nur eine abgestufte UVS durchgeführt werden soll. Da es zuvor keine UVS gegeben hat, ist bereits diese Annahme offensichtlich rechtswidrig. Auch ein Umweltbericht ist nicht rechtskräftig geworden.

idungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 7*

schallreduzierten Betrieb der WEA sowie den Betrieb mit Schattenwurfabschaltzeiten werden die Richt- und Orientierungswerte eingehalten. Die Abstände der WEA untereinander sind ausreichend. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

18.) Der Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Wasserbehörde (Siehe Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 8, Punkt 6) hat keine Bedenken gegen die Planung. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Flächenfindung auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 8 und Nr. 20.

19.) Der LK Osnabrück als zuständige Untere Waldbehörde (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7) hat keine Bedenken gegen die Planung. Alle geplanten WEA im Geltungsbereich halten mit ihren Türmen den Abstand von 30 m (Fall- und Fällhöhe) zu den umliegenden Waldflächen ein. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157 befinden sich nicht nur Sondergebiete für die Windenergienutzung sondern auch Waldflächen (siehe Planzeichung). Die Waldflächen wurden nachrichtlich in den B-Plan übernommen und sind keine Flächen, auf denen WEA errichtet werden dürfen. Ohne Änderung der Festsetzungen des B-Plans ist die Errichtung von WEA innerhalb der Waldflächen nicht möglich.

20.) Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt im Umweltbericht. In diesem wurden alle Schutzgüter, auch der Denkmalschutz, behandelt. Ebenso wurden die Produktenfernleitung, die bestehende Kompensationsfläche, die Waldflächen, Brut- und Rastvögel in der Begründung bzw. dem Umweltbericht behandelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.08.2015 – also 9 Tage vor Beginn der Auslegungsfrist- ortsüblich in den Bramscher Nachrichten und zusätzlich auf der Homepage der Stadt Bramsche bekannt gemacht. Neben Ort und Dauer der Auslegung

22.)

Fehlende Berücksichtigung weiterer Windparks und der Umzingelung
Die UVS wird für die beabsichtigten Windparks Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese erstellt. Zwar befinden sich diese drei Windparks in einem Abstand von höchstens 4 km, wegen der Entfernung der Anlage 5 zu den weiteren Anlagen ist allerdings schon von einem dritten Windpark auszugehen, die weiteren angrenzenden Windparks im Norden werden jedoch nicht einmal erwähnt, obwohl die Abstände nicht größer sind. Die kumulierende Belastung zahlreicher Wohngebäude zwischen Uthof im Norden und Lappenstuhl im Süden von zwei Seiten von Windparks umzingelt zu werden, ist nicht einmal erwähnt worden. Dies ist umso bemerkenswerter, als weiterhin das NLT-Papier 2011 zitiert wird, warum nicht 2014?, oder den nunmehr ausliegenden Windenergieerlass, der seit dem 06.05.20l5 offiziell bekannt gemacht wurde, der weiterhin vorsieht, dass grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen zwei Windparks von 5 km einzuhalten ist. Durch das beabsichtigte Vorhaben in Kumulation mit den weiteren Windparks kommt es an zahlreichen Gebäuden zu der Situation, dass nicht nur einige Wohngebäude nach der allgemeinen Regelung einer optisch bedrängenden Wirkung ausgesetzt werden, da sie nicht einmal den Abstand der 3fachen Gesamthöhe zur nächstgelegenen Windenergieanlage einhalten, sondern gleichzeitig von mehreren Seiten von Windenergieanlagen belästigt werden, so dass für einige sich eine Belastung von mehr als 240 Grad ergibt. Diese Situation ist nicht einmal betrachtet worden.

23.)

Fehlende Berücksichtigung der Beeinträchtigung verschiedener Kulturgüter
Die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Beeinträchtigungen und den verschiedenen Kultur- und Sachgütern wie Natur und Mensch findet nicht statt. So werden zwar aufgezählt, dass zahlreiche Schutzgebiete unmittelbar angrenzen und zwei FFH Gebiete in der Nähe betroffen sind und der gesamte Komplex innerhalb des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Terra Vita liegt. Zahlreiche Naturdenkmäler sind in geringem Abstand vorhanden sind, gleichwohl ist die wissenschaftlich unhaltbare Mitteilung gemacht worden, das Insekten von der Errichtung von Windenergieanlagen nicht betroffen werden, obwohl genau das Erschlagen der Insekten während des Betriebes Fledermäuse anlockt bzw. der schiere Betrieb Insekten und damit Fledermäuse rund um den Rotorkopf anlockt. Diese Gruppe ist jedoch nicht bewertet worden. Vermeintlich gibt es keine Rastvögel; Eulen und

24.)

Greifvögel werden bis auf einen Mäusebussard nicht beachtet. Tatsächlich ist das klein strukturierte, waldreiche Gebiet ohne bisherige Vorbelastung. Die zahlreichen Naturdenkmäler sowie der Naturpark insgesamt stellen eine Lebensgemeinschaft bzw. zahlreiche Lebensräume von hoher Biodiversität dar, insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen des Umweltforums verwiesen werden. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung nicht nur des gemeinschaftsrechtlich geschützten

25.)

Waldschnepfenpaares und die betroffene Fläche hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für Fledermäuse. An einer Raumnutzungsanalyse fehlt es, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt ebenfalls nicht vor, da dieser sich nicht auf das konkrete Vorhaben

tungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 8*

enthielt die Bekanntmachung auch alle Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und zusammen mit den Planunterlagen einsehbar waren. Dabei wurden auch die umweltbezogenen Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB eingegangen sind, stichpunktartig aufgeführt. Die Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

21.) Die UVS ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 8 und Nr. 20. Die Alternativenprüfung bezüglich des Standortes erfolgte bereits im RROP des LK Osnabrück.

22.) Der Umweltbericht des B-Plans Nr. 157 bezieht sich auf das konkrete Vorhaben. Zur Umweltprüfung im B-Plan siehe Ausführungen unter Nr. 8 und 20. Die kumulierende Wirkung mehrerer geplanter Windparks bezüglich Schall- und Schattenwurf ist im entsprechenden Gutachten berücksichtigt worden. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung des LK Osnabrück. Bezüglich Abständen zwischen den Windparkstandorten wird auf das RROP des LK Osnabrück verwiesen.

Bezüglich NLT-Papier wird ausgeführt, dass die avifaunistischen Erfassungen 2013 durchgeführt wurden und diese auf das NLT-Papier 2011 verweisen, da das NLT-Papier 2014 noch garnicht vorlag. Zum Windenergie-Erlass wird ausgeführt, dass er sich bis zum heutigen Zeitpunkt (Oktober 2015) in einem Entwurfsstand befindet. Dort wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparkstandorten nicht thematisiert. In der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammen mit dem

NLT wird ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung von 5 km thematisiert. Die Arbeitshilfe richtet sich an die Regionalplanung und die Darstellung von Vorrangflächen und nicht an die verbindliche Bauleitplanung. Zur optisch bedrängenden Wirkung und Kumulation wird auf die Ausführungen unter Nr. 46 und Nr. 2 verwiesen.

23.) Die Standortfindung erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung. Dabei waren z.B. Naturdenkmale ein „hartes“ Ausschlusskriterium. Die Aussagen zu Insekten (im Kap. 2.4. im LBP) gehen von einer Beeinträchtigung durch Rotorschlag aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die höchste Insektenkonzentration in Höhe von 0-30 m auftritt, so dass die Beeinträchtigungen für den Bestand der Population nicht relevant sind. Zum Kollisionsrisiko der Fledermäuse siehe Ausführungen im LBP und Artenschutz-Fachbeitrag. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

24.) Die Rastvogelerfassung 2013 hat keine Rastvogelbestände gem. Krüger et al. verzeichnet. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde dem Fachbeitrag Landschaftsbild der Teilfortschreibung des RROP (2013) entnommen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Naturdenkmäler. Der Naturpark Wiehengebirge, nördliches Osnabrücker Hügelland genießt keinen Schutzstatus nach BNatSchG. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe V lfd. Nr. 44.

25.) Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Waldschnepfe sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) hat keine Bedenken gegen die Eingriffsermittlung und die Kompensationsmaßnahme. Eine Raumnutzungsanlayse war nicht notwendig. Der Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) lag aus. Zur Umweltprüfung siehe Ausführungen unter Nr. 8 und Nr. 20. Zur Stellungnahme des

bezieht. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist festzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gesichtspunkte kommt, so dass das hier keine WEA genehmigungsfähig sind. Insoweit darf auf die umfangreichen Einwendungen der biologischen Schutzgemeinschaft bzw. des Umweltforums verwiesen werden.

26.) Da sich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die Brut- und Rastvogelerfassung bezieht, wurden auch alle Fehler, falschen und unvollständigen Angaben aus dieser Erfassung übernommen. (siehe Brut- und Rastvogelerfassung). Die maximale Bauhöhe der WEA ist falsch angegeben, was möglicherweise Auswirkungen auf die Bewertung des Artenschutzes hat. Wegen der Umweltauswirkungen wird ausdrücklich auf die Darstellung des Umweltforum Osnabrücker Land in der Verfahrensakten des BImSchG Genehmigungsverfahrens verwiesen.

27.) **Schattenabschaltzeiten**
Ausweislich des ausliegenden Schattengutachtens, das sich nicht konkret mit dem Vorhabengebiet beschäftigt, ist der Betrieb der Anlagen nur möglich, wenn Schattenabschaltzeiten vorgesehen werden. Ohne solche ist erkennbar, dass es zu einer unzumutbaren Situation für die Anwohner kommt. Es kommt mithin zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

28.) **Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis**
Aus Flugsicherheitsgründen sind die Anlagen optisch auch bei schlechter Sicht und Nachts wahrnehmbar aufgrund ihrer Höhe aus mehreren Kilometer Entfernung. Diese Aspekt ist unbeachtet geblieben und kann von den Anwohnern nicht dadurch kompensiert werden, dass sie die Fenster verdunkeln, da einige Anwohner aus denkmalrechtlichen Gesichtspunkten daran gehindert sind, entsprechende bauliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Wechselwirkung ist offensichtlich also unbeachtet geblieben.

29.) **Wechselwirkung mit einer Kompensationsmaßnahme**
Die beabsichtigte Kompensationsmaßnahme südwestlich der Anlage 3 für das Waldschnepfen Paar ist offensichtlich ungeeignet, da eine deutlich zu geringe Entfernung zu Anlage 3 vorgesehen ist und damit die Gefahr weiterhin besteht. Es kommt damit zu dem Verlust eines Waldschnepfenbrutpaares, was gegen § 44 BNatSchG verstößt und zur Errichtung eines nicht geeigneten Neuhabitats, was die Gesamtpopulation gefährdet.

30.) **Zweifel an der Unabhängigkeit des schalltechnischen Gutachtens**
Die Firma IEL GmbH in Aurich ist eine Projektionsfirma zum Bau von Windenergieanlagen, die auch Schatten- und Schallgutachten erstellt. Sie hat ein persönliches Interesse, dass die Windparks ohne nennenswerte Abstriche gebaut

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 9*

Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

26.) Die Gesamthöhe der WEA wird im AFB redaktionell angepasst. Dies hat keinen Einfluss auf die weiteren Darlegungen im AFB. Zur Brut- und Rastvogelerfassung siehe Ausführungen unter Nr. 3 und Nr. 11-12. Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

27.) Das Schattenwurfgutachten bezieht sich sehr wohl auf das konkrete Vorhabengebiet. Die Berechnung der Schattenwurfdauer wurde für den Betrieb von 13 WEA an den Standorten im Windpark Ahrensfeld und Wittefeld durchgeführt. Dabei wurde die Gesamtbelastung der täglichen und jährlichen Schattenwurfdauer an 119 Immissionspunkten ermittelt. Danach wird an 88 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Minuten pro Tag und an 116 Immissionspunkten der Orientierungswert von 30 Stunden pro Jahr überschritten. Für diese Immissionspunkte werden Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Schattenwurfdauer und des Jahresmaximums als Auflagen im Genehmigungsbescheid nach BImSchG durch den Landkreis Osnabrück erforderlich. Durch die erforderlichen Abschaltzeiten wird die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenschlag können deshalb ausgeschlossen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

28.) Eine Kennzeichung von WEA als Luftfahrthindernis wird ab einer Gesamthöhe der WEA von 100 m erforderlich. Auch in denkmalgeschützten Häusern ist das Anbringen von Rolläden von innen möglich und zulässig. Außerdem ist die Nachtkennzeichung der WEA nach unten abgeschirmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

29.) Die Maßnahme 2 befindet sich im Abstand von ca. 450 m zur WEA 03. Ein Meidungsbereich von 300 m um WEA wird bei der Waldschnepfe

wird. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die Firma weitere Aufträge zur Projektierung von Windgebieten bekommt. Unabhängige Schallgutachter befassen sich ausschließlich mit der Messung, Berechnung und Bewertung von Schallimmission und haben keine Verflechtungen mit der Windenergiebranche.

31.) **Kompensationsflächen**
Die beabsichtigte Kompensationsfläche südwestlich der Anlage 3 kann nicht den Kompensationszweck erreichen, da sie innerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens liegt. Eine Kompensation für die Trinkwassergefährdung ist nicht einmal angedacht. Die vollständige Zerstörung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft, die Beeinträchtigung des Tourismus ist ebenfalls nicht angedacht. Bei einer tatsächlichen Berücksichtigung hätte eine Alternativprüfung

32.) stattfinden müssen und wäre die Prüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass an diesem Standort WEA nicht genehmigungsfähig sind.

33.) **Begründungsentwurf zum Umweltbericht**
Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit dem Vorranggebiet für Windenergiegewinnung (Potentialfläche 30 „Wittefeld“) aus dem RROP. Hier wurden entgegen dem RROP eine Fläche hinzugefügt, die im RROP des Landkreises Osnabrück als ungeeignet bezeichnet wurde. Das RROP weist ausdrücklich darauf hin, dass Sonderbauflächen für die Windenergie außerhalb der im RROP ausgewiesenen Flächen nicht zugelassen sind. Diese sog. „Ausschlusswirkung“ ergibt sich ebenfalls aus dem §35 Abs.3 Satz 3 des BauGB und gilt natürlich auch für willkürliche Flächenerweiterungen im Zuge der Bauleitplanung. Als Begründung wird angeführt: „Im RROP des Landkreis Osnabrück besteht die Potenzialfläche 30 aus drei Teilflächen, wobei es sich bei der nördlichsten Teilfläche um eine sehr kleine Teilfläche handelt (siehe hierzu auch Vorentwurf zur 30. FNP-Änderung). Die Realisierung einer modernen WEA mit einem Rotorradius größer 60 m sowie mit einem erforderlichen Sicherheitsabstand zum südlich gelegenen Wald innerhalb dieser kleinen Teilfläche ist nur möglich, wenn der Geltungsbereich kleinflächig nach Norden erweitert wird, um den Rotor der WEA komplett aufzunehmen.“ Ist eine ausgewiesene Baufläche zu klein, dann kann nicht gebaut werden. Weiter heißt es im Begründungsbericht: „Dem Ziel des RROP, einer optimalen Ausnutzung der ausgewiesenen Vorrangstandorte mit Windenergieanlagen, wird somit nachgekommen.“ Im RROP werden aber keine Vorrangstandorte für einzelne WEA ausgewiesen, sondern lediglich verbindliche Vorrangflächen. Durch die Erweiterung der ausgewiesenen Fläche, für die WEA Wi 05 im Bebauungsplan Nr. 157, gegenüber der im RROP ausgewiesenen Fläche führt dazu, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung, die bei der Festlegung der Windvorranggebiete RROP maßgeblich waren, unterschritten werden. Die Erweiterung im Nordwesten der WEA Wi 05 befindet sich im Waldgebiet, was den Vorgaben im RROP widerspricht.

34.) Die Fehlerhaften Berechnungen aus dem schalltechnischen Gutachten wie auch die

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 10*

angenommen. Die Maßnahme 2 liegt somit im ausreichend großen Abstand zu den geplanten WEA und somit außerhalb des ggf. möglichen Meidungsabstandes. Als einzige Quelle zur Beeinträchtigung von Waldschnepfen durch WEA liegt die Studie von DORKA et al. (2014) vor. Diese bezieht sich auf geschlossene Waldstandorte im Nordschwarzwald (Baden-Württemberg), eine Übertragbarkeit auf die Verhältnisse in halboffenen Landschaften wie im Bereich Bramsche ist nicht belegt und fachlich kritisch zu sehen. SCHMAL (2015) zweifelt das Untersuchungsdesign und daher die Ergebnisse der Studie von DORKA et al. (2014) an und geht weiterhin davon aus, dass die Art als nicht windkraftsensibel gilt. Sie sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Bau der WEA und dem Rückgang des Waldschnepfenbestands in der Studie von DORKA et al. (2014) als nicht eindeutig belegt an. Vielmehr kann der Rückgang des Bestands in den untersuchten Jahren auch andere Ursachen haben.

30.) IEL ist ein unabhängiges Gutachterbüro für Schall- und Schattenwurfberechnungen und keine Projektionsfirma für WEA. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

31.) Eine Kompensation für Trinkwassergefährdung ist nicht erforderlich (siehe Ausführungen unter Nr. 18). Die Kompensationsfläche M 2 dient der Kompensation möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Waldschnepfe. Es wird dazu auf die Ausführungen unter Nr. 29 verwiesen. Die Kompensationsfläche M 1 dient der Kompensation des Eingriffs in Boden / Biotoptypen und Landschaftsbild. Eine Kompensation dieser Schutzgüter ist im Abstand von ca. 350 m zu den WEA selbstverständlich möglich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

32.)Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen

ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).
Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. zur Erholungsnutzung ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.Den Bedenken wird nicht gefolgt.

33.)Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht deckungsgleich mit der Vorrangfläche im RROP, weil im B-Plan noch Waldflächen in den Geltungsbereich aufgenommen wurden, um eine geschlossene Flächenabgrenzung zu erhalten. Dies wird auch in Kap. 2.1. der Begründung erläutert. Der Ausschlusswirkung steht dies nicht entgegen, weil WEA innerhalb des Geltungsbereiches nur auf Flächen errichtet werden können, die im RROP als Vorranggebiet Wind dargestellt sind.

35.)

Fehler im Schattengutachten wurden in den Begründungsentwurf zum Umweltbericht übernommen. Die Aussagen zum Infraschall im Bezug auf die Wahrnehmbarkeit des Infraschalls wurden durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Braunschweig widerlegt. Die Reichweite und Messbarkeit von Infraschall durch WEA wurde von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konkretisiert und auf etwa 20 Kilometer festgestellt. Die über 30 Jahre alte Aussage: „Langjährige Untersuchungen (Ising et al. 1982)“ haben gezeigt, dass unhörbarer Infraschall als völlig harmlos einzustufen ist.“ wurde durch diese Studien ebenso widerlegt, wie die veraltete und willkürlich Aussage: „Es lassen sich also folgende Schlussfolgerungen ziehen: Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall.“ Die aufgeführten, 13 Jahre alten Gerichtsurteile vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg, 24.09.2001 (Az.: 1 MA 2466/01) sowie durch das Oberverwaltungsgericht Münster, 18.11.2002 (Az.: 7 A 2127/00) sind nach den neuesten Erkenntnissen über die Auswirkungen von Infraschall auf die menschliche Gesundheit veraltet und nicht mehr haltbar.

36.)

Größtmöglichen Schonung des Außenbereichs

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 200 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter- Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen

Bezüglich der kleinflächigen Erweiterungen siehe Ausführungen des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7, Punkt 4). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“

Eine Unterschreitung der im RROP festgelegten Abstände zur Wohnbebauung erfolgt dadurch nicht ebenso nicht die Verschiebung des Turms der WEA in einen Wald. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

34.)Die Berechnungen im Schall- und Schattenwurfgutachten sind nicht fehlerhaft.

Zu PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 39 verwiesen.

35.)Es wird auf die Literatur im Begründungstext (u.a. aus 2009, 2013 und 2014) verwiesen. Zum aktuellen Stand des Wissens (Juli 2015) wird auf die Ausführungen unter Nr. 39-40 verwiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine neueren rechtlichen Bestimmungen zum Infraschall. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

36.)Die Standortfindung erfolgte bereits unter Berücksichtigung entsprechender Abstände auf Ebene der Regionalplanung. Dabei wurden auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung eingestellt. Die Bedenken betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung.

Der B-Plan ist nicht abwägungsfehlerhaft.

Bei der Ermittlung der Kompensationsflächen für das Landschaftsbild

verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO2 werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Bebauungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

37.) **Fehler im RROP**

Die Grundlage für den offenliegenden Bebauungsplan ist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilbereich Energie. Dieses RROP verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich im vorliegenden Bebauungsplan 157, „Windpark Wittefeld“ der Stadt Bramsche nicht wider.

38.) **Mindestabstand zu Waldgebieten**

Der vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderte Abstand zu Waldgebieten beträgt 100 Meter. „Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereichs reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigung für die Faune ausschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehenden Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren befinden verstärkt zum Opfer fallen“. Ein Schädigung des Waldes soll nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ebenfalls ausgeschlossen werden. Deshalb muss diesen Einwänden der „Fachleute“ vom Forstamt Ankum gefolgt werden. Eine generelle Ablehnung dieser Forderungen, nur weil dadurch das gesamte Ziel der Raumordnung gefährdet sei, ist unzulässig; zumal die Schädigung des wiederum dem RROP widerspricht.

39.) **Infraschall**

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr.157 „Windpark Wittefeld“ wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Auftragsstudie vom Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die

wurden die drei im Stadtgebiet von Bramsche geplanten Windparks berücksichtigt. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück ist mit Ermittlung sowie Art und Umfang der Kompensationsflächen einverstanden (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

37.) Die Bedenken betreffen das RROP und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Das RROP ist vom Land Niedersachsen genehmigt und hat Rechtskraft. Auf der Grundlage des RROP erfolgte die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich Wittefeld im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Bramsche. Der Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Bramsche ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

38.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur Konkretisierung des Kollisionsriskos wird in der Genehmigung nach BImSchG verankert. Ausgeprägte naturnahe Waldrandzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Einhaltung des vom Forstamt Ankum geforderten 100 m-Abstandes ist die Nutzbarkeit der Flächen derart eingeschränkt, dass die Ziele der Raumordnung nicht mehr ausreichend realisiert werden können.

Der LK Osnabrück hat aus waldbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung (siehe IV lfd. Nr. 7). Den Anregungen hinsichtlich der Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die TA Lärm muss deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Die DIN 45680 wurde bereits überarbeitet. Jedoch wurden wieder nur Frequenzen größer 8 Herz berücksichtigt.
Die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) Braunschweig veröffentlichte am 20.05.2015 eine Studie zur Wirkung von Infraschall auf den menschlichen Körper. In einem Projekt, das von der Europäischen Union unterstützen "European Metrology Research Programme" (EMRP), wurde deshalb mit Hilfe verschiedener Methoden der Audiologie und der bildgebenden Verfahren der Neurologie objektiv untersucht, wie Infraschall und Ultraschall auf den Menschen wirken. Dabei kommt die PTB zu dem Ergebnis, dass im „Umgang mit Infraschall sowohl das Verständnis für die Wahrnehmung als auch grundlegende Anforderungen an Messgeräte und praxisnah anwendbare Messvorschriften fehlen. Im Infraschallbereich konnte bis hinab zu einer Frequenz von 8 Hz eine Anregung im auditiven Cortex nachgewiesen werden. Die Ergebnisse legen auch den Schluss nahe, dass sich der Mechanismus des Hörens bei etwa 20 Hz ändern könnte, dass also Infraschall (unterhalb 20 Hz) vom Gehirn auf unterschiedliche Art wahrgenommen bzw. verarbeitet werden. Im Infraschallbereich konnten in einigen Experimenten dagegen Hirnreaktionen auch für Stimuli 2 dB unterhalb der Hörschwelle festgestellt werden, was auf eine unbewusste Wahrnehmung von Infraschall hindeutet. Dadurch werden die Aussagen des Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg und des Bayrische Landesamt für Umwelt zu den Gefahren des Infraschall weitestgehend widerlegt.
Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall" ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen und können mit einfachen Schallpegelmessgerät mit einem A bewertetem Messbereich, nicht gemessen werden. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen. Die Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbare Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend an den Rotorblättern. Durch die Größe und Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 1 – 20 Hz werden bedeutende Mengen von unhörbarem Tieffrequenz- und Infraschall von < 20 Hz emittiert. Dabei gilt die Regel, je größer die Blätter, umso höher der Infraschallanteil. Deshalb wird in Studien gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung voraussichtlich erheblich vergrößern.

dungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 13*

39.) In der Begründung wird das Thema Infraschall ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Zur Studie des PTB Braunschweig: Hierbei handelt es sich um ein Forschungsprojekt. Die dort durchgeführten Untersuchungen haben mit WEA speziell nichts zu tun. Der Versuchsaufbau war dabei aber nicht einer realen Situation angepasst, sondern die tieffrequentierten Töne wurden den Probanden direkt in den Gehörgang gegeben. In einer Folgestudie planen die Forscher gezielt Menschen zu untersuchen, die sich von Infraschall belästigt fühlen. Dabei geht es auch um die Frage, inwieweit psychologische Faktoren Einfluss auf das Hörerleben von Infraschall haben - etwa wenn ein Windrad als Schallquelle sichtbar ist und unter Umständen als Bedrohung empfunden wird (http://www.deutschlandfunk.de/infraschall-der-mensch-hoert-tiefer-als-gedacht.676.de.html?dram:article_id=326569).

Das PTB hat zu der Aussagekraft der Ergebnisse ihres Projektes für Windkraftanlagen auf ihrer homepage (www.ptb.de/cms/ptb/Fachabteilungen/abt1/nachrichten-aus-der abteilung.de) Folgendes ausgeführt: „*Alle Messungen wurden in Laborsituationen mit synthetischen Infraschallsignalen und gesunden Testpersonen durchgeführt. Es wurde kein Schallsignal verwendet, das von einer Windkraftanlage stammte oder solchen Schall simulierte. Die*

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Ärzte für Immissionsschutz, der für die Niedersächsischen Ärztekammer am 24.9.2014 verfasst wurde, heißt es: „Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

e) dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.

f) dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt.

g) dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.

h) dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)

i) dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006).

j) Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

k) Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

l) Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen

ungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 14*

Schallsignale wurden direkt in den Gehörgang geleitet, es gab keine mechanische Kopplung oder Einleitung über andere Körperteile als das Ohr.“

Weiter führt die PTB dazu aus: *„Da die aktustische Simulation in unseren Experimenten nicht von den tatsächlich messbaren Schallfeldern von Windkraftanlagen abgeleitet wurde, können die Ergebnisse nicht auf eine konkrete Situation vor Ort übertragen werden. Dazu müssten die Experimente unter Nutzung realistischer und wesentlich komplexerer Schallfelder wiederholt werden.“*

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier "Gesundheitsrisiken und Energiewende" herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der "Ärzte für Immissionsschutz" (Aefis), welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen (Präsidentin Dr. med. Martina Wenker, Mitglieder des Arbeitskreises Gesundheit u. Umwelt, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung u. Abgeordnete) gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftlich belegte Ergebnisse werden mit dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

40.) Infraschallmessungen durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vorgenommen. Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aerodynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist. Das Maximum der Amplitude liegt dabei in und entgegen der Windrichtung des Windes. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz und deren Harmonische zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt, bei etwa 50 km. Durch Korrektur instabiler Temperatur- und Windbedingungen verringert sich die messbare Entfernung in diesem

dungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 15*

40.) Zur Infraschallmessung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):
Die BGR ist Betreiberin von drei Infraschall-Messstationen in der Antarktis, im Bayerischen Wald und in der Nähe von Bremen. Die beiden zuerst genannten Einrichtungen sind Teil des internationalen Überwachungssystems zur Einhaltung des Kernwaffen-Teststopp-Abkommens, die Station bei Bremen dient Forschungs- und Trainingszwecken. Jedes System besteht aus fünf Messaufnehmern, die mehrere hundert Meter voneinander entfernt sind und ein sogenanntes Array bilden. Hierbei handelt es sich um eine geometrisch ausgerichtete Anordnung. Die Zusammenführung sämtlicher Messdaten verleiht dem System Eigenschaften vergleichbar einer Richtantenne, so dass es zur Signalpeilung benutzt werden kann. Die hohe Empfindlichkeit einer solchen Überwachungsanlage ist für die BGR Voraussetzung, um einen eventuellen Kernwaffentest überhaupt erfassen zu können. Naturgemäß lässt sich auch Infraschall registrieren, der von anderen Quellen ausgeht, beispielsweise Windenergieanlagen. Durch die relativ starke Verbreitung von Windenergieanlagen in Norddeutschland wurde die BGR auf diese Fragestellung aufmerksam und hat im Sommer 2004 mehrwöchige Feldmessungen an einem frei stehenden Windrad nördlich von Hannover durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung war unter anderem, dass sich rein rechnerisch die emittierten Infraschallwellen noch in einer Entfernung von mehr als 10 km nachweisen lassen könnten.
Solche Erkenntnisse sind für den Betreiber von Messeinrichtungen zur Überwachung auf Kernwaffentests von großer Bedeutung. Denn es ist oberstes Ziel, ungestörte Registrierungen auch der schwächsten Signale zu

Beispiel auf 20 km.

41.)

Fehlerhaftes und unvollständiges Lärmgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Ärzte für Immissionsschutz, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom imitierten Infraschall aus.

Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen, meteorologische Parameter und Bodeninversion und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 200 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 122 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches überschritten.

Die hier vorgesehenen Anlagen sind bisher nicht vermessen. Demnach hätte zu den Herstellerangaben gemäß der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen mindestens ein Zuschlag von 2 dB(A) für eine fehlende Vermessung addiert werden müssen. Wegen der fehlenden Vermessung kann außerdem eine Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit ausgeschlossen werden und muss messtechnisch bestimmt werden (DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992).

Für die Gebäude Uthof 2 und Uthof 3 wurden der nächtliche Schalldruckpegel im Schallgutachten nicht berechnet, obwohl es hier große Schallrefexionen und Vorbelastungen vorhanden sind. Die Industrieanlage Vördener Weg 2 wurde nicht berücksichtigt, zumal in den Sommermonaten auch nachts Traktoren für den Antrieb von Korngebläse und Elevatoren in Vollast betrieben werden. Von den Lüftungsanlagen der Schweineställe geht eine dauernde Schallemission aus. Maschinen kommen und fahren wieder bis spät in der Nacht und sehr früh am Morgen, und das zu jeder Jahreszeit. Außerdem wird zumeist in den Nachtstunden das Vieh verladen. Durch diese Industrieanlage wird der maximal zulässige Lärmdruckpegel von 45 dB (A) zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr bereits ausgeschöpft. Durch zusätzliche Industrieanlagen in Form von WEA wird dieser Maximalwert dauerhaft überschritten. Die Immissionspunkte sind so festgelegt, dass die Gebäude mit der größten Lärmbelastung nicht erfasst wurden. So ist die Vorbelastung bei den Wohngebäuden Malgartener Damm 6 bis Malgartener Damm 12

ndungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 16*

gewährleisten. Aus der extremen Empfindlichkeit solcher Spezial-Messsysteme kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass sich die zivilisatorischen Infraschalleinwirkungen auf einem bedenklichen Niveau bewegen. Die BGR-Messungen sind zwar empfindlich, aber stark richtungsselektiv. Handelsübliche akustische Messeinrichtungen erfassen hingegen den Schall aus allen Richtungen, wie es beim menschlichen Ohr der Fall ist. Mit normalen Messgeräten lassen sich die Geräuschimmissionen einschließlich Infraschall zutreffend erfassen, vorausgesetzt sie sind bei tiefen Frequenzen hinreichend empfindlich (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229952/).

41.)Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vergl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Mittlerweile wurde auch der messtechnische Nachweis geführt, dass der von WEA mit einer Leistung von 1.800 kW bis 3.200 kW bewirkte Infraschallpegel auch im Nahbereich der WEA (Abstände bis zu 300 m) deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle liegt. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass sich bereits ab einer Entfernung von 700 m der Infraschallpegel durch das Einschalten der WEA nicht wesentlich erhöht.

Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang jedoch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.

teilweise um 40 dB(A) (allgemeines Wohngebiet WA) und der Abstand zwischen der zusätzliche Belastung und der Vorbelastung ist nicht kleiner 6 dB(A). Dies führt zur Überschreitung der zulässigen Schallimmission. Deshalb wären solch sensible Immissionspunkte unbedingt zu betrachten gewesen. Wenn hierzu die 2 dB wegen fehlender Vermessung hinzugerechnet werden, ist eine weitere schallreduzierter Betriebsmodus in der Nacht gefordert. Aus den Unterlagen der Firma Senvion geht hervor, dass die Lärmemmissionswerte bei einer Windgeschwindigkeit von etwa 9 m/s ihren Maximalpegel erreicht. Diese ist im Vergleich zu anderen Herstellern unglaubwürdig. Hier sind die maximalen Emissionspegeln bei weit höheren Windgeschwindigkeiten angegeben. Bei höheren Windgeschwindigkeiten und der höheren Drehzahl ist der Lärmpegel in der Regel am höchsten. Durch bestimmte Konstruktionsmerkmale besteht jedoch die Möglichkeit, den Schallpegel in den Infraschallbereich zu verlagern. Dieses wäre in einer Vermessung zu ermitteln und zu bewerten gewesen.

42.) Auf der Seite 13 des Schalltechnischen Gutachtens wird das Ferienhausgebiet am Horstsee als Gemengelage eingestuft. Gemäß der TA Lärm 6.7 können gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden. Dieses trifft auf die Siedlung am Horstsee nicht zu. Dieses Gebiet ist ausschließlich ein reines Wohngebiet und in der Nähe befinden sich keine Gewerbe- oder Industrieanlage, die eine Einstufung als Gemengelage rechtfertigen. Gerade in einem solchen Ferienhausgebiet, das zur Erholung in ruhiger Lage vorgesehen ist, ist ein Vertrauensschutz auf Einhaltung der Immissionswerte gegeben. Deshalb ist dieses Gebiet als reines Wohngebiet mit einem schalltechnischem Immissionsrichtwert von 35 dB einzustufen.

43.) Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl , Epe, Hesepe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 35 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 und dem Windenergieerlass, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand im RROP, in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und im Bebauungsplan Nr. 156, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch der Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ dem Landesraumordnungsprogramm entgegen. Der Abstand zwischen den Windparks Ahrensfeld und Wittefeld beträgt nur 980 Meter. Dies ist gemäß der Vorgaben des Niedersächsischen Landtags im NLT Papier 2014 nicht zulässig, auch wenn es im

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ Seite 17

Schallreflexionen

In der Straße „Sandknäppen“ wurden im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 insgesamt drei Immissionsorte berücksichtigt. Die geplanten Windenergieanlagen des Standortes Kalkriese 1 und Wittefeld wirken dabei auf unterschiedliche Gebäudefronten ein. Die Lage der Wohnhäuser in Verbindung mit den Nebengebäuden und die Lage der Windenergieanlagen führen zu keiner Schalleinfallsrichtung, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führt. Ähnliches gilt für die Wohnhäuser an den anderen genannten Straßen.

„2 dB(A) – Zuschlag“

Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

Uthof 2 und 3, „Industrieanlage“

Bei den Wohnhäusern Uthof 2 und 3 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.

Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.

„Malgartener Damm“

Aus dem IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 , Tabelle 8, Seite 16 geht hervor, dass an den Wohnhäusern die Schallimmissionspegel aller WEA bei ≤ 34 dB(A) und damit um mindestens 6 dB unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) für die Nachtzeit liegen.

Windgeschwindigkeit

Die in Verbindung mit den Schallemissionswerten angegebene Windgeschwindigkeit bezieht sich auf die Referenzhöhe von 10 m und nicht auf die Nabenhöhe.

42.) Im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 wird nicht das Ferienhausgebiet als Gemengelage eingestuft. Das Ferienhausgebiet

RROP vorgesehen ist.

Abstand zu Straßen und Wegen

44.) Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung des niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 200 Metern entspricht der Mindestabstand, bei dem hier eingesetztem Anlagentyp, etwa 322 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in der ausgewiesenen Sonderbauflächen Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Der Einbau einer Rotorheizung ist bei den geplanten WEA der Firma Senvion 3.0M122 nicht vorgesehen, lediglich eine Eisabschaltung. Dadurch wird lediglich der Eiswurf weitestgehend verhindert, nicht aber der Eisfall. Durch Wind kann dieser Eisabwurf bis zu mehrere hundert Meter weit tragen.
Die Einwände der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, „die sich aufgrund der straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht“, können nicht mit einem Verweis auf das RROP abgetan werden. Wie die Landesbehörde in Ihren Einwendungen beschreibt, ist durch den Eisabwurf die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Hier geht es um die Sicherheit der Bürger. Um eine Gefährdung weitgehend zu verhindern, hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe einzuhalten. Außerdem wird in den Einwendungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Einhaltung von der 1,5 fachen der Fallhöhe zu allen anderen Straßen gefordert. Hierdurch kann eine Gefahr für Leib und Leben von Spaziergängern und anderen Verkehrsteilnehmern durch Eisfall, herabfallen Teile vom Turm oder das herabfallen von Rotoren größten Teil verhindert werden. Der Einwand, dass diese Abstände im Baugesetzbuch nicht vorgesehen sind ist nicht nachvollziehbar. Im Baugesetzbuch geht es um Gebäude im Nahbereich von Verkehrswegen und nicht um rotierende Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern mit der Gefahr herabstürzender Bauteile. Hier trägt nicht nur die Genehmigungsbehörde, sondern auch die Stadt Bramsche als Bauleitplanungsbehörde eine Verantwortung für die Gesundheit der Mitbürger.

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 15*

grenzt an den Außenbereich. Bzgl. der Schutzbedürftigkeit wird dieser Außenbereich einem Dorfgebiet gleichgesetzt. Durch dieses Aneinandergrenzen entsteht die typische Gemengelage.

43.) Zur optisch bedrängenden Wirkung wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 verwiesen.
Zu Abständen zwischen Windparks siehe Ausführungen unter Nr. 22.
Inwieweit der B-Plan Nr. 157 dem LROP entgegen steht, kann nicht nachvollzogen werden. Der B-Plan Nr. 157 wird aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Rahmen der Anpassungspflicht auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück.
Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Das NLT-Papier ist kein Gesetz oder Erlass.

44.) <u>Mindestabstand 1,5x:</u>

Lt. Richtlinie „Windenergieanlagen- Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ gelten bezüglich Eisabwurf Abstände > 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend. Diese können jedoch unterschritten werden. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrchtungen (z.B. Rotorblattheizung) sicherzustellen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Siehe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Kap. 4.8 der Begründung.

Bei den geplanten WEA-Typ ist keine <u>Rotorblattheizung</u> vorgesehen.
Rotorblattheizungen verringern hauptsächlich Stillstandszeiten der WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern. Dies ist vor allem bei Standorten in kalten

45.)

Abstand zu Höchstspannungsleitung

Der Mindestabstand zwischen dem Rotor der WEA und der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung darf, wenn die Leitungen durch Schwingungsschutzmaßnahmen gesichert sind, den einfachen Rotordurchmesser betragen. Dies bedeutet, dass der Abstand zwischen dem äußerstem möglichen Stromleiter und der geplanten WEA ein Abstand von dem 1,5 fachen Rotordurchmesser, also 183 Meter eingehalten werden muss. Vor Beschluss des Bebauungsplanes Nr.157 „Wittefeld“ ist die Durchführung von Schwingungsmaßnahmen mit den Vorhabenträgern schriftlich sicherzustellen. Ist diese Vereinbarungen nicht vorhanden, sind die WEA Standorte auf einen Sicherheitsabstand vom 3 fachen Rotordurchmesser zu berichtigen.

46.)

Kumulativen Wirkung mehrerer Windpark

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP und demzufolge im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit für die Bevölkerung durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen–Vörden und Rieste noch nicht einmal berücksichtigt.

47.)

Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung

Die Gebiete im ausliegenden Bebauungsplan Nr. 157 „Wittefeld“ haben eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer „groben Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch die kumulative Wirkung der Sonderbaugebiete auszugehen. Außerdem sollen die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Erholungssuchende gesperrt werden. Im Begründungsentwurf mit Umweltbericht heißt es dazu: „Die neu anzulegenden Wege stehen nach der Beendigung der Baumaßnahme ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und zu Wartungsarbeiten im Windpark zur Verfügung.“ Das bedeutet, dass das gesamte ausgewiesene Gebiet für Fußgänger und Radfahrer nicht zugänglich und damit gesperrt ist.

48.)

Unvollständige Schattenwurfberechnung

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen gemäß 1.2 der WEA Schattenwurf-Hinweise gleichgestellt.Diese Außenbereiche, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Ebenso sind unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder

endungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 19*

Lagen (Höhen über 500 m ü. NHN) oder Kaltklimastandorten, z.B. Skandinavien, sinnvoll. Beim Heizvorgang steht die WEA. Es wird lediglich die Zeit verringert, bis das Eis durch die zusätzliche Heizung in den Rotorblättern der WEA abgetaut ist. Der Einsatz einer Rotorblattheizung erfolgt damit aus wirtschaftlichen Gründen, um Stillstandszeiten durch Eisansatz und die damit verbundenen Ertragsverluste möglichst minimal zu halten. In Bramsche werden die Stillstandszeiten durch Eisansatz aufgrund der Lage aber niedrig ausfallen. Die Installation einer Rotorblattheizung ist daher nicht rentabel. Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme.
Für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA.
Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat keine Einwände gegen die geplanten WEA-Standorte (siehe hierzu IV lfd. Nr. 3).

Das BauGB ist auch Grundlage einer Bauleitplanung, welche sich mit WEA befasst.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

45.) Zum Abstand der WEA zur vorhandenen Hochspannungsleitung wird auf die Stellungnahme der AMPRION GmbH (II lfd. Nr. 4) verwiesen. AMPRION hat keine Bedenken gegen die Festsetzungen des B-Plans und verweist darauf, dass im Vorfeld bereits Abstimmungen zwischen AMPRION, dem Landkreis Osnabrück und dem Projektierer des Windparks Ahrensfeld stattgefunden haben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

46.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 43

verwiesen.

47.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung.
Eine besondere Funktion für die Landschaftsbezogene Erholung kann für den Geltungsbereich nicht abgeleitet werden; der Bereich ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).
Die Anlage neuer Wege, die für die innere Erschließung des Windparks erforderlich sind, erfolgt ausschließlich auf privaten Grundstücksflächen. Sie werden dementsprechend als private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um private Wegeflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Im Plangebiet vorhandenen öffentlichen Wege stehen auch weiterhin dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.
Das die neu anzulegenden Wirtschaftswege ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr und für Wartungsarbeiten zur Verfügung stehen, heißt nicht gleichzeitig, dass sie für Radfahrer und Spaziergänger gesperrt werden.

48.) Die Schattenwurfberechnungen IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S1 vom 16. Oktober 2014 und IEL-Bericht Nr.: 3496-14-S2 vom 18. Dezember 2014 befassen sich sehr konkret mit den Situationen vor Ort und erfassen alle maßgeblichen Immissionsorte, die Windenergieanlagen und deren Abmessungen sowie alle geografischen Koordinaten und Geländehöhen. Alle Zeitangaben sind minutengenau auf den Längen- und Breitengrad vor Ort berechnet.
Eine weitere Konkretisierung findet in der Regel nicht statt, denn sie erfordert Kenntnisse über Gebäude, Raumzuschnitte, Fenster und die zeitliche und räumliche Nutzung durch Personen. Eine derartige Betrachtung erfordert die Kooperation mit den Betroffenen. In aller Regel

Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind in die Schattenwurfberechnung mit einzubeziehen. Um den Schutz dieser Flächen zu gewährleisten, sind auf großen Terrassen oder großen Grundstücken mehrere Immissionspunkte festzulegen.
Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und „Wittefeld“, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Nutzbarkeit dieser Erholungsgebiete ist bei Sonnenschein, und dem damit verbundenem Schattenschlag, nicht mehr gegeben.

Minderung des Vermögenswertes

49.) Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht. Es muss zwar im Außenbereich damit gerechnet werden, dass Nutzung, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur im Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung und WEA dort angesiedelt werden. Wenn es durch den Bau dieser Anlagen zu einen Vermögensschaden kommt, kann dieser geltend gemacht werden.

Einbau einer bedarfsgerechten Behinderungsbefeuerung

50.) Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics sowie die Firma Enertrag Systemtechnik GmbH haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Der AVV - Entwurf zum airspex – System der Firma Enertrag Systemtechnik GmbH wurde am 10.7.2015 vom Bundesrat verabschiedet, wodurch er sich automatisch zur neuen AVV umwandelt. Hierzu muss lediglich noch die Veröffentlichung durch den Bundesanzeiger erfolgen, um sie rechtskräftig zu sprechen. Nach der Veröffentlichung muss die Deutsche Flugsicherung noch die vorläufige in eine endgültige und bundesweite Genehmigung umwandeln. Hierdurch wird der Genehmigungsprozess durch die BImSchG Behörde für das airspeck- System vereinfacht und beschleunigt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (Anhang 6) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurde am 01.09.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist in Kraft getreten. Somit erhielt die erste bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen von der Deutschen Flugsicherung die Anerkennung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Anhang 6.

Die Stadt Bramsche sollte im Zuge der Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Landkreis Osnabrück auf einen Einbau einer bedarfsgerechten

werden die Schattenwurfzeiten bei dieser Betrachtungsweise aber deutlich geringer ausfallen, als bei den von uns im „Gewächshaus-Modus“ betrachteten Immissionspunkten.
Die mit den Immissionspunkten IP 59 bis IP 61 berücksichtigte Schule weist lediglich eine falsche Bezeichnung auf. Alle Koordinaten entsprechen der Lage im verwendeten System.
Die Anwendung von Schattenabschaltungen ist ein übliches und überprüfbares Verfahren zur Immissionsminderung. Damit wird erreicht, dass es zu keinen erheblichen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen (d. h. zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte) kommen kann. Das zur Anwendung geplante Modul hat sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt. Es lässt unterschiedliche Verfahren zu und erfordert im Fall der Aufsummierung realer Schattenwurfzeiten keine kalendarischen Vorgaben (sondern alle Koordinaten) und liefert dann sog. Abschaltprotokolle.
Festlegungen der Art und des Umfangs von Maßnahmen sowie deren Überwachung obliegen der Genehmigungsbehörde. Hierzu haben IEL Empfehlungen gegeben.
Zur Erholungsnutzung (Straßen,Wege) sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen unter Nr. 47 und 39-41 verwiesen.

49.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als priveligierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch

angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wihelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

50.) Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

Nachtkennzeichnung als Luftverkehrshindernis hinwirken. Zusätzlich sollte der Einbau in dem Bebauungsplan Nr.157 des Windpark Wittefeld festgeschrieben werden.

51.) **Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis**
Die Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis stellt als Lichtverschmutzung einen Eingriff in die Tierwelt dar und muss deshalb in der UVS Berücksichtigung finden.

52.) **Auswirkungen auf die Breitbandversorgung**
Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung in der Straße „Am Galgenhügel“ und „Sandknäppen“ gerechnet werden. Für die LTE Versorgung im ländlichen Raum werden die Frequenzbänder 700 und 800 MHz verwendet. Die Datenübertragung per Funk in diesem Frequenzbereich ist jedoch sehr anfällig. Diese Frequenzen, die bis vor etwa 15 Jahren für das terristische analoge Fernsehen verwendet wurden, übermitteln die Signale vorwiegend über die direkt Funkverbindung. Die meisten Probleme mit LTE lassen sich auf Störungen des Empfangs durch Hindernisse zurückführen. Im Frühling beispielsweise kann die einsetzende Belaubung von Bäumen die Signalqualität mindern, so das die LTE Verbindung abbricht. Eine WEA in direkter Empfangsrichtung mindert die Feldstärke unter Umständen um etwa 3 bis 5 dB.

53.) **Einseitigen Vorfestlegung der Stadt Bramsche**
Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind. Da der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Bramsche und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co KG als geheim eingestuft wird, ist zu vermuten, dass die Stadt Bramsche sich gegenüber den Vorhabenträgern, aufgrund dieser Vereinbarungen, bereits festgelegt hat. Eine neutrale Durchführung der Planung und der Abwägung ist deshalb nicht möglich. Dies macht die gesamte Planung durch den Abwägungsfehler der so genannten "subjektiven Abwägungssperre" nichtig. Nach gültiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Saarländischen Oberverwaltungsgerichts sind „in schwerwiegender Weise in Konflikt stehende Belange wie Artenschutz und Gesundheit und Eigentum der betroffenen Menschen mit dem Vorteil der Windkraft an dieser Stelle in gerechten Ausgleich zu bringen“. Die „subjektiven Abwägungssperre“ bewirkt, dass der spätere Abwägungsvorgang im

dungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 21*

51.) Im B-Planverfahren gibt es keine UVS. Der Umweltbericht ist die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung. Durch die bedarfsgerechte Befeuerung kommt die Nachtkennzeichnung nur noch bedarfsgerecht zum Tragen. Ob der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung zum Tragen kommt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf die Ausführungen zu Nr. 50 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung für Tiere ist nicht gegeben, auch nicht bei Berücksichtigung der bislang vorgesehenen Kennzeichung (Feuer W rot): Den Bedenken wird nicht gefolgt.

52.) <u>LTE Breitbandempfang</u>:

Beim LTE-Breibandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

53.) Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück das Plangebiet als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen und damit bereits die rechtlichen Voraussetzuungen für die Errichtung von WEA geschaffen.Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, ihren FNP an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Rahmen einer Feinsteuerung durch Festlegung der Anlagenstandorte, der Anlagenhöhe sowie der Flächen bzw. Maßnahmen für Ausgleich örtliche Belange mit in die Planung eingebracht. Die für die Abwägung vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Grundlagen. Durch den vorliegenden Umweltbericht und die vorliegenden Gutachten wird die Stadt den gesetzlichen Anforderungen und die vor diesem Hintergrund durchgeführte Abwägung gerecht. Insofern führt eine Beteiligung der Stadt

Stadtrat unter einer verbotenen einseitigen Vorfestlegung leidet und der Stadtrat nicht mehr unvoreingenommen entscheiden kann. Dafür spricht auch, dass von den hunderten von Einwendungen und Vorschlägen, die Bürger aus Bramsche während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und in der Offenlegung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht haben, nicht einmal einem gefolgt, oder das wenigstens angedacht wurde. Nur eine Höhenbegrenzung auf 200 Meter, die wegen der optisch bedrängenden Wirkung ausschließlich den Vorhabenträgern nutzt, wurde eingearbeitet.

54.) **Die Anzahl an Windvorranggebiete ist bereits jetzt übererfüllt**
Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt.(BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Zahlung der EEG- Anfangsvergütung über 20 Jahre ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell interessant. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig, zumal dieser teuer erzeugte Strom bei Überangebot zum großen Teil ungenutzt wieder vernichtet werden muss. (siehe BN 29. August 2015)

55.) **Fehlendes Gutachten über das Vorhandensein von Kampfmittel**
In der Nähe des ehemaligen Flugplatzes Vörden ist mit verbliebenen Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg zu rechnen. Die Stadt Bramsche als Behörde der Gefahrenabwehr ist für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig. Kampfmittel stellen für die Anwohner beim Bau der WEA ein Risiko dar. Deshalb muss ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, dass durch Luftbildaufnahmen und Berichte das Vorhandensein von Abwurfmunition feststellt.

56.) **Verletzung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit**
Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Ärzte für Immissionsschutz vom 24.9.2014 und dem PTB Braunschweig ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, mit erheblichen Gesundheitsgefahren zu rechnen. Wird die Gesundheit der Anwohnern durch die WEA geschädigt, sind Regressforderungen an die Windparkbetreiber nur durch langjährige Gerichtsverfahren durchsetzbar.

dungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 22*

als Kommanditist nicht zu einer unzulässigen Vorabbindung und damit zu einer sachwidrigen Verkürzung der nach § 2 (3) und § 1 (7) BauGB gebotenen Abwägung.

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG regelt im wesentlichen die Übernahme sämtlicher Kosten des Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und alle erforderlichen Gutachten), Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, Rückbau der WEA nach Aufgabe des Betriebs durch den Vorhabenträger sowie die Übertragung aller eingegangenen Verpflichtungen an einen möglichen Restnachfolger. Aus dem Durchführungsvertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung, die Bauleitpläne mit einem Satzungsbeschluss abzuschließen. Der rat der Stadt Bramsche ist in seiner Entscheidung durch diesen Vertrag nicht gebunden. Im Übrigen ist die Stadt Bramsche weder Antragsteller des Genehmigungsantrages nach BImSchG noch Genehmigungsbehörde.

54.) Die Bedenken betreffen die Regionalplanung und nicht die verbindliche Bauleitplanung.

55.) Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Kampfmittel befinden. Die Stadt Bramsche hat diesbezüglich eine kostenpflichtige Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Mit Datum vom 22.04.2015 teilte das LGLN der Stadt Bramsche mit, dass die Auswertung der Aufnahmen Bodenverfärbungen im Planungsbereich gezeigt haben. Daher sei davon auszugehen, dass noch Kampfmittel vorhanden sein können. Deshalb werden Gefahrenforschungsmaßnahmen im Bereich des Standortes der Anlage Nr. 06 empfohlen. Das Ergebnis der Luftbildauswertung wurde an die Windparkbetreiber weiter geleitet, damit entsprechende Sondierungsmaßnahmen vor Baubeginn eingeleitet werden können.

57.)

Überspannung bei Blitzeinschläge in WEA

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Dies ist auch bei Fernsehtürmen, wie in Schleptrup, zu beobachten. Bei nahezu jedem Gewitter schlägt es in diese, ebenfalls über 200 Meter hohen Fernsehturm ein. Deshalb wurden die Wohnhäuser im direkten Umfeld der Sendemasten mit Überspannungsschutzmaßnahmen ausgestattet. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, Telekommunikationseinrichtungen und an den elektrischen Geräten. Für diese, durch die WEA herbeigeführten Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden auch die Versicherungen nach einigen Schäden die Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahme an den umliegenden Wohnhäusern im Umkreis bis zu 1000 Metern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

58.)

Ungestörtes Wandern und Fahrrad fahren

Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung, die rein auf maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich. Zusätzlich werden die neu zu errichtenden Straßen und Wege für Fußgänger und Radfahrer gesperrt und die vorhandenen Wege in der Nähe der WEA in den Wintermonaten wegen der Gefahr des Eisfalls gesperrt werden.

59.)

Unfriede in der Stadt und dem Dorf

Die Ausweisung von Sonderbaugebieten für Windenergie erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die die Last der Windenergienutzung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Lärm und Schattenschlag, tragen müssen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den satten Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit, und das ohne einen finanziellen Ausgleich. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört.

ndungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 23*

56.) Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner durch Schall und Schattenwurf kann auf Grundlage der vorliegenden Gutachten nicht prognostiziert werden.
Zu Ärzte für Immissionsschutz und PTB wird auf die Ausführungen unter Nr. 39 verwiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

57.) Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

58.) Die privaten Erschließungswege werden für Fahrradfahrer und Spaziergänger nicht gesperrt. Diese Wege dienen jedoch dazu, die WEA z.B. zu Wartungszwecken zu erreichen. Eine Sperrung dieser Zufahrten zu den WEA in den Wintermonaten kann ggf. zum Tragen kommen. Da diese Wege aber auch nur zu einer WEA und wieder zurück führen (d.h. kein Rundweg) ist dieses für die Erholungsnutzung auch nicht relevant. Eine Nutzung des Geltungsbereiches nach Errichtung der WEA durch Fahrradfahrer etc. ist weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Den Bedenken wird nicht gefolgt.

59.) Die geplanten WEA halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare

60.)

Keine Berücksichtigung angrenzender Windparks

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Voraussetzung für den Bau von 25 Windrädern auf dem Gebiet der Stadt Bramsche geschaffen. Zusätzlich sind, direkt an der Gemeindegrenze noch 4 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück –-Gemeinde Rieste - Hesepe, 3 Windenergieanlagen und 6 bis 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, unmittelbar am Windpark Kalkriese anschließend geplant. Dadurch werden wir im östlichen Malgarten in einem Radius von 4000 Metern und einem Umkreis von etwa 260 Grad von 38 Windrädern mit einer Bauhöhe von bis zu 200 Metern umzingelt. Jede einzelnen Kommunen sieht nur die WEA auf ihrem Gemeindegebiet. Anstatt einmal mit den Nachbargemeinden im Sinne der Bewohner an den Gemeindegrenzen Absprachen zu treffen, um eine unverhältnismäßige Belastung durch Windräder zu verhindern, werden die Bauunterlagen nicht einmal in den Nachbargemeinden ausgelegt. Dadurch haben die Bürger aus den Nachbargemeinden keine Möglichkeit, in ihren Gemeinden Einsicht in die Bauleitplanung der Stadt Bramsche und den dazu gehörenden Nachweisen zu nehmen. Dies ist ein Verstoß in der Öffentlichkeitsbeteiligung.

61.)

Abwägung einer Höhenbegrenzung auf 150 Meter

In der Abwägung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Höhenbegrenzung auf 210 Meter damit begründet, dass der Bau moderner Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. In eigenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde nachgewiesen, dass WEA mit einer Höhe von 150 Metern sehr wohl wirtschaftlich sind. Die Geheimhaltung der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektierers, der Jade Windenergie GmbH deutet ebenfalls darauf hin, dass WEA auch bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern rentabel sind. Die beiden, vor wenigen Monaten gebauten WEA in Ostercappeln- Venne haben eine Gesamthöhe von 150 Metern. Nach Informationen der Stadtwerke Osnabrück ist dieser Windpark, obwohl er nur aus 2 Windrädern besteht, rentabel. Anlagen mit einer Bauhöhe von 150 Metern stellen jedoch eine wesentlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Reduzierung der Höhenbegrenzung von nun 200 Metern ist willkürlich und wurde auf Druck der Vorhabenträger durchgesetzt. Dadurch wird der Mindestabstand zu den Wohnhäusern, Aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, auf Wunsch der Windenergie GmbH und zu Lasten der Anwohner noch auf 600 Meter verringert. Bleibt eine mögliche und wirtschaftlich vertretbare Höhenbegrenzung auf 150 Meter unberücksichtigt, stellt dieses einen groben Abwägungsfehler dar. Die geplanten Standorte und die Abstände der Windkraftanlagen untereinander wurden nach den Vorgaben des RROP vom Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, für Windräder mit einer Höhe von 149 Metern geplant. Aus diesen Vorgaben ergeben sich unter anderem die Anordnung der Windkraftanlagen, die Abstände untereinander und die benötigten Mindestflächen bei bestimmten Flächenzuschnitten. Windräder mit einer Höhe von 200 Metern benötigen einen

ndungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 24*

Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

60.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück wurden die Nachbarlandkreise beteiligt.
Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 157 haben selbstverständlich auch Bürger der Nachbarkommunen die Möglichkeit ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Unterlagen waren im Rathaus der Stadt Bramsche und zusätzlich auf der homepage der Stadt Bramsche einsehbar.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan Nr. 157 wurden auch die Nachbarkommunen beteiligt.
Den Bedenken wird nicht gefolgt.

61.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen

größeren Abstand untereinander, um durch auftretenden Turbulenzen die Standfestigkeit nicht zu gefährden. Der kleinste zulässige Abstand der 200 Meter-Anlagen untereinander ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis. Dieser Mindestabstand der WEA untereinander ist Aufgrund auftretenden Turbolenzen auf den 3- fachen Rotordurchmesser festgelegt. Die Begründung in der Abwägung bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Höhenbegrenzung (Seite 63) ist deshalb nicht haltbar. Es besteht deshalb auch kein Grund, die Landschaft, ohne Grund mehr als nötig zu verschandeln. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der von 200 Meter hohen Anlagen ausgeht ist sehr viel größer, als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Auch bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen wesentlich stärker wahrgenommen.

Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie

62.) Von der Verwaltung wurde die Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Windguard vorgeschlagen. Dies wurde von den Vorhabenträgern und vom Verwaltungsausschuss am 25.3.2015 abgelehnt. Die Ablehnung einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsstudie deutet darauf hin, dass das Ergebnis die Wirtschaftlichkeit kleinerer Windräder bestätigen würde.

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen

63.) Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Bebauungsplan nicht ausreichend geregelt. Es ist nicht festgelegt, wer die Kosten für den Rückbau der Windkraftanlagen übernimmt, wenn die Betreibergesellschaft gleich zu Beginn der Betriebszeit in Konkurs geht. Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch die Bankbürgschaft wird in den ersten Betriebsjahren nicht ausreichen. Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückeigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückeigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen oder die Kosten werden von der Allgemeinheit übernommen. Der Rückbau der Fundamente wird lediglich bis zu einer Tiefe von 1,5 Metern unter Geländeoberfläche gefordert. Dadurch bleiben große Betonklötze im Schutzgebiet zur Trinkwassergewinnungsgebiet für alle Zeit im Boden und geben möglicherweise Zement- Ausschwemmungen an das Grundwasser ab.

Mangel in der Standsicherheit.

64.) Ausweislich des ausliegenden Turbulenzgutachtens müssen die Anlagen 3 und 6 abgeschaltet werden bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/Sek. in bestimmten Windsektoren. Da allerdings das Turbulenzgutachten von 14 Windenergieanlagen ausgeht, ist nicht gesichert, dass es tatsächlich die hier betroffene Situation berücksichtigt. Ein konkreter Bezug fehlt. Die Betriebserlaubnis von Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht mindestens der 3fache Rotordurchmesser, hier also 366 m zwischen den Anlagen eingehalten wird, was offensichtlich nicht gewährleistet ist.

ndungen gegen den Bebauungsplan Nr. 157, „Windpark Wittefeld“ *Seite 25*

(Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten, können bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Für den geplanten Anlagentyp ist eine max. GH von 210 m, wie in der frühzeitigen Beteiligung noch festgelegt nicht mehr notwendig. Die Stadt setzt deshalb eine max. GH von 200 m fest, die für den geplanten WEA-Typ ausreichend ist.

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren wird ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt, welches die Standsicherheit der WEA belegen muss. Ansonsten wird keine Baugenehmigung erteilt.

Die Kennzeichnung für 150 m hohe WEA ist analog zur Kennzeichnung von 200 m hohen WEA.

62.) Von politischer Seite wurde die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht gesehen und im Verwaltungsausschuss mehrheitlich abgelehnt. Daraus läßt sich nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen bestätigen würde.

Dieser Gesichtspunkt ist nicht in der UVS berücksichtigt, so dass bereits aus diesem Gesichtspunkt eine Genehmigungsfähigkeit für WEA nicht besteht und eine konkrete Gefahr, da die Anlage 3 über eine Straße ragt.

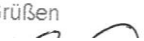
Eiswurf

65.) Die Anlagen 1, 2 und 3 überstreichen mit ihren Rotoren öffentliche Wege. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen kommt es bei entsprechender Witterung zur Gefahr von Eiswurf bzw. Eisabrutschens, da zwar der Rotor still stehen wird, allerdings die dort sich bildenden Eiskristalle entlang des Rotors auf die Straße rutschen werden. Ausweislich der ausliegenden Unterlagen sind diese Straßen daher witterungsbedingt zu sperren.

Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

66.) Durch den unverhältnismäßigen und massiven Ausbau von Windenergieanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Die Zahl der Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung wird sich erheblich verringern. Die Vorrang Gebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar. Diese Auswirkungen sind bei der Begründung des Bebauungsplans abzuwägen und zu berücksichtigen.

reundlichen Grüßen



63.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen erfolgt über eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

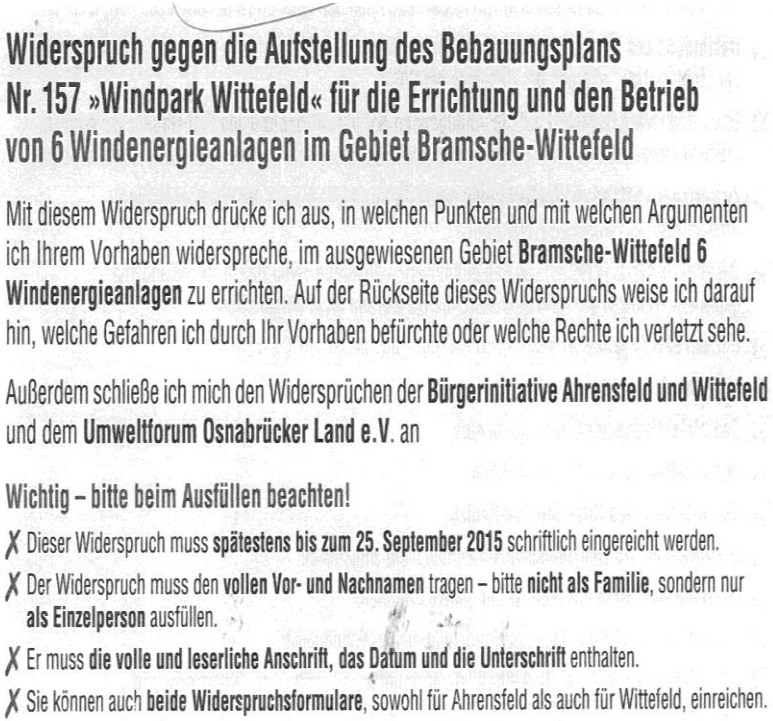
64.) Die Standsicherheit der WEA ist nicht Bestandteil des B-Plans, sondern wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den LK Osnabrück geprüft. Ein Turbulenzgutachten ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum B-Plan. Zur UVS siehe Ausführungen unter Nr. 20.

65.) Die Gefährdungsbeurteilung zum Eisansatz erfolgt anhand der bestehenden Systeme, für die Eiserkennung gibt es mehrere technische Überwachungssysteme bei den WEA. Nach allgemeiner Rechtsprechung gehört Eisabwurf und Eisabfall zum allgemeinen Lebensrisiko und die von Senvion vorgesehene Eiserkennung, bei der die Anlage bei Eisansatz angehalten wird, ist ausreichend. Diese Einschätzung teilt auch der LK Osnabrück als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Eine witterungsbedingte Sperrung der Wege erfolgt nicht. An den neu zu errichtenden Zuwegungen zu den WEA werden entsprechende Hinweisschilder aufgestellt, die vor Eisabfall warnen.

66.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des

Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

V. Lfd.Nr. 12	FLYER (allgemein)



Widerspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157 »Windpark Wittefeld« für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Gebiet Bramsche-Wittefeld

Mit diesem Widerspruch drücke ich aus, in welchen Punkten und mit welchen Argumenten ich Ihrem Vorhaben widerspreche, im ausgewiesenen Gebiet **Bramsche-Wittefeld 6 Windenergieanlagen** zu errichten. Auf der Rückseite dieses Widerspruchs weise ich darauf hin, welche Gefahren ich durch Ihr Vorhaben befürchte oder welche Rechte ich verletzt sehe.

Außerdem schließe ich mich den Widersprüchen der **Bürgerinitiative Ahrensfeld und Wittefeld** und dem **Umweltforum Osnabrücker Land e.V.** an

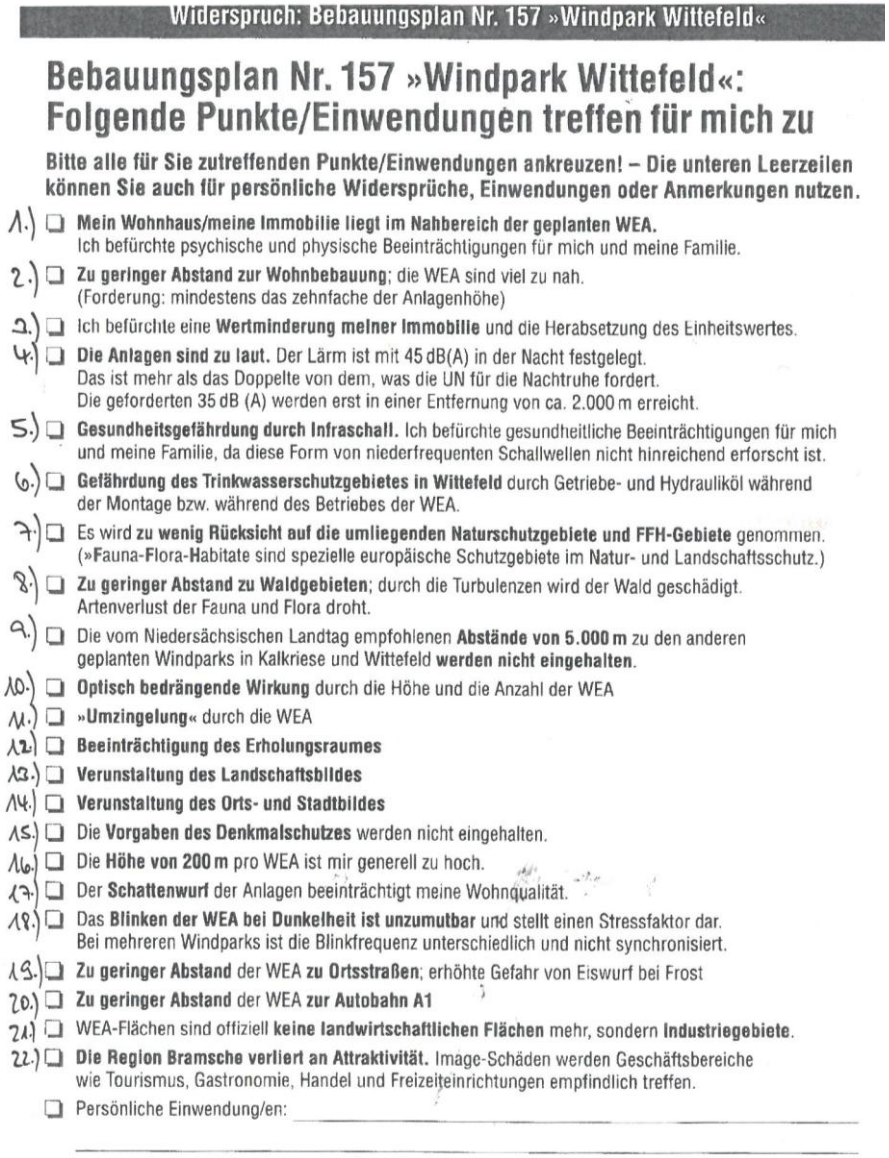
Wichtig – bitte beim Ausfüllen beachten!

- ✗ Dieser Widerspruch muss **spätestens bis zum 25. September 2015** schriftlich eingereicht werden.
- ✗ Der Widerspruch muss den **vollen Vor- und Nachnamen** tragen – bitte **nicht als Familie**, sondern nur **als Einzelperson** ausfüllen.
- ✗ Er muss **die volle und leserliche Anschrift, das Datum und die Unterschrift** enthalten.
- ✗ Sie können auch **beide Widerspruchsformulare**, sowohl für Ahrensfeld als auch für Wittefeld, einreichen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.



Widerspruch: Bebauungsplan Nr. 157 »Windpark Wittefeld«

Bebauungsplan Nr. 157 »Windpark Wittefeld«: Folgende Punkte/Einwendungen treffen für mich zu

Bitte alle für Sie zutreffenden Punkte/Einwendungen ankreuzen! – Die unteren Leerzeilen können Sie auch für persönliche Widersprüche, Einwendungen oder Anmerkungen nutzen.

1.) ❑ **Mein Wohnhaus/meine Immobilie liegt im Nahbereich der geplanten WEA.** Ich befürchte psychische und physische Beeinträchtigungen für mich und meine Familie.

2.) ❑ **Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung**; die WEA sind viel zu nah. (Forderung: mindestens das zehnfache der Anlagenhöhe)

3.) ❑ Ich befürchte eine **Wertminderung meiner Immobilie** und die Herabsetzung des Einheitswertes.

4.) ❑ **Die Anlagen sind zu laut.** Der Lärm ist mit 45 dB(A) in der Nacht festgelegt. Das ist mehr als das Doppelte von dem, was die UN für die Nachtruhe fordert. Die geforderten 35 dB (A) werden erst in einer Entfernung von ca. 2.000 m erreicht.

5.) ❑ **Gesundheitsgefährdung durch Infraschall.** Ich befürchte gesundheitliche Beeinträchtigungen für mich und meine Familie, da diese Form von niederfrequenten Schallwellen nicht hinreichend erforscht ist.

6.) ❑ **Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes in Wittefeld** durch Getriebe- und Hydrauliköl während der Montage bzw. während des Betriebes der WEA.

7.) ❑ Es wird **zu wenig Rücksicht auf die umliegenden Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete** genommen. (»Fauna-Flora-Habitate sind spezielle europäische Schutzgebiete im Natur- und Landschaftsschutz.)

8.) ❑ **Zu geringer Abstand zu Waldgebieten**; durch die Turbulenzen wird der Wald geschädigt. Artenverlust der Fauna und Flora droht.

9.) ❑ Die vom Niedersächsischen Landtag empfohlenen **Abstände von 5.000 m** zu den anderen geplanten Windparks in Kalkriese und Wittefeld **werden nicht eingehalten**.

10.) ❑ **Optisch bedrängende Wirkung** durch die Höhe und die Anzahl der WEA

11.) ❑ **»Umzingelung«** durch die WEA

12.) ❑ **Beeinträchtigung des Erholungsraumes**

13.) ❑ **Verunstaltung des Landschaftsbildes**

14.) ❑ **Verunstaltung des Orts- und Stadtbildes**

15.) ❑ Die **Vorgaben des Denkmalschutzes** werden nicht eingehalten.

16.) ❑ Die **Höhe von 200 m** pro WEA ist mir generell zu hoch.

17.) ❑ Der **Schattenwurf** der Anlagen beeinträchtigt meine Wohnqualität.

18.) ❑ Das **Blinken der WEA bei Dunkelheit ist unzumutbar** und stellt einen Stressfaktor dar. Bei mehreren Windparks ist die Blinkfrequenz unterschiedlich und nicht synchronisiert.

19.) ❑ **Zu geringer Abstand** der WEA **zu Ortsstraßen**; erhöhte Gefahr von Eiswurf bei Frost

20.) ❑ **Zu geringer Abstand** der WEA **zur Autobahn A1**

21.) ❑ WEA-Flächen sind offiziell **keine landwirtschaftlichen Flächen** mehr, sondern **Industriegebiete**.

22.) ❑ **Die Region Bramsche verliert an Attraktivität.** Image-Schäden werden Geschäftsbereiche wie Tourismus, Gastronomie, Handel und Freizeiteinrichtungen empfindlich treffen.

❑ Persönliche Einwendung/en: _____

_____

1.) Im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP wurde zu geschlossenen Siedlungen ein Abstand von 1.000 m und zu Wohnen im Außenbereich ein Abstand von 500 m angewandt. D.h. die geplanten WEA halten mindestens einen Abstand von 500 m zu jeglicher Wohnbebauung ein. Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Schall und Schattenwurf kann auf Grund der Ergebnisse der Gutachten ausgeschlossen werden. Ob eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser, welche sich im Abstand von 556 m bis 589 m zu den geplanten WEA befinden, vorliegt, wurde im Umweltbericht zum B-Plan geprüft. Auf Grundlage dieser Einzelfallprüfung kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung sondern den Inhalt der Regionalplanung. Auf die Ausführungen zu Pkt. 1 wird verwiesen.

3.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als priveligierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der

Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

4.) Das Schallgutachten belegt, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5.) In der Begründung wird das Thema Infraschall ausführlich behandelt.

Einen aktuellen Überblick zu Infraschall und WEA gibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/236142/), Stand : Juli 2015:
„*Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von Windenergieanlagen in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich*

unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Ab einem Abstand von etwa 700 m ist zwischen den Zuständen „Anlage an" und „Anlage aus" praktisch kein Unterschied mehr messbar. Auch in der Nähe von Autobahnen und Schnellstraßen oder an Waldstandorten ist der Infraschall einer Windenergieanlage gegen das Hintergrundgeräusch nicht mehr messbar. Aktuell führt die LUBW ein Infraschall-Messprojekt an Windenergieanlagen und anderen Quellen durch. Die Veröffentlichung des Abschlussberichts ist Ende 2015 vorgesehen; der Zwischenbericht *ist online verfügbar. Die vorliegenden Ergebnisse decken sich mit denen anderer Erhebungen. Alle kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Infraschall durch Windenergieanlagen kein Sonderproblem darstellt.*

Windenergie und Gesundheit

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist jedoch mit einem hörbaren Betriebsgeräusch verbunden, das bei sehr geringem Abstand zu einer erheblichen Belästigung führen kann. Bei richtiger Planung und mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung gehen von Windenergieanlagen keine erheblichen Geräuschbelästigungen aus. Eine Auswahl an Studien zum Thema „Windenergie und Gesundheit" hat die Universität Sydney zusammengestellt. Die kanadische Gesundheitsbehörde „Health Canada" führte eine groß angelegte Studie Wind Turbine Noise and Health Study durch. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist online verfügbar.

Fazit: In Bezug auf Windenergieanlagen sind keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, das einzelne Aspekte wie z. B. die Hinweise aus der neuseeländischen Nocebostudie detaillierter oder ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen

Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam betrachtet werden“
Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.) Der Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Wasserbehörde (Siehe Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 8, Punkt 6) hat keine Bedenken gegen die Planung. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Flächenfindung auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt.

7.) FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete wurden im Rahmen der Standortfindung im RROP als „harte Tabuzonen“ behandelt. Es liegen keine FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiete im Nahbereich des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157. Es wird auf die Ausführungen der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7) verwiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur

Konkretisierung des Kollisionsrisikos wird in der Genehmigung nach BImSchG verankert. Ausgeprägte naturnahe Waldrandzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Einhaltung des vom Forstamt Ankum geforderten 100 m-Abstandes ist die Nutzbarkeit der Flächen derart eingeschränkt, dass die Ziele der Raumordnung nicht mehr ausreichend realisiert werden können.

Der LK Osnabrück hat aus waldbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Auf die Ausführungen des Landkreises (IV lfd. Nr. 8) wird verwiesen. Den Anregungen hinsichtlich der Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

9.) Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung sondern den Inhalt der Regionalplanung. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung des LK Osnabrück. Bezüglich Abständen zwischen den Windparkstandorten wird auf das RROP des LK Osnabrück verwiesen.

10.) Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Ergebnis ist, dass für kein Wohnhaus eine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten WEA prognostiziert werden kann.

11.) Umzingelung: Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung sondern den Inhalt der Regionalplanung. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung des LK Osnabrück.

12.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP)

wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

Eine besondere Funktion für die Landschaftsbezogene Erholung kann für den Geltungsbereich nicht abgeleitet werden. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen Den Bedenken wird nicht gefolgt.

13.)Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist in Ausnahmefällen nur dann anzunehmen, wenn die Anlage in einer wegen ihrer *Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung* errichtet werden soll oder wenn ihre Errichtung an dem vorgesehenen Standort einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt (siehe BVerwG, Urteil vom 18.03.2003).
Dies ist hier nicht der Fall. Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht formal unter Schutz gestellt.

14.) Auf Grund der im RROP gewählten Abstände zu Siedlungsbereichen,

kann eine Verunstaltung des Orts- und Stadtbildes ausgeschlossen werden.

15.) In Kapitel 9.1.9 des Umweltberichtes werden die denkmalgeschützten Häuser im Umfeld des Geltungsbereiches thematisiert. Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des B-Plans keine Bedenken (siehe hierzu Stellungnahme des LK Osnabrück, IV lfd. Nr. 7).

16.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

17.) Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Schattenwurf kann auf Grund der Ergebnisse der Gutachten ausgeschlossen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

18.) WEA ab einer Gesamthöhe benötigen eine Tages- und Nachkennzeichnung. Die vorliegende Bauleitplanung bezieht sich nur auf den B-Plan Nr. 156. Festlegungen zur Art der Nachkennzeichnung erfolgen im BImSchG-Genehmigungsverfahren durch den LK Osnabrück.

19.) Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung, sondern den Inhalt der Regionalplanung. Abstände der Vorrangflächen zu klassifizierten Straßen wurden im Zuge der Regionalplanung festgelegt. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrichtungen (z.B. Eiserkennungssysteme) sicherzustellen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann.

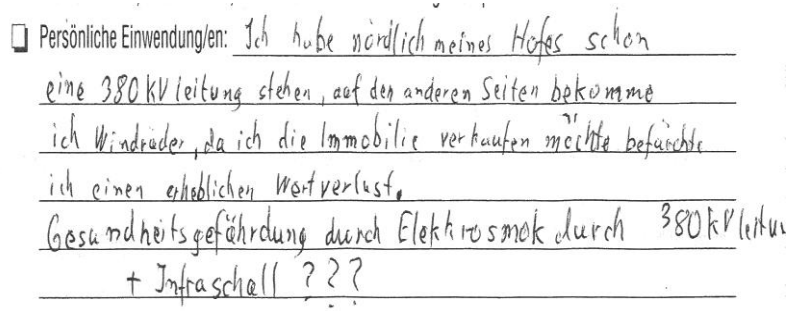
20.) Der Abstand des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157 zur BAB

beträgt ca. 1,3 km und ist somit ausreichend.

21.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

22.) Siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 12

V. Lfd.Nr. 13	am: 20.09.2015


Persönliche Einwendung/en: Ich habe nördlich meines Hofes schon eine 380 kV leitung stehen, auf den anderen Seiten bekomme ich Windräder, da ich die Immobilie verkaufen möchte befürchte ich einen erheblichen Wertverlust. Gesundheitsgefährdung durch Elektrosmok durch 380 kV leitu + Infraschall ???

23.) Ich habe nördlich meines Hofes schon eine 380-kV-Leitung stehen, auf der anderen Seite bekomme ich Windräder, da ich die Immobilie verkaufen möchte befürchte ich einen erheblichen Wertverlust. Gesundheitsgefährdung durch Elektrosmog durch 380 kV + Infraschall???

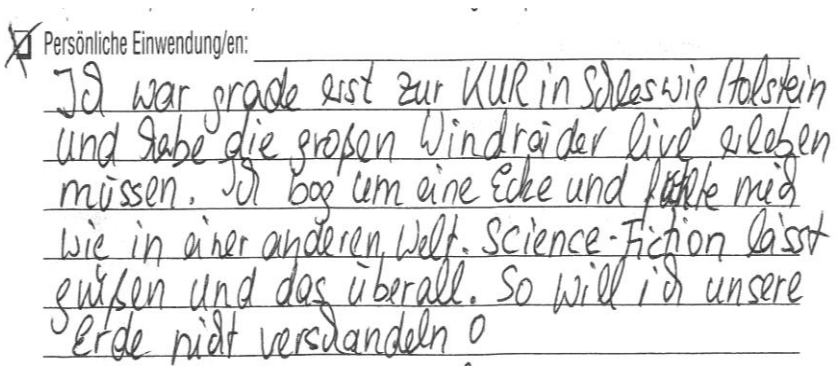
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Die 380-kV-Leitung ist nicht Inhalt des B-Plans Nr. 157. Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen. Dabei werden die Schutzansprüche an die Wohnbebauung sowohl im Außenbereich als auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 14	am: 22.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
Ich war grade erst zur Kur in Schleswig Holstein und habe die großen Windräder live erleben müssen. Ich bog um eine Ecke und fühlte mich wie in einer anderen Welt. Science-Fiction lässt grüßen und das überall. So will ich unsere Erde nicht verschandeln ☺

23.)ich war gerade erst zur Kur in Schleswig-Holstein und habe die großen Windräder live erleben müssen. Ich bog um eine Ecke und fühlte mich wie in einer anderen Welt. Science-Fiction lässt grüßen und das überall. So will ich unsere Erde nicht verschandeln!

Abwägung / Beschlussempfehlung:

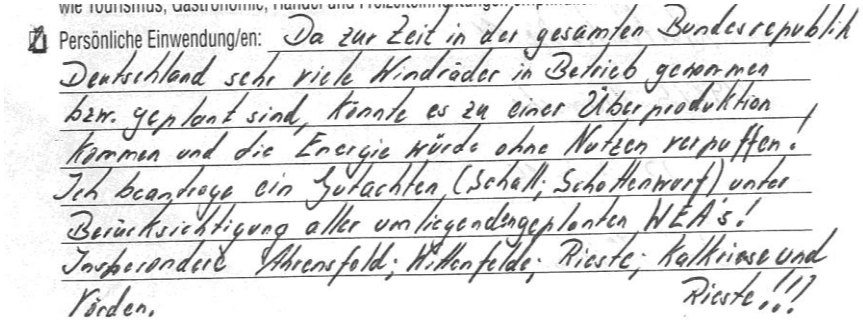
Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.) Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen.

V. Lfd.Nr. 15	am: 23.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:


Persönliche Einwendung/en: Da zur Zeit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland sehr viele Windräder in Betrieb genommen bzw. geplant sind, könnte es zu einer Überproduktion kommen und die Energie würde ohne Nutzen verpuffen! Ich beantrage ein Gutachten (Schall; Schattenwurf) unter Berücksichtigung aller umliegenden geplanten WEA's! Insbesondere Ahrensfeld; Wittenfelde; Rieste; Kalkriese und Vörden. Rieste !!!

23.)Da zur Zeit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland sehr viele Windräder in Betrieb genommen bzw. geplant sind, könnte es zu einer Überproduktion kommen und die Energie würde ohne Nutzen verpuffen! Ich beantrage ein Gutachten (Schall, Schattenwurf) unter Berücksichtigung aller umliegender WEA´s! Insbesondere Anhrensfeld, Wittefeld, Rieste, Kalkriese und Vörden. Rieste !!!

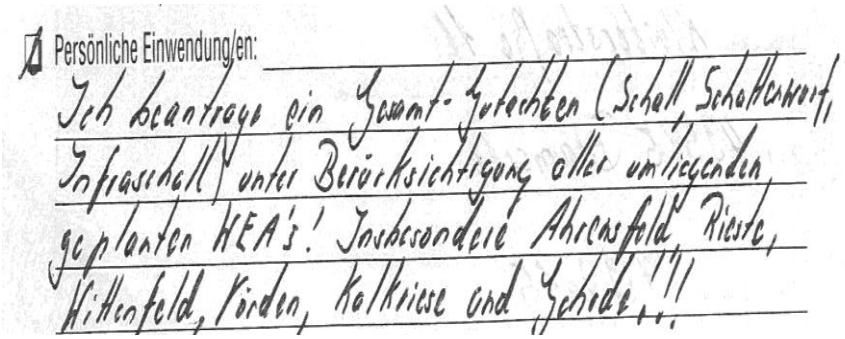
Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Die vorliegenden Schall- und Schattenwurfgutachten berücksichtigen die vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen. Der Einwand, dass hier nur Gelder aus EEG-Umlage verschwendet werden, ist die persönliche Auffassung des Einwenders und nicht abwägungsrelevant für den B-Plan.

V. Lfd.Nr. 16	am: 24.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:


Persönliche Einwendung/en:
Ich beantrage ein Gesamt-Gutachten (Schall, Schattenwurf, Infraschall) unter Berücksichtigung aller umliegenden geplanten WEA's! Insbesondere Ahrensfeld, Rieste, Wittenfeld, Vörden, Kalkriese und Gehrden...!!!

23.)

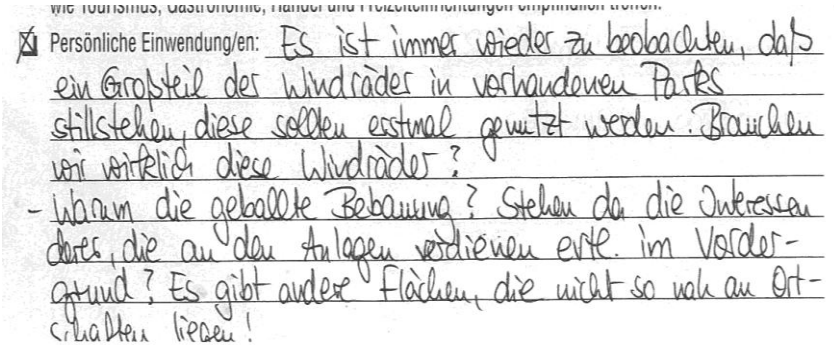
Ich beantrage ein Gesamt-Gutachten (Schall, Schattenwurf, Infraschall) unter Berücksichtigung der aller geplanten WEAs! Insbesondere Ahrensfeld, Wittefeld, Rieste, Kalkriese , Vörde und Gehrden!!!

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Das Schallgutachten wurden nach den Vorgaben der TA-Lärm erstellt und berücksichtigt alle erforderlichen Vorbelastungen und maßgeblichen Windparks. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 17	am: 21.09.2015


wie Tourismus, Gastronomie, Handel und Freizeiteinrichtungen empfindlich treffen.

☒ Persönliche Einwendung/en: Es ist immer wieder zu beobachten, daß ein Großteil der Windräder in vorhandenen Parks stillstehen, diese sollten erstmal genutzt werden. Brauchen wir wirklich diese Windräder?
- Warum die geballte Bebauung? Stehen da die Interessen derer, die an den Anlagen verdienen evtl. im Vordergrund? Es gibt andere Flächen, die nicht so nah an Ortschaften liegen!

23.)Es ist immer wieder zu beobachten, daß ein Großteil der Windräder in vorhandenen Parks steillstehen, diese sollten erstmal genutzt warden. Brauchen wir wirklich diese Windräder? Warum die geballte Bebauung? Stehen da die Interessen derer, die an den Anlagen verdienen evtl. im Vordergrund? Es gibt andere Flächen, die nicht so nah an Ortschaften liegen!

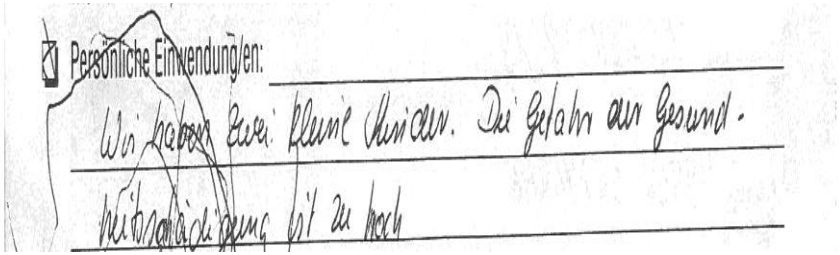
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen.

V. Lfd.Nr. 18	am: 24.09.2015



23.)
Wir haben zwei kleine Kinder. Die Gefahr einer Gesundheitsschädigung ist zu hoch.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen.

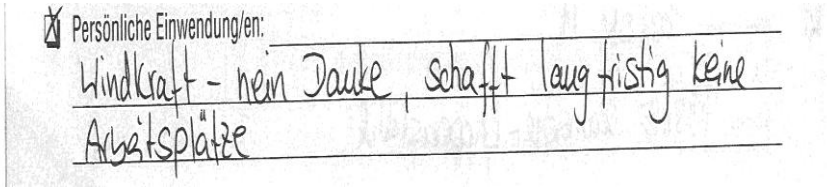
Dabei werden die vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 7 BauGB aufgeführten Belande des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 19	am: 21.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

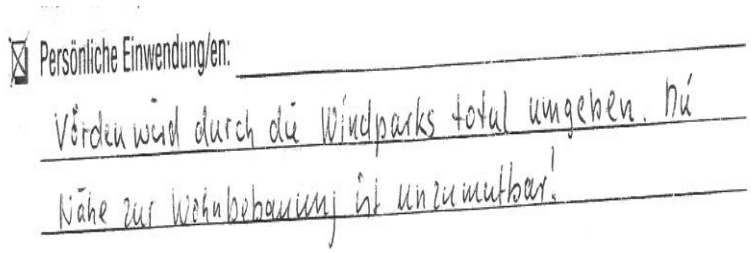
Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.


Persönliche Einwendung/en:
Windkraft - nein Danke, schafft langfristig keine Arbeitsplätze

23.)Windkraft – nein Danke, schafft langfristig keine Arbeitsplätze.

23.)Die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant für den B-Plan.

V. Lfd.Nr. 20	am: 22.09.2015



23.)Vörden wird durch die Windparks total umgeben. Die Nähe zur Wohnbebauung ist unzumutbar.

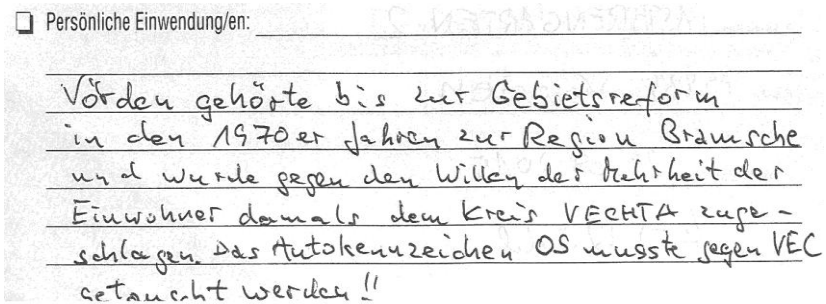
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.) Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen. Dabei werden die Schutzansprüche an die Wohnbebauung sowohl im Außenbereich als auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 21	am: 24.09.2015



23.)Vörden gehörte bis zur Gebietsreform in den 1970er Jahren zur Region Bramsche und wurde gegen den Willen der Mehrheit der Einwohner damals dem Kreis VECHTA zugeschlagen. Das Autokennzeichen OS musste gegen VEC getauscht werden.

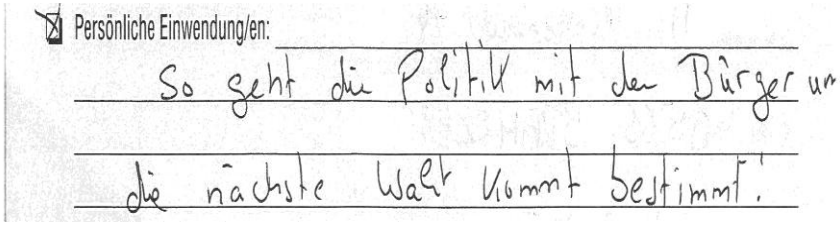
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant für den Bebaunngsplan.

V. Lfd.Nr. 22	am: 24.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
So geht die Politik mit den Bürger um
die nächste Wahl kommt bestimmt.

23.)So geht die Politik mit dem Bürger um. Die nächste Wahl kommt bestimmt!

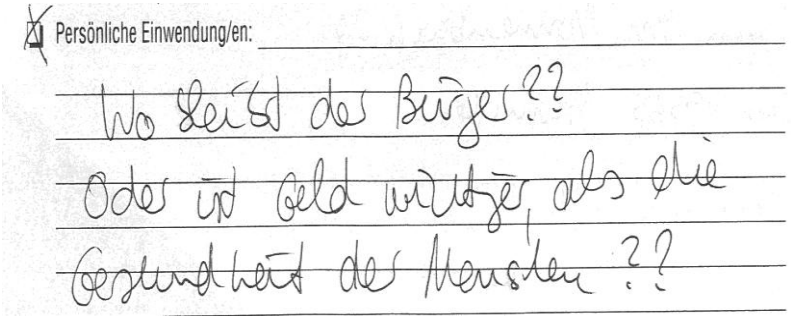
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant für den Bebaunngsplan.

V. Lfd.Nr. 23	am: 22.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
Wo bleibt der Bürger??
Oder ist Geld wichtiger, als die
Gesundheit der Menschen??

23.)Wo bleiben wir als Bürger?? Oder ist Geld wichtiger, als die Gesundheit der Menschen??

Abwägung / Beschlussempfehlung:

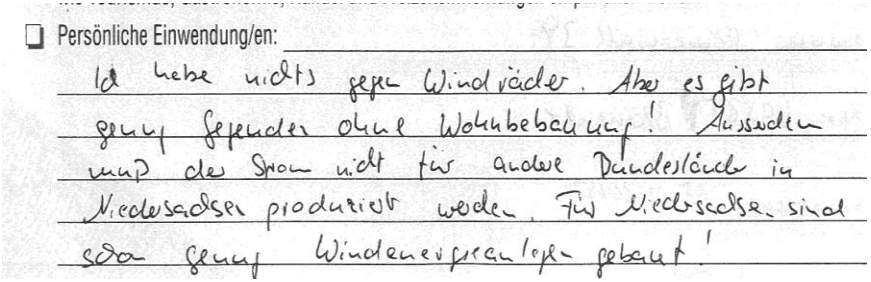
Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen.

Dabei werden die vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 7 BauGB aufgeführten Belande des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 24	am: 22.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
Ich habe nichts gegen Windräder. Aber es gibt genug Gegenden ohne Wohnbebauung! Ausserdem muß der Strom nicht für andere Bundesländer in Niedersachsen produziert werden. Für Niedersachsen sind schon genug Windenergieanlagen gebaut!

23.)Ich habe nichts gegen Windräder. Aber es gibt genug Gegenden ohne Wohnbebauung! Ausserdem muß der Strom nicht für andere Bundesländer in Niedersachsen produziert werden. Für Niedersachsen sind schon genug Windenergieanlagen gebaut!

Abwägung / Beschlussempfehlung:

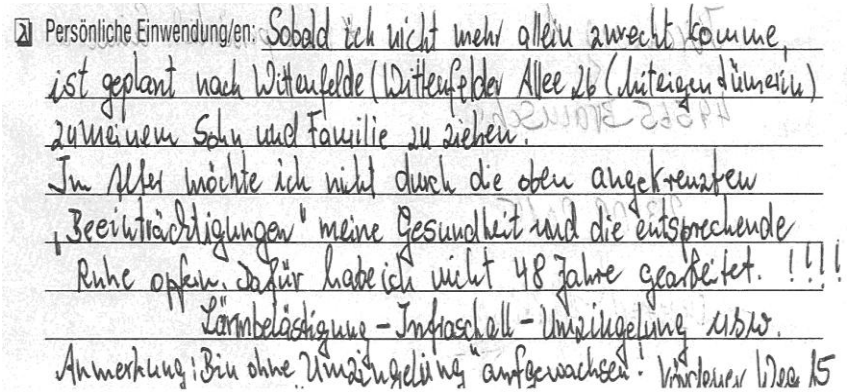
Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen. Dabei werden die Schutzansprüche an die Wohnbebauung sowohl im Außenbereich als auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 25		am: 23.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:


Persönliche Einwendung/en: Sobald ich nicht mehr allein zurecht komme, ist geplant nach Wittenfelde (Wittenfelder Allee 26 (Miteigentümerin) zu meinem Sohn und Familie zu ziehen. Im Alter möchte ich nicht durch die oben angekreuzten „Beeinträchtigungen" meine Gesundheit und die entsprechende Ruhe opfern. Dafür habe ich nicht 48 Jahre gearbeitet. !!! Lärmbelästigung – Infraschall – Umzingelung usw. Anmerkung: Bin ohne Umzingelung aufgewachsen! Vördener Weg 15

23.)

Sobald ich nicht mehr allein zurecht komme, ist beabsichtigt nach: Wittenfelder Allee 26 (Miteigentümerin) zu meinem Sohn und Familie zu ziehen. Im Alter möchte ich nicht durch die oben angekreuzten "Beeinträchtigungen" meine Gesundheit und die entsprechende Ruhe opfern. Dafür habe ich nicht 48 Jahre gearbeitet!!! Lärmbelästigung – Infraschall- Umzingelung usw. Anmerkung: Bin ohne Umzingelung aufgewachsen. Vördener Weg 15.

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

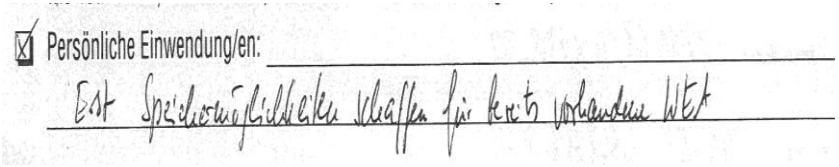
23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen. Dabei werden die Schutzansprüche an die Wohnbebauung sowohl im Außenbereich als auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 26	am: 23.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

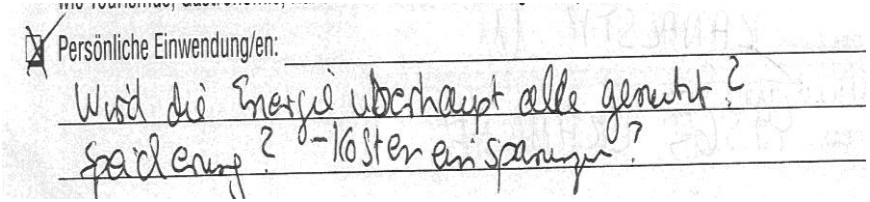


23.)

Erst Speichermöglichkeiten schaffen für bereits vorhandene WEA.

23.) Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen.

V. Lfd.Nr. 27	am: 21.09.2015



23.)

Wird die Energie überhaupt genutzt? Speicherung?-
Kosteneinsparungen?

Abwägung / Beschlussempfehlung:

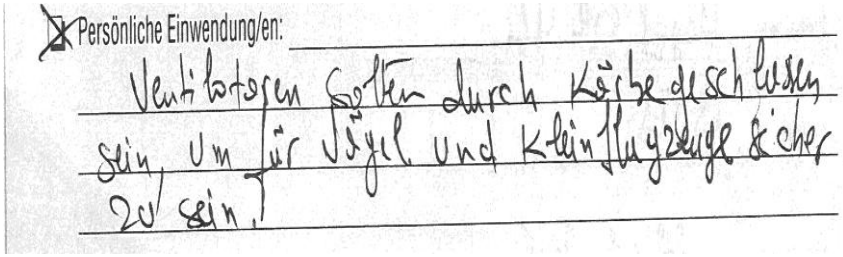
Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.) Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen.

V. Lfd.Nr. 28	am: 22.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:


Persönliche Einwendung/en:
Ventilatoren sollten durch Körbe geschlossen sein um für Vögel und Kleinflugzeuge sicher zu sein.

23.)

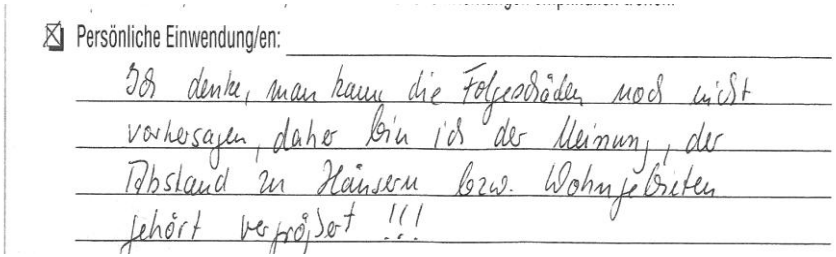
Ventilatoren sollten durch Körbe geschlossen sein, um für Vögel u. Kleinflugzeuge sicher zu sein.

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant für den B-Plan.

V. Lfd.Nr. 29	am: 20.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
Ich denke, man kann die Folgeschäden noch nicht vorhersagen, daher bin ich der Meinung, der Abstand zu Häusern bzw. Wohngebieten gehört vergrößert !!!

23.)

Ich denke, man kann die Folgeschäden nicht vorhersagen, daher bin ich der Meinung, der Abstand zu Häusern bzw. Wohngebieten gehört vergrößert.

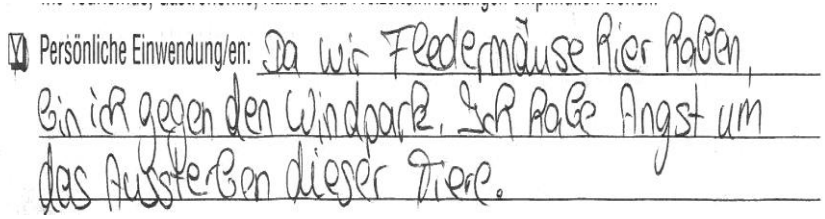
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen. Dabei werden die Schutzansprüche an die Wohnbebauung sowohl im Außenbereich als auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 30	am: 23.09.2015


Persönliche Einwendung/en: Da wir Fledermäuse hier haben, bin ich gegen den Windpark. Ich habe Angst um das Aussterben dieser Tiere.

23.)

Da wir Fledermäuse hier haben, bin ich gegen den Windpark. Ich habe Angst um das Aussterben dieser Tiere.

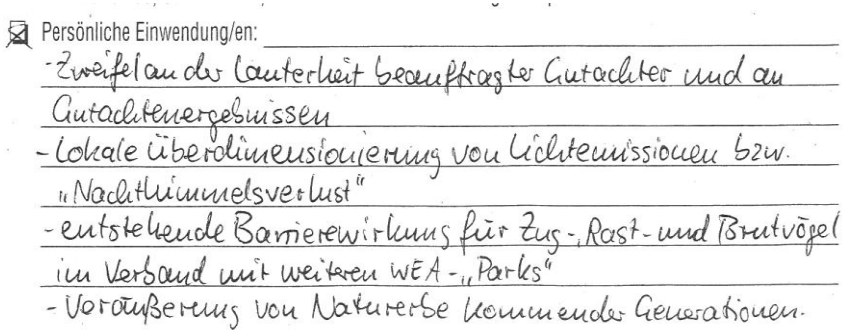
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Das Fledermausvorkommen wurde 2013 im Geltungsbereich erfasst. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann durch pauschale Abschaltzeiten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Fledermausfauna können somit vermieden werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 31	am: 23.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
- Zweifel an der Lauterkeit beauftragter Gutachter und an Gutachtenergebnissen
- lokale Überdimensionierung von Lichtemissionen bzw. „Nachthimmelsverlust“
- entstehende Barrierewirkung für Zug-, Rast- und Brutvögel im Verband mit weiteren WEA-„Parks“
- Veräußerung von Naturerbe kommender Generationen.

23.)

Zweifel an der Lauterkeit beauftragter Gutachter und an Gutachtenergebnissen

- lokale Überdimmensionierung von Lichtemissionen bzw. "Nachhimmelsverlust"

- entstehende Barrierewirkung für Zug-, Rast- u. Brutvögel im Verband mit weiteren WEA-"Parks".

- Veräußerung von Naturerbe kommender Generationen.

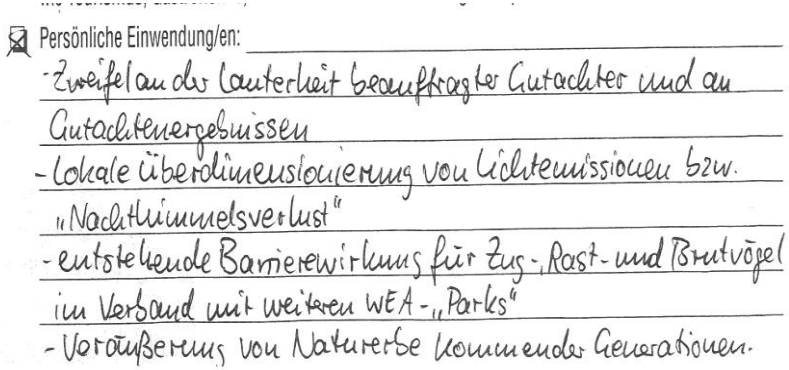
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Alle erforderlichen Gutachten wurden von unabhängigen Fachbüros auf der Grundlage der vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen sowie nach allgemein wissenschaftlich anerkannten Standards erstellt. Dabei werden die vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 32	am: 23.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
- Zweifel an der Lauterkeit beauftragter Gutachter und an Gutachtenergebnissen
- lokale Überdimensionierung von Lichtemissionen bzw. „Nachthimmelsverlust“
- entstehende Barrierewirkung für Zug-, Rast- und Brutvögel im Verband mit weiteren WEA-„Parks“
- Veräußerung von Naturerbe kommender Generationen.

23.)

Zweifel an der Lauterkeit beauftragter Gutachter und an Gutachtenergebnissen

- lokale Überdimmensionierung von Lichtemissionen bzw. "Nachhimmelsverlust"

- entstehende Barrierewirkung für Zug-, Rast- u. Brutvögel im Verband mit weiteren WEA-"Parks".

- Veräußerung von Naturerbe kommender Generationen.

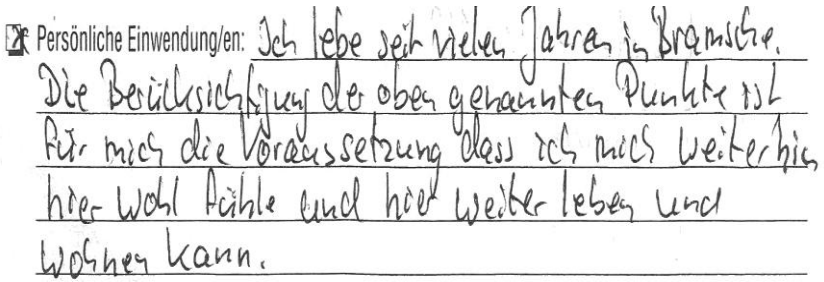
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Alle erforderlichen Gutachten wurden von unabhängigen Fachbüros auf der Grundlage der vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen sowie nach allgemein wissenschaftlich anerkannten Standards erstellt. Dabei werden die vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 33	am: 21.09.2015


Persönliche Einwendung/en: Ich lebe seit vielen Jahren in Bramsche. Die Berücksichtigung der oben genannten Punkte ist für mich die Voraussetzung dass ich mich weiterhin hier wohl fühle und hier weiter leben und wohnen kann.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)

Ich lebe seit vielen Jahren in Bramsche. Die Berücksichtigung der o.g. Punkte ist für mich die Voraussetzung, dass ich mich weiterhin hier wohl fühle und hier weiter leben und wohnen kann.

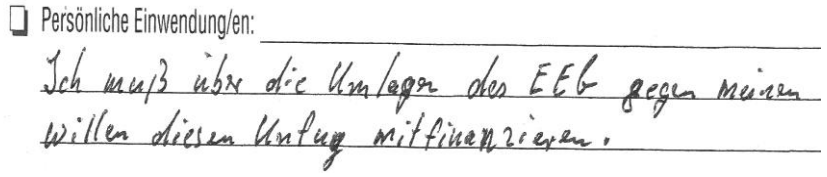
23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen. Dabei werden die Schutzansprüche an die Wohnbebauung sowohl im Außenbereich als auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 35	am: 23.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.


Persönliche Einwendung/en:
Ich muß über die Umlagen des EEG gegen meinen Willen diesen Unfug mitfinanzieren.

23.)

Ich muss die Umlagen des EEG gegen meine Willen diesen Unfug mitfinanzieren.

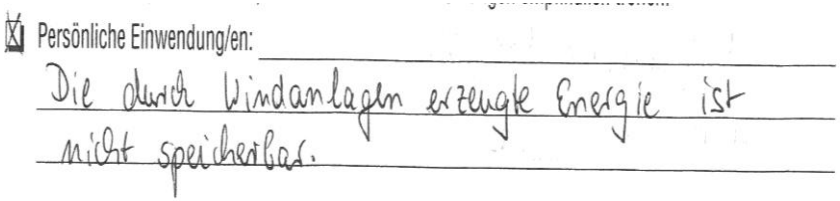
23.)Die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant für den Bebauungsplan.

V. Lfd.Nr. 36	am: 19.09.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

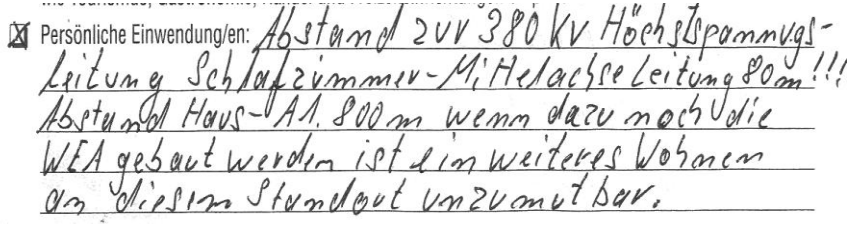


23.)

Die durch Windanlagen erzeugte Energie ist nicht speicherbar.

23.)Die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant für den Bebauungsplan. Im Übrigen wird der Beabuungsplan aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen

V. Lfd.Nr. 37	am: 20.09.2015


Persönliche Einwendung/en: Abstand zur 380 kV Höchstspannungs-
Leitung Schlafzimmer-Mittelachse Leitung 80m !!!
Abstand Haus-A1. 800m wenn dazu noch die
WEA gebaut werden ist ein weiteres Wohnen
an diesem Standort unzumutbar.

23.)Abstand zur 380-kV Höchstspannungsleitung Schlafzimmer – Mittelachse Leitung 80m !!! Abstand Haus – A1 800m. Wenn dazu noch die WEA gebaut werden ist ein weiteres Wohnen an diesem Standort unzumutbar.

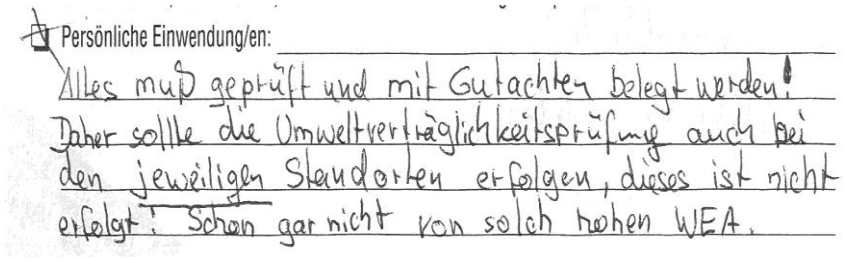
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.) Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen. Dabei werden die Schutzansprüche an die Wohnbebauung sowohl im Außenbereich als auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 38	am: 19.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
Alles muß geprüft und mit Gutachten belegt werden!
Daher sollte die Umweltverträglichkeitsprüfung auch bei
den jeweiligen Standorten erfolgen, dieses ist nicht
erfolgt! Schon gar nicht von solch hohen WEA.

23.)Alles muß geprüft und mit Gutachten belegt werden! Daher sollte die Umweltverträglichkeitsprüfung auch bei den jeweiligen Standorten erfolgen, dieses ist nicht erfolgt! Schon gar nicht von solch hohen WEA.

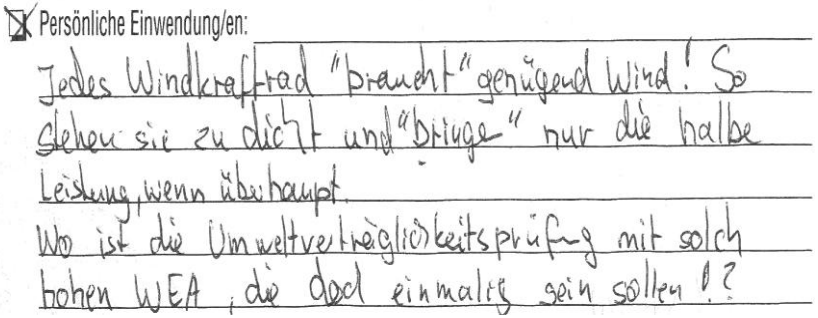
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Die Umweltprüfung erfogt im Bauleitplanverfahren im Umweltbericht. Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 157 geht von max. 200 m aus und bezieht sich auf den konkreten Standort. Alle erforderlichen Gutachten (Brut- und Rastvögel, Fledemäuse, Schall, Schattenwurf) liegen vor.

V. Lfd.Nr. 39	am: 19.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
Jedes Windkraftrad "braucht" genügend Wind! So stehen sie zu dicht und "bringe" nur die halbe Leistung, wenn überhaupt.
Wo ist die Umweltverträglichkeitsprüfung mit solch hohen WEA, die doch einmalig sein sollten!?

23.)Jedes Windkraftrad „braucht“ genügend Wind! So stehen sie zu dicht und „bringen“ nur die halbe Lsitung, wenn überhaupt. Wo ist die Umweltverträglichkeitsprüfung mit solch hohen WEA, die doch einmalig sein sollten!?

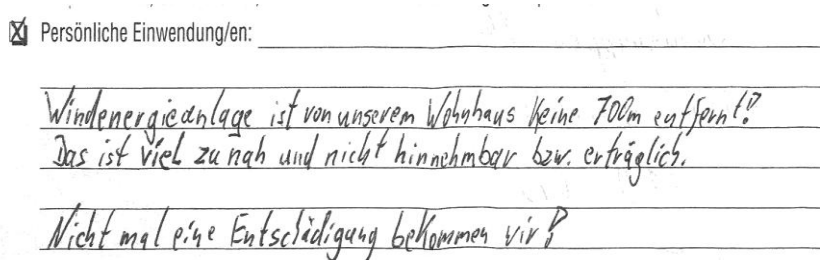
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen. Die Umweltprüfung erfogt im Bauleitplanverfahren im Umweltbericht. Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 157 geht von max. 200 m aus und bezieht sich auf den konkreten Standort.

V. Lfd.Nr. 40	am: 21.09.2015


Persönliche Einwendung/en:

Windenergieanlage ist von unserem Wohnhaus keine 700m entfernt!?
Das ist viel zu nah und nicht hinnehmbar bzw. erträglich.

Nicht mal eine Entschädigung bekommen wir?

23.)Windenergieanlage ist von unserem Wohnhaus keine 700 m entfernt! Das ist viel zu nah und nicht hinnehmbar bzw. erträglich. Nicht einmal eine Entschädigung bekommen wir!

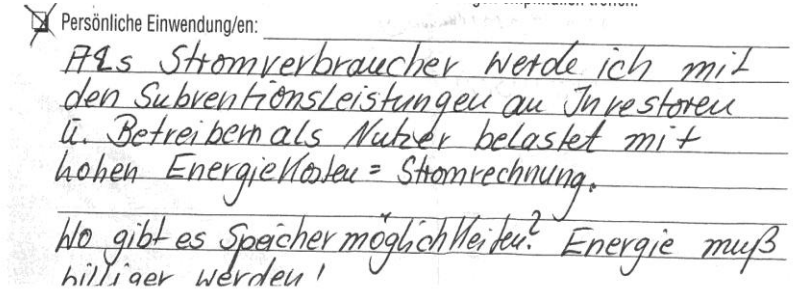
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen. Dabei werden die Schutzansprüche an die Wohnbebauung sowohl im Außenbereich als auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen berücksichtigt.

V. Lfd.Nr. 41		am: 19.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
Als Stromverbraucher werde ich mit den Subventionsleistungen an Investoren u. Betreibern als Nutzer belastet mit hohen Energiekosten = Stromrechnung.
Wo gibt es Speichermöglichkeiten? Energie muß billiger werden!

23.)Als Stromverbraucher werde ich mit den Subventionsleistungen an Investoren und Betreibern als Nutzer belastet mit hohen Energiekosten = Stromrechnung.

Wo gibt es Speichermöglichkeiten? Energie muß billiger werden!

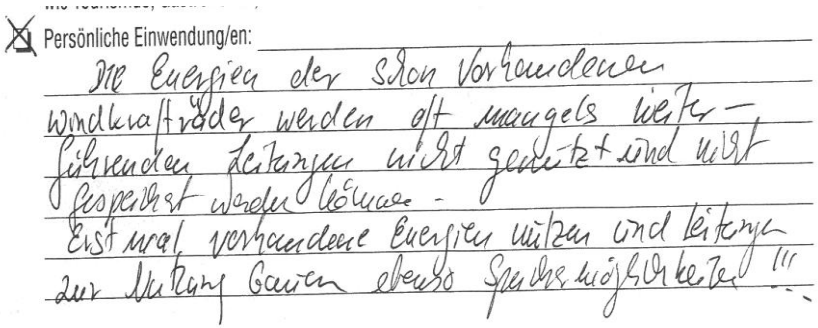
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen.

V. Lfd.Nr. 42		am: 21.09.2015


Persönliche Einwendung/en:
Die Energien der schon vorhandenen
Windkrafträder werden oft mangels weiter-
führenden Leitungen nicht genutzt und nicht
gespeichert werden können.
Erst mal vorhandene Energien nützen und Leitungen
zur Nutzung bauen ebenso Speichermöglichkeiten !!!

23.)

Die Energien der schon vorhandenen Windkrafträder werden oft mangels weiterführender Leitungen nicht genutzt und nicht gespeichert werden können.

Erst mal orhandene Energie nutzen und Leitungen zur Nutzung bauen ebenso Speichermöglichkeiten !!!

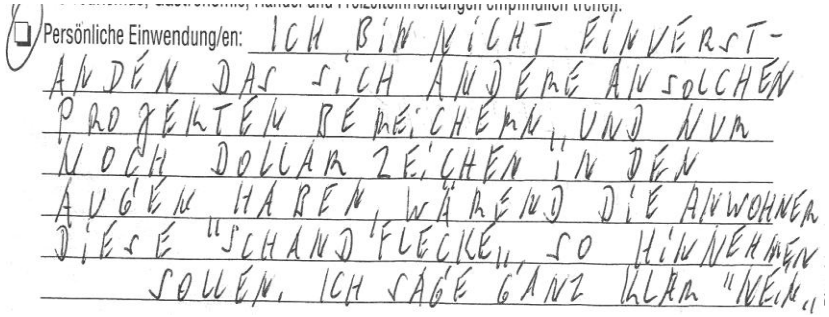
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen

V. Lfd.Nr. 43	am: 20.09.2015


Persönliche Einwendung/en: ICH BIN NICHT EINVERST-
ANDEN DAS SICH ANDERE AN SOLCHEN
PROJEKTEN BEREICHERN, UND NUR
NOCH DOLLAR ZEICHEN IN DEN
AUGEN HABEN, WÄHREND DIE ANWOHNER
DIESE "SCHAND FLECKE" SO HINNEHMEN
SOLLEN. ICH SAGE GANZ KLAR "NEIN"

23.)Ich bin nicht einverstanden an den das sich andere an solchen Projekten bereichern, und nur noch Dollarzeichen in den Augen haben während die Anwohner diese „Schandflecken“ so hinnehmen sollen. Ich sage ganz klar „Nein“

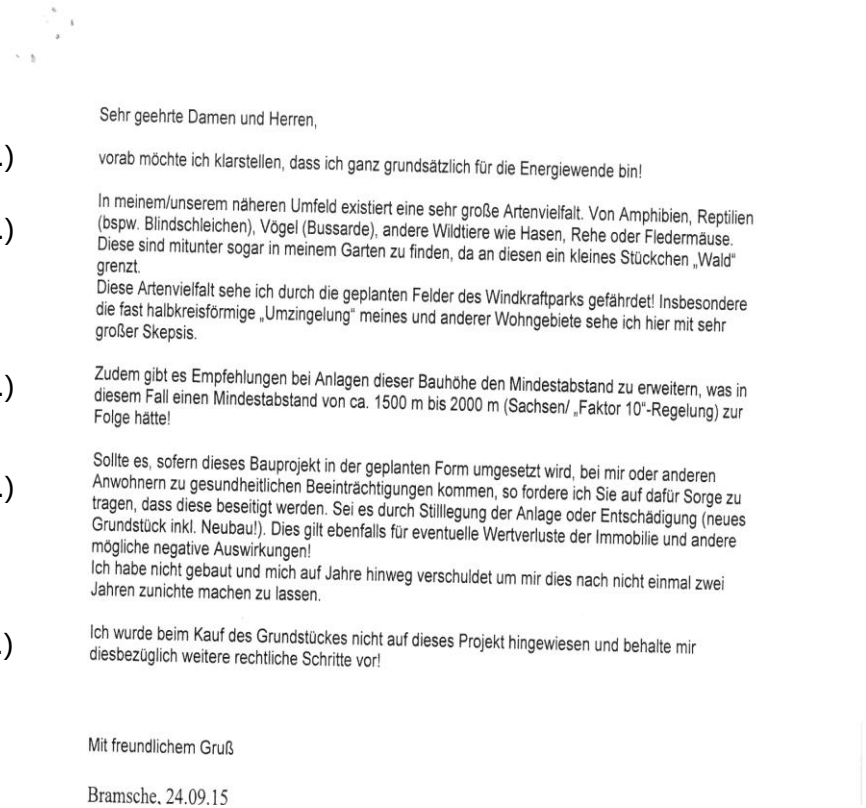
Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 12.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen

V. Lfd.Nr. 43a	am: 22.09.2015



Sehr geehrte Damen und Herren,

23.) vorab möchte ich klarstellen, dass ich ganz grundsätzlich für die Energiewende bin!

24.) In meinem/unserem näheren Umfeld existiert eine sehr große Artenvielfalt. Von Amphibien, Reptilien (bspw. Blindschleichen), Vögel (Bussarde), andere Wildtiere wie Hasen, Rehe oder Fledermäuse. Diese sind mitunter sogar in meinem Garten zu finden, da an diesen ein kleines Stückchen „Wald“ grenzt.
Diese Artenvielfalt sehe ich durch die geplanten Felder des Windkraftparks gefährdet! Insbesondere die fast halbkreisförmige „Umzingelung“ meines und anderer Wohngebiete sehe ich hier mit sehr großer Skepsis.

25.) Zudem gibt es Empfehlungen bei Anlagen dieser Bauhöhe den Mindestabstand zu erweitern, was in diesem Fall einen Mindestabstand von ca. 1500 m bis 2000 m (Sachsen/ „Faktor 10“-Regelung) zur Folge hätte!

26.) Sollte es, sofern dieses Bauprojekt in der geplanten Form umgesetzt wird, bei mir oder anderen Anwohnern zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen, so fordere ich Sie auf dafür Sorge zu tragen, dass diese beseitigt werden. Sei es durch Stilllegung der Anlage oder Entschädigung (neues Grundstück inkl. Neubau!). Dies gilt ebenfalls für eventuelle Wertverluste der Immobilie und andere mögliche negative Auswirkungen!
Ich habe nicht gebaut und mich auf Jahre hinweg verschuldet um mir dies nach nicht einmal zwei Jahren zunichte machen zu lassen.

27.) Ich wurde beim Kauf des Grundstückes nicht auf dieses Projekt hingewiesen und behalte mir diesbezüglich weitere rechtliche Schritte vor!

Mit freundlichem Gruß

Bramsche, 24.09.15

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 14.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

24.) Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen der Fauna durch das Vorhaben wird auf die Ausführungen im Umweltbericht um im LBP verwiesen. Zur Einschätzung der zuständigen Fachbehörde des LK osnabrück wird auf die Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 8 verwiesen. Umzingelung: Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung sondern den Inhalt der Regionalplanung. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung des LK Osnabrück.

25.) In Niedersachsen gibt es keine entsprechenden Vorgaben. Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung sondern den Inhalt der Regionalplanung. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung des LK Osnabrück.

26.) Zu Wertverlust siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 14, Punkt 3.

28.)



Entschädigungen werden nicht im B-Plan festgelegt.

Die Planung berücksichtigt die Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können auf Grund der Ergebnisse in den Gutachten zu Schall und Schattenwurf, der Aussagen zu Infraschall und optisch bedrängender Wirkung (siehe Umweltbericht) nicht prognostiziert werden.

27.) Die Standortfindung für Vorrangflächen für die Windenergienutung erfolgte im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP. Die Stadt Bramsche hat ihre Bauleitplanung an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen.

28.) Das Foto wird zur Kenntnis genommen.

29.)



Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA)

Emissionen

Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich.

Emissionen sind:

- Schlagschatten
- Blitzlicht
- Optische Bedrängung
- Schall / Lärm

Optische Emissionen

Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer *Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation.* Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell *depressiven Verarbeitungssituation.*

Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für **sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden**[1].

Schall-Emissionen

Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden. (Betz`sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der **nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes** (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also **Schall**. Bei einer 3,2MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei **105,2 db(A)**). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich **Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs**.

1

29.) Zu Infraschall wird auf die Ausführungen in V lfd. Nr. 12, Punkt 5 verwiesen.

Zu den im Ärzteforum Emmissionsschutz als „neuere Forschungen“ beschriebenen Untersuchungen von SALT ist Folgendes auszuführen: Zu den Abhandlungen des amerikanischen Hörforschers SALT wird ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/) verwiesen.

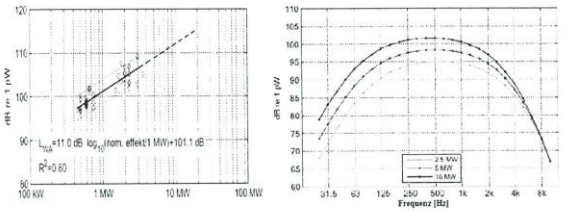
Diese führt aus : „Die Arbeiten von Prof. Alec Salt zum Thema Windenergie sind wissenschaftlich umstritten und wurden schon vielfach angegriffen, da sie spekulativ und nicht nachvollziehbar sind. Sie gelangen stets zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen schlecht für die Gesundheit sein *können*.

Als Grundlage für seine Aussage verwendet Prof. Salt frühere Studien an Meerschweinchen, die starkem Infraschall ausgesetzt wurden. Er konnte nach eigenen Angaben vergleichsweise starke elektrische Impulse im Innenohr der Meerschweinchen an den äußeren Haarzellen messen. Dies sei ein Nachweis, dass tieffrequente Geräusche das Ohr der Meerschweinchen stark stimulieren. Prof. Salt vermutet, dass diese Erkenntnis auf den Menschen übertragbar sein könnte. Obwohl Menschen elektrische Impulse der äußeren Haarzellen nachweislich nicht hören bzw. wahrnehmen können, gäbe es nach seiner Ansicht mehrere denkbare negative Wirkungen von Infraschall. Hierzu gehörten z. B. eine Hörschwellenverschiebung, ein Überdruck in der Hörschnecke oder eine Stimulation des Unterbewusstseins. Dies könne möglicherweise zu Symptomen wie Pulsation, Unwohlsein, Stress, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, "Seekrankheit", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg und Konzentrationsstörungen führen.

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb



Mit der angestrebten Zunahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die **Eigenfrequenz der Rotorblätter** liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren **Infraschallbereich**, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.



Die **Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge**[II]. Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem **Infraschall**[III]. Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel.

Schallausbreitung

Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.

Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in **1000m noch mit 45dB** hörbar ist.

Mit zunehmender **Höhe der Schallquelle** breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.

Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, **Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen**. Hierdurch kann ab 200m Entfernung eher ein

2

Viele dieser beschriebenen Effekte lassen sich bei sehr hohen Infraschallpegeln im Bereich der Schmerzgrenze gut beobachten. Es ist jedoch weder plausibel noch nachgewiesen, dass tieffrequente Geräusche mit millionenfach kleineren Pegeln, wie sie durch Windenergieanlagen verursacht werden, zu solchen Symptomen führen können. Zudem sind diese Pegel mit den natürlichen Windgeräuschen und vielen Alltagsgeräuschen vergleichbar. Somit ist eine Relevanz der Ergebnisse von Prof. Salt für die Risikobewertung von Windkraftgeräuschen nicht erkennbar.“

Zu Dr. Nina Pierpont wird ebenfalls auf das Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/) verwiesen.

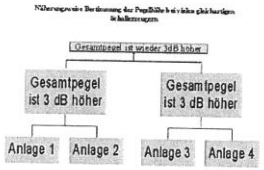
Im März 2006 kontaktierte Frau Dr. Nina Pierpont Menschen, die in der Nähe von Windenergieanlagen leben und ihre gesundheitlichen Beschwerden auf diese zurückführen. Sie befragte 23 Personen telefonisch und erhielt von ihnen Informationen zu Symptomen von weiteren 15 Personen. Darauf basierend schuf sie ein neues Krankheitsbild und nannte es „Windturbinen-Syndrom“ („Visceral Vibratory Vestibular Disturbance“, das bedeutet „vibrationsbedingte Störung des Gleichgewichtsorgans“). Sie beschreibt es mit den oben genannten zwölf Hauptsymptomen. Frau Dr. Pierpont veröffentlichte ihre Ergebnisse 2009 in einem knapp 300-seitigen englischsprachigen Buch mit dem Titel „Wind Turbine Syndrom – A Report on a Natural Experiment“. Die Inhalte des Buches haben sich inzwischen weltweit verbreitet. Bei Kampagnen gegen die Windkraft tritt Frau Dr. Pierpont als „Sachverständige“ auf.Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Studie lediglich auf der Grundlage von 23 Telefonaten ohne begleitende medizinische Untersuchungen oder akustische Messungen durchgeführt wurde. Laut Aussage der Expertinnen und Experten des **Hessischen Faktenchecks Infraschall** handelt es sich um eine medizinische Fallbeschreibung, die keinen Rückschluss auf ursächliche Zusammenhänge zwischen Windenergieanlagen und den beschriebenen Symptomen auf Bevölkerungsebene zulässt. Die Studie wurde bisher nicht in Fachmedien publiziert und ist in der Fachwelt nicht anerkannt. Sie

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

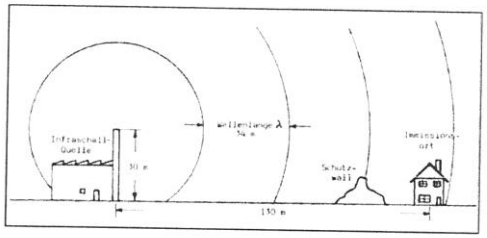


zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehen[iv].

Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein **Anlagenpaar** erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage.



Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen.



Ausbreitung einer Infraschallwelle bei 10 Hz – Dimensionsvergleich -

Auch durch **Resonanzeffekte ist bei diesen** besonders niedriger Frequenzen vor allem in geschlossenen Räumen eine **Schalldruckerhöhung** durch Ausbildung von stehenden Wellen und durch Addition von Schallamplituden möglich.

3

bietet jedoch Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen an großen Stichproben, in denen die Messung von Infraschall und tieffrequentem Schall mit der Befragung von Anwohnern kombiniert werden sollte.Fazit: Das sog. „Windturbinen-Syndrom“ ist als medizinisch anerkanntes Krankheitsbild nicht existent.

Bezüglich des umwelttoxilogischen Kollogiums wird ausgeführt, dass dieses vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in 2012 durchgeführt wurde. Referent war dort Prof. Krahe von der Bergischen Universität Wuppertal. In diesem Kolloquium im Oktober 2012 ging es um Infraschall im Allgemeinen und nicht um Infraschall und WEA.

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

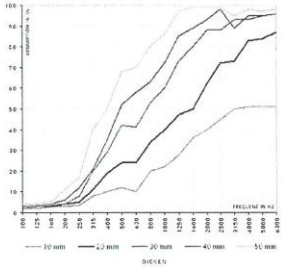


Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.

Schalldämmung

Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. **Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden**. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hat[v].

Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen.



Das bedeutet: **Lärmschutzmaßnahmen**, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, **greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht**, und zwar umso weniger, je **größer** die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: **Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen**, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind.

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb



Schallspektrum

Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen der Anwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.

Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender gesundheitsrelevanter Bedeutung sind[vi]:

- geringe Ausbreitungsdämpfung
- starke Beugungseffekte
- geringe Dämmung durch Isolation
- ausgeprägte Raumresonanzen

Schallmessung und -bewertung

Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen **nur im hörbaren Frequenzbereich** und entsprechen **nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin** andererseits.

Begründung: Die oben beschriebene **Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequentere und stärkere Schallwellen** ist durch die **A-bewertete** Schalldruckmessung (dB(A)) nicht auch nur annähernd erfassbar, da **wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt** werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen **Gehörs** nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die **insgesamt vom Körper** wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden.

Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen. **Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden**.

In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für **prognostische** Voruntersuchungen **vor** Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für **gewerbliche** Anlagen

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb



existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass seit 2011(!) ein **Entwurf** zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegt!

In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:

- „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind....“
- Und: „Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung sicher. **Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten**. Einerseits liegen **im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Außenbauteilen** vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können **durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten**. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche **ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig“**

Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht aber immer noch nicht beschlossen:

- Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C (eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen Hörvermögen gemessen werden.
- Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB(C) - dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht, wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im Freien.
- Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher 10 Hz bis 80 Hz).
- Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
- Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht ausgeschlossen werden kann.

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb



Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der Energiewende geopfert werden.

Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen

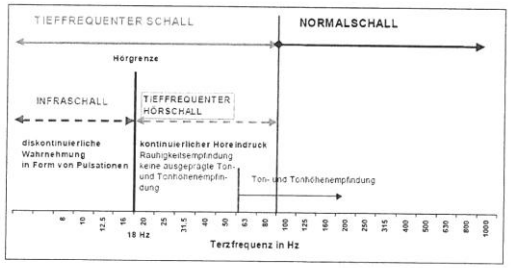
Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken **akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall unwahrscheinlich sind**.

Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass **chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip** (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) **auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.**

Schallwahrnehmung und -wirkung

Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.

Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Infraschall kann mit dem **Ohr (aural)** nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom **Körper** aufgenommen **(extraaural).**





Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt (=gehört) werden[viii].

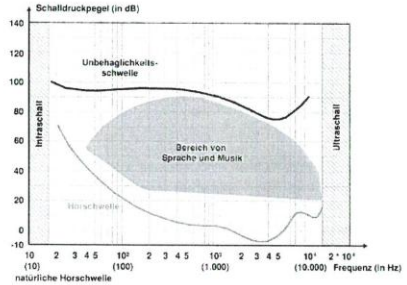


Abbildung 1: Hörbereich des Menschen (verändert, aus SCHOLZ 2003)

Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich."

Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011[viii] veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)“ anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a.

- die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik“ (RKI, 2007) zu verbessern und
- überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen.

Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen[ix], die in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften“ unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb



FAZIT

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.

Neuere Forschungen (Dr. Alec Salt, 2012)[x] zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. **Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise) schon bei einem Schalldruck von 60dB bei 10Hz angeregt**. Zudem sind die durch INFN im Hörnerven verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten Schall entstehenden Anregungen!
Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt.

Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im **Gehirn verarbeiteten Schallereignisse** sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt.

- Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die **Steuerung essenzieller Lebensfunktionen** statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand“. □ *Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen*
- Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
  □ *Pulsation, Unwohlsein, Stress*
- Endolymphatischer Hydrops
  □ *Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit ", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr*

Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholitenorgan) empfangen[xi]. So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem **unter**schwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb



wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf, die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren.

Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.

In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:

- *Schlafstörungen*
- *Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck*
- *Kopfschmerzen*
- *Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit*
- *Konzentrationsschwierigkeiten*
- *rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit*
- *Depressionen*
- *Angstzustände*
- *(Langzeit)Wirkung auf Kinder ???*
- *... auf schwangere Frauen ???*
- *... auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???*

Prof. Krahé, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist referiert anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)[xii]:

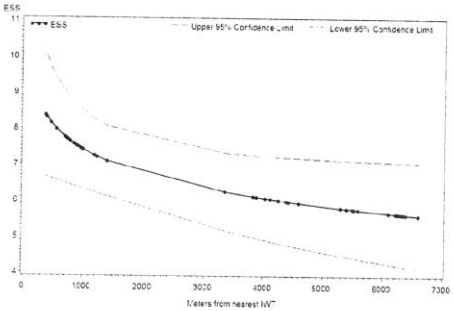
- schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
- mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
- Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
- Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
- Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch
- Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende) Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen
- Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

Lärminduzierte Schlafstörungen

Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen.

Nissenbaum et. al. konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren.



Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines“ [xiii] Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:

- “a number of effects on sleep are observed from this range: body movements, awakening, self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity of the effect depends on the nature of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the chronically ill and the elderly) are more susceptible.”

Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm – Hören, Messen und Bewerten“, für Schallereignisse > 25 dB(A):

- „die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 – 30 dB(A) als gestört empfunden“ (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm – Hören, Messen und Bewerten)

Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck, Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb



Medizinische Ableitung der notwendigen Mindestabstände

Berechnung für Infraschall (10Hz)

Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer 1MW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er)

Tabelle 3: Infraschallpegel. ermittelt in 250 m Abstand von einer 1 MW-Windenergieanlage bei einer Windgeschwindigkeit von 15 m/s

Frequenz	8 Hz	10 Hz	12.5 Hz	16 Hz	20 Hz
L_{eq}	72 dB	71 dB	69 dB	68 dB	65 dB
Hörschwelle	103 dB	95 dB	87 dB	79 dB	71 dB

xliv

Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m.

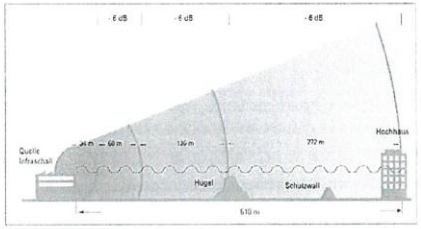
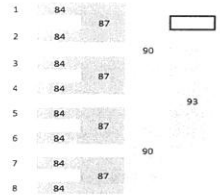


Abb. 4: Bei Infraschall ist die Wellenlänge größer als Wohnhäuser, Bäume und Schutzwälle hoch sind. Deshalb nehmen wie im Falle der Schallwiege sind unabhängig von der Umgebung verdoppelt sich die Entfernung, vermindert sich um sechs Dezibel ab. Im Beispiel dargestellt ist Infraschall von zehn Hertz, er hat eine Wellenlänge von 34 Metern.

Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt.

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb





Schallpegel 1 WKA	(dB)	**84**	78	72	66	60	54	48	42	36	30
Schallpegel 1 WKA ./. Hörschwelle	(dB)	24	18	12	6	0	-6	-12	-18	-24	-30
Schallpegel 8 WKA	(dB)	**93**	87	81	75	69	63	57	51	45	39
Schallpegel 8 WKA ./. Hörschwelle	(dB)	33	27	21	15	9	3	-3	-9	-15	-21
Schallpegel 8 WKA ./. Hörschwelle + Impulszuschlag	(dB)	36	30	24	18	12	6	0	-6	-12	-18
Abstand der Pegelradien	(m)	34	68	136	272	544	1088	2176	4352	8704	17408
Gesamtentfernung	(m)	34	102	238	510	1054	2142	4318	8670	17374	34782

Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:

- 1km – bei einer Anlage
- 3km – bei 8 Anlagen
- >4km – bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, Inversion)[xv]

Schlussfolgerung

Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.

Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese **veralteten Normen**, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:

- **niederfrequente und Infraschallemissionen** als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
- **Periodizität und Impulshaltigkeit** auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb



- **Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit** als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.

Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stilllegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilllegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.

Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:

1. **Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz).**
2. **Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.**
3. **Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinisch-schädigende Wirksamkeit erhöhen.**
4. **In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.**
5. **Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.**
6. **Erneuerbare Energiekonzepte ohne weitere Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.**

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb



Literaturangaben:

[i] MAUSFELD, Prof. Dr. Rainer: Christian-Albrechts-Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000

[ii] MØLLER, H., PEDERSEN, S.: Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen – Übersetzung der dänischen Studie, 2010

[iii] BARTSCH, Dr. Ing. Reinhard: Biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall, 2007

[iv] HUBBARD, H. H.,SHEPHERD, K. P., Aeroacoustics of large wind turbines, J. Acoust. Soc. Am., 89 (6), 2495-2508, 1991.

[v] BORGMANN, Rüdiger, Fachverband Strahlenschutz: Infraschall, 2005

[vi] KRAHE, Prof. Dr. ing. Detlef: Tieffrequenter Lärm- nicht nur ein physikalische Problem, 2010

[vii] SCHOLZ, S.: Güte der visuellen und auditiven Geschwindigkeitsdiskriminierung in einer virtuellen Simulationsumgebung. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades im Fachbereich Sicherheitstechnik. Bergischen Universität Wuppertal. S. 117., 2003

[viii] Bundesumweltamt: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, 2011

[ix] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall, Tieffrequente Gerausche durch Windenergieanlagen, 2013

[x] SALT, Prof. Dr. Alec, Ph.D.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen, 2012

[xi] PIERPONT, Nina, MD, PhD: Wind Turbine Syndrome & the Brain, 2010

[xii] Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé, Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall, 2009

[xiii] WHO, Night Noise Guidelines, 2009

[xiv] Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, 2012

[xv] KUCK, Dr. Eckhard, Ärzteforum Emissionsschutz: Ableitung medizinisch notwendiger Abstände von WKAs

V. Lfd.Nr. 44	Umweltforum Osnabrücker Land e.V.	am:24.09.2015

Stellungnahme zum B-Plan 157, „Windpark Wittefeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Genehmigungsverfahren gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V. und des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU), folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lehnt den o.g. Projektantrag zum Bau von sechs Windkraftanlagen in Bramsche-Wittefeld in dieser Form ab.

Planungsrecht

1.) Rein vorsorglich wird auf die bereits vorgetragenen Unstimmigkeiten bei der Auswahl und Abgrenzung der Potenzialflächen im RROP hingewiesen (siehe die auch im Namen des Umweltforums Osnabrücker Land e.V. abgegebene Stellungnahme **Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004**, **Teilfortschreibung Energie 2013** *hier: Geltendmachung rechtserheblicher Planungsmängel in Gemäßheit des § 12 Abs. 5 ROG, § 7 NROG* vom 18.08.2014) und hiermit zum Bestandteil auch dieser Stellungnahme gemacht. Die bei der Aufstellung des RROP zu beklagenden Mängel pflanzen sich bei der Übernahme in den Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche fort.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1) Das RROP ist vom Land Niedersachsen genehmigt und hat Rechtskraft. Auf der Grundlage des RROP erfolgte die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich Wittefeld im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Bramsche. Die 30. FNP-Änderung wurde am 20.07.15 durch den LK Osnabrück genehmigt. Der Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Bramsche ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2

2.) **Unzumutbare Lärmbelastung, Schattenwurf, bedrängende Wirkung**

Soweit es die Lärmbelastung der Wohnbevölkerung anbelangt, ist zu bemängeln, dass die Schallimmissionsprognose nicht alle relevanten Lärmquellen berücksichtigt. Dies gilt für die Sondersituation der Autobahn, deren Verbreiterung bereits im Genehmigungsverfahren ist und dann zusätzliche Lärmbelastungen mit sich bringen wird, ohne dass dafür bisher lärmmindernde Maßnahmen vorgesehen sind (siehe entsprechende Berichterstattung in den Bramscher Nachrichten). In Verbindung mit den WKA dieses und der benachbarten Windparks dürfte das Ausmaß des Erträglichen jedoch weit überschritten werden. Hinzu kommen Lärmbelastungen, die von landwirtschaftlichen Betrieben in den Überschneidungsbereichen der genannten Lärmquellen ausgehen. Aus all diesen Gründen ist eine ergänzende kumulative Betrachtung der Lärmverhältnisse erforderlich. Hinzu kommt, dass eine mangelnde Berechnung und Bewertung (z.B. Vornahme von Rundungen) zu nicht belastbaren Ergebnissen führt.

3.) Unabhängig von der noch ausstehenden kumulativen Betrachtung und mit Rücksicht darauf, dass bei nicht schallvermessenen Anlagen an sich sogar ein Sicherheitszuschlag von 2 dB(A) geboten ist, bedarf es im Interesse der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen weiterer schallreduzierender Maßnahmen, womöglich sogar des Verzichts auf einzelne Anlagen. Jedenfalls sollten die Anlagen im Interesse der Wohnbevölkerung innerhalb der Potenzialflächen so weit wie möglich von der Bebauung weg verschoben und eine Neuberechnung der Schallbelastung unter Berücksichtigung der genannten kumulativen Effekte durchgeführt werden. Eine solche Neuausrichtung der Anlagen wird im Übrigen auch deshalb erforderlich, weil mindestens eine Anlage mit seinen Rotoren über die im F-Plan festgelegten Windvorrangflächen hinausragt, wie bereits aus dem Übersichtsplan in den Unterlagen ersichtlich ist (Anlage Wi05). Offensichtlich ist dies auch der Fall für die Anlage Wi06.

3a)

4.) Die in den Antragsunterlagen zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass die Errichtung der WEA nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen würde, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Denn für verschiedene Häuser bzw. Kleinsiedlungen in Bramsche, aber auch in der Gemeinde Vörden, beschränkt sich der Einfluss ja nicht auf die Anlagen des hier behandelten Windparks, sondern es kommen weitere Parks im Umfeld hinzu. Diese Art der Bedrängung und ihre Kumulation wären zu untersuchen gewesen. Diese Betrachtungen fehlen derzeit aber gänzlich und sind auch bei der Bemessung der Landschaftsbildbeeinträchtigung in der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt worden.

Artenschutz

5.) Der Umfang der Bestandserfassungen ist allem Anschein nach nicht ausreichend, um alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinreichend genau zu identifizieren. In der Methodenbeschreibung wird zwar ausgeführt, man habe 10 Begehungen einschließlich von zwei Nachtbegehungen durchgeführt und dabei die Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) angewandt. Es wird auch eine entsprechende Anzahl von Terminen aufgelistet. Allerdings haben an genau diesen Terminen mit identischen Hinweisen zur Methodik auch die Erfassungen in den Untersuchungsräumen zu den Vorhaben Ahrensfeld und Kalkriese stattgefunden. Es wurden also an

2.)Eine Gesamtlärmbetrachtung („aufsummieren unterschiedlicher Lärmarten“) ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Ein entsprechender Bewertungsmaßstab existiert ebenfalls nicht. Ergänzend gilt: Es gibt in Deutschland kein Verfahren und keine Beurteilungsvorschrift, die die Summation der Schallimmissionspegel der unterschiedlichen Lärmarten (z. B. Verkehrslärm und Gewerbelärm) beschreibt bzw. einfordert. In der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ wird ausgeführt: „Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeit) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.“
Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.
Landwirtschaftlicher Betrieb: Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen, die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.
Für die schalltechnische Beurteilung sind die Beurteilungspegel als ganzzahlige Werte anzugeben (siehe auch Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz der 101. Sitzung, 9 bis 11. Mai 2001). Die Rundungsregeln der DIN 1333 sind anzuwenden.

3.)Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt.

3a) Bezüglich der WEA Nr. 05 wird auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 4) verwiesen, welcher ausführt: „Die Konkretisierung hinsichtlich der Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorflächen der

3

einem Tag jeweils drei Untersuchungsgebiete mit einer Gesamtfläche von insgesamt über 2.500 ha bearbeitet. Überdies sind diese Untersuchungen offenbar von nur einem Ornithologen (Dr. Handke,Bremen; ob die anderen, auf dem Deckblatt abgesetzt aufgelisteten Personen ebenfalls ganz oder teilweise an den Erfassungen beteiligt waren oder nur die spätere textliche und kartografische Bearbeitung übernommen hatten, ist unklar) durchgeführt worden. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass die täglichen Erfassungszeiten 12 Stunden umfassten (eine Nennung der Beobachtungsdauer an den einzelnen Terminen fehlt allerdings vollständig) und dass von vornherein nur ein eingeschränktes Artenspektrum erfasst werden sollte, bleibt der tatsächliche Zeitaufwand weit hinter den fachlichen Anforderungen nach Südbeck et al. (2005) zurück. Eine 12stündige Erfassungsdauer würde außerdem bedeuten, dass auch zu ungünstigen Tageszeiten erfasst wurde, was die Registrierungswahrscheinlichkeit ebenfalls schmälert. Diese Defizite schlagen insbesondere bei dem relativ strukturreichen Gelände dieses Windparkstandortes inkl. einer Vorschlagsfläche für die 3. Tranche des Nationalen Naturerbes (hierzu siehe weiter unten) durch. Beide Sonderbedingungen hätte einen wesentlich höhere Erfassungsintensität und zumindest teilweise die Bearbeitung des Gesamtartenspektrums erfordert. Unklar ist auch, wie die Kartierungstermine 29./30.5. und 17./18.6. zu verstehen und welche Zeiten an diesen Tagen tatsächlich im Gelände zugebracht worden sind.

Zur Klärung der methodischen Frage, ob der nach der angegebenen Methodik erforderliche Untersuchungsaufwand auch tatsächlich eingesetzt wurde, wird daher gefordert, die Rohdaten (Geländekarten und Begehungsprotokolle) offen zu legen, um die Fehlerquote bei der Grundlagenerfassung genauer abschätzen zu können. Ebenso sind die genauen Erfassungszeiten und die dabei herrschenden Wetterbedingungen zu dokumentieren. Eine ergänzende Stellungnahme aufgrund dieser Unterlagen behalten wir uns vor.

Die allem Anschein nach zu geringe Erfassungsintensität hat zwangsläufig zur Konsequenz, dass die Brutbestände unterschätzt worden sind. Denn die Registrierungswahrscheinlichkeit für Inhaber eines Vogelreviers steigt mit der Beobachtungsdauer. Werden Revierinhaber aufgrund einer zu geringen Zahl an Begehungen, wegen eines zu geringen Zeiteinsatzes pro Flächeneinheit oder ungünstiger Erfassungszeiten nur einmal oder gar nicht registriert, kann nicht von einem Vorkommen ausgegangen werden oder sie werden erst gar nicht als Vorkommensbereiche erkannt (siehe Anforderungen zur Anerkennung eines Brutverdachts bzw. eines Brutnachweises im Verhältnis zu reinen Brutzeitfeststellungen in Südbeck et al. 2005). Wird aber der Bestand der Brutvögel nicht richtig eingeschätzt, kann weder eine korrekte Beurteilung des Gebietes nach Behm & Krüger (2013) erfolgen, noch ist gewährleistet, dass alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkannt worden sind. Ebenso wenig kann der Umfang der Kompensation bzw. der von Funktionserhaltenden Maßnahmen im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Ausnahmen § 45 Abs. 7 BNatSchG zutreffend ermittelt worden sein. In der Unterlage wird übrigens fälscherweise die zum Zeitpunkt der Unterlagenfertigstellung schon überholte Unterlage Wilms et al. (1997) zur Bewertung der Brutvogelbestände verwendet.

6.) Bei der Kritik an der unzureichenden Erfassungsintensität handelt es sich nicht nur um eine theoretische Betrachtung, vielmehr lässt sich belegen, dass die Bestände mindestens für einige Arten unterschätzt worden. So existieren für den Mäusebussard als kollisionsgefährdeter Vogelart entgegen den

Windkraftanlage 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans einzuschließen, orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“ Den Bedenken wird nicht gefolgt.

4.)Bezugnehmend auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) ist ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhaus und WEA regelmäßig davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung für alle Wohnhäuser, welche den Abstand der dreifachen Gesamthöhe der WEA unterschreiten. Kein Wohnhaus unterschreitet bei mehr als einem der geplanten Windparke im Bereich der Stadt Bramsche (Kalkriese 1, Ahrensfeld und Wittefeld) diesen Abstand der dreifachen Gesamthöhe. Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild wurde von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt. Auf die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück unter IV lfd. Nr. 7, Punkt 7 wird verwiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5.) Die Erfassungen in den geplanten Windparken Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese wurden ausschließlich durch Dr. Klaus Handke (Ganderkesee), Frau Dipl.-Landschaftsökologin Pia Handke bzw. Frau Dipl.-Biologin Julia Lopau, die seit vielen Jahren ornithologische Erfassungen im Rahmen von Windkraftprojekten machen, durchgeführt. Dabei waren immer zwei Personen gleichzeitig per Pkw oder zu Fuß im Einsatz. Die Strecken wurden bei jedem Erfassungsdurchgang variiert, d.h. an jedem Termin begann die Erfassung an einer anderen Stelle. Zur Bestätigung von Revieren (z.B. Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper) wurden

regelmäßig Klangattrappen eingesetzt.

Damit entsprechen die Kartierung eindeutig den bei Windkraftvorhaben in Niedersachsen üblichen Standards.

Die avifaunistischen Erfassungen wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt.

Es sollten in jedem Gebiet, im Rahmen der festgesetzten Exkursionszahl, so viele Brutpaare des festgelegten Artenspektrums bestätigt werden, wie es möglich ist. Dazu gibt es keine Zeitvorgaben. Zeitangaben (Bearbeitungszeit je ha und Durchgang) können allenfalls nur einen sehr groben Anhaltspunkt für den benötigten Aufwand geben. Wie jeder erfahrene Kartierer weiß, hängt der tatsächliche Aufwand von zahlreichen Faktoren ab, wie z.B. Umfang des zu kartierenden Artenspektrums, Anzahl der im Gebiet vorhandenen Arten und Paare, Erfahrung des Bearbeiters, Dichte und Qualität des Wegenetzes, Jahreszeit, Witterung, Tageszeit, Nutzung, Strukturreichtum, Intensität des Einsatzes von Klangattrappen etc.).

Eine vogelarme, intensiv genutzte Fläche mit gut ausgebautem Wegenetz ist viel schneller zu kartieren, als eine sehr strukturreiche und von Vögeln dicht besiedelte Fläche mit schlechten oder nicht vorhandenen Wegen. Selbstverständlich sind Exkursionen in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag in der Regel besonders effektiv, weil dann die meisten Vögel sehr aktiv sind. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: So lassen sich bei Wind und Starkregen Vögel unabhängig von der Tageszeit schlecht kartieren. Dies gilt auch bei hohen Temperaturen. Dagegen kann es z.B.

4

Ergebnissen der Bestandserfassung sehr wohl besetzte Horste im näheren Umfeld der geplanten Anlagenstandorte. Die in der Karte dargestellten isolierten Einzelbeobachtungen lassen keine Abschätzung des Kollisionsrisikos zu und liefern auch keine Anhaltspunkte für die Lage der Horststandorte. Auch der Brutbestand von Heidelerche, Feldlerche und Gartenrotschwanz dürfte aufgrund der unzureichenden Erfassungsdichte unterschätzt worden sein.

7.) In seinem Vorspann zur Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen geht der Artenschutzfachbeitrag von unzutreffenden Prämissen aus, denn er nimmt die Einschlägigkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Formulierung an, wie sie im Gesetz formuliert ist und verkennt dabei, dass es bei der Beschädigung von Lebensstätten nach der Freiberg-Entscheidung des BVerwG nicht mehr gleichzeitig auch zur Tötung von Individuen kommen darf. Wenn auch die Untersuchungen unter dieser Prämisse erfolgten, sind womöglich Verbotstatbestände unerkannt geblieben.

8.) Des Weiteren wird der Kreis der zu bewertenden europarechtlich geschützten Arten unsystematisch und willkürlich abgesteckt. Während alle Fledermausarten unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad einer Prüfung unterzogen werden, wird der Kreis der Vogelarten eingegrenzt. Alle Arten beider Gruppen sind jedoch in völlig identischer Weise durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. Insoweit ist daran zu erinnern, dass sämtliche europäischen Vogelarten besonders geschützt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und daher unabhängig vom Grad ihrer Gefährdung in den Genuss des Schutzes der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) gelangen. Der in Ansehung der häufigeren Arten der Wälder, Gärten und Gehölze sowie der Arten der offenen und halboffenen Feldflur unternommene Versuch mit Blick auf § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotsfolge in Abrede zu stellen, verfängt nicht. Gerade im Nahbereich der Standorte der WEA, aber auch dort, wo Hecken gerodet, Bäume gefällt und Kurvenradien verändert werden sollen, ist damit zu rechnen, dass Individuen dieser zu Gilden zusammengefassten Vogelarten ihre angestammten Reviere verlieren. Unter solchen Vorzeichen schließt § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG den Eintritt der Verbotsfolge des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts einzig dann aus, wenn „dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Niststätten in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden“. Wer die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG bemühen möchte, muss sich daher zwangsläufig mit der Identifikation aller vorkommenden Vogelarten mit ihren meistens eher kleinräumigen Revieren befassen und sorgfältig prüfen, ob die betroffenen Brutpaare innerhalb ihres jeweiligen Brutreviers Ausweichmöglichkeiten besitzen. Diese Untersuchungen sind in den Unterlagen nicht belegt. Es führt daher im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens kein Weg daran vorbei, die angeblich ungefährdeten Vogelarten einer beanstandungsfreien artenschutzrechtlichen Untersuchung zuzuführen.

9.) Bei der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Unterlagen deshalb nicht vom Vorsorgedanken geprägt. Vielmehr wird aus der Anwesenheit von Vögeln in der Nähe von bestehenden Windkraftanlagen automatisch auf Unempfindlichkeit der Vögel gegenüber Störungen geschlossen. Eine solche verkürzte Sichtweise ist aus den Erfahrungen und Forschungen zum Meideverhalten von Vögeln gegenüber Straßen jedoch nicht plausibel und deshalb abzulehnen. Solange keine vergleichbaren vertiefenden Untersuchungen wie zu den straßenbedingten Effekten auf Vögel

nach einem Regen auch Mittags zu hoher Gesangsaktivität kommen. In offenen Agrarflächen lassen sich Arten wie Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche durchaus auch in den späten Vormittagsstunden und mittags kartieren. Eine Generalisierung von Erfassungszeiten ist unseres Erachtens nicht möglich und hängt sehr stark von den Geländegegebenheiten ab.

Art und Umfang der Erfassungen sowie die Schlussfolgerungen für die Planung wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7).

Wie im LBP auf Seite 21 ausgeführt wird, führt die Aktualisierung des Bewertungsverfahrens von WILMS et al. (1997) durch BEHM & KRÜGER (2013) zu keínen grundsätzlichen Änderungen bezüglich der Bewertung von Brutvogellebensräumen. Eine Anpassung war deshalb nicht erforderlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.) Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2013 konnten keine besetzten Horste des Mäusebussards lokalisiert werden. Kenntnisse des Umweltforums über besetzte Mäusebussard-Horste hätten im Rahmen der Planung eingebracht werden können. Auch dieser Stellungnahme des Umweltforums liegt keine avifaunistische Erfassungen nach den methodischen Standards bei, welche Mäusebussard-Horste belegt. Zum Mäusebussard und seinem Kollisionsrisiko sei aber auszuführen, dass der Mäusebussard nicht in die Liste der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen (siehe hierzu Artenschutz-Leitfaden zum Entwurf des Windenergie-Erlasses Niedersachsen, 12.02.2015) aufgenommen wurde. Bezüglich der angenommenen unzureichenden Erfassungsdichte wird auf die Ausführungen unter Nr. 5 verwiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7.) Die Stadt Bramsche hat im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht zu überprüfen, ob § 44 Abs. 5 BNatSchG europarechtskonform ist. Im

Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde Bundesrecht zitiert. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Im Vorfeld wird darauf verwiesen, dass die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und nicht auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt.

Bezüglich der Zusammenfassung von europäischen Vogelarten, welche nicht einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen werden, in sogenannten „Gilden“ wird darauf verwiesen, dass diese Abschichtung auch bei Straßenbau-Projekten vorgenommen wird. Hintergrund ist, dass bei diesen Arten eine gleichartige Betroffenheit (baubedingt) vermutet wird. Wie in den entsprechenden Formblättern des Artenschutz-Fachbeitrages ausgeführt, können durch eine Bauzeitenregelung (keine Baumaßnahmen in der Brutperiode) bzw. eine Kontrolle vor Baubeginn (ökologische Baubegleitung) Verbotstabestände für diese Arten ausgeschlossen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

9.) Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 8 verwiesen. Die erfassten Brutvogelarten und ihre Empfindlichkeit bezüglich Vergrämung gegenüber WEA werden im LBP zum B-Plan ausführlich thematisiert. Die Erkenntnisse in der im LBP aufgeführten Fachliteratur bezüglich der Empfindlichkeit von Brutvögeln gegenüber WEA sind ausreichend bekannt. Beim B-Plan Nr. 157 kann lediglich eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldschnepfe prognostiziert werden.

Zum *Störungsverbot* (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Die Vergrämung, Vertreibung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können (GELLERMANN in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, Band 2, § 44 BNatSchG Rn. 12). Stehen

5

vorliegen, ist deshalb vorsorglich von erheblichen Störungen durch WKA auszugehen. Denn die Effekte, die vom Straßenverkehr ausgehen (in einem Forschungsvorhaben des BMVBS bestehen sie aus einem Bündel von Störungen, welches sich aus dem Verkehrslärm, Bewegungs- und Lichtreizen zusammensetzt), treten in vergleichbarer Art und Weise auch bei Windkraftanlagen auf. Nach diesen Forschungsergebnissen mindert sich der Bruterfolg für solche Reviere, die im Umfeld einer Straße brüten. Damit ist das gesetzliche Merkmal des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt.

Entgegen den Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag ist für gleich mehrere Vogelarten auch von einer rechtlich relevanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Mindestens für die Arten Mäusebussard, Heidelerche und Feldlerche hätten dieses Risiko abgeschätzt und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen werden müssen. Ggf. hätten auch die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme dargelegt werden müssen.

9a) Der AFB führt zwar aus, dass artenschutzrechtliche Verbote für Vogelarten wie z.B. den Baumpieper durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden können, hält es jedoch für den Fall, dass eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich ist, für ausreichend, wenn durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitate sichergestellt wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden. Eine solche Kontrolle allein stellt aber überhaupt nichts sicher! Vielmehr wäre es dann zumindest erforderlich, hierfür erst einmal eine qualifizierte ökogische Baubegleitung vorzusehen, die gegenüber den ausführenden Firmen auch mit einer Weisungsbefugnis ausgestattet wird, die Arbeiten zu stoppen, wenn eine solche Lebensstätte gefunden wird. Von daher hat die Behörde an dieser Stelle klare Regelungen zu treffen! Gerade im Fall des Baumpiepers ist es im Übrigen auch nicht damit getan, auf Ausweichflächen und damit auf § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verweisen. Denn die Zerstörung der Lebensstätte wäre in der von den Gutachtern betrachteten Konstellation mit einer in jedem Falle unzulässigen Tötung von Jungtieren oder der Zerstörung von Eiern verbunden. Entsprechende Einwände erheben wir auch für die übrigen, in dieser Weise im AFB behandelten Vogelarten. Dabei ist zu bedenken, dass die Arten eine gewisse Dynamik bei der Wahl ihrer Brutplätze zeigen und dabei von der aktuellen Landnutzung abhängig sind.

10.) Zu Feld- und Heidelerche ist anzumerken, dass diese Arten entgegen den Ausführungen im AFB sehr wohl einem erhöhten Schlagrisiko ausgesetzt sind, wenn Anlagen in den Singflugbereich der Reviere gestellt werden. Die Art führt minutenlange Singflüge im Gefahrenbereich der Rotoren durch und ist daher gefährdet. Die im AFB wiedergegebene Information, Heidelerchen würden hauptsächlich den bodennahen Luftraum nutzen, ist der genannten Quelle nicht zu entnehmen und entspricht jedenfalls nicht dem typischen Flug- und Gesangsverhalten niedersächsischer Heidelerchen, wie aus eigenen Beobachtungen belegt ist. Dass noch nicht so viele Schlagopfer in der zentralen Schlagopferdatei der Vogelschutzwarte in Brandenburg verzeichnet sind, besagt gar nichts. Kollisionsopfer dieser Art sind schwer aufzufinden und WKA standen bisher nicht schwerpunktmäßig in solchen Gebieten, in denen regelmäßig nach Schlagopfern gesucht worden ist. Als Konsequenz daraus sind für diese gefährdete Vogelart Vermeidungsmaßnahmen und ggf. zusätzlich eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot erforderlich. Der AFB sieht den Verbotstatbestand der Störung wegen des Einsatzes von CEF-Maßnahmen als nicht gegeben an. CEF-Maßnahmen sind nach dem BNatSchG zur Vermeidung solche Ausweichlebensräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt (siehe hierzu Leitfaden: Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen zum Entwurf des Windenergie-Erlasses Niedersachsen).

Durch die im Zuge des B-Planverfahrens festgesetzten Kompensationsmaßnahmen für die Waldschnepfe kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Waldschnepfe nicht prognostiziert werden.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bezüglich des von Ihnen thematisierten rechtlich relevanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei Mäusebussard, Feldlerche und Heidelerche siehe Ausführungen unter Nr. 10 und 11.

9a) Baumpieper: Im Vorfeld wird darauf verwiesen, dass die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und nicht auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt.

Unter dem Begriff „Kontrolle vor Baubeginn“ ist eine ökologische Baubegleitung gemeint. Siehe hierzu Definition der Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Tabelle 7, Seite 18, im Artenschutz-Fachbeitrag). Entsprechende Regelungen zur ökologischen Baubegleitung werden nicht im Bauleitplanverfahren vorgenommen, sondern der LK Osnabrück als Genehmigungsbehörde hat dazu entsprechende Auflagen in der BImSchG-Genehmigung zu. formulieren. Eine Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern wird durch eine Bauzeitenregelung (siehe Definition im Artenschutz-Fachbeitrag) oder eine ökologische Baubegleitung vermieden. Ausweichflächen für den Baumpieper wären im Umfeld der geplanten WEA ausreichend vorhanden (siehe hierzu Biotoptypenkartierung im LBP). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6

des Störungstatbestandes jedoch ausdrücklich nicht zugelassen und bei der erforderlichen engen räumlichen Anbindung auch gar nicht denkbar. Hier wird also eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

11.) Die Annahme, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Mäusebussard kommen wird, ist falsch. Im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte befinden sich gleich mehrere Horste, von denen mindestens einer durch den Mäusebussard besetzt ist. Zwei weitere besetzte Horste konnten bei der Kontrolle noch nicht den Arten zugeordnet werden. Weitere Horste, möglicherweise Wechselhorste, sind dokumentiert (eine Kontrolle auf Besatz steht noch aus). Von daher sind für diese Arten nach vollständiger Ermittlung des Sachverhalts Abschaltzeiten und ggf. darüber hinaus artenschutzrechtliche Ausnahmen zu prüfen, denn im Umfeld dieser Horste besteht ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko. Mäusebussard-Horst befindet sich in einem Abstand von weniger als 500 m zum Anlagenstandort. Das Vorkommen von Pirol und Schwarzspecht, welches auch in den Kartierungen zu den laufenden Planungen nachgewiesen wurde, konnte 2015 bestätigt werden, wenn auch näher am Anlagenstandort. Ebenso konnten singende Heidelerchen direkt benachbart festgestellt werden. Bei entsprechender Feldbestellung ist die Ackerfläche dieses WKA-Standortes für diese Art prädestiniert. Insofern besteht ein mehrfaches, hohes Risiko für windkraftsensible Arten, durch die Anlagen entweder zu Tode zu kommen oder in erheblicher Weise gestört zu werden.

12.) Der AFB schließt die Tötung von Fledermäusen bei der Entnahme von Bäumen zwar nicht aus, entsprechende Untersuchungen auf das Vorkommen von Baumhöhlen an den Eingriffsorten werden jedoch nicht vorgelegt. Stattdessen sollen diese Erfassungen bei den laufenden Erschließungsarbeiten erfolgen und dann das Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Eine solche Verschiebung von Verbotstatbeständen in die Bauausführung halten wir für unstatthaft. Die Genehmigungsbehörde muss daher eine vorherige Klärung des Sachverhaltes für all die Arten veranlassen, für die entsprechende Annahmen im AFB getroffen wurden, und entweder ein klares Verbot für Eingriffe in die betreffenden Gehölzbestände festlegen oder eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Ausnahme prüfen.

12a) Aufgrund der festgestellten Aktivitätsdichten von Fledermäusen sind Abschaltzeiten zur Minderung der Fledermauskollisionen erforderlich. Dies gilt für die Arten Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler als kollisionsgefährdete Arten. Die Ausklammerung der Breitflügelfledermaus – entgegen den Erkenntnissen von Brinkmann – halten wir dagegen für nicht zulässig.

Für Abschaltzeiten ist die vorgesehene Windgeschwindigkeit in der untersten Reichweite des Rotors (also Gondelhöhe minus Radius minus vorsorgliche Reichweite von relevanten Turbulenzen von mindestens fünf Metern) vorzusehen. Denn es nützt dem Fledermausschutz nichts, wenn die Anlagen bei der festgesetzten Windgeschwindigkeit im Nabenbereich anlaufen dürfen, dann aber im unteren Bereich noch für die Fledermäuse beherrschbare Windgeschwindigkeiten herrschen und deshalb ein hohes Kollisionsrisiko verbleibt. Als Windgeschwindigkeit, ab der eine Abschaltung zu erfolgen hat, ist ein Wert von 7,5 m/sec in Analogie zu den neuesten Erkenntnissen des NLT vorzusehen. Denn es dürfte genehmigungsrechtlich einfacher sein, im Falle einer Unbedenklichkeit bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten eine Lockerung der Auflage zuzulassen als umgekehrt strengere Regelungen

10.) Feldlerche und Heidelerche: Bezüglich des Kollisionsrisikos beider Arten sei auszuführen, dass beide Arten nicht in die Liste der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen (siehe hierzu Artenschutz-Leitfaden zum Entwurf des Windenergie-Erlasses Niedersachsen, 12.02.2015) aufgenommen wurden. Für beide Arten sind zwar Kollisions- bzw. Anflugopfer an Windenergieanlagen aus Deutschland bekannt, die Anzahlen sind aber in Relation zur Populationsgröße der Arten sehr gering (z.B. Feldlerche: 83 Anflugopfer, Heidelerche: 5 Anflugopfer).

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2013 konnten im Untersuchungsgebiet 3x Brutzeitfestellungen und 1x ein Brutverdacht bei der Feldlerche ermittelt werden. Bei einem ca. 350 ha großen Untersuchungsgebiet handelt es sich damit nicht um einen Verbreitungsschwerpunkt der Feldlerche.

Bei der Heidelerche konnten 5x Brutverdacht und 7X Brutzeitfeststellungen an Rändern von Kiefernforsten über das gesamte UG (ca. 350 ha) verteilt ermittelt werden.

Zur Heidelerche ist auszuführen, dass sie ihren Singflug nicht in Höhen über 80 m und damit nicht im Bereich der hier geplanten WEA durchführt.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme kommt auf Ebene der BImSchG-Genehmigung und nicht auf Ebene der Bauleitplanung zum Tragen. Der Lk Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) keinen Hinweis darauf gegeben, dass er die Einschätzungen im Artenschutz-Fachbeitrag nicht teilt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

11.) Das Umweltforum hat der Stadt Bramsche keine Dokumentation bezüglich der besetzten Horste zukommen lassen. Auch lag der Stellungnahme des Umweltforums nichts derartiges bei, so dass die Stadt Bramsche die Aussagen nicht überprüfen kann. Gleiches gilt für die Aussagen zu Pirol und Schwarzspecht.

Ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko für den Mäusebussard kann deshalb von Seiten der Stadt Bramsche nicht prognostiziert werden. So ist im Sinne der Regelfallvermutung für den Mäusebussard davon auszugehen, „dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt“ (vgl. MKULNV & LANUV 2013). Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2013 konnten keine Mäusebussard-Horste im Umfeld der WEA ermittelt werden. Zum Mäusebussard und seinem Kollisionsrisiko sei aber auszuführen, dass der Mäusebussard nicht in die Liste der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen (siehe hierzu Artenschutz-Leitfaden zum Entwurf des Windenergie-Erlasses Niedersachsen, 12.02.2015) aufgenommen wurde. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Abschaltzeiten auf Grund des Artenschutzes kommen auf Ebene der BImSchG-Genehmigung und nicht auf Ebene der Bauleitplanung zum Tragen. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) keinen Hinweis darauf gegeben, dass er die Einschätzungen im Artenschutz-Fachbeitrag nicht teilt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu Heidelerche wird auf die Ausführungen unter Nr. 10 verwiesen.

12.) Zur Artenschutzrechtlichen Ausnahme allgemein wird auf die Ausführungen unter Nr. 11 verwiesen.

Für die Ebene der Bauleitplanung reicht es vollkommen aus, dass im Zuge der Fledermauskartierung Quartiere von Fledermäusen erfasst wurden und diese Quartiere nicht beeinträchtigt werden. Für die Bauausführung ist dann zu beachten, wie es auch der Arte nschutz-Fachbeitrag darlegt, dass Gehölze vor der Entnahme auf Fledermäuse kontrolliert werden. Entsprechende artenschutzrechtliche Regelungen diesbezüglich sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern der BImSchG-Genehmigung vorbehalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7

zur Vermeidung von Kollisionen festzulegen, wenn deren Notwendigkeit aufgrund des Untersuchungsdesigns überhaupt erkannt werden kann. Eine Einbeziehung des Merkmals „Niederschlag“ als zusätzlich notwendiges Kriterium für eine Abschaltung lehnen wir ab, weil nicht erkennbar ist, wie dies verlässlich geprüft werden könnte. Außerdem ist jeweils für das Ende der Fledermaus-Flugsaison eine geeignete Dokumentation des Betriebes und der dabei herrschenden Wetterbedingungen für die betroffenen Anlagen vorzusehen, um die Einhaltung der Auflagen nachprüfen zu können. Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass der auf Brinkmann (2011) zurückgehende Ansatz der Kollisionsminderung durch Abschaltungen in der hier praktizierten Form einen populationsbezogenen Ansatz verwendet, weil darin von vornherein ein bis mehrere Kollisionsopfer pro Windkraftanlage und Jahr in Kauf genommen werden. Hier wird daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme unverzichtbar.

13.) Der AFB geht fehl, wenn dort angenommen wird, dass die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt sind. Dies gilt höchstens dann, wenn diese auch im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt worden sind. Davon ist jedoch nichts ersichtlich. Vielmehr wird allgemein davon ausgegangen, dass dann, wenn andere besonders geschützte Arten betroffen sind, ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens wegen des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht vorliegt. So ist die Regelung jedoch nicht zu verstehen, wie die Erläuterungen im Gesetzgebungsverfahren deutlich machen. Vielmehr setzt die Inanspruchnahme dieser Legalausnahme voraus, dass diese Arten auch erfasst und in geeigneter Weise im Rahmen der Eingriffsregelung auch gewürdigt werden.

14.) Die artenschutzrechtliche Prüfung ist insgesamt also unvollständig. Die für eine behördliche Prüfung erforderlichen Unterlagen sind zu vervollständigen, denn angesichts des Eingriffsumfangs sind komplette Revierverluste von Singvögeln zu erwarten, was einen Lebensstättenverlust im Sinne der Stralsund-Entscheidung des BVerwG darstellt.

15.) Die im AFB vorgenommene Gildenbildung ist untauglich, um die individuenbezogenen Verbote qualifiziert abzuarbeiten. Dies würde nämlich voraussetzen, dass diese Arten alle an den jeweils selben Stellen vorkommen und gleichzeitig auch nicht betroffen sind. Derartiges ist jedoch höchstens ausnahmsweise der Fall z.B. (Nisthöhle einer Blaumeise im selben Baum wie das Nest der Amsel). Von daher ist dieser Ansatz unbrauchbar. Überdies sind in den „Gilden“ Arten „zusammengewürfelt“ worden, die beim besten Willen nichts miteinander zu tun haben (z.B. Mauersegler und Zaunkönig in der Gilde für die Wälder, Gärten und Feldgehölze; der Mauersegler aber gleichzeitig auch mit der Rabenkrähe in der Gilde für die Siedlungsbereiche; demgegenüber fehlt die Rabenkrähe hier – im Gegensatz zum Nachbargebiet Ahrensfeld – in der Gilde der Arten für die offene bis halboffene Feldflur) und teilweise bei den Erhebungen nicht einmal als Brutvögel nachgewiesen worden sind.

12a) Es wird darauf verwiesen, dass die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und nicht auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt.

D.h. entsprechende Regelungen zu Abschaltzeiten sowie die Parameter (Windgeschwindigkeiten etc.) erfolgen nicht auf Ebene des B-Plans, sondern im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den LK Osnabrück. Es wird darauf hingewiesen, dass der LK Osnabrück (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7) als zuständige Fachbehörde darauf in seiner Stellungnahme bereits hinweist.

13.) Es wird darauf verwiesen, dass die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und nicht auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt.

14.) Es wird darauf verwiesen, dass die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und nicht auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt.

15.). Zu „Gilden“ siehe Ausführungen unter Nr. 8. Da die Einordnung in „Gilden“ nicht immer eindeutig ist, erfolgt ggf. die Einordnung in zwei Gilden. An der Einschätzung bezüglich der Verbotstabestände nach § 44 BNatSchG ändert dies jedoch nichts. Es wird darauf verwiesen, dass die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und nicht auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt.

8

Eingriff in Natur und Landschaft

16.) Um den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 f. BNatSchG) zu genügen, werden weitere Schritte unternommen werden müssen. So ergibt sich allein aus der Betroffenheit der unterschätzten Brutvogelbestände zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Das Spektrum der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) schöpft die Möglichkeiten zur Verhinderung der Tötung geschützter Individuen nicht aus.

Um das Risiko der Kollision von Greifvögeln und Eulen mit den Rotoren der WEA zu mindern, ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der vom Rotor überstrichenen Fläche in einer Weise erfolgen, die sich für Mäusejäger als unattraktiv darstellt. Namentlich ist der Anbau von Sommergetreide, Hackfrüchten (auch Mais) und Gräsern des Grünlandes auszuschließen. Während der Ernte erfolgt eine Abschaltung der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Erntereste untergepflügt sind.

17.) Der „Abschaltalgorithmus“ muss fledermausfreundlich gestaltet werden. Zu diesem Zweck ist eine Abschaltung in der Zeit vom 01.04 – 31.10. anzuordnen und während dieses Zeitraums mindestens in den ersten 3 Jahren ein „Gondelmonitoring“ durchzuführen. Erst auf der Grundlage der Ergebnisse der Begleituntersuchung lässt sich ermessen, ob der Abschaltzeitraum verkürzt werden kann. Zu verweisen ist an dieser Stelle jedoch nochmals, dass die üblichen Anforderungen an die Abschaltungen, soweit sie sich an Brinkmann et al. (2011) orientieren, lediglich eine Minderung des Tötungsrisikos erreichen können, jedoch nicht genügen, um den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

18.) Der Bereich des Mastfußes ist so gering wie möglich zu halten und mit niedrigwüchsigen Sträuchern zu bepflanzen, um zu verhindern, dass die Fläche als Jagdraum von Greifvögeln und Eulen genutzt wird.

19.) Die von der Antragstellerin errechnete Kompensationsleistung ist zu gering. Die neu anzulegende Streuobstwiese (M1) mit 3,0 WE wurde deutlich zu hoch bewertet (vgl. Tab. 12). Die Anrechenbarkeit der Maßnahme M1 für das Landschaftsbild wird erheblich überschätzt (das 1,5-fache der Fläche!?), da die schmale Fläche fast komplett im Wald versteckt ist und somit kaum sichtverschattende Wirkung und schon gar keine weiträumige Wirkung aufweisen würde. Da diese Maßnahmenfläche von Westen, Norden und Osten von Windkraftanlagen umgeben werden soll, könnte ihre sichtverschattende Wirkung auch daher nur sehr gering sein. Es wurde nicht die unmittelbar östlich der Maßnahmenfläche M2 befindliche Landesstraße L 78 inklusive der von ihr ausgehenden Immissionen bei der Bewertung der Maßnahme gewürdigt.

20.) Das noch bestehende Kompensationsdefizit für das Landschaftsbild soll durch die Anlage von Trockenmauern in Bramsche ausgeglichen werden. Diese Aussage ist insbesondere hinsichtlich Lage und Umfang zu unbestimmt, als dass sie als nachvollziehbare Kompensationsmaßnahme akzeptiert werden könnte. Hierbei wäre darauf zu achten, dass tatsächlich Trockenmauern und keine gemauerten Bruchsteinmauern angelegt werden, wie dies in der Vergangenheit in Bramsche verschiedentlich der Fall war.

21.) Daher muss insgesamt ein unzureichendes Kompensationsvolumen und eine unzureichende Kompensationsqualität befürchtet werden. Die von der Antragstellerin errechnete Kompensationsleistung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist offenbar zu gering. Warum

16.) Zu Brutvogelbestände siehe Ausführungen unter Nr. 5. Die im LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 BNatSchG) beziehen sich auf Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der Eingriffsregelung und nicht um artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Bei den beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Greifvögeln handelt es sich um artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Es wird darauf verwiesen, dass die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und nicht auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt.

17.) Es wird darauf verwiesen, dass die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und nicht auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt. D.h. Vorgaben zur Ausgestaltung eines Fledermausmonitorings bzw. zur Ausgestaltung pauschaler Abschaltzeiten sind nicht Inhalt der Bauleitplanung.

18.) siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 16 und Nr. 17.

19.) Die Wahl der Kompensationsflächen erfolgte in Abstimmung mit der UNB des LK Osnabrück. Die Bewertung der Maßnahme M1 zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild bzw. in Boden und Biotoptypen wurde von Seiten der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück (siehe hierzu IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) nicht beanstandet. Nach Einschätzung der Stadt Bramsche ist die angenommene Wertigkeit sowie die Würdigung der vertikalen Wirkung der Maßnahme sachgerecht. Gleiches gilt für die Fläche der Maßnahme M2. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

20.) Die Aussagen zu den Trockenmauern können erst im Zuge der Umsetzung konkretisiert werden. Die Stadt Bramsche als Träger der Bauleitplanung hat bereits entsprechende Erfahrungen beim B-Plan Nr. 141 gemacht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

das Bewertungsverfahren von Breuer (2001) und nicht das aktuelle des NLT „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ (2014) verwendet wurde, bleibt nicht nachvollziehbar. Selbst wenn man das Bewertungsverfahren akzeptieren würde, wurde es offenbar fehlerhaft angewandt. Denn bei der angewandten rechnerischen Lösung bleiben die Überschneidungsflächen gänzlich unberücksichtigt. Stattdessen ist zu berücksichtigen, dass sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in den Überschneidungsbereichen kumulieren. Von daher ist eine Neukalkulation für den Kompensationsbedarf der Landschaftsbildbeeinträchtigung erforderlich.

Fehlende Berücksichtigung einer Vorschlagsfläche für die 3. Tranche des nationalen Naturerbes

22.) Das Vorhaben befindet sich im unmittelbaren Nachbarbereich des sogenannten ehemaligen militärischen Übungsgeländes „Flugplatz Wittefeld“. Diese Fläche im Grenzbereich zum Landkreis Vechta ist auf der Vorschlagsliste für die 3. Tranche zum Nationalen Naturerbe, über das der Bundestag befinden wird. Das unmittelbare Umfeld der Anlage Wi05, die diesem künftigen Schutzgebiet am nächsten steht, beherbergt überdies eine Reihe von störungs- bzw. kollisionssensiblen Vogelarten, weshalb diese Anlage mit besonders hohen artenschutzrechtlichen Risiken behaftet ist. Dieser Umstand hätte zwingend bereits auf Ebene des RROP, spätestens jedoch auf Ebene des FNP der Stadt Bramsche, berücksichtigt werden müssen.

Hirschkäfer

23.) Aufgrund der allgemeinen Landschaftsstruktur ist im Wirkbereich dieses Vorhabens mit dem Vorkommen des Hirschkäfers zu rechnen. Die im Verfahren „Ahrensfeld“ angelegten artenschutzrechtlichen Maßstäbe zur Berücksichtigung dieser Art sind daher bei diesem Standort ebenfalls anzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

21.) Zu den Befürchtungen des unzureichenden Kompensationsvolumens siehe Ausführungen unter Nr. 19.

Das NLT-Papier (2014) beinhaltet ein Berechnungsverfahren, welches ein Ersatzgeld für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilders errechnet.

Im Zuge eines Bauleitplanverfahrens kommt jedoch eine Ersatzgeldregelung nicht zum Tragen.

Das angewandte Verfahren nach BREUER (2001) ermittelt eine Realkompensation und wurde in Niedersachsen entwickelt. Das Berechnungsverfahren des NLT basiert auf dem Verfahren BREUER.

Für alle drei geplanten Windparke in Bramsche (Kalkriese1, Ahrensfeld und Witetfeld) wurde eine separate Bilanzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgenommen, d.h. die Berechnung erfolgte je Windpark (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild im Anhang zum LBP). Eine Berücksichtigung von Kumulationen sieht das Verfahren nicht vor.

Das Verfahren sowie die Herleitung des Kompensationserfordernisses wurde von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) nicht bemängelt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

22.) Bezüglich der Standortfindung und der angewandten Kriterien zur Abgrenzung wird auf die Teilfortschreibung des RROP verwiesen. Es sei jedoch ausgeführt, dass für den Bereich des ehemaligen Flugplates Wittefeld kein Schutzstatus wie FFH-Gebiet oder Naturschutzgebiet vergeben wurde. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Flächenauswahl im RROP als „harte Tabuzone“ mit ggf. entsprechenden Abständen kam deshalb nicht zum Tragen. Auf Grundlage der vorliegenden avifaunistischen Erfassungen kann keine besondere Störungs- oder Kollisionsgefahr für WEA 05

prognostiziert werden. Diese sieht die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 7, Punkt 7) ebenfalls nicht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

23.) Da der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 157 nicht im Nahbereich eines FFH-Gebietes mit dem Schutzzweck Hirschkäfer liegt, ist eine spezielle Prüfung des Hirschkäfers im vorliegenden B-Planverfahren nicht erforderlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V. Lfd.Nr. 45	am: 24.09.2015

Einwendungen zum Bebauungsplan 156 und 157

1. Grober Fehler in der Beteiligung der Öffentlichkeit: Die Karte „Landschaftsbild_Teil3“ wurde im Internet nicht ausgelegt, statt dessen war die Datei „Abwägung_3Teil“ doppelt vorhanden (siehe Anhang). Das heißt, dass die öffentliche Auslegung und die dazu gehörende Bekanntmachung wiederholt werden muss.
2. Mehrere WEA stehen zu nah beieinander, so das die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist.
3. Die Vorrangflächen wurden von der Stadt Bramsche, entgegen dem RROP, vergrößert. Außerhalb der im RROP ausgewiesenen Flächen sind Vorrangflächen nicht zulässig.
4. Ein Bruch der Pipeline durch die Vibration der WEA wurde nicht berücksichtigt.
5. Eisabwurf an der A1 wurde mit einer zu geringer Windgeschwindigkeit berechnet, der 6 streifige Ausbau der A1 und die Erweiterung der Rastanlage wurde nicht berücksichtigt. Es wurde eine zu geringe, maximale Drehzahl bei der Eiswurfberechnung zu Grunde gelegt.
6. Die WEA Ah 01 steht direkt im Überschwemmungsgebiet. Dies ist nicht zulässig. Dadurch steht das Gebiet als Überschwemmungsgebiet nicht mehr zur Verfügung.
7. Der Erfassung der Brut- und Rastvögel wurden in alle 3 Gebiete an einem Tag durchgeführt. Da eine ordnungsgemäße Erfassung ist in der Zeit nicht möglich ist, kann eine vorschriftsmäßige Erfassung bezweifelt werden.
8. Ein Stromanschlusskabel wird direkt am Wurzelwerk des FFH (Fauna-Flora-Habitat) verlegt. Das ist nicht erlaubt und schädigt die Hirschkäferlarven.
9. Die Brut- und Rastvogelerfassung wurde von den Stadtwerken Bramsche in Auftrag gegeben und ist deshalb nicht als unabhängiges Gutachten zu werten.
10. Die Umzingelung durch WEA wurde nicht untersucht. Außerdem wurden die Gebiete Vörden und Rieste nicht berücksichtigt.
11. Die angrenzenden Windparks in Rieste und Vörden wurden auch bei der optisch bedrängenden Wirkung nicht berücksichtigt.
12. Es wurden unzulässige Kompensationsflächen, die im Wirkungsbereich der Anlagen liegen, ausgewiesen.
13. Der Lärmvorbelastung durch eine vorhandenen Industrieanlage am Vördener Weg wurde nicht berücksichtigt, sie wurde nicht einmal erwähnt.
14. Der Lärmschallpegel, der von der Senvion 3.0M122 ausgeht wurde mit 104,5 dB(A) zu gering angenommen und dadurch wurde die Schallimmission falsch berechnet. Im Datenblatt zur Baugenehmigung BImSchG sind 107,0 dB(A) angegeben. Außerdem muss für unvermessene Anlagen gemäß LAI Schallimmissionsschutz 2 dB hinzugerechnet werden. Das ergibt 109,0 dB(A). Das ist etwa doppelt so laut, wie bei der Berechnung angenommen.
15. Beim Infraschall wurden veraltete Beurteilungen zu Grunde gelegt.
16. Im Schallgutachten wurden die Wohnhäuser, bei denen die Schallimmissionen besonders hoch sein könnten, nicht berücksichtigt. Der Schallpegel wurde nur bei den unproblematischen Gebäuden berechnet. Reflexionen wurden nicht berücksichtigt.
17. Greifvögel wurden unvollständig erfasst.(siehe Einwände des Umweltforums Oanabrück e.V.)
18. Es sind Gehölzeinschläge im Ahrensfeld am Straßenrand notwendig und die Vorhabenträger können entscheiden, wie viel sie abholzen. Außerdem wurde das Abholzen der Bäume bei der Umweltverträglichkeit nicht berücksichtigt.
19. Es ist nur die Standartkennzeichnung als Luftverkehrshindernis vorgesehen. Keine bedarfsgerechte Behinderungsbefeuerung.
20. Die Lichtverschmutzung durch die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis wurde nicht berücksichtigt.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 14.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

1.) Die für die öffentliche Auslegung erforderlichen Planunterlagen haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BauGB vollständig im Rathaus der Stadt Bramsche ausgelegen und hätten von Jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden können. Die Bereitstellung der Planunterlagen im Internet ist ein zusätzlicher freiwilliger Service der Stadt. Im übrigen ist die Anlage Landschaftsbild – Teil 3 zum B-Plan Nr. 156 identisch mit der Anlage Landschaftsbild – Teil 3 zum B-Plan Nr. 157 der gemeinsam mit den vorgenannten B-plan Nr. 156 und vollständig im Internet bereitgestellt wurde. Die öffentliche Auslegung muss nicht wiederholt werden.

2.) Die Standsicherheit der WEA ist nicht Bestandteil des B-Plans, sondern wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch den LK Osnabrück geprüft.

3.) Alle geplanten WEA befinden sich mit all ihren Bauteilen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157. Siehe hierzu auch Stellungnahme des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7). Der LK Osnabrück führt diesbezüglich aus: „Die Konkretisierung hinsichtlich Größe und Ausdehnung des Sondergebietes, welche geeignet sind, die Rotorfläche der Windkraftanlagen 05 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzuschließen,

21. Der Schutz vom FFH Gebiet wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurde keine konkreten Umweltverträglichkeitsstudien durchgeführt.
22. Das Gebiet für die WEA Ah 08 ist weiter ausgewiesen, obwohl das Windrad jetzt nicht gebaut werden soll. Aber weil das Gebiet weiterhin im B-Plan enthalten ist, kann es später gebaut werden.
23. Die Rotoren von WEA ragen über Straßen und Wege, so dass diese im Winter, auch für Fußgänger, gesperrt werden müssen.
24. Die Wege, die für die Errichtung neu gebaut werden, sollen nur für den landwirtschaftlichen Verkehr und für den Betrieb der WEA freigegeben sein. Für Radfahrer und Fußgänger sind die Straßen gesperrt.
25. Im Schattenwurfgutachten wurde die Georgschule in Epe-Gronau berücksichtigt. Das lässt auf eine flüchtige Schattenwurfberechnung schließen.
26. Da der Durchführungsvertrag nicht öffentlich ist, ist davon auszugehen, dass hier eine Vorfestlegung, die sog. "subjektiven Abwägungssperre" vorliegt, was die Abwägung grundsätzlich fehlerhaft macht.
27. Die Gefahr von Überspannungsschäden in den nahe gelegenen Wohnhäusern, die durch Blitzeinschläge in die WEA verursacht werden, wurden nicht berücksichtigt.
28. Eigene Wirtschaftlichkeitsanalysen zeigen, dass auch 150 m hohe Windräder durchaus wirtschaftlich arbeiten. Auch die neuen Windräder zwischen Kalkriese und Venne sind nur 150 Meter hoch und sind wirtschaftlich. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Vorhabenträger sind geheim.
29. Es gibt kein schlüssiges Brandbekämpfungskonzept, dass umliegende Häuser bei einem Brand vor Funkenflug und ein übergreifen des Feuers aus Gebäude oder auf den Wald schützt.
30. Die geplante WEA Ah 06 befindet außerhalb der Sonderbaufläche vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, 4 C 3.04.
31. Ein hydrologische Gutachten fehlt in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.157. Das Gutachten beim BImSchG Verfahren weist darauf hin, dass ein Bau von WEA im Trinkwasserschutzgebiet mit erheblichen Gefahren für das Grundwasser verbunden ist. Es sollen WEA mit einem Getriebe und etwa 600 Liter Getriebeöl eingebaut werden. Weitere Risiken entstehen durch Havarien, Kollaps, Brand und Leckagen.

    Am 11.9.2015 ist beim Aufbauen von WEA im Windpark Sustrum ein Kran umgekippt. Dadurch sind etwa 500 bis 1000 Liter Hydrauliköl ausgelaufen und haben vor Ort erhebliche Gewässer- und Bodenverunreinigungen verursacht. Wenn das im Wittefeld geschieht, ist die Wasserversorgung für 100.000 Menschen der Stadt Osnabrück gefährdet.

orientieren sich an den übergeordneten Zielen der Raumordnung; auch, da der Anlagenstandort innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes festgelegt ist.“ Den Bedenken wird nicht gefolgt.

4.) Eine Leitungsbruch der Trinkwasserleitung auf Grund der Vibration der WEA kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

5.) Die Bedenken betreffen den B-Plan Nr. 156. Auf die entsprechende Abwägungsunterlage wird verwiesen.

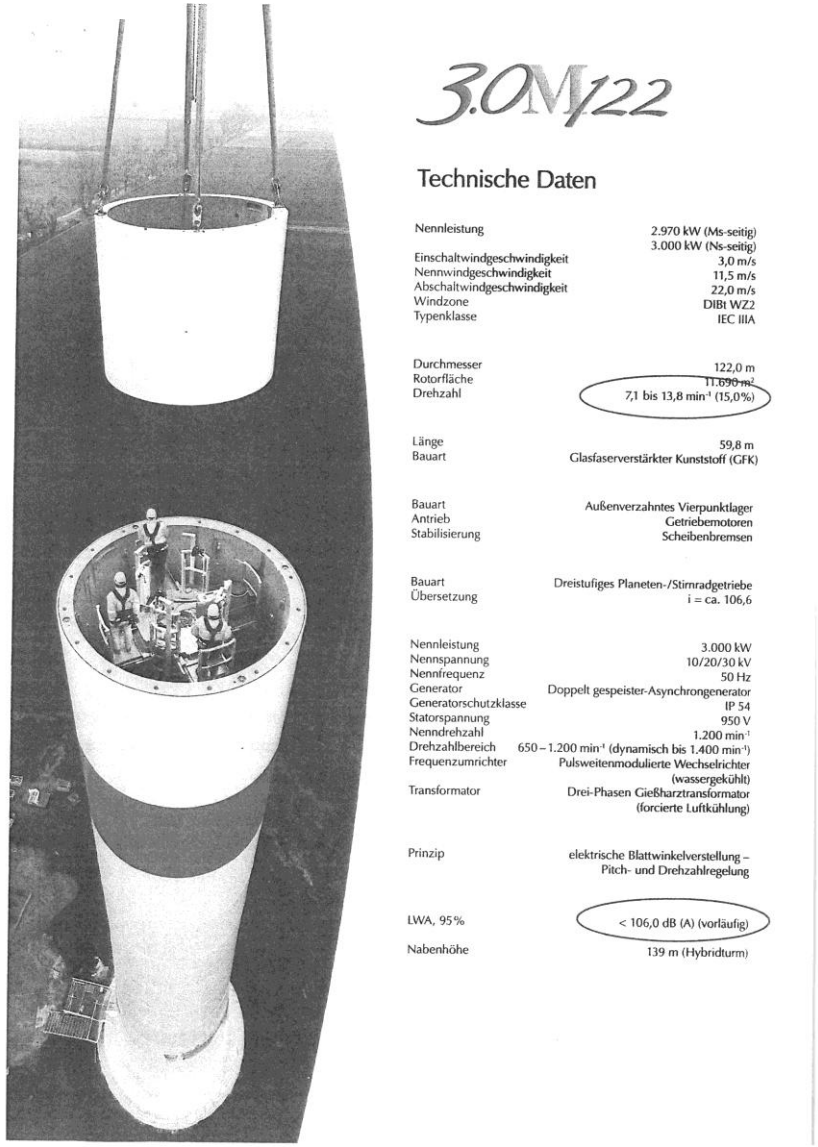
6.) Die Bedenken betreffen den B-Plan Nr. 156. Auf die entsprechende Abwägungsunterlage wird verwiesen.

7.) Die avifaunistischen Erfassungen in den geplanten Windparken Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese wurden ausschließlich durch Dr. Klaus Handke (Ganderkesee), Frau Dipl.-Landschaftsökologin Pia Handke bzw. Frau Dipl.-Biologin Julia Lopau, die seit vielen Jahren ornithologische Erfassungen im Rahmen von Windkraftprojekten machen, durchgeführt. Dabei waren immer zwei Personen gleichzeitig per Pkw oder zu Fuß im Einsatz. Die Strecken wurden bei jedem Erfassungsdurchgang variiert, d.h. an jedem Termin begann die Erfassung an einer anderen Stelle. Zur Bestätigung von Revieren (z.B. Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper) wurden regelmäßig Klangattrappen eingesetzt.

Damit entsprechen die Kartierung eindeutig den bei Windkraftvorhaben in Niedersachsen üblichen Standards.

Die avifaunistischen Erfassungen wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmt.

32.)



3.0M122

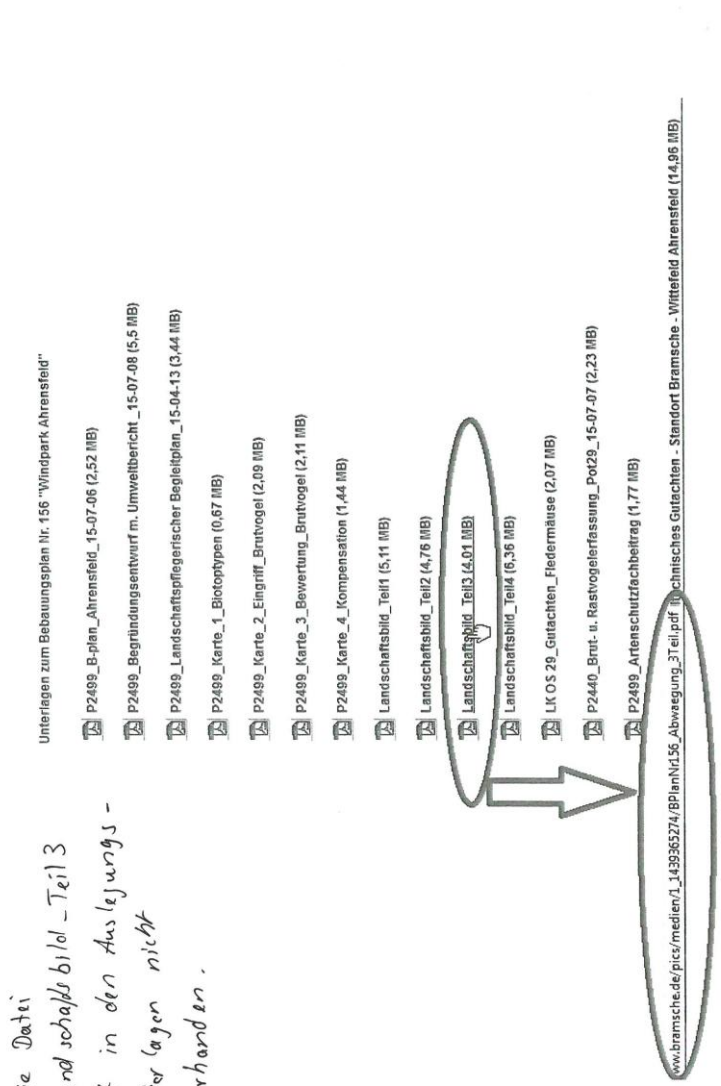
Technische Daten

Nennleistung	2.970 kW (Ms-seitig) 3.000 kW (Ns-seitig)
Einschaltwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Nennwindgeschwindigkeit	11,5 m/s
Abschaltwindgeschwindigkeit	22,0 m/s
Windzone	DIBt WZ2
Typenklasse	IEC IIIA
Durchmesser	122,0 m
Rotorfläche	11.690 m²
Drehzahl	7,1 bis 13,8 min⁻¹ (15,0%)
Länge	59,8 m
Bauart	Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK)
Bauart	Außenverzahntes Vierpunktlager
Antrieb	Getriebemotoren
Stabilisierung	Scheibenbremsen
Bauart	Dreistufiges Planeten-/Stirnradgetriebe
Übersetzung	i = ca. 106,6
Nennleistung	3.000 kW
Nennspannung	10/20/30 kV
Nennfrequenz	50 Hz
Generator	Doppelt gespeister-Asynchrongenerator
Generatorschutzklasse	IP 54
Statorspannung	950 V
Nenndrehzahl	1.200 min⁻¹
Drehzahlbereich	650 – 1.200 min⁻¹ (dynamisch bis 1.400 min⁻¹)
Frequenzumrichter	Pulsweitenmodulierte Wechselrichter (wassergekühlt)
Transformator	Drei-Phasen Gießharztransformator (forcierte Luftkühlung)
Prinzip	elektrische Blattwinkelverstellung – Pitch- und Drehzahlregelung
LWA, 95%	< 106,0 dB (A) (vorläufig)
Nabenhöhe	139 m (Hybridturm)

Es sollten in jedem Gebiet, im Rahmen der festgesetzten Exkursionszahl, so viele Brutpaare des festgelegten Artenspektrums bestätigt werden, wie es möglich ist. Dazu gibt es keine Zeitvorgaben. Zeitangaben (Bearbeitungszeit je ha und Durchgang) können allenfalls nur einen sehr groben Anhaltspunkt für den benötigten Aufwand geben. Wie jeder erfahrene Kartierer weiß, hängt der tatsächliche Aufwand von zahlreichen Faktoren ab, wie z.B. Umfang des zu kartierenden Artenspektrums, Anzahl der im Gebiet vorhandenen Arten und Paare, Erfahrung des Bearbeiters, Dichte und Qualität des Wegenetzes, Jahreszeit, Witterung, Tageszeit, Nutzung, Strukturreichtum, Intensität des Einsatzes von Klangattrappen etc.).

Eine vogelarme, intensiv genutzte Fläche mit gut ausgebautem Wegenetz ist viel schneller zu kartieren ist, als eine sehr strukturreiche und von Vögeln dicht besiedelte Fläche mit schlechten oder nicht vorhandenen Wegen. Selbstverständlich sind Exkursionen in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag in der Regel besonders effektiv, weil dann die meisten Vögel sehr aktiv sind. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: So lassen sich bei Wind und Starkregen Vögel unabhängig von der Tageszeit schlecht kartieren. Dies gilt auch bei hohen Temperaturen. Dagegen kann es z.B. nach einem Regen auch Mittags zu hoher Gesangsaktivität kommen. In offenen Agrarflächen lassen sich Arten wie Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche durchaus auch in den späten Vormittagsstunden und mittags kartieren. Eine Generalisierung von Erfassungszeiten ist unseres Erachtens nicht möglich und hängt sehr stark von den Geländegegebenheiten ab.

33.)



Art und Umfang der Erfassungen sowie die Schlussfolgerungen für die Planung wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe hierzu IV lfd. Nr. 8, Punkt 8). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

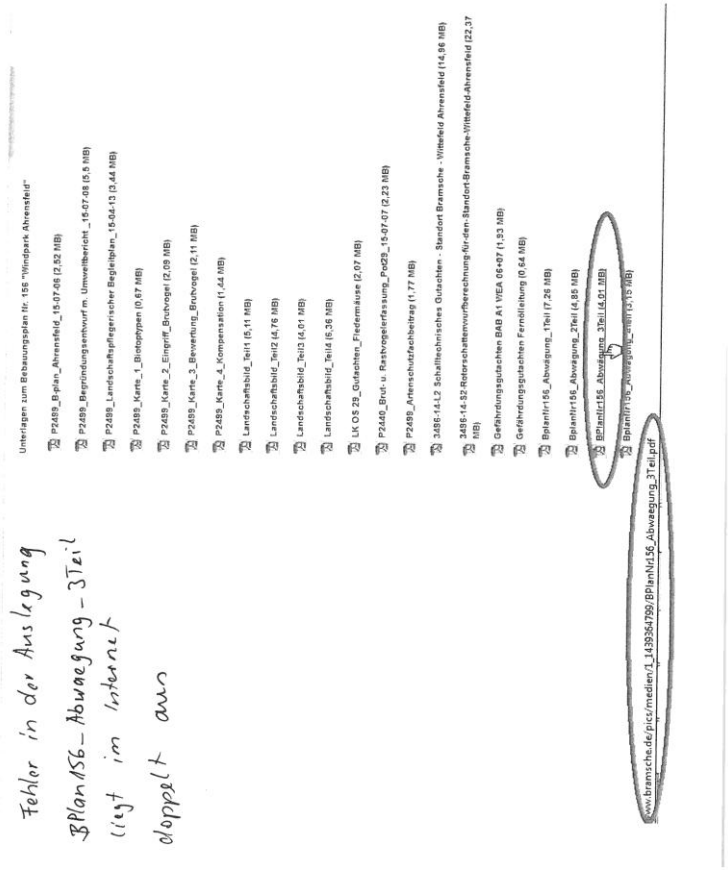
8.) Kabeltrassen/ FFH: Die Bedenken betreffen nicht die Inhalte des vorliegenden B-Plans Nr. 157. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 156wird verwiesen.

9.) Die Erfassungen wurden von einem unabhängigen Gutachterbüro durchgeführt. Der LK Osnabrück als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken bezüglich des Ergebnisses der vorgelegten Erfassungen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

10.) Die kumulierende Wirkung mehrerer geplanter Windparks bezüglich Schall- und Schattenwurf ist im entsprechenden Gutachten berücksichtigt worden. Die Standortfindung der Windparkflächen erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung des LK Osnabrück. Bezüglich Abständen zwischen den Windparkstandorten wird auf das RROP des LK Osnabrück verwiesen.

11.) Die Standortfindung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung. Der B-Plan Nr. 157 bezieht sich auf das konkrete Vorhaben und nicht auf Planungen in Rieste und Neuenkirchen. Zur otisch bedrängenden Wirkung der WEA innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157 wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt (siehe Umweltbericht). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

12.) Die Maßnahme 2 befindet sich im Abstand von ca. 450 m zur WEA 03. Ein Meidungsbereich von 300 m um WEA wird bei der Waldschnepfe angenommen. Die Maßnahme 2 liegt somit im ausreichend großen Abstand zu den geplanten WEA und somit außerhalb des ggf. möglichen Meidungsabstandes. Als einzige



Quelle zur Beeinträchtigung von Waldschnepfen durch WEA liegt die Studie von DORKA et al. (2014) vor. Diese bezieht sich auf geschlossene Waldstandorte im Nordschwarzwald (Baden-Württemberg), eine Übertragbarkeit auf die Verhältnisse in halboffenen Landschaften wie im Bereich Bramsche ist nicht belegt und fachlich kritisch zu sehen. SCHMAL (2015) zweifelt das Untersuchungsdesign und daher die Ergebnisse der Studie von DORKA et al. (2014) an und geht weiterhin davon aus, dass die Art als nicht windkraftsensibel gilt. Sie sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Bau der WEA und dem Rückgang des Waldschnepfenbestands in der Studie von DORKA et al. (2014) als nicht eindeutig belegt an. Vielmehr kann der Rückgang des Bestands in den untersuchten Jahren auch andere Ursachen haben.

13.) Bei der „Industrieanlage Vördener Weg 2“ handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Hierbei handelt es sich um Geräusche nicht-genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen die nicht der TA-Lärm unterliegen und somit nicht als Vorbelastung in der Prognose zu berücksichtigen sind.

14.)2 dB(A) – Zuschlag“

Die Schallimmissionsprognose wurde in Abstimmung und gemäß den Vorgaben des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Dies wurde auch im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 auf der Seite 10 ausgeführt. In dem zitierten Datenblatt steht „LWA,95% < 106 dB(A) (vorläufig)“. Es handelt sich also um eine vorläufige maximale Angabe. Im Anhang des IEL-Gutachtens Nr. 3496-14-L2 vom 17.12.2014 ist der vom Hersteller garantierte Schallleistungspegel (Stand Januar 2014) belegt.

15.) Einen aktuellen Überblick zu Infraschall und WEA gibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/236142/), Stand : Juli 2015:

„*Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung*

von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von Windenergieanlagen in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Ab einem Abstand von etwa 700 m ist zwischen den Zuständen „Anlage an" und „Anlage aus" praktisch kein Unterschied mehr messbar. Auch in der Nähe von Autobahnen und Schnellstraßen oder an Waldstandorten ist der Infraschall einer Windenergieanlage gegen das Hintergrundgeräusch nicht mehr messbar. Aktuell führt die LUBW ein Infraschall-Messprojekt an Windenergieanlagen und anderen Quellen durch. Die Veröffentlichung des Abschlussberichts ist Ende 2015 vorgesehen; der Zwischenbericht *ist online verfügbar. Die vorliegenden Ergebnisse decken sich mit denen anderer Erhebungen. Alle kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Infraschall durch Windenergieanlagen kein Sonderproblem darstellt.*

Windenergie und Gesundheit

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist jedoch mit einem hörbaren Betriebsgeräusch verbunden, das bei sehr geringem Abstand zu einer erheblichen Belästigung führen kann. Bei richtiger Planung und mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung gehen von Windenergieanlagen keine erheblichen Geräuschbelästigungen aus. Eine Auswahl an Studien zum Thema „Windenergie und Gesundheit" hat die Universität Sydney zusammengestellt. Die kanadische Gesundheitsbehörde „Health Canada" führte eine groß angelegte Studie Wind Turbine Noise and Health Study durch. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist online verfügbar.

Fazit: In Bezug auf Windenergieanlagen sind keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar. Das schließt nicht aus, das einzelne Aspekte wie z. B. die Hinweise aus der neuseeländischen Nocebostudie detaillierter oder

ergänzend untersucht werden könnten. Unabhängig von Windenergieanlagen wird von Expertinnen und Experten bei den Themen Infraschall und tieffrequente Geräusche allgemein noch Forschungsbedarf gesehen. Hierbei sollten sowohl technische als auch natürliche Quellen von Infraschall Beachtung finden. Außerdem sollte das Zusammenwirken von tieffrequenten und hörbaren Geräuschen berücksichtigt und aus umweltmedizinischer und umweltpsychologischer Perspektive gemeinsam betrachtet werden“

16.) Die Schallberechnung wurde nach TA-Lärm durchgeführt. Es wurden alle relevanten Immissionspunkte berücksichtigt. Bei den Wohnhäusern Uthof 3, 5 und 2 sind keine Gebäudeanordnungen (typisch: u- oder l-förmig angeordnete Gebäude) vorhanden, die zu einer Schallpegelerhöhung durch Reflexionen führen.

17.) Die Erfassungen wurden von der zuständigen Fachbehörde des LK Osnabrück nicht bemängelt (siehe IV lfd. Nr. 7). Zur Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

18.) Die Bedenken betreffen nicht den B-Plan Nr. 157. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 156 verwiesen.

19.) Bedarfsgerechte Befeuerung ist im September 2015 als eine von mehreren Optionen in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichung von Luftfahrthindernissen aufgenommen worden. Die Stadt Bramsche wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beim LK Osnabrück darauf hinwirken, dass diese Befeuerung in der Genehmigung festgesetzt wird. In wieweit der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung als Auflage in die Genehmigung nach BImSchG aufgenommen wird, bleibt dem Landkreis als Genehmigungsbehörde überlassen. Die Stadt wird versuchen, den Einbau in einem städtebaulichen Vertrag mit der

Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co. KG sicherzustellen.

20.) Eine Kennzeichung von WEA als Luftfahrthindernis wird ab einer Gesamthöhe der WEA von 100 m erforderlich. Auch in denkmalgeschützten Häusern ist das Anbringen von Rolläden von innen möglich und zulässig. Außerdem ist die Nachtkennzeichnung der WEA nach unten abgeschirmt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

21.)Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt im Umweltbericht. Die Standortfindung erfolgte bereits auf Ebene der Regionalplanung. Hier wurden FFH-Gebiete als „harte Tabuzonen“ berücksichtigt. Es befinden sich keine FFh-Gebiete im nahbereich der geplanten WEA.

22.) Die Bedenken betreffen nicht den Inhalt des B-Plans Nr. 157. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 157 wird verwiesen.

23.)Die neuen Zuwegungen zu den WEA werden mit Hinweisschildern bezüglich Eisabwurf versehen. Die WEA werden mit einem Eiserkennungsystem ausgestattet, so dass die WEA bei Eisansatz angehalten werden. Eiswurf kann auch auf Wanderwegen im Wald durch den Abfall von Eis von Bäumen erfolgen. Es gehört damit zum allgemeinen Lebensrisiko, sobald man sich draußen aufhält.

24.) Die privaten Erschließungswege werden für Fahrradfahrer und Spaziergänger nicht gesperrt. Diese Wege dienen jedoch dazu, die WEA z.B. zu Wartungszwecken zu erreichen. Eine Sperrung dieser Zufahrten zu den WEA in den Wintermonaten kann ggf. zum Tragen kommen. Da diese Wege aber auch nur zu einer WEA und wieder zurück führen (d.h. kein Rundweg) ist dieses für die Erholungsnutzung auch nicht relevant.

25.)Die fehlerhafte Bezeichung der Grundschule in Epe führt nicht zu einer

fehlerhaften Berechnung. Die Immissionspunkte (IP 58 bis IP 61 = Grundschule in Bramsche-Epe) sind den Kartendarstellungen im Schallgutachten zu entnehmen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

26.) Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück das Plangebiet als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen und damit bereits die rechtlichen Voraussetzuungen für die Errichtung von WEA geschaffen.Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Stadt ihrer Verpflichtung nachgekommen, ihren FNP an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden im Rahmen einer Feinsteuerung durch Festlegung der Anlagenstandorte, der Anlagenhöhe sowie der Flächen bzw. Maßnahmen für Ausgleich örtliche Belange mit in die Planung eingebracht. Die für die Abwägung vorliegenden Gutachten und Fachbeiträge berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Grundlagen. Durch den vorliegenden Umweltbericht und die vorliegenden Gutachten wird die Stadt den gesetzlichen Anforderungen und die vor diesem Hintergrund durchgeführte Abwägung gerecht. Insofern führt eine Beteiligung der Stadt als Kommanditist nicht zu einer unzulässigen Vorabbindung und damit zu einer sachwidrigen Verkürzung der nach § 2 (3) und § 1 (7) BauGB gebotenen Abwägung.

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und der Windenergie Wittefeld GmbH & Co. KG regelt im wesentlichen die Übernahme sämtlicher Kosten des Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und alle erforderlichen Gutachten), Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, Rückbau der WEA nach Aufgabe des Betriebs durch den Vorhabenträger sowie die Übertragung aller eingegangenen Verpflichtungen an einen möglichen Restnachfolger. Aus dem Durchführungsvertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung, die Bauleitpläne mit einem Satzungsbeschluss abzuschließen. Der rat der Stadt

Bramsche ist in seiner Entscheidung durch diesen Vertrag nicht gebunden. Im Übrigen ist die Stadt Bramsche weder Antragsteller des Genehmigungsantrages nach BImSchG noch Genehmigungsbehörde.

27.) Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

28.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabenhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt modernsten und insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und somit maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur

Energiewende beitragen. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten, können bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden

Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Für den geplanten Anlagentyp ist eine max. GH von 210 m, wie in der frühzeitigen Beteiligung noch festgelegt nicht mehr notwendig. Die Stadt setzt deshalb eine max. GH von 200 m fest, die für den geplanten WEA-Typ ausreichend ist.

Im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren wird ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt, welches die Standsicherheit der WEA belegen muss. Ansonsten wird keine Baugenehmigung erteilt.

Die Kennzeichung für 150 m hohe WEA ist analog zur Kennzeichung von 200 m hohen WEA.

29.) Brand: siehe hierzu Begründung Kap. 4.7. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

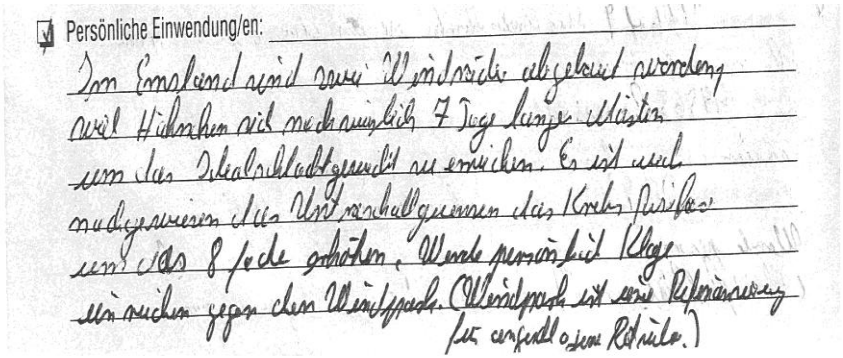
30.) Alle geplanten WEA befinden sich mit all ihren Bauteilen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157. Siehe hierzu auch Stellungnahme des LK Osnabrück (IV lfd. Nr. 7).

31.) Für den B-Plan ist kein hydrologisches Gutachten erforderlich. Der Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Wasserbehörde (Siehe Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 7) hat keine Bedenken gegen die Planung. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Flächenfindung auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt

32.) Auf die Ausführungen unter Nr. 14 wird verwiesen.

33.) Auf die Ausführungen unter Nr. 1 wird verwiesen.

V. Lfd.Nr. 46	Flyer BI	am:


Persönliche Einwendung/en:
Im Emsland sind zwei Windräder abgebaut worden, weil Hähnchen sich nachweislich 7 Tage langer Mästen um das Idealgewicht zu erreichen. Es ist auch nachgewiesen das Untraschallgemessen das Krebs Risiko um das 8 fache erhöhen. Werde persönlich Klage einreichen gegen den Windpark. (Windpark ist eine Refinanzierung für angeschlagene Betreiber.)

23.)Im Emsland sind zwei Windräder abgebaut worden, weil Hähnchen sich nachweislich 7 Tage langen Mästen um das Idealgewicht zu erreichen. Es ist auch nachgewiesen das Untraschallgemessen das Krebs Risiko um das 8fache erhöhen. Werde persönlich Klage einreichen gegen den Windpark (Windpark ist eine Refinanzierung für angeschlagene Betreiber).

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Zu den Punkten 1-22 des Flyers der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 14.

Bezüglich der Stellungnahmen der Bürgerinitiative siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 1, bezüglich der Stellungnahme des Umweltforums siehe Ausführungen unter V lfd. Nr. 44.

23.)Der Bebauungsplan wird aus der 30. FNP-Änderung entwickelt. Die Stadt Bramsche kommt damit ihrer Verpflichtung nach, ihre Bauleitplanung an die Vorgaben des Regioalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück anzupassen. Dabei werden die Schutzansprüche an die Wohnbebauung sowohl im Außenbereich als auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entsprechend dem vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsnormen berücksichtigt.

Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen